This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

L. Moh. A.14 e. 3

L.L.
Ancient
Moh.
T 685

Islamic
T 6

Das

Moslemische Recht

aus den Quellen dargestellt

von

Nicolaus v. Tornauw,

kais. russ. wirklichem Staatsrath, Oberprocurator des dirigirenden Senats in St. Petersburg, ord. Mitglied der deutschen morgenländischen Gesellschaft.

Leipzig,

Dyk'sche Buchhandlung.

1855.

Vorrede.

„Pour l'étude des lois d'un pays — étude d'une nature extrêmement difficile et ingrate — l'expérience des lieux et des faits est un privilège bien plus efficace que l'érudition et la science de la langue arabe."

Dr. Worms, Recherches sur la constitution de la propriété territoriale dans les pays musulmans. 1842.

Indem ich es unternehme, in dem vorliegenden Werke die Grundzüge des moslemischen Rechts darzulegen, halte ich mich meinen Lesern gegenüber verpflichtet, auf diejenigen Verhältnisse näher einzugehen, welche die Entstehung dieser — ursprünglich in russischer Sprache geschriebenen und für Russland bestimmten — Arbeit veranlasst haben.

Das moslemische Recht hat bereits seit langer Zeit die europäische gelehrte Welt beschäftigt, neuerdings aber noch besonders die Aufmerksamkeit der europäischen Staaten auf sich gezogen, welche Bekenner des Islam zu ihren Unterthanen zählen, indem sich ihnen bei der Verwaltung der von Moslemen bewohnten Länder die volle practische Wichtigkeit des Elementes fühlbar machte, welches das innerste Wesen aller staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Mohammedaner bildet. Wie weit und oft speciell indessen auch die Kenntniss des Morgenlandes im Occident verbreitet ist, so können doch die europäischen Staaten bis jetzt sich nicht eines Werkes rühmen, welches

das moslemische Recht in allen seinen Theilen richtig und erschöpfend darstellte und welches alle aus dem Islam hervorgegangenen eigenthümlichen Rechts- und Lebensnormen in dogmatischer und practischer Beziehung umfasste.

Treffend schildert diesen Mangel der gelehrte Orientalist Dr. Worms,[1]) der, zum Mitglied der Verwaltung von Algerien berufen, vollkommen in der Lage war, an Ort und Stelle darüber Erfahrungen zu machen. Bei seinen Untersuchungen „über die Verhältnisse des Grundeigenthums in den moslemischen Ländern" machte er sich zuerst mit der ganzen europäischen Literatur über diesen Gegenstand genau bekannt und ging dann erst an das Studium der Quellen, aus denen alles islamitische Recht fliesst. — Dabei gewann er die Ueberzeugung, und hat klar nachgewiesen, dass selbst die bekanntesten Werke sich für die practische Anwendung auf das Leben der Bekenner des Islam wenig brauchbar und zuverlässig ergaben. Denn es zeigte sich, dass die europäischen Gelehrten, welche ihre Kenntniss von den Rechtsverhältnissen der Moslemen von diesen selbst zu erlangen gesucht hatten, von denselben vielfach irre geleitet worden waren, indem diese ihre eigenthümliche Gesetzeskunde vor den Europäern sorgfältig zu verbergen und sich hinter unbestimmten und zweideutigen Angaben zu verstecken gesucht hatten. — Andere, welche auf die Quellen hatten zurückgehen wollen, waren wieder an solche Schriften gewiesen worden, welche ihrer aphoristischen Fassung wegen nicht nur für europäische, sondern sogar für den grössten Theil der moslemischen Gelehrten unverständlich waren. — Gelang es nun auch dem Einen oder dem Andern, zuverlässigere und verständlichere Quellen zu entdecken, so war der Gebrauch derselben doch ein beschränkter, denn man veranstaltete die Uebersetzungen nicht unmittelbar aus den Schriften selbst, sondern liess sich diese mündlich durch moslemische Gelehrte übertragen und erklären, ohne für deren guten Willen und Kenntnisse ausreichende Garantie zu besitzen.

Dr. Worms giebt in seinem erwähnten Werke interessante Aufschlüsse über die Schwierigkeiten, mit denen die französische Regierung in Algerien bei der Ordnung der Verhältnisse der Eingeborenen zu kämpfen gehabt hat — Schwierigkeiten, welche mehr oder weniger

1) Recherches sur la constitution de la propriété territoriale dans les pays musulmans par le Dr. Worms.

sich überall wiederholen werden, wo eine europäische Macht die Herrschaft über moslemische Länder erlangt. —

„Die Franzosen liessen — sagt Dr. Worms — als sie im Jahre 1830 Algier eroberten, in Befolgung einer ebenso klugen, als gerechten Politik, die Eingeborenen bei ihrer althergebrachten auf religiöser Grundlage beruhenden Gesetzgebung. Da diese den Eroberern wenig bekannt war, so waren sie in die Nothwendigkeit versetzt, die Anwendung derselben den Händen der Eingeborenen anzuvertrauen. Anstatt nun die Dauer dieser misslichen Zustände durch das Studium der Sprache, der Gesetze und Sitten des unterworfenen Volkes abzukürzen, haben die Franzosen sich blindlings auf die ihnen von den unaufrichtigen und tief versteckten Eingeborenen gemachten Angaben über die örtlichen Verhältnisse verlassen und dadurch einen Zustand in Algerien herbeigeführt, der vielleicht jeden Fortschritt und jede dauernde Schöpfung unmöglich macht. Gewarnt durch die Kenntniss des Charakters der algierischen Bevölkerung — fährt Dr. Worms fort — habe er beim Einblick in einige der seltenen Gesetzes-Manuscripte, die den Eroberern zu entziehen den Moslemen nicht gelungen war, mit Erstaunen die zahlreichen Widersprüche entdeckt, welche sich bei jedem Schritt zwischen den der neuen Regierung von den Eingeborenen freiwillig ertheilten Auskünften und ihren wirklichen Rechtsnormen herausstellten. Und doch war dabei der strenge Gesetzlichkeitssinn der Moslemen, der sich sogar auf die unwesentlichsten Dinge des häuslichen Lebens und des Cultus erstreckt — eine offenbare und nicht zu leugnende Thatsache. Es war daher nothwendig, auf die letzten Quellen des moslemischen Rechts zurückzugehen, um die Lösung zu finden; mit welchen Schwierigkeiten aber ein solches Unternehmen verbunden ist, hat bereits Muradgea d'Ohsson hinsichtlich der Türkei ausführlich nachgewiesen. Die Algierer machen es sich zur Pflicht, über alle politischen und religiösen Verhältnisse des Landes, wie sie vor der Eroberung bestanden, das tiefste Stillschweigen zu beobachten und nehmen, wenn sie gezwungen sind es zu brechen, zur Lüge ihre Zuflucht. Nur wer sie genau kennt, kann sich eine Vorstellung davon machen, wie wenig ihre beständigen Freundschafts- und Ergebenheitsversicherungen gegen ihre neuen Herren werth sind. Die Regierung kann sich nicht auf einen ihrer neuen Unterthanen mit Sicherheit verlassen; sie alle hassen die Eroberer als Fremde und als Ungläubige, trotz alles zur Schau getragenen Eifers für sie. — Die Religion Mohammeds ist die einzige,

welche von ihren Bekennern nicht die Prüfung des Märtyrthums verlangt; sie gestattet ihnen, das rücksichtslose Bekenntniss ihres Glaubens und aller Consequenzen desselben der Erhaltung von Gut und Leben hintanzusetzen."

Zu den bisherigen Leistungen auf dem Gebiete des moslemischen Rechts übergehend, bemerke ich hinsichtlich des, einen wohlverdienten Ruf geniessenden Werkes des bekannten Orientalisten Muradgea d'Ohsson: „Tableau général de l'Empire Ottoman" — dass die vom moslemischen Rechte handelnden Theile V und VI dieses Werkes nur Auszüge aus der Schrift „Multeko el-ebhor" beziehentlich des im türkischen Reiche geltenden Rechts enthalten, ohne einen Ueberblick über die moslemische Gesetzgebung überhaupt zu geben. Der Versuch Muradgea d'Ohsson's, die im Multeko el-ebhor angenommene Eintheilung und Reihefolge der Materien verlassen und — wie er im Vorwort S. 24 sagt — statt dessen ein verständlicheres und klareres System einzuführen — scheint nicht als ein gelungener betrachtet werden zu können. — Denn wenn gleich einzelne Theile des moslemischen Rechts einen nothwendigen innern Zusammenhang haben, so lassen sich die dahin einschlagenden Lehren doch nicht füglich auf allgemeine bei den Mohammedanern gar nicht existirende Grundsätze zurückführen, ohne zugleich die in jeder Materie sich vorfindende Ordnung und Reihenfolge abzuändern und neue, dem Geiste des Islam widerstrebende Ideen hineinzubringen. So z. B. sind in den politischen und Kriegscodex viele Dinge hineingerathen, welche von den Moslemen als eine religiöse Verpflichtung betrachtet werden, wie das Zekat, der Krieg gegen die Ungläubigen u. s. w.; das Capitel von der gewaltsamen Besitzergreifung, ghesb, ist von d'Ohsson, gemäss occidentalischen Rechtsbegriffen, in den Strafcodex gebracht, während die Moslemen dieselbe für eine nur von civilrechtlichen Folgen begleitete Handlung halten u. dergl. m. — Auch hat d'Ohsson Manches in Verbindung zu bringen gesucht, was nur einen rein äusserlichen Zusammenhang hat, jedoch in Wesen und Grundlage völlig verschieden ist. So kann z. B. die Weihung, Wäkf, welche wesentlich auf freiem Willen beruht, nicht unter das Zekat subsumirt werden; welches letztere eine für jeden Musulman verbindliche Abgabe ist.

Zu den bedeutendsten Erscheinungen auf dem Gebiete des moslemischen Rechts gehört in der neuern Zeit unstreitig das „Droit musulman" von J. Pharaon und Th. Dulau (1839). — Indessen bezieht

sich dieses Werk, obgleich man nach dem Titel desselben erwarten sollte, dass es sich über den ganzen Umfang des moslemischen Rechts verbreiten würde, nur auf die sunnitische Secte und zwar nur auf den malekitischen und henifitischen Zweig derselben. — Auch ist es nicht zu loben, dass die Verfasser, statt der von den Moslemen bei der Eintheilung ihres Rechts angenommenen Ordnung, das in der französischen Gesetzgebung befolgte System adoptirt haben, was eine die Verständlichkeit beeinträchtigende Verwirrung in den Rechtsmaterien zur Folge gehabt hat.

Auch England besitzt bis jetzt in Beziehung auf seine moslemischen Unterthanen in Ostindien noch keine vollständige und der Eigenthümlichkeit und Religion derselben entsprechende Codification. Erst als Lord Bentink General-Gouverneur wurde, begann man den Entwurf eines eigenen englisch-indischen Gesetzbuches; diese Arbeit ist aber bis jetzt noch nicht vollendet. — Als Vorwort dazu kann das Werk Macnaghten's: Principles and Precedents of Moohummudan Law (1825) betrachtet werden, welches sich zwar vorzugsweise auf das Erbrecht bezieht, jedoch dadurch von besonderer Wichtigkeit wird, dass alle angeführten Gesetze mit Auszügen aus den arabischen Originalen belegt sind. —

Gans, in seinem berühmten Werke: „das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung", erwähnt zwar in der vergleichenden Uebersicht über die erbrechtlichen Gesetze überhaupt, auch des moslemischen Rechts, gesteht jedoch, dass er die wichtigsten Quellen desselben nicht habe benutzen können, indem ihm nicht nur die Originalschriften der moslemischen Rechtslehrer, sondern auch einige bedeutendere Arbeiten europäischer Gelehrten unzugänglich gewesen sind. (Bd. I. S. 178. 185.)

Endlich hat der Professor Mirza Alexander Kazem-Beg das Werk des henifitischen Rechtsgelehrten Sadr üsch-schariat: „Müchteser ul-wikayet" — im Jahre 1845 in Kasan herausgegeben. Auf die von ihm dazu geschriebene Einleitung, welche ausführliche Untersuchungen über den Ursprung, die Entwickelung und den gegenwärtigen Zustand des moslemischen Rechts enthält, habe ich häufige Beziehung genommen. [1])

---

1) Die Uebersetzung des Werkes Halil Ibn-Ishak's von Perron erschien gedruckt erst, nachdem ich meine Arbeit vollendet hatte; ich konnte daher dieses Werk nicht benutzen.

Ein langjähriger Aufenthalt im Orient — in Persien und in den transkaukasischen Provinzen Russlands — eine fünfjährige Betheiligung bei der Verwaltung der kaspischen Provinz (des jetzigen Gouvernements Schemacha) als Vice-Gouverneur derselben, hatte mir Gelegenheit gegeben, Kenntniss von den Sitten, der Religion, Sprache und überhaupt von dem ganzen Sein und Wesen der moslemischen Bevölkerung zu erlangen. Durch anhaltende Bemühungen und manche Opfer glückte es mir, mit Hülfe einiger moslemischen Geistlichen und anderer angesehenen Personen in den Besitz von Originalen der Scheri'et-Bücher für die schiitische und sunnitische Secte zu gelangen und mich durch das Studium und die Vergleichung derselben miteinander zu unterrichten. Nachdem ich, bei der Weitschweifigkeit und den häufigen Wiederholungen, wie sie sich in den Schriften der moslemischen höheren Geistlichen vorfinden, die nöthigen Auszüge aus denselben gemacht und, ohne die von den moslemischen Rechtsgelehrten beobachteten Haupteintheilungen anzutasten, in den Unterabtheilungen eine folgerichtigere und mehr juridische Ordnung eingeführt hatte — begann ich an die Resultate meiner Arbeit den Massstab des practischen Lebens zu legen, theils indem ich dieselbe bei gerichtlichen Streitigkeiten der Schiiten — auf welche sich dieses Werk vorzugsweise bezieht, da dieselben sich in überwiegender Zahl in Transkaukasien befinden und die Werke ihrer Rechtslehrer mir mehr zugänglich gewesen sind — zu Rathe zog, theils indem ich sie mit der höheren schiitischen Geistlichkeit in Schamacha durcharbeitete. — Darnach nahm ich denn auch die bei den Azemiten und Schafiiten bestehenden Abweichungen auf und habe mich hinsichtlich der sunnitischen Secten auf die Berücksichtigung derjenigen beschränkt, die sich im russischen Transkaukasien finden. Ich erfülle hier eine angenehme Pflicht, indem ich dem schemacha'schen sunnitischen Kazi Mahmud-Efendi, — dem Imam Djum'e der Stadt Schemacha: Ishak-Efendi, — dem 'Abdurrehmen-Efendi, dem Aga Seid-Hussein, dem schemacha'schen schiitischen Kazi Ahund-Mulla-Ali, — dem Bakuschen Ahund-Mulla-Nur-Mohammed und Mirza Suleiman-Mulla-Manaf-Ogli — für ihre mehrjährige ununterbrochene Betheiligung in meinen Beschäftigungen mit dem moslemischen Recht öffentlich den Zoll meiner Dankbarkeit darbringe.[1])

---

1) Der Letztgenannte, Mirza Suleiman, Lehrer der orientalischen Sprachen in der schemacha'schen Schule, wurde mit Jahre 1845 vom Statt-

Zu Anfang jedes Capitels habe ich die Quellen angegeben, aus denen ich geschöpft und jedes im Text enthaltene persische oder arabische Wort entnommen habe, die sämmtlich mit arabischen Schriftzeichen angeführt sind. Den Laut der persischen und arabischen Worte habe ich nach der ungelehrten, bei den Persern üblichen arabischen Aussprache wiederzugeben gesucht, wie solche in Transkaukasien üblich ist.[1])

Mein wesentlichster Zweck bei der Veröffentlichung dieses Werkes war zwar der, dass dasselbe den Gerichts- und Verwaltungsbehörden der russischen transkaukasischen Provinzen als Leitfaden oder wenigstens als Anhaltpunkt dienen und hienächst von der russischen Regierung als Grundlage zu einer Codification für ihre moslemischen Unterthanen benutzt werden sollte. Indessen dürfte das hier gebotene Material ein Interesse auch in weiteren Kreisen haben, da überall, wo der Islam herrschend geworden ist, dieselben Gesetze gelten, indem sie alle aus einer und derselben Quelle fliessen. Die Gleichförmigkeit lässt sich bis in die geringsten Einzelnheiten verfolgen, und mit Recht

---

halter des Kaukasus, Fürsten Woronzoff, für seine Beihülfe bei meiner Arbeit mit einer goldenen Medaille belohnt.

1) Auf dieser Grundlage habe ich wiedergegeben:
die arabischen Buchstaben:

ه	mit	h.
ح	„	h.
خ	„	ch.
ك u. ق	„	k.
غ	„	gh.
ظ ـ ض ـ ز	„	z (in französischer Aussprache).
ذ	„	ds.
ص	„	s.
س	„	s.
ث	„	th (in englischer Aussprache).
ت u. ط	„	t.
ج	„	dj (in französischer Aussprache).
چ	„	tsch.
ش	„	sch.
ع	„	dem Hauchzeichen ' vor einem Vocale.

sagt Dr. Worms in seinem angeführten Werke: „Tous les empires musulmans ne sont que des fractions d'une même société, soumise à la même loi, au même code administratif et politique et où tout est identique et commun jusqu'aux coutumes les moins importantes."

Ich glaube daher, dass ein Bild des Rechtszustandes der Moslemen in Transkaukasien auch einen richtigen Einblick in die Verhältnisse der Moslemen überall geben wird, und das hat mich zur Veröffentlichung dieses Werkes in deutscher Bearbeitung bestimmt, welcher sich zwei mir befreundete Personen, der livländische Regierungsrath Arnold von Tideböhl und der Hofgerichtsrath Theodor von Boetticher, bereitwillig unterzogen haben.

Ich glaube endlich noch einige Worte über meine Quellen hinzufügen zu müssen.

Da der Zweck meiner Arbeit, ein vorzugsweise practischer war, so habe ich mein Hauptaugenmerk auf die bürgerlichen Rechtsbestimmungen gerichtet. Dieser Theil des Werkes ist fast ausschliesslich nach persischen und arabischen Quellen bearbeitet. — Die Einleitung ist dem Koran und den Werken europäischer Gelehrten entnommen. Der dogmatische und practische Theil der moslemischen Glaubenslehre ist theils auf Schriften moslemischer Gesetzeskundigen, theils auf Untersuchungen europäischer Gelehrten begründet. Was in der Einleitung und über das Dogma des Islam gesagt ist, hat nur den Zweck, die Grundlagen und den innigen Zusammenhang der religiösen und bürgerlichen Gesetze aller moslemischen Stämme darzulegen. Ich habe dabei von den Schriften moslemischer Rechtkundigen der verschiedenen Secten absehen müssen, da dieselben doch mehr oder weniger Parthei für die Lehren ihrer Secte nehmen, mir aber daran liegen musste, jene allgemeinen Gesichtspunkte frei von aller Partheifärbung darzustellen. —

Die von mir benutzten Werke moslemischer Gelehrten sind folgende:

Kitobe usule din vom ispahanschen Müdjtehid Aga Mohammed Bagir Medjlisi.

Kitobe Scherhe-E'tekodot von Ibne Bobeweih.

Djome' Abbasi vom Scheich Beho ed-din Mohammed Djebel-Ameli.

Mürschid ul-ewomm vom Mirza Abul-Kasim bin-Hassan-Djiloni.

Bist bob vom Hadji Mohammed Bagir Medjlisi.

Neil ul-merom vom Mulla Ahmed-Ardebili.

Sewol we djewob vom Müdjtehid Seid Mohammed Bagir Reschti.

Alle diese Schriften gehören der schiitischen Secte an. —

Für die sunnitische hanefitische Secte habe ich das Werk „Helil-Idjoz“ und für die sunnitische schafiitische Secte das Werk „Keschf-enwor“ benutzt, für die Sunniten überhaupt aber das Werk „Ichtelofot ul-eïmmet il-erb'e“, welches die bei allen vier sunnitischen Secten geltenden Bestimmungen vergleichend nebeneinander hält.

Was über das Imamet und gewisse religiöse Gebräuche gesagt ist, habe ich vorzugsweise dem „Djelo ul-eiyun“ vom Aga Mohammed Bagir Medjlisi, dem Buche „Kitobe Husniyeh“ und dem schiitischen Werke „Bähth-nome Juhanno“ entnommen.

Endlich ist in Beziehung auf die „Wallfahrt“ das Werk „Menosike heddj“ vom ispahanschen Müdjtehid Seid Hadji Mohammed Bagir Reschti berücksichtigt worden.

Von Arbeiten europäischer Gelehrten habe ich verschiedene Uebersetzungen des Koran benutzt, und zwar die des Dr. Samuel Fr. G. Wahl: „der Koran oder das Gesetz der Moslemen, übersetzt aus dem Arabischen auf den Grund der vormaligen Verdeutschung F. E. Boysen's, mit erläuternden Anmerkungen und einer historischen Einleitung, 1828“; ferner die „Koran-Uebersetzung“ von Dr. Ulmann, 1844, 3. Aufl. und die „französische Uebersetzung“ von Kazimirsky; dann die „historisch-kritische Einleitung in den Koran“ von Dr. Gustav Weil, 1844; Sale: Observations historiques et critiques sur le Mahometisme dans „Les livres sacrés de l'Orient“; Chardin: „Voyage en Perse“; Reinaud: „Monuments arabes, persans et turcs“; Eugène Sicé: „Traité des lois mahométans dans les Indes françaises“ 1841; Mouradgea d'Ohsson: „Tableau de l'Empire Ottoman“; Volney: „les Ruines“ 1822; le Comte de Warren: „l'Inde anglaise“ 1844; Fr. John Shore: „Notes of indian affairs“ 1837; Macnaghten: „Principles and precedents of moohummudan laws“ 1825; „le Risalei Berkewi ou exposition de la foi musulmane“ par Garcin de Tassy, 1828; „Mohammed der Prophet, sein Leben und seine Lehre“ von Dr. G. Weil, 1843; „Geschichte des osmanischen Reiches“ von Hammer-Purgstall; Du Caurroy: „legislation musulmane sunnite“ 1848, 1849; „Geschichte der Chalifen“ von Dr. G. Weil u. a. m.

Und so möge denn dieses Buch auch in weiteren Kreisen seinen Zweck erfüllen, das Interesse für das moslemische Recht anzuregen und zu ferneren Studien auf dem Gebiete desselben Veranlassung zu geben. Der Mangelhaftigkeit meiner Arbeit mir bewusst, glaube ich jedoch der gelehrten Welt hier manches zum Theil neue Material geliefert zu haben, das weiterer Forschung reiche Früchte tragen könnte.

N. v. Tornauw.

Inhaltsverzeichniss.

Einleitung 1—14.

Der dogmatische Theil der Glaubenslehre, Usul ed-din.
Der practische oder rituelle Theil der Religionslehre, Fera' ed-din.

Die Gesetzeskunde 'Ilme scher'e 15—18.

Begriffsbestimmungen.
'Ilme kelom, theoretisch-dogmatische Glaubenswissenschaft.
'Ilme fikh, practische Religionslehre, die Rechtswissenschaft.

Erster Theil.

'Ilme kelom, dogmatischer Theil der Glaubenslehre 18—25.

§. 1. Das ma'rifete-ullah, das Dasein Gottes, und die fünf Grundlehren der Religion 18.
§. 2. Das teuhid, die Einheit Gottes 20.
§. 3. Das 'edolet, die göttliche Gerechtigkeit 20.
§. 4. Das nebüwwet, das Prophetenthum 22.
§. 5. Das mi'od, das künftige Leben 23.
§. 6. Das imamet, die Erbfolge der Imam 24.
§. 7. Die sefote-Allah, die göttlichen Eigenschaften 25.

Zweiter Theil.

'Ilme fikh, practischer Theil der Glaubenslehre, Rechtswissenschaft 26.

Eintheilung des 'ilme fikh 26.

Erster Abschnitt.

Der practische Theil der Glaubenslehre, das Buch 'Ebodot 26—61.

Eintheilung des Buches 'Ebodot 26.
Quellen 27.

Erstes Capitel.

Tehoret, die Reinigung 27—34.

Quellen 27.
§. 1. Begriff. Verschiedene Arten: wezu, ghusl, teyemmum 28.
§. 2. Art und Weise der Vollziehung des wezu 28.

§. 3. Regeln des wezu 29.
§. 4. Die Reinigung ghusl 29.
§. 5. Die Reinigung teyemmüm 30.
§. 6. Die Reinigung nach natürlichen Ausleerungen 30.
§. 7. Die Reinigung der Leichname 31.
A. Das beim Todeskampfe zu Beobachtende 31.
B. Die Waschung des Leichnams 31.
C. Regeln und Gebräuche bei Beerdigungen 32.
§. 8. Reinigende und verunreinigende Gegenstände 32.
§. 9. Die Reinigung theilweise verunreinigter Gegenstände 33.

Zweites Capitel.

Das Gebet, Selat; Nemaz 34—40.

Quellen 34.
§. 1. Eintheilung der Regeln und Gebräuche 34.
§. 2. Vor dem Gebete zu beobachtende Gebr., mükeddemote nemaz:
I. Tehoret, die Reinigung 34.
II. Izoleï nedjosot, die Entfernung alles Unreinen 35.
III. Setr 'euret, die Bekleidung 35.
IV. Wakt, die Zeit des Gebets. — Verschiedene Gebete nach der Zeit 35.
V. Mekon, die Orte des Gebetes 37.
VI. Kebleh, die Richtung 38.
§. 3. Gebräuche während der Verrichtung des Gebetes und nach demselben, mükerrenote nemaz:
I. Kiyom, die Stellung des Körpers 38.
II. Niyyet, die Andacht 38.
III. Tekbiret ul-ehrom, die heilige Anrufung Gottes 38.
IV. Ruku'e, die Verbeugung 39.
V. Sudjud, die Verneigungen 39.
VI. Teschehhüd, das Bekenntniss des Islams 39.
§. 4. Gebräuche zwischen den mükeddemot und mükerrenot: Azon und Ekomeh 39.
§. 5. Untergeordnete Gebräuche: kenut, te'ekibot 40.
§. 6. Zahl der ruk'et 40.

Drittes Capitel.

Die Abgabe vom Eigenthum, Zekat 40—44.

Quellen 40.
§. 1. Verbindlichkeit und Zweck des Zekat 40.
§. 2. Arten des Zekat 41.
§. 3. Zekat wodjib 41.
§. 4. Zekat sunnet 42.
§. 5. Zekat fitr 42.
§. 6. Chüms 43.

Viertes Capitel.

Die Fasten, Saum, Ruzeh 44—45.

Quellen 44.
§. 1. Arten der Fasten 44.
§. 2. Regeln der Fasten 44.
§. 3. Fasten besonderer Tage 45.

Fünftes Capitel.

Die Wallfahrt nach Mekka, Heddj 45—50.

Quellen 45.
§. 1. Wichtigkeit und Zweck der Wallfahrt 45.
§. 2. Die 'Umreh 45.
§. 3. Verbindlichkeit zur Wallfahrt 46.
§. 4. Vor dem Unternehmen der Wallfahrt zu Beobachtendes 46.
§. 5. Arten des Heddj 47.
§. 6. Gebräuche des Heddj 47.

Sechstes Capitel.

Der Krieg wider die Ungläubigen, Djehod 50—53.

Quellen 50.
§. 1. Verbindlichkeit des djehod 51.
§. 2. Gegen wen der Krieg unternommen wird 51.
§. 3. Vortheile und Folgen des djehod. — Die Kriegsbeute, Ghanimet 51.
Regeln hinsichtlich des eroberten Landes und seiner Einwohner 52.

Siebentes Capitel.

Fromme Zurückgezogenheit in der Moschee, E'tikof 53—54.

§. 1. Zweck und Arten des E'tikof 53.
§. 2. Regeln des E'tikof 53.

Achtes Capitel.

Die Ermahnung zur Gesetzlichkeit und zur Enthaltung von allem Ungesetzlichen 54—55

Zweiter Abschnitt.

Das bürgerliche Recht.

§. 1. Bedeutung und Eintheilung 55.
§. 2. Allgemeine Grundsätze der moslemischen Rechtslehre 55.
§. 3. Der Prozess 56.
§. 4. Verfahren in den musulmanischen Gerichtshöfen in den transkaukasischen Provinzen Russlands 58.
§. 5. Recapitulation 59.
§. 6. Verschiedenheit der Gesetze ihrem Ursprunge nach 60.
§. 7. Verschiedenheit der Handlungen in Beziehung auf ihre Gesetzlichkeit und auf ihre Ausübung 60.
§. 8. Die Volljährigkeit 61.

Das Buch 'Ekudot.

Eintheilung des Buches 'Ekudot 61.
Die unveränderlichen und veränderlichen Verträge 61.

Abtheilung I.

Auf das Familienverhältniss bezügliche Verträge.

Nikoh, die Ehe 62—86.

Quellen 62.
§. 1. Zweck, Verpflichtung und Vortheil der Ehe 62.
§. 2. Arten der Ehe 63.
§. 3. Die beständige Ehe.
Vor Abschliessung der Ehe ist zu beobachten:
a. Die Wahl der Frau. Ihre Eigenschaften 63.
b. Die Einholung der Zustimmung 63.
c. Die Ehehindernisse 64.
I. Blutsverwandtschaft 64.
II. Verwandtschaft durch die Amme 64.
III. Schwägerschaft 65.
IV. Zahl der Frauen 65.
V. Ausspruch des Fluches 65.
VI. Ungläubigkeit 65.
d. Die Werbung 66.
Regeln bei Abschliessung der Ehe:
a. Gegenseitige Zustimmung 66.
b. Vollziehung des Gebetes 66.
c. Abschliessung des Ehecontracts 67.
Formular eines Ehecontracts 69.

d. Gegenwart der Zeugen 70.
e. Eintritt der Frau ins Haus des Mannes 70.
f. Bewirthung der Gäste 70.
g. Die geheimen Gebräuche 70.
h. Verbot der Abkürzungen der Gebräuche 71.
Nach der Abschliessung der Ehe zu beobachtende Regeln:
a. In Beziehung auf die Verpflichtung der Ehegatten 71.
b. Die Morgengabe 74.
§. 4. Die Aufhebung der Ehe 76.
1) Durch die Scheidung und Aussprechung des Fluches 76.
2) Durch Abfall vom Glauben 76.
3) Durch die Verschollenheit des Mannes 76.
4) Durch den Widerruf der Zustimmung 77.
5) Durch Ermittelung von Gebrechen 77.
6) Wegen fehlerhafter Abschliessung der Ehe 78.
§. 5. Von der 'Iddeh und dem Istibro 79.
§. 6. Die zeitweilige Ehe 80—81.
Regeln:
1) Die gegenseitige Zustimmung 80.
2) Die Rechtgläubigkeit 80.
3) Die Festsetzung eines Termins 80.
4) Die Bestimmung der Morgengabe 80.
Aufhebung der Ehe 80.
§. 7. Die Ehe mit Sclavinnen 81.
§. 8. Von den Folgen der Ehe 81—86.
I. Unterhalt und Ernährung der Frauen 81.
II. Unterhalt der Verwandten 82.
Verpflichtungen der Kinder 82.
III. Unterhalt der Sclaven und Sorge für jedes andere Eigenthum 83.
IV. Von den in und ausser der Ehe erzeugten Kindern 83.
a. Legitime Kinder 83.
b. Illegitime Kinder 84.
c. Regeln, die bei der Geburt eines Kindes zu beobachten sind 84.
aa. Anfängliche 84.
bb. Nachfolgende 85.
α. Der siebente Tag 85.
β. Die Säugung des Kindes 85,
γ. Der Unterhalt der Kinder 85.
§. 9. Von einigen im häuslichen Leben zu beobachtenden Regeln 86.
1. Die Regeln der Wohlanständigkeit 86.
2. Die Regeln über die Toilette und die Leibesverschönerung 86.

Abtheilung II.

Rechte und Verbindlichkeiten aus Verträgen.

Erstes Capitel.

Von dem Handel, Tedjoret 87—103.

Quellen 87.
§. 1. Begriff desselben 87.
§. 2. Hauptregeln:
1) Gegenseitige Einwilligung 87.
2) Volljährigkeit der contrahirenden Personen 87.
3) Besitz der Verstandeskräfte 88.
4) Recht der freien Verfügung über sich 88.
5) Recht des Eigenthums an der Sache 89.
6) Uebergabe und Entgegennahme der Sache 89.
7) Gesetzlichkeit der Sache 90.
8) Genaue Bezeichnung des Objets 90.
9) Angabe des Preises. — Vortheile beim Verkauf 92.
10) Möglichkeit aus dem Object Nutzen zu ziehen 93.

§. 3. Nebenregeln:
1) Forderung eines mässigen Preises 94.
2) Vermeidung des Lobes und Tadels 94.
3) Vermeidung des Schwörens beim Verkauf 94.
4) Zweckmässigkeit der Verkaufsorte 94.
5) Angemessenheit der Verkaufszeit 94.
6) Verbot des Aufkaufs 95.
7) Verbot des Abschlusses von Verträgen auf den Namen dritter Personen 95.
8) Beseitigung ungesetzlicher Stipulationen 95.
§. 4. Besondere Regeln über den Verkauf von Lebensmitteln, Hausthieren und Sclaven 96.
§. 5. Regeln über den Abschluss von Handelsverträgen 97.
Formular 97.
§. 6. Folgen der Nichterfüllung der Verträge 100.
§. 7. Verfahren bei Streitigkeiten 101.
§. 8. Aufhebung des Vertrages 102.

Zweites Capitel.

Von Schuldverbindlichkeiten, Dein 103—107.

Quellen 103.
§. 1. Begriff und Arten derselben 103.
§. 2. Regeln, die gemeinschaftlich für den Dein und den Selem gelten 103.
§. 3. Regeln ins besondere für den Dein 104.
§. 4. Regeln ins besondere für den Selem 105.
§. 5. Regeln beim Abschlusse des Vertrages 105.
Formular 106.
§. 6. Gültigkeit des Vertrages. — Verfahren bei Streitigkeiten 106.
§. 7. Aufhebung des Vertrages 107.

Drittes Capitel.

Der Leihvertrag, Arieh 107—109.

Quellen 107.
§. 1. Begriff desselben 107.
§. 2. Regeln 107.
§. 3. Gültigkeit des Vertrages; Aufhebung desselben; Verfahren bei Streitigkeiten 108.

Viertes Capitel.

Der Niederlegungsvertrag, Wedi'e 109—110.

Quellen 109.
§. 1. Begriff desselben 109.
§. 2. Regeln 109.
§. 3. Gültigkeit des Vertrages; Aufhebung desselben; Verfahren bei Streitigkeiten 110.

Fünftes Capitel.

Der Miethvertrag, Idjore 110—114.

Quellen 110.
§. 1. Begriff desselben 111.
§. 2. Regeln 111.
§. 3. Regeln beim Abschlusse des Vertrages 112.
Formular 113.
§. 4. Gültigkeit des Vertrages; Verfahren bei Streitigkeiten; Aufhebung des Vertrages 113.

Sechstes Capitel.

Der Gesellschaftsvertrag, Schirket 115—118.

Quellen 115.
§. 1. Begriff desselben 115.
§. 2. Arten des Schirket 115.

§. 3. Wesentliche Regeln 116.
§. 4. Untergeordnete Regeln 116.
§. 5. Regeln beim Abschlusse des Vertrages 117.
Formular 117.
§. 6. Gültigkeit des Vertrages; Aufhebung desselben 118.

Siebentes Capitel.

Der Auftrag, die kaufmännische Commission, Mezoribe 118—122.
Quellen 118.
§. 1. Begriff desselben 118.
§. 2. Regeln 119.
§. 3. Regeln beim Abschlusse des Vertrages 120.
Formular 120.
§. 4. Gültigkeit des Vertrages; Verfahren bei Streitigkeiten; Aufhebung des Vertrages 121.

Achtes Capitel.

Die Bestellung der Felder, Müzori'e 122—126.
Quellen 122.
§. 1. Begriff dieses Vertrages 122.
§. 2. Regeln 122.
§. 3. Regeln beim Abschlusse des Vertrages 123.
Formular 124.
§. 4. Gültigkeit des Vertrages; Verfahren bei Streitigkeiten; Aufhebung des Vertrages 125.

Neuntes Capitel.

Abgabe der Fruchtgärten zur Benutzung und Beaufsichtigung, Musokat 126—128.
Quellen 126.
§. 1. Begriff dieses Vertrages 126.
§. 2. Regeln 126.
§. 3. Vorschriften beim Abschlusse des Vertrages 127.
§. 4. Gültigkeit des Vertrages; Schadenersatz 127.
§. 5. Aufhebung des Vertrages 128.

Zehntes Capitel.

Verträge beim Wettrennen und Bogenschiessen, Sibk we remoyeh 128—129.
Quellen 128.
§. 1. Begriff desselben 128.
§. 2. Regeln des Sibk 128.
§. 3. Regeln des remoyeh 129.
§. 4. Aufhebung der Verträge 129.

Eilftes Capitel.

Der Vollmachtsvertrag, Wekolet 129—133.
Quellen 129.
§. 1. Begriff des Vertrages 129.
§. 2. Regeln 130.
§. 3. Vorschriften beim Abschlusse 131.
Formular 131.
§. 4. Gültigkeit des Vertrages; Verantwortlichkeit; Verfahren bei Streitigkeiten 133.
§. 5. Aufhebung des Vertrages 133.

Abtheilung III.

Verbindlichkeiten zur Sicherstellung von Verträgen.

Erstes Capitel.

Das Pfandrecht, Rehen 134—138.

Quellen 134.
§. 1. Begriff des Pfandvertrages 134.
§. 2. Grundsatz des Pfandrechtes 134.
§. 3. Regeln des Pfandvertrages 135.
1) Die Uebergabe des Pfandes 135.
2) Dispositionsrecht über die verpfändete Sache 135.
3) Unzulässigkeit der Bestimmung eines Termins 135.
4) Dispositionsbefugniss der contrahirenden Theile 135.
5) Gesetzlichkeit des Objectes 135.
6) Verantwortlichkeit für die verpfändete Sache 137.
7) Formalitäten bei der Abschliessung des Vertrages 138.
§. 4. Gültigkeit des Vertrages; Aufhebung desselben 138.
§. 5. Verfahren bei Streitigkeiten 138.

Zweites Capitel.

Die Bürgschaft, Zemon 139—144.

Quellen 139.
§. 1. Arten und Begriff der Bürgschaft 139.
§. 2. Allgemeine Regeln 140.
§. 3. Besondere Regeln: a) in Betreff des Zemon 140.
b) in Betreff des Hewole 141.
c) in Betreff des Kefole 141.
§. 4. Formalitäten beim Abschlusse der Bürgschaftsverträge 141.
Formulare 141.
§. 5. Gültigkeit der Verträge und Verfahren bei Streitigkeiten 144.

Abtheilung IV.

Eigenthumserwerbung ohne Gegenleistung.

Erstes Capitel.

Die Schenkung, Hibe 144—148.

Quellen 144.
§. 1. Begriff des Schenkungsvertrages 144.
§. 2. Arten der Hibe 145.
§. 3. Regeln 145.
§. 4. Formalitäten beim Abschlusse des Vertrages 146.
Formular 146.
§. 5. Gültigkeit des Vertrages; Verfahren bei Streitigkeiten und Auflösung des Vertrages 148.

Zweites Capitel.

Das Testament, Wesiyet 149—155.

Quellen 149.
§. 1. Begriff des Wesiyet 149.
§. 2. Regeln hinsichtlich des Gegenstandes des Testamentes 149.
§. 3. Regeln hinsichtlich des Testators 150.
§. 4. Regeln hinsichtlich des testamentarischen Erben 150.
§. 5. Formalitäten bei Errichtung des Testamentes 151.
Formular 151.
§. 6. Gültigkeit des Testamentes; Verfahren bei Streitigkeiten; Aufhebung des Testamentes 152.
§. 7. Von den Vormündern 153.

Drittes Capitel.

Die Weihung, Wäkf 155—159.

Quellen 155.
§. 1. Begriff und Arten des Wäkf 155.
§. 2. Regeln hinsichtlich des Objectes und des Vertrages des Wäkf 155.
§. 3. Regeln hinsichtlich des Wokif, des Weihenden 157.
§. 4. Regeln hinsichtlich des maukufün 'aleihi, zu dessen Besten die Weihung geschieht 157.
§. 5. Formalitäten beim Abschlusse des Vertrages 158.
§. 6. Gültigkeit und Aufhebung des Vertrages 158.
§. 7. Von den Almosen, Sedeke 159.

Viertes Capitel.

Vergebung einer Sache zu lebenslänglichem oder zeitweiligem Besitz, Sukno we hibs 159—160.

Quellen 159.
§. 1. Begriff und Arten dieser Verträge 159.
§. 2. Regeln 160.
§. 3. Aufhebung der Verträge 160.

Abtheilung V.

Prozessualische Verträge.

Der Vergleich, Sülh 161.

Quellen 161.
Begriff, Regeln und Gültigkeit 161.

Abtheilung VI.

Bankerott und Vermögenssequestration.

Erstes Capitel.

Der Bankerott, Eflos 162—165.

Quellen 162.
§. 1. Begriff und Vergewisserung über den Zustand des Schuldners 162.
§. 2. Folgen der Zahlungsunfähigkeit 163.

Zweites Capitel.

Die Sequestration, Hedjr 165.

Das Buch Eiko'ot.

Eintheilung des Buches Eiko'ot 165.

Abtheilung I.

Familienrecht.

Erstes Capitel.

Die Ehescheidung, Telok 166—172.

Quellen 166.
§. 1. Begriff und Arten der Scheidung 166.
§. 2. Die definitive Auflösung der Ehe 167.
§. 3. Die zeitweilige Auflösung der Ehe 167.
§. 4. Regeln 168.
§. 5. Formalitäten bei Vornahme des Scheidungsactes 169.
§. 6. Die Ehescheidung auf Antrag der Frau, Chül'e 171.
§. 7. Die Ehescheidung mit beiderseitiger Zustimmung, Müborot 172.

Zweites Capitel.

Die Schimpfrede, Zehor 172—173.

Quellen 172.
§. 1. Begriff des Zehor 172.
§. 2. Regeln 172.
§. 3. Folgen des Zehor 173.

Drittes Capitel.

Der Enthaltsamkeitseid, Ilo 173—174.

Quellen 173.
§. 1. Begriff des Ilo 174.
§. 2. Regeln 174.
§. 3. Folgen des Ilo 174.

Viertes Capitel.

Der Fluch, Le'on 174—176.

Quellen 174.
§. 1. Begriff des le'on 174.
§. 2. Regeln 175.
§. 3. Folgen des le'on 176.

Abtheilung II.

Sclavenrecht.

Eintheilung 176.

Erstes Capitel.

Vom Sclavenstande im Allgemeinen 177—179.

Quellen 177.

Zweites Capitel.

Von der Freilassung nach dem Willen des Herrn, 'Etk 179—180.

Drittes Capitel.

Von der Freilassung nach dem Gesetz 180—181.

Viertes Capitel.

Von der Freilassung durch den letzten Willen, tedbir 181—182.

Fünftes Capitel.

Von der Freilassung gegen Entschädigung, ketobet 182—183.

Sechstes Capitel.

Von der Auffindung eines flüchtigen Sclaven, Djüoleh 183—184.

Siebentes Capitel.

Von dem Beischlaf mit einer Sclavin und der Erzeugung von Kindern mit ihr, Istilod 184.

Abtheilung III.

Verbindlichkeiten, die sich auf das gerichtliche Verfahren beziehen.

Erstes Capitel.

Das Geständniss, Ekror 185—186.

Quellen 185.
§. 1. Begriff und Arten des Ekror, 185.
§. 2. Gültigkeit und Folgen des Ekror 185.

Zweites Capitel.
Der Eid, Yemin 186—188.
Quellen 186.
§. 1. Art der Leistung des Eides 186.
§. 2. Gültigkeit und Folgen des Eides 186.

Abtheilung IV.
Vom Gelübde und vom Sühnofer.

Erstes Capitel.
Das Gelübde, Nezr 188—189.

Zweites Capitel.
Das Sühnopfer, Kefforet 189—191.

Das Buch Ehkom.
Eintheilung des Buches Ehkom 191.

Abtheilung I.
Bestimmungen, welche das bürgerliche Zusammenleben der Moslemen betreffen.

Erstes Capitel.
Von der Regierungsgewalt 191—192.

Zweites Capitel.
Von den Kazi 192—200.
Quellen 192.
§. 1. Wirkungskreis der Kazi 192.
§. 2. Eigenschaften des Kazi 193.
§. 3. Regeln für die Kazi in Bezug auf ihre Person 194.
§. 4. Regeln hinsichtlich der Entscheidung von Streitsachen 195.
§. 5. Verlust des Amtes des Kazi 200.

Drittes Capitel.
Von der Erbschaft, Feroiz 200.
Quellen 200.
§. 1. Erwerbung der Erbschaft 201.
§. 2. Aufhebung des Erbrechts 202.
§. 3. Vererbung des Rechts auf die Erbschaft 204.
§. 4. Ausschliessung von der Erbschaft, vollkommene oder theilweise 204.
§. 5. Bruchtheile der Erbschaft 204.
§. 6. Theilung der Erbschaft 205.
I. Nach der Verwandtschaft.
Im ersten Grade 205.
Im zweiten Grade 207.
Im dritten Grade 208.
II. Nach dem Rechte der Verordnung.
Erbrecht der Ehegatten 210.
Erbfolgerecht welo 210.
III. Erbrecht der Hermaphroditen 211.
IV. Erbrecht beim Schiffbruch, beim Einsturz eines Hauses 212.
V. Erbrecht der Götzenanbeter 212.
§. 7. Formalitäten bei der Theilung; Folgen der Theilung 213.

Viertes Capitel.
Vom Zeugniss, Schehodet 214—219.
Quellen 214.
§. 1. Nothwendigkeit der Zeugnisslegung 214.
§. 2. Bedingungen zur Gesetzlichkeit des Zeugnisses 214.

§. 3. Zahl der Zeugen in einzelnen Fällen 217.
§. 4. Arten des Zeugnisses 218.
§. 5. Glaubwürdigkeit und Werth der Zeugenaussagen 218.

Abtheilung II.

Bestimmungen, die sich auf das Eigenthumsrecht beziehen.

Erstes Capitel.

Vom gewaltsam erworbenen, unrechtmässigen Besitz, Ghesb 219.

Quellen 219.

Zweites Capitel.

Von dem Vorkaufs- oder Näherrecht, Schuf'e 220—222.

Quellen 220.

Drittes Capitel.

Von gefundenen Sachen, Lükete 222.

Quellen 222.
§. 1. Arten des lükete 222.
§. 2. Allgemeine Grundsätze 222.
§. 3. Von gefundenen Kindern 223.
§. 4. Von gefundenen Sclaven und Thieren 223.
§. 5. Von gefundenen unbelebten Sachen 224.

Viertes Capitel.

Vom Anbau wüstliegenden Landes, Ihyo ul-mewot 225—227.

Quellen 225.

Abtheilung III.

Bestimmungen, die sich auf verschiedene Lebensverhältnisse beziehen.

Erstes Capitel.

Von der Jagd und vom Schlachten der Thiere, Seid we zebohet 227—229.

Quellen 227.
§. 1. Von der Jagd 228.
§. 2. Vom Schlachten der Thiere 228.

Zweites Capitel.

Vom Essen und Trinken, Etum'e we eschrube 229—232.

Quellen 229.
§. 1. Seethiere 229.
§. 2. Vierfüssige Thiere 230.
§. 3. Vögel 230.
§. 4. Leblose Gegenstände 230.
§. 5. Flüssigkeiten 231.
§. 6. Allgemeine Regeln 231.
§. 7. Besondere Regeln während des Essens 231.

Abtheilung IV.

Strafbestimmungen.

Erstes Capitel.

Allgemeine Grundsätze des Strafrechts und des Strafprozesses 232—234.

Quellen 232.

Zweites Capitel.

Einzelne Verbrechen und Vergehen 234—237.

§. 1. Ehebruch 234.
§. 2. Päderastie, widernatürlicher Umgang der Weiber untereinander und Kuppelei 234.
§. 3. Verläumdung 235.
§. 4. Trunkenheit 235.
§. 5. Diebstahl 236.
§. 6. Abfall vom Glauben 236.
§. 7. Bedrohung, Raub und Ueberfall 236.
§. 8. Sodomie, geschlechtliche Vermischung mit einer Leiche und Onanie 237.

Drittes Capitel.

Von der Blutrache, Kesos 237—239.

Quellen 237.

Viertes Capitel.

Vom Weergeld, Diyet 239.

Quellen 239.

Register 240—246.

Verzeichniss der arabischen Wörter 247—255.

Berichtigungen.

Einleitung.

Das moslemische Recht hat in seinem religiösen, wie in seinem bürgerlichen Theil zur alleinigen Basis den Koran.[1])

Der Koran قرآن, in der wörtlichen Bedeutung: das Buch, oder die Schrift, ist eine Sammlung von Suren oder Capiteln, welche, nach der orthodoxen Ansicht, von Gott in einzelnen Theilen[2]) vom Himmel gesandt und durch den Erzengel Gabriel dem Propheten Mohammed übergeben wurden.[3])

Der Koran verfolgte ein doppeltes Ziel: ein religiöses und ein politisches. Das erstere bestand in der Ausrottung des Götzendienstes der Araber, in der Erweckung und religiösen Läuterung ihres Sittlichkeitsgefühls und ihrer angestammten Tugenden, in der rituellen Befestigung der letzteren durch Gesetz und Gebrauch, — endlich in der Bekämpfung der Glaubenslehren der Ebräer, besonders der Gno-

---

1) Die Sure V. المائدة „El-mojedet", der Tisch, v. 52, 53 u. 54 schreibt vor, die Gläubigen nur nach dem Koran zu richten und alle ihre Streitigkeiten und Zweifel nur nach diesem zu entscheiden. Dasselbe befiehlt die Sure XVI. النحل „En-nehl", die Bienen, v. 66, 91; يونس „Jünüs", v. 38; آل عمران „Al 'imron", v. 5; بقرة „Bekerch", v. 1, 133.

2) Vgl. Sure XXV. الفرقان „El-fürkon", v. 34, Sure XVII. الاسراء „El-isra", die Nachtreise, v. 107. — *Journ. Asiat. Déc.* 1843. *Observat. de Mirza Alex. Kasem-Beg sur le chapitre inconnu du Koran, p.* 375. — *Reinaud I, p.* 196.

3) Sure II. البقرة „El-bekereh", die Kuh, v. 91, Sure XVII. الدخان „Ed-dochon", der Rauch, v. 2, Sure LXXX. عبس „Ebese", das Stirnrunzeln, v. 15, Sure X. يونس „Jünüs". — *Sale: Observations historiques sur le Mahométisme. Livres sacrés de l'Orient, p.* 488*: „Pour les Mahométans c'est un article de foi, que le Koran n'a pas été composé ou créé, mais qu'il est d'une origine divine, qu'il est éternel."* — Einleitung in den Müchteser-ul-Wikayet, v. Mirza Kazem-Beg, S. 32. — Dr. Weil, historisch-kritische Einleitung in den Koran, S. 110 Anmerk. — Die von Wasil-Ibn-Ata im 1. Jahrhundert der Hidjrah gegründete Sekte der Mutazaliten nimmt das Geschaffensein des Korans an und leugnet somit die Göttlichkeit desselben. Dies sprach der Chalif Mamun (ein Abbaside) durch ein Edikt vom J. 212 d. H. aus. Vgl. Weil: Geschichte der Chalifen, Bd. II. S. 262. Schahrastani's Religionspartheien, übers. von Dr. Haarbrücker, Th. 1. S. 42.

stiker, Sabellianer und anderer Secten-Anhänger, die das ursprüngliche Dreieinigkeits-Dogma mehrfach verunstaltet hatten und deren Lehren wahrscheinlich die trübe Quelle waren, aus der Mohammed seine eigenen schwankenden und irrigen Ansichten über christliche Dogmen und Religionsvorschriften geschöpft hat.[1]) Uebrigens gab die Lehre Mohammed's sich nicht als etwas unbedingt Neues; sie sollte die alte, einzig rechte und wahre Lehre sein, welche allen Propheten von Adam bis auf Mohammed in gleicher äusserer Form von Gott geoffenbart,[2]) deren göttliche Geheimnisse aber von den Menschen verkannt und deren lautere Vorschriften von ihnen verfälscht worden. In Mohammed verehren die Moslemen nur den von Gott gesandten Wiederhersteller dieser Lehre.

Die politischen Zwecke des Koran anlangend, erscheint derselbe in seinen Lehrgrundsätzen als Erweiterungs- und Befestigungsmittel weltlicher Macht. Zur Erreichung dieses, durch den gesicherten Erfolg seiner religiösen Propaganda bedingten Zieles erkannte Mohammed zweierlei als nothwendig: einmal, den Grundsatz der Prädestination,[3]) d. h. der absoluten Selbstunterordnung unter das Schicksal, als den Willen Gottes, und unter alles in seinem Namen Geschehende; dann aber auch die Unzertrennlichkeit der Religionsgesetze von den weltlichen und bürgerlichen, die gegenseitige Abhängigkeit und Ergänzung derselben und die Vereinigung der geistlichen und weltlichen Macht in einer und derselben Hand.

Diesen Sätzen entspricht der Name, welcher der neuen Lehre gegeben wurde: „Islam“ إسلام d. h. Ergebenheit, Gehorsam gegen Gott.[4]).

---

1) Sure V. المائدة v. 18: „Durch diese Offenbarung (den Koran) will Gott die, welche nach seinem Wohlgefallen streben, leiten auf den Weg des Friedens und sie führen aus der Finsterniss in das Licht nach seinem Willen, und sie leiten auf den rechten Weg.“ Sure XXXVIII. الصدق oder ص „Sod“ oder „Es-Sidk“, die Wahrheit, v. 87: „Die Bestimmung des Korans ist die Belehrung der ganzen Welt.“ V. 88: „Bald werdet Ihr Euch von der Wahrheit seines Inhalts überzeugen. — Sure XVI. النحل „En-nehl“, die Bienen, v. 92: „Und der Koran ist zu dir (Mohammed) herniedergesandt, dass du aus ihm die Glaubenslehren und Lebenspflichten vorhalten und den Moslemen, ausser der Belehrung, die Barmherzigkeit und die Offenbarungen Gottes predigen sollest.“ V. 93: „Wahrlich, Gott befiehlt Euch, die Wahrheit und die Regeln der Tugend zu befolgen; seid milde und gütig gegen eure Freunde und fliehet allen Betrug und Bedrückung und alle Ungerechtigkeit.“ Sure XLI. المصابيح „El-mesobih; v. 1—2. Sure XVIII. الكهف „El-kehf“ v. 1—4.

2) Sure II, die Kuh, v. 91—122. Sure V, der Tisch, v. 52. Sure III, die Familie des 'Imron, v. 60, 84. Sure VI, El-Enom, die Hausthiere, v. 92, 192, 163. Sure XLII, Esch-schura, die Berathung, v. 11.

3) Vgl. unten Th. 1. Cap. 3. über die göttliche Gerechtigkeit.

4) *„Islam provient de la racine:* سلام *Selame, et signifie: soumission, dévouement à Dieu, de manière, que quand on prononce Selam, le mot* لله *Lillahi (à Dieu) est toujours sousentendu.“ Langlès (Chardin) VI*, 174—175. *Livres sacrés de l'Orient, p.* 491. Sure II. v. 121, 122: Abraham und Ismael *flehten zu Gott — „O Herr!* mache uns Dir ganz ergeben: muslimein

Die Glaubens- und Rechts-Normen des Islamismus lassen sich, was ihre Quellen betrifft, zumeist auf die Basis des ebräischen Gesetzes zurückführen; sie gingen aber auch, zum Theil, aus christlichen und altpersischen Religions-Vorschriften hervor. Der äussere, rituelle Theil der musulmanischen Lehre insbesondere, hat, ausser ebräischen Normen, [1]) auch diejenigen Gebräuche zur Grundlage, welche während der heidnischen Periode des arabischen Volksstammes bei demselben im Schwange waren. — In dieser Zusammensetzung ist der Koran den Sitten, Gewohnheiten und Leidenschaften der Araber auf's Genaueste angepasst; er erhebt sich an vielen Stellen zu einer Kraft und Schönheit des Ausdrucks, welcher die Araber zu keiner Zeit etwas Aehnliches in ihrer Sprache an die Seite zu stellen gewusst haben; dieser begeisterte Redeschwung wird von Mohammed selbst als ein Beweis für seine Propheten-Eigenschaft bezeichnet. [2])

Der Koran wurde, wie bemerkt, nicht als Ganzes, sondern in einzelnen Theilen verkündigt. Näheren Anlass hiezu gaben, — ausser dem allgemeinen Zweck der Verbreitung der neuen Lehre, — theils verschiedene äussere Umstände in Mohammed's öffentlichem und privatem Leben, [3]) theils die Nothwendigkeit der Abänderung älterer Satzun-

---

مسلمين." — Vers 125: (Nach Dr. Wahl) „Als sein Herr ihm (Abraham) sagte: „Eslim أسلم " — Ueberlass Dich mir, — so antwortete er: ich habe mich bereits dem Herrn aller Geschöpfe überlassen." — (Nach Dr. Ullmann): „Als sein Herr sagte: Sei gottergeben, antwortete er: ich bin dem Herrn der Welten ergeben." — (Nach Savary): *„Quand Dieu lui dit: Embrasse l'islamisme, Abraham repondit: Je l'ai embrassé ce culte du Souverain des mondes."* — Text:

إِذْ قَالَ لَهُ رَبُّهُ أَسْلِمْ قَالَ أَسْلَمْتُ لِرَبِّ الْعَالَمِينَ

Dr. Wahl, Einleitung zum Koran S. X. Richardson's Lexikon S. 55. Reinaud I, S. 196.

1) Mit den ebräischen Glaubensnormen stimmt der Islamismus, unter Anderem, überein: in der Lehre von der Einheit Gottes, der Verehrung der Propheten, Engel, der guten und bösen Geister; ferner in den Sätzen von der Waschung und Reinigung, der Fasten, Wallfahrten, der „Keble"-Regel, d. h. der Wendung des Angesichts nach Osten während des Gebetes u. s. w. Vgl. *Chardin VI, p.* 179. *Langlès VI, p.* 181. *Sale: Observ. Hist. sur le Mahométisme.* Dr. Wahl: Einleitung zum Koran, S. LXXXVIII. u. S. 491 Anmerk. a.

2) Er nennt sich selbst den „ungelehrten" Propheten, Sure VII, v. 155, 157. *Reinaud, Mon. I, p.* 281. Nach v. Hammer, Geschichte des Osmanischen Reiches IV, S. 558, gehören die Verse 17 u. 18 der Sure II, so wie der Vers über den himmlischen Thron in derselben Sure (v. 286), und dann die Verse über die Einheit Gottes (Sure CXII), die Sündfluth (XI, 44), das Erdbeben (Sure XCIX) und die Sure von der klopfenden Stunde (CI) unter die erhabensten Eingebungen nicht nur des Korans, sondern aller religiösen Begeisterung. — Es waren namentlich die Verse 17 u. 18 der Sure II, welche dem grossen arabischen Dichter Lebid das Bekenntniss der Göttlichkeit des Korans abgezwungen, — so dass er sein Gedicht, — eines der sieben Gedichte, welche an der Ke'ebeh, dem heiligen Tempel in Mekka aufgehängt waren, — von derselben herabriss, den Koran als Offenbarung Gottes, und Mohammed als dessen Gesandten anerkannte.

3) *Sale: Livr. sacr. de l'Orient, p.* 488. Fr. Kolb im Staatslexikon von

gen und der Aufstellung neuer;[1]) die Suren haben demnach weder innern Zusammenhang unter einander, noch sind sie irgend systematisch geordnet.

Zu einer Zusammenfassung oder Sammlung derselben kam es zu Lebzeiten Mohammeds ebenso wenig; nur die einzelnen Suren verbreiteten sich handschriftlich unter den Anhängern der neuen Lehre, und erst nach dem Tode des Propheten brachte, auf Befehl des Chalifen Abu Bekr ابو بكر, Zeid-Ibn-Thobit زيد ابن ثابت alle Theile in eine Sammlung, wonächst der Koran im Jahr 13 der Hidjrah[2]) (634 n. Chr. Geb.) in seinem ganzen Umfange und in 114 Suren getheilt, zusammengestellt wurde.[3]) Mohammed empfahl allen seinen Anhängern dringend, möglichst viele Verse des Koran auswendig zu lernen, wofür er ihnen Belohnung im künftigen Leben zusagte. So hatten denn, und haben auch jetzt noch viele Moslemen den ganzen Koran im Gedächtniss; dies sind die sogenannten Hafiz حافظ d. h. Kundige, oder Solche, die etwas auswendig wissen.

Dieses Auswendiglernen, wenngleich ein treffliches Mittel zur Erhaltung der Koran-Verse im Gedächtniss des Volks, gab dennoch, je nach der Verschiedenheit der Zeit und des Orts, Veranlassung zu verschiedenen Auslegungen und Deutungen. Es entstanden von einander abweichende Abschriften; viele derselben befanden sich in den Händen von Personen, die sowohl beim Propheten selbst, als beim Volke in hoher Achtung standen, wohin namentlich gehören: Ali, Ubbei-ben-Kaab, Ibn-Masud, Ibn-Umme, Ebd-Othman, Zeid-Ibn-Thobit, Saad-ben-Az, Ibn-Zubeir u. m. A.[4]) So bildeten sich nach dem übereinstimmenden Ausspruch der muselmanischen Schriftforscher, sieben

---

Rotteck und Welcker IX, S. 13, 468. „Am Wahrscheinlichsten däucht uns, dass drei verschiedene Momente: Streben nach einem dem Volke Glück verheissenden Ziele, eigene Schwärmerei und selbstsüchtige Zwecke, abwechselnd oder gemeinsam, bei Mahommed wirkten; denn für jeden derselben lassen sich Gründe und Belege anführen."

1) Von den muselmanischen Schriftkundigen werden daher die Koran-Satzungen eingetheilt in abgeänderte „Mensuch" منسوخ und abändernde „Nosich" ناسخ Die letzteren heben die ersteren auf und kommen zur alleinigen Geltung. Diese Lehre ist eine der wichtigsten des Islamismus und gründet sich auf den 100 Vers der Sure el-Bekereh und den 101 und 102 Vers der Sure XVI. „Was für einen Vers wir auch immer aus dem Koran zurücknehmen möchten, oder dich einen möchten vergessen lassen, so werden wir doch dessen Stelle durch einen andern ersetzen, — und wohl durch einen besseren." Reinaud a. a. O. I, 283 u. t. 2. — Mirza Kazem-Beg, Einl. in den Mücht. ul Wik. S. 36. — Weil: Histor. Einl. in den Koran, S. 46.

2) Die Hidjrah هجرة Wanderung, Flucht Mohammeds aus Mekka nach Medinah im J. 622 n. Chr. Nach Tabari, dem Geschichtsschreiber, war es Mohammed, der Prophet, selbst, welcher die Hidjrah als Beginn der Zeitrechnung festsetzte, nach Andern geschah dies durch den Chalifen Omar, auf Anrathen Ali's. — Weil: Geschichte der Chalifen, B. I, Hauptst. 2.

3) Der Koran enthält in der unter dem Chalifen Othman erschienenen verbesserten Ausgabe 114 Capitel und 6225 Verse. Dass der Chalif Othman zuerst die zerstreuten Suren gesammelt und zu einem Bande vereinigt, und dadurch den Koran der Gefahr der Verfälschung entzogen habe, meint v. Hammer, Gesch. d. Osman. Reichs I, S. 77.

4) Nach Nawawi, dem Historiker, S. 372, soll Mohammed gesagt haben: *„Nehmet* den Koran von diesen vier Männern an: „Abd-Allah-Ibn-Masud, — *Selim, dem Sclaven Abu* Hudsafa, — Maads und Ubei-Ibn-Kaab."

unter sich verschiedene Hauptlesarten des Koran. Dass diese von einander abweichenden Offenbarungen nicht blosse Dialekts-Verschiedenheiten enthielten und nicht bloss den Ausdruck, sondern auch den Inhalt angingen,[1]) meint der gelehrte Dr. Weil in Heidelberg in seiner schätzenswerthen Schrift: Histor. krit. Einl. in den Koran, 1844, S. 48. Wir halten es indessen für wahrscheinlich, dass der hauptsächlichste Grund jener Abweichungen der Lesarten allerdings in der Verschiedenheit der arabischen Dialekte, in welchen die Suren aufgezeichnet wurden, zu suchen sei.

Unter dem Chalifat Othman's خليفة عثمان ward von den ehemaligen Jüngern und Gefährten Mohammeds[2]) eine Durchsicht und Correctur der verschiedenen Abschriften des Koran unternommen, und die auf solche Weise entstandene verbesserte Koran-Ausgabe, bei welcher Othman den koreischitischen Dialekt zum Grunde legen liess, in alle Gegenden, wo der Islam Wurzel gefasst hatte, versandt, die früheren fehlerhaften Abschriften aber gesammelt und vernichtet. In dieser Gestalt hat sich der Koran bis auf den heutigen Tag erhalten.[3])

Der Koran umfasst die Hauptvorschriften für alle Beziehungen des Lebens der Moslemen; er enthält die religiösen, die Civil- und Criminal-

---

1) S. Weil's Mohammed S. 348 fg.

2) Weil, Geschichte der Chalifen I, 167 giebt an, es sollte, unter der Regierung des Chalifen Othman, Zeid-Ibn-Thobit, nach dem Dictat des Statthalters von Kufa, Saad-Ibn-Az, den Koran niederschreiben. Dsahabi, der Historiker, S. 171. Dagegen soll, nach dem Werke: Führist ul-'ulum فهرست العلوم Othman von den bei der Hafza, der Wittwe des Propheten, aufbewahrten Blättern — صحف Sähf — durch Zeid-Ibn-Thobit, Abd-Allah-ben-el-Zubeir, Saad-ben-Az und Abd-errahman-ben-el-Harith-ben-Hischam — vier Abschriften haben anfertigen lassen, welche hierauf nach allen Himmelsgegenden versandt, die übrigen vorhandenen Abschriften aber gesammelt und verbrannt wurden. Vgl. Jahresbericht der deutschen Morgenländischen Gesellsch. 1845—1846. S. 66.

3) Die Othmanische Koran-Redaction gab zu heftigen Streitigkeiten unter den Moslemen Veranlassung. Othman hat den Koran nicht von den gelehrtesten, sondern von den ihm ergebensten Männern niederschreiben lassen, ja er hatte den, nach Mohammeds eigenem Ausspruch, besten Koranleser Abd-Allah-Ibn-Masud hiebei nicht zu Rathe gezogen. So fand man nicht bloss orthographische und linguistische Fehler, sondern auch Veränderungen und Weglassungen ganzer Textstellen. Weil, Gesch. d. Chalif. I, 167, 168. Gegen die Aechtheit der auf Othman's Befehl veranstalteten Koran-Ausgabe protestirten ganz besonders die Anhänger Ali's. Ihrer Meinung nach war, bei der neuen Redaction auf diejenige Abschrift keine Rücksicht genommen worden, welche Ali angehört hatte, ja es waren mehre, auf Ali selbst bezügliche, Stellen ganz weggelassen worden. So behaupten die Schiiten, oder Anhänger Ali's, namentlich, man habe das ganze Capitel Nurein نورين „die beiden Gestirne" (Mohammed und Ali) absichtlich aus der Othmanischen Ausgabe ausgeschlossen. Ein Abdruck und eine Uebersetzung dieser Sure, von dem Mitglied der französischen Academie Garcin de Tassy, findet sich im Journal Asiatique, Mai-Heft 1842, und ist der Schrift des Mühsin-Fani محسن فانى „die Schule der Secten" Dabestani Medsohib دبستان مذاهب entnommen. Der Professor an der Kasaner (gegenwärtig an der St. Petersburgischen) Universität, Mirza Kazem-Beg, hat indessen in seiner Kritik dieses Koran-Capitels und der Garcinschen Uebersetzung die Aechtheit der erwähnten Urkunde bestritten. Journ. Asiat. Déc. 1843. Vergl. Dr. Weil, Einleit. in den Koran, S. 80, 81.

Gesetze, politische, administrative und staatsökonomische Regeln, eine private und öffentliche Lebensordnung, mit einem Worte Alles, was auf die Regierung und Verwaltung eines Volks, sowie dessen Privatleben Bezug haben kann.

Der Lehrbegriff des Koran kann, seinem wesentlichen Inhalte nach, in zwei Haupttheile gesondert werden: den dogmatischen und den rituellen oder practischen, — Usul ed-din und Feru' ed-din اصول الدين und فروع الدين.

Von diesen begreift der dogmatische in sich:

1) die Anerkennung des Koran als des letzten und vollkommensten Buches göttlicher Offenbarung. Die drei dem Koran vorangegangenen Offenbarungsbücher: das Taurot توراة die 5 Bücher Mosis, das Zebur زبور die Psalmen Davids und das Endjil انجيل das Evangelium, verwirft Mohammed zwar nicht, stellt sie indessen, ihrem Werthe nach, niedriger als sein Buch;

2) den Glauben an die Einheit Gottes, wobei sowohl der arabische Götzendienst, als auch die christliche Lehre von der Dreieinigkeit verworfen werden;

3) den Glauben an Mohammed, als den letzten und grössten der Propheten;[1])

4) den Glauben an die Weltregierung durch Gott und die Vorherbestimmung der menschlichen Schicksale durch ihn (Prädestination);

5) den Glauben an die Existenz von Engeln und Teufeln oder guten und bösen Geistern, Melek und Djinn;

6) den Glauben an den Sündenfall durch die Versuchung Satans;

7) den Glauben an die Auferstehung von den Todten und an das jüngste Gericht;

8) den Glauben an Belohnung und Strafe in einem künftigen Leben: an das Paradies und die Hölle;

9) die Anerkennung der Eigenschaften oder Attribute Gottes; und endlich:

10) die richtige Auslegung und Erläuterung einiger von ebräischen und christlichen Schriftforschern angeblich falsch aufgefassten Stellen der Bibel alten und neuen Testaments.

Der zweite, rituelle oder practische Theil umfasst Vorschriften über:

1) die Gebete mit allen dahin gehörigen Gebräuchen, mit Angabe der Stunden, zu welchen sie verrichtet und der Ausdrücke, in welchen sie hergesagt werden müssen;

2) die Waschung und Reinigung des Leibes vor dem Gebet und in verschiedenen andern Fällen;

3) den Freitags- und Feiertags-Gottesdienst in der Moschee;

4) die Ramazan-Fasten;

5) die vom Gesetz verordneten Almosen;

6) die Wallfahrt nach Mekka;

---

1) Nach muselmanischen Traditionen gab es, von Adam bis auf Mohammed, 124,000 Propheten und Apostel, von denen sechs: Adam, Noah, Abraham, Moses, Jesus und Mohammed dem Volke neue Gesetze gaben und *Befehle Gottes verkündigten*. Dr. Wahl, Uebers. d. Koran, S. 477, Anm. 6. *Langlès (Chardin) VI. S. 264, 265.*

7) die feierliche Begehung bestimmter Tage und Monate;

8) die Glaubenskriege zur Verbreitung des Islam; wozu endlich kommen:

9) strenge rituelle Verordnungen über gewisse Handlungen in verschiedenen bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen.[1])

Höchst unvollkommen als Gesetzbuch, ohne System und innere Ordnung, voller Widersprüche, Wiederholungen, dunkler und mehrdeutiger Stellen, oberflächlich bei vielen wichtigen Regeln, gänzlich schweigend über manche der vornehmsten Dogmen und Gesetze, jedoch den einfachen, patriarchalischen Verhältnissen der bürgerlichen und staatlichen Ordnung des Araber-Volkes und dessen niederer Culturstufe entsprechend, musste der Koran, nach Mohammeds Tode, sich sehr bald als nicht mehr zulänglich erweisen, um in allen theologischen, d. h. nach asiatischen Begriffen, allen dogmatischen, rituellen und rechtswissenschaftlichen Fragen, als leitende Norm zu gelten.

Man sah sich daher gezwungen, wo das geschriebene Wort des Koran keine Auskunft gab, zu mündlichen Aussprüchen des Propheten und zu Beispielen aus dessen privatem und öffentlichem Leben seine Zuflucht zu nehmen,[2]) — und, als auch diese Quelle versiegte,[3]) — die Beschlüsse der Imame, d. h. der als höchste geistliche Autoritäten

---

1) Die hauptsächlichsten Koran-Suren, welche Vorschriften für die Geschäfte des gemeinen Lebens enthalten, sind die folgenden: Sure II. El-bekereh, „die Kuh", handelt von Testamenten, Fasten, Wallfahrten, Almosen, vom Kriege gegen die Ungläubigen, von der Ehe, dem Eide, der Scheidung, der Morgengabe, der Vormundschaft, von den Ammen, den Gebeten, dem Wucher, den Schuld- und andern Verträgen und von den Zeugen. Sure IV. En-nisa, „die Frauen", umfasst die Regeln über die Waisen und ihr Vermögen, die Vormünder, die Mitgift, die Erbschaftstheilung, die Verbrechen der Unzucht, des Ehebruchs, der Päderastie; ferner über die Busse, den Eheconsens der Frauen, die verbotenen Ehen, die Strafen der Frauen, die Barmherzigkeit, den Geiz, die Formen des Gebetes und der Waschung, die Unterordnung unter die Obrigkeit, die religiösen Kriege, den Todschlag und das Zeugniss. Die Sure IX. Et-taube, „die Busse", giebt Vorschriften von der Eintheilung des Jahres in 12 Monate, von den 4 heiligen Monaten, den Glaubenskriegen und dem Eide. — Die Sure XVII. El-isra, „die Nachtreise", enthält Festsetzungen über die Prädestination, verschiedene allgemeine Normen, die Beichte, den Todschlag, die Blutrache, das Pupillen-Vermögen, das Gebet. — Die Sure XXIV. En-nur, „das Licht", handelt von der Strafe des Ehebruchs, von der Verläumdung, dem Betreten der fremden Wohnung, der Frauenkleidung, von der Befreiung der Sklaven und dem Verhältniss der Hausgenossen zum Hausherrn. Endlich die Sure LX. El-mümtehine, „die Erprobte", giebt Vorschriften über die Ehe, die Mitgift u. s. w.

2) Dr. Ludolf Krehl in dem Aufsatze „Ueber den Sahih des Buchari" — bezeichnet nach Quellen moslemischer Schriftsteller, den Unterschied zwischen dem Koran, der göttlichen und prophetischen Ueberlieferung folgendermassen: „Der Koran rührt seinem äussern Wortlaut لفظ und seinem innern Sinn معنى nach von Gott her; — die göttliche Ueberlieferung الاحاديث القدسيه hingegen kommt ihrem inneren Sinn nach von Gott, ihrem äussern Wortlaut nach aber von dem Gesandten Gottes, während die prophetische Ueberlieferung الاحاديث النبويه sowohl dem Wort als dem Sinn nach von diesem herrührt." — Das Weitere über diesen Gegenstand s. in dem angeführten Aufsatz in der Zeitschrift der D. M. G. B. IV. Heft 1.

3) Ungeachtet der Leichtigkeit (wie Dr. Weil treffend bemerkt), diese Quelle *immer sprudelnd* zu erhalten. — Gesch. d. Chalif. II, 258.

geltenden Chalifen (Abubekr, Omar, Othman und Ali) zu religiösen Vorschriften und Lehrgrundsätzen zu erheben. Zur schliesslichen Ausbildung des islamitischen Religions- und Rechts-Systems, wurde den Befehlen und Festsetzungen der Nachfolger der ersten vier Chalifen und der Müdjtehiden des ersten Jahrhunderts der Hidjrah, d. h. der Stifter der verschiedenen Religions-Secten, — welche vorgaben, ihre Sätze auf Beschlüsse und Entscheidungen des Propheten und der Imame zu gründen, — gleichfalls Gesetzeskraft beigelegt.

So sah das erste Jahrhundert der Hidjrah ein immer weiter sich entwickelndes Religionsgebäude entstehen, welches politische, privatrechtliche und rein theologische Lehren in sich fasste, und als der einzig wahre, von Gott durch Mohammed geoffenbarte Islam, zur alleinigen Geltung zu gelangen strebte.[1])

Ihm zur Hauptgrundlage diente, wie schon bemerkt, der Koran; die Ergänzungen aber bestanden, dem Obigen nach:

1) in den Hedithen حديث d. h. der Ueberlieferung der Aussprüche und Thaten Mohammeds;

2) in dem Idjmo'e ümmet اجماع امّت d. i. dem Inbegriff der Beschlüsse der Imame oder der vier ersten Nachfolger Mohammeds, welche die Sunniten als Chalifen im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. als ganz und gar an Stelle des Propheten eingetretene Oberhäupter der Moslemen betrachten und von denen angenommen wird, dass ihnen zwar keine Offenbarung mehr zu Theil geworden, dass sie aber, als rechtmässige Herrscher, unbedingten Gehorsam beanspruchen konnten und in Worten und Thaten Nachahmung verdienen. Endlich:

3) in der Kiyas قياس oder Me'ekul معقول d. i. in denjenigen Beschlüssen und Entscheidungen (Präjudicaten), welche in ähnlichen Fällen (woher dieselben auch E'tebor ul-imthol اعتبار الامثال genannt werden) von den Chalifen aus dem ersten Jahrhundert der Hidjrah und den Gründern der verschiedenen Religions-Secten ausgegangen waren.

Die im Koran nicht angegebenen Thaten und mündlich ertheilten Befehle Mohammeds (die Hedithen) sind zwar, wie die Moslemen glauben, nicht der genauen und unbedingten Befolgung unterliegende Willensoffenbarungen Gottes, aber sie sollen, als die eigenen Aussprüche und Handlungen des Propheten, in solchen Fällen zur Richtschnur ge-

---

1) Weil, a. a. O. II, 258, 259. v. Hammer giebt, in seinem berühmten Werke: „Geschichte des osmanischen Reiches", B. 1. S. 92, 93, folgende vier Quellen des islamischen Staatsrechtes an: den Koran, das Wort Gottes, — die Sunna, das Wort des Propheten, — die einstimmige Entscheidung der Väter der islamischen Kirche (der vier grossen Imame) und endlich die Ürfi, die willkührliche Gesetzgebung, welche nur das Stillschweigen und den Mangel der drei ersten Quellen, ohne denselben zu widersprechen, ersetzt. — Allah-ed-din, der zweite Herrscher der Osmanen (1328 n. Chr. Geb.), war der erste, der das Reich durch politische Gesetze und Staatseinrichtungen befestigte. Diese, nach Massgabe des Staatserfordernisses gegebenen, Satzungen wurden von jener Zeit an im osmanischen Reiche mit einem griechischen Worte Kanun, d. i. Kanon, genannt und die Sammlung derselben Kanunnameh, d. i. das „kanonische Buch oder Recht", eine Benennung, womit also keinesweges der bei uns übliche Begriff des Kirchenrechts, sondern der demselben zum Theil entgegenstehende des besonderen *osmanischen Staatsrechts* zu verbinden ist.

nommen werden, welche im Koran nicht vorgesehen sind. Die Sammlung und Aufzeichnung dieser Traditionen musste indess wieder zu Abweichungen und Widersprüchen führen. Man fand diese besonders in den von Ali, dem Neffen und Schwiegersohn des Propheten und von den vornehmsten Eshaben اصحاب oder Nachfolgern und Gefährten Mohammeds mitgetheilten Hedithen; — so namentlich in denen des Abu Hüreire ابو هريرة eines nahen Freundes Mohammeds, des Ibn Abbas ابن عباس — eines Vetters des Propheten, — des Ibn Omar ابن عمر — eines Sohnes des Chalifen Omar, — des Djobir Ibn Abdullah جابر ابن عبد الله — des Enes Ibn Malek انس ابن مالك — endlich der 'Aische عايشه der Wittwe des Propheten und Tochter des Abu Bekr.[1])

Einige, auf religiöse Begriffsbestimmungen bezügliche Fragen ausgenommen, waren es hauptsächlich die persönlichen Rechte Ali's und seiner Nachkommen, welche den Gegenstand jener Abweichungen und Widersprüche in den Hedithen ausmachten, und ist in ihnen überhaupt der Grund zum Zerfall des Islams in Secten zu suchen.

Abu Hüreire, die 'Aische u. m. A. sprachen nämlich, in ihren Hedithen, dem Ali diejenigen persönlichen Vorzüge ab, auf welche er, in Folge mehrerer Aussprüche des Propheten, ein Recht zu haben glaubte; dies führte zuletzt dahin, dass die Descendenten und Anhänger Ali's alle ihm nachtheiligen Traditionen verwarfen und nur diejenigen gelten liessen, welche von Ali selbst herrührten. Die Folge davon war wiederum, dass die Anhänger derjenigen Partei, welche alle von den vornehmsten Jüngern des Propheten mitgetheilten Hedithen ohne Widerspruch als giltig anerkannte, sich von den Anhängern Ali's gänzlich lossagten.

Abu Bekr veranstaltete, im Laufe seines Chalifates, eine Sammlung der auf die Aussage der vornehmsten Eshaben gegründeten Hedithen und liess darin auch die von Ali mitgetheilten, — mit Ausnahme jedoch der auf seine persönlichen Vorzüge bezüglichen, — aufnehmen.

Diese Hedithen-Sammlung ward, im Laufe der Zeit, durch Hinzuziehung von Aussprüchen anderer Zeitgenossen Mohammeds noch erweitert, und gegenwärtig besitzen die Moslemen der Sunni-Secte sechs Bücher solcher Aussprüche, bekannt unter dem Namen Sihohe sitteh صحاح ستّه d. i. „sechs Bücher wahrhafter Ueberlieferungen.“ Dies sind namentlich:

1) Das Buch des Abu Abdullah Mohammed el-Buchari ابو عبد الله محمّد البخارى[2]);

2) das Buch des Musellim Nischapuri مسلم نشابورى;

---

1) In seiner Einleitung zu dem Werke: Müchteser ul-Wikayet, nennt der Professor Mirza Kazem-Beg ausser den vier Chalifen und vier Correctoren des Koran noch sieben Nachfolger des Propheten Mohammed, welche unter der Regierung Othman's lebten. S. 7. l. c. Ueber die Genossen — Eshab — vergl. die Ueberlieferungs-Sammlung des Buchari. Th. II. Cap. 29. — S. Dr. Krehl's Aufsatz in der Zeitschr. der D. M. G. Bd. IV. Heft 1. p. 14.

2) Ueber den Sahih des Buchari s. Dr. Krehl's Aufsatz in der Zeitschrift der D. M. G. B. IV. Heft 1. — Jos. v. Hammer in den Wiener Jahrbüchern. 75—79 Jahrg.

3) das Buch des Dawud Sudjestani داود سجستانی;

4) das Buch des Termidsi ترمذی;

5) das Buch des Nesai نساءی;

6) das Buch des Ibn Madjate Kasruni[1] ابن ماجاة کازرونی.

Im Verein mit dem Koran bilden die obenerwähnten drei Quellen: die Hedithen, die Idjmo'e ümmet und die Kiyas, die Hauptgrundlage für die Rechtslehre der Sunniten. Später haben die vier Gründer der Sunni-Secten, in genauer Anschliessung an diese Quellen, noch verschiedene rituelle Vorschriften und Lebensregeln[2] entworfen.

Von den Moslemen der Schi'e-Secte werden die Satzungen der Idjmo'e ümmet gar nicht anerkannt, unter den Ueberlieferungen oder Hedithen aber legen sie nur den Hedithe Kudesi حدیث قدسی oder denjenigen Traditionen Geltung bei, welche von Ali allein herrühren.

Der Islam sollte, nach dem Wort Mohammeds, in 73 Secten[3] zerfallen, und in der That ist die Anzahl derselben sehr bedeutend; sie

---

1) Vgl. Weil, Gesch. d. Chalif. II, 291, 292. Ibn Chald. II, S. 554, 680. Mehrere abendländische Forscher haben die Hedithen-Sammlung „das Buch Sunna" genannt und behaupten, zur Bezeichnung des Unterschiedes der Sunni- und Schi'e-Secte, es bestehe derselbe, abgesehen davon, dass die Schiiten die drei ersten Chalifen nicht als legitime Stellvertreter des Propheten anerkennen, — darin, dass die Schiiten das „Buch Sunna" verwerfen, während die Sunniten dasselbe zur unbedingten Richtschnur nehmen. Dieser Gegenstand bedarf näherer Erörterung. Ein sogenanntes „Buch Sunna" existirt unter den Molesmen nicht; die „Sunna" bezeichnet überhaupt nur den Inbegriff der Regeln, welche in den Hedithen oder Traditionen den Anhängern des Islam überliefert und in mehrere Sammlungen gebracht worden sind. Die Schiiten befolgen diese Hedithen eben sowohl, als die Sunniten; das fünfte Glaubensdogma der ersteren, das „Imamat", ist sogar lediglich auf Traditionen gegründet. Der Unterschied zwischen Sunniten und Schiiten beruht vielmehr in Folgendem: die ersteren gründen ihre Lehre hauptsächlich und unbedingt auf die Sammlungen der Hedithen, als der Erläuterungen und Bekräftigungen der Koran-Gesetze, sowie auf die übereinstimmenden Entscheidungen der ersten Chalifen, oder die „Entscheidungen der Gesammtheit." Die Sunniten nahmen daher auch die Benennung Ehli sunnet we djemo'et اهل سنّت وجماعت d. i. „Befolger der Sunnet und der Gesetze der Gesammtheit", an. Die Schiiten dagegen sahen in den Hedithen oder Ueberlieferungen der Thaten und Worte Mohammeds lediglich Ergänzungen zum Koran und verwerfen entschieden diejenigen derselben, welche, nach ihrer Meinung, in irgend einem Puncte mit den Satzungen des Koran im Widerspruch stehen, endlich erkennen sie die Djemo'et oder die Entscheidungen „der Gesammtheit" gar nicht an.

2) Im Laufe der Zeit erschienen über die Schriften der Imame oder Sectengründer besondere Commentare unter dem Namen Scherh شرح wobei der Text Metn متن genannt wurde. Zu dem Scherh wurden wiederum Erläuterungen geschrieben, welche Haschiyeh حاشیة heissen.

3) *Les musulmans disent, que la réligion des Mages s'était divisée en* 70 *croyances différentes, que le Judaisme en compte* 71, *le Christianisme* 72, *et que l'Islamisme doit en renfermer* 73. *Reinaud, Mon. I, p.* 383. Vergl. die schiitischen Werke unter dem Titel: „die Streitigkeiten des Joahanno یوحنّا" und: „das Buch Husniyeh کتاب حسنیه." Dr. Weil, Einleitung in *den Koran, S. 97.* — Ueber die kanonische Zahl der muselmanischen Secten

unterscheiden sich theils in den Glaubensdogmen und verschiedenen hierauf bezüglichen Lehren, theils in den rituellen Vorschriften und Civil- und Criminalrechts-Normen. Das Entstehen dieser Menge von Secten, welche oft nur in den unwesentlichsten Punkten von einander abweichen, fällt hauptsächlich in das erste Jahrhundert der Hidjrah, wo die muselmanischen Schriftforscher, eingedenk des Koranausspruches:

Fĕ'ĕtēbrŭ yă ŭlūl ĕlbōb lĕ'ĕllĕkūm tūflĭhūn

فاعتبروا يا اولو الالباب لعلكم تفلحون

„O Volk, erwäge die Dinge und du wirst die Wahrheit finden,“ — wonach mithin Gott die Prüfung von Glaubenspunkten gestattet hat, —[1]) die Suren des Koran einer umständlichen Beurtheilung und Erörterung unterzogen, demnächst aber als Gründer besonderer Religionssecten auftraten.

Eine genaue Aufzählung sämmtlicher Islamsecten gehört nicht in den Kreis der in vorliegendem Werke zu besprechenden Gegenstände; — es wird hier nur derjenigen umständlicher Erwähnung geschehen, welche in dem russischen Transkaukasien Anhänger zählen.[2])

Die vornehmsten muselmanischen Secten sind die Secte „Sunni“ سنّي und die Secte „Schi'e“ شيعه[3]) von denen jede wieder in Unterabtheilungen zerfällt.

---

und über die Symbolik der Zahlen 70—73 ist endlich zu vergleichen die interessante Zusammenstellung Steinschneiders in der Zeitschrift der deutschen morgenl. Gesellschaft, Bd. IV, S. 445—170.

1) Koran, Sure II, v. 254; Sure XLII, v. 6; Sure XI, „Hud“ v. 117: „Und hätte es deinem Herrn gefallen, so wären die Menschen so gebildet, dass sie alle einer Religion ergeben wären; — nun aber werden sie nicht aufhören von einander abzugehen und sich in Secten zu vertheilen, — nur die nicht, über welche sich das Erbarmen deines Herrn ausgebreitet hat.“ — Gegen die Zerstückelung des Islams in Secten predigt Mohammed ferner in den Suren VI, v. 160; XXI, v. 96; XXIII, v. 54; XXVII.

2) Ausführliche Vorschriften über die Islam-Secten finden sich in den Werken: Müchteser nof'ei 'elome مختصر نافع علامه, in des Mühsin-Fani Debestani Medsohib دبستان مذاهب محسن فانی. *Sale: Observ. histor. sur le Mahométisme: Livres sacrés de l'Orient. Taylor: Histoire du Mahométisme et de ses sectes.*

3) Die Anhänger der Sunni-Secte nennen sich Ehli sunnet we djemo'et اهل سنت وجماعت d. h. die Befolger des Sunnet und der Idjmo'e, — oder auch Ehli Tschehoryar اهل چهاريار d. h. Anhänger der vier ersten Chalifen. Vergl. oben S. 8, Anmerk. 1. *Langlès (Chardin) T. VI, p. 173: „Sunny signifie légal, fidèle à la loi, parceque ceux qui professent cette doctrine prétendent être des fidèles serviteurs du Prophète, tant pour la doctrine que pour les pratiques: Chyiah signifie compagnons, confrère.“* شياع vom act. von شاع bedeutet: folgen, nachfolgen. Die Schiiten werden von den Sunniten Rofezi رافضی d. i. die Abgetheilten, Abgefallenen genannt; sich selbst aber nennen sie Ehli edilet اهل عدیله d. h. die Gerechten, Wahrhaftigen. Vgl. auch über Entstehung und Unterschiede der Sunni- und Schi'e-Secte das berühmte Werk von v. Hammer: Geschichte des osman. Reichs Bd. I, S. 704—710; ferner Prof. Dr. Haneberg's Aufsatz in der Zeitschrift der D. M. G. Bd. II, Heft 1, S. 74: „die Verehrung der XII Imame bei den Schiiten.“

Die Unterschiede der Sunni- und Schi'e-Secte beziehen sich sowohl auf die Glaubensdogmen als auch auf den practischen Theil der Glaubenslehre und die bürgerlichen Rechtsnormen; — in dogmatischer Beziehung bestehen sie:

a) in der Anerkennung und beziehungsweise Verwerfung des Imamet امامت, d. h. der nach der Ansicht der Schi'e, in dem Stamm Ali's erblichen Berechtigung zur Herrschaft über das Volk der Moslemen. Die Sunniten dagegen erkennen, ausser den 4 ersten Chalifen, keine Imame an; wie sie behaupten, wurde, nach dem Tode des Propheten, die geistliche und weltliche Macht, durch die Wahl des Djemo'et جماعت, der Gemeinde des Volkes, den würdigsten Personen rechtmässig übertragen. Bei den Anhängern der Schi'e-Secte bildet das Imamet eines der wichtigsten Glaubensdogmen. Von den Schiiten werden die drei ersten, sowie alle Chalifen aus dem Stamme des Beni Ümeiyeh und Beni Abbas[1]) für Usurpatoren der rechtmässigen Ansprüche des Imam Ali und seiner Descendenz gehalten, woher denn auch alle Handlungen dieser Personen von ihnen nicht allein für rechtswidrig, sondern auch für verachtungs- und fluchwürdig erklärt worden. Die Sunniten erkennen ihrerseits das Imamet nicht an; halten indessen Ali für ihren legitimen Chalifen, aber für den vierten, nach Abu Bekr, Omar und Othman folgenden, und verehren in ihm und seinen Nachkommen das Geschlecht ihres Propheten.

b) In der Lehre von dem Tekiyeh تقيه. Dies ist der Glaube, dass es erlaubt sei, in Fällen äusserster Lebensgefahr[2]) seine Religion nicht zu bekennen oder zu verleugnen, eine Lehre, welche von den Schiiten angenommen, von den Sunniten aber, — nach deren Ansicht der Muselman niemals und in keinerlei Lebensverhältnissen seinen Glauben verleugnen darf, — verworfen wird.

c) In der Lehre von der Prädestination.[3]) Wenngleich dieselbe von beiden Seiten angenommen wird, so glauben doch die Schiiten an die Prädestination nur als an eines der Attribute Gottes, dem die Zukunft jedes Menschen vollständig bewusst ist (Präscienz), nicht aber als eine Vorherbestimmung mit unbedingtem Einfluss auf alle menschlichen Handlungen. Die Schiiten erkennen sogar im Menschen die Willkür, das Gute oder das Böse zu wählen, und die volle Freiheit der Handlung ausdrücklich an.[4])

Die in dem practischen Theil der Glaubenslehre und in den bürgerlichen Rechtsnormen vorkommenden Unterschiede der Sunni- und Schi'e-Secte beziehen sich:

a) auf die Waschung und Reinigung;

b) auf den rituellen Theil der Gebete;

c) auf die bei den Wallfahrten zu beobachtenden Vorschriften;

---

1) Die Omeijaden und Abbasiden.

2) Der Grundsatz des Tekiyeh wird von den Schiiten mit Berufung auf den Koran, Sure III, Emron, v. 27 — aufgestellt. Derselbe darf indessen immer nur unter Moslemen verschiedener Secten, niemals aber unter Ungläubigen zur Anwendung kommen.

3) Die Lehre vom „Guten und vom Bösen", cheir we scherre خير و شر.

4) Dr. Weil, Einleitung in den Koran, S. 107.

d) auf verschiedene, das Civil- und Criminalrecht betreffende Regeln, wie namentlich über die Ehe, die Erbschaft, das Zeugniss u. s. w.[1])

Die Schi'e-Secte zerfällt in mehrere Unterabtheilungen, welche indessen immer nur bei einem Gegenstande der Glaubenslehre, nämlich dem Imamet, von einander abweichen. Solcher Unterabtheilungen giebt es, nach dem Buche Müchteser Nof'e مختصر نافع, acht, von denen als die hauptsächlichste die der Imamiten gilt, d. h. derjenigen, welche von Ali bis Mehdi 12 Imame zählen. Dies ist zugleich die zahlreichste unter allen Schi'e-Secten; ihre Anhänger nennen sich Nodji ناجى die Geretteten, Entrinnenden, und behaupten, dass ihre Lehre die einzig wahre, erkenntnissgebende und alleinseligmachende sei.[2]) — Was die rituellen Vorschriften, die Rechtsnormen und Lebensregeln betrifft, so kommen bei den verschiedenen Secten der Schi'e keinerlei hierauf bezügliche Abweichungen von Belang vor.

Die Sunni-Secte theilt sich in vier Hauptzweige, deren Namen von denjenigen geistlichen Personen hergenommen wurden, welche die Vorschriften für die religiösen Gebräuche, sowie die Entscheidungsnormen für gewisse Rechtssachen entworfen hatten.

Diese vier Zweige der Sunni-Secte, welche zusammen Müdzehibe erbe'e مذاهب اربعه d. h. die vier Bekenntnisse, heissen, sind:

1) die Hanefiten oder Azemiten اعظمى oder حنفيه
2) die Schafi'iten شافعى
3) die Malekiten مالكى
4) die Henboliten[3]) حنبلى

---

1) Die in Beziehung auf Rechtsvorschriften bestehenden Unterschiede werden in den unten folgenden Ausführungen an ihrem Ort angeführt werden.

2) Nach der Tradition soll, wie oben (S. 10, Anmerk. 3) bemerkt, der Islam in 73 Secten zerfallen, von denen indessen nur eine zur Erwerbung des Nedjot نجات d. h. der Rettung, der Seligkeit, führen wird. Vgl. *Reinaud: Monum. arabes, persans et turcs.* Steinschneider, l. c. S. 158: „Es giebt 72 heterodoxe und verdammte und eine rechtgläubige oder entrinnende — Nodjiyet.“ — „Das Wort Hükmet حكمة Weisheit, entspricht, dem Zahlenwerthe der Buchstaben nach, der Zahl 73 (ح = 8, ك = 20, م = 40, ة = 5).“ Prof. Mirza Kazem-Beg in seinen Bemerkungen über die Schrift Garcin de Tassy's (s. oben S. 5) giebt an, es seien unter den Schiiten nach dem Tode Ali's mehr als 70 Secten entstanden, und beständen gegenwärtig unter ihnen drei in 22 Unterabtheilungen gesonderte Hauptsecten. Diese Hauptsecten seien die Zeiditen, Ismaeliten und Imamiten; die Unterabtheilungen aber führen, nach Mirza Kazem-Beg, folgende Benennungen: 1) Sabaye; 2) Kamilie; 3) Bejanie; 4) Mugizie; 5) Mensurie; 6) Chatabie; 7) Garabie; 8) Scherifie; 9) Chischamie; 10) Junusie; 11) Mefdzalie; 12) Zerarie; 13) Ischachie; 14) Abulhassanie; 15) Müfawwidie; 16) Kaiazie; 17) Abumüslimie; 18) Herdjiye; 19) Batinie; 20) Djarudie; 24) Abterie; 22) Imamie.

3) Die Begründer der vier Secten waren: 1) Abu Hanife el N'oman Ibn Thobit ابو حنيفه النعمان ابن ثابت geboren zu Kufa im Jahr 80 der Hidjrah, gestorben zu Bagdad im Gefängniss im J. 150. Unter den vielen berühmten Schülern des Abu Hanife zeichneten sich besonders Abu Jusuf und Mohammed-Ibn-el-Hassan-el-scheibani aus, deren Meinungen in einigen Lehren des rituellen Theils der Theologie und des Privatrechts von den Ansichten des Gründers der Secte abwichen, indessen

Unter den Sunniten der russischen transkaukasischen Provinzen bestehen nur die ersten beiden Secten, d. i. die Azemiten und die Schafi'iten. Die dort wohnenden Anhänger der Schi'e-Secte gehören sämmtlich zum Zweige der Imamiten.

Was die Eigenthümlichkeiten und charakteristischen Unterscheidungen der Secten Azamie, Schafi'e und der Schiitischen Imamie betrifft, so werden dieselben bei der Abhandlung jedes einzelnen Gegenstandes der Rechtslehre besonders erörtert werden.

---

von vielen späteren Hanefitischen Theologen zur Grundlage der Glaubenslehre genommen worden sind. 2) Malek Ibn-Enes مالك ابن انس geboren in Medinah im J. 90 oder 95, gestorben im J. 177. 3) Mohammed-Ibn-Edris al-Schaf'ei محمد ابن ادريس الشافعي geboren in Palästina, in Gaz oder Askalon, im J. 150, gestorben in Egypten im J. 204. 4) Ahmed Ibn Hanbal احمد ابن حنبل geb. in Merwu in Persien im J. 164, gest. in Bagdad im J. 241 d. H. — Beim Beginn der Spaltung der Sunni-Secte gab es deren sechs, d. h. ausser den vier genannten Müdjtehiden noch zwei: Sufyan Assauri (gest. im J. 161) und Imam Dawud Azzagir (gest. im J. 270). In der Folge lösten sich jedoch die Schulen der Sauriten und Zagiriten auf und verschmolzen allmälig mit den andern Secten; im VIII. Jahrhundert d. H. waren nur noch sehr wenige Anhänger jener beiden Schulen vorhanden. Vgl. die Einleitung Mirza Kazem-Beg's in den Müchteser-ul-Wikayet, S. 9—14.

Das moslemische Recht.

Die Gesetzeskunde Ilme Scher'e علم شرع.

Begriffs-Bestimmungen.

Wie in der Einleitung gezeigt worden, ist die Gesetzgebung der Moslemen überall vom Geiste ihrer Religion durchdrungen; der Koran bildet sogar, auch ausser dem Bereich der Religionsbegriffe, das Grund- und leitende Element aller ihrer Handlungen im privaten Leben. Sure XVI, die Bienen.[1])

So schöpfte denn auch die Rechtswissenschaft der Moslemen ihre Satzungen und Regeln ursprünglich allein aus dem Koran und dessen Ergänzungen.[2])

Ilme Scher'e, wörtlich Gesetzeskunde, heisst diejenige Wissenschaft, welche den Inbegriff aller, auf den Islam oder den Glauben — din دين — bezüglichen Regeln, seien es dogmatische, rituelle oder das öffentliche und private Leben betreffende, zum Gegenstande hat.

Scher'en شرعاً wird in der gewöhnlichen Umgangs- und Rechtssprache jede Handlung genannt, die den Grundregeln des Islam nicht zuwiderläuft.

Hakime Scher'e حاكم شرع heisst überhaupt die vornehmste Person der geistlichen Hierarchie. Dieselbe entscheidet, in letzter Instanz, jeden Glaubenszweifel oder Rechtsstreit; sie ertheilt ihre Aussprüche und Befehle — Fetwo فتوى — über alle Fragen der dogmatischen und practischen Glaubenslehre und der Rechtswissenschaft ohne Ausnahme. Der Hakime Scher'e führt in Persien noch die besondere Benennung Müdjtehid مجتهد — von idjtehod

1) Vgl. die Einleitung zum Müchteser ul-Wikayet, p. IV.

2) „Die Moslemen halten Gott, der dem erwählten Volke den Weg zum Heil eröffnete, für den Quell aller Gesetzgebung. Zur Richtschnur auf diesem Wege habe er ihm Regeln, die theils in dem ewigen Koran, zum Theil aber in den Aussprüchen des gottbegeisterten Propheten enthalten seien, ertheilt. Der also gebahnte Weg heisst bei den Moslemen Scheri'et شريعة der Führer aber auf demselben, oder der Gesetzgeber, d. i. Mohammed, Scheri'i. Beide Worte haben zur Wurzel die Form: شرع welche anfangen, den Weg bahnen, bedeutet. Der Inbegriff dieser Scheri'et = Regeln, heisst Ahkam." Mirza Kazem-Beg's-Einleitung in den Müchteser-ul-Wikayet p. IV.

مجتهد — [1]) d. h. ein Solcher, der in der Kenntniss geistlicher und weltlicher Gesetzgebung die Stufe der Vollkommenheit erreicht hat; in der Türkei heisst er auch Müfti مفتی d. h. Einer, der Bescheide, Aussprüche — Fetwo — ertheilt. Ihnen sind in Persien die Kazi قاضی, hin und wieder wohl auch Scheich-el-Islam شیخ الاسلام genannt, [2]) in der Türkei aber die Kadi قاضی untergeordnet.

Diese bilden eine Classe untergeordneter, zur Geistlichkeit gehöriger Richter, welchen nur anheimgestellt ist, Fragen und Zweifel in Sachen der practischen Glaubens- und Rechtswissenschaft nach den Regeln des Fikhiyeh فقهیه zu entscheiden. [3])

Din, Ed-din دین–الدین der Glaube, die Religion, zerfällt, nach den Grundsätzen des Koran, in den usule din und den feru'e din اصول دین و فروع دین. Ersterer umfasst den dogmatischen, letzterer den praktischen Theil der Religionslehre, wie dies schon oben, Einleit. S. 6 bemerkt wurde.

Eben so sondert sich das 'Ilme Scher'e oder die Gesetzeskunde in zwei Theile: 'Ilme Kelom und 'Ilme Fikh. [4])

Der erste — 'Ilme Kelom علم کلام — ist die theoretisch-dogmatische Glaubenswissenschaft und hat die Darstellung der, auf den ussul-ed-din oder die Religionsgrundlagen bezüglichen, Regeln zum Zweck. Die gründliche und genaue Kenntniss aller Mysterien dieses Theiles der Religionslehre ist nur der an die höchsten Würden geknüpften geistlichen Gelehrsamkeit möglich, daher heisst es, dass, wer ausser den übrigen Wissenschaften auch in das 'Ilme Kelom eingedrungen, damit

---

1) Ueber die verschiedenen Grade der Idjtehod und Müdjtehid ist zu vergleichen Mirza Kazem-Begs Einleitung in den Müchteser-ul-Wik. — J. v. Hammer, in seiner Geschichte des osmanischen Reichs Bd. I, S. 586 sagt: „Müfti, d. i. der durch Ausspruch Entscheidende, heisst der Rechtsgelehrte, welcher in zweifelhaften Fällen des Gesetzes befragt, eine entscheidende Stimme abgiebt, nach welcher der Richter (Kadi) alsdann in seinem Amte handelt. Unter Soliman dem Gesetzgeber gelangten die Müfti zur Primatie der Gesetzwürden."

2) In der Türkei führt das Oberhaupt der Geistlichkeit allein den Namen Scheich-ul-Islam.

3) In den russisch-transkaukasischen Provinzen giebt es nur Richter niederen Grades. Sie entscheiden bloss in Civil-Rechtssachen; kommen aber in diesen, oder in Glaubenssachen, Zweifel vor, so wenden sich die Schiiten an einen persischen Müdjtehid, die Sunniten an einen der Müfti oder Effendi von Mekka oder Stambul und erbitten sich von diesen ein Fetwo. Der sogen. „Müfti des Kazachschen Gebietes" und der „Müdjtehid von Tiflis" geniessen in dieser Eigenschaft keines solchen Gewichts in der öffentlichen Meinung der Moslemen, wie die Müfti und Müdjtehid in Persien und der Türkei; es sind dies blosse, von der russischen Regierung einigen bevorzugten Schi'e- oder, beziehungsweise, Sunni-Geistlichen beigelegte Ehrentitel. Die Würde des Müdjtehid und Müfti wird wie ein gelehrter Grad erworben und von solchen Geistlichen, die bereits damit bekleidet sind, den sich darum Bewerbenden förmlich zuerkannt.

4) „'Ilme Kelom, die Dogmenlehre, 'Ilme fikh, die praktische Religionslehre oder die Rechtswissenschaft, 'Ilme tefsir علم تفسیر die Exegese des Koran, 'Ilme el-hedith علم الحدیث die Lehre von den Traditionen, 'Ilme el-feroiz علم الفرایض die Lehre von der Erbschafts*theilung und 'Ilme usule* el-fikh علم اصول الفقه die Lehre von den

den höchsten Grad der Vollkommenheit — das idjtehod اجتهاد — erreicht und das Recht die Religionszweifel der Moslemen zu schlichten, erworben habe.

Der zweite Theil, das 'Ilme Fikh علم فقه [1]) oder die Rechtswissenschaft, umfasst den Inbegriff aller auf die praktische Glaubenslehre — feru'e din — und auf das ganze bürgerliche Leben der Moslemen bezüglichen Gesetzesvorschriften. Daher ist die vollkommene Kenntniss der Lehren dieser Wissenschaft den Richtern oder Kazi zur Erörterung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und sonstigen aus den Beziehungen des privaten Lebens entspringenden Bedenken unerlässlich.

Was die Eintheilung der Dogmenlehre oder des 'Ilme Kelom betrifft, so zerfällt dasselbe — ausser dem Capitel über den Grundsatz vom Dasein Gottes — Ma'erifeti-ullaeh معرفة الله — noch in fünf Theile, nach den fünf Glaubenssätzen — chemse usule din خمسه اصول دين und zwar sind dies folgende:

1) Teuhid — die Einheit Gottes;
2) 'Edolet — die göttliche Gerechtigkeit;
3) Nebüwwet — das Prophetenthum;
4) Mi'od — die Auferstehung von den Todten und das künftige Leben;
5) Imamet — die Erbfolge der Imame.

Dieses letzte Glaubensdogma wird indessen nur von den Schiiten als solches angenommen.

Die Rechtswissenschaft endlich, das 'Ilme Fikh, umfasst folgende vier Theile:

1) Ebudot, d. i. die praktische Glaubenslehre, — der Inbegriff aller Vorschriften über das Gebet, die Fasten, die heiligen Feste, die Wallfahrten, das Almosen und den Krieg gegen die Ungläubigen;

2) Ekudot, oder die Vertragslehre; die Zusammenfassung aller auf solche Verhältnisse bezüglichen Vorschriften, die im bürgerlichen Leben auf gegenseitiger Uebereinkunft beruhen;

3) Eiko'ot, die Lehre von den einseitigen Civilacten; dahin gehören verschiedene Familienrechts-Acte, auf das Sklavenverhältniss bezügliche Handlungen, einige Prozesslehren und das Capitel von den Gelübden und der Busse;

4) Echkom, die allgemeinen Lebensregeln; der Inbegriff aller sonstigen auf das bürgerliche und sociale Leben der Moslemen bezüglichen,

---

Rechtsgrundlagen; dies sind die 6 Hauptlehren, welche zu der Kategorie des 'El-Scheri'et الشريعة oder der Glaubens- und Gesetzeswissenschaft gehören." Mirza Kazem-Beg's Einleitung in den Müchteser-ul-Wikayet S. II, III. — v. Hammer, Geschicte des osman. Reiches S. 395 nennt folgende vier Zweige der Gesetzeswissenschaft: die Glaubenslehre, die Rechtslehre, die Ueberlieferungskunde und die Auslegungskunde der Schrift.

1) Mirza Kazem-Beg giebt an, es habe die Wurzel fikh فقه anfänglich so viel als „Begriff", „Verständniss" bedeutet; darauf sei den Kennern des Koran und der Sunna der Beiname fekih فقيه d. h. Wissender, Gelehrter beigelegt worden, und endlich habe man dies Wort mit allen seinen abgeleiteten Formen für Rechtswissenschaft und was damit zusammenhängt gebraucht. Einleitung in den Müchteser-ul-Wik. S. VI.

ihnen zur unverbrüchlichen Befolgung vorgeschriebenen Gesetze. Hieher werden gerechnet: die Regeln über die Staatsgewalt, die Kazi, das Erbrecht, das Zeugniss, das Nachbarrecht, die Jagd, die Speise und das Getränk, endlich das Strafrecht, die Blutrache und die Sühne.

Erster Theil.

'Ilme Kelom علم كلام.

Dogmatischer oder theoretischer Theil der Glaubenslehre.

Quellen:

Kitobe usule din كتاب اصول دين vom Aga Mohammed-Bakir-Medjlisi اغا محمّد باقر مجلسى.

Kitobe Scherhe e'tekodot كتاب شرح اعتقادات von Ibne-Bobewei ابن بابوى ins Persische übersetzt.

Chardin VI. pag. 165—318.

Eug. Sicé, Journ. Asiat. N. 66. 1841. pag. 156, 157.

Sale, Observ. histor. et crit. sur le Mahométisme.

Reinaud, Monumens Arabes, Persans et Turcs, T. I. et II.

Volney, Ruines.

Der Koran قرآن in der Ursprache.

Der Koran, übersetzt von Dr. Wahl und von Dr. Ullmann.

Le Coran traduit par Savary et par Kazimirsky.

Dr. Kolb: „der Koran" (im Staatslexikon von Rotteck und Welcker. B. IX. S. 467—482).

Joseph v. Hammer, Geschichte des Osmanischen Reichs. 1835.

Dr. Weil, Mohammed der Prophet, sein Leben und seine Lehre. 1843. — Historisch-kritische Einleitung in den Koran. 1844. — Geschichte der Chalifen. 1846. 1848. 1851.

Washington Irwing, das Leben Mohammeds. 1850.

Ernest Renan, Mohammed et les origines de l'Islamisme (Revue des deux mondes. 1851. 15. Decb.).

---

§. 1. Der dogmatische Theil der Glaubenslehre 'Ilme kelom, umfasst die Wissenschaft von den Grundlehren der musulmanischen Religion — usule din اصول دين.

Solcher Glaubensdogmen اعتقادات haben die Sunniten vier, die Schiiten fünf — chemse usule din خمسه اصول دين.

Der Glaube an das Dasein Gottes — mä'erifetę ullah معرفة الله — wird von den Geistlichen nicht zu diesen Glaubensdogmen gerechnet, *als Etwas, worüber Niemand* im Zweifel oder in Unkenntniss sich be-

finden könne und wovon unbedingt vorausgesetzt wird, dass jeder Mensch den Begriff dessen in sich trage.

Die Glaubensdogmen sind:

1) Die Einheit Gottes — teuhid توحيد.

2) Die Gerechtigkeit Gottes — 'edolet عدالت.

3) Das Prophetenthum — nebüwwet نبوّت.

4) Die Auferstehung vom Tode und das künftige Leben — mi'od ميعاد.

5) Die Erbfolge der Imame — imamet امامت.

Die Sunniten und Schiiten unterscheiden sich namentlich durch abweichendes Verständniss der Dogmen 'edolet, nebüwwet und imamet, worüber das Nähere weiter unten gesagt werden wird; der wesentlichste Unterschied zwischen diesen Secten liegt aber überhaupt in der Art und Weise ihrer Auffassung der Lehren des Islam.

Die Schiiten beurtheilen die Glaubenslehren, ein Jeder nach seinem Verständniss und Begriffsvermögen, und suchen darüber aus dem Koran und den Traditionen des Propheten Ueberzeugung zu gewinnen. Die Sunniten dagegen lassen gar keine Auslegung und Beurtheilung der Glaubensdogmen zu, und nehmen in Glaubenssachen die Aussprüche geistlicher Versammlungen — idjmo'e اجماع — für unbedingt wahr an, ohne weitere Beweise zu verlangen oder zu suchen. Sie stützen sich dabei hauptsächlich auf den Ausspruch des Propheten:

Lŏ tĕdjtĕmĕü ümmĕti 'ĕlĕl chĕtŏĕ

لا تجتمع امّتى على الخطاء

d. h. „zu Sünde und Fehler kann nicht werden, was durch eine Versammlung von Bekennern einer und derselben Religion angeordnet wird" (aus der Traditionen-Sammlung des El-Buchari).

Die Schiiten folgen den Aussprüchen ihrer Müdjtehiden[1]) unbedingt nur in solchen Dingen, die sich auf den feru'e din (S. oben S. 6 u. 16) beziehen. Diese Unterwerfung — teklid تقليد — unter die Aussprüche geistlicher Personen ist auf den Ausspruch begründet:

kăbūlĕ kāulĕ ghēir bĕdūn dĕlīl

قبول قول غير بدون دليل

d. h. Annahme einer Vorschrift ohne Beweise zu verlangen.

---

1) Auch hinsichtlich der Begriffe über die Würde und Bedeutung der Müdjtehiden herrscht eine wesentliche Differenz zwischen den Sunniten und Schiiten. Die Ersteren nehmen ausser den sechs ersten Müdjtehiden (s. die Anmerkung zu S. 14) keine weiteren an; die Schiiten glauben dagegen, dass es fortwährend Müdjtehiden geben müsse.

Näheres über idjtihod und teklid und deren verschiedene Grade, über die Müdjtehiden, über eshab techridj und terdjih und über die mükellid

اصحاب تخريج - ترجيح - مقلّد d. h. über diejenigen musulmanischen Rechtslehrer, die nicht die höheren Grade der Autorität erlangt haben, ist mit grosser Sachkenntniss vom Professor Kazem-Beg in der Einleitung zu seinem, 1845 erschienenen Werke: Müchteser ul-wikayet dargelegt. Wir verweisen daher die Leser, welche sich genauer hierüber unterrichten wollen, auf diese schätzbare und bemerkenswerthe Arbeit. (S. 22—50 a. a. O.)

§. 2. Das vornehmste Dogma des Islam ist das von der Einheit Gottes, teuhid توحيد, und der Ausruf:

lō ĭllāhĕ ĭllallāh

لا اله الا الله

„es ist kein Gott ausser Gott" das Fundamental-Symbol des musulmanischen Glaubens. Der Koran lehrt, dass Mohammed nicht nur allen Bilderdienst, sondern auch den Glauben der Christen an die Dreieinigkeit und die Menschwerdung Christi verwerfe. [1])

Die Suren und Verse des Koran, welche hauptsächlich von der Einheit Gottes handeln, sind die Sure CXII; XVI, 53; XVIII, 110; XXIII, 92; XXI, 108, 11, 20; XXII, 12; XIX, 36; V, 77; IX, 90; VI, 100, 102.

Die Sure CXII, Et-teuhid, die Einheit Gottes, lautet:

Vers 1: „Bekenne: Gott ist Einer."

Vers 2: „Er ist ewig."

Vers 3: „Er zeugt nicht und ist nicht gezeugt."

Vers 4: „Kein Wesen ist ihm gleich."

Sure XVI, die Bienen, Vers 53:

„Und Gott sprach: Nehmet nicht zwei Götter an; denn es ist nur Ein Gott. Verehret mich."

Sure XIX, Maria, Vers 36:

„Und Gott hat keine Kinder. Wenn Er etwas will, so gebeut Er: es werde! und es wird."

Sure V, der Tisch, Vers 77:

„Es giebt Ungläubige (Christen), welche sagen: Gott ist der dritte von Dreien. Es ist aber nur Ein Gott."

Sure IX, die Busse, Vers 30:

„Die Hebräer behaupten, Esra sei der Sohn Gottes, die Christen behaupten, Christus sei der Sohn Gottes."

Vers 31: „Und es ist doch beiden geboten worden, Gott allein zu dienen."

§. 3. Den wesentlichen Inhalt der Lehre vom 'Edolet عدالت, der göttlichen Gerechtigkeit, bildet das Dogma von der Prädestination. Kezo we keder قضا و قدر.

Die hierüber im Koran sich findenden Widersprüche, indem nach einigen Stellen jedem Menschen sein Schicksal voraus bestimmt ist und Niemand ohne Gottes Willen den wahren Weg finden kann; an andern Stellen dagegen gesagt ist, dass der Weg zum Heile Allen offen stehe, und Einige Moslemen werden, Andere aber im Unglauben bleiben; endlich dass ein Jeder im zukünftigen Leben von seinen Handlungen werde

---

1) Mohammed, der die Lehre von der Dreieinigkeit verwarf, kannte dieselbe nur aus den verkehrten Begriffen über den Erlöser und die göttliche Offenbarung, welche bei den zu seiner Zeit in Mekka und an andern Orten Arabiens wohnenden Juden, so wie bei den häretischen syrischen Christen bestanden. Daher die Verwirrung, die Abgeschmacktheit und die Widersprüche in seinen im Koran niedergelegten Gedanken über die Menschwerdung Christi u. s. w.

Siehe: Mizan ul-hekk الحق ميزان „die Waage der Gerechtigkeit", ein von baselschen Missionären in Schuscha herausgegebenes Buch. — *Baillie, Digeste de la loi Mahometane.* — *P. Maracci, Prodrom. ad refut. Alcoran.*

Rechenschaft geben müssen — alle diese sich widersprechenden Aussprüche mussten zur Folge haben, dass die Bekenner des Islam sich über die Prädestinationslehre in Secten spalteten.

Am meisten unterscheiden sich in dieser Beziehung die Sunniten und die Schiiten. Die Ersteren nehmen die Lehre von der Vorherbestimmung in ihrem wörtlichen Sinne und räumen dem Menschen keine Freiheit des Willens ein. Der unerschütterliche Glaube an dieses Dogma ist der Grund des Fanatismus der Sunniten.

Die Schiiten halten dagegen den Glauben an die unwandelbare Vorherbestimmung der Geschicke jedes Menschen für nicht vereinbar mit der Lehre von der göttlichen Gerechtigkeit, mit einem zukünftigen Leben, in welchem es Lohn und Strafe nach Verdienst geben soll. Sie glauben daher, dass jeder Mensch einen freien Willen habe und dass er für seine Handlungen vor dem Gerichte Gottes verantwortlich sei; dass aber die Handlungen der Menschen schon vom Anfang aller Zeit Gott bekannt gewesen und ins Buch der Geschicke eingetragen worden, als Beweis für die Allwissenheit Gottes (Praescienz) — das Hikmet حكمت.[1])

Die Sure XVII, El-isra, die nächtliche Reise, Vers 14 lautet: „Einem jeden Menschen haben wir sein Schicksal unwiderruflich bestimmt. (Wir haben ihm seinen Vogel an den Hals gebunden.)“

Die Sure XXXVII, Es-saffat, die Ordnungen, Vers 92: „Gott hat erschaffen sowohl Euch, wie alles, was ihr thut.“

Die Sure II, die Kuh, Vers 209: „Gott leitet auf den richtigsten Weg, wen er will.“

Die Sure XVII, 99; III; IV; V; VI, 150; VII, 184; II, 274; LXXXVII, 3; XLII, 612.

Die Sure II, Vers 6: „Gott hat ihre (der Ungläubigen) Herzen und Ohren versiegelt; eine Decke hält ihr Gesicht verschlossen; ein schweres Gericht wartet ihrer.“ —

---

1) Beachtenswerth ist die gelehrte kritische Untersuchung hierüber in Dr. Weil's „Einleitung in den Koran“ pag. 95—108. Nach seiner Ansicht habe Mohammed selbst keineswegs die Aufstellung dieses Dogmas beabsichtigt, sondern habe sich dasselbe erst später gebildet, in den ersten Zeiten des Islam, als die Chalifen, zur Erreichung ihrer politischen Zwecke, eines blinden Gehorsams der Moslemen und des Glaubens an die Vorherbestimmung bedurften. Der wahre Sinn aller auf diese Frage bezüglichen Aussprüche des Koran führe vielmehr zu dem Schlusse, dass der Prophet des Islam die Beschränkung des freien Willens durch unveränderliche Gesetze der Vorsehung gar nicht habe aufstellen wollen. Schon in den ersten Jahrhunderten der Hidjrah fehlte es unter den Moslemen nicht an speculativen Köpfen, welche das Nebeneinanderbestehen einer göttlichen Prädestination und einer menschlichen Willensfreiheit zu erklären suchten (s. Weil's Mahommed, p. 399. Vergl. auch Mouradgea d'Ohsson I, p. 100 u. ff. Lane I, p. 370, 371). Im III. Jahrhundert der Hidjrah — unter dem Chalifen Mamun, der sich zu den Aliden hinneigte und sogar den Ali Ridsa, einen directen Nachkommen Ali's, zum Thronfolger ernannte, — traten die Mutazaliten öffentlich als Bekenner des freien Willens auf. Sie — die Protestanten, später die Rationalisten des Islam — wichen ursprünglich nur in einem wesentlichen Punkte von den Männern der Tradition, den Sunniten, ab. Sie hielten die Vielheit der Eigenschaften Gottes für nicht vereinbar mit der Einheit Gottes; sie betrachteten die Gottheit als den Inbegriff der Weisheit, Macht, Güte, Gerechtigkeit u. s. w. Diese Lehre führte, in Verbindung mit der von der Gerechtigkeit Gottes, zur Annahme der Freiheit des menschlichen Willens (s. Weil, *Geschichte der Chalifen* II, 262).

Die Sure VI, Vers 38:
„Gott führt in den Irrthum, wen er will, und wen er will, den leitet er auf den rechten Weg."

Vers 112: „Und wen Gott zu leiten beschlossen hat, dessen Brust wird er erweitern, den Islam anzunehmen."

„Wen er aber zu Irrthümern verdammt hat, dessen Brust wird er dergestalt verengen, als ob er zum Himmel aufsteigen wollte."

Die Sure XVI, Vers 96:
„Wenn Gott es gewollt hätte, so würde er ja nur ein Volk aus Euch gemacht haben; aber so führt er in den Irrthum und auf den rechten Weg, wen er will, und Ihr werdet einst Rechenschaft geben müssen über das, was Ihr gethan."

Die Sure III, Al 'Imron, Vers 139:
„Ohne Gottes Willen stirbt Niemand, und er stirbt so, wie es geschrieben steht in dem Buche, welches die Bestimmung der Zeit für die Dinge dieser Welt enthält."

Die Sure LXXVI, Dehr oder Inson, der Mensch, Vers 3:
„Wir haben ihm, dem Menschen, den rechten Weg gezeigt, mag er nun dankbar oder undankbar sein (d. h. rechtgläubig werden oder im Unglauben verharren)."

Die Sure III, Vers 156:
„Glaubt ihr, dass auf gleiche Weise werde verfahren werden mit demjenigen, welcher den Willen Gottes erfüllt, und mit dem, welcher seinen Zorn verdient hat und dessen Wohnung die Hölle sein wird? Schrecklich ist der Weg, der dahin führt!"

Vers 157: „Gott hat verschiedene Grade des Lohns und der Strafe; Er beobachtet eure Handlungen."

Die Sure XXXIX, die Schaaren, Vers 70:
„Am Tage des jüngsten Gerichts wird jeder nach seinen Handlungen den Lohn empfangen; Gott weiss, was jeder gethan."

Ferner noch die Suren X, 107; XXVII, 93; XVII, 15; XXXIX, 41; XVIII, 30, 56; XLI, 17, 18; II, 38, 39; V, 18; XIII, 29, 30; XIV, 104, 107, 108; XVI, 26; XLVII, 17; XVI, 36, 37 u. a.

§. 4. Nebüwwet نبوت das Prophetenthum.

Es giebt von Adam bis Mohammed überhaupt 124,000 Propheten, von denen sechs (s. die Einleitung p. 6)[1]), nämlich Adam, Noah, Abraham, Moses, Jesus und Mohammed, den Menschen die Gebote Gottes offenbart und neue Gesetze, Verordnungen und neue Glaubensnormen verkündigt haben. Mohammed nennt sich den letzten und vorzüglichsten der Propheten.

Die Anbetung des einigen Gottes und der Gehorsam gegen den Propheten wird wiederholt und an vielen Stellen des Koran anbefohlen.

---

1) Nach dem Fihrist el-'olum فهرست العلوم „das Verzeichniss der Wissenschaften" von Abul-Feradj Mohammed ben-Ishak, gest. im Jahre 385 d. H., wird berichtet, dass überhaupt nicht weniger als 124,000 Propheten erschienen seien, dagegen mit übernatürlicher prophetischer Eingebung nur 315, und geoffenbarter Bücher im Ganzen nur 104. Fünf dieser Bücher fallen in die Zeit von Adam bis Moses, nämlich von Adam, Seth, Enoch (Idris), Abraham und Moses. S. den Jahresbericht der deutschen morgenländischen Gesellschaft *für 1845—1846. S. 65.*

Daher ist der Glaube an die wirkliche prophetische Sendung Mohammeds das Grunddogma der musulmanischen Religion.

Die Sunniten und die Schiiten unterscheiden sich hinsichtlich dieses Dogmas darin, dass die Letzteren alle Propheten für vollkommen reine, sündenfreie Menschen halten und ihnen die Möglichkeit zu sündigen absprechen. Die Sunniten dagegen, sich auf die Aussprüche des Koran stützend, nach welchen Mohammed seine Sünden von Gott verziehen worden, glauben, dass er gleich den übrigen Propheten der Sünde unterworfen gewesen, dass sie aber aus göttlicher Gnade von der Versuchung und von der Bestrafung für ihre Fehler befreit worden. In der Sure XL Vers 57 wird Mohammed befohlen, täglich zu beten, dass Gott ihm seine Sünden vergeben möge.

Man vergleiche: die Sure XXI, die Propheten; II, Vers 209; VI, Vers 34 und XL, Vers 78 über die Sendung der Propheten überhaupt.

Die Sure XXXIII, El-ehzab, Vers 38 lautet:

„Mohammed ist der Gesandte Gottes und das Siegel aller Propheten."

Die Sure IV, die Weiber, Vers 62:

„O ihr Gläubigen, seid gehorsam Gott, dem Propheten und denen, welche Gewalt über Euch haben."

Die Sure XXXIII, Vers 34:

„Wer nicht gehorchet Gott und seinem Gesandten, der ist in offenbarer Verblendung."

Die Sure XLVIII, El-feth, der Sieg, Vers 1 und 2:

„In Wahrheit, wir geben Dir, Mohammed, den entscheidenden Sieg, und es vergiebt Dir Gott Deine Sünden, die vergangenen und die zukünftigen."

Die Sure XCIV, Vers 2.

Die Sure XL, der Gläubige, Vers 57:

„Trage (Mohammed) geduldig Deine Leiden. Gott hält sein Wort. Vergiss aber nicht, zu Gott zu beten um Vergebung Deiner Sünden und verkündige das Lob Deines Herrn am Morgen, wie am Abend."

§. 5. Mi'od مِيعَاد die Auferstehung von den Todten und das künftige Leben.

Der Koran spricht an vielen Stellen von der Auferstehung der Todten, vom künftigen Leben, von der Unsterblichkeit der Seele, von einem lohnenden und strafenden Jenseits: vom Paradies und der Hölle. Der unbedingte Glaube hieran wird jedem Musulman vorgeschrieben.

Durch eine hinreissende Beschreibung der Reize des Paradieses und der die Gläubigen dort erwartenden Seligkeit, sowie durch die Schilderung der schrecklichen Qualen der Hölle wirkte der Prophet des Islam auf die feurige Einbildungskraft seiner Landsleute und bewog sie zur Annahme der von ihm verkündeten Religion.

Die folgenden Stellen des Koran beziehen sich auf die Beschreibung des Paradieses und der Hölle, auf die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele, die Auferstehung vom Tode und das jüngste Gericht; auf die die Menschen beständig umgebenden guten und bösen Geister; die Erschaffung der Welt und die Zahl der Himmel; endlich auf die Beschreibung der Wohnungen Gottes, der Propheten, der Gerechten und der Bösen.

Die Sure VI, die Thiere, Vers 29 lautet:

„Und sie (die Ungläubigen) sagen: es giebt kein anderes Leben nach dem gegenwärtigen, und wir auferstehen nicht.“

Vers 30: „Aber wenn du sie sehen würdest, wie sie dastehen vor Gott und seine Stimme und Frage vernehmen: Giebt es wirklich eine Auferstehung von den Todten? und sie antworten: in Wahrheit, es giebt eine solche und wir bezeugen es vor Gott unserm Herrn. Und Gott antwortet: empfanget jetzt die Strafe für euren Unglauben.“

Die Sure II, die Kuh, Vers 172:

„Glaubt an Gott, an das jüngste Gericht und die Engel.“

Die Sure XXIII, die Rechtgläubigen, Vers 15 und 16:

„Aber nun müsst ihr sterben, geschaffene Menschen; doch am Tage der Auferstehung sollt ihr ganz gewiss wiederum zum Leben erweckt werden.“

Die Sure VII, die Mauer, Vers 214.

Die Sure XI, Vers 61:

„Gott sendet einem jeden Menschen seine Engel hernieder, bei welchem sie sich bis zu seinem Tode befinden.“

Die Sure XIII, das Gewitter, Vers 12:

„Ein jeder Mensch hat seinen Engel, welcher ihm voranschreitet oder nachfolgt und ihn beschützt nach dem Willen Gottes.“

Die Sure XXXIX, die Schaaren, Vers 68:

„Es ertönt die Posaune, und alles was auf Erden und in den Himmeln, ausser den Auserwählten Gottes, stürzt todt nieder. Beim zweiten Schalle stehen Alle da vor dem Gerichte Gottes.“

Vers 69: „Und es erhellt sich die Erde von dem Lichte des Herrn und es eröffnet sich das Buch der Thaten, die Propheten und Märtyrer treten als Zeugen auf, und das wahrhaftige Urtheil, welches keinem zu viel thun wird, wird alsdann gefällt.“

Die Sure XXXVI, Yas, Vers 49—52.

Die Sure XXXVII, die Ordnungen, Vers 19—34.

Die Sure LXXXIII, das unrichtige Maass, handelt von den Büchern Siddjin und Illiyun, die zur Eintragung der guten und der bösen Handlungen der Menschen bestimmt sind.

Die Sure XXXVIII, die Wahrheit, enthält Vers 49—54 die Beschreibung des Paradieses und Vers 55—64 die der Hölle.

Die Suren LXX, Vers 7—28 und XLVII, Vers 16—19 enthalten ebenfalls die Beschreibung des Paradieses, sowie

die Sure XLIII, Vers 66—78, die Beschreibung des Paradieses und der Hölle.

Die Suren XXXI, Vers 9—10 und XXXII, Vers 3, 6, 8 enthalten die Beschreibung von der Erschaffung der Welt.

Die Suren II, Vers 27 und XXXIII, Vers 17 enthalten die Beschreibung der 7 Himmel und der Wohnungen der Gerechten.

§. 6. Das Dogma von der Erbfolge der Imame, Imamet امامت wird, wie erwähnt, nur von den Schiiten angenommen und bedeutet den Glauben an die Erbfolge der Imame, d. h. der Nachkommen des Propheten durch Ali und Fatimeh, die Tochter Mohammeds. Die Imame waren, nach dem Glauben dieser Secte, die wahrhaften und gesetzlichen Lenker der Völker in geistlichen und weltlichen Dingen. Die Aneignung des Chalifats nach Ali's Tode durch die Stämme Ümeiyeh *und die Abbasi entzog* zwar den Söhnen Ali's, Hassan und Hussein, und

ihren Nachkommen die gesetzliche Erbschaft und die politische Gewalt, nicht aber die Rechte der Imame in geistlicher Beziehung, welche sich vom Vater auf den Sohn bis auf den zwölften und letzten Imam, Mohammed Mehdi, vererbten, der von der Erde verschwand, um am Tage des jüngsten Gerichts wieder zu erscheinen. Die Schiiten halten auch noch jetzt den Imam Mehdi, welchen sie Sahibe Zemon صاحب زمان „Beherrscher der Welten" nennen, für unsichtbar gegenwärtig bei allen Versammlungen rechtgläubiger Schiitischer Moslemen.

Die Sunniten, die in den Nachkommen Ali's nur die Abkömmlinge des Propheten verehren, erkennen sie nicht als Imame in religiöser Beziehung an, weil der Imam von einer Djemo'et, d. h. Volksversammlung, gewählt sein müsse, wie dies mit Abubekr, Omar und Othman der Fall war.

Anmerkung. Genaueres über den Imamet und die Thaten aller Imame findet sich im Buche Djelol ul-'öjun جلاء العيون des Mohammed Bakir Medjlisi, im Buch Hüsniyeh حسنيه كتاب und im Buch der Disputationen Juahanno's بحث نامه يوحنا.

S. Chardin VII. Reinaud, Monum. Arab., Pers. et Turcs, T. I. pag. 366—381. Sale, Observ. hist. sur le Mohamétisme.

§. 7. Die göttlichen Eigenschaften, Sefote Alláh صفات الله handeln die musulmanischen theologischen Schriften in einem besondern Capitel ab.

Die Eigenschaften Gottes zerfallen in positive, Sefote thubutiyeh صفات ثبوتيه und negative, Sefote selbiyeh صفات سلبيه.

Unter den ersteren werden solche verstanden, welche unveränderlich und ausschliesslich dem höchsten Wesen eigen sind; unter den letztern solche, die man selbst in Gedanken von Gott dem Herrn entfernen muss, als unvereinbar mit seiner Macht und Grösse, seinem Ruhm und seiner Gerechtigkeit.

Zu den positiven Eigenschaften gehören die Einheit Gottes, seine Unendlichkeit, Ewigkeit, Herrlichkeit u. s. w.

Zu den negativen dagegen: dass Gott keinen physischen Empfindungen und Eindrücken unterworfen sei; dass er nicht durch Raum und Zeit gemessen werden könne, noch seine Kraft und Macht irgend welcher Beschränkung unterliege, dass er keiner Veränderlichkeit unterworfen sei u. s. w.

Chardin VI, pag. 194—208 zählt alle Eigenschaften Gottes genau auf. S. auch Reinaud a. a. O. II, pag. 16—24.

Anmerkung. Den Mutazaliten (s. oben S. 21) schien eine Sonderung der Eigenschaften Gottes mit der Lehre von der Einheit nicht vereinbar. Sie betrachteten die Gottheit als den Inbegriff der Weisheit, Macht, Güte, Gerechtigkeit u. s. w., während die Männer der Schrift, d. h. die Strenggläubigen, diese Attribute gleichsam als neben der Gottheit stehend ansahen. S. Weil, Gesch. der Chalifen II, pag. 262. Haarbrückers Schahrastani I, pag. 41 u. ff.

Zweiter Theil.

'Ilme Fikh, die Rechtswissenschaft علم فقه.

In der Rechtswissenschaft ('Ilme Fikh) sind zwei gesonderte Materien enthalten:

1) die praktische Glaubenslehre, d. h. die Regeln, welche sich auf solche äussere Religionsgebräuche beziehen, zu deren Befolgung und Ausübung jeder rechtgläubige Musulman verpflichtet ist, und

2) die bürgerliche Rechtslehre oder der Inbegriff der Verordnungen und Regeln, welche das ganze gesellschaftliche Leben der Moslemen betreffen.

Der erstere Gegenstand bildet den Inhalt des Buches 'Ebodot, der letztere den der Bücher 'Ekudot, E'ko'ot und Ehkom.

Erster Abschnitt.

Der praktische Theil der Glaubenslehre.

Das Buch 'Ebodot كتاب عبادات.

In diesem Buche können nur die allen islamischen Secten gemeinsamen Hauptgrundsätze des praktischen Theiles der Glaubenslehre, ohne umständliches Eingehen auf die Abweichungen jeder einzelnen Secte, erörtert werden.

Diese Abweichungen sind gar zu mannigfaltig und beziehen sich nur auf Sätze von untergeordneter Bedeutung, während die wesentlichen Lehren von der Reinigung, den Gebeten, den Wallfahrten und dem Kriege gegen die Ungläubigen für alle Moslemen gleich verbindlich sind.

Es dürfte daher die Erörterung dieser hauptsächlichen Religionsgebräuche, unter Erläuterung der Bedeutung derselben, ihrer verschiedenen Arten, ihrer Gesetzmässigkeit, Wichtigkeit und Unerlässlichkeit hinreichen, sowohl um die religiöse Seite des Lebens der Moslemen im Allgemeinen kennen zu lernen, als auch, um auf die gemeinsamen Verpflichtungen derselben im Bereiche des praktischen Theiles der Glaubenslehre hinzuweisen.

Die im Buche Ebodot enthaltenen Verordnungen über den praktischen Theil der Glaubenslehre, Feru'e din فروع دين, sind folgende:

1) über die Reinigung, Tehoret طهارت;

2) über das Gebet, Selât صلوة oder Nemaz نماز;

3) über die Abgaben, Zekat زكوة und Chüms خمس;

4) über die Fasten, Ruze روزة oder Saum صوم;

5) über die Wallfahrten, Hedj حج und

6) über den Krieg, Djehod جهاد.

Ausser diesen Grundlehren gehören hierher folgende, von den Schiiten den religiösen Gebräuchen beigezählte Gegenstände:

1) Freiwillige Bussen, E'tikof اعتكاف;

2) Ermahnungen zur Beobachtung des Vorgeschriebenen und zur Enthaltung vom Verbotenen, Emer bil me'eruf we en-nehi 'en il-münker امر بالمعروف و النهى عن المنكر.

Quellen.

Schiitische Werke: a) Djomi Abbasi, vom Scheich Beho-eddin Mohammed Djebali 'ameli Th. I.

b) Mürschid ul-ewom, von Mirza Abul Kasim bini Hassan Djiloni.

c) Bist-bob, von Hadji Mohammed Bakir Medjlisi. Neil ul-Merom Theil I.

Sunnitische Werke: a) Helil-idjoz, b) Keschf-enwor und c) Ichtelofot ul-immet ul-erb'e.

Chardin, Voyage en Perse T. VI. p. 318—496.

In diesem Werke sind die religiösen Gebräuche der zur schiitischen Secte gehörigen Moslemen umständlich dargestellt. Sie haben sich bis auf den heutigen Tag auch in den transkaukasischen Provinzen Russlands unter den Anhängern dieser Secte erhalten. — Chardin ist bei der Beschreibung dieser Gebräuche dem Werke Djomi Abbasi's gefolgt und hat dasselbe in dieser Beziehung richtig und genau übersetzt.

Erstes Capitel.

Tehoret طهارت die Reinigung.

Quellen:

Mürschid ul-ewom p. 2. 101. — Dj. Abbasi p. 84.
Neil ul-mer. I. p. 11—36. — Bist-bob p. 9—48.
Keschf-enw. p. 1—35. — Hel. idj. p. 1—46.
Ichtelof. ul-erb'e p. 1—22.

§. 1. Tehoret, die Reinigung, ist ein Gebrauch, dessen Befolgung in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen für jeden Musulman verbindlich ist. Der Koran enthält in der Sure V, El-mojedeh, Vers 8 und 9 und in der Sure IV, En-nisa, Vers 46 die hauptsächlichsten Vorschriften hierüber.

Die Reinigung erfolgt theils vor dem Beginn gewisser religiöser Gebräuche, theils in den Fällen, wo der Musulman dem Einfluss unreiner Handlungen ausgesetzt ist.

Demnach muss die Reinigung geschehen:

1) vor dem Gebete,

2) bei der Wallfahrt,

3) vor der Berührung des Koran,

4) nach der Befriedigung fleischlicher Begierden,
5) nach der Befriedigung natürlicher Bedürfnisse,
6) von Frauen nach der Menstruation und dem Gebären,
7) nach erfolgtem Saamenerguss,
8) überhaupt nach Berührung von Allem, was für unrein gilt oder nach Begehung von Handlungen, die für unrein, nedjes, erachtet werden.

Die Reinigung ist dreierlei Art: wezu, ghusl und teyemmüm.

Die beiden ersteren werden mit Wasser, die dritte mit Erde vorgenommen, und zwar jede entweder besonders oder zugleich mit einer andern. Die Reinigung wezu وضو wird abgesondert vorgenommen:

1) vor dem Gebete überhaupt und insbesondere, wenn Einer unmittelbar nach dem Erwachen aus dem Schlafe das Gebet abhält; ferner, wenn derjenige, welcher sich zum Beten anschickt, aus einer Ohnmacht, aus der Trunkenheit oder überhaupt aus einem nicht naturgemässen Seelenzustande ins Bewusstsein zurückgekehrt ist; nach den natürlichen Ausleerungen, nach Blähungen, und bei den Frauen, wenn sich nach der Reinigung vom Wochenbett und vor Einstellung der monatlichen Reinigung Blut zeigt;
2) bei Wallfahrten und
3) bei der Absicht, den Koran zu berühren.

Die Reinigung ghusl غسل wird abgesondert vorgenommen:
1) nach jeder Befriedigung fleischlicher Begierden,
2) nach dem Saamenerguss im Schlafe,
3) nach der Waschung von Leichnamen.

Die Reinigung teyemmüm تيمم wird nur dann abgesondert vorgenommen, wenn es an Wasser mangelt; dann ersetzt sie die beiden anderen Arten der Reinigung.

Die Reinigungen wezu und ghusl müssen vereint erfolgen:
1) von den Frauen nach jeder monatlichen Reinigung und nach dem Gebären,
2) in Fällen, wo eine Berührung noch nicht erkalteter oder noch nicht gewaschener Leichname stattgefunden hat.

Die Reinigungen wezu und teyemmüm werden in allen den Fällen vorgenommen, wenn die Reinigungen wezu und ghusl hätten vorgenommen werden müssen, jedoch nur so viel Wasser vorhanden ist, um die Reinigung wezu auszuführen.

§. 2. Art und Weise der Vollziehung der Reinigung wezu.

Der Koran (Sure V, Vers 8) setzt das Gebot dieser Reinigung mit folgenden Worten ein: „Bei der Vorbereitung zum Gebete waschet, ihr Gläubigen, euer Antlitz und eure Hände bis zu den Ellenbogen und reibet eure Häupter und eure Füsse bis an die Knöchel, und wenn ihr vom Beischlaf unrein seid, so wäschet euch durchaus."

In der Befolgung dieser Vorschrift unterscheiden sich die Schiiten wesentlich von den Sunniten. Die Ersteren halten sich streng an den Wortlaut des obenerwähnten Verses; sie waschen das Gesicht und die Hände und reiben sich den Kopf und die Füsse. Die Sunniten befolgen *dagegen hinsichtlich* der Reinigung mehr die Ueberlieferungen und das

idjm'oe und deuten durch eine besondere Lesart des Wortes وَأَرْجُلَكُمْ [1]) den Vers 8 der Sure V folgendermassen: „Waschet euer Antlitz und eure Hände bis zu den Ellenbogen und eure Füsse bis an die Knöchel und reibet eure Häupter."

§. 3. Regeln, die bei Vornahme der Reinigung wezu zu beobachten sind.

Es ist hier die allgemeine Bemerkung vorauszuschicken, dass die in Beziehung auf das feru'e din, den praktischen Theil der Glaubenslehre, durch das musulmanische Recht festgesetzten Regeln verschiedener Art sind, nämlich entweder wodjib, d. h. unerlässliche, oder sunnet, d. h. angerathene; entweder mekruh, zu vermeidende, oder sewob, besonders wohlgefällige, oder auch cherom, streng verbotene. Das Nähere hierüber siehe unten. Hier sollen nur die wesentlichsten Regeln, vorzugsweise nach der schiitischen Lehre, angegeben werden.

Die hauptsächlichsten Regeln bei der Vornahme der Reinigung wezu sind folgende:

1) Der Grund und Boden, das Haus, die Teppiche und überhaupt Alles, was zu dem Orte, wo diese Reinigung vorgenommen wird, gehört, muss, gleich wie auch das Wasser, das gesetzmässige Eigenthum irgend einer Person, durchaus nicht ein unrechtmässig erworbenes, meghsub مغصوب sein.

2) Das zur Waschung zu benutzende Wasser muss rein und durch nichts getrübt sein; auch darf es mit keinen wohlriechenden Substanzen vermischt werden. [2])

3) Wer diese Reinigung vornehmen will, muss vorher alle Unreinigkeit von seinem Körper und seinen Kleidern entfernen. [3])

4) Die Reinigung muss mit Andacht vollzogen und hierbei jeder andere Gedanke, als der an die Gottgefälligkeit der Handlung vermieden werden.

5) Der ganze Act der Reinigung muss in der vorgeschriebenen Ordnung und ohne Unterbrechung vollbracht werden.

6) Die Waschung muss von Jedem persönlich, ohne fremde Beihülfe, ausgeführt werden, ausser wenn dieses physisch unmöglich ist.

Ausser diesen Hauptregeln giebt es noch einige, die zwar nicht für wodjib واجب, unerlässliche, aber doch für sunnet سنّت, angerathene, gelten, namentlich die Hersagung verschiedener Gebete, die Reinigung des Mundes, der Zähne u. s. w.

Anmerkung. Nach dem Buche Djomi Abbasi's giebt es bei der Rei-

---

1) Der Vers lautet: فَاغْسِلُوا وُجُوهَكُمْ وَأَيْدِيَكُمْ إِلَى الْمَرَافِقِ وَامْسَحُوا بِرُءُوسِكُمْ وَأَرْجُلَكُمْ إِلَى الْكَعْبَيْنِ Die Schiiten lesen وارجلكم als Genitiv zum Worte برؤسكم und beide regiert durch das Wort وامسحوا „reibet." Die Sunniten lesen وارجلكم als Accusativ zu den Worten ايديكم und وجوهكم regiert durch das Wort فاغسلوا „waschet."

2) Ueber die verschiedenen Gattungen des Wassers s. unten S. 32.

3) Ueber die Regel der Entfernung aller Unreinigkeit s. unten S. 32.

nigung wezu für Schiiten 21 unerlässliche Regeln (wodjib), 20 angerathene (sunnet), endlich solcher, die angeben, was zu vermeiden ist (mekruh), 9.

§. 4. Die Reinigung ghusl غسل hat zwei Arten:

1) ghusl tertib غسل ترتيب, bei welcher das Wasser über den Kopf gegossen und das Gesicht und der Hals bis zu den Schultern gewaschen, alsdann aber das Wasser zuerst über die rechte und hierauf über die linke Schulter geschüttet wird, so dass es von dort über den ganzen Körper herabfliesst.

2) ghusl irtimos غسل ارتماس, bei welcher man sich vollständig ins Wasser taucht, so dass kein Theil des Körpers sichtbar bleibt.

Die Vornahme der einen oder der andern Art dieser Reinigung ist der freien Wahl überlassen.

Die wesentlichsten, bei der Vornahme dieser Reinigung zu beobachtenden unerlässlichen Regeln sind dieselben, die oben bei der Reinigung wezu angegeben sind. Nur ist noch die Reinigung ghusl irtimos während der vorgeschriebenen Fasten und während der Wallfahrten zu den heiligen Orten verboten.

Anmerkung. Nach dem Werke Djomi Abbasi's giebt es für die Schiiten hinsichtlich des ghusl 17 Regeln, die unerlässlich (wodjib) und 15, die angerathen (sunnet) sind.

§. 5. Die Reinigung teyemmüm تيمم wird vorgenommen, indem man die Stirn bis zur Nase und beide Hände mit Erde abreibt. Die dabei zu beobachtenden wesentlichsten Regeln sind dieselben, wie bei der Reinigung wezu und ghusl, jedoch mit der Modification hinsichtlich der zweiten Regel, dass bei der Reinigung teyemmüm die Erde rein und ohne Beimischung fremdartiger Stoffe sei und keine Kiesel-, Ziegel-, Marmor- oder Holztheile enthalte.

Ausserdem wird diese Art der Reinigung nicht allein, wenn es an Wasser mangelt, gestattet, sondern auch dann, wenn ein Musulman durch irgend welche Wunden von der Waschung mit Wasser abgehalten wird.

Anmerkung. Nach dem Werke Djomi Abbasi's giebt es für die Reinigung teyemmüm 12 Regeln, die unerlässlich (wodjib), 7, die angerathen (sunnet) und 2, die zu vermeiden sind (mekruh).

§. 6. Besondere Arten des tehoret sind noch: die Reinigung nach den natürlichen Ausleerungen und die Waschung der Leichname.

Bei der Reinigung nach den natürlichen Ausleerungen, adobe tehoret choneh[1]) ادب طهارت خانه müssen diejenigen Theile, durch welche die Ausleerung erfolgt ist, mit der linken Hand drei Mal mit einem unvermischten Wasser abgespült werden. Sodann können diese Theile mit jedem andern Wasser gewaschen oder mit Oel oder wohlriechenden Substanzen gesalbt werden.

Unerlässliche Regeln, wodjib, sind: 1) die Bedeckung der bezüglichen Körpertheile, sowie der Ausleerungen selbst während des Actes; 2) eine solche Stellung, dass das Gesicht weder zur Kebleh, noch zur Sonne, noch zum Monde, noch auch zu den Haupt-Sternbil-

---

1) Tehoret chone heisst in Persien das geheime Gemach.

dern gewandt sei. Diese Regeln müssen vom siebenten Lebensjahre an befolgt werden.

Anmerkung 1. Nach dem Werke Djomi Abbasi's giebt es hierbei 3 Regeln, die unerlässlich (wodjib), 5, die angerathen (sunnet), 8, die zu vermeiden (mekruh) und 5, die besonders wohlgefällig (sewob) sind.

Anmerkung 2. Es ist zu bemerken, dass bei der Reinigung des tehoret choneh gewisse Handlungen und Gebräuche in entgegengesetzter Weise, als die Reinigung vor dem Gebet (nemaz), vorgenommen werden müssen; so wird z. B. bei der Reinigung wezu vor dem Gebet (nemaz) der Krug in die linke Hand genommen und das Wasser in die rechte gegossen, während man bei der Reinigung des tehoret choneh den Krug in die rechte Hand nimmt und das Wasser in die linke giesst; ferner muss man beim Eintritt in das heimliche Gemach (tehoret choneh) darauf achten, dass man mit dem linken Fuss hinein- und mit dem rechten heraustrete, wogegen man in die Moschee mit dem rechten Fuss hinein- und mit dem linken heraustreten muss.

§. 7. Die Reinigung der Leichname, gushel meiyit غسل ميّت Hierüber kommen folgende verschiedene Gegenstände in Betracht:

A. Das beim Todeskampfe eines Sterbenden zu Beobachtende.

Der Sterbende muss auf den Rücken gelegt und mit dem Gesicht zur Kebleh gewendet werden. Hierauf werden ihm die Grundlehren des Islam und die Suren XXXVI Yas und XXXVII Es-saffât vorgelesen und hat er die Worte möglichst deutlich nachzusprechen.

Sobald er den letzten Athemzug gethan, werden ihm die Augen zugedrückt; um das Kinn wird ein langer Leinwandstreifen gelegt und derselbe um den ganzen Kopf gewickelt; die Arme werden längs dem Körper ausgestreckt und die Leiche sodann mit einem Tuche bedeckt, so dass kein Theil derselben sichtbar bleibt. In der Nacht zündet man bei der Leiche Lichter an und lässt dieselbe bis zur Beerdigung nicht allein.

B. Die Waschung des Leichnams.

Dabei sind folgende Gebräuche zu beobachten: Es wird an dem Leichnam die Reinigung ghusl mit Wasser, oder die Reinigung teyemmüm mit Erde vorgenommen, wenn nur wenig Wasser vorhanden ist oder dasselbe gänzlich mangelt.

Der ghessol غسّال d. h. diejenige Person, welche die Waschung der Leiche bewerkstelligt, muss an der rechten Seite derselben stehn; vor dem Beginn der Waschung zerreisst er das auf derselben befindliche Hemd, wozu er sich die Zustimmung der Erben zuvor erbittet, und entfernt dasselbe von dem todten Körper. Hierauf schreitet er zuerst zur Reinigung des Körpers von äusseren Unreinigkeiten, nach den Regeln des adobe tehoret choneh, und sodann zur Reinigung ghusl, wie solches für dieselben festgesetzt ist.

Die bei der Waschung von Leichnamen zu beobachtenden Regeln sind folgende:

1) Der todte Körper muss mit dem Gesicht zur Kebleh gewendet werden.

2) Die Waschung der Leiche eines Mannes muss von einem Mann, die einer Frau von einer Frau geschehen. Hiervon sind ausgenommen Ehegatten, die einer an dem andern die Waschung vornehmen können.

3) Die Schamtheile, vom Knie bis zum Nabel, 'Euret عورت müssen stets bedeckt bleiben.

4) Die Waschung darf nicht unter freiem Himmel geschehen.

5) Bei der Vornahme der Reinigung ghusl an einem Todten ist besondere Andacht, sowie die Hersagung gewisser Gebete erforderlich.

Anmerkung. Nach dem Buche Djomi Abbasi's giebt es hierbei 12 Handlungen, die unerlässlich (wodjib), 15, die angerathen (sunnet), 6, die zu vermeiden (mekruh) und 2, die verboten (cherom) sind.

C. Regeln und Gebräuche bei Beerdigungen, defn دفن.

Nach vollzogener Waschung reibt man einige Theile des Leichnams mit Kampfer und zieht ihm ein Todtenhemd an, welches ganz ohne Schmuck, aus baumwollenem Gewebe und von weisser Farbe sein muss.

Hierauf wird über dem Verstorbenen ein Gebet gesprochen und der Leichnam auf den Begräbnissplatz getragen. Beim Hinaustragen des Todten aus dem Hause und während er auf den Begräbnissplatz gebracht wird, darf keiner der ihn Begleitenden vor dem Leichnam hergehen. Alle müssen vielmehr an den Seiten oder hinterher gehen. Begegnet ein Musulman dem Leichenzuge, so ist er verbunden, ein stilles Gebet für die Ruhe des Verstorbenen herzusagen. Gottesfürchtige Moslemen halten es für ihre Pflicht, jedem Leichenzuge, dem sie begegnen, sei es auch nur auf eine kurze Strecke, zu folgen, weil Mohammed, der Prophet, jedem Leichenzuge zu folgen pflegte.

Vor dem Hinabsenken des Leichnams in die Gruft muss drei Mal, in der Entfernung von acht Schritten vom Grabe, angehalten und beim Einsenken der Leiche selbst diese noch ein Mal in die Höhe gehoben werden.

Die Gruft muss wenigstens so tief, als der Todtengräber gross ist, gegraben werden, um dem Aufwühlen der Gruft und dem Verletzen des Leichnams durch Raubthiere vorzubeugen.

Der Boden, in welchem ein Musulman beerdigt werden soll, muss entweder Gemeinde-Eigenthum oder das rechtliche Eigenthum einer Privatperson sein, deren Zustimmung zum Graben der Gruft zuvor einzuholen ist. Der Leichnam wird in der Gruft auf die rechte Seite gelegt, das Gesicht nach der Kebleh gerichtet. Nach dem Versenken wird das Todtenhemd abgenommen und das Gesicht und der Kopf entblösst. Schliesslich wird über dem Verstorbenen das letzte Gebet gesprochen und das Grab sodann zugeschüttet.

Nach der Bestattung ist es Sitte, die Verwandten des Verstorbenen zu besuchen und zu trösten. Während der ersten drei Tage werden sie von ihren Bekannten mit Speise versorgt, und gilt es für unschicklich, sich bei ihnen zum Essen oder zu irgend welcher Belustigung zu versammeln.

§. 8. Reinigende und verunreinigende Gegenstände.

Reinigende Gegenstände, mütehhirot مطهّرات giebt es elf, und zwar:

1) das Wasser, persisch: ôb آب, arab.: moe ماء. Das Wasser ist das hauptsächlichste Reinigungsmittel. Es ist entweder reines, wie See-, Fluss-, Quell-, Regen-, Brunn-, Teich- oder Sumpfwasser, oder gemischtes, welches mit wohlriechenden Flüssigkeiten, Blumen- und Fruchtsäften u. dgl. versetzt ist.

Das reine Wasser ist entweder fliessendes, obe djori ماء الجارى – آب جارى *oder stehendes*, obe istodeh آب ایستاده – ماء الراكد.

2) Die Erde, zemin زمين – التراب – الارض, welche zur Reinigung teyemmüm benutzt wird.

3) Die Sonne, aftob افتاب – الشمس, reinigt durch ihre Strahlen die verunreinigten Stellen und trocknet durch ihre Wärme den Schmutz z. B. auf Kleidern und auf der Erde.

4) Das Feuer, atesch آتش. Es reinigt einen Gegenstand, indem es ihn verändert. So gilt z. B. alles das für gereinigt, was in Asche oder Kohle verwandelt worden.

5) Die Umwandlung, istiholeh استحاله. Die Verwandlung, welche mit einem unreinen Gegenstande durch Vermittelung eines reinen vorgehen kann, reinigt ihn. Wenn z. B. ein Hund in einen Salzsee gefallen und daselbst versteinert ist, so wird er dadurch rein.

6) Die Ortsveränderung, intikal انتقال. Obgleich z. B. das Blut für einen unreinen Gegenstand gilt, so wird doch das Insect, welches das Blut ausgesogen, dadurch nicht unrein.

7) Die Veränderung in den Eigenschaften einer Sache, inkilob انقلاب; z. B. der Wein, der sonst als unrein gilt, wird, wenn er durch Gährung in Essig übergeht, für gereinigt gehalten.

8) Die Verminderung, neks نقص; z. B. der Wein, der durch Sieden in dicken Traubensaft übergeht.

9) Die Annahme des Islam اسلام reinigt jeden Ungläubigen.

10) Die Unsichtbarkeit, Zewole 'ein زوال عين, wie wenn ein unreiner Gegenstand von selbst verschwindet, so dass er dem Auge nicht mehr bemerkbar ist.

11) Die Abreibung, mesh be tohir مسح بطاهر, wenn irgend eine Unreinigkeit vermittelst eines reinen Gegenstandes durch Reiben entfernt wird.

Dagegen werden für unrein und verunreinigend, nedjosot نجاسات, folgende Gegenstände gehalten:

1) und 2) Beul we ghayet بول و غايط alle natürlichen Absonderungen, ausgenommen die der Insecten, der Vögel und solcher Thiere, deren Fleisch genossen werden darf.

3) Chun خون – الدم das Blut jedes lebenden Thieres, mit Ausnahme des der Insecten und des Blutes, welches sich in dem Fleische und an den Knochen der Thiere befindet, die zur Nahrung benutzt werden dürfen.

4) Meni منی der vergossene männliche Samen.

5) Seg سگ – الكلب der Hund, nicht aber der Seehund.

6) Chuk خوک – الخنزير das Schwein.

7) Kofir كافر jeder Ungläubige, ohne Unterschied, ob er Unterthan des Musulman ist oder nicht, ob er religiöse Offenbarungen anerkennt oder nicht.

Die Ehli kitob اهل كتاب, d. h. diejenigen, welche religiöse Offenbarungen anerkennen, wie die Juden und Christen, werden übrigens von einigen moslemischen Theologen nicht für Unreine, ja sogar nicht einmal für Ungläubige, Kofir, sondern nur für Verirrte angesehen.

8) Buzeh بوزه – الفقاع, jede berauschende Flüssigkeit, wie Branntwein, Biér, Meth. Dagegen gelten die trockenen berauschenden Gegenstände, wie Opium und alle Arten von Mohnsäften, für erlaubt.

9) Sherob الخمر – شراب der Wein, d. h. der dünnflüssige Saft der Trauben.

10) Murdor المیتة – مردار, der todte Körper jedes Menschen und jedes Thieres.

§. 9. Endlich gehören noch in dieses Capitel die Regeln über die Reinigung solcher Gegenstände, von denen nur gewisse einzelne Theile unrein geworden sind, z. B. wenn in einen, mit einer reinen Substanz gefüllten Krug irgend etwas Unreines hineinfällt, oder wenn ein unreines Thier aus einem Gefässe getrunken hat, oder wenn die Kleider an einzelnen Stellen mit irgend einer Unreinigkeit befleckt worden sind. In den ersten zwei Fällen muss, wenn der im Kruge enthaltene Stoff eine feste Masse bildet, der von dem unreinen Gegenstande berührte Theil herausgenommen oder herausgeschnitten werden; ist aber in dem Kruge eine Flüssigkeit enthalten, so gilt der ganze Inhalt für verunreinigt. Diesenfalls muss der Krug zuerst mit Erde und sodann zweimal mit Wasser ausgewaschen werden; im dritten Falle wird nicht allein die verunreinigte Stelle, sondern auch alles um sie herum mit Wasser befeuchtet, gewaschen, mit den Händen gerieben und darauf das Wasser ausgepresst.

Zweites Capitel.

Selat صلوة, persisch: nemaz نماز, das Gebet.

Quellen.

Das ganze Buch: Murschid ul-ewomm. — Djomi Abbasi, p. 84—209.
Neil ul-merom, I. p. 36—69. — Bist bob, p. 53—104. — Keschf enwor p. 35—116.
Helil idjoz, p. 46—98. — Ichtelof. ul-im. p. 22—61.
Koran, Suren: II, III, VII, XI, XXIII, XXIX, L, XX.

§. 1. Das Gebet ist der hauptsächlichste der musulmanischen Religionsgebräuche. Nur durch die Gebete werden die Seelen gereinigt und dem Throne Gottes näher gebracht.

Die Vorschriften über die Gebräuche des Gebetes zerfallen in die dem Gebete vorausgehenden Regeln und Gebräuche, mükeddemote nemaz مقدّمات نماز, und in die während des Gebetes zu beobachtenden Vorschriften und Regeln, mükerrenote nemaz مقرّنات نماز. Die in beiden Beziehungen einzuhaltenden Regeln werden in der Gesetzeskunde mit den Ausdrücken tos we mek und ken ters طاس ومق – قن ترس bezeichnet — Worte, die an und für sich keine Bedeutung haben, sondern aus den Anfangsbuchstaben der hauptsächlichsten, unerlässlichen Vorschriften für das Gebet zusammengesetzt sind, und zwar in Beziehung auf das *mükeddemote nemaz* aus den Worten: tehoret طهارت – ط, izoleh ازاله –

setr 'euret ستر عورت – س, wakt وقت – و, mekon مكان – م, kebleh قبله – ق und für den mükerrenote nemaz aus den Worten: kiyom قيام – ق, niyet نيّت – ن, tekbir el-ehrom تكبير الاحرام – ت, ruku'e ركوع – ر, und sudjud سجود – س.

§. 2. Vor dem Gebete ist zu beobachten:

I. Die Reinigung, tehoret طهارت.

II. Die Entfernung alles Unreinen, izoleï nedjosot ازاله نجاسات.

Die Beobachtung dieser beiden Gebräuche ist unbedingt nothwendig; die geringste Verletzung derselben macht das Gebet ungültig, botil باطل, oder gar widergesetzlich, herom حرام.

Vom tehoret ist oben die Rede gewesen; das izoleï nedjosot bedeutet die Entfernung der eben daselbst, im ersten Capitel §. 8. bezeichneten Unreinigkeiten auf die dort angegebene Weise, vermittelst reinigender Gegenstände, mütehherot مطهرات.

III. Die Anlegung der zum Gebet erforderlichen Bekleidung, setr 'euret ستر عورت.

Bei Männern genügt es, wenn während des Gebetes die Schamtheile ('euret) bedeckt sind. Die Weiber aber müssen vollständig bekleidet sein, und darf bei ihnen nur das Gesicht, die Hände und die Füsse bis zu den Knöcheln unbedeckt sein.

Die Kleidung muss folgendermassen beschaffen sein:

1) sie muss von dem Betenden rechtmässig als Eigenthum oder zum zeitweiligen Besitz erworben sein;

2) sie muss von allen Unreinigkeiten befreit und darf

3) nicht aus Fellen oder aus dem Haare für unrein geltender Thiere, sowie

4) auch nicht aus Seide allein verfertigt sein; endlich

5) dürfen sich an derselben keine besonderen Verzierungen befinden. Daher ist es auch nicht gestattet, während des Gebetes irgend welchen Schmuck aus Gold, Silber oder Edelsteinen an sich zu haben.

IV. Was die Zeit der Gebete, wakte nemaz وقت نماز, betrifft, so sind dieselben entweder tägliche, jeumiyeh يوميه oder aussergewöhnliche, gheireh غيره [1]).

Bei den täglichen Gebeten, deren es fünf giebt, unterscheidet man zwei Zeitabschnitte: den anfänglichen und den nachfolgenden, ado und kezo ادا وقضا. Die Abhaltung des Gebetes im Laufe des ersteren Zeitabschnittes wird als genaue Befolgung der vorgeschriebenen Regeln besonders hochgeschätzt. Dieser Zeitabschnitt trägt daher die Benennung: fezilet فضيلت, die Erhabenheit, der Vorzug.

Die zweite Frist heisst wakte ochir وقت اخر, die nachfolgende. Die Abhaltung dieses Gebetes in dieser Frist wird eben so hoch gehalten, wie die in der Frist ado, wenn Jemand wider seinen Willen wegen seiner Beschäftigungen oder durch physische Verhinderung ausser Stande gewesen ist, das Gebet in der ersten vorgeschriebenen Zeit abzuhalten.

---

1) Die Darstellung ist hauptsächlich der schiitischen Lehre gefolgt.

Die fünf täglichen Gebete sind: nemaz zühér نماز ظهر das Mittagsgebet;[1]) nemaz 'esr نماز عصر das Gebet beim Untergang der Sonne vor ihrem gänzlichen Verschwinden; nemaz meghrib نماز مغرب nach Sonnenuntergang, so lange die Abendröthe noch sichtbar, bis gegen Mitternacht; nemaz 'ischo نماز عشا kurz vor und während der Mitternachtszeit; nemaz subh نماز صبح vor dem Sonnenaufgang und während desselben.

Ausser den bezüglichen Gebeten giebt es noch folgende andere:

1) Nemaz djum'e نماز جمعه die Freitagsgebete.

Das Freitagsgebet wird am Freitage um Mittagszeit in der Gemeinschaft mehrerer Gläubigen — djemo'et — in der Hauptmoschee jeder Stadt, mesdjede djum'e مسجد جمعه, von einem Geistlichen, der Imam djum'e oder pischnemaz امام جمعه یا پیش نماز genannt wird, abgehalten. Die Verpflichtung dieses Geistlichen besteht darin, dass er am Freitage vor dem Volke die Gebetsgebräuche zuerst vornimmt, wonach alle in der Moschee Anwesenden genau dasselbe vollziehen.

Die Ernennung des Imam djum'e hängt von der höchsten geistlichen Gewalt — dem Imam — ab, der die geistliche und weltliche Macht in sich vereinigt, in Ermangelung eines Imam aber vom Sultan, d. h. dem Landesherrn, oder einer von ihm beauftragten Person. Nach dem Buche Kazi Chan's muss der Sultan ein Musulman und von frommem Wandel sein; nach anderen Schriften hängt jedoch die Ernennung des Imam djum'e immer von dem Sultan ab, wenn derselbe auch nicht musulmanischen Glaubens ist. Ist es unmöglich, die Einwilligung des Sultan zur Ernennung eines Imam djum'e zu erlangen, so wählt das Volk — djemo'et — den Letzteren nach eignem Ermessen, und gilt diesenfalls das Freitagsgebet des Volkes für gesetzlich, auch wenn der Imam djum'e oder der pischnemaz vom Sultan nicht bestätigt ist.

Der Imam djum'e muss volljährig, bei vollem Verstande, von freier Herkunft, männlichen Geschlechts und besonders befähigt sein, die festgesetzten Gebete richtig und deutlich vorzulesen. Darüber sind die Meinungen verschieden, ob er von frommem Wandel — adil — sein müsse; es verdient jedoch die Ansicht derjenigen Schriftgelehrten den Vorzug, welche von dem Imam djum'e besondere Frömmigkeit und tadellosen Wandel verlangen. Bei den Schiiten gilt die Unbescholtenheit und Frömmigkeit für einen Imam djum'e als eine unerlässliche Bedingung. Jedenfalls verpflichtet indessen auch die Ernennung einer unwürdigen Person zu diesem Amte durch den Sultan, sobald dieselbe nur die Feiertagsgebete deutlich zu lesen versteht, jeden Musulman, sie als Imam djum'e anzuerkennen, und die ihr nachgesprochenen Gebete gelten als vollkommen gesetzlich. S. das Buch Djome ur-rumuz des Abu Henife, im Cap. über das Gebet; auch das Buch Icht. ul-erb'e S. 54.

2) Nemaz 'eidein نماز عیدین die Gebete von zwei Feiertagen, nämlich am Osterfest, 'Eide zuho عید ضحی, persisch 'eide kurban عید قربان, das auf den 10. Tag des Monats Dzilhedjeh fällt, und das

---

1) *Siehe v. Hammer's Gesch.* des osm. Reichs, 1. p. 462.

nach Beendigung der Ramazan Fasten, 'eide fitr عيد فطر, am ersten Tage des Monats Schewwal.

3) Nemaz ayot نماز آيات die Gebete bei besonderen, schreckenerregenden Ereignissen, z. B. beim Erdbeben, bei Orkanen oder Schneegestöber, während eines Gewitters u. dgl.

4) Nemaz emwot oder djenozeh نماز اموات يا جنازه, die über den Verstorbenen an den bestimmten Orten vor der Bestattung zu verrichtenden Gebete.

5) Nemaz tewof نماز طواف die Gebete während der Wallfahrten.

6) Nemaz nedzer نماز نذر die Gebete zur Erfüllung von Gelübden; die Gebete um Schutz und Hülfe نماز استيجاره u. s. w.

V. Die Orte des Gebetes, mekone nemaz مكان نماز, müssen ihrer Art und Natur nach gesetzlich und rein sein. Allen andern sind vorzuziehen die eigens zum Beten bestimmten Orte, wie die Moscheen, oder auch Orte, die Niemandes Eigenthum sind, wie Wüsten oder unangebautes Land. An Orten, die im Eigenthum von Privatpersonen stehen, ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung des Eigenthümers Gebete zu verrichten.

Der Ort, wo das Gebet abgehalten wird, muss rein sein, besonders aber die Stelle, welche bei den Verbeugungen mit der Stirn berührt wird.[1]) Hierbei muss darauf geachtet werden, dass die Stirn nichts anders, als die Erde oder besonders geweihte Gegenstände berühre.

Männer und Weiber können zu gleicher Zeit an demselben Orte beten; die Weiber müssen jedoch an einer besonders abgetheilten Stelle oder hinter den Reihen der Männer stehen. Es ist verboten, während des Gebetes ein Weib anzusehen; dies zerstreut die Gedanken, stört die Andacht und macht daher das Gebet ungültig.

Beschränkungen in den Orten des Gebetes sind:

1) Dass nicht auf den Begräbnissplätzen gebetet werden darf, wenn es nicht gewiss ist, dass die Stelle, welche man bei den Verbeugungen berührt, wenigstens zehn Schritte von einem Grabe entfernt ist. Bei den zur Schiitischen Secte gehörenden Imamiten ist es indessen gestattet, an den Gräbern der Imame[2]) zu beten, wobei nur die Regel zu beobachten ist, dass man während des Gebetes sich nicht mit dem Rücken gegen das Grab wende.

2) Wer irgendwo an der grossen Heerstrasse sein Gebet zu verrichten wünscht, muss irgend einen Gegenstand vor sich hinstellen oder ausbreiten, damit die Vorübergehenden ihn nicht in der Abhaltung des Gebetes stören.

3) Ferner darf nicht in Ställen oder überhaupt an Orten, die zur Unterbringung von Thieren bestimmt sind, gebetet werden; sowie

4) auch nicht an Orten, wo man sich zum Essen und Trinken, zu Belustigungen oder zum Genuss des Weines versammelt, oder wo der

---

1) Diese Stelle heisst im Persischen mehell pischoni محلّ پيشانی.

2) Bei den Sunniten ist es auch erlaubt, bei den Gräbern der Auliä اولیا zu beten.

Wein aufbewahrt wird, und überall, wo verbotene Handlungen vorgenommen werden.

5) Endlich ist das Gebet nicht gestattet während der Bewegung des Reitens, des Fahrens auf dem Wasser u. s. w.[1])

Ueberdies dürfen während der Verrichtung des Gebetes bei dem Betenden sich keine brennenden Lichte oder sonstiges Feuer befinden. Er muss sich davon abwenden oder es hinter sich stellen. Es wird angerathen, an verschiedenen Stellen des Hauses oder der Moschee Gebete abzuhalten, damit alle diese Orte am jüngsten Tage Zeugniss geben von den verrichteten Gebeten.

VI. Was die Richtung während des Gebetes, kebleh قبله, betrifft, so muss sich der Musulman mit dem Gesicht zur kebleh, d. h. zur ke'ebeh كعبه, dem heiligen Tempel in Mekka, wenden.

Diese Richtung wird, mit Rücksicht auf die verschiedene Lage der Orte, gemäss den Berechnungen der Geistlichen und Astronomen verschieden bestimmt.

§. 3, Die Gebräuche, welche nach dem Gebete oder während dessen Verrichtung beobachtet werden müssen, mükerrenote nemaz مقرنات نماز, sind folgende:

I. Kiyom قيام, die Stellung des Körpers.

Es ist nothwendig, aufrecht und unbeweglich auf den Füssen zu stehen, gerade vor sich hinzusehen ohne sich zur Seite zu wenden und irgend welche von dem Gesetz nicht vorgeschriebene Bewegungen zu machen. Die Füsse müssen genau an einander geschlossen sein. Die Befolgung dieser Vorschriften wird von Allen, die dazu die physische Möglichkeit haben, gefordert; daher ist es den Krüppeln, Kranken und Sterbenden gestattet, je nach dem Maass ihrer Kräfte das Gebet sitzend oder auf der rechten Seite oder dem Rücken liegend zu verrichten; im letzteren Falle werden die Verbeugungen nicht mit dem Körper, sondern durch Schliessen der Augen vollzogen.

II. Niyyet نيّت, der fromme Wille und die Andacht.

Der das Gebet beginnende Musulman muss zu demselben mit besonderer Andacht schreiten und darf während dessen keine andern Gedanken haben, als den an das zu verrichtende Gebet. Jeder anderweitige Gedanke macht das Gebet ungesetzlich.

Bei der Andacht muss der Betende in seinen Gedanken fest bestimmen, welches Gebet namentlich er verrichten wolle: ob das Morgen-, Abend- oder Mittagsgebet; sowie auch die Art des Gebetes, ob das der nachfolgenden Frist, ob ein tägliches oder irgend ein anderes.

III. Tekbir ul-ehrom تكبير الاحرام, die heilige Anrufung Gottes.

Dieselbe besteht in dem Ausruf: Allah ekber الله اكبر „Gott ist gross!" welcher unmittelbar nach dem Niyyet mit Erhebung der Hände zu den Ohren deutlich mit gezogener oder singender Stimme, und zwar in arabischer Sprache, auszusprechen ist.

Zu dem tekbir gehört die Handlung kero'et قراءت, welche in der Lesung des elhemd الحمد d. h. der ersten Sure des Koran, fatiheh

---

3) Gebete solcher Art, Selot ul-mesofer صلوة المسافر unterliegen be*sonderen umständlichen Regeln* und sind z. B. während des Krieges gestattet.

فاتحه und der 112ten Sure, teuhid توحيد oder ichlos اخلاص, besteht. Dieses letztere Capitel wird unter den Moslemen einfach „die Sure“ genannt. Beide Suren müssen in arabischer Sprache gelesen werden, und geht der Lesung derselben der Eingang zu allen Suren[1]) vorher: Bismillah ur-rehmone ur-rehim بسم الله الرحمن الرحيم d. h. im Namen Gottes des Barmherzigen und Allgütigen.

IV. Ruku'e ركوع, die Verbeugung.

Dieser Gebrauch besteht darin, dass man, auf den Füssen stehend, den Oberkörper nach vorn neigt, ohne indessen die Erde zu berühren.

Man muss dabei den Oberkörper so weit herunterbeugen, bis die Arme, an den Lenden herabgleitend, die Knie berühren.

Die Ruku'e besteht nur in einer einmaligen Verbeugung, während welcher man ausrufen muss: subhone rebbi el-'ezimi we bihemdih سبحان ربّى العظيم و بحمده d. h. eine Verbeugung dem reinsten und höchsten Gott.

V. Sudjud سجود, die Verneigungen.

Dieselben werden sitzend vollzogen, indem man mit der Stirn die Erde berührt und dabei dieselben Worte ausspricht, wie bei der Verbeugung, nur mit der Veränderung, dass statt des Wortes „'ezim“ das Wort „e'elo“ اعلى gebraucht wird, welches dieselbe Bedeutung wie „'ezim“ hat, nämlich „der Höchste.“

Die Summe dieser Gebräuche, die nach einander ohne Unterbrechung verrichtet werden müssen, bildet einen ruk'et ركعت d. h. den Ritus der Verbeugung.

VI. Nach Beendigung des ruk'et wird zur vollständigen Erfüllung des Gebetes sitzend der teschehhüd تشهّد gesprochen, d. h. das Bekenntniss des Islam, mit den Worten: Eschhedü en la illahe illallah we eschhedü enne Mohammeden resul allah اشهد ان لا اله الا الله و اشهد ان محمّدً رسول الله „ich bekenne den einigen Gott und bekenne, dass Mohammed der Prophet Gottes ist.“ Zum Schluss des Gebets wird der Selam سلام gesprochen, d. h. die Anrufung des Segens Gottes auf Mohammed, den Propheten, und auf alle Gläubigen. Der Selam wird sitzend gesprochen, indem man das Haupt neigt oder die Augen nach allen Seiten hin wendet.

§. 4. Zwischen den Gebräuchen des mükeddemot und des mükerrenot, gewissermassen als Uebergang von dem einen zu dem andern, finden die Gebräuche azon اذان und ekomeh اقامه statt.

Der erstere ist ein in einer bestimmten Form erfolgender Aufruf zum Gebet und wird gewöhnlich von einem erhöhten Orte aus durch den muezzin مؤذن vollzogen.

Der azon kann von jedem Betenden gesprochen werden, und wird dieses sogar, vor dem Beginn der Gebräuche des mükerrenot, zu thun angerathen. Nach dem azon wird die ekomeh gesprochen. Diese ent-

1) *Ausgenommen* die 9te Sure.

hält dieselben Ausdrücke, wie der azon, welche indess nur zwei Mal wiederholt werden, während beim azon die Worte: Allah ekber „Gott ist gross“ vier Mal gesprochen werden.

§. 5. Zu den Gebräuchen von untergeordneter Wichtigkeit beim Gebet gehört der kenut قنوت, welcher in dem Erheben der Arme nach der vollendeten Handlung des mükerrenot und in dem Hersagen gewisser andächtiger Ausrufungen besteht. Der kenut ist nicht unbedingte Vorschrift, sondern wird nur angerathen — sunnet.

Nach Vollendung der für jedes Gebet festgesetzten Anzahl von ruk'et (s. den folgenden §.) wird es dem Ermessen eines Jeden überlassen, die für jeden besondern Fall angeordneten Gebete zu sprechen. Diese Gebete werden te'ekibot تعقيبات genannt und nach völliger Beendigung aller Gebräuche gesprochen.

§. 6. Die Zahl der ruk'et ist für den nemaz züher, den nemaz 'esr und den nemaz ischo vier; für den nemaz meghrib drei und für den nemaz sübh zwei; für alle andern Arten des nemaz: djum'e, 'eidein und ayot immer zwei.

Die Anzahl der für die täglichen Gebete festgesetzten ruk'et verändert sich im Kriege oder bei Wallfahrten. In solchen Fällen zählt man am täglichen ruk'et nicht 17, sondern nur 11, nämlich für alle Arten des nemaz je zwei ruk'et, für den nemaz meghrib aber drei. Vorgeschriebene Gebräuche und Regeln über das Gebet, von dessen Beginn mit der Waschung bis zu den Schlussgebeten, giebt es 660.

Drittes Capitel.

Zekat زكوة, Abgabe vom Eigenthum.

Quellen:

Djomi Abbasi, p. 229—231. — Neil ul-merom, Th. I. p. 77—88. — Bist bob, p. 102—131. — Keschf-enwor, p. 116—138. — Helil idjoz, p. 98—112. — Ichtelof ul-erb'e, p. 68—84. — Chardin VII, 110—129. — Eug. Sicé, Journ. asiat. 1841. No. 66. p. 162—163. — Dr. Worms, Journ. As. 1842. No. 78. p. 322—338.

§. 1. Der zekat ist eine vom Koran eingeführte und für alle Moslemen verbindliche Abgabe und vorzugsweise zum Kriege gegen die Ungläubigen, zur Aufrechterhaltung des Islam (Sure LVII, v. 10) und zur Unterstützung der Armen bestimmt. (Sure II, LI, LVII, XLVIII.)

Anmerkung. Die musulmanischen Rechtslehrer bezeichnen die dem Staat, dem Sultan سلطان, zu entrichtenden Abgaben folgendermassen: 1) die Steuer von den Saaten — mükosemet مقاسمت; 2) vom Vermögen — cheradj خراج; 3) vom Besitzrecht an Ländereien und von den vierfüssigen Thieren: ez hekke zemin we ez tschehorpo از حق زمين واز چهارپا. Diese Steuer ist der eigentliche zekat زكوة. S. das Buch Ehkom, cap. 1.

Die Einsammlung des zekat steht nur dem Imam oder dem Hakim-*scher'e zu, oder den* von diesen dazu bevollmächtigten Personen; ausser-

dem wurden (und werden noch gegenwärtig im türkischen Reiche) zur Eintreibung dieser Steuer besondere Einnehmer bestellt, die im Koran 'Omil عامل „Vollstrecker" heissen.[1])

Die Entrichtung des zekat verheisst dem Musulman doppelten Lohn und Vergeltung für das Hingegebene. (Sure LVII, v. 11; LXIV, v. 17.)

§. 2. Es bestehen mehrere Arten des zekat:

1) der zekat wodjib زكوة واجب, der festgesetzte, nothwendige;

2) der zekat sunnet زكوة سنت, der angerathene, von der Willkür jedes Einzelnen abhängende;

3) der zekat fitr زكوة فطر, die Vertheilung von Almosen nach Beendigung der Ramazan-Fasten, und

4) der chüms خمس.

§. 3. Wer den zekat wodjib entrichtet, muss volljährig, bei vollem Verstande, von freier Herkunft und befugt sein, über sein Vermögen zu disponiren. Bei Entrichtung des zekat muss der Musulman sich die Absicht zum Bewusstsein bringen, dass er einen Theil seines Vermögens als zekat, nicht aber zu irgend einem andern Zwecke hingebe.

Das Vermögen, von welchem der zekat entrichtet wird, muss gesetzlich erworbenes Eigenthum sein.

Zur Empfangnahme dieser Steuer sind berechtigt:

1) Arme und Bedürftige, d. h. alle diejenigen, welche die Mittel zum Lebensunterhalte auf ein Jahr nicht besitzen. Die Seïd (d. h. die Nachkommen Ali's in den Seitenlinien) erhalten keinen zekat.

2) Diejenigen, welche zur Einsammlung des zekat beauftragt sind.

3) Die Ungläubigen, wenn sie den Moslemen in den Kriegen gegen ihre Feinde Hülfe leisten.

4) Personen, die so tief in Schulden gerathen sind, dass sie dieselben aus eigenen Mitteln nicht mehr bezahlen können.

5) Personen aus fremden Ländern — Ibn sebil ابن سبيل — die ohne Subsistenzmittel sind, wenn sie auch in ihrer Heimath ausreichendes Vermögen besitzen.

Ausserdem wird der zekat verwendet:

6) Zum Loskauf eines Sklaven, der von seinem Herrn bedrückt wird, oder der nicht die Mittel hat, die Stipulationen des kotibet zu erfüllen. S. das Buch Eiko'ot, Abtheilung II. Cap. 5.

7) Zu gottgefälligen Zwecken — fi sebil ullah في سبيل الله — wie zur Erbauung von Moscheen, gemeinnützigen Anstalten und Einrichtungen, Schulen, Brücken u. s. w. Hierher gehört auch zum Theil der Loskauf insolventer Schuldner aus dem Schuldgefängniss. S. die Bestimmungen über den Bankerott. Der zekat wodjib wird entrichtet vom Besitz: 1) des Goldes; 2) des Silbers; 3) des Weizens; 4) der Gerste; 5) der Datteln; 6) der getrockneten Weintrauben; 7) von Kameelen; 8) von Stieren; 9) von Schafen.

---

1) Für die Entrichtung des zekat in den transkaukasischen Provinzen Russlands bestehen gegenwärtig keine bestimmten Regeln; er wird entweder durch den Kazi oder durch geistliche Personen, oder auch zuweilen durch die Armen unter den Moslemen selbst, ohne irgendwelche Betheiligung des Kazi, eingesammelt.

Bei Entrichtuug dieser Steuer tritt in Betracht:

1) Das nisob نصاب d. h. der Betrag des Vermögens, über welchen hinaus dasselbe dem zekat unterliegt.

2) Das Haul حول d. h. der Ablauf des eilfmonatlichen vollen Besitzes der Sache, indem mit dem Beginn des 12ten Monats die Verpflichtung zur Entrichtung des zekat eintritt.

Von dem gemünzten, im Umlaufe befindlichen Golde und Silber, wovon man Vortheil zieht, muss der zekat gezahlt werden. Dagegen unterliegen goldene und silberne Gegenstände, mit welchen nicht Handel getrieben wird und die nur zum häuslichen Gebrauch bestimmt sind, dieser Steuer nicht.

Als Nisob bei gemünztem Gelde und im Handel befindlichen edlen Metallen werden 20 Miskal[1]) angenommen; und von dem was darüber ist, $2^1/_2$ Proc. als zekat entrichtet.

Der zekat vom Weizen, von der Gerste und den Früchten ist zu entrichten: 1) wenn der Eigenthümer derselben selbst Ackerbau treibt und das Getreide selbst gesäet oder die fruchttragenden Gewächse selbst gepflanzt hat; 2) wenn der nisob 300 So'e صاع übersteigt. (Jede So'e enthält 1170 Dirhem und jedes Dirhem 48 Gerstenkörner, woher denn in jeder So'e 56,160 Körner enthalten sind.)

Der zekat von den Vierfüsslern wird erhoben: 1) wenn dieselben während der eilfmonatlichen Frist für den Herrn gar nicht gearbeitet haben; 2) wenn sie während dieser Zeit auf dem Felde geweidet haben und nicht auf Kosten des Eigenthümers gefüttert worden.

Als Nisob gelten 5 Kameele, 30 Stiere und 40 Schafe. Auf 5 Kameele muss ein Schaf abgegeben werden; auf 26 Kameele ein einjähriges Kameel; auf 30 Stiere ein Kalb; auf 40 Schafe ein wenigstens siebenmonatliches Schaaf. Die als zekat abgegebenen Thiere müssen gesund sein und dürfen keine Fehler haben.

§. 4. Der zekat sunnet زكوة سنت, der angerathene zekat, wird der Willkür jedes Einzelnen anheimgestellt. Es ist dies nicht eine unbedingte Verpflichtung, sondern wird nur angerathen, als eine gottgefällige Handlung, für welche den Musulman im künftigen Leben doppelte Vergeltung erwartet. Er wird entrichtet von den Pferden und Stuten, von dem nicht im Umlauf befindlichen Golde und Silber, von den zum Geschenk erhaltenen vierfüssigen Thieren, von der Einnahme aus dem Vermiethen jeglicher Art von Sachen, von dem Getreide und den Früchten, für die kein zekat wodjib gezahlt wird, von Waaren mit welchen Handel getrieben wird, sowie auch in den Fällen, wo der Betrag des Nisob und der Haul-Termin zweifelhaft ist.

Der Betrag der Zahlung ist derselbe wie bei dem zekat wodjib.

§. 5. Der zekat fitr زكوة فطر wird nach Beendigung des Ramazan am ersten Tage des Monats Schewwal, dem Tage der Feier des 'Eide fitr عيد فطر, entrichtet. Diese Abgabe ist für jeden Musulman unbedingt verbindlich und wird von jedem Familiengliede, sogar von den Sklaven, erhoben, ohne Rücksicht darauf, ob Jemand die Fasten des Ramazan befolgt hat oder nicht.

---

1) In einem (russischen) Pfunde sind $87^1/_2$ Miskal enthalten.

Als zekat fitr wird von allen Lebensmitteln zusammen ein batman (= $8^1/_4$ Stil des in Tauris üblichen Gewichts) erhoben und kommt den unbemittelten geistlichen Personen, sowie überhaupt allen Armen und denjenigen zu Gute, welchen das zekat wodjib zu empfangen gestattet ist.

Zur Entrichtung dieser Steuer ist ein Jeder verpflichtet, der die Mittel zur Subsistenz für ein Jahr besitzt; und ist statt der Naturalabgabe die Zahlung derselben in Geld gestattet.

Anmerkung 1. In den transkaukasischen Provinzen Russlands beträgt diese Abgabe $^1/_2$ Abbas nach tiflis'schem oder 1 Abbas nach schirwan'schem Gelde (ungefähr 30 Kop. S. oder $^1/_6$ Thaler Preuss.). Unbemittelte Personen bezahlen dieselbe innerhalb ihrer Familien Einer dem Andern, sodass oft ein und derselbe Abbas der Reihe nach zu allen Familiengliedern gelangt und zuletzt dem Eigenthümer wiedergegeben wird.

Anmerkung 2. Das Gebot zur Entrichtung des zekat fitr erfolgte im zweiten Jahre der Hidjreh. Prof. Weil („Mohammed" pag. 443) nennt es „Sadakat fitr." Juristisch richtiger ist aber zekat fitr; denn die musulmanischen Rechtslehrer verbinden mit dem Ausdruck Sedakat stets den Gedanken, dass die Entrichtung desselben von dem freien Willen des Gebers abhänge; der zekat fitr ist jedoch eine unerlässliche Pflicht jedes Musulman.

§. 6. Das Chüms خمس bedeutet wörtlich den fünften Theil, welchen die Moslemen in den durch die Gesetze bestimmten Fällen von ihrem Vermögen als Abgabe entrichten müssen.

Dasselbe wird erhoben:

1) von jeder Kriegsbeute — ghanimet غنيمت;

2) von den Einkünften der Bergwerke — mä'odin معادن;

3) von der Perlen- und Korallenfischerei — ghewwos غوّاص;

4) von allen Sachen, deren gesetzlich erworbener Theil mit dem ungesetzlich erworbenen dergestalt vermischt ist, dass die Trennung unmöglich oder wenigstens der Betrag des einen und des andern Theiles nicht festzustellen ist;

5) von dem von einem Musulman an einen Ungläubigen verkauften Grundstücke ist der Erstere verpflichtet, ein für alle Mal den 5ten Theil des Kaufpreises oder jährlich den 5ten Theil des Werths der Einkünfte desselben zu bezahlen;

6) von Allem, was ein Musulman in Feindesland oder im Lande der Ungläubigen auf oder unter der Erdoberfläche auffindet;

7) von allem Gewinn, der aus jeder Art Umsatz, Beschäftigung und Handwerk abgeworfen wird, nachdem davon zuvor das zum eigenen Unterhalt Unentbehrliche in Abzug gebracht worden.

Das Chüms wird von allem Vermögen und Eigenthum nur ein Mal erhoben und bei Vermehrung desselben nur für den Zuwachs entrichtet.

Die Zahlung dieser Steuer in den vorerwähnten Fällen ist für die Schiiten unbedingt verbindlich; die Sunniten erachten sich dagegen nur in Kriegszeiten zum Chüms verpflichtet und entrichten dasselbe nur von der Kriegsbeute, wobei sie sich auf den buchstäblichen Sinn der Sure VIII, El-Enfol, die Beute, Vers 42 berufen.

Nach Abu Yusuf, dem Hanefiten, wird, wenn Ungläubige in den Gewässern eines den Moslemen gehörenden Landes Perlen und Bernstein fischen, der Fang ihnen abgenommen und gilt als Kriegsbeute, ghanimet. Der Musulman muss übrigens von demselben ebenfalls den Chüms zahlen. S. Du Caurroy, Legislation musulmane. Journ. Asiat. Juli 1848. *p. 15.*

Der Ertrag des Chüms wird bei den Schiiten in zwei Theile gesondert: der eine wird den Seïd, den Nachkommen Ali's aus dem Stamme des Haschim, die der Schiitischen Lehre anhängen, der andere aber dem Müdjtehid, der höchsten geistlichen Person, zur Benutzung und zur Vertheilung nach eigenem Ermessen überwiesen.

Anmerkung 1. Ueber die Vertheilung des Chüms in der ersten Zeit des Islam siehe Weil's Geschichte der Chalifen. Bd. I. p. 78 Anmerk.

Nach dem Handbuch des Ibne Kasim wird das Chüms in fünf Theile getheilt: 1) für den Propheten und nach seinem Tode für das Wohl des Islam, wie: Besoldung der Richter, Festungsbau, Rüstungen u. dergl.; 2) für die Nachkommen der Söhne des Haschim und Mutallib; 3) für Arme; 4) für Waisen; 5) für Wanderer.

Anmerkung 2. In dem Werke des Djomi Abbas ist übrigens angeführt, dass, wenn ein Müdjtchid nicht vorhanden, die Leistung des Chüms von dem Ermessen eines Jeden abhänge; dies wird auch meistentheils in den transkaukasischen Provinzen Russlands beobachtet, wobei jedoch gewöhnlich beobachtet wird, dass die das Chüms empfangende Person selbst ein Seïd sei und aus dem Geschlechte Haschims stamme.

S. Djom. Abb. S. 236, in der Uebersetzung von Chardin. Th. VII. S. 132.

Viertes Capitel.

Von den Fasten, Saum صوم, persisch: ruzeh روزه.

Quellen:

Djomi Abbas, p. 236—245. — Neil ul-merom, Th. I. p. 69—75. — Bist bob, p. 131—147. — Keschf enwor, p. 138—147. — Helil idjoz, p. 112—119. — Ichtelof. ul-erb'e, p. 84—90. — Chardin VII. p. 132—154.

§. 1. Das musulmanische Gesetz unterscheidet drei Arten von Fasten: 1) die Fasten des Ramazan; 2) die Fasten in Folge eines Gelübdes; 3) die bei der Busse der Sünden festgesetzten Fasten. Von der zweiten Art der Fasten wird im Buche Eiko'ot bei der Materie von dem Gelübde, nezr, von der dritten Art beim keforet, d. h. den als Sühne vorgeschriebenen Handlungen — die Rede sein.

Die Ramazan-Fasten anlangend, so ist der ganze Monat Ramazan durch den Koran für die Fasten bestimmt, und sind dieselben für Alle, ausser für Kinder unter sieben Jahren, Kranke, Wahnsinnige, für Frauen während des Wochenbettes und Reisende — verbindlich.

Sie beginnen mit dem Aufgange des Mondes vom ersten Tage dieses Monats oder nach den dreissig Tagen des Sche'aban شعبان und werden bis zum Eintritt des Neumondes oder dem Beginn des Monats Schewwal شوّال fortgesetzt.

§. 2. Die hauptsächlichsten dabei zu beobachtenden Regeln sind folgende:

1) während des ganzen Tages, d. h. von Aufgang bis zum Untergang der Sonne, ist der Genuss jeglicher Speise verboten;

2) es ist nicht erlaubt, mit dem Munde irgend etwas Flüssiges zu berühren, ja man darf nicht einmal den Speichel verschlucken;

3) die geschlechtliche Beiwohnung; sowie

4) das Baden ist verboten;

5) es ist nicht gestattet, Tabak zu rauchen, noch den Duft irgend eines wohlriechenden Gegenstandes einzuathmen;

6) es ist endlich verboten, purgirende Arzneien einzunehmen und sich in bedeutendem Maasse zur Ader zu lassen.

Die Verletzung jeder einzelnen dieser Regeln, sowie auch noch besonders das Aussprechen einer Lüge während des Ramazan, macht die Fasten völlig ungültig und die Wiederholung derselben, kezo قضا genannt, erforderlich.

§. 3. Ausser den nothwendigen, alljährlich zu beobachtenden Ramazan-Fasten giebt es noch andere, für gewisse Tage jedes Monats festgesetzte. Die Abhaltung derselben ist jedoch nur in dem Falle eines hierauf bezüglichen Gelübdes verbindlich, und müssen solche Fasten dann streng und unabweichlich nach den allgemeinen für den Ramazan bestehenden Regeln gehalten werden.

Fünftes Capitel.

Von der Wallfahrt nach Mekka, Heddj حج.

Quellen:

Die einzelnen Bestimmungen hierüber nach den verschiedenen moslemischen Secten sind umständlich abgehandelt in: Chardin VII, p. 154—240. — Pélérinage d'Abdoul Kerim à la Mecque traduit par Langlès. — Tableau général de l'Empire Ottoman par Mouradgea d'Ohsson, T. III. — Recueil des rits et cérémonies du pélérinage de la Mecque par Ant. Galland. — John Pitt's Account of the manners and religion of the Mohametans. — Sale observations histor. sur le Mahométisme. S. IV. — Das Menosike heddj حج منلسكى, eine Schrift des Hadji Mohammed Bagir, dient den Schiiten als Anleitung für die Wallfahrten. — Hauptsächlich diesem Werke ist die nachfolgende Darstellung entnommen.

Djomi Abbasi, p. 245 u. flg. — Neil ul-merom, T. I. p. 88. — Bist bob, 151—184. — Keschf enwor, p. 150—172. — Helil idjoz, p. 121—135; 474—477. — Ichtelofot ul-erb'e, p. 93—108.

§. 1. Der Heddj ist nach den Worten der Sure XXII, „die Wallfahrt", „el Heddj", für alle Moslemen verbindlich und bildet einen der wichtigsten Religionsgebräuche derselben. Der Prophet des Islam erachtete die Wallfahrt zur Ke'ebe — dem, nach den Worten des Koran, von Abraham auf göttlichen Befehl zur Verehrung des wahren und einigen Gottes erbauten Tempel — für besonders wichtig. Denn die mit Frömmigkeit vollzogene Wallfahrt reinige die Seele von Sünden und habe die Seligkeit im künftigen Leben zur Folge.

§. 2. Ausser dem Heddj, einem der Grundpfeiler des Islam, setzte Mohammed noch eine andere Art der Pilgerschaft zur Ke'ebe und den sonstigen Heiligthümern Mekka's ein: dieselbe wird 'Umreh عمرة genannt. Sie erfordert weniger Vorbereitungen und in geringerem Maasse die Beobachtung religiöser Gebräuche. Der wesentlichste Unterschied zwischen dem Heddj und der 'Umreh ist aber der, dass die letztere an kei-

nen bestimmten Monat des Jahres gebunden ist und zu jeder Zeit des Jahres unternommen werden kann. Nur die Schafiiten betrachten die 'Umreh als göttliches Gebot, Ferz فرض, gleich dem Heddj; die übrigen Secten halten die Vorschrift über die 'Umreh für sunnet, angerathen, aber nicht für unbedingt nothwendig, wodjib.

S. Weil, Mohammeds Leben, S. 288—291. Zum Unterschiede nennt er den Heddj: Wallfahrt, und die 'Umreh: Pilgerfahrt. Heidelberger Jahrbücher 1849. S. 571. Wahl's Einleitung zum Koran, S. 63. Perron, Traduction du Khalil Ibn-Ishak. Vol. II. p. 3—142, 632.

§. 3. Die Phasen des Mondes sind, nach dem Ausspruche des Koran (Sure II, v. 185), nur zu dem Zwecke da, um den Moslemen die für die Wallfahrt nach Mekka bestimmte Zeit anzuzeigen.

Einige mündliche Aussprüche des Propheten haben in der Folge die Umstände bestimmt, unter denen die Wallfahrt unerlässlich ist. So ist gegenwärtig, nach den Bestimmungen des Scheri'et, das Zusammentreffen folgender Bedingungen nöthig, unter denen die Wallfahrt zur Pflicht wird:

1) Bulugh بلوغ, Volljährigkeit.

2) 'Ekl عقل, voller Besitz der Verstandeskräfte.

3) Ozodi آزادی, persönliche Freiheit. Sclaven sind zur Wallfahrt nicht verpflichtet.

4) Istito'et استطاعت, hinreichendes Vermögen. Es müssen wenigstens die Mittel zum eignen Unterhalt während der Reise und zur Subsistenz der in der Heimath zurückbleibenden Familie vorhanden sein.

5) Sehete beden صحت بدن, Gesundheit.

6) Emniete roh راه امنیت, Sicherheit vor Gefahr während der Reise.

7) Wakt وقت, Zeit. Es ist vorgeschrieben, sich genügende Zeit zur Wallfahrt zu nehmen und dieselbe frühzeitig zu beginnen, sodass man am Anfange des Monats Dzilheddjeh zur Vollziehung der während der Wallfahrt zu verrichtenden Gebräuche schreiten könne.

Wenn alle diese Bedingungen zutreffen, so ist die Wallfahrt für jeden Musulman unerlässlich, und gilt der Aufschub derselben wegen unwichtiger Ursachen oder die gänzliche Unterlassung für eine unverzeihliche Sünde.

Die Schiiten gestatten übrigens die Abweichung, dass wohlhabende Personen, welche bei dem Ausfallen einer jener sieben Bedingungen die Wallfahrt nicht selbst unternehmen können, einem Andern auftragen dürfen, die Wallfahrt nach Mekka statt ihrer auszuführen. Eine solche Wallfahrt wird Heddje niobet حج نیابت genannt und ist im russischen Transkaukasien üblich.

Auch ist es für die Schiiten genügend, die Wallfahrt nach Mekka ein Mal im Leben verrichtet zu haben, während die Sunniten es für nothwendig halten, dieselbe zu wiederholen, so oft sich die Möglichkeit dazu bietet.

§. 4. Der Musulman, welcher eine Wallfahrt nach Mekka zu unternehmen beabsichtigt, muss vor seiner Abreise alle seine häuslichen Angelegenheiten in Ordnung bringen, d. h. den Unterhalt seiner Familie und seines ganzen Hauses in gehöriger Weise sichern, seine Vermögens- wie seine contractlichen Verhältnisse in privaten und öffentlichen Beziehungen regeln, seine Gläubiger befriedigen oder bestimmte Ab-

machungen mit ihnen treffen und überhaupt seine Angelegenheiten derartig ordnen, dass rücksichtlich derselben während seiner Abwesenheit Streitigkeiten und Zweifel so viel möglich vermieden werden.

Nachdem hierauf der Tag der Abreise angesetzt worden, versammelt der Wallfahrer seine Familie und Dienerschaft und hält zwei Ruk'et-Gebete (s. oben), alsdann ein Reisegebet und verabschiedet sich von allen Angehörigen. Beim Heraustreten aus dem Hause wendet er sich mit dem Gesicht zur Kebleh und spricht die Fatiheh فاتحه, die erste Sure des Koran, und drei Mal die Verse Elkursi الكرسى, die zwei letzten Verse der zweiten Sure.

Nachdem der Pilger dann in bestimmten Worten das niyet-heddj نيبت حج d. h. die Erklärung seiner Absicht nach Mekka zu wallfahrten, ausgesprochen, besteigt er sein Pferd mit dem Ausruf: Bismillah ur-rehmone ur-rahim بسم الله الرحمن الرحيم „im Namen Gottes, des Allgütigen und Barmherzigen."

Während der Reise muss er beim Eintreffen zum Nachtlager und bei jedem Anhalten zur Erholung, einige Ruk'et-Gebete verrichten und die für solche Fälle vorgeschriebenen besonderen Gebete abhalten.

Es ist dem Musulman angerathen, im Laufe der ganzen Wallfahrt freigebig und mitleidig, gütig und höflich gegen Jedermann zu sein und sich allen Haders und Streites zu enthalten.

§. 5. Die Wallfahrten sind, mit Rücksicht auf die Art ihrer Ausführung, verschiedener Art, nämlich:

1) heddj temettü حجّ تمتع,

2) heddj efrod حجّ افراد,

3) heddj keron حجّ قران und

4) heddj niobet حجّ نيابت.

Der heddj temettü ist die vollständige Wallfahrt, bei welcher alle auf dieselbe bezüglichen Vorschriften ohne Ausnahme erfüllt werden. Sie kann nur von Personen, die mehr als 12 Meilen von Mekka entfernt wohnen, vollzogen werden und muss in den für das Wallfahrten bestimmten Monaten Schewwal, Dzilke'edeh und Dzilheddjeh geschehen.

Die Pilgerkleidung, Ehrom احرام, wird an den hierzu bestimmten Orten angelegt.

Der heddj efrod und heddj keron unterscheiden sich von einander durch gewisse Gebräuche bei der Darbringung der Opfer, sowie dadurch, dass der Erstere von den Bewohnern der Stadt Mekka, der Letztere aber von denen ausgeführt wird, deren Wohnort von dort nicht weiter als 12 Meilen entfernt ist.

Vom heddj niobet ist oben S. 46 die Rede gewesen.

Die Pilgerfahrt — 'Umreh — kann auch temettü und efrod sein, je nach dem Wohnort des Pilgers.

§. 6. Die bei der Wallfahrt[1]) zu beobachtenden Gebräuche be-

1) Nach dem Buche Müchteser nofe'e 'ellome مختصر نافع علامه werden die äusseren Gebräuche des Heddj durch folgende Phrase bezeichnet,

ginnen mit dem ersten Tage des Monats Dzilheddjeh an dem für jede

welche aus den Anfangsbuchstaben der einzelnen Gebräuche und Regeln zusammengesetzt ist:

انطوست طلس انوور قح طرس طرير طاووس

und zwar wie folgt:

1. ا	2. ت	3. ط
احرام میقات Die Anlegung des Ehrom.	تلبیه Der Ausruf: لبیک „ich erfülle den Befehl“ oder „ich bin hier zu Deinem Dienste.“	طواف Der Gang um die Ke'ebe.
4. ر	**5. س**	**6. ت**
رکعتین Zwei Verbeugungen.	سعی میان صفا ومروه Die Wanderung zwischen den Hügeln Sefo und Merweh.	تقصیر Das Beschneiden des Bartes.
7. ط	**8. س**	**9. ا**
احرام طواف Neuer Wechsel der Kleider zum Gange in die Ke'ebe.	سعی میان صفا ومروه Die Wanderung zwischen den Hügeln Sefo und Merweh.	احرام تلبیه Das Wechseln der Kleider zur telbiyeh.
10. ت	**11. و**	**12. و**
تلبیه Der Ausruf „Lebbeike“.	وقوف در عرفات Der Besuch des 'Erefot.	وقوف در مشعر Der Besuch des Mesch'er.
13. ر	**14. ق**	**15. ح**
رمی جمره Das Werfen der Steine.	قربان کردن Die Darbringung der Opfer.	حلق Das Beschneiden des Bartes.
16. ط	**17. ر**	**18. س**
طواف حجّ Der Gang um die Ke'ebe.	رکعتین طواف Zwei Verbeugungen.	سعی میان صفا ومروه Die Wanderung zwischen den Hügeln Sefo und Merweh.
19. ط	**20. ر**	**21. ب**
طواف Der Gang um die Ke'ebe.	رکعتین طواف Zwei Verbeugungen.	بیتوته Das Zubringen der Nacht an dem Orte Mino.
22. ر	**23. ط**	**24. و**
رمی جمره Das Werfen der Steine.	احرام طواف Neuer Wechsel der Kleider zum Gange um die Ke'ebe.	وقوف در عرفات Der Besuch des 'Erefot.
25. و	**26. س**	
وقوف در مشعر Der Besuch des Mesch'er.	سعی میان صفا ومروه Die Wanderung zwischen den Hügeln Sefo und Merweh.	

Weltgegend besonders bestimmten Orte.[1]) Hier legt der Musulman das Pilgerkleid, Ehrom, an und wandert in demselben, ohne es ablegen oder irgend welche Unreinigkeiten von sich entfernen zu dürfen, bis nach Mekka. Vor der Anlegung des Pilgerkleides ist die vollständige Waschung, ghusl, vorzunehmen. Das Haupthaar und der Bart darf aber bis zur Beendigung der Wallfahrt nicht geschoren werden. Während dieser ganzen Zeit muss der Pilger sich alles dessen, was die Leidenschaften aufregen kann, gänzlich enthalten und darf nicht einmal an der Verhandlung von Streitsachen, die sich auf Ehe, Scheidung u. s. w. beziehn, Theil nehmen.

Beim Einzug in Mekka wird die erste Kleidung abgelegt, die Waschung, ghusl, vollzogen und ein neues Pilgerkleid angelegt. Dann tritt der Pilger in die Ke'ebe mit entblössten Füssen und verrichtet das vorgeschriebene Gebet.

Beim Küssen des von Abraham beim Bau des Tempels geweihten schwarzen Steines, Hedjer ul-eswed حجر الاسود, muss der Pilger ein besonderes Gebet abhalten. Dann muss er sieben Mal um die Ke'ebe gehen, welche Wanderung tewof طواف heisst, und begiebt sich nach dem siebenten Gange zu dem Brunnen Zemzem زمزم, aus welchem er zwei Eimer Wasser schöpft; aus dem einen trinkt er und mit dem andern beschüttet er sich vom Kopf bis zu den Füssen.

Nachdem der Pilger die vorgeschriebenen Ruk'et-Gebete abgehalten, begiebt er sich zu den Hügeln Sefo und Merweh und vollzieht eine siebenmalige Wanderung von dem einen zu dem andern in ungleichem und schnellem Schritte. Bei der Annäherung an diese Hügel werden jedesmal die hierfür besonders vorgeschriebenen Gebete gehalten.

Nach Mekka zurückgekehrt, legt der Wallfahrer wieder ein neues Pilgerkleid an, beschneidet den Bart und beginnt auf's Neue die Wanderung um die Ke'ebe und dann zwischen den Hügeln Sefo und Merweh.

Nachdem hierauf die Pilger laut und wiederholt ausgerufen: „Lebbeike“ لبيك d. h. die Erklärung, dass die vorgeschriebenen Gebräuche erfüllt worden, begeben sie sich zum Berge 'Erefot عرفات, wo sie am achten Tage des Monats Dzilheddjeh anlangen und von 3 Uhr Nachmittags bis zur Nacht verbleiben müssen. Beim Eintritt der Nacht wandern sie nach dem Orte Mesch'er el-herom مشعر الحرام, wo sie ein Gebet verrichten und Steine sammeln, um diese auf den Ort Djemereh zu werfen. Morgens am neunten Tage müssen die Pilger sich an dem Orte Mino منا befinden und dort den Gebrauch des Steinewerfens auf den Ort Djemereh gegen den bösen Geist, Remi Djemereh رمى جمرة ausführen. Am zehnten, dem Festtage Zeho عيد ضحى, wird an dem Orte, wo, nach dem Koran, Abraham seinen Sohn opfern wollte,

---

1) Der Orte, von welchen der Heddj temettü begonnen wird, giebt es fünf, und zwar: 1) Dzulchelifeh ذولخليفه für die von Medinah her Kommenden; 2) Yelemlim يلملم für die vom übrigen Arabien oder von Yemen her Pilgernden; 3) Kern ul-menozil قرن المنازل für die von Taif und vom rothen Meere Kommenden; 4) Hedjefeh حجفه für die Pilger von Damascus und 5) 'Ekik عقيق für die von Irak.

ein Opfer, Kurban, dargebracht, zu welchem ein Kameel, das nicht unter fünf Jahren, ein Stier oder eine Ziege, die mindestens einjährig, oder ein Schaf von wenigstens sieben Monaten verwendet werden muss. Ein Theil des als Opfer geschlachteten Thieres wird von den Pilgern selbst verzehrt, alles Uebrige aber unter die Armen vertheilt.

Nach Vollendung des Opfers scheert sich der Pilger Bart und Haar, entfernt auch die auf seinem Körper befindlichen Haare und schneidet sich die Nägel. Es ist angerathen, alles, was abgeschoren und auf diese Weise vom Körper entfernt worden, am Orte Mino zu vergraben.

Hierauf kehrt der Pilger nach Mekka zurück und vollbringt die Wanderung tewof und die Ruk'et-Gebete, begiebt sich dann zu den Hügeln Sefo und Merweh, darauf zurück nach Mekka um aufs Neue die Wanderung um die Ke'ebe zu machen, und gelangt dann wieder an den Ort Mino, wo er die Nächte des eilften, zwölften und dreizehnten Tages des Monats Dzilheddjeh zubringt, welche Nächte Teschrik تشريق genannt werden.

Zum Schlusse wird, nach erfolgter Rückkehr nach Mekka, ein neues reines Pilgerkleid angelegt, von neuem der Gang um die Ke'ebe verrichtet und werden zum letzten Male die Orte 'Erefot, Mino, Sefo und Merweh besucht.

Am vierzehnten Tage des Monats Dzilheddjeh sind alle Ceremonien der Wallfahrt beendigt; das Pilgerkleid wird angelegt, eine Waschung vollzogen, und der Pilger hat sich nun den Ehrennamen Hadji حاجى d. h. der nach Mekka Gewanderte, erworben, oder richtiger erarbeitet. Diese Bezeichnung wird als Prädicat seinem Eigennamen hinzugefügt und bleibt ihm auch immer.

Anmerkung. Die Schiiten unternehmen ausserdem auch Wallfahrten zu den Gräbern der Imame, und zwar des Husein in Kerbelah, des Ali in Nedjef und des Riza in Meschhed. Wer nach Kerbelah gewandert ist, nimmt den Zunamen Kerbelai كربلاى an, die nach Meschhed Gepilgerten aber den Namen Meschhedi مشهدى. Wenn aber ein Solcher später nach der Ke'ebe gewallfahrt ist, so werden jene Bezeichnungen beseitigt, und der Pilger nennt sich nur Hadji.

Sechstes Capitel.

Djehod جهاد, der Krieg wider die Ungläubigen.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. I. p. 92—98. — Bist bob, p. 184—192. — Keschf enwor, p. 467—471; 784—809. — Helil idjoz, p. 280—283; 437—440; 452—469. — Ichtelofot ul-erb'e, p. 246—281. — Koran, Sur. VIII, IX, XLIX.

In diesem Capitel sind nur einige der hauptsächlichsten Bestimmungen über den religiösen Krieg, vorzugsweise nach der Schiitischen Lehre, angegeben. Das Nähere hierüber findet sich gründlich dargelegt in der Abhandlung des Dr. Worms: Sur la proprieté dans les pays musulmans. Journ. asiat. 1842, p. 338—398; in Mouradgea d'Ohsson's Tableau de l'Empire Ottoman, T. V. p. 49—139 und in dem interessanten Aufsatze „über den Djehod" vom Staatsrath N. W. Chanykow, im Journal „der Kaukasus" von 1846.

§. 1. Der Krieg wider die Ungläubigen ist eine für jeden Musulman verbindliche Pflicht, wenn er volljährig, gesund, frei und im vollen Besitz der Verstandeskräfte befindlich ist.

„Ein Tag des Krieges gilt bei Gott mehr als ein ganzer Monat Fasten" — sagt der Prophet des Islam.

Man soll sich nur auf den Aufruf des Imam und auf seinen Befehl zum Kriege rüsten.

Man soll den Krieg nicht während der heiligen Monate Redjeb, Dzilke'ede, Dzilheddjeh und Moharrem beginnen und fortsetzen, ausser wenn der Feind einen Ueberfall macht.[1])

§. 2. Der Glaubenskrieg wird unternommen:

1) gegen die Ungläubigen, welche sich der Gewalt der Moslemen nicht unterwerfen wollen;

2) gegen diejenigen, welche sich zwar unter der Botmässigkeit der Moslemen befinden, jedoch den Gehorsam verweigern und sich der Zahlung der Steuern, Djeziyeh جزية, entziehen;

3) gegen diejenigen, welche sich wider die Imame auflehnen, selbst wenn es Moslemen sind, und überhaupt gegen Alle, die den Krieg selbst beginnen.[2])

§. 3. Alle beweglichen Sachen, die in Feindesland in Besitz genommen oder dem Feinde während des Krieges abgenommen werden, bilden die Kriegsbeute, ghanimet غنيمت, welche, nach Abzug eines Fünftheils — des Chüms — unter das ganze Heer vertheilt wird.

Alles unbewegliche Vermögen bleibt im Besitz der Eigenthümer, wenn sie, auch ohne den Islam anzunehmen, sich gutwillig der Gewalt der Moslemen unterwerfen und sich zur Entrichtung einer Beisteuer, Djeziyeh جزية, und einer Abgabe vom Vermögen, Cherodj خراج, verpflichten.

Der Betrag der Ersteren ist durch die Gesetze nicht bestimmt, sondern hängt vom Ermessen des Imam ab.

Diejenigen Ungläubigen, welche den Islam annehmen, bleiben im vollen Besitz ihres ganzen Eigenthums und sind nicht verbunden irgend etwas ausser dem Zekat زكوة zu zahlen. Ihre Grundstücke werden Erze 'eschriyeh عشرية أرض genannt, d. h. solche, von denen der Zehnte gezahlt wird, zur Unterscheidung von denjenigen, von denen der Cherodj zu entrichten ist. S. unten.

---

1) Die Moslemen dürfen während des Krieges wider die Ungläubigen nicht nur auf Entschädigung oder Sold keinen Anspruch machen, sondern es sind sogar die Reichen und Bemittelten verpflichtet, einen Theil ihres Vermögens zur Führung des Krieges darzubringen.

2) Nach dem der Azemi-Secte angehörigen Buche Hedayet galt schon das Nichtglauben an die Dogmen des Islam für eine hinreichende Ursache zum Beginn des Krieges.

Mit den Ungläubigen wird kein dauernder Friede, sondern nur ein Waffenstillstand abgeschlossen, der zu jeder Zeit wieder aufgehoben werden kann, sobald der Wiederbeginn des Krieges dem Musulman vortheilhaft erscheint. Der Feind muss jedoch davon in Kenntniss gesetzt werden.

Der Schutz, Eman امان, welcher, wenn auch nur von einem Musulman einem Ungläubigen oder einer ganzen Provinz zugesagt worden, erzeugt eine Verbindlichkeit, welche von der ganzen Gemeinschaft der Moslemen eingehalten werden muss.

Die Ungläubigen, welche sich nicht freiwillig unterwerfen, haben keinen Anspruch auf Gnade. Die gefangen genommenen Männer müssen, wenn sie nicht den Islam annehmen, getödtet werden, die Frauen und Kinder werden in die Sclaverei geführt. (S. das Buch Eiko'ot.) Es hängt indessen vom Imam ab, ob er den Männern das Leben schenken und auch sie zu Sclaven machen will.

Alles angebaute eroberte Land wird den Moslemen, die am Kriege Theil genommen haben, übergeben, geht jedoch nicht in ihr Eigenthum über und kann weder durch Erbgang, noch Schenkung, noch Weihe (wäkf) auf einen Andern übertragen werden. Sie erhalten vielmehr die Ländereien nur zur Benutzung nach der Vertheilung des Imam, welchem allein alles Recht über dieselben zusteht.

Das unangebaute Land, mewot موات, wird das ausschliessliche Eigenthum des Imam, und kann die Urbarmachung und Bedüngung desselben nur mit Genehmigung des Imam unternommen werden. (S. das Buch Ehkom.)

Alles angebaute eroberte Land, wenn es sich auch zum Theil im Eigenthum von Moslemen befindet, wird mit einer Grundsteuer, Cherodj, belegt. Diese Steuer ist entweder cherodj mükosimet خراج مقاسمت, d. h. eine solche, die von dem Producenten im Verhältniss zur Ernte und zur Oertlichkeit erhoben wird, oder cherodj wezifeh خراج وظيفه, eine unveränderliche Steuer, welche durch eine bestimmte Vorschrift des Imam oder des Sultan festgesetzt wird.

Das Land und das Vermögen der Herbi حربى, d. h. aller Ungläubigen, die den Moslemen nicht unterworfen sind und keine Djeziyeh zahlen, und sogar ihre Person gilt als muboh مباح, d. h. gesetzlich den Moslemen zu freiem Eigenthum zu erwerben gestattet. Der Musulman, der den Herbi oder sein Vermögen in Besitz nimmt, gilt solchenfalls als primus occupans.

Die Theilung — kismet قسمت — der Beute wird durch den Imam bewerkstelligt. Nachdem zuvor der fünfte Theil für den Imam zu Staatserfordernissen, wohlthätigen Zwecken und gottgefälligen Handlungen abgesondert worden, wird das Uebrige unter das ganze Heer vertheilt, und zwar so, dass der berittene Krieger das Doppelte des auf den Fusssoldaten fallenden Antheils erhält.

Der Antheil eines jeden Kriegers wird nach der Rückkehr in die Heimath zu dessen vollem Eigenthum und geht auf seine Erben über.

Die Ehle dzimmet اهل ذمّه, d. h. die Ungläubigen, welche die Djeziyeh bezahlen, werden von den musulmanischen Gewalthabern in ihren Rechten geschützt; sie müssen aber den Rechtgläubigen besondere Ehrerbietung erweisen. Der Eintritt in die Moschee ist ihnen untersagt; sie müssen sich von den Moslemen durch besondere Kleidung unterscheiden; ihre Häuser und Gebäude dürfen nicht höher und schöner sein, als die der Rechtgläubigen; sie sollen überhaupt keinen Luxus und Aufwand treiben.

In bürgerlichen Angelegenheiten, in Betreff ihrer persönlichen und Eigenthumsrechte, geniessen sie im Uebrigen dieselben Rechte, welche nach den Gesetzen des Islam den Moslemen zustehen. In Beziehung *auf Verbrechen* und Vergehen werden sie nach den Vorschriften des

Islam beurtheilt, wenn sie die Gesetze ihres Landes oder die Vorschriften des Scher'iet verletzen.

Sie unterliegen jedoch keiner Strafe, wenn ihre Handlungen zwar mit dem Gesetz des Islam in Widerspruch stehen, aber nach ihren eigenen Gesetzen nicht für verbrecherisch gelten.

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, die Ehle dzimmet von Personen ihres Stammes und nach ihren Gesetzen richten zu lassen.

Siebentes Capitel.

E'tikof اعتكاف, fromme Zurückgezogenheit in der Moschee.

§. 1. Unter E'tikof versteht man unausgesetzte Gebetübungen, welche ein Musulman aus besonderer Frömmigkeit in der Moschee, unter Fernhaltung aller weltlichen Gedanken und Beschäftigungen, abhält und sein einziges Streben dabei auf die Annäherung an den Thron Gottes richtet.

Es muss dieses nicht eine erzwungene Handlung, sondern eine freiwillige Busse sein.

Anmerkung. Die Uebung solcher Bussen oder die zeitweilige Entfernung aus dem Weltgetriebe, um sich religiösen Betrachtungen hinzugeben und von Oben her Begeisterung zu erlangen — ist besonders unter denjenigen Secten im Gebrauch, welche sich mit mystischen Untersuchungen der Glaubensgeheimnisse beschäftigen, wohin namentlich die geheimen Gemeinschaften der Ehle teriket اهل طريقة und Sufi صوفى mit ihren Mürschiden und Müriden مرشد ومريد gehören.

Der E'tikof ist entweder ein unerlässlicher, wodjib واجب, oder ein freiwilliger, mendub مندوب. Der erstere findet statt in Folge des Gelübdes, nedzr نذر (s. das Buch Eiko'ot); dem letzteren liegt einfach der Wunsch zu Grunde, sich dem E'tikof aus Frömmigkeit und Gottesfurcht zu unterziehen.

§. 2. Bei der Ausführung des E'tikof ist Folgendes zu beobachten:

1) wer denselben vornehmen will, muss volljährig, im vollen Besitz seiner Verstandeskräfte und musulmanischen Glaubens sein;

2) er muss das niyyet, d. h. die Erklärung der Absicht, den E'tikof zu vollbringen, vor Aufgang der Sonne aussprechen;

3) der Ort hiezu, mekon مكان, muss die mesdjed djum'e sein.[1]) In jeder Moschee befindet sich gewöhnlich ein besonderer Raum zu diesem Zweck;

4) Zemon زمان, die Zeit. Es dürfen nicht weniger als drei auf einander folgende Tage sein;

5) Nischesten نشستن, das Sitzen. Man muss während des E'tikof ununterbrochen in der Moschee verweilen, daselbst die Gebete verrichten und darf sich mit keinerlei Nebendingen und weltlichen Gedanken zerstreuen. Die Moschee zu verlassen, ist nur erlaubt: zur Waschung, zur Verrichtung natürlicher Bedürfnisse, zur Abhaltung des

1) So wird die Haupt-Moschee in jeder Stadt genannt, wo an den Feiertagen der Imam djum'e oder Pischnemaz die Mittagsgebete verrichtet.

Gebetes bei einem Todten und zum Geleiten einer Leiche, zum Besuchen von Kranken und zum Zeugniss vor Gericht, wenn solches gefordert wird;

6) die Fasten, Ruzeh روزه, müssen während des E'tikof streng nach den für den Ramazan vorgeschriebenen Regeln beobachtet werden. Dabei wird, wie bei den allgemeinen Fasten, gefordert, dass alles dasjenige beseitigt werde, was die Gesetzlichkeit der Ramazan-Fasten aufheben könnte.

Der E'tikof darf nicht an den Tagen vorgenommen werden, an denen es verboten ist zu fasten, z. B. an Festtagen.

7) Ruchset رخصت, die Erlaubniss zur Vollziehung des E'tikof. Dieselbe muss den Kindern vom Vater, der Frau von dem Ehemann und dem Sclaven von seinem Herrn ertheilt werden.

Nach dem Buche Neil ul-merom, Th. I. S. 76, muss die Erlaubniss zur Ausübung des E'tikof allen Moslemen von dem Sahibe weloyet صاحب ولايت oder dem Imam, wenn er am Orte ist, ertheilt werden.

Der ohne Erlaubniss vollzogene E'tikof hat keine gesetzliche Gültigkeit. Wer sich durch ein Gelübde zum E'tikof verpflichtet hat und dasselbe nicht hält, wird dem Keforet unterzogen. (S. das Buch Eiko'ot.)

Achtes Capitel.

Emer mä'eruf we nehi münker امر معروف و نهی منکر, die Ermahnung zur Gesetzlichkeit und zur Enthaltung von allem Ungesetzlichen.

Mä'eruf معروف bedeutet die Ermahnung zu jeder guten Handlung, nik نيک, und münker منکر die Enthaltung von ungesetzlichen, bösen Handlungen, kebih قبيح.

Es ist die Pflicht eines jeden Musulman, gute und gesetzmässige Handlungen anzurathen und bei Vollbringung derselben behülflich zu sein, sowie andererseits einen Jeden von ungesetzlichen Handlungen zurückzuhalten. Insbesondere sind aber die Vornehmen und Angesehenen — E'yon اعيان — hiezu verbunden.

Hinsichtlich des Zurückhaltens von Ungesetzlichkeiten ist Folgendes zu beobachten.

1) Vor der Ermahnung, nehi نهی, muss man sich darüber vergewissern, ob die betreffende Person in der That eine ungesetzliche Handlung begangen habe oder zu begehen beabsichtige.

2) Man muss ferner überzeugt sein, dass der münkir منکر, d. h. der eine Ungesetzlichkeit Verschuldende, die Ermahnung auch beachten werde.

3) Wenn es sich zeigt, dass dieser selbst Reue empfinde, und wenn er eingesteht, ungesetzlich gehandelt zu haben, so soll man weitere Ermahnungen einstellen.

4) Ist es aber gewiss, dass Ermahnungen oder der Versuch, von *ungesetzlichen Handlungen* zurückzuhalten, keinen Nutzen, sondern nur

Schaden bringen und für den Ermahnenden selbst schlimme Folgen haben können, so kann man sich jeder Einmischung enthalten.

Um Jemand von ungesetzlichen Handlungen abzuhalten, kann man sich dreier Mittel bedienen, indem man seine Gesinnung entweder durch Zeichen oder durch Worte oder durch die That zu erkennen giebt: dil, zebon we dest دل-زبان-دست. Diese Mittel müssen stufenweise, eines nach dem anderen in Anwendung gebracht werden. Jedenfalls muss man die Ermahnung zuerst ruhig und leise beginnen und kann, wenn dies nicht hilft, die Stimme erheben, endlich aber auch durch die That, mit den Händen, die Vollführung einer ungesetzlichen Handlung zu verhindern suchen; jedoch hat nur der Landesherr und der Imam das Recht, Gewalt gegen den Schuldigen zu gebrauchen und ihn zu bestrafen.

Zweiter Abschnitt.

Das bürgerliche Recht.

§. 1. Der zweite Theil des 'Ilme fikh — das bürgerliche Recht — enthält die Gesetze und Normen, durch welche die privaten Beziehungen der Moslemen zu einander und zu den Ungläubigen geregelt werden, und zerfällt in die Bücher 'Ekudot, Eiko'ot und Ehkom.

Das Buch 'Ekudot behandelt alle die Verträge und Abmachungen, zu deren Schliessung gegenseitige Einwilligung der contrahirenden Theile erforderlich ist.

In dem Buche Eiko'ot werden diejenigen privaten Verhältnisse erörtert, welche auf der Willensäusserung einer Person beruhen.

Das Buch Ehkom endlich enthält allgemein für alle Moslemen verbindliche Gesetze, welche das bürgerliche Leben derselben ordnen, namentlich über das Erbrecht, das Zeugniss, die Gewalt des Kazi, strafrechtliche Bestimmungen u. s. w.

Allgemeine Grundsätze.[1])

§. 2. Die musulmanische Rechtslehre umfasst alle Einzelheiten des öffentlichen, wie des privaten Lebens der Bekenner des Islam. Es

---

1) Die hier folgenden Bemerkungen über die musulmanische Rechtslehre im Allgemeinen, über das gerichtliche Verfahren, über die verschiedenen Arten der Sachen und Handlungen, sowie über die Volljährigkeit sind dem Abschnitt über das bürgerliche Recht vorausgeschickt, weil sie sich auf Verhältnisse beziehen, von denen fast in jedem Capitel dieses Abschnitts die Rede ist; in den Schriften der musulmanischen Rechtsgelehrten werden sie stets als schon bekannt vorausgesetzt.

Ich bin bei Abhandlung des bürgerlichen Rechts in Beziehung auf die Reihenfolge der Materien genau der in den musulmanischen Rechtsbüchern (schiitischer Secte) beobachteten Ordnung gefolgt; in diesen Vorbemerkungen habe ich jedoch, zur Erleichterung für den Leser, ein übersichtliches Bild über jene Verhältnisse zu geben gesucht, wie solche in verschiedenen persischen und arabischen Handschriften hin und wieder angedeutet sind.

Aus diesen Rücksichten glaube ich daher den Rath meines gelehrten und wohlwollenden Recensenten Dr. Gottwald: den musulmanischen Prozess

giebt mithin in demselben kein Verhältniss, über welches sich der Musulman nicht von seinen Geistlichen auf den Grund des Koran und der Scheri'et-Bücher[1]) Raths erholen könnte. Sure V, v. 18; XLI, v. 44.

Es unterliegen daher alle Handlungen der Moslemen, ihre Beschäftigungen, Gewerbe und Vereinbarungen, ja sogar in gewissen Fällen ihre Worte und Ausdrücke der Beurtheilung der Scheri'et-Gerichte. Alles, was nicht in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Scheri'et geschieht, gilt als ungesetzlich und wird für botil باطل, null und nichtig, erklärt.

Das Nähere über die verschiedenen Arten der Handlungen und Sachen, ihre Gesetzlichkeit und Unerlässlichkeit findet sich weiter unten.

Der Prozess.

§. 3. Als Hauptgrundsatz im musulmanischen Prozess gilt die Rechtsregel:

ef'ole müselmin hemel ber sehhet

افعال مسلمین حمل بر صحت

d. h. bei allen Handlungen der Moslemen wird stets die gute Absicht (bona fides) vorausgesetzt.

In Grundlage dessen nimmt der Richter weder Betrug, noch bösen Willen, noch Verschuldung bei irgend einer Handlung eines Musulman an, bevor solches nicht durch das Geständniss des Beklagten oder Zeugenbeweis constatirt wird. Nicht minder muss auch, wer eine Misstrauens-Erklärung gegen den Richter abgiebt, dieselbe klar und unwiderleglich begründen.

Es giebt drei Beweismittel: Geständniss, ekror اقرار, Zeugenaussagen, Schehodet شهادت, und Eid, yemin یمین.

---

in einer besondern Beilage vollständig und selbstständig zu behandeln — nicht befolgen zu können, da dies die ganze Anlage des vorliegenden Werkes insofern verändern würde, als ich dann die einzelnen Gegenstände der Rechtslehre nicht nach dem System der musulmanischen Rechtsgelehrten darstellen könnte und manche Capitel aus den Büchern Eiko'ot und Ehkom, wie z. B. über den Eid, das Geständniss, das Zeugniss, die Kazi u. s. w. ganz oder wenigstens theilweise ausfallen lassen müsste.

1) „Die Rechtslehre einer jeden Schule der Secte des Islam ist vortrefflich durchgearbeitet. Da diese Wissenschaft, von ihrem ersten Auftauchen bis zum gegenwärtigen Augenblicke, alle übrigen Zweige des Wissens im Orient absorbirte, so ist an ihrer erschöpfenden Durchbildung nicht füglich zu zweifeln. Die Schule eines jeden Imam wurde von seinen Jüngern und den Jüngern dieser vervollkommnet; diese stehen, je nach ihrem Werthe, auf verschiedenen Stufen der Autorität; und so sind bereits 650 Jahre verflossen, ohne dass in den Lehren einer jeden Schule irgend welche Ergänzungen oder Abänderungen dessen vorgekommen wären, was zu den Zeiten der Stifter vorhanden war und aufgestellt wurde. Jeder gelehrte Fakih oder Gesetzeskundige hat indessen das Recht, anleitende Schriften im Gebiete der Rechtskunde oder Commentarien zu irgend einem schwierigen Rechtsbuche abzufassen. An solchen Schriften sind die musulmanischen Schulen reich. Sie dienen den Mufti, Kadi und überhaupt allen Richtern zur Anleitung." *Mirza Kazem-Beg's* Einleitung in den Müchteser ul-Wikayet, S. 16.

Urkunden bilden an sich noch keinen hinreichenden Beweis, um auf Grund dessen einen Rechtsstreit zu entscheiden; die Rechtsgültigkeit und Gesetzlichkeit derselben muss vielmehr durch Zeugenaussagen unterstützt werden.

Eine Klageverjährung ist dem musulmanischen Recht ebenso unbekannt, wie eine Acquisitiv-Verjährung.

Das Geständniss des Beklagten gilt für das beste und entscheidende Beweismittel, nach der Rechtsregel:

ekror ul-'ükeloi 'elo enfüsehim djoiz

إقرار العُقَلاء عَلَى أَنْفُسِهِم جايز

d. h. das bei gesundem Verstande abgelegte Geständniss eines Menschen ist verbindlich für ihn. (S. das Buch Eiko'ot.)

Die von den Partheien und dem Hakim scher'e (nach den im Capitel vom Zeugniss und von den Kazi enthaltenen Regeln) zugelassenen Zeugen geben ihre Aussagen ohne Eidesleistung ab.

Sind keine Zeugen vorhanden oder werden dieselben recusirt, so wird der Beklagte zur Eidesleistung zugelassen, nach der für alle musulmanischen Secten gleichmässig geltenden Rechtsregel:

Es-subut lil-mudde'i we el-yemin 'elo men-enker

اَلثُبوتُ لِلمُدَّعي وَالْيَمين عَلَى مَن أَنْكر

d. h. dem Kläger die Zeugen, dem Beklagten der Eid.

Es muss hier bemerkt werden, dass in der musulmanischen juristischen Praxis die Personen des Klägers und des Beklagten nicht immer streng unterschieden werden. Der Men-enker ist immer derjenige, welcher eine Thatsache leugnet oder der Behauptung, dass sie bestehe, widerspricht. Diesem wird immer der Eid zuerkannt, er mag Kläger oder Beklagter sein. Diese Rechtsmaxime beruht auf dem Grundsatze, dass es leichter ist, durch Zeugen zu beweisen, dass ein Factum existirt, als dass es nicht existirt. In diesem Sinne findet der Ausdruck des musulmanischen Rechts seine Anwendung:

kaule felon mu'teber est

قول فلان مُعْتَبَر است

d. h. die Handlungen des N. N. verdienen Glauben, Berücksichtigung — insofern nämlich dieser Person der Eid zuerkannt wird, oder der Gegner zur Bekräftigung seiner Behauptungen Zeugen stellen muss.

In gewissen, in den Büchern 'Ekudot und Eiko'ot erwähnten Fällen wird von den Schiiten und Schafiiten der Kläger, der nur einen Zeugen gestellt hat, zum Eide zugelassen.

Verweigert der Beklagte die Leistung des Eides, so kann er dem Kläger gestatten, die Rechtmässigkeit seiner Klage zu beschwören; dieser ist jedoch dann nicht befugt, den Eid abzulehnen, sondern muss, wenn er nicht schwört, seine Klage gänzlich fallen lassen.

Ueber die Zahl der in den einzelnen Rechtssachen erforderlichen Zeugen, die Bedingungen ihrer Zulassung zum Zeugniss und die Recusation derselben ist das Nähere in den Capiteln: vom Zeugniss, von

den Kazi, von den Criminalverbrechen und Strafen, sowie auch an verschiedenen Stellen in den Büchern 'Ekudot und Eiko'ot angeführt.

Das Capitel von den Kazi enthält die über die Eigenschaften, Pflichten und die Verantwortlichkeit der Richter geltenden Grundsätze.

Der Koran (Sure IV, v. 61 u. VI, v. 153) verordnet, dass streitige Sachen in den Gerichten nach der strengsten Gerechtigkeit, sogar gegen die nächsten Verwandten und Freunde, entschieden werden sollen.

Die von den Moslemen ihren Gerichtshöfen gezollte Ehrfurcht wird wesentlich dadurch gesteigert, dass die gerichtlichen Urtheile, da sie ihre Grundlagen aus den geistlichen und heiligen Büchern des Islam schöpfen, einen religiösen Charakter erhalten und dadurch allen Bekennern des musulmanischen Glaubens für heilig und unverletzlich gelten. Offenbare Nichtachtung der Dogmen und Satzungen des Glaubens wird mit dem Tode bestraft.

Der Kazi entscheidet, auf Grund der Verordnungen des Scheri'et, alle bürgerlichen Streitigkeiten der Moslemen.

Die höchste geistliche Person, der Imam, ist dagegen nicht an die Regeln des Prozesses gebunden. Er entscheidet nur nach seiner persönlichen Ueberzeugung und eigenem Verständniss der Sache, nach der Rechtsregel:

El imamü jekzi bi 'ilmihi mütleko

اَلْاِمَامُ يَقْضِى بِعِلْمِهِ مُطْلَقًا

d. h. dem Imam wird die Entscheidung nach seinem eigenen Ermessen anheimgestellt.[1])

Verfahren der musulmanischen Gerichtshöfe in den transkaukasischen Provinzen Russlands.

§. 4. Jeder gerichtlichen Untersuchung eines nach dem Scher'e zu entscheidenden Rechtsstreites muss der Versuch privater Ausgleichung oder Sühne vorausgehen. Bleibt dies erfolglos, so ladet der Kläger den Beklagten vor das geistliche Gericht, müroft'eh مرافعه, zur Schlichtung des Streites nach den Bestimmungen des Scher'e.

Der Termin zum Erscheinen vor dem Kazi hängt von gegenseitiger Uebereinkunft der Partheien oder, wenn der Beklagte sich dessen weigert, von der Bestimmung des Klägers ab. In der Regel begeben sich beide Personen gleich beim Ausbruch des Streites, wenn derselbe nicht friedlich beigelegt werden kann, ins Gericht, und hat dann jeder Theil für die Unterstützung seiner Behauptungen durch Beweise Sorge zu tragen.

Der Kläger erscheint mit seinen Zeugen vor dem Kazi und setzt ihm seine Klage auseinander. Wenn die Ermahnung des Kazi, die Sache friedlich beizulegen, fruchtlos bleibt, fordert er, nach Anhörung der Einreden des Beklagten, den Kläger auf, seine Zeugen zu bezeichnen und zu stellen.

---

1) S. die Einleitung Mirza Kazem-Beg's in den Müchteser-ul-Wikaet, S. 15, 21, 30. — „Die Müdjtehid aber konnten aus eigner Machtvollkommenheit jede ihnen vorgelegte oder ihnen selbst aufgestossene Frage entscheiden, während dieses die Mufti oder Kadi nicht thun durften, wenn sie die *Würde eines idjtehod nicht* besassen." S. 47.

Zum Zeugniss werden nur Personen die einen durchaus unbescholtenen Wandel führen, die Gebräuche der Religion streng befolgen und einen unbefleckten Ruf haben — adil عادل, rechtschaffene, ehrenwerthe Leute — zugelassen. Wenn der Kazi die ihm vorgestellten Zeugen nicht kennt, so vergewissert er sich über ihre gute Führung durch das Zeugniss notorisch würdiger Personen.

Auch der Beklagte kann die Zeugen recusiren, wenn er durch Zeugen beweist, dass sie Personen von zweifelhafter Führung sind; indessen hängt es durchaus vom Ermessen des Richters ab, ob er die Recusation der Zeugen berücksichtigen will.

Niemand darf sich selbst recusiren, noch die Zeugnisslegung verweigern.

Die Vernehmung der Zeugen oder, wenn solche nicht vorhanden, der Eid des Beklagten oder endlich der Eid des Klägers auf Verlangen des Beklagten — bilden die letzten Acte des Prozesses, welcher demgemäss vom Kazi entschieden wird.

Bleibt der Beklagte vor Gericht aus, so lässt ihm der Kazi durch seine Diener eine Frist bestimmen oder er fordert auch dessen sofortiges Erscheinen; folgt der Beklagte dieser Weisung nicht gutwillig, so wird er mit Gewalt dazu angehalten. Der Kazi ist nach allgemeinem Gebrauch in moslemischen Ländern verpflichtet, den nicht am Orte befindlichen Beklagten aufzusuchen, wo er auch sei; in den transkaukasischen Provinzen Russlands aber überlassen die Kazi solches dem Kläger, da die Kazi keine administrative Gewalt haben. Erweiset sich aber das Ausbleiben des Beklagten vor Gericht als ein absichtliches, so entscheidet der Kazi die Sache in seiner Abwesenheit, wie solches näher im Capitel von den Kazi angegeben ist.

Die Entscheidungen des Kazi werden durch seine Diener oder, bei etwaigem Widerstande der unterliegenden Partei, durch den örtlichen Befehlshaber vollstreckt. Die Entscheidungen der Kazi werden auf deren Antrag in den transkaukasischen musulmanischen Provinzen Russlands durch die Stadt- oder Land-Polizei in Ausführung gebracht, jedoch immer nur im Fall einer Widersetzlichkeit von Seiten der unterliegenden Parthei.

Wenn Streitigkeiten zwischen Personen entstehen, die verschiedenen musulmanischen Secten angehören, so vergleichen der Kazi der Sunniten und der der Schiiten die Scheri'et-Bücher ihrer Secten und fällen, wenn dieselben übereinstimmen, auf dieser Grundlage die Entscheidung. Ergiebt sich aber eine Verschiedenheit, so erledigen die Kazi den Gegenstand unter einander im Wege der Discussion oder sie stellen ihre Gründe und Beweis-Deductionen einer von ihnen erwählten geistlichen Person vor und fällen sodann entweder nach erfolgter beiderseitiger Uebereinstimmung oder in Gemässheit der Entscheidung jener dritten Person ihr Urtheil, welchem sich die streitenden Partheien ohne Widerrede unterwerfen müssen.

Die Criminalsachen unterliegen in Transkaukasien der Beurtheilung der musulmanischen geistlichen Gerichte nicht.

§. 5. Hiermit sind alle wesentlichen Momente des musulmanischen Civilprozesses angedeutet.

Der musulmanische Prozess ist einfach, rasch und ohne allen Verschlepp. Derselbe kennt natürlich nicht jene sorgfältige Ermittelung

und Beprüfung der Beweise und jene Mannigfaltigkeit der Beweismittel, wie der europäische Prozess; aber es zeigt sich in den moslemischen Gesetzen überall der für den Richter und die Partheien gleich wohlthätig wirksame Hauptgrundsatz: Ef'ole müselmin hemel ber sehhet!

Anmerkung. Ueber die musulmanische Civilgerichtsordnung sind detaillirte Darstellungen europäischer Gelehrten vorhanden in: Th. Dulau, droit musulman, T. I. p. 295—309. — Chardin, Voyage en Perse, T. VI. p. 66, 67. — Barrault, Occident et Orient, p. 398—400.

§. 6. Hinsichtlich ihres Ursprunges sind die Gesetze entweder Hukuk ullah حقوق الله, von Gott gegeben, oder Hukuk un-nos حقوق النّاس, von Menschen gegeben.

Zu den ersteren gehören alle religiöse Vorschriften, sowohl das Ritual-Gesetz, als auch das dogmatische, endlich auch die sich auf schwere Verbrechen beziehenden Gesetze. Die Gesetze Hukuk un-nos begreifen alle Vorschriften der weltlichen Gewalt in Betreff von Civilsachen, Vereinbarungen und Verträgen in sich.

§. 7. Die Gegenstände, auf welche sich die Handlungen und Beschäftigungen der Moslemen beziehen, sind in Beziehung auf ihre Gesetzlichkeit: verboten, herom حرام; verachtet, jedoch geduldet, mekruh مكروه; erlaubt, djoiz جايز; rechtmässig, sehih صحيح und dürüst درست; gesetzlich und löblich, müboh مباح und helol حلال; ungültig botil باطل; endlich nichtig, fosich فاسخ.

In Beziehung auf die Ausübung sind sie entweder unerlässlich, wodjib واجب, lazim لازم und ferz فرض, durch Gott geboten, oder angerathen, sunnet سنّت, mendub مندوب und nofileh نافله, oder Gott besonders wohlgefällige, sewob صواب.

Bei den verbotenen Sachen, herom, sind zu unterscheiden:

1) die unreinen, Nedjis نجس. Dahin gehören die berauschenden Getränke, die Schweine u. s. w. S. das Buch 'Ebodot über den Tehoret, S. 33;

2) Gegenstände, die durch ungesetzlichen Gebrauch herom werden, wie z. B. Spiel- und Gesang-Instrumente, alle Werkzeuge und Erheiterungs- und Hazardspiele, Karten, Damen- und Schachsteine, das Holz, aus welchem Götzenbilder geschnitzt werden u. s. w.;

3) Gegenstände, die auf keine Weise nützlich verwendet werden können, wie z. B. gewisse Raubthiere;

4) Handlungen, welche dem innern Gefühl jedes Musulman widerstreben müssen, wie z. B. Zauberei, Wahrsagen, Gesang, Portraitmalerei, besonders das Malen von Heiligenbildern.

Zu den für mekruh geltenden Handlungen werden gerechnet:

1) solche Gewerbe, welche den sich damit Beschäftigenden nur bei Unglücksfällen Erwerb geben und bei denselben daher den Wunsch der Wiederholung solcher Unglücksfälle erregen, wie z. B. das Anfertigen von Todtenhemden; oder auch Gewerbe, welche auf Vermehrung der menschlichen Bedürfnisse berechnet sind, wie z. B. das Fleischer-*handwerk;*

2) verunreinigende Gewerbe, wie z. B. das der Hebammen, der Barbiere, derjenigen, die Schröpfköpfe ansetzen und solcher, die Stuten beschälen lassen;

3) alle wegen Unzuverlässigkeit keiner Berücksichtigung zu unterziehenden Handlungen, wie z. B. der Minderjährigen, Wahnsinnigen, Betrunkenen, sowie überhaupt aller Personen, die nicht frei über sich und ihr Vermögen disponiren dürfen.

Den für wodjib geltenden Handlungen darf sich Niemand entziehen; wer sie unterlässt, den erwartet unausbleibliche Strafe. Die Nichterfüllung der als sunnet angesehenen Handlungen zieht zwar keine Strafe nach sich; der Musulman aber, der sie erfüllt, hat dafür Vergeltung im künftigen Leben zu erwarten.

§. 8. Die Volljährigkeit, bulugh بلوغ, wird beim deutlichen Erscheinen folgender Anzeichen angenommen:

1) beim Eintritt des Samenergusses bei dem männlichen und der monatlichen Reinigung bei dem weiblichen Geschlecht;

2) beim Hervortreten der harten Haare um die Geschlechtstheile. Wenn der Bart und Haare in den Achselhöhlen sich zeigen, so gilt dies noch nicht als ein Zeichen der Volljährigkeit;

3) bei Vollendung des funfzehnten Jahres[1]) beim männlichen und des neunten beim weiblichen Geschlecht, wenn die oben angegebenen Zeichen der Volljährigkeit sich früher noch nicht gezeigt haben.

Das Buch 'Ekudot.

Das Buch 'Ekudot umfasst diejenigen Vorschriften, welche sich auf Verträge, Abmachungen und solche bürgerliche Rechtsgeschäfte überhaupt beziehen, die die gegenseitige Zustimmung der contrahirenden Theile erfordern.

Es werden zwei Hauptarten von Verträgen unterschieden: 'ekde lazim عقد لازم und 'ekde djoiz عقد جايز.

Die ersteren heissen die unveränderlichen, weil sie, nach der Erklärung der gegenseitigen Zustimmung, nicht anders aufgehoben werden können, als wiederum mit Einwilligung der contrahirenden Theile; die letzteren werden veränderliche genannt, und können auf den einseitigen Antrag einer jeden Parthei aufgehoben werden. In der unten folgenden Darstellung wird bei jedem einzelnen Vertrage besonders angegeben werden, zu welcher dieser beiden Classen derselbe gehört.

Die in den 'Ekudot gehörigen Rechtsmaterien theilen wir in VI. Abtheilungen und behandeln in der ersten die auf das Familienverhältniss bezüglichen Verbindlichkeiten, wohin insbesondere die Ehe gehört.

Die II. Abtheilung umfasst die Verbindlichkeiten aus Verträgen, und zwar die Lehren: von dem Handel oder dem Kauf und Verkauf; von den Schuldverträgen; von dem Darlehn; von dem Niederlegungs-

---

1) Nach dem Buche Elkofi, des sechszehnten Jahres.

vertrage; von der Miethe; von dem Auftrage; von dem Gesellschaftsvertrage; von der Bearbeitung der Felder; von der Bearbeitung der Gärten; von den bei Wettrennen und Bogenschiessen vorkommenden Verträgen; endlich von der Vollmacht.

In der III. Abtheilung werden die Verbindlichkeiten zur Sicherstellung von Verträgen erörtert werden, und zwar die Materien von dem Pfandrecht und von der Bürgschaft.

Die IV. Abtheilung enthält die auf Eigenthumserwerbung bezüglichen Verträge, wohin gehören die Capitel: von der Schenkung; von den letztwilligen Verfügungen; von der Weihe und von dem zeitweiligen und beständigen Besitze.

Die V. Abtheilung behandelt die Verträge in Beziehung auf den Prozessgang und den gütlichen Vergleich. Endlich giebt die VI. Abtheilung die Lehre von dem Bankrott und der Arrestlegung auf das Eigenthum.

Abtheilung I.

Auf das Familienverhältniss bezügliche Verträge.

Nikoh نكاح, von der Ehe.

Quellen:

Neil ul-merom II. p. 88—121. — Bist bob, p. 343—404; Keschf enwor, p. 473—522; 536—542; 640—673. — Helil idjoz, p. 286—329; 368—395. — Ichtolof ul-erb'e, p. 182—293. — Dulau-Droit musulm. p. 27—52; 70—83. — Mouradgea d'Ohsson, T. V. p. 141—196; 238—263. — Macnaghten, Ch. VII. p. 56—62; 250—304.

§. 1. Die Ehe ist ein zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts nach den Regeln des Scher'e abgeschlossener Vertrag, welcher die eheliche Beiwohnung zum Zweck hat.

Die Ehe gilt als eine Handlung, deren Vollziehung man jedem Musulman wünschen muss, und sind insbesondere Personen zu derselben verpflichtet, die in Folge ehelosen Lebens in fleischliche Vergehen verfallen könnten.

Andere Secten. Der Imam Schaf'e ist dagegen der Ansicht, dass eine Person, welche ihre Tage einzig und allein dem Gebete und der Einsamkeit geweiht hat, grössere Gnade von dem Höchsten erwarten darf, als eine solche, die in die Ehe tritt.

Den Frauen bringt die Eingehung der Ehe den grössten Vortheil. Sie finden in ihrem Ehemann ihren natürlichen Schutz und Schirm und ihr Glück in seiner Zufriedenheit.

Die Schliessung der Ehe ist auf den Koran gegründet, welcher spricht:

fenkehu mo tobe lekum min en-nisoi

فانكحوا ما طاب لكم من النساء

d. h. „geht die Ehe mit solchen Frauen ein, mit welchen sie einzugehen *Euch erlaubt ist.*“

§. 2. Die Ehe ist dreierlei Art:

1) die beständige Ehe — nikoh doim نكاح دايم;

2) die zeitweilige — nikoh münküt'e oder müt'e نكاح متعه;

3) die Ehe mit Sclavinnen — nikoh kenizon نكاح كنيزان.

Die beständige Ehe.

§. 3. Die beständige Ehe kann nur unter Beobachtung der unten angegebenen Regeln abgeschlossen werden.

Vor Abschliessung der Ehe ist Folgendes zu beobachten:

a. Die Wahl der Frau, von welcher gefordert wird:

1) kerimet ul-esl كريمت الاصل, gute Führung und tadellose Herkunft; sie darf nämlich nicht unehelich erzeugt und von schlechtem Wandel sein, auch darf zwischen ihr und dem Mann ein nicht zu grosser Standesunterschied stattfinden;

2) Bikr بكر, Jungfräulichkeit, ausser wenn die Ehe mit einer Wittwe oder einer geschiedenen Frau geschlossen wird;

3) 'Efifeh عفيفه, die Beobachtung der musulmanischen Religionsgebräuche;

4) Welud ولود, die Fähigkeit, Kinder zu gebären. — Hat die Braut das Alter der Mannbarkeit noch nicht erreicht, so wird die Ehe bis dahin aufgeschoben, worüber eine besondere Stipulation in den Ehecontract aufgenommen werden kann.

Darüber, dass die zur Ehefrau Erwählte die obenerwähnten Eigenschaften besitze, muss man sich durch seine Anverwandten Ueberzeugung verschaffen.

Nach den bei den Imamiten geltenden Scher'e-Regeln ist es demjenigen Mann, welcher sich entschlossen in die Ehe zu treten, erlaubt, seine Braut zu beschauen, d. h. ihr Gesicht und ihre Hände zu besehen, ja auch ihr Haar und ihren Leib, soweit solcher durch die Kleider sichtbar ist. Es wird dies jedoch nur in dem Falle gestattet, wenn der Mann in der That die Absicht hat, sich zu verheirathen; entgegengesetzten Falls wird diese Handlung als ein Verbrechen angesehen, nach der Regel:

Zeno ul 'öyün eschhedü min ez-zeno ul-bütun

زنا العيون اشهد من الزنا البطون

d. h. „der Ehebruch mittelst der Augen ist verbrecherischer als der Ehebruch durch die That."

b. Die Einholung der Zustimmung.

Ausser der bei Abschluss der Ehe selbst zu erklärenden gegenseitigen Zustimmung, von welcher weiter unten die Rede sein wird, ist noch die vorläufige Einwilligung der in die Ehe tretenden Frauensperson erforderlich. Diese Einwilligung können nur volljährige und im vollen Besitz ihrer Verstandeskräfte befindliche Personen erklären. Die Jungfrauen dürfen indessen ihre Zustimmung durch blosses Schweigen auf den Antrag zu erkennen geben, wenn sie nur bei der Stellung des Antrages nicht zu weinen anfangen, oder sich das Gesicht mit den Händen bedecken oder fortlaufen; eine Frau aber muss ihre Einwilligung jedenfalls durch Worte erklären.

Durch letztwillige Verfügung kann man nur solche Töchter zur Ehe geben, welche schwachen Verstandes sind und daher nicht selbstständig über sich verfügen dürfen. Ein ungläubiger Vater oder Grossvater kann in keinem Falle über seine zum Islam gehörige Tochter oder Enkelin Verfügung treffen.[1])

c. Gewissheit, dass keine Ehehindernisse obwalten.

Als solche gelten:

1) nahe Blutsverwandtschaft, neseb نسب;

2) Verwandtschaft durch die Amme, rizo'e رضاع;

3) Schwägerschaft, müsohire مصاهرة;

4) das Vorhandensein der festgesetzten Anzahl der Frauen, istifo 'adet استيفاء عدات;

5) das Aussprechen des Fluches: le'on لعان;

6) Ungläubigkeit, küfr كفر.

I. Wegen naher Blutsverwandtschaft ist die Ehe in folgenden Fällen untersagt:

a. Mit den Ascendenten.

b. Mit den Descendenten.

c. Mit den Verwandten zweiten Grades, als Schwester und Bruder und deren Descendenten.

d. Mit den Tanten väterlicher- und mütterlicherseits.

Auch darf Niemand mit seinem unehelichen Kinde und dessen Descendenten in die Ehe treten.

II. Wegen Verwandtschaft durch die Amme ist die Ehe in denselben Verwandtschaftgraden verboten, wie bei dem Neseb.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und Azemiten ist die Ehe in der Verwandtschaft durch die Amme in folgenden sechs Graden erlaubt: 1) die Ehe des Vaters des von der Amme gesäugten Sohnes mit deren Mutter; 2) die Ehe des Vaters des von der Amme gesäugten Sohnes mit deren Tochter; 3) die Ehe der Amme mit dem Bruder des von ihr gesäugten Kindes; 4) die Ehe mit der Mutter einer aus einer anderen Ehe gezeugten Milchschwester; 5) die Ehe mit der Amme eines Onkels väterlicher Seite und 6) die Ehe mit der Amme eines Onkels oder einer Tante mütterlicher Seite.

Die Verwandtschaft durch die Amme findet statt:

a. Wenn das Kind in der That fähig war, sich an der Brust der Amme zu ernähren.

b. Wenn es in solchem Falle im Laufe seiner beiden ersten Lebensjahre funfzehn Mal an der Ammenbrust gesogen hat und jedes Mal satt geworden ist. — Nach den Ansichten einiger geistlichen Personen ist es genügend, wenn das Kind sich einen Tag und eine Nacht an der Ammenbrust genährt hat.

Andere Secten. Von den Schafiiten wird die Verwandtschaft durch die Amme dann angenommen, wenn das Kind fünf Mal an der Ammenbrust gesogen hat; nach der Meinung der Azemiten aber, wenn es sich nur einmal an derselben genährt hat.

c. Wenn das Kind sich mit unmittelbar aus der Ammenbrust geflossener Milch ernährt hat.

---

1) Soll eine Ehe zwischen Personen ungleichen Standes geschlossen werden, so sind die Vormünder berechtigt Einspruch zu thun und die Ein*gehung der Ehe* nicht zu gestatten.

Die Verwandtschaftsgrade bei der Rizo'e werden nur nach der gesetzlichen Ehe berechnet.

III. Es ist ferner die Ehe in der Verwandtschaft durch die Frauen (Schwägerschaft) in der aufsteigenden und absteigenden Linie verboten, und ebenso den Verwandten des Mannes, den Söhnen und dem Vater desselben, nicht gestattet, mit der Frau des Vaters oder der eines der Söhne eine Ehe einzugehen.

Zwei Schwestern zu gleicher Zeit zu Frauen zu haben, wird nicht erlaubt. Will Jemand mit der Schwester seiner Frau in die Ehe treten, so muss er dieser zuvor einen Scheidebrief geben. Ist Jemand dennoch mit einer Schwester seiner Frau in die Ehe getreten, so ist die letztere Ehe ungültig. Hat ein Mann zu gleicher Zeit Ehen mit zwei Schwestern abgeschlossen, so sind beide Ehen unwirksam.

Die Nichte der Frau zu heirathen ist nur mit Zustimmung der letzteren gestattet.

Andere Secten. Die Schafiiten und Azemiten gestatten eine solche Ehe in keinem Fall.

Die Ehelichung einer Frauensperson, mit deren Verwandten der Mann in unerlaubtem Umgange gestanden, ist verboten; die Ehe aber eines Mannes mit einer Frau, mit welcher er vorher unerlaubten Umgang gehabt, wird nur dann gestattet, wenn die Schuldigen ihre Sünde bekannt haben und sich der festgesetzten Strafe unterwerfen. Wenn aber einer der Eheleute einen unerlaubten Umgang nach schon vollzogener Ehe pflegt, so wird dieselbe nicht annullirt, sondern für den Ehebruch dem schuldigen Theil eine besondere Strafe auferlegt.

Andere Secten. Nach der Meinung der Schafiiten und Azemiten ist es gestattet, mit allen solchen Personen in die Ehe zu treten, mit welchen man vorher unerlaubten Umgang gepflogen. — Um zu einer solchen Ehe zu schreiten ist nicht, wie bei den Schiiten, Bekenntniss der Sünde und geistliche Strafe erforderlich; jedoch gestatten auch die Sunniten nicht, Verwandte einer solchen Frauensperson zu heirathen.

IV. Eine beständige Ehe, nikoh doim نكاح دايم, darf man nur mit vier Frauen eingehen; zeitweilige Ehen aber und Ehen mit Sclavinnen kann man ohne alle Beschränkung der Zahl schliessen.

Unter den zur beständigen Ehe genommenen Frauen dürfen nur zwei Sclavinnen sein, welche dann mit den zwei Frauen freien Standes die gesetzliche Zahl von vier Frauen ausmachen.

Andere Secten. Die Azemiten gestatten die volle Zahl der Ehen auch mit Sclavinnen, d. h. die Verheirathung mit vier Sclavinnen. Die Schafiiten erlauben die Ehe nur mit einer Sclavin. Einem Sclaven gestatten diese beiden Secten als Istefo 'adet nur zwei Frauen freien Standes oder auch Sclavinnen. Die Schiiten aber erlauben dem Sclaven vier Sclavinnen als Frauen zu haben.

V. Es ist nicht gestattet die Ehe mit Frauen zu erneuern, über welche man den Fluch ausgesprochen hat. Ueber den Fluch, le'on, wird in dem Buche Eiko'ot besonders gehandelt werden.

VI. Dem Musulman und dem musulmanischen Weibe ist nicht gestattet mit Ungläubigen eine Ehe einzugehen; nur mit Weibern hebräischer oder christlicher Religion ist nach der Regel der Schiiten die zeitweilige Ehe erlaubt.

Andere Secten. Die Schafiiten und Azemiten gestatten mit diesen Frauenspersonen, ehli kitob اهل كتاب, auch die beständige Ehe; wiewohl dies auch bei ihnen nicht angerathen wird.

Zu den Handlungen vor Abschliessung der Ehe gehört auch noch:

d. Die Werbung, nomzed kerden نامزد کردن. Dieser Gebrauch wird unter Beobachtung aller bei der Schliessung der Ehe selbst zu befolgenden Regeln vollzogen, nur mit dem Unterschiede, dass die sich verlobenden Personen sich nicht selbst dabei betheiligen, sondern dies Bevollmächtigten überlassen und dass nach der Bewirthung alle Theilnehmer auseinandergehen.

Die Werbung, nomzedi, wird zu den unveränderlichen Verträgen, 'ekde lazim عقد لازم, gerechnet und kann nur mit gegenseitiger Zustimmung aufgehoben werden.

(Vergl. die Schrift des Hadji Seid Mohammed Bagir, Sewol we djewab, Buch II. S. 12—14.)

Die Werbung kann entweder schriftlich oder durch Bevollmächtigte ausgeführt werden.

Bei Abschliessung der Ehe sind die nachstehenden Regeln zu beobachten:

a. Die Erklärung der gegenseitigen Zustimmung, idjob we kabul ایجاب و قبول, in Gegenwart zweier Zeugen.

Bei Vorhandensein der allgemeinen Erfordernisse für die Zustimmungserklärung, d. h. der Volljährigkeit, des vollen Besitzes der Verstandeskräfte (die Zustimmungserklärung trunkener Personen wird nicht angenommen), kann die Einwilligung auch durch Bevollmächtigte erklärt werden, welche die Thatsache der Bevollmächtigung durch zwei Zeugen bekräftigen müssen.

Die natürlichen Bevollmächtigten des weiblichen Geschlechts in Beziehung auf den Ehevertrag sind der Vater, der Grossvater und die männlichen Ascendenten überhaupt; für die Sclavin ist der Bevollmächtigte ihr Herr. Die Mutter ist weder die natürliche Bevollmächtigte, noch eine Vormünderin, jedoch kann ihr eine besondere, auf diesen Gegenstand bezügliche Vollmacht ertheilt werden.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und Azemiten sind natürliche Bevollmächtigte in Beziehung auf den Ehevertrag: der Vater, Grossvater und die Ascendenten; falls solche nicht vorhanden, die Brüder und deren Descendenz; giebt es diese auch nicht, die Oheime väterlicher Seite und deren Descendenz. Die Sunniten erkennen das Recht der Zustimmung zur Verheirathung auch den Versammlungen der Gläubigen, djemo'et جماعت, zu.

Die Volljährigkeit nach den im zweiten Abschnitt: „bürgerliches Recht“ §. 8., angegebenen Zeichen wird bei den Männern mit Vollendung des fünfzehnten, bei den Frauen mit Vollendung des neunten Lebensjahres angenommen.

Volljährige Frauenspersonen können ihre Einwilligung zur Ehe ohne Zustimmung der Eltern ertheilen. Die Sclavinnen aber dürfen, ohne Erlaubniss ihrer Herren, ihre Zustimmung nicht zu erkennen geben.

Die Zustimmungserklärung kann in jeder Fassung des Ausdrucks abgegeben werden.

b. Die Vollziehung zweier Ruk'et Nemaz, du ruk'et nemaz دو رکعت نماز, [1]) vor Abschliessung des Ehevertrages und sodann die Abhaltung folgender Gebete:

---

1) Vergl. Ebudot, Cap. II. §. 3. IV.

„Inni üridü en etezeuwedje fekeddir li min en-nisoe ehfezehünne ferdjen weehfezehünne li fi nefsiho we euse-'ehünne rizken we e'zemehünne bereketen birehmetike ya erheme er-rahimin“

انى اريد ان اتزوّج فقدّر لى من النساء احفظهن فرجا واحفظهن لى فى نفسها

واوسعهن رزقا واعظمهن بركة برحمتك يا ارحم الراحمين

d. h. „Ich wünsche eine Ehe abzuschliessen: sende mir (o Gott) durch Deine Barmherzigkeit, Du Barmherzigster unter den Barmherzigen, ein reines Weib, das ihre Seele für mich bewahrt und mit mir meines Glückes und meiner Zufriedenheit sich erfreuen kann.“

Andere Secten. Nach den Ansichten der Schafiiten und Azemiten ist die Vollziehung zweier Ruk'et-Gebete nicht eine nothwendige Verpflichtung, wird jedoch angerathen.

c. Die Abschliessung des Ehecontracts vor einer geistlichen Person mit der Erklärung der Sigheh [1]) und mit Angabe des Mehr مهر oder Sedok صداق, der Morgengabe und der Zeugen, welche bei der Abschliessung des Actes zugegen gewesen.

Andere Secten. Nach den Regeln der Schafiiten und Azemiten ist die Erklärung der Sigheh, die Bestimmung des Mehr, der Morgengabe und des Melbusot ملبوسات, der Mitgift, nothwendig, und müssen alle auf diese Gegenstände bezüglichen Vorschriften streng befolgt werden; die übrigen unten angeführten Regeln aber, d. h. die Erklärung des Selat, Chütbeh, Barikallah u. s. w., wird zu den Sunnet-Verpflichtungen gezählt.

Der von den die Ehe schliessenden Personen oder ihren Bevollmächtigten zur Abschliessung des Ehevertrages erwählte Geistliche nimmt zuerst die Erklärung der gegenseitigen Zustimmung entgegen und bestimmt genau den Betrag des Mehr, [2]) der Morgengabe in Geld oder Sachen, und der Melbusot ملبوسات, der Mitgift in Kleidern u. s. w., spricht darauf das Selat صلوة d. h. eine Lobpreisung des Propheten und seiner Nachkommen und fertigt endlich den Ehecontract nach unten folgendem Formular aus.

Nachdem der Contract aufgesetzt, spricht der Geistliche die Chütbeh خطبه, das am Anfang des Contracts vorkommende Gebet:

„Elhemdu lillahi-llezi ehelle-n-nikohe weherreme-s-sifohe we es-selatu we es-selamü 'elo cheiri chalkihi Muhammede we alehi edjme'in et-teiyebin et-tohirin!“

الحمد لله الذى احلّ النكاح وحرّم السفاح والصلوة والسلام على خير خلقه

محمد و اله اجمعين الطيّبين الطاهرين

---

1) Sigheh صيغه, die mündliche Verbindlichkeitserklärung, besteht in gewissen, für jeden Vertrag besonders festgesetzten Ausdrücken und wird bei der definitiven Uebereinkunft und Abschliessung des Vertrages ausgesprochen. Mit der Erklärung der Sigheh ist die mündliche Verhandlung bei Eingehung der Verträge abgeschlossen.

2) Mehr ist die Morgengabe, welche der Frau bei Abschliessung des Ehevertrages von ihrem Manne aus seinem Vermögen bestimmt wird.

d. h. „Preis sei dem Gott, welcher die Ehe erlaubt und alle verbrecherischen und ehebrecherischen Handlungen verboten hat. Die himmlischen und irdischen Geschöpfe mögen Mohammed preisen und seine reinen und frommen Nachkommen.

Hierauf wird die Sigheh صيغه gesprochen:

Enkehtu we zeuwedjtu, zeuwedjtu we enkehtu, nefse muwekkileti muwekkelin limuwekkili muwekkili 'elo es-sedok ul-mü'eiyen ul-me'lum

انكحت وزوّجت زوّجت وانكحت نفس موكّلة موكّل لموكّل موكّلى على

الصداق المعيّن المعلوم

d. h. „Ich habe ehelich verbunden einen Mann und eine Frau, eine Frau und einen Mann, auf Grund einer Vollmacht, die mir von den Bevollmächtigten der Vollmachtgeber ertheilt worden und gemäss der Abmachung, die in diesem Contracte aufgezeichnet ist.“ Diese Sigheh wird im Namen beider Ehegatten gesprochen. Unmittelbar darauf spricht die geistliche Person die Sigheh für den Mann allein:

Kabiltü n-nikohe wet-tezwidje limuwekkili muwekkili 'elo es-sedoki-l-mü'eiyeni-l-me'lum

قبلت النكاح والتزويج لموكّل موكّلى على الصداق المعيّن المعلوم

d. h. „Ich habe meine Einwilligung zur Ehe erklärt auf Grund der Vollmacht des Bevollmächtigten des Vollmachtgebers, gemäss der Abmachung, welche in diesem Contracte aufgezeichnet ist.“

Wenn aber Bevollmächtigte nicht vorhanden sind, und die die Ehe abschliessenden Personen sich selbst einfinden, so heisst es in der Sigheh:

Nefse muwekkilete li-muwekkili

نفس موكّلتى لموكّلى

d. h. „auf Grund der Vollmacht der Vollmachtgeber selbst.“

Nach der Erklärung der Sigheh drücken der Geistliche und die Bevollmächtigten ihre Siegel auf den Act. Schliesslich spricht der Erstere das Barik-allah بارك الله — „so helfe Gott“ — und liest die Fatiheh فاتحه, die erste Sure des Koran.

Der Ehecontract wird hierauf der Frau oder ihrem Bevollmächtigten eingehändigt.

Andere Secten. Diese Ueberlieferung des Ehecontractes gilt bei den Schafiiten und Azemiten für einen Gebrauch, 'ürf عرف, und nicht für eine Vorschrift des Scher'e

Der Geistliche erhält eine Vergütung von dem Manne, von der *Frau darf er nichts fordern.*

Formular des Ehecontractes.

قد ثبت عندی	Von mir bestätigt.
یا مؤلّف القلوب	O Einiger der Herzen!
جای مهر	(Die Stelle für das Siegel des Kazi oder Mollah.) (L. S.)
الحمد للّه الذی احلّ النکاح وحرّم السفاح والصلوة والسلام علی محمد واله اجمعین الطیّبین الطاهرین	Preis sei dem Höchsten, welcher die Ehe gestattet und die Menschen vor Versuchung und fleischlicher Sünde bewahrt hat; Gebet und Gruss Mohammed und seinen Nachkommen, den reinen und fehlerlosen. (In den von den sunnitischen Geistlichen aufgesetzten Contracten werden die letzten Worte: „den reinen und fehlerlosen“ weggelassen.)
اما بعد	Hiernach aber:

المنکوحة	الناکح	Der die Ehe abschliessende Gatte.	Die in die Ehe tretende Gattin.
العاقلة البالغة الرشیدة عصمت خانم بنت حاجی علی قلی ساکن شماخی	العاقل البالغ الرشید علیشان علی وردی بیک ولد علیشان اسد اللّه بیک ساکن شماخی	Der im vollen Besitze seiner Verstandeskräfte befindliche, volljährige hochehrenwerthe Ali Werdi Beg, der Sohn Asadullah Beg's aus Schemachi.	Die im vollen Besitze ihrer Verstandeskräfte befindliche volljährige 'Esmet Chanüm, die Tochter des schemachischen Kaufmanns Hadji Ali Kuli.
وکیلها اخوها اغا حضرت قلی	وکیله علیشان علی اسکندر بیک ابن حاجی جعفر بیک	Der Bevollmächtigte von Seiten des Mannes: Ali Iskender Beg, der Sohn Hadji Djefer Beg's.	Der Bevollmächtigte von Seiten der Frau: ihr Bruder, Aga Hezret Kuli.
جای مهر	جای مهر	(Sein Siegel.) (L. S.)	(Sein Siegel.) (L. S.)

التاريخ ١٢ شهر	الصداق	Die Morgengabe.	(Die Zeit der Abschliessung des Vertrages.)
شعبان المعظم ١٢٦١	معادل سی عدد اشرفی بجاقی باقی ودو دست رخت خواب واصل وچهار دست لباس بدنی واصل وبكقطعه تنكه طلا واصل وشش من مس آلات واصل وبكعدد ايننه بدن نما واصل	30 Dukaten bleiben unbezahlt; es sind empfangen zwei Betten; empfangen vier Kleider; empfangen eine goldene Agraffe; empfangen sechs Batman kupferner Geschirre und ein grosser Spiegel.	Am 12ten Tage des Monats Sche'ban im Jahre 1261.

d. Die Gegenwart von zwei oder mehr Zeugen; übrigens ist ihre Gegenwart nicht gerade bei Abschliessung des Ehevertrages selbst, sondern, wie oben bemerkt, nur bei der Zustimmungserklärung zum Eintritt in die Ehe nothwendiges Erforderniss.

Andere Secten. Die Schafiiten fordern das Zeugniss zweier unbescholtener Männer — 'adil; die Azemiten lassen auch das Zeugniss eines Mannes und zweier Frauenspersonen zu.

e. Es wird angerathen, zu beobachten, dass die Frau bei herannahender Nacht sich in das Haus des Mannes begebe und dass, nach astronomischer Berechnung, die Sonne sich nicht im Zeichen des Krebses befinde.

Anmerkung. Bei den nomadisirenden Stämmen Transkaukasiens wird die Frau gewöhnlich am Tage in das Haus des Mannes gebracht.

f. Nach der Abschliessung des Ehecontractes und vor Vollziehung der ehelichen Beiwohnung muss eine Bewirthung der Gäste, Veranstaltung von Lustbarkeiten, Vertheilung von Almosen u. s. w. stattfinden.

Anmerkung. Die Nacht oder der Abend, an welchem man die eingeladenen Freunde und Verwandten bewirthet, heisst Schebi-welimeh شب وليمه. Der Chalifeh خليفه, eine für jeden Stadttheil besonders erwählte Person, ist der vornehmste Anordner aller privaten und öffentlichen Festlichkeiten, Hochzeiten, Beerdigungen u. s. w. Seine Verpflichtung ist es, die Gäste zum Abendschmause einzuladen, die zur Bereitung der Speisen und zur Bewirthung der Eingeladenen erforderlichen Geschirre aller Art von den verschiedenen Eigenthümern zu erbitten und an Ort und Stelle zu schaffen; über die Zubereitungen alles Nöthigen in der Küche zu wachen und überhaupt über sämmtliche innere wirthschaftliche Anordnungen die Aufsicht zu führen. Der Chalifeh eröffnet das Mahl und bevor derselbe ausgerufen: mubareki kar cheire fatihe مباركي كار خير فاتحه — „Glück und Heil dem guten Werke!" — hat Niemand das Recht, irgend etwas anzurühren. Nachdem der Chalifeh das Mubarek gesprochen, liest der Mullah das Elhemd الحمد aus dem Koran, fährt mit den Händen über das Gesicht und beginnt das Mahl, — und nach ihm sodann die übrigen Eingeladenen.

g. Nach dem Eintritt der Frau in das Haus des Mannes werden folgende Edobe chelwet آداب خلوت, geheime Gebräuche, beobachtet:

Andere Secten. Die Vorschriften über die Edobe chelwet gelten bei *den Sunniten als Sunnet-Regeln.*

Der Ehemann ist verbunden vor allen Dingen zwei Ruk'et nemaz zu verrichten und ein kurzes Gebet zu sprechen; hierauf wendet er sich zur Frau und wünscht ihr Glück zum Eintritt in sein Haus mit den Worten: chosch sefo خوش صفا, nimmt sie bei der Hand und führt sie zu dem Ort, wo das eheliche Lager bereitet ist. Die Frau muss sich erheben und auf den djoi-nemaz جای نماز, den zum Gebet bereit gelegten Teppich treten, wo sie zwei Nemaz-Verbeugungen vollzieht. Hierauf schreiten beide Ehegatten zur Waschung wezu وضو, nach deren Beendigung der Mann die Hand auf die Stirn der Frau legt und folgendes Gebet spricht:

Allahumme 'elo kitabike tezeuwedjtüho wefi emonetike echeztüho we bikelomike istehleltu ferdjeho feïn kezeite fi rehmiho scheien fedj'elhü müslimen sewiyyen we lo tedj'elhü scherike-sch-scheitan.

اللهمّ على كتابك تزوّجتها وفى امانتك اخذتها و بكلامك استحللت فرجها فان

قضيت فى رحمها شيا فاجعله مسلما سويا ولا تجعله شريك الشيطان

d. h. „O Gott, nach dem Befehl Deines Buches (des Koran) habe ich mit dieser Frau die Ehe geschlossen und sie zu mir genommen; ist es Dir gefällig, so wirst Du ihr ein Kind geben, einen gläubigen Musulman, nicht aber einen Genossen des Teufels."

Vor dem Beginn der ehelichen Umarmung ist es nothwendig, auszurufen: Bismillah بسم الله — „im Namen Gottes."

Die erste Nacht der Ehe heisst Schebi zefof شب زفاف.

h. Es ist nicht gestattet, die nach den Scheri'et-Vorschriften erforderlichen Gebräuche behufs schnellerer Vollziehung der Ehe, abzukürzen.

Nach der Abschliessung der Ehe werden folgende Regeln beobachtet.

a. In Beziehung auf die Verpflichtungen der Ehegatten.

Jeder der Ehegatten hat als solcher Rechte und Pflichten.

Im Koran heisst es, Sure II, v. 320: „Die Weiber sollen, wie es billig ist, ihre Pflichten beobachten und die Männer müssen sich gegen sie nach Gerechtigkeit bezeigen. Die Männer aber haben die Herrschaft über sie!" [1])

1) v. Hammer, Geschichte des osmanischen Reichs, Th. III. S. 213, 214: „Der Stufengrad, auf welchem das Weib als Frau, Gemahlin, als Beischläferin steht, — wird in den vorderasiatischen, wie in den europäischen Sprachen zwar klar abgeschattet, aber keine der ersteren hat ein Wort für die eigentliche Hausfrau, sondern nur für den Hausherrn, welchen der Perser Ketchoda, d. i. Gadenherr nennt, woraus das deutsche „Gatte" entstanden; bei den übrigen Benennungen der Verhältnisse des Weibes zum Manne liegt der Begriff abgesonderter Eingeschlossenheit oder eines Gemaches zum Grunde. Das arabische Wort „Harem", irrig in Europa für gleichbedeutend mit Lottergemach gehalten, bezeichnet den Begriff unantastbaren Eigenthums; des Persers Schebistan bedeutet das Nacht- oder Schlafgemach und des Türken Odalik steht zunächst dem deutschen Frauenzimmer. — Der Morgenländer betrachtet also die Weiber in der gewöhnlichsten Beziehung nicht als Per-

Der Mann ist verpflichtet, das Weib zu ernähren und ihr Kleidung und Wohnung zu geben.

Anmerkung. Hiervon ist ausführlicher unten die Rede.

Die Frau hat in dem Mann ihren nächsten Beschützer, muss ihm gehorsam sein, seine Befehle erfüllen und seinen Anordnungen nicht widersprechen, noch entgegenhandeln. Ueberhaupt ist die Frau verpflichtet, alles dasjenige zu vermeiden, was, aus irgend einem Grunde, dem Mann unangenehm sein könnte. Während sie den Befehlen und Wünschen des Mannes nachkommt, sorgt sie zugleich durch selbstständige Anordnungen für die Unversehrtheit seines Vermögens und des ganzen Hauses. Der Mann hat das Nutzniessungsrecht an dem ganzen Vermögen der Frau und diese ist nicht befugt, ohne die Einwilligung des Mannes über mehr als ein Drittheil ihres Vermögens zu verfügen. Vergl. unten das Cap. von dem Testament.

Andere Secten. Nach der Ansicht der Azemiten kann die Frau es ablehnen, mit dem Mann eine Reise zu unternehmen oder zum Aufenthalt sich an einen andern Ort überzusiedeln, wenn die beiden Orte mehr als drei Tagereisen von einander entfernt sind.

Ohne Erlaubniss des Mannes hat die Frau kein Recht, irgendwelche Verträge abzuschliessen; auch ist ihr im Allgemeinen verboten, ihr Haus ohne dringende Veranlassung zu verlassen.

Was diejenigen Verpflichtungen betrifft, die sich auf die eheliche Beiwohnung beziehen, so wird die Zeit, wann der Mann seine Frau zu besuchen verbunden ist, nach dem Scheri'et folgendermassen bestimmt:

Wenn Jemand nur eine Frau hat, so muss er von vier Nächten eine bei ihr zubringen und kann über die übrigen nach seinem Ermessen verfügen; hat aber Jemand vier Frauen, so muss er bei jeder von ihnen eine Nacht zubringen. Hiervon ist übrigens die Zeit ausgenommen, wo der Mann krank ist oder sich auf Reisen befindet.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und Azemiten gelten diese Regeln für angerathen „sunnet" und nicht für unbedingte Vorschriften „wodjib".

Hinsichtlich des Zubringens einer jener vier Nächte wird indessen unbedingt nur erfordert, dass der Mann sie bei der Frau zubringe, ohne dass gerade eine eheliche Beiwohnung stattfinde. Der Scher'e verlangt übrigens, dass zur bestimmten Frist der Mann durchaus die Nacht und nicht den Tag bei ihr verbringe.

Der Frau ist es anheimgestellt, den Mann von der ihr bestimmten Nacht zu entbinden, welchenfalls er sie zubringen kann, wo er will. Ebenso ist es einer Frau gestattet, ihre Nacht zum Besten einer der anderen Frauen abzutreten, wozu übrigens die besondere Einwilligung des Mannes erforderlich ist.

In der für die eine Frau bestimmten Nacht hat der Mann nicht das Recht, vorher andere Frauen zu besuchen, ausgenommen die kranken, was sogar vorgeschrieben ist.

Jede Frau ist berechtigt, vom Manne zu verlangen, dass er alle vier Monate ein Mal den Beischlaf mit ihr vollziehe.

---

sonen, aber auch nicht als Sachen, sondern als einen abgeschlossenen, für Fremde unantastbaren Raum der Lust, als ein Gemach, wie auch das deutsche „Gemachel" oder „Gemahl" ausweiset." — Bei den Persern wird unter dem Ausdruck „Enderun", d. i. „die inneren Gemächer", — die Familie, — die *Gesammtheit der* Weiber verstanden, — auch „choneh", tatarisch „ew", das *Haus, — benannt.*

Der Vers 224 der II. Sure: „Eure Weiber sind Eure Aecker; geht zu Euren Aeckern hin, wie Ihr wollt"; — hat indessen zu Controversen Veranlassung gegeben, indem sogar behauptet worden, dass durch diese Koranstelle die widernatürliche Beiwohnung mit der Frau erlaubt sei, was jedenfalls irrig ist. Die Schiiten nehmen an, es liege in diesem Verse keine andere Bedeutung, als dass der Beischlaf in jeder beliebigen Stellung geschehen könne.[1])

Der Koran (Sure II, v. 224) befiehlt ferner, vor dem Beischlaf die Seele zu heiligen. Diese Seelenheiligung besteht, nach der Erklärung der Exegeten, in der Vertheilung von Almosen oder in der Verrichtung eines andern guten Werkes, doch beschränkt sich die Heiligung (wie oben bemerkt) gegenwärtig nur auf den vorgeschriebenen Ausruf „Bismillah".

Es giebt Fälle, in welchen es entweder nicht gerathen, oder auch nicht erlaubt ist, sich den Frauen zu nähern.

Nicht erlaubt ist der Beischlaf:

1) während der monatlichen Reinigung und nach der Geburt;

2) während der 'Iddeh, — der Abgeschiedenheit der Frau vom Manne; vergl. unten.

Andere Secten. Der eheliche Umgang mit den Frauen in den beiden oben erwähnten Fällen ist bei den Schafiiten und Azemiten durchaus verboten; die übrigen Mekruh-Fälle aber haben bei ihnen keine Geltung. (S. 'Ekudot, Cap. I.)

Die Beiwohnung wird nicht gerathen:

1) während einer Sonnen- oder Mondfinsterniss;

2) vor dem Sonnen-Aufgang oder Untergang, solange Morgen- oder Abenddämmerung sichtbar ist;

3) in der auf den ersten Tag des Monats folgenden Nacht; — den Ramazan ausgenommen;

4) in der Nacht der Monatsmitte;

5) auf der Reise, wenn keine Waschung möglich;

6) während eines Orkan's, starker Stürme, eines Erdbebens, Gewitters u. dergl.

7) während des Schiffens zur See;

8) wenn einer der Ehegatten gänzlich unbekleidet ist;

9) nach dem nächtlichen Samenerguss, wenn der Mann noch nicht die Waschung und den Nemaz verrichtet;

10) wenn dritte Personen die eheliche Umarmung bemerken können.

Nüschuz نشوز heisst die Uebertretung der festgesetzten Pflichten der Ehe und kann von dem Manne sowohl als von der Frau verschuldet werden.

Wird die Frau dem Manne ungehorsam, entzieht sie sich der Erfüllung ihrer häuslichen Pflichten, oder führt sie überhaupt die Befehle des Mannes nicht aus, so hat der Mann das Recht, sich auf eine Zeitlang

---

1) Der Ursprung des erwähnten Gebotes ist nach den Hedithen oder Ueberlieferungen folgender: Mohammed habe erklärt, dass dieser Koranvers vom Himmel gekommen sei, um die Behauptung der Juden zu widerlegen, dass der Beischlaf, auf dem gewöhnlichen Wege vollzogen, in der Regel nicht so gute, kluge, talent- und hoffnungsvolle Kinder erzeuge, als jederzeit erfolgten, wenn die Beiwohnung a parte postica geschehen sei. Vergl. Weil, *Uebersetzung des Koran*, S. 34. Anmerkung b.

von ihr zu entfernen und die für sie bestimmte Nacht nicht bei ihr zuzubringen.

Ist der Mann ohne Vermögen, so ist es Pflicht der Frau, den Haushalt selbst zu besorgen, wohin z. B. die Reinigung der Zimmer, das Brodbacken, die Bereitung des Mahles u. dergl. gehören, immer jedoch nur für den häuslichen Bedarf und nicht für Gäste oder zur Erwerbung eines Vortheils. Ueberhaupt kann die Frau nicht angehalten werden, gegen ihren Willen, eine Arbeit zu verrichten, um dadurch zum Besten des Mannes etwas zu verdienen; der Mann ist, im Gegentheil, allein verpflichtet, durch seine Arbeit das Haus mit allem Nöthigen zu versorgen.

Es ist ferner verboten, die Frau zu schlagen.

Andere Secten. Wenn die Frau sowohl in Worten als in Handlungen gegen den Willen des Mannes verfährt, so wird ihm nach den Regeln der Schafiiten und Azemiten anheimgestellt, sie zu bestrafen und zu schlagen, jedoch zugleich angerathen, der Verzeihung den Vorzug zu geben. — Nach dem Buche ماجر الرابق hat der Mann das Recht der correctionellen Bestrafung der Frau, wenn sie ihm ungehorsam ist.

Macht aber der Mann sich der Uebertretung der Pflichten der Ehe schuldig, so ist die Frau berechtigt, selbst auf der unbedingten Erfüllung derselben zu bestehen oder die Einwirkung einer geistlichen Person zu fordern.

Im Fall fortdauernder Uneinigkeit zwischen Mann und Frau soll zuerst die Sühne durch Vermittelung einer vom Hakim scher'e [1]) erwählten unbetheiligten Frauensperson, Hekemi حكمى, versucht werden.

Andere Secten. Bei zunehmendem Streit und Unzufriedenheit zwischen den Ehegatten bestimmt, nach den Vorschriften der Schafiiten und Azemiten, der Hakim scher'e oder Kadi zwei Vermittlerinnen, die eine für den Mann, die andere für die Frau. Nach Massgabe der Ermittelungen dieser Personen befiehlt der Kadi den Ehegatten, entweder sich zu versöhnen oder zur Ehescheidung zu schreiten, d. h. entweder zum telok ridj'ei oder zum Chul'e. — Vergl. unten Eiko'ot, Cap. I.

Bleiben aber die Versöhnungsmassregeln ohne Erfolg, so muss das Telok oder Chul'e gegeben werden. (Vergl. Eiko'ot, Cap. I.)

b. Von der Morgengabe.

Die Festsetzung der Morgengabe — Mehr مهر oder Sedak صداق — ist eine zur Gesetzlichkeit der Ehe erforderliche Bedingung.

Andere Secten. Abweichend von dieser allgemeinen Regel, gestatten einige Rechtsgelehrte der Schiitensecte den Ehevertrag auch ohne die Feststellung eines Mehr abzuschliessen.

Die Morgengabe entspricht völlig dem Kaufpreise und unterliegt denselben obligatorischen und redhibitorischen Hauptbedingungen, wie dieser. Ueberhaupt wird, wie beim Kaufe, so bei der Ehe, eine Veräusserung angenommen. Beim Kaufe ist es die Waare, bei der Ehe das genitale arvum mulieris, le champ génital de la femme.

Die Morgengabe wird immer von dem Manne der Frau gegeben und bildet das Eigenthum der Letzteren. Als Morgengabe kann alles dasjenige gegeben werden, was in gesetzlicher Weise zum Eigenthum erworben werden kann; ihr Betrag aber hängt von gegenseitiger Ab-

---

1) Im Transkaukasien wird dies Recht dem Kazi anheimgestellt.

machung ab. Die letztere ist bei den Schiiten zweierlei Art: erstens tefwiz تفويض, die gewöhnliche Abmachung, wo zwar des Mehr Erwähnung geschieht, aber der Betrag desselben nicht bestimmt wird.

Bei solchen Abmachungen setzt, im Fall der Scheidung, der Hakim scher'e [1]) die Grösse des Mehr nach Massgabe des Vermögens des Mannes fest, jedoch darf der Betrag von 500 Dirhem keinenfalls überschritten werden.

Der andere der erwähnten beiden Fälle, tefwiz biz'e تفويض بضع, ist derjenige, wo der Morgengabe gar nicht Erwähnung geschieht. Hier hat die Frau nicht das Recht, irgend etwas zu fordern. Nach der Meinung einiger geistlichen Personen kommt indessen auch beim tefwiz biz'e, im Fall der Scheidung nach vollzogener Beiwohnung, der Frau das mehr ul-mithl مهر المثل zu, [2]) d. h. eine Entschädigung, die der Mitgift gleich ist.

Die Schafiiten und Azemiten aber unterscheiden bei der Bestimmung des Betrags der Morgengabe zweierlei Abmachungen: musemmo und gheir musemmo مسمّى و غير مسمّى, d. h. die bestimmte und die unbestimmte, je nachdem nämlich der Betrag der Morgengabe in bestimmten oder unbestimmten Zahlen festgesetzt ist. Im letzteren Fall wird der Frau, bei der Scheidung, das mehr ul-mithl zugesprochen.

Die Ausantwortung der Morgengabe muss sogar dann erfolgen, wenn die Ehegatten nach Abschliessung des Ehevertrages sich allein in demselben Hause, in dem Chelwet, befunden haben, ohne dass es zu irgendwelchen anderweitigen Folgen der Ehe gekommen wäre.

Vor Empfang der Morgengabe hat die Frau das Recht, alle ehelichen Zärtlichkeiten des Mannes abzulehnen.

Wenn nach Abschliessung des Ehecontractes, aber vor der ehelichen Beiwohnung und dem Alleinsein, der Scheidebrief gegeben wird, so erhält die Frau die Hälfte der Morgengabe.

Es ist nicht gestattet, in dem Ehevertrage einen Termin zu bestimmen, bis zu welchem das Mehr gezahlt sein muss, mit der Bestimmung, dass, bei nicht erfolgter Zahlung zum Termin, der Ehevertrag als aufgehoben gelten soll. Eine solche Abmachung ist ungesetzlich; die Ehe bleibt bei Kraft, wenn auch die Bedingung nicht erfüllt wird.

In dem Ehevertrage ist es erlaubt, die Abmachung zu treffen, dass, wenn der Mann wünschen sollte, die Frau aus ihrem gegenwärtigen Wohnort fortzubringen, in dem Betrage des Mehr eine Veränderung eintreten solle.

Andere Secten. Die Schafiiten und Azemiten stellen dem Manne anheim, auch ohne alle besondere Abmachung, jedoch nach Auszahlung des Mehr sich mit der Frau, wohin es ihm gut dünkt, überzusiedeln.

Im Fall eines Rechtsstreites über den Betrag des Mehr oder über die Festsetzung desselben überhaupt, wird dem Manne Glauben geschenkt und ihm die Leistung des Eides anheimgestellt.

---

1) In Transkaukasien der Kazi. Uebrigens sind diese Fälle äusserst selten.

2) Das mehr ul-mithl wird nach den Gebräuchen des Landes verschieden bestimmt, bald nach früheren Beispielen in derselben Familie, bald nach den Standesverhältnissen, bald nach dem Vermögen des Mannes oder der *Familie der Frau u. dgl. m.*

Wenn der thatsächliche Betrag des Mehr nicht angestritten wird, jedoch eine Uneinigkeit darüber stattfindet, ob die Morgengabe der Frau überantwortet worden oder nicht, so muss der Mann die geschehene Uebergabe durch Zeugenaussagen bekräftigen; — sind keine Zeugen vorhanden, so wird der Frau die Ableistung des Eides anheimgestellt.

Andere Secten. Bei Rechtsstreitigkeiten über den Betrag des Mehr sind die Schafiiten und Azemiten der Ansicht, dass Zeugen gestellt werden müssen, wenn aber beide Theile Zeugen namhaft machen, so können, nach der Meinung der Schafiiten, die Zeugenaussagen gar nicht angenommen werden; dem Mann und der Frau wird der Eid anheimgestellt und die Frau erhält das mehr ul-mithl. Nach der Ansicht der Azemiten aber wird, wenn beide Partheien Zeugen stellen, denjenigen unter diesen Glauben geschenkt, deren Aussagen über das Mehr mit den Angaben der Gegenparthei übereinstimmen; wenn aber in den Zeugenaussagen selbst sich Widersprüche finden, gilt die Behauptung des Mannes und wird ihm der Eid zuerkannt.

Bei einem Streite darüber, ob gewisse Sachen einen Theil der Morgengabe bilden oder besonders geschenkt worden sind, wird dem Manne die Ableistung des Eides anheimgestellt.

§. 4. Hinsichtlich der Aufhebung der Ehe gelten folgende Bestimmungen.

Die beständige Ehe wird aufgehoben:

1) durch die Ertheilung des Scheidebriefes und die Vollziehung des Fluches Le'on (siehe das Buch Eiko'ot, Cap. 1. u. 4.);

2) durch Abfall von dem moslemischen Glauben und Annahme eines anderen.

Wenn noch keine Beiwohnung stattgefunden, so hebt der Abfall eines der Ehegatten von dem moslemischen Glauben die Ehe sofort auf. Hat aber eine Beiwohnung bereits stattgehabt, so bleibt die Ehe in Kraft, wenn die Frau den Glauben verlassen hat; wenn aber der Mann vom Glauben abfällt, so wird die Ehe aufgehoben und er ist verpflichtet, das Mehr auszuantworten.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und Azemiten löst der Abfall eines der Ehegatten von dem musulmanischen Glauben die Ehe in jedem Fall auf. Wenn dieser Abfall von Seiten des Mannes oder der Frau nach der Beiwohnung erfolgt, so erhält die Frau das volle Mehr; wenn indess noch vor Vollziehung der Beiwohnung die Frau den Glauben verlässt, so gebührt ihr das Mehr gar nicht; fällt aber der Mann vor der Beiwohnung vom Glauben ab, so ist er verpflichtet, der Frau das halbe Mehr auszuzahlen.

Tritt ein christliches oder hebräisches Ehepaar zum Islam über, so wird, da die Ehegatten auch in ihrer bisherigen Religion Offenbarungsbücher anerkannten, deren Ehe dadurch nicht aufgehoben. — Wenn indessen nur einer der Ehegatten den Islam annimmt, so kann derselbe die Aufhebung der Ehe mit dem ungläubigen Theil fordern.

Die Annahme des Islam durch Anhänger der übrigen (heidnischen) Religionen hebt ihre bisherigen Eheverträge auf.

Ein entlaufener Sclave gilt einem mürtedd مرتد, d. h. einem Glaubensabtrünnigen gleich, und seine Frau hat das Recht mit einem andern in die Ehe zu treten.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und Azemiten hebt die Flucht eines Sclaven seine Ehe nicht auf.

3) Durch die Verschollenheit des Mannes.

Ist der Mann abwesend und sein Aufenthaltsort unbekannt, so bestimmt der Hakim scher'e der Frau eine Frist, nach deren Ablauf ihr *das Recht gegeben* wird, in eine neue Ehe zu treten.

Dieser Termin ist bei den Schriftkundigen der Schafiiten-, Azemiten- und

Schilten-Secte verschieden. Die ersten beiden stellen dem Hakim scher'e anheim, den Termin nach seinem Gutdünken und seinen Erwägungen zu bestimmen, die letzteren setzen die Frist auf vier oder zehn Jahre fest.

Der Imam Abu-Jusuf bestimmt eine Frist von 100, der Imam Mohammed [1]) von 120 Jahren. (Siehe das Buch Ehkom, Abtheilung I. Cap. 3.)

4) Durch den Widerruf der Zustimmung nach erreichter Volljährigkeit.

Eine Minderjährige zur Ehe zu geben, wird ihren natürlichen Vormündern, Weli ولى, d. h. dem Vater, dem Grossvater und den Ascendenten überhaupt gestattet; wenn aber eine andere Person, ausser den erwähnten, eine Minderjährige zur Ehe gegeben hat, so hat die letztere nach erreichter Volljährigkeit, im Fall sie nicht in der Ehe bleiben will, das Recht, um die Aufhebung derselben zu bitten.

Andere Secten. Die Azemiten gestatten auch andern nahen Verwandten, minderjährige Frauenspersonen zur Ehe zu geben.

Ein Minderjähriger aber, welcher auf Anordnung seiner natürlichen Vormünder, d. h. seines Vaters oder Grossvaters sich verheirathet hat, besitzt nach erreichter Volljährigkeit nicht das Recht, die Ehe anders aufzuheben, als wenn er einen Scheidebrief ertheilt und das Mehr bezahlt.

5) Durch Ermittelung von Gebrechen.

Die Ermittelung wichtiger Gebrechen giebt das Recht, die Ehe aufzulösen oder den Eintritt in dieselbe zu verweigern.

Nach schiitischen Grundsätzen sind die Gebrechen der Männer dreierlei Art:

a. Djenun جنون, Wahnsinn, sowohl beständiger als intermittirender.

b. Chusso خصّى, übermässige Wohlbeleibtheit.

c. 'Unnet عنّت, eine Krankheit, infolge deren dem Manne für immer unmöglich ist, die eheliche Beiwohnung zu vollziehen (Incapacität).

Der Gebrechen der Frauenspersonen giebt es sieben:

a. Djenun جنون, Wahnsinn.

b. Djüsom جزام und

c. Beres برص, der Aussatz.

d. Kerni قرنى, eine Krankheit, die die Vollziehung der Beiwohnung unmöglich macht.

e. Ifzo افضا, eine Krankheit ähnlicher Art. (Unnatürliche Vereinigung beider weiblichen Oeffnungen.)

f. 'Emo عمى, Blindheit; endlich

g. E'redj لعرج, ein Hinken in dem Masse, dass weder das Stehen, noch das Gehen möglich ist.

Andere Secten. Bei den Schafiiten giebt es sieben Arten von Gebrechen, welche den Ehegatten das Recht zur Aufhebung der Ehe geben. Hiervon sind drei dem Manne und der Frau gemeinsam: 1) Djenun جنون; 2) Djüsom جزام; 3) Beres برص.

Zwei beziehen sich nur auf den Mann, namentlich: 1) 'Unnet عنّت,

1) *Beides Hanefiten* (Azemiten).

2) Djebbeh جبّه, d. h. das Nichtvorhandensein oder der Verlust der Genitalien. Die letzten beiden Gebrechen beziehen sich auf die Frauen: 1) Kerni قرني und 2) retk رتق, d. h. eine Krankheit der Schamtheile, welche die Beiwohnung verhindert. Die Azemiten erlauben dem Manne in keinem Fall, die Ehe wegen der Gebrechen der Frau aufzulösen; der Frau aber ist dies Recht nur in zwei Fällen gegeben, nämlich 1) bei dem 'unnet und 2) der djebbeh.

Die Aufhebung des Ehevertrages wegen der oben bezeichneten Gebrechen muss unmittelbar dann geschehen, wenn die Gebrechen entdeckt worden; nach Ablauf längerer Zeit aber von der geschehenen Entdeckung wird die Aufhebung der Ehe nicht mehr gestattet.

Die Trennung der Ehe wegen aller Gebrechen mit Ausnahme des 'unnet, wird jedem der beiden Ehegatten ohne besondere Genehmigung des Hakim scher'e anheimgestellt; findet aber das 'unnet statt, so setzt der Hakim [1]) einen Probetermin von einem Jahre fest, nach dessen Ablauf die Ehe aufgehoben wird.

Bei Rechtsstreitigkeiten über das eheliche Unvermögen wird, da es in solchen Fällen keine Zeugen geben kann, demjenigen Theil Glauben geschenkt, welcher das Factum der Incapacität behauptet.

Die Aufhebung der Ehe wegen physischer Gebrechen ist keine Scheidung und wird daher, wenn die Ehe vor erfolgter Beiwohnung getrennt wird, das Mehr nicht bezahlt; wenn aber die oben angegebenen Mängel nach der Beiwohnung entdeckt werden, so muss die Zahlung des Mehr erfolgen.

Wird eine Frauensperson in Folge von Ueberredung oder Betrug zur Ehe gegeben und die Ehe wegen entdeckter Gebrechen aufgehoben, so hat die getrennte Frau das Recht, die Morgengabe von denjenigen Personen zu fordern, welche sie zur Ehe gegeben haben, nicht aber vom Manne.

6) Wegen fehlerhafter Abschliessung des Ehevertrages.

Ungesetzliche Ehen, nikoh fosed نكاح فاسد, d. h. solche, die den oben angedeuteten Scheri'et-Regeln zuwider abgeschlossen worden, müssen sofort nach Ermittelung ihrer Ungesetzlichkeit aufgehoben werden. Die Schäden und Nachtheile, abgesehen von der geistlichen Behandung, wenn eine solche nach dem Scheri'et vorgeschrieben ist, fallen denjenigen Ehegatten zur Last, welchen vor Abschliessung der Ehe die Ungesetzlichkeit derselben bekannt war. War die Ungesetzlichkeit beiden Theilen unbekannt, so werden bei der Trennung die allgemeinen Regeln über den Telok bo'in (vergl. unten) beobachtet.

Es werden namentlich aufgelöst, als dem Gesetze zuwiderlaufend: die geheimen Ehen, wenn nämlich das Geheimhalten derselben zur Bedingung gemacht worden (die Ehe bleibt indessen bei Kraft, wenn sie schon längere Zeit gedauert hat und durch das Zusammenleben der Ehegatten bekannt geworden ist); endlich diejenigen Ehen, bei welchen statt der Stipulation der Morgengabe ein Tausch stattgefunden, wie z. B. wenn festgesetzt war, dass Jemand die Schwester eines Andern für 100 Dinars heirathen soll, unter der Bedingung, dass der Letztere die Tochter des Ersteren auch für 100 Dinar heirathe. In der vorislamitischen Zeit war diese Art der Ehen unter den Arabern ziemlich

---

1) In Transkaukasien der Kazi.

gebräuchlich und hiess Schirar. Von Mohammed wurde sie aber ausdrücklich verboten.

§. 5. Von der 'Iddeh عدّة und dem Istibro استبرا.

'Iddeh عدّة, wörtlich „die Berechnung", heisst derjenige Termin, welcher zwischen zwei Eheverträgen einer und derselben Frauensperson durch das Gesetz festgesetzt ist, den dieselbe, laut gesetzlicher Vorschrift, in Einsamkeit zu verleben hat und vor dessen Ablauf sie nicht behufs Eingehung einer neuen Ehe über sich verfügen kann. Die 'Iddeh ist dreierlei Art: 1) 'Iddehi maut عدّة موت, nach dem Tode des Mannes; 2) 'Iddehi telok عدّة طلاق, nach der Scheidung; und 3) 'Iddehi feseh عدّة فسخ, nach gesetzlich gebotener Auflösung der Ehe.

Istibro heisst Reinigung, Befreiung und umfasst ebenfalls einen Termin, während dessen die Frauensperson keinen ehelichen Umgang pflegen darf. Derselbe wird indessen nur in dem Fall eines ungesetzlichen durch Irrthum in der Person erfolgten Beischlafes festgesetzt, sowie dann, wann eine Sclavin aus dem Eigenthum eines Herrn in das eines andern übergeht.

Sowohl die 'Iddeh als das Istibro haben zum Zwecke, sich zu überzeugen, ob die Frau nicht schwanger ist (si l'uterus de la femme est libre), daher werden diese Fristen nur dann anberaumt, wenn der Beischlaf in der That erfolgt und auch nur dann, wann derselbe physisch möglich war. Aus diesem Grunde unterliegen die Kinder vor ihrem neunten Jahre weder der 'Iddeh, noch dem Istibro.

Die Ausdehnung der Fristen 'Iddehi maut (nach dem Tode) und 'Iddehi feseh (nach Auflösung der Ehe infolge fehlerhafter Abschliessung derselben, Verschollenheit des Mannes, oder Ermittelung von Gebrechen) wird nachstehend festgesetzt:

a) für nicht schwangere Frauen freien Standes vier Monate und zehn Tage; b) für nicht schwangere Sclavinnen zwei Monate und fünf Tage;[1]) c) für Sclavinnen Umme weled (siehe unten), die mit ihrem Herrn Kinder erzeugt haben, wie für Frauen freien Standes vier Monate und zehn Tage; d) für schwangere Frauen gilt, nach den Regeln der Schafiiten und Azemiten, die Niederkunft unbedingt als Beendigung der 'Iddeh-Frist; bei den Schiiten aber nur dann, wann bis zu jenem Zeitpunkt nicht weniger als vier Monate und zehn Tage verflossen sind.

Wird die 'Iddeh durch irgend etwas gestört, so beginnt sie von Neuem und zwar von dem Moment der stattgehabten Störung.

Wenn der Mann während der Abwesenheit von der Frau stirbt, so berechnen die Schafiiten und Azemiten die 'Iddeh von dem Todestage, die Schiiten aber von dem Tage, an welchem die Nachricht von seinem Ableben empfangen wurde.

Ueber den 'Iddehi telok vergl. das Buch Eiko'ot.

Während des ganzen Verlaufs des 'Iddehi maut, nach dem Tode des Mannes, sind die Frauen freien Standes und die Sclavinnen verpflichtet,

1) Diese Monate sind Mondmonate, woher zur genauen Ausrechnung der 'Iddeh-Fristen in dem einen Fall zehn, im andern fünf Tage hinzukommen.

der gesetzlichen Vorschrift gemäss, in Zurückgezogenheit zu leben und sich unausgesetzt ihres verstorbenen Gemahls zu erinnern. Sie müssen jedem Putz entsagen, dürfen keinerlei Wohlgerüche gebrauchen, ihren Körper nicht mit Schönpflästerchen verzieren, noch durch weisse oder rothe Schminke verschönern, keine neuen oder hellfarbigen Kleider anlegen, weder Füsse noch Hände, noch auch das Haupthaar färben, die Augenbrauen und Augenränder nicht mit schwarzer Farbe bestreichen, noch endlich goldenen oder silbernen Schmuck anlegen.

Die Frist der Istibro ist, im Fall eines ungesetzlichen oder aus Irrthum in der Person erfolgten Beischlafes, dieselbe wie bei der 'Iddeh; beim Verkauf einer Sclavin aber beträgt sie vierzig Tage, wenn sie nicht schwanger war, und reicht bis zur Niederkunft, wenn sie schwanger war.

Vergl. unten die §§. über den Kauf und Verkauf und das Capitel über das Essen und Trinken.

§. 6. Von der zeitweiligen Ehe, müt'e متعة.

Die zeitweilige Ehe, müt'e, hat nur bei den Schiiten Geltung; die Schafiiten und Azemiten halten sie für ungesetzlich.

Bei Abschliessung der zeitweiligen Ehe müssen folgende Regeln beobachtet werden:

1) Die Hersagung der Sigheh und die Erklärung des Idjob we kabul.

Die gegenseitige Zustimmung der die Müt'e-Ehe abschliessenden Personen, kann in jeden Worten und Ausdrücken erklärt werden, wonächst die geistliche Person die Sigheh über die Abschliessung der Ehe zwischen den beiden Personen ausspricht.

Es ist ungesetzlich, seine Sclavin zur Abschliessung einer Müt'e-Ehe hinzugeben unter der Bedingung der Zahlung einer Entschädigung an den Herrn, in der Art einer Miethe.

2) Muhell محلّ, die Bedingung der Rechtgläubigkeit. Ein musulmanisches Frauenzimmer kann das Müt'e nur mit einem Musulman abschliessen; dem Letzteren aber ist es anheimgestellt, eine solche Ehe auch mit Frauen der ehle kitabiyeh (Juden und Christen) einzugehen.

3) Müddet مدّت, die Festsetzung eines Termins. In der Müt'e-Ehe ist es nothwendig, dass die Zeit, auf welche der Ehevertrag abgeschlossen wird, festgesetzt werde; wird diese Regel nicht beobachtet, so verwandelt sich die Müt'e in eine beständige Ehe.

Das Müddet kann nicht allein einen Termin von beliebiger Ausdehnung, sondern sogar auch die Zahl der Beiwohnungen umfassen.

4) Mehr مهر, die Bestimmung der Morgengabe; ohne eine Festsetzung des Betrages derselben, kann ein Ehevertrag Müt'e überhaupt nicht abgeschlossen werden.

Nach Ablauf des im Vertrag festgesetzten Termins löst sich die Ehe auf, und die Frau hat das Recht, ohne besondere Erlaubniss sich vom Manne zu entfernen.

Wird der Wunsch zu erkennen gegeben, die Müt'e-Ehe fortzusetzen, so muss ein neuer Vertrag, unter Beobachtung der oberwähnten Regeln, abgeschlossen werden.

Um aber eine neue Müt'e-Ehe mit einer dritten Person einzugehen,

ist die Frau verpflichtet, bis zum Eintritt der monatlichen Reinigung, oder wenn diese nicht erfolgt, fünfundvierzig Tage zu warten.

Stirbt der Mann vor Beendigung des Termins, so muss die Frau vier Monate und zehn Tage warten, ist sie aber schwanger, bis zur erfolgten Geburt.

Die Frau, welche in zeitweiliger Ehe gestanden, beerbt den Mann nicht.

§. 7. Von der Ehe mit Sclavinnen.

Die Ehe mit Sclavinnen kann bei den Schiiten entweder eine beständige oder eine zeitweilige sein, und in jedem dieser Fälle beziehen sich die in den §§. 2. u. 3. angeführten Regeln auch auf die Ehe mit Sclavinnen.

Andere Secten. Die Schafiiten und Azemiten gestatten die beständige Ehe mit der Sclavin eines Andern; jedoch erlauben die Schafiiten eine solche Ehe nur in dem Falle, wenn derjenige, welcher die Ehe einzugehen wünscht, nicht im Stande ist, die Sclavin von ihrem Herrn zu kaufen, oder wenn er, im Fall des Ehebschlusses der Ehe, in Sünde zu verfallen fürchtet.

Dem Herrn ist es anheimgestellt, seine Sclavinnen dritten Personen zur Ehe zu geben; es erwirbt indess in solchem Fall die Sclavin, wenn der Mann freien Standes ist, die Freiheit, der Herr aber erhält die der Sclavin nach dem Ehevertrage gebührende Morgengabe.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und Azemiten ist der Herr, welcher seine Sclavin einem Freien zur Ehe giebt, nicht verpflichtet, sie frei zu lassen.

Bei den Schiiten hat der Herr der Sclavin das Recht, einem Dritten den Beischlaf mit der Sclavin zu gestatten, ohne sie zur Ehe zu geben; in diesem Falle aber sind die aus der Beiwohnung entsprossenen Kinder frei und beerben diejenigen, welche sie gezeugt haben.

Andere Secten. Eine solche Abmachung ist bei den Schafiiten und Azemiten verboten und gilt für herom. Diese Secten beziehen sich hierbei auf die Verordnungen des Koran (Sure XXIV, v. 3.), durch welche es den Herrn untersagt wird, ihre Sclavinnen zum unsittlichen Leben zu zwingen. (S. das Buch Eiko'ot, Cap. 3. über die Freilassung der Sclavinnen.)

Die Ehe weiblicher Personen freien Standes mit Sclaven ist gesetzlich und gültig. Die Zustimmung des Herrn des Sclaven ist nothwendig und der Sclave in solchem Falle verpflichtet, das Mehr, die Morgengabe, auszuzahlen, ja er kann sogar zur Befriedigung der Frau rücksichtlich ihrer Ansprüche auf das Mehr verkauft werden.

§. 8. Von den Folgen der Ehe.

I. Unterhaltung und Ernährung der Frauen, nefeke zeudjot نفقة زوجات.

Die Frauen haben gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt und Nahrung:

1) in der beständigen Ehe;

2) nach der Ertheilung der Scheidung Ridj'et, während des 'Iddeh;

3) bei der Scheidung Boin und Chul'e, wenn die Frau schwanger ist.

Die Frau ist berechtigt, vom Mann zu fordern: Speise, Kleidung, Wohnung, Bedienung und Geld zu Ausgaben für solche Gegenstände, welche bei Frauen ihres Standes im Gebrauch sind, z. B. die Ausgaben für Benutzung der Badstuben, für ländliche Ausfahrten, Bewirthung der Gäste u. s. w.

Hinsichtlich des Betrages des der Frau zu reichenden Unterhalts gilt als *Regel, dass* sie an dem Nothwendigsten keinen Mangel leide,

wobei immer die Stellung und der Stand des Mannes, sowie diejenigen Bedürfnisse zu berücksichtigen sind, welche sie bisher befriedigen konnte; als Vergewisserung hierüber werden die Aussagen derjenigen Personen angenommen, die zu dem Stande der Frau gehören.

Wenn der Mann der Frau nicht die Mittel zur Existenz bietet und überdies abwesend ist, so erlaubt der Kazi, im Fall einer hierüber an ihn gelangten Beschwerde, der Frau, für Rechnung des Mannes Anleihen zu contrahiren und gestattet ihr sogar, um sich die zum Unterhalt erforderlichen Geldmittel zu schaffen, Einiges aus dem Vermögen des Mannes zu verkaufen. Kann aber die Frau, auch nach Verkauf einiger Eigenthums-Objecte des Mannes, ihren Unterhalt nicht hinlänglich sicher stellen, so steht ihr frei, die Scheidung ridj'et zu verlangen.

Die Frau kann für sich eine besondere Wohnung und Dienerschaft fordern, über welche, ausser ihr und dem Manne, Niemand das Recht zusteht zu verfügen.

Der Mann ist verpflichtet, der Frau verschiedene [redacted] Jahres- und Tageszeiten anpassende Kleider zu geben, ferner alle für die Nachtruhe nothwendige Wäsche, Decken, Kissen, Teppiche u. s. w.

Als Vergewisserung dessen, welcher Art Kleider der Mann der Frau zu geben verpflichtet sei, sowie darüber, wie ihre Zimmer verziert sein müssen, gelten, wie bei der Bestimmung des Betrages ihres Unterhalts, die Aussagen sachverständiger ehlibeled أهل بلد, d. i. mit den Gewohnheiten des früheren Lebens der Frau bekannter Personen.

Ohne die Zustimmung des Mannes darf die Frau weder irgend eine Einrichtung im Hause treffen, noch etwas kaufen, noch auch Diener annehmen.

Es ist nicht gestattet, für einen in früherer Zeit stattgehabten ungenügenden Unterhalt in der Folge Entschädigung zu fordern.

Andere Secten. Die Azemiten geben dem Kadi das Recht den Mann anzuhalten, dass er auch für die vergangene Zeit die Frau wegen ungenügenden Unterhalts entschädige.

II. Der Unterhalt der Verwandten, nefeke kerobet نفقة قرابت.

Jeder ist verpflichtet, seinen Kindern, sowie auch seinen Eltern und Grosseltern den Unterhalt zu reichen, jedoch allen Ascendenten nur in dem Falle, wenn sie sich selbst nicht zu ernähren vermögen. Unter diesen Umständen wird weder der Betrag, noch auch dasjenige bestimmt, was als Nahrung oder Unterhalt zu reichen ist; Beides hängt von dem Gutdünken des Sohnes oder des Enkels ab, und kann sich auf das Allernothwendigste beschränken.

Im Fall von Klagen dieser Verwandten und der Kinder über Nichtverabreichung des Unterhalts, befiehlt der Hakim-scher'e [1]) die Kläger sofort zufriedenzustellen und hält, bei Weigerung oder Ungehorsam, jede Person, welche jene Verpflichtung hat, zwangsweise zur Erfüllung derselben an, setzt dieselbe, bei weiterer Unfolgsamkeit, in das Gefängniss oder verkauft deren Vermögen, und befriedigt mit dem gelöseten Gelde die Forderungen der Verwandten.

Die Kinder sind zur Ehrerbietung und zum Gehorsam gegen ihre Eltern verpflichtet. Sie müssen die Eltern besuchen. Die Azemiten

---

1) In Transkaukasien verfährt der Kazi in diesem Falle mittelst der *örtlichen Polizeigewalt.*

finden insbesondere, dass, wenn sie an verschiedenen Orten wohnen, die Kinder verpflichtet sind, wenigstens alle sieben Jahre zu den Eltern zu reisen und im Laufe dieser Zeit ihnen Briefe zu schreiben und Geschenke zu senden.

III. Der Unterhalt der Sclaven und die Sorge für jedes andere Eigenthum, nefeke mülk نفقه ملك.

Jedes Eigenthum soll sich des Schutzes und der Sorge seines Herrn erfreuen und von ihm, wenn erforderlich, Nahrung erhalten. Seine Sclaven, Hausthiere, Vögel u. s. w. zu unterhalten ist Pflicht jedes Musulmans; er darf sogar die leblosen Sachen nicht vernachlässigen und muss z. B. die Bäume und Blumen begiessen, die solches erfordern.

Der Betrag und die Eigenschaften des Futters und der Speise, sowie die Art und Weise des Unterhalts und der Aufsicht, werden nach den Regeln bestimmt, welche in der Gegend, wo solche Thiere sich befinden, gebräuchlich sind. Derjenige, der nicht im Stande ist, einen Sclaven oder ein Hausthier zu ernähren, und wie erforderlich zu pflegen, ist verpflichtet, dieselben zu verkaufen, zu verschenken oder auch diejenigen Thiere als Opfer darzubringen, welche nach dem Landesgebrauch geopfert werden können.

IV. Von den in und ausser der Ehe erzeugten Kindern.

a. Legitime Kinder.

Als genügender Beweis der Legitimität der Kinder gilt deren Anerkennung durch die Eltern; der Zeitpunkt der Geburt wird durch die Aussagen der Eltern oder anderer glaubwürdiger Personen festgestellt. Geburts- oder Eheregister oder dem ähnliche Verzeichnisse werden von Niemand geführt; die Richtigkeit von Ehecontracten wird, im Fall der Anstreitung derselben, durch die Vernehmung der bei Abschliessung des Contracts zugegengewesenen Zeugen ermittelt.

Die legitimen Kinder sind nach den Regeln der Scher'e dreierlei Art:

1) ewlod zeudjot اولاد زوجات;

2) ewlod mautu'et bil-mülk اولاد موطوءة بالملك;

3) ewlod mautu'et bisch-schübhe اولاد موطوءة بالشبهه.

Die ersteren, ewlod zeudjot, sind solche Kinder, die innerhalb des in den Gesetzen bestimmten Termins aus Ehen geboren sind, welche nach den Scher'e-Regeln abgeschlossen werden.

Zur Feststellung dieser Legitimität ist erforderlich:

a) dass die Kinder nach Abschliessung der Ehe geboren seien; b) dass von der Eingehung der Ehe bis zur Geburt nicht weniger als sechs Monate verflossen sind; c) dass die Schwangerschaft der Frau nach dem Tode des Mannes nicht länger als zehn Monate gedauert habe.

Andere Secten. Die Schafiiten und Azemiten erkennen auch solche Kinder als legitim an, welche nach Ablauf von zwölf Monaten und sogar noch später nach dem Tode des Mannes geboren worden. (Die Azemiten setzen als längsten Termin zwei Jahre, die Schafiiten vier Jahre.)

Ein Kind, das vor Eingehung der Ehe aus unerlaubtem Umgange mit einer Frauensperson entsprossen ist, wird, wenn auch mit dieser in der Folge die Ehe abgeschlossen worden, für illegitim angesehen und hat kein Erbrecht.

Die aus der Müt'e-Ehe entsprossenen Kinder werden der Fürsorge

des Vaters anheimgestellt, erhalten von ihm Nahrung und Unterhalt und haben ein Recht auf seinen Nachlass.

Andere Secten. Die Müt'e-Ehe ist, wie oben bemerkt, nur bei den Schiiten erlaubt, bei den Schafiiten und Azemiten aber ungesetzlich.

Ewlod mautu'et bil-mülk sind mit eigenen Sclavinnen, ohne Abschliessung der Ehe, erzeugte Kinder. Wenn die Kinder innerhalb des durch die Scher'e-Regeln festgesetzten Termins geboren sind, und wenn, ausser dem Herrn, Niemand mit der Sclavin Umgang gehabt, so haben solche Kinder gleiches Recht mit den übrigen Kindern auf den Nachlass des Vaters.

Die eigene Erklärung eines Mannes von freiem Stande, dass die von seiner Sclavin geborenen Kinder von ihm gezeugt seien, giebt ihnen die Freiheit und ist genügend, um die Gesetzlichkeit ihrer Geburt zu begründen.

Ewlod mautu'et bisch-schübhe sind Kinder, die aus zufälliger Beiwohnung entsprossen sind, wenn in Folge eines Irrthums ohne Absicht Jemand die Frau oder Sclavin eines Anderen als seine eigene angesehen. Für diese Kinder hat derjenige zu sorgen, welcher die zufällige Beiwohnung vollzogen; sie haben auch ein Recht auf seinen Nachlass.

Andere Secten. Die Schafiiten und Azemiten fordern in diesem Fall das Bekenntniss derjenigen Person, die den Beischlaf vollzogen, dass die hieraus entsprossenen Kinder in der That von ihr gezeugt worden.

b. Illegitime Kinder, welede zeno ولد زنا, sind blos solche, die aus unerlaubtem und nach den Scher'e-Regeln verbrecherischem Umgange entsprossen sind.

Diese Kinder haben kein Recht auf den Nachlass des Vaters, wenn sie mit anderen Erben concurriren und sind einiger bürgerlichen Rechte beraubt, wie solches an verschiedenen Stellen dieses Werkes angeführt ist.

Andere Secten. Die illegitimen Kinder erben bei den Schafiiten und Azemiten nur von ihrer Mutter; auf den Nachlass des Vaters haben sie in keinem Fall ein Recht. (S. das Buch Ehkom, die Capitel über die Kazi und über das Erbrecht.)

c. Regeln, die bei der Geburt eines Kindes zu beobachten sind. Ehkome welodet احكام ولادت.

Die Nacht der Geburt heisst Schebe cheir شب خير; bei der Geburt eines Kindes sind nur Frauen zugegen; dem Manne ist es übrigens gestattet, wenn er es wünscht, ebenfalls gegenwärtig zu sein.

Bei der Geburt und nach derselben werden folgende Regeln beobachtet:

aa. Anfängliche.

1) Die Waschung des Kindes.

2) Die Abhaltung von Gebeten. Es wird ins rechte Ohr des Kindes das Gebet Azan اذان, Allah ekber الله اكبر u. s. w. gesprochen, ins linke das Gebet Ekome اقامه.

3) In die Handflächen des Kindes werden einige Tropfen vom Wasser des Euphrat oder in Ermangelung dessen irgend einer süssen Flüssigkeit eingerieben.

4) Die Benennung mit einem guten Namen.

Andere Secten. Die Schafiiten und Azemiten geben dem Kinde am *siebenten Tage* den Namen.

bb. Nachfolgende.

α. Die Beobachtung der nothwendigen Regeln des siebenten Tages.

a) Dem Kinde am Tage das Haupt zu scheren.

b) Die Beschneidung, chûtne ختنه, zu vollziehen.

c) Die Ohrläppchen zum Tragen eines Ringes zu durchbohren.

d) Almosen zu vertheilen oder Arme zu bewirthen. Diese Handlung heisst 'Ekike عقيقه.

An Almosen in Gelde wird soviel vertheilt, als das Haar wiegt, das dem Kinde abgeschoren ist. Als 'Ekike wird ein Schafbock gegeben, wenn ein Sohn, ein Schaf, wenn eine Tochter geboren worden.

Andere Secten. Bei den Schafiiten wird sowohl die Vertheilung von Almosen, als auch die Bewirthung von Gästen gefordert. Diese Regel ist zwar nicht wodjib, aber dringende Sunnet-Vorschrift und wird immer beobachtet. — Die Azemiten halten diese Gebräuche für löblich, verpflichten aber Niemand zur Ausübung derselben. Sie schlachten zwei Schafböcke, wenn ein Sohn, und einen, wenn eine Tochter geboren wird.

Die Beschneidung ist für alle Musulman und auch für diejenigen, welche sich zum Islam bekehren verbindlich; man kann dieselbe indess auch später als am siebenten Tage vornehmen.

β. Die Säugung des Kindes, Rizo'e رضاع.

Die Mutter ist nicht verpflichtet, ihr Kind zu säugen, wenn die Möglichkeit da ist, eine Amme zu haben; in dem letzteren Falle ist der Vater verpflichtet, die Amme zu miethen; es wird indessen der Mutter anheimgestellt, wenn sie es wünscht, selbst das Kind für diejenige Summe, für welche die Amme sich vermiethet, zu säugen.

Andere Secten. Die Azemiten finden, dass, wenn die Mutter die Säugung ihres Kindes auf sich nimmt, sie nicht das Recht hat, dafür eine Entschädigung zu fordern.

Als längster Termin für die Rizo'e werden zwei Jahre, niemals aber weniger als eilf Monate bestimmt.

γ. Der Unterhalt des Kindes und die Sorge für dasselbe, Hezone حضانه.

Die anfängliche Fürsorge für das Kind, während des Rizo'e-Termins, gebührt der Mutter, und Niemand ist befugt, sie dieses Vorrechtes zu berauben; ihr das Kind ohne ihre Zustimmung wegzunehmen, wird nicht gestattet.

Die weitere Sorge für das Kind, nach Ablauf des Rizo'e-Termins, gehört bei den Schiiten dem Vater, wenn das Kind männlichen, und der Mutter, wenn das Kind weiblichen Geschlechts ist; die Mutter behält ihre Tochter bis zum siebenten Jahre bei sich.

Andere Secten. Die Azemiten überlassen das Kind der Sorge der Mutter, und zwar den Sohn bis zum siebenten Jahre, die Tochter bis zum Eintritt der monatlichen Reinigung.

Die Schafiiten bestimmen für die Sorge der Mutter bei beiden Geschlechtern einen Termin von sieben Jahren.

Es geniessen übrigens dieses Recht nur die Frauen freien Standes islamitischen Glaubens, und immer nur so lange, als sie nicht sich mit einem Andern verheirathen.

Wenn keine Eltern vorhanden sind, so müssen die Grosseltern für das Kind sorgen; und wenn auch diese nicht am Leben sind, so geht die Sorge für das Kind auf den Oheim und nach ihm auf die Tante über.

Andere Secten. Die Azemiten stellen die Sorge für das Kind der Mutter *anheim, wenn* diese aber nicht vorhanden, der Grossmutter und dem

weiblichen Ascendenten, nach ihnen gebührt das Recht der Sorge für das Kind der Mutter des Vaters, nach dieser den Schwestern des Kindes von einem und demselben Vater und einer und derselben Mutter, hiernach den Schwestern von einer Mutter, nach diesen den Schwestern von einem Vater, hiernach endlich der Tante von mütterlicher, und der Tante von väterlicher Seite.

Die Schafiiten, welche im Ganzen in dieser Beziehung mit den Azemiten übereinstimmen, finden nur, dass die Schwestern von einem und demselben Vater mit dem Kinde vor den Schwestern von einer Mutter den Vorrang haben.

§. 9. Von einigen im häuslichen Leben zu beobachtenden Regeln.

1. Die Regeln der Wohlanständigkeit.

Fremde Personen dürfen nicht allein die Frauen Anderer nicht sehen, sondern sogar ihre Stimmen nicht hören.

Die Aerzte dürfen nur diejenigen Theile des Leibes der Frauenspersonen beschauen, welche leidend sind, aber durchaus nichts mehr.

Ein Reisender, der von der Fahrt zurückkehrt, soll nicht in der Nacht in sein Haus treten; es wird vorgezogen, am Tage heimzukehren.[1])

Obgleich Männer einander nackt sehen dürfen, so müssen doch gewisse Körpertheile, namentlich vom Knie bis zum Nabel, immer bedeckt sein; daher heissen auch diese Theile die weiblichen, 'Euret عورت. Ebenso müssen die Weiber untereinander jene 'Euret-Theile immer bedeckt halten.

Anmerkung. Anleitende Regeln für die Frauenspersonen, wie und welche Körpertheile namentlich sie bedecken müssen, vor wem sie unbedeckt erscheinen können und welcher Leibesbewegungen sie sich zu enthalten haben, sind im Koran festgesetzt, Sure XXIV.

2. Regeln über die Toilette und die Leibesverschönerung.

Eine sorgfältige Toilette, Reinlichkeit und Ordnung wird jedem Musulman vorgeschrieben. Die Traditionen überliefern den Ausspruch Mohammed's: „Gott sieht es nicht gern, wenn sich die Menschen in Unordnung vor ihren Brüdern zeigen."

Der Prophet des Islam beschäftigte sich daher mit seiner Toilette und führte gewöhnlich auf Reisen ein Spiegelchen, einen Kamm, eine Scheere, wohlriechendes Oel und Augenschminke mit sich. Vergl. Weil's Mohammed, S. 347.

Die Frauen sind verpflichtet ihre Schönheit zu erhalten und sich zu bemühen, ihren Männern zu gefallen.

Zur Verschönerung des Leibes werden gebraucht:

1) Wesme وسمه, schwarze Farbe für die Augenbrauen.
2) Surme سرمه, eine solche Farbe für die Augen.
3) Sifid ob سفيد اب, weisse Schminke.
4) Ghaze غازه, rothe Schminke für das Gesicht.
5) Henne حنا, Farbe für die Füsse, Hände und Haare.
6) Djegha جغا, Locken auf der Stirn.
7) Chol خال, Schönpflästerchen.

---

1) Die Regeln über den Eintritt in ein fremdes Haus sind im Koran festgesetzt, Sure XXIV, das Licht.

Abtheilung II.

Rechte und Verbindlichkeiten aus Verträgen.

Erstes Capitel.

Von dem Handel, Tedjoret تجارت, oder vom Kauf und Verkauf, Bei' we-schero بيع و شرى.[1])

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 1—34. — Bist bob, p. 193—214. — Sewol we djewâb, p. 152—204. — Keschf enwor, p. 180—229. — Helil idjoz, p. 134—159; 522—533. — Ichtelof. ul-erb'e, p. 116—131. — Dulau, Droit musulman, p. 331—357. — Mouradgea d'Ohsson, Th. VI. p. 69—104. — Macnaghten, p. 42—46; 166—181.

§. 1. Der Handel, Tedjoret تجارت, ist ein Rechtsverhältniss, welchem wechselseitige Zustimmung zum Grunde liegt und das die Uebertragung eines Vermögensobjects durch dessen Eigenthümer an dritte Personen gegen Empfang eines dafür ausbedungenen Ersatzes bezweckt. — Hierbei heisst

der Verkäufer Boi'e بايع;

der Käufer Müschteri مشترى;

das Object des Handels Mebi'e مبيع und endlich

der Ersatz oder Preis des verkauften Gegenstandes themen ثمن.

§. 2. Die Regeln, welche sich auf den Kauf- und Verkaufsvertrag beziehen, können in Haupt- und Neben-Regeln eingetheilt werden. Zu den ersteren gehören:

1) Die Erklärung gegenseitiger Einwilligung, Idjob we-kabul ايجاب و قبول.

Die gegenseitige Einwilligung wird mit den Worten erklärt: be'tü بعت „ich verkaufe es" und kabiltü قبلت „ich willige ein" („ich empfing es"). Diese Worte bilden das Sigheh.

Andere Secten. Beim Kleinhandel, bei'e me'otot بيع معاطات, halten die Azemiten die ausdrückliche Erklärung des Idjob we-kabul nicht für erforderlich.

Bei Stummen genügt es, dass sie ihre Zustimmung statt in Worten, mit Zeichen ausdrücken.

2) Volljährigkeit der contrahirenden Personen.

Jeder von Unmündigen unter zehn Jahren abgeschlossene Handel ist ungesetzlich, wenn gleich zum Abschluss dieses Vertrages die Genehmigung der Eltern vorlag.

Andere Secten. Die Azemiten gestatten den Handel unter Kindern mit Genehmigung der Eltern oder des Vormundes.

3) Der volle Besitz der Verstandeskräfte bei den contrahirenden Partheien.

---

1) In der moslemischen Rechtslehre sind die Begriffe des Handelsvertrages und des Kauf- und Verkaufvertrages nicht geschieden.

Ungesetzlich sind daher alle Handelsvereinbarungen solcher Personen, welche sich nicht in vollem Gebrauch ihrer Geisteskräfte befinden, wie der Wahnsinnigen, Blödsinnigen und der Betrunkenen.

Andere Secten. Nach den Regeln der Azemisecte können Wahnsinnige während der lichten Augenblicke Verträge und Verbindlichkeiten aller Art eingehen.

Es ist ferner die Abschliessung eines Vertrages auch mit solchen Personen nicht zulässig, welche von dem Werthe der Gegenstände, über welche der Vertrag geschlossen wird, keine Kenntniss haben.

4) Das Recht der contrahirenden Personen, frei über sich zu verfügen.

Dieses Recht müssen alle Personen haben, die einen Kauf- und Verkaufvertrag schliessen. Deshalb sind die Verträge der Sclaven ohne Genehmigung ihrer Herrn, der Frau ohne Einwilligung des Mannes (in Betreff des ihr nicht persönlich zuständigen Eigenthums) und aller unter Vormundschaft stehenden Personen ohne Genehmigung der Vormünder, — ungültig.

5) Das Eigenthumsrecht an dem zu verkaufenden Gegenstande, sowie das freie Dispositionsrecht darüber.

Die Personen, über deren Vermögen ein Curatel oder ein Sequester verhängt ist, können keine Kauf- und Verkaufverträge schliessen. Ohne Vollmacht oder Genehmigung des Eigenthümers ist es nicht gestattet, einen Vertrag über fremdes Eigenthum einzugehen; ist ein solcher Vertrag aber geschlossen, so muss derselbe auf Verlangen des Eigenthümers der verkauften Sache sofort aufgehoben werden.

Andere Secten. Die Azemiten halten Verträge über den Verkauf fremden Eigenthums ohne Genehmigung des Eigenthümers für erlaubt, wenn derselbe nachträglich seine Einwilligung dazu gibt. Nach Ansicht der Schafiiten sind dergleichen Verträge aber immer ungesetzlich und nichtig.

Ist der Eigenthümer beim Verkauf seines Eigenthums gegenwärtig und lässt denselben stillschweigend geschehen, so gilt das auf solche Weise zu Stande gekommene Geschäft als gesetzlich. War es indessen beiden contrahirenden Personen bekannt, dass der Gegenstand ihres Vertrages ohne Einwilligung des Eigenthümers veräussert wurde, oder dass er der Disposition des letzteren unfreiwillig oder gewaltsam entzogen war, so wird der Vertrag aufgehoben und keinem der Contrahenten ein Recht auf Schadenersatz eingeräumt. Dieses Recht steht dem Käufer nur dann zu, wenn ihm unbekannt war, dass der Verkäufer bei seinem Geschäfte widergesetzlich handelte. In diesem Falle steht letzterer überhaupt für allen Schaden ein.

Werden zwei Gegenstände zusammen verkauft, welche verschiedenen Eigenthümern gehören, von denen der eine hinterher die Einwilligung zum Verkauf seines Eigenthums verweigert und dasselbe zurückverlangt, so hat der Käufer das Recht, entweder das ganze Geschäft zu annulliren oder die Sache des einen einwilligenden Eigenthümers zu behalten, für das dem andern protestirenden Eigenthümer zurückgegebene Object aber Ersatz vom Verkäufer zu fordern.

Vermögensobjecte, welche nicht ungetheiltes Eigenthum einzelner Personen ausmachen (res communes, publicae), können nicht Gegenstand des Handels sein. Deshalb sind ungesetzlich alle Kauf- und Verkaufverträge über Weiden, Flüsse, Seen, über Personen freien Standes *und geweihte Gegenstände*, maukuf موقوف, mit Ausschluss derjenigen

jedoch, welche zwar zu gottgefälligem Gebrauch geweiht, indessen, wenn sie nicht verkauft werden, der Zerstörung und Verderbniss ausgesetzt sind. (Vergl. Abtheilung IV. Cap. 3. Wäkf.)

Derjenige, welcher eine ihm gehörige Sache verkauft, muss an derselben das unbeschränkte Eigenthum haben. Deshalb darf kein Handel mit Sachen stattfinden, auf denen irgend welche Schuldforderungen ruhen; eben daher ist der Verkauf der erwarteten Jagdbeute noch vor Beginn der Jagd, oder von noch nicht gefangenen Fischen, ungesetzlich; endlich ist auch der Weiterverkauf von Gegenständen, welche noch nicht in das volle Eigenthum des Käufers übergegangen sind, aus demselben Grunde, ungültig.

6) Uebergabe und Entgegennahme der verkauften Sache, teslim we ikboz تسليم و اقباض.

Ein Handelsvertrag darf nur in Betreff solcher Gegenstände geschlossen werden, welche dem Käufer übergeben und von ihm empfangen werden können. Deshalb muss der Gegenstand, zur Zeit des Vertragsabschlusses oder von dem für die Uebergabe bestimmten Termin, zur Stelle sein und wirklich existiren.

Es ist daher unerlaubt, einen solchen Vertrag über flüchtige Sclaven oder über dem Eigenthümer entwandte oder verloren gegangene Gegenstände abzuschliessen.

Dagegen ist ein Verkaufvertrag über solches Hausvieh und Geflügel, das zwar fortgeht und ausfliegt, aber die Gewohnheit des Wiederkehrens hat, erlaubt und gesetzlich: so namentlich der Handel mit Haustauben.

Die Uebergabe der verkauften Sache muss unverzüglich nach Abschluss des Vertrages über den Handel statthaben, es sei denn, dass im Vertrage selbst in Betreff dieses Punktes besondere Abmachungen getroffen waren; in jedem Fall jedoch kann die Uebergabe des Vermögensobjects an den Käufer nicht eher in Ausführung gebracht werden, als bis der Verkäufer das iskote chior اسقاط خيار erklärt, d. h. ausgesprochen hat, dass er sein Recht auf das Vermögensobject dem Käufer übertrage.

Vom freien Willen der contrahirenden Person hängt es ausserdem ab, sich über den Zeitpunkt der Uebergabe der gekauften Waaren, sowie über die Zahlung zu vereinbaren, wonächst es endlich auch erlaubt ist, im Kaufcontract bedingungsweise dem Verkäufer zu gestatten, nach stattgehabtem Verkaufe, die Sache noch im Laufe einer festgesetzten Frist zu benutzen.

Bei Uebergabe der verkauften Sache muss alles dasjenige sorgfältig ausgeschieden werden, was nicht in den Verkaufsvertrag mit eingeschlossen war; so ist beim Verkauf eines Landstücks vorerst alles das abzuernten, was darauf gesäet war, vorausgesetzt, dass diese Saat nicht zusammen mit dem Lande verkauft wurde; im Allgemeinen muss alles das entfernt werden, was, wenn es an dem Orte geblieben wäre, dem Käufer Verlust oder Schaden hätte bringen können.

Geschieht es aber, dass nach dem Verkaufe, jedoch noch vor der Uebergabe der veräusserten Sache, dieselbe so eng mit einer andern verbunden wird, dass man beide ohne Nachtheil nicht von einander zu trennen vermag, so wird dem Käufer freigestellt, entweder den ganzen

Kaufvertrag zu annulliren oder in Betreff des verschmolzenen Vermögensobjects mit dem Verkäufer in ein Miteigenthumsverhältniss zu treten.

7) Die Gewissheit, dass das Object dem Handelsverkehr durch die Gesetze nicht entzogen ist.

Alles, was nach den Bestimmungen des Scher'e für herom حرام, verwerflich, gehalten wird, kann nicht Gegenstand des Verkaufs und Kaufs sein. Selbst die Vereinigung gesetzlich dem Privatverkehr nicht entzogener Gegenstände mit einer für herom geltenden Sache, annullirt den Handelsvertrag.

Andere Secten. Die Azemiten und Schafiiten halten den Handel mit Waaren, welche durch den Sultan oder Landesherrn verboten sind, für ungesetzlich, sowie sie überhaupt nicht gestatten, Waaren höher, als die von der Regierung vorgeschriebene Taxe, Tes'ir تسعير, festsetzt, zu verkaufen. Bei den Schiiten besteht diese Regel nicht.

Ebendaher ist der Verkauf einer Sclavin, mit welcher ihr Herr ein Kind gezeugt hat, so lange dieses Kind lebt, unerlaubt. Aus demselben Grunde ist der Verkauf irgend welcher Vermögensobjecte zu einem unerlaubten Gebrauch, ungesetzlich, so z. B. der Verkauf des Korans, der Hedithen-Sammlungen und anderer Religionsschriften an Nichtmoslemen, die Veräusserung von Waffen an sie, der Verkauf eines Hauses zur Einrichtung eines Betortes für Ungläubige u. s. w.

8) Genaue Bezeichnung der Handelsobjecte, nach Quantität und Qualität.

Eine der Hauptregeln beim Kauf- und Verkaufcontract ist die genaue Bezeichnung des verkauften Gegenstandes. Seine Quantität muss nach Mass, Zahl oder Gewicht angegeben, seine Qualität aber bestimmt und mit Genauigkeit bezeichnet sein.

Den zu verkaufenden Gegenstand zu zählen, zu messen und zu wägen ist der Verkäufer verpflichtet, der Käufer dagegen muss das Geld oder alles das, wofür er kaufte, zählen und wägen.

Der Verkauf in Bausch und Bogen, oder en gros, ohne das Verkaufte zu zählen oder zu messen, ist verboten; deshalb sind denn auch Verkaufverträge etwa über ein besetztes Waarenlager (ohne nähere Bezeichnung seines Inhalts), oder über einen vollen Koffer oder Packen völlig unwirksam. Desgleichen Kaufverträge über das in der Tenne aufgeschüttete Getreide, oder über Getreide auf dem Halme.

Bei Veräusserung eines Landstückes genügt es, wenn dasselbe, ob zwar nicht gemessen, doch durch eine Mauer, eine Umfriedigung, einen Graben oder durch irgend eine solche Abgrenzung erkennbar bezeichnet ist, welche es von dem Eigenthum anderer Personen scheidet.

Wird eine Sache in irgend einem Gefässe oder Behälter verkauft, so muss, bei Bestimmung der Quantität des Verkaufsgegenstandes, das Gewicht dieses Gefässes von dem Gesammtgewicht der Waare und ihres Behälters abgezogen werden.

Wenn der verkaufte Gegenstand sich in der That nicht von der Quantität, dem Gewicht oder Masse ausweist, als es im schriftlichen Vertrage oder in der mündlichen Abmachung ausbedungen war, so hat der Käufer das Recht, entweder den Verkaufvertrag vollständig aufzuheben, oder Ersatz des Fehlenden zu verlangen. Ergiebt sich dagegen *mehr, als im Vertrage* angegeben war, so wird dem Verkäufer freige-

stellt, entweder das Geschäft aufzuheben, oder den verkauften Gegenstand für den bedungenen Preis dem Käufer zu lassen.

Alles, was ein untheilbares Ganze bildet, muss als solches verkauft und kann nicht zerstückelt werden.

So darf man z. B. beim Verkaufe einer Heerde einen Bock nicht ausnehmen; vom verkauften Kleide das Futter nicht abtrennen um es zurückzubehalten. Uebrigens ist ein solches Zurückbehalten eines Theils vom Ganzen gestattet, wenn in dieser Beziehung eine besondere Vereinbarung in Zeugengegenwart getroffen worden.

Solche Gegenstände, welche ihrem Wesen nach, als Bestandtheile zum Ganzen gehören, werden mit zum verkauften Gegenstand gerechnet, wenn sie auch nicht besonders bezeichnet waren. Aus diesem Grunde gehören, wenn ein Haus verkauft wird, das Land auf dem das Haus gebaut ist und die Nebengebäude mit zum verkauften Hauptgebäude; Thüren und Schlösser, sowie die an der Hauptpforte befindlichen Bäume gelten gleichfalls als Zubehör des Hauses, wenn nicht durch den Vertrag die Ausschliessung dieser Gegenstände ausdrücklich bestimmt war. Besteht aber das Haus aus zwei Stockwerken, oder befinden sich beim Hause besondere von demselben unabhängige Gebäude, wie z. B. eine Mühle, Badstube und dergl., so muss dieser Gegenstände im Vertrage besonders Erwähnung geschehen, denn diese sind in dem allgemeinen Begriff des Hauses nicht mit enthalten. Um indessen Streit und Zweifel zu vermeiden, wird angerathen, im Contract über den Hausverkauf dessen zu erwähnen, dass das Haus mit allen Appartinentien, die sich innerhalb der Mauern oder der Umgrenzung befinden, in einem Raum von dem und dem Umfange und innerhalb der und der bestimmt zu bezeichnenden Grenzen verkauft und gekauft wird.

Ist es ein Landstück das verkauft wird, und ist des auf demselben ausgesäeten Getreides im Contracte keine Erwähnung geschehen, so wird das Getreide zum Besten des Verkäufers abgeerntet; dieselbe Regel gilt auch beim Verkauf eines Obst- oder Fruchtgartens, mit der Einschränkung jedoch, dass dem Verkäufer die Früchte nur in dem Falle zu Theil werden, wenn sie zur Zeit des Verkaufs des Gartens schon reif und nur noch nicht abgenommen waren.

Andere Secten. Die Benutzung des schon gesäeten Getreides und der Baumfrüchte auf verkauften Landstücken bleibt nach den Regeln der Schafiiten und Azemiten dem Käufer nur dann vorbehalten, wenn dies als besondere Bedingung beim Verkaufe bestimmt war. Die Azemiten sprechen dagegen auch ohne besondere Stipulation die Baumfrüchte, welche sich im verkauften Garten befanden, dem Käufer zu, und behaupten, dieser habe das Recht der Benutzung derselben vom Tage des Abschlusses der Vereinbarung über den Gartenverkauf.

Eine andere, beim Abschluss jedes Verkaufvertrags zu beobachtende Regel ist, der Güte des verkauften Gegenstandes zu erwähnen, d. h. bei Aufzählung der Eigenschaften der Waare und ihres Preises ausdrücklich zu bemerken, dass Mängel und Schäden an denselben nicht haften. Finden indessen solche wirklich statt, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Fehler der Waare zu nennen, wogegen auch der Käufer sich persönlich von den Eigenschaften der gekauften Waare Gewissheit verschaffen muss.

Beim Verkauf von Lebensmitteln hängt es von der Willkür des Käufers ab, ob er dieselben auf Probe, oder ohne diese, nach dem äussern

Ansehen, kaufen will. Der Verkäufer braucht in die Probe solcher Gegenstände nicht zu willigen, welche durch das Kosten beschädigt oder gänzlich zerstört werden, wie z. B. Eier, Nüsse, Melonen und dergl. In solchen Fällen muss der Käufer sich von äussern Anzeichen und der eigenen Kenntniss der Eigenschaften des Gegenstandes leiten lassen.

War aber die Probe ausbedungen und die Sache weist sich dabei als von guter Qualität aus, so muss der Käufer die der Probe unterzogene Sache mit dem Preise bezahlen, welcher für die Waare stipulirt war. Für den Fall, dass in Betreff des Ersatzes für den durch die Probe oder das Kosten verursachten Schaden nichts festgesetzt war, ist der Käufer verpflichtet, auch wenn er einen Mangel findet und daher nichts kauft, dem Verkäufer für den von ihm (dem Käufer) durch die Probe vernichteten oder beschädigten Theil der Waare Ersatz zu leisten.

9) Genaue Angabe des Preises.

Der Preis, themen ثمن, der verkauften Sache muss bestimmt bezeichnet und in solcher Münze festgesetzt sein, welche in der Gegend, wo der Verkaufcontract abgeschlossen wurde, im Gebrauch ist. Unerlaubt ist jeder Verkauf, bei dem der wirkliche Werth der Sache nicht angegeben ist; so sind z. B. die Auctionsverkäufe ungesetzlich, weil dabei die Sache zu einem höheren Preise verkauft werden kann, als ihr Werth und als derjenige Vortheil beträgt, welchen gesetzlich anzunehmen erlaubt ist. Ueberhaupt geschieht der Verkauf: 1) entweder gegen baare Zahlung, oder 2) auf Credit oder 3) durch Tausch von Waare gegen Waare.

Wer sich mit dem einfachen Verkauf allein befasst, ohne irgend welche Nebenübereinkommen oder Verträge einzugehen, dem muss für die verkaufte Waare der Preis sofort bezahlt werden.

Beim Verkaufe auf Credit muss genau die Zeit, wenn die Schuld getilgt werden soll, angegeben sein und ist es nicht erlaubt, den Zahlungstermin willkürlich zu verlängern oder abzukürzen.

Dass die Verkäufe auf Credit und mit Festsetzung eines Termins geschehen, darf indessen auf Erhöhung oder Verminderung des Preises keinen Einfluss haben, und gilt es ganz gleich, ob der Zahlungstermin näher oder entfernter ist. Immer ist der Verkäufer, welcher in eine Terminsverlängerung willigt oder überhaupt eine Waare auf Credit veräussert, verpflichtet, dafür denselben Preis zu verlangen, für welchen er gegen baare Zahlung die Waare abgetreten hätte.

Andere Secten. Die Schafiiten gestatten beim Waarenverkaufe auf Credit eine Ermässigung des Preises dann eintreten zu lassen, wenn die Waare vor dem Termin baar bezahlt wird.

Eine Vereinbarung über Bezahlung eines gekauften Vermögensobjects, durch Anweisung oder Cession einer Schuldforderung ist nicht erlaubt und der Verkauf auf Credit überhaupt nur auf den Namen des Käufers gestattet.

Vor Eintritt des stipulirten Termins ist Niemand berechtigt Bezahlung für eine verkaufte Waare zu verlangen, desgleichen kann auch der Verkäufer nicht zur Annahme einer schuldigen Zahlung vom Käufer vor Eintritt des Termins gezwungen werden.

Zahlt der Käufer das Geld nicht im Termin oder empfängt es alsdann der Verkäufer nicht, so sind sie für alle Schäden und Verluste, *welche hieraus entstehen*, verantwortlich.

Der Verkauf von Waare gegen Waare, oder der Tausch, ist ein nicht lucrativer Vertrag; das Ausbedingen eines Gewinnes beim Tausch von Waaren derselben Eigenschaft und Güte, — desselben Masses und Gewichts — hebt den Vertrag auf.

Beim Tausche von Waare gegen Waare, oder von Geld gegen Geld, ist es ferner nicht erlaubt, irgend eine Frist für Uebergabe der vertauschten Gegenstände anzusetzen; teslim und ikboz, d. h. Uebergabe und Entgegennahme müssen unverzüglich erfolgen. Werden indessen Waaren gegen einander ausgetauscht, welche an Güte und Werth verschieden sind, so ist es gestattet, einen Ersatz von demjenigen zu verlangen, welcher die Waare niederen Werthes und geringerer Güte hingiebt; dieser Ersatz heisst rebo ربا; er muss in baarem Gelde bestehen und nur soviel betragen, dass, wenn man ihn zum Werthe der vertauschten Waare hinzuschlägt, die Gesammtwerthsumme der vertauschten Waare, durchaus aber nicht mehr, herauskomme.

Aller Gewinn ist unbedingt unzulässig beim Tausche von Waaren zwischen dem Vater und den Kindern, dem Herrn und seinen Sclaven, zwischen dem Mann und der Frau und endlich zwischen dem Musulman und dem Ungläubigen.

Andere Secten. Die Schafiiten gestatten das Ausbedingen eines Gewinnes beim Waarentausch zwischen dem Vater und den Kindern.

Die Geldwechsler insbesondere haben es vor dem jüngsten Gericht (in jenem Leben) zu verantworten, wenn sie beim Tausche von Geld verschiedenen Werthes Vortheile annehmen oder sich ausbedingen.

Handeltreibenden Personen, und überhaupt denen, welche Sachen für baares Geld oder auf Credit verkaufen, ist das Ausbedingen und die Annahme eines Gewinnes gestattet; dabei wird aber verlangt, dass sie dem Käufer den wahren Preis der Waare gewissenhaft angeben, d. h. denjenigen Preis, für welchen sie die Waare erstanden haben, mit Hinzuschlag des Vortheils, merobihe مربحه, welchen sie vom Käufer sich ausbedingen.

Desgleichen hat der Kaufmann ein Recht, für alle Veränderungen und Verbesserungen, welche er an der verkauften Waare selbst vorgenommen und für alle Kosten, welche er in Betreff ihrer gehabt hat, Ersatz zu fordern, was dadurch geschieht, dass er den Preis der Waare nach Massgabe jener Arbeiten und Kosten erhöht; aber auch in diesem Falle wird eine Angabe des ursprünglichen Preises der Waaren verlangt. Mit Einhaltung dieser letzten Bedingung ist Jedem gestattet, auch aus dem Weiterverkauf einer gekauften Waare Vortheil zu ziehen. Dies ist namentlich das Gewerbe des Trödlers, dellol دلال.

10) Die Möglichkeit, aus dem Gegenstande des Kauf- und Verkaufvertrages Nutzen zu ziehen.

Kaufen und verkaufen soll man nur diejenigen Gegenstände, aus welchen irgend ein Nutzen oder Vortheil gezogen werden kann. Deshalb ist z. B. der Handel mit Scorpionen, Mäusen, allem Unrath, mit Menschenhaaren und Nägeln u. dgl. m. verboten. Der Handel mit Frauenhaaren und Zöpfen, und der mit Kameelurin ist gestattet; der letztere wird als Arzneimittel gebraucht.

Andere Secten. Die Azemiten gestatten auch den Handel mit Frauenhaaren und Zöpfen nicht.

Dem Musulman ist sogar untersagt, Theilnehmer an einem Kauf und Verkauf solcher Gegenstände zu sein, aus welchen man keinen Vortheil ziehen kann.

§. 3. Zu den Nebenregeln über den Kauf- und Verkaufvertrag gehören:

1) Die Forderung eines mässigen Preises. Der Verkäufer soll nicht einen allzuhohen Preis für die Waare verlangen; im Gegentheil, er ist verpflichtet, den Preis so niedrig als möglich zu stellen. Der Käufer dagegen soll nicht lange feilschen und es ist ihm angerathen, den geforderten Preis zu zahlen, wenn seine Mittel dies gestatten.

Es ist verboten, sich die mittellose oder gedrückte Lage irgend Jemandes dadurch zu Nutze zu machen, dass man von ihm Waaren billiger als ihr wahrer Preis ist, kauft, oder ihm, wenn man die Gewissheit hat, dass er Waaren bedarf, solche theuer verkauft.

2) Das Vermeiden überflüssigen Lobes oder ungerechten Tadels der Waare.

Jeder Verkäufer ist verpflichtet, wie oben bei den Hauptregeln (Punkt 8.) erwähnt worden, die zu verkaufende Waare in derjenigen äusseren Gestalt zum Verkauf auszustellen, welche sie wirklich hat, wobei er alle ihre Eigenschaften und Vorzüge anzeigen kann; aber ihm ist verboten, die Waare in der Absicht über das Mass zu loben, um einen höhern Preis zu erlangen. Desgleichen ist dem Käufer nicht gestattet, die Waare schlechter zu machen und zu tadeln, um dadurch den Käufer dazu zu bewegen, dass er die Waare für einen billigeren Preis abtrete.

Beim Waarenverkauf ist überhaupt jede List und jeder Betrug, wodurch etwa der Werth der Waare in den Augen der Käufer höher gestellt werden soll, als er wirklich ist, streng untersagt.

Die Verheimlichung solcher zum Nachtheil des Käufers angewandten Mittel, sowie überhaupt jeder Betrug und jede Gewissenlosigkeit beim Abschluss des Kauf- und Verkaufvertrages, giebt dem Käufer das Recht, die Verbindlichkeit selbst aufzuheben, wonächst die Person, welche sich List oder Betrug zu Schulden kommen liess, für alle Schäden und Verluste, welche hieraus entstehen können, verantwortet.

3) Die Vermeidung des Schwörens. Beim Verkaufe irgend welcher Waare, ist es nicht gestattet, zur Vergewisserung über ihre Güte oder darüber, dass der angesagte Preis thatsächlich der wahre sei, seine Behauptungen durch Schwüre oder Versicherungen zu bekräftigen.

4) Die Zweckmässigkeit des Verkaufsorts.

Es wird untersagt, den Handel an solchen Orten zu betreiben, an welchen man die Mängel der zu verkaufenden Waare wahrzunehmen nicht im Stande ist. Der Gegenstand des Verkaufs muss namentlich so aufgestellt sein, dass der Käufer ihn genau in Augenschein nehmen kann.

5) Die Angemessenheit der Verkaufszeit.

Die Zeit vom Anbruch des Tages bis zur Abenddämmerung ist für den Verkauf bestimmt. Es wird angerathen, nicht vor der festgesetzten Zeit zum Bazar zu kommen und nach dem Verschluss der übrigen Buden und nach dem Ruf zum Abendgebet dort zu bleiben, um dadurch *die Concurrenz der* übrigen Verkäufer zu vermeiden und seine Waaren

theurer und zum Nachtheil seiner musulmanischen Mitbrüder zu verkaufen.[1])

Am Freitage zur Zeit des Mittagsgebets ist aller Verkauf untersagt.

6) Das Verbot des Aufkaufs.

Es wird abgerathen, den Karavanen entgegen zu gehen und ihre Waare aufzukaufen, ehe die Ballen am Ort empfangen und im Karavanserai losgebunden sind und der Waarenpreis durch die Kaufleute, welche sie einführten, auf dem Bazar festgestellt worden ist. Dagegen ist es nicht verwehrt, bei sich Waaren, welche an andern Orten und von andern Kaufleuten gekauft sind, aufzubewahren. Als Regel nimmt man indessen in diesem Falle an, dass der Eigenthümer der Waare, wenn der Preis derselben steigt, sie nicht länger als drei Tage verborgen halten darf, sondern sie alsdann zum Verkaufe ausbieten muss. Fällt dagegen der Preis seiner Waaren, so kann der Eigenthümer sie vierzig Tage zurückhalten, ohne davon Anzeige machen zu müssen, dass er derartige Waaren besitzt.

Der Aufkauf von Waaren, namentlich aber von Lebensmitteln, um ein Steigen des Preises hervorzurufen, oder dazu beizutragen, ist eine vollkommen ungesetzliche Handlung.

Ingleichen gelten alle Arten von Monopolien oder ausschliesslichen Handelsvorrechten, mühtemer محتمر oder bendor بندار, als ungesetzlich.

Einen solchen Aufkäufer von Lebensmitteln, mühteker محتكر, zwingt der Landesherr, die aufgekaufte Waare für den zur Zeit auf dem Bazar herrschenden Preis wieder zu verkaufen.[2])

7) Das Verbot des Abschlusses von Verträgen im Namen dritter Personen.

Nicht blos der Abschluss von Handelsverträgen, sondern auch die Eingehung aller Arten von Verträgen überhaupt auf den Namen dritter Personen, oder auch auf den eigenen der Contrahenten, aber mit der Bedingung der Ablieferung der Waare an dritte Personen, ohne von den letzteren eine auf gesetzliche Weise zu Stande gekommene Vollmacht zu haben, ist untersagt.

Bei allen solchen Handlungen wird Betrug oder List vorausgesetzt, weshalb sie als ungesetzlich gelten.

8) Nichtvorhandensein von solchen Stipulationen, die als ungesetzlich gelten.

Stipulationen beim Kaufvertrage oder beim Handel, deren Erfüllung nicht von der Willkür der contrahirenden Partheien abhängt, sind nicht erlaubt, so z. B. der Verkauf eines Feldes unter der Zusicherung, dass, wenn es besäet sein wird, man eine Ernte von bestimmter Quantität erhalten werde, oder der Verkauf einer Taube unter der Zusage, dass sie nicht wegfliegen werde u. s. w. Untersagt sind ferner Abmachungen, durch welche das Eigenthumsrecht des Käufers an der verkauften Sache willkürlich beschränkt wird. So z. B. ist die Bedingung ungesetzlich, dass der Käufer die Sache nicht verschenke, sie nicht ausser Landes

---

1) Beim niedern Volke geht die Rede, dass zur Zeit, wo der Verkauf nicht angerathen ist, Scheitan شيطان, der unreine Geist, im Bazar umgehe.

2) Derartige Coercitiv-Massregeln werden in der Regel beim Aufkauf von Weizen, Gerste, Früchten, Oel und Salz in Anwendung gebracht.

führe, oder dass er im Falle des Wiederverkaufs dem Käufer ein Vorrecht einräume u. s. w.

§. 4. Besondere Regeln über den Verkauf von Lebensmitteln, Hausthieren und Sclaven.

Früchte, Obst und Getreide dürfen nur dann zum Verkauf kommen, wenn sie vollkommen reif und zum Gebrauch als Speise tauglich sind.

Es ist zwar gestattet, durch besondere Abmachung aus dem Gesammtverkaufe des Gartens, Gemüsefeldes oder besäeten Ackers, irgend einen Baum oder ein Gewächs, oder auch eine Frucht oder ein Gemüse auszunehmen, diese Gegenstände müssen jedoch bestimmt und deutlich bezeichnet sein.

Für Vernichtung oder Beschädigung des verkauften Gegenstandes haftet derjenige, durch dessen Schuld sie geschah; liegt keine Schuld vor, so trägt derjenige den Verlust, in dessen Gebrauch oder Besitz die Waare sich befand, d. h. der Schaden wird bis zur Uebergabe der verkauften Waare vom Verkäufer, nach der Uebergabe aber vom Käufer getragen.

Von dem Aufkauf von Lebensmitteln ist oben bei den Nebenregeln Punkt 6 die Rede gewesen; über das Eigenthumsrecht an den Früchten beim Verkauf von Gärten oder Feldern vergl. oben in den Hauptregeln Punkt 8.

Beim Verkaufe von Sclaven und Thieren wird hauptsächlich darauf die Aufmerksamkeit gerichtet, dass sie keinerlei äussere oder innere Mängel oder Schäden haben. Bei diesem Verkaufsvertrag bleibt dem Käufer das besondere Recht vorbehalten, die Abmachung im Laufe dreier Tage (von ihrem Abschluss) aufzuheben, ohne dass er die Gründe anzugeben braucht, welche ihn hiezu bewegen.

Diese Regel heisst chior heiwon (vergl. unten). Beim Kaufe von Sclaven wird gewöhnlich der Gebrauch beobachtet, deren Namen zu verändern, und am Tage des allendlichen Kaufabschlusses Gäste zu einem Mahle zu versammeln.

Das etwaige Vermögen des Sclaven bleibt dem Verkäufer, wenn im Vertrage nicht ausdrücklich gesagt war, dass der Sclave mit dem ihm zugehörigen Eigenthum verkauft werde.

Eine verkaufte Sclavin kann nicht vor Eintritt der monatlichen Reinigung dem Käufer übergeben werden, wenn indess die Menstruationssymptome bei ihr nicht erscheinen, so muss vierzig Tage gewartet werden, um sich mit Gewissheit davon zu überzeugen, dass sie nicht schwanger ist. — (Die Frist Istibro; vergl. oben das Capitel über die Ehe, Abthl. 2, V.)

Ist dem Käufer über die Menstruation der Sclavin nichts Gewisses bekannt, so unterwirft er sie selbst der Prüfung und darf bei Strafe der Erfüllung des Keforet (vergl. unten das Buch Eiko'ot, Abthl. IV. Cap. 2.) mit ihr vor Ablauf der vierzig Tage keinen geschlechtlichen Umgang pflegen.

Es wird nicht gerathen, mit einer gekauften schwangeren Sclavin vor ihrer Niederkunft geschlechtlichen Umgang zu pflegen. Wenn indessen Jemand diese Regel übertritt, so wird das von der Sclavin geborene Kind als das ihres gegenwärtigen Eigenthümers angesehen und *geniesst ihm gegenüber* das Erbrecht. Die Sclavin aber wird in diesem *Falle umme weled.*

Eine Sclavin, welche verkauft wird, kann nicht von ihrem Kinde getrennt werden, ehe dieses das siebente Jahr erreicht hat, doch wird von einigen Gesetzlehrern die Ansicht aufgestellt, dass man beim Verkaufe der Mutter das Kind allerdings von ihr trennen könne, sobald das letztere nur rechtzeitig entwöhnt worden ist.

Behufs des Kaufes eines Sclaven oder einer Sclavin wird es gestattet, einen Gesellschaftsvertrag einzugehen, dessen sämmtlichen Theilhabern ein gleiches Recht auf deren Dienste zusteht.

Obgleich der Beischlaf mit einer von mehren Personen gekauften Sclavin den concumbirenden Miteigenthümer der Strafe hedd حدّ für Ehebruch nicht unterwirft, so verpflichtet er ihn doch, sofern dies die Geburt eines Kindes zur Folge hatte, die Sclavin als sein volles Eigenthum zu übernehmen und den übrigen Miteigenthümern die Kaufunkosten zu ersetzen. Junge, ungläubige Sclaven an Nichtmoslemen zu verkaufen, ist nicht gestattet, da man hoffen kann, dass sie sich zum Islam bekehren werden.

§. 5. Regeln über den Abschluss von Handelsverträgen.

Bei Abschluss eines Handelsvertrages müssen die contrahirenden Personen vor Erklärung der gegenseitigen Einwilligung den Höchsten anrufen, indem sie das tekbir تكبير, d. h. Allah ekber الله اكبر „Gott ist gross", aussprechen.

Beim Abschluss des Vertrages wird Jedem gerathen, seine Zeugen zu haben.

Alle einzelnen Bedingungen, welche die contrahirenden Personen in den Handelsvertrag aufzunehmen beabsichtigen, müssen bestimmt und deutlich bezeichnet und genau in den schriftlichen Act aufgenommen oder vor Zeugen definitiv festgestellt sein. Je genauer der schriftliche Act über den Verkauf irgend einer, besonders aber einer werthvolleren Sache ist, um so grösseres Gewicht hat er vor dem geistlichen Gerichte. In dieser Genauigkeit und Deutlichkeit manifestirt sich die Absicht der Rechtgläubigen, allen Zweifel und Streit zu vermeiden, was als ein lobenswerthes und vom Koran angerathenes Verfahren gilt.

Formular der Handelsverträge.

	No. 1.
قد جرى لدى	In Wahrheit vor mir abgeschlossen.
	(Siegel des Kazi.)
	(L. S.)
هو	O Gott!
بسم الله خير الاسماء	Im Namen Gottes, dem besten aller Namen.
بفروخت بشرط خيار برد مثل ثمن	Es ist verkauft worden mit dem Rechte der Aufhebung des Vertrages (chior), bei Rückgabe der Kaufsumme in einer

از حال تحریر بغایت شش ماه فلان
بن فلان

به فلان بن فلان

تمامی یک قطعه خانه
وباغچه واقعه در محل فلان
محدود بملک آقا محمد صالح
وبملک فلان وبطرفین شارع بمبلغ
فلان وثانیا قبول نمود بایع منافع
مبیع را بمصالحه شرعیه در ماهی
فلان کذلک وصیغه جاری گردید

فی ۹ ماه فلان وسنه فلان

شهود الاحضار
فلان بن فلان
فلان بن فلان
فلان بن فلان

قد جری لدی

هو

بسم الله خیر الاسماء

وبعد غرض از تحریر این کلمات
شرعیة ایات انست که در بهترین
وقتی از اوقات وخوشترین ساعتی

sechsmonatlichen Frist, vom heutigen Tage, durch den und den, Sohn des und des

(Sein Siegel.)
(L. S.)

an den und den

(Sein Siegel.)
(L. S.)

das in dem und dem Theile der Stadt belegene Haus, nebst Zubehör und Garten, — dessen Grenzen an zweien Seiten die Besitzung des und des und an den beiden anderen Seiten die Strasse, — für die und die Summe. — Zu diesem Kaufe hat der Andere, d. i. der Käufer, seine Einwilligung gegeben. Der Verkäufer hat nach gesetzlichem Uebereinkommen mit dem Käufer, Verwaltung und Besitz des verkauften Grundstückes, behufs dessen Benutzung und unter Zahlung von so und so viel monatlich an den Käufer, behalten; — was denn solchergestalt gesehen und die Sigeh verlesen worden am neunten des und des Monats und Jahres.

Gegenwärtig waren:
Der und der, Sohn des und des.
(Sein Siegel.)
(L. S.)
Der und der, Sohn des und des.
(Sein Siegel.)
(L. S.)

Nr. 2.

In Wahrheit vor mir abgeschlossen.

(Siegel des Kazi.)
(L. S.)

O Gott!

Im Namen Gottes, dem besten aller Namen.

Veranlassung zu dem unter Beobachtung aller Regeln des Scher'e abgeschlossenen gegenwärtigen Vertrags gab Folgendes:

از ساعات مقرون بخیر وبرکات حاضر محفل عالی شرع مطاع واجب الاتباع کردید فلان بن فلان وبعد الحضور

Zur besten Zeit der Zeiten und glücklichsten Stunde der Stunden, stand vor dem frommen und glücklichen Orte des Scher'e, vor dem Orte der Gehorsam verlangt und tiefster Verehrung werth ist — der und der

(Sein Siegel.)

(L. S.)

اقرار صحیح شرعی واعتراف صریح ملّی نمود بر انکه در حالت اختیار بدون الاکراه والاجبار بفروخت بمبایعه لازمه صحیحه شرعیّه ومعاقده ملیه اسلامیه با الطوع والرغبه در حالتی که ممضی ونافذ بود از او جمیع اقاریر شرعیه بفلان بن فلان تمامی وهمکی دو دانگ

und zeigte, nach seinem Erscheinen, nach den Regeln des Scher'e und derjenigen Secte des Islams, zu welcher er gehört, an, dass er, auf seinen eigenen Wunsch, ohne allen Zwang, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des gerechten und unabänderlichen Scher'e und nach dem Gebrauche des musulmanischen Glaubens, dem und dem

(Sein Siegel.)

(L. S.)

قریه فلان من محال فلان با توابع شرعیه از اراضی ابی ودیمی وطلال وعیون وانهار ومزارع ومراتع ومرابض وکلّ ما یتعلق بها را بمبلغ معین القدر والوصف دو هزار وپانصد تومان اشرفی هجده نخودی بقرار یک تومان ماخوذ ومقبوض باعترافة الشرعی وثانی بایع از تمامی مبیعات تخلیه کرده بتصرف مشتری مزبور واکذار نمود عقد مبایعه لازمه شرعیه مشتمله بجمیع شرایط ارکان وخالیه از کافه نواقص وبطلان بلسقاط کافه خیارات موجبه فسخ سیّما خیار

zwei Dangi verkauft hat, d. h. zwei Theile seines eigenen Landes, des und des Namens,[1]) in dem und dem mahale, d. h. Bezirke, mit allem Zubehör, als: mit dem Wasser zur Bewässerung der Felder, mit dem nicht bewässerten Lande, demi, mit dem von Wald gereinigten Lande, tellol, mit den Quellen, 'eiyun, mit den Kanälen, enhor, mit den besäeten Feldern, mezori'e, mit den Weiden, meroti'e, mit den Gemüsegärten, merobiz, und nebst allem sonstigen Zubehör das zu erwähntem Grundstück gehört, für den und den Preis und für Geld von dem und dem Gewicht und Werth und welches in diesem Werthe auch angenommen werden soll, das heisst z. B. der Dukaten zu achtzehn Erbsen (Körnern).

Darauf hat der Verkäufer das benannte Grundstück gereinigt und dasselbe dem Käufer übergeben; endlich leistete der Verkäufer dem Käufer Ge-

1) Aller Grundbesitz wird gewöhnlich in acht Theile getheilt, von welchen jeder danga genannt wird, und je nach der Ausdehnung des ganzen Landstücks, von verschiedener Grösse ist.

الغبن وللغبين فى الغبن ولوكان
فاحشا بل افحش ولو بضعف
الثمن بل ازيد جارى وضامن درك
شرعى مبيعات كردند كه عند
الخروج مستحقا للغير كلّا او
جزء از عهده برايد ١٢ شهر ذى
الحجة الحرام ١٣٥٩

währ (Eviction) für alle Streitigkeiten, welche in Betreff des verkauften Grundstücks entstehen könnten, und übernimmt nach den Regeln des Scher'e alle Verluste, welche im Falle der Aufhebung des Vertrages entstehen könnten, d. h. wenn ein Betrug oder Mängel oder Ungesetzlichkeit des Besitzes entdeckt werden; dem Verkäufer bleibt aber das Recht vorbehalten, den Vertrag aufzuheben, wenn der Käufer nicht das Geld vom ausbedungenen Gewicht und Werth zahlt. Tag, Monat und Jahr.

شهود الاحضار
فلان بن فلان
فلان بن فلان
فلان بن فلان

Gegenwärtig waren als Zeugen:
Der und der. (Sein Siegel.) (L. S.)
Der und der. (Sein Siegel.) (L. S.)
Der und der. (Sein Siegel.) (L. S.)

§. 6. Genaue Erfüllung des geschlossenen Vertrages ist sowohl des Käufers als des Verkäufers Pflicht. Ein jeder von ihnen verantwortet für alle Verluste, welche aus seiner Seits nicht geschehener Erfüllung der Vertragsbedingungen entspringen, desgleichen für verschuldeten Verlust oder Beschädigung der Waare.

Verlüste und Nachtheile, welche durch Zufall entstanden, trägt derjenige, welcher zur Zeit der Beschädigung sich im Besitz der Waare befindet.

§. 7. Der Koran (Sure II, v. 282) schreibt vor, dass die schriftlichen Acte über den Handels- und Verkaufsvertrag in Gegenwart von Zeugen abgefasst werden sollen. Es sind daher Zeugenaussagen Hauptbeweismittel bei Streitigkeiten aus Kauf-, Verkauf- und Handelscontracten, und nur beim Mangel an Zeugen wird, je nach Lage der Sache, dem Käufer oder Verkäufer Glauben geschenkt, d. h. der Eid angetragen (vergl. oben S. 57 die Bemerkungen über den Prozess).

Der Verkäufer ist zum Zeugenbeweis verpflichtet:

a. Bei Streitigkeiten über den Preis der verkauften Waare.

b. In Streitigkeiten darüber, ob die Waare zur Zeit des Verkaufs bereits mit Schäden und Mängeln behaftet war.

c. In Streitigkeiten über Veränderungen, welche in der Waare, während der Zeit von Abschluss des Vertrages bis zu ihrer Uebergabe an den Käufer, vor sich gingen.

d. In Streitigkeiten über Mass und Gewicht, wenn der Käufer beim Wägen nicht gegenwärtig war.

Der Käufer ist verbunden Zeugen zu stellen:

a. Bei Streitigkeiten über die Quantität der in den Verkaufsvertrag *aufgenommenen* Waaren.

b. Bei Streitigkeiten über den Zahlungstermin.

Im Fall einer Klage auf Erfüllung eines in gesetzlicher Ordnung abgeschlossenen Kauf-, Verkauf- oder Handelsvertrages, muss die der Erfüllung sich widersetzende Parthei die Richtigkeit derjenigen Behauptungen, auf welche sie ihren Widerspruch rechtlich zu gründen vermeint, durch Zeugenaussagen erhärten.

Ist der Käufer beim Messen und Wägen der von ihm gekauften Waare gegenwärtig gewesen und bricht darauf ein Streit über Mass und Gewicht aus, so wird, ohne Rücksicht darauf, ob der Käufer Zeugen für sich hat oder nicht, dem Verkäufer der Eid auferlegt.

Ueberhaupt werden alle Streitigkeiten in Handelssachen, sowohl über die Eigenschaften der Waare als auch über die Richtigkeit von Mass und Gewicht mit Hinzuziehung von Sachverständigen, ehle chibret اهل خبرت, entschieden.

§. 8. Der Handelsvertrag gehört zur Zahl der unveränderlichen Verbindlichkeiten, 'ekde lazim عقد لازم, und kann daher, nach der allgemeinen Regel der 'ekde lazim, wenn er unter Beobachtung aller gesetzlichen Regeln eingegangen und in völlige Kraft getreten ist, nur mit gegenseitiger Einwilligung der contrahirenden Partheien aufgehoben werden. Jedoch haben in folgenden sieben Fällen die contrahirenden Partheien das Recht zur Aufhebung, chior fesch oder redd خیار فسخ یا ردّ, des Handelsvertrages:

1) Chior medjlis خیار مجلس, das Recht der Aufhebung des Vertrages während des Zusammenseins der Contrahenten.

So lange Käufer und Verkäufer noch zusammen sind und sich nicht getrennt haben, sind sie berechtigt, jeden von ihnen geschlossenen Vertrag einseitig zu verändern oder aufzuheben.

Andere Secten. Die Azemiten verwerfen das Recht der Aufhebung des Vertrages während des Zusammenseins. Der solchergestalt abgeschlossene Vertrag kann, ihrer Meinung nach, nur mit gegenseitiger Einwilligung gehoben werden.

Mit dem Augenblick aber, wo die Contrahenten sich trennen, tritt der bei ihrem Zusammensein, in Gegenwart anderer Moslemen abgeschlossene Vertrag in volle Gültigkeit.

2) Chior heiwon خیار حیوان, das Recht zur Vertrags-Annulirung beim Kauf von Thieren.

Der Käufer von lebenden Thieren hat das Recht, im Laufe dreier Tage vom Abschluss des Vertrages an, diesen, unter Rückgabe der Thiere an ihre Eigenthümer, aufzuheben, ohne verpflichtet zu sein, dem Verkäufer die Ursache der Aufhebung des Vertrags anzugeben.

3) Chior scherut خیار شروط, das Recht der Aufhebung laut getroffener Uebereinkunft.

Die contrahirenden Personen können durch besondere Uebereinkunft einander das Recht einräumen, den Handelsvertrag in einer gewissen Frist aufzuheben. Dieses Hülfsmittel ist indessen nur beim Verkaufe von Sachen grösseren Werthes gebräuchlich und zwar in dem Fall, wenn die Uebereinkunft zur Sicherung für die Liquidation irgend einer Schuldverbindlichkeit unter jenen Personen, d. h. zwischen Käufer und Verkäufer dienen soll.

4) Chior ghebn خيار غبن, das Recht zur Aufhebung des Vertrages wegen entdeckten Betruges.

Wenn beim Verkaufe einer Sache vom Verkäufer List und Betrug angewandt ist, so hat der Käufer das Recht, zu jeder Zeit, sobald er den Betrug oder die List entdeckt, den Vertrag aufzuheben.

Andere Secten. Die Schafiiten räumen zwar das Recht der Rückgabe wegen Betruges ein, verlangen jedoch nicht unbedingt und sofort die Rückgabe der Waare nach entdecktem Betruge, sondern überlassen es der Willkühr des Käufers, ob er die Waaren zurückgeben will.

5) Chior toachir تأخير خيار, das Recht der Aufhebung wegen Verzögerung.

Ist nach Abschluss des Handelsvertrages nicht sofort die Uebergabe des gekauften Gegenstandes erfolgt, oder hat der Käufer, nach Uebergabe der Waare, den Kaufpreis nicht gezahlt, so erlangt, im ersteren Falle, der Käufer das Recht, im Laufe von drei Tagen den Vertrag aufzuheben.

Andere Secten. Die Schafiiten lassen dieses Recht nur in dem Fall gelten, wenn in Betreff dieses Umstandes besondere Abmachung stattgefunden.

6) Chior ruyet رويت خيار, das Recht der Aufhebung wegen veränderter äusserer Form.

Wenn der Käufer beweist, dass die gekaufte Waare in der Zeit vom Abschluss des Vertrages bis zu ihrer Uebergabe, ihre äussere Form verändert hat, oder durchaus nicht diejenigen Eigenschaften besitzt, welche die Sache hatte, auf die er handelte, so hat er das Recht, den Vertrag aufzuheben.

7) Chior 'eib خيار عيب, das Recht der Aufhebung wegen entdeckter Mängel.

Zur Entdeckung der Mängel an der verkauften Waare, wird dem Käufer eine dreitägige Frist gewährt, in deren Lauf er das Recht hat, den Vertrag aufzuheben, wenn er Mängel nachweist, die beim Verkauf der Waare nicht vor Augen lagen.

Die Entdeckung von Schäden und Mängeln an einzelnen Theilen der gekauften Waare oder eines grösseren Waaren-Complexes giebt dem Käufer das Recht, den Vertrag entweder gänzlich aufzuheben, oder den Werth der beschädigten, verlorenen, vernichteten Sache oder etwa entlaufenen Sclaven vom Gesammtpreise in Abzug zu bringen.

Andere Secten. Wenn die gekaufte Waare in den Händen des Käufers einen Zuwachs erhält und sich darauf im Laufe der festgesetzten Frist an dieser Waare Mängel herausstellen, so gestatten die Azemiten dem Käufer, den Zuwachs für sich zu behalten, die Waare selbst aber mit ihrem Mangel, nach dem Chior-ul-'eib-Rechte dem Eigenthümer zurückzugeben.

Wenn von zwei verkauften Sclaven der eine vor Uebergabe an den Käufer stirbt, so kann der Käufer entweder den Vertrag aufheben, oder ihn in Kraft lassen, muss aber, im letzteren Falle, dem Eigenthümer die ganze ausbedungene Summe zahlen.

§. 9. Alle aus der Aufhebung des Vertrages entspringenden Verluste sind von den Personen, welche unrechtmässig oder ungesetzlich *gehandelt und daher* die Aufhebung veranlasst haben, zu tragen. Tritt *der Fall ein, dass* eine der contrahirenden Personen vor Ablauf der

Frist, in welcher ihr rechtlich die Aufhebung des Contracts zusteht, stirbt, so gestatten die Schafiiten und Schiiten dieses Recht den Erben, die Azemiten dagegen meinen, das dasselbe auf die Erben nicht übergehe.

Die Aufhebung eines Vertrags, bei dessen Abschluss ein Handgeld gezahlt worden, ist nur vor Ablauf des chior fesch gestattet, und wird in diesem Fall das Handgeld dem Käufer zurückgegeben; nach Ablauf der Frist chior fesch aber ist das Zurücklassen des Handgeldes in den Händen des Verkäufers an sich ungenügend, wenn er selbst damit nicht einverstanden ist; es muss vielmehr in solchem Falle der abgeschlossene Vertrag erfüllt werden.

Zweites Capitel.

Dein دين, Schuldverbindlichkeit.

Quellen.

Neil ul-merom, Th. II. p. 28—30. — Bist bob, p. 214—215. — Sewol we djewâb, p. 32—44. — Keschf-enwor, p. 229—238; 332—339. — Helil idjoz, p. 159—165. — Ichtelof ul-erb'e, p. 131—133. — Dulau, Droit musulman, p. 390—400.

§. 1. Die Schuldverbindlichkeiten sind nach musulmanischem Gesetze zweierlei Art: 1) dein دين und 2) selem we selef سلم و سلف.

Anmerkung. Das moslemische Recht zählt die Schuldverbindlichkeiten zu den Kaufsverträgen. Der Dein, so wie der Selem we Selef sind Handlungen des Kaufes und Verkaufes auf eine bestimmte Frist mit Zahlung des Kaufpreises im Voraus. Der Creditor wird als Käufer, der Debitor als Verkäufer angesehen.

Dein ist ein Darlehn von Geld oder Sachen ohne irgend welche Vergütung und nur unter der Verpflichtung, Sachen von demselben Werth und in derselben Quantität zur festgesetzten Zeit zurückzugeben.

Selem we Selef aber findet statt, wenn Jemand einem Andern Geld oder andere zur Categorie der nach dem Scher'e gestatteten Sachen mit der Bedingung übergiebt, statt derselben nach Ablauf einer festgesetzten Frist andere bestimmt bezeichnete Sachen zu erstatten, jedoch mit einem Vortheil für den Verkäufer, d. h. in einem grösseren Umfange oder Werthbetrage, als der Schuldner empfangen hat.

§. 2. Als beiden Verträgen gemeinschaftlich gelten folgende Regeln:

1) Gegenseitige Einwilligung der contrahirenden Theile.

2) Bestimmung eines Termins zur Rückgabe oder Bezahlung.

3) Genaue Bezeichnung der Quantität und Qualität der mittelst des Dein oder des Selem verliehenen Gegenstände nach Namen, Zahl, Mass und Gewicht.

Andere Secten. Nach den Gesetzen der Azemiten ist es nicht gestattet, lebende Thiere mittelst des Vertrages Selem we selef zu verleihen, was jedoch die Schafiiten und Schiiten gestatten. Edelsteine aber können weder bei den Schafiiten, noch bei den Azemiten mittelst des Selem verliehen werden.

4) Der Schuldner muss in den Besitz des ihm geliehenen Geldes oder der Sache gelangen.

5) Vor dem Ablauf des Zahlungstermins darf, wenn der Schuldner nicht etwa insolvent erklärt worden ist, der Gläubiger keine Zahlung aus Schuldverbindlichkeiten verlangen. (Vergl. Abtheilung VI. Cap. 1. vom Bankerott.)

6) Das Vermögen von Minderjährigen kann bis zu ihrer Volljährigkeit zur Bezahlung von Schuldverbindlichkeiten ihrer Eltern nur unter der Verantwortlichkeit der dieses Vermögen verwaltenden Personen verwendet werden.

7) Bis vor dem allendlichen Abschluss eines Schuldvertrages, können singulaire, diese Verbindlichkeit betreffende Stipulationen eingegangen werden, doch dürfen durch dieselben die Grundregeln über die Schuldverbindlichkeiten nicht aufgehoben werden; so z. B. kann der Gläubiger auf einen Theil seiner Forderung an den Schuldner Verzicht leisten, für den Fall, dass dieser seine Schuld vor dem festgesetzten Termin zahlen sollte.

Andere Secten. Eine solche Vereinbarung gilt bei den Schafiiten und Azemiten für ungesetzlich. Ueberhaupt gestattet keine der sunnitischen Secten den Tenzil تنزيل, d. h. den theilweisen Verlust laut Bedingung.

Sclaven ist untersagt, ohne Genehmigung ihrer Herren irgend welche Schuldverbindlichkeit einzugehen; ist aber solche Genehmigung erfolgt, so haftet der Herr für alle Folgen, welche aus den vom Sclaven eingegangenen Verbindlichkeiten entspringen. (Vergl. das Buch Eiko'ot, Cap. 1. von den Sclaven.)

§. 3. Hinsichtlich des Dein gelten insbesondere nachstehende Regeln:

1) Geld oder Waare ohne besonderes Bedürfniss anzuleihen ist verboten.

2) Sich Renten oder irgend einen andern Vortheil vom Gläubiger auszubedingen, ist beim Geld- oder Sachen-Darlehne nach dem Vertrage Dein untersagt: es muss immer nur soviel zurückgegeben werden, als genommen wurde; übrigens ist es dem freien Willen des Schuldners anheimgestellt, dem Gläubiger für den zeitweiligen Besitz von dessen Eigenthum einen Ersatz zu geben oder nicht. Immerhin aber darf über diesen Ersatz keine Stipulation in den Vertrag aufgenommen werden. [1])

Andere Secten. Die Schafiiten gestatten dem Gläubiger, die Verbindlichkeit Dein in die Verbindlichkeit Selem auch in Abwesenheit und ohne Einwilligung des Schuldners zu verwandeln, wenn der Zahlungstermin verstrichen ist, ohne dass der Schuldner seine Schuld entrichtet hat. Die Azemiten und Schiiten gestatten in keinem Falle, dass dem Gläubiger, ohne Einwilligung des Schuldners, aus dem Vertrage Dein irgend ein Vortheil erwachse.

3) Es hängt von der Willkühr des Gläubigers ab, an Stelle der von ihm gegebenen Gelder oder Waaren, Vermögensstücke anderer Art, jedoch von gleichem Werthe zu empfangen. Willigt der Gläubiger aber nicht in eine solche Vereinbarung, so muss der Schuldner unabweislich ihm Sachen derselben Qualität und Quantität zurückgeben.

---

1) Der Dein unterliegt in dieser Hinsicht den Regeln über den **Tausch**. *Siehe oben Cap. 1. des* Handelsvertrages. Hauptregel Punkt 9. S. 92.

4) Der Werth der zurückzugebenden Sache wird nach den Preisen bestimmt, welche zur Zeit des für die Rückgabe festgesetzten Termins bestehen.

5) Für die nicht zum Termin gezahlte Schuld haftet der Schuldner mit seinem ganzen Vermögen, beweglichem wie unbeweglichem, ja selbst mit demjenigen Theile seines Vermögens, welcher sich laut eines Gesellschafts- oder sonstigen Vertrages in Händen irgend einer andern Person befindet, sofern dieser nur nicht das ausschliessliche Recht über das Vermögen, nach jenen Verträgen, zustand. Weigert der Schuldner sich hartnäckig zu zahlen, oder wird er zahlungsunfähig, so hängt es von der Willkühr des Gläubigers ab, aus welchem schuldnerischen Vermögenstheil er seine Forderung befriedigt zu sehen wünscht. Ausserdem hat der Gläubiger auch das Recht die persönliche Haft des Schuldners zu verlangen. Doch kann der Schuldner nicht gezwungen werden neue Schuldverbindlichkeiten einzugehen um die früheren zu bezahlen.

§. 4. Regeln, die sich insbesondere auf den Selem beziehen.

1) Die zur Tilgung der Selem we selef-Schuld bestimmten Gegenstände dürfen nicht von derselben Qualität wie die dem Schuldner übergebenen Gegenstände sein; denn in diesem Falle verliert die Schuldverbindlichkeit den Charakter des Selem und wird eine Dein-Verbindlichkeit, — wo alsdann keinen Vortheil zu nehmen erlaubt ist.

2) Die Sache, welche nach der Verbindlichkeit Selem zur Zahlung der Schuld bestimmt ist, darf vom Schuldner nicht vor Ablauf des Zahlungstermins des Selem we selef veräussert werden. Nur in dem Falle ist dies gestattet, wenn nach Eintritt des Termins zur Zahlung, der Gläubiger die Entgegennahme verweigert.

3) Für Uebergabe und Entgegennahme der nach dem Selem zu liefernden Gegenstände kann vertragsmässig ein Ort bestimmt werden. In diesem Falle kann eine abändernde Verfügung hierüber nicht anders getroffen werden als mit gegenseitiger Zustimmung.

4) Wenn der Selem-Vertrag in Gegenwart mehrer Personen abgeschlossen wird, so muss der Gläubiger dem Schuldner die darzuleihenden Gelder oder Waaren einhändigen, bevor noch jene Personen auseinandergehen.

5) Die contrahirenden Personen beim Dein- und Selem-Vertrage müssen ihre gegenseitige Einwilligung (idjob we kabul) mit folgenden Worten kund geben: der Gläubiger spricht beim Dein: „ekreztu“ اقرضت, d. h. ich habe es dir dargeliehen; der Schuldner antwortet: „kabiltü“ قبلت, d. h. ich habe es empfangen. Beim Selem spricht der Gläubiger: „eslemtü“ und „seleftü“ اسلمت و سلفت, d. h. ich habe die Gelder oder Waaren als Selem übergeben, der Schuldner aber antwortet: „kabiltü“ قبلت, d. h. ich habe die Gelder oder Waaren als Selef empfangen.

Schuldverbindlichkeiten werden gewöhnlich schriftlich vollzogen, unter Beidrückung der Siegel der Zeugen; sie können jedoch auch mündlich eingegangen werden, sobald die Uebereinkunft in Gegenwart mehrer Personen geschieht und die Uebergabe des Darlehns vor Auseinandergehen derselben stattfindet.

Formular der Darlehns-Contracte.

قد جرى لدى

In Wahrheit vor mir abgeschlossen.

(Siegel des Kazi.)

(L. S.)

هو

بسم الله خير الاسماء

O Gott!

Im Namen Gottes, dem besten aller Namen.

حاضر و معترف شد فلان بن فلان

Es erschien der und der

(Sein Siegel.)

(L. S.)

وبعد الحضور اقرار شرعی نمود بر انکه مبلغ چهل وهشت تومان از مال خاص وخالص فلان بن فلان بر ذمه ورقبه مقر مزبور ثابت ولازم است که انشاء الله تعالی مبلغ مذکوررا بعد از انقضاء مدت هشت ماه تمام اداومهم سازی نموده بعذر معطل ندارد تحریرا فی شهر فلان سنهٔ فلان

und zeigte, nach seinem Erscheinen, gemäss der Regel des Scher'e an, dass er in Wahrheit dem und dem achtundvierzig Tuman schulde, welche er vom Gläubiger aus dessen eigenen Vermögen empfangen habe; der Schuldner übernahm mit Hülfe des höchsten Herrn und Gottes, dies Darlehn innerhalb acht Monaten, vom untengesetzten Tage zu bezahlen. An dem und dem Tage des und des Monats und Jahres.

شهود الاحضار
فلان بن فلان
فلان بن فلان
فلان بن فلان

Gegenwärtig waren als Zeugen:
Der und der. (Sein Siegel.) (L. S.)
Der und der. (Sein Siegel.) (L. S.)
Der und der. (Sein Siegel.) (L. S.)

§. 6. Das Darleihen gilt als eine lobenswerthe Handlung und wird sogar höher als das Almosengeben geschätzt, da nach den Worten des Propheten jeder Musulman für das Almosengeben in jener Welt nur zehnfachen, fürs Darleihen aber achtzehnfachen Ersatz zu hoffen berechtigt ist. Wenn die nach dem Dein- oder Selem-Vertrage vergebenen Gegenstände, nach den Vorschriften des Scher'e verbotene, herom, sind, so hat die ganze Verbindlichkeit, wenn sie auch im Uebrigen nach allen vorgeschriebenen Regeln geschlossen wurde, vor dem Scher'e-Gerichte keine Wirksamkeit. (Siehe das Buch 'Ekudot, Abtheilung III.)

Wenn über Schuldverbindlichkeiten ein Rechtsstreit entsteht, so werden die Aussagen der beim Vertrage betheiligten Personen eidlich erhärtet, und zwar schwört der Gläubiger, wenn er über Nichterfüllung des Vertrages von Seiten des Schuldners klagt, der Schuldner aber, wenn er zwar die wirkliche Empfangnahme des Geldes einräumt, jedoch *vor Auseinandergehen* der Personen, in deren Gegenwart die Schuldverbindlichkeit eingegangen war, es zurückgegeben zu haben behauptet.

Weigert sich der Schuldner, einen gesetzlich abgeschlossenen Darlehnsvertrag zu erfüllen, so kann er von dem Landesherrn durch Zwang dazu angehalten werden.

§. 7. Der Dein- und Selem-Vertrag gehört zu den unveränderlichen Verträgen, 'ekde lazim عقد لازم. Er kann daher, wenn bei seinem Abschluss alle verordneten Regeln beobachtet werden, nur dann vor seiner Erfüllung aufgehoben werden, wenn beide contrahirende Theile darein willigen.

Die Wirkungen von Schuldverbindlichkeiten hören, dem Wesen des Vertrags gemäss, durch terminmässige Leistung der Sache und des Selem auf. Der Dein und Selem werden für nichtig, botil باطل, erklärt, wenn dabei eine von den Hauptregeln nicht befolgt ist und zwar, wenn die gegenseitige Einwilligung nicht erklärt, wenn der Zahlungstermin unbestimmt und undeutlich bezeichnet, wenn beim Dein Procente verlangt werden, wenn bei dem in Gegenwart mehrer Personen abgeschlossenen Vertrage der Gläubiger nicht vor dem Auseinandertritt derselben dem Schuldner das Geld oder die Waaren aushändigt, wenn ein Sclave ohne Einwilligung seines Herrn den Vertrag schloss, wenn die Gegenstände des Dein und Selem unerlaubte, herom, sind u. s. w.

Drittes Capitel.

Arieh عاريه, Leihvertrag.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 63—64. — Bist bob, p. 318—321. — Keschf enwor, p. 305—310. — Helil idjoz, p. 207—212. — Ichtelof. ul-erb'e, p. 151—153. — Dulau, Droit musulman, p. 390—400. — Mouradgea d'Ohsson, Th. VI. p. 146—149.

§. 1. Arieh, der Leihvertrag, ist ein Vertrag, durch welchen eine Person eine ihr gehörige Sache einer andern Person zur unentgeltlichen Benutzung und um daraus Vortheil zu ziehen, überlässt, mit der Verpflichtung, dieselbe Sache dem Eigenthümer, auf dessen Verlangen, zurückzugeben.

Hierbei heissen: der Verleihende mü'ir معير, der Leihende müste'ir مستعير und der Gegenstand des Leihvertrages müste'or مستعار.

§. 2. Regeln über den Leihvertrag.

1) Gegenseitige Einwilligung der contrahirenden Theile.

2) Im Vertrage darf keine Zahlung verabredet werden, da entgegengesetzten Falles ein Miethevertrag abgeschlossen werden müsste. (Siehe unten Cap. 5.)

3) Gegenstand des Leihvertrages können nur solche Sachen sein, welche zum Gebrauch und zur Fruchtnutzung tauglich sind, ohne dadurch unterzugehen; woher denn ein Leihvertrag z. B. über Esswaaren untersagt ist.

4) Die verliehene Sache muss ihrem Wesen und ihrer Bestimmung *gemäss gebraucht* werden und die Art ihrer Benutzung den Gesetzen

und Gewohnheiten des Landes entsprechen, wo der Leihvertrag geschlossen ist.

5) Den in Folge Leihvertrags Empfangenden (müste'ir) trifft nur dann eine Verantwortlichkeit für das angeliehene Eigenthum, wenn dasselbe durch seine Schuld oder Nachlässigkeit beschädigt oder vernichtet wird, oder wenn im Leihcontracte der Unversehrtheit der Sache und der Verantwortlichkeit dafür besondere Erwähnung geschehen ist.

Andere Secten. Bei den Schafiiten verantwortet der müste'ir unter allen Umständen für die Unversehrtheit der ihm geliehenen Sache; bei den Azemiten aber nur dann, wenn er die Sache dazu benutzt, wozu er nicht die Erlaubniss des Eigenthümers erhalten, oder wenn er in der Bewahrung der Sache nachlässig gewesen ist.

6) Die Vortheile, welche der müste'ir aus der dargeliehenen Sache zieht, gehen in sein Eigenthum über und er kann darüber nach Belieben verfügen.

7) Zur Zurückgabe der dargeliehenen Sache wird kein Termin festgesetzt; jedoch ist es gestattet im Contract zu erwähnen, zu welchem Zweck namentlich und auf welche Weise der müste'ir die Sache benutzen kann. Wird dies nicht beobachtet, so hat der in Folge Leihvertrags Empfangende unbedingt für alle Beschädigungen der Sache einzustehen.

Andere Secten. Die Schafiiten und Azemiten gestatten die Festsetzung eines Termins im Leihvertrage. Ein solcher ist besonders dann erforderlich, wenn der Eigenthümer dem müste'ir Veränderungen an der dargeliehenen Sache, müste'or, vorzunehmen erlaubt hat.

8) Minderjährige und Geisteskranke dürfen keine Leihverträge eingehen.

9) Die dargeliehene Sache kann von dem müste'ir nicht weiter verliehen werden, wenn der Eigenthümer dies nicht ausdrücklich gestattet.

Andere Secten. Die Azemiten gestatten die Weiterverleihung des müste'or, ohne dass vorher die Erlaubniss des Eigenthümers dazu eingeholt worden.

§. 3. Bei Eingehung des Leihvertrags bedarf es ausser der Erklärung des idjob we kabul durchaus keiner weitern Förmlichkeiten vor dem geistlichen Gericht, und wird, da der Leihvertrag auf Vertrauen begründet ist, auch nichts Schriftliches über denselben aufgenommen.

Der Leihvertrag gehört zu den veränderlichen Contracten, 'ekde djoiz, und kann daher zu jeder Zeit nicht nur mit beiderseitiger Einwilligung der Contrahenten, sondern auch auf Verlangen eines derselben aufgehoben werden. Wenn die Sache dargeliehen ist, um aus derselben Vortheil zu ziehen, und der Leiher zu diesem Zweck irgend welche Verwendungen gemacht hat, so ist er zwar verpflichtet, die Sache auf die erste Aufforderung des Eigenthümers zurückzugeben, dieser muss jedoch dem müste'ir allen Verlust ersetzen, der demselben aus der Zurückforderung der Sache vor Eintritt desjenigen Termins erwachsen kann, wo er aus derselben Vortheil ziehen konnte.

Wenn Streitigkeiten hinsichtlich des Leihvertrages entstehen, so muss der müste'ir in folgenden Fällen Zeugen stellen:

1) wenn Streit darüber obwaltet, ob die Sache nach dem Vertrage arieh oder idjoreh (Miethe) vergeben ist.

2) Wenn der mü'ir behauptet, dass der Gegenstand des Leihvertrages *durch Schuld* des müste'ir untergegangen ist.

Wenn dagegen über den Werth des untergegangenen Gegenstandes des Leihvertrages Streit entsteht, so muss der müste'ir Zeugen stellen, falls er die Eingehung des Leihvertrages nicht bestreitet, jedoch die Sache dem mü'ir zurückgegeben zu haben behauptet. Den Werth der durch die Schuld des müste'ir untergegangenen Sache bestimmt das Gericht nach den Preisen, welche zur Zeit des Unterganges der Sache gelten.

Viertes Capitel.

Wedi'e وديعه, Niederlegungsvertrag.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 61—63. — Bist bob, p. 314—318. — Sewol we djewâb, p. 151—152. — Keschf enwor, p. 456—467. — Helil idjoz, p. 276—280. — Ichtelof. ul-erb'e, p. 150—151. — Dulau, Droit musulman, p. 400—402. — Mouradgea d'Ohsson, Th. VI. p. 150—152.

§. 1. Wedi'e وديعه oder ido'e ايداع ist ein Vertrag, nach dem der Eigenthümer irgend einer Sache dieselbe einem Andern zur Aufbewahrung übergiebt, mit der Bedingung, für die Unversehrtheit derselben zu sorgen.

Die niederlegende Person heisst müweddi'e مودّعه.

Die Person, bei welcher eine Sache niedergelegt wird, heisst müsteudi'e مستودعه.

Der niedergelegte Gegenstand heisst wedi'et وديعت.

§. 2. Regeln hinsichtlich der wedi'e:

1) Gegenseitige Einwilligung der contrahirenden Theile.

2) Der Empfänger der niedergelegten Sache ist zum Gebrauch derselben nicht berechtigt; benutzt er sie, so verwandelt sich der Vertrag wedi'e entweder in den Vertrag arieh oder idjoreh, je nachdem im Vertrage von einer Vergütung die Rede gewesen oder nicht.

3) Die zur Aufbewahrung übergebene Sache muss dem Eigenthümer auf dessen Verlangen sofort zurückgegeben werden, ausser wenn es sich ergiebt, dass die Sache selbst zu den ungesetzlichen gehört. (Siehe das Buch Ehkom, Abtheilung II. Cap. 1. Ghesb.)

4) Der müsteudi'e muss für die Unversehrtheit der ihm zur Aufbewahrung übergebenen Sache Sorge tragen, der Eigenthümer ist dagegen verpflichtet, die auf die Sache verwendeten nothwendigen Ausgaben zu ersetzen.

5) Der müsteudi'e muss für die ihm zur Aufbewahrung übergebene Sache nach denjenigen Regeln und Gewohnheiten Sorge tragen, die dort, wo der Niederlegungsvertrag geschlossen ist, üblich sind, wobei er sich überdies nach dem Wesen und der Bestimmung des Gegenstandes zu richten hat.

6) Die Verantwortlichkeit für die Unversehrtheit der Sache trifft in zwei Fällen den müsteudi'e, nämlich für tefrit تفريط, mangelhafte

Sorgfalt, und für tä'edo تعدى, Ueberschreitung des verliehenen Rechtes.

Andere Secten. Bei den Schafiiten verantwortet der müsteudi'e unter allen Umständen für die Unversehrtheit der ihm zur Aufbewahrung übergebenen Sache.

Tefrit findet statt, wenn der müsteudi'e weniger gethan, als er sollte, d. h. nicht die Sorgfalt verwendet hat, welche er hätte verwenden müssen; tä'edo aber wird angenommen, wenn er mehr gethan hat, als ihm gestattet war, d. h. wenn er die Sache zu seinem Vortheil benutzt oder dieselbe einem Andern ohne Einwilligung des Eigenthümers übergeben hat.

Andere Secten. Die Azemiten gestatten, die zur Aufbewahrung erhaltene Sache auch einer andern Person zu demselben Zweck zu übergeben.

7) Kein Musulman darf irgend eine Sache Unmündigen oder Geisteskranken zur Aufbewahrung übergeben. Wenn diese selbst aber irgend etwas einer volljährigen und im vollen Gebrauch ihrer Verstandeskräfte sich befindenden Person zur Aufbewahrung übergeben, so verantwortet diese Person für alle Folgen.

§. 3. Nothwendige, bei Eingehung des Niederlegungsvertrages zu beobachtende Bedingung ist die gegenseitige Einwilligung, idjob we kabul, mit welchen Worten oder in welcher Weise dies auch ausgedrückt sei. Wenn eine Sache auch nur in Gegenwart eines Zeugen zur Aufbewahrung übergeben wird, so haftet der müsteudi'e doch für die Unversehrtheit derselben. Besondere Formalitäten vor Gericht sind nicht erforderlich, da dieser Vertrag auf Vertrauen begründet und ein mündlicher ist.

Was die Aufhebung betrifft, so gehört der Vertrag wedi'e zu den veränderlichen Verträgen, 'ekde djoiz عقد جايز, und kann daher zu jeder Zeit nicht nur mit beiderseitiger Einwilligung, sondern auch auf Verlangen des einen Theils aufgehoben werden.

Stirbt einer der Contrahenten oder verfällt er in Geisteskrankheit, so wird die wedi'e dadurch sofort aufgehoben.

Entsteht ein Streit rücksichtlich der Uebergabe einer Sache zur Aufbewahrung, so wird, wenn keine Zeugen vorhanden sind, der müsteudi'e zum Eide zugelassen; falls er aber die Sache zwar zur Aufbewahrung erhalten zu haben nicht leugnet, jedoch behauptet, dass er sie mit Erlaubniss des Eigenthümers einem Andern übergeben habe, so muss er zum Beweise einer solchen Einrede Zeugen stellen.

Andere Secten. Die Schafiiten und Azemiten lassen auch in diesem Falle den müsteudi'e zum Eide zu.

Fünftes Capitel.

Idjore اجاره, der Miethvertrag.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 65—67. — Bist bob, p. 289—296. — *Keschf enwor, p. 344—365.* — Helil idjoz, p. 224—232. — Ichtelofot

ul-erb'e, p. 161—165. — Dulau, Droit musulman, p. 358—384. — Mouradgea d'Ohsson, Th. VI. p. 138—146.

§. 1. Der Vertrag Idjore besteht darin, dass Jemand eine ihm eigenthümlich gehörige Sache auf eine bestimmte Frist einem Andern zur Benutzung und um daraus Vortheil zu ziehen überlässt oder diesem persönliche Dienste und Arbeiten zu leisten sich verpflichtet, wogegen der Letztere für das Recht der Benutzung der Sache oder für die geleisteten Dienste eine Zahlung zu leisten hat.

Zur Miethe persönlicher Dienste gehören, nach musulmanischem Rechte, auch alle Bestellungen bei Handwerkern.

Der Vermiether heisst Müdjir مؤجر, der Miether Müsteedjir مستأجر.

§. 2. Nachstehende Grundsätze kommen bei diesem Vertrage in Anwendung:

1) Die Einwilligung beider contrahirenden Theile ist erforderlich — idjob we kabul.

2) Beide Contrahenten müssen zum Besitz der Sache und zur Disposition über dieselbe, sowie über ihre Person berechtigt sein.

Ungültig sind daher die von Kindern und Geisteskranken eingegangenen Miethverträge; den Ersteren ist es jedoch gestattet, mit Genehmigung ihres Vormundes Miethcontracte abzuschliessen.

Andere Secten. Sachen die im Eigenthum einer Gesellschaft sich befinden, können, nach den bei den Azemiten geltenden Bestimmungen, nur an Mitglieder dieser Gesellschaft, nicht an fremde Personen, vermiethet werden.

3) Die Dauer der Miethe und die dafür zu entrichtende Vergütung muss genau und deutlich bestimmt sein.

Bei der Miethe von Sachen muss der Endtermin jedenfalls festgesetzt werden; bei der Miethe persönlicher Dienste hängt dies jedoch von den Contrahenten ab.

Andere Secten. Die Schafiiten gestatten bei der Miethe von Sachen als längste Frist nur ein Jahr.

Bei der Miethe persönlicher Dienste beschränken die Sunniten die Dauer des Vertrages auf drei Jahre, um dadurch die Möglichkeit, dass ein Musulman in den Zustand der Sclaverei gerathe, abzuschneiden. Es durfte nämlich früher bei den Arabern der persönliche Dienstvertrag auf siebenzig Jahre abgeschlossen werden, unter welchem Vorwande man sich in die Sclaverei verkaufte.

Der Lohn oder die Zahlung muss, wenn irgend möglich, in bestimmtem Betrage, nach Zahl, Gewicht oder Mass bestimmt sein.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und Schiiten gilt, dass, wenn über den Zeitpunkt der Bezahlung des Miethlohnes keine ausdrückliche Abmachung getroffen worden, der Miether der Sache oder der persönlichen Dienste die ganze Miethsumme voraus bezahlen muss.

Die Azemiten gestatten eine theilweise Abzahlung.

4) Bei Abschliessung des Miethvertrages muss bestimmt werden, zu welchen Zwecken die vermiethete Sache oder die verdungenen persönlichen Dienste verwendet werden sollen. Benutzt der Miether die Sache anders, als abgemacht worden, so haftet er für allen hieraus möglicherweise erwachsenden Schaden und muss ausserdem dem Vermiether die vertragswidrige Benutzung der Sache besonders vergüten.

5) Der Miether muss in den Besitz der gemietheten Sache gesetzt und ihm die *Möglichkeit* gegeben werden, aus derselben Vortheil zu

ziehen. Daher ist der Vertrag über die Miethe eines entlaufenen Sclaven oder überhaupt einer nicht zur Stelle befindlichen Sache ungültig.

6) Es darf eine Sache nur zur Gewinnung eines vom Gesetz gestatteten Vortheils aus derselben, vermiethet werden. Daher ist z. B. die Vermiethung eines Ladens zum Verkauf von Wein oder anderer durch den Scher'e verbotener Waaren oder Geräthe ungültig und widergesetzlich.

7) Zieht der Miether gar keinen Vortheil aus der gemietheten Sache, so befreit ihn dieses nicht von der Zahlung des ausbedungenen Miethpreises, während ihm dagegen aller gesetzliche Gewinn zufällt, den er im Laufe der verabredeten Zeit aus der gemietheten Sache zu ziehen vermag.

8) Der Miether ist zum Unterhalt der von ihm gemietheten Sclaven und Thiere verpflichtet.

9) Er haftet für die Unversehrtheit der gemietheten Sache; indessen wird er von dieser Verantwortlichkeit befreit, wenn die Sache ohne seine Schuld während der verabredeten Miethfrist beschädigt oder vernichtet wird, oder wenn er noch gar nicht in den Besitz der Sache gelangt war. Hat er aber die Sache nach Ablauf der Miethzeit nicht zurückgegeben und nimmt sie dann Schaden oder wird vernichtet, so ist er ersatzpflichtig.

10) Der Miether darf die Sache weiter an einen Andern vermiethen, wenn dies im Miethcontract nicht ausdrücklich untersagt ist. Ersterer bleibt aber jedenfalls, nach Punkt 9, dem Vermiether für die Unversehrtheit der Sache verantwortlich.

Auch darf er die Sache für einen höhern Preis weiter vermiethen, als er selbst zahlt.

Andere Secten. Die Azemiten verlangen, dass der Miether das in letzterem Falle mehr Erhaltene nicht für sich benutze, sondern unter die Armen vertheile.

11) Eine Frau darf sich nur mit Genehmigung ihres Ehemannes als Amme vermiethen. Hierbei kommen die aus der nahen Verwandtschaft durch die Amme entspringenden Verwandtschaftsverhältnisse — rizo'e — in Betracht.

12) Der Handwerker, welcher eine bei ihm gemachte Bestellung übernommen hat, muss die in der Abmachung festgesetzte Frist einhalten und dem Besteller gerecht werden. Fertigt er das Bestellte nicht an oder verpfuscht er es; so haftet er für allen hieraus entstehenden Schaden.

Andere Secten. Die Schafiiten und Azemiten machen den Handwerker nur in dem Falle verantwortlich, wenn in seiner Handlungsweise Böswilligkeit und Absichtlichkeit erweislich ist.

§. 3. Der Miethcontract gehört zu den unveränderlichen Verträgen: 'ekde lazim عقد لازم.

Die beiderseitige Einwilligung, idjob we kabul, muss in folgenden Worten ausgedrückt werden: Der Vermiether sagt: „ich habe Dir die und die Sache zu dem und dem Zwecke vermiethet“ — oder: „ich habe *mich Dir zu dem* und dem Zwecke vermiethet.“ Der Miether sagt *hierauf: „ich habe* zur Miethe empfangen.“ Die ausserdem erforder-

liche Festsetzung der Bedingungen über die Dauer des Vertrages, die Zahlung und die Art und Weise der Benutzung erfolgt entweder schriftlich vor dem Gericht Scher'e oder mündlich in Zeugengegenwart.

Formular eines Miethvertrages.

قد جرى لدى	In Wahrheit von mir abgeschlossen. (Siegel des Kazi.) (L. S.)
هو بسم الله خير الاسماء	O Gott! Im Namen Gottes, dem besten aller Namen!
باجارهٔ شرعی قبول نمود از حالت تاریخ بغایت پنج ماه فلان بن فلان تمامی وهمکی	Es miethete nach den Regeln des Scher'e, von dem untenstehenden Tage, auf eine Zeit von fünf Monaten, der und der (Siegel desselben.) (L. S.)
یکدست خانه وباغچه مشتجره واقعه در فلان از ملک خاص وخالص فلان ابن فلان به مبلغ معین القدر والوصف هشت	ein Haus mit allem Zubehör und einem in dem und dem Mahal belegenen Fruchtgarten, von dem und dem, (Siegel desselben.) (L. S.)
تومان وپنج هزار وپانصد دینار باقرار الشرعی که وجه اجارهٔ قراری الشرعی که وجه اجارهٔ قراری وقبولی را از قسط شهور ماه بماه برسانند وصیغه شرعی واقع وجاری شد ماه فلان سنه فلان	aus dessen eigenem und rechtlich ihm zugehörigen Vermögen, für 80 Tuman und 5500 Dinare von bestimmtem Gewicht; wegen der Zahlung des Miethpreises ist nach den Regeln des Scher'e festgesetzt worden, dass der Miether des Hauses allmonatlich die ausbedungene Summe in gleichen Raten dem Eigenthümer entrichte. Zur Bekräftigung dessen ist die Sighe verlesen worden, an dem und dem Tage, Monate und Jahre.
شهود الحضار فلان فلان فلان فلان	Es waren gegenwärtig als Zeugen: Der und der etc. (Siegel der Zeugen.) (L. S.)

§. 4. Der Miethcontract gilt vor dem Gericht Scher'e nur dann als rechtsbeständig, wenn von den betheiligten Personen alle vorge-

schriebenen Regeln beobachtet worden sind; insbesondere muss die beiderseitige Einwilligung in bestimmten und deutlichen Ausdrücken erklärt worden sein.

Im Fall eines Rechtsstreites über die Zahlung des Miethpreises für die Sache oder die geleisteten Dienste, muss der Vermiether Zeugen stellen, der Miether aber wird zur Ableistung des Eides zugelassen.

Bezieht sich der Prozess auf anderweitige Bedingungen des Miethvertrages, oder auf die Rückgabe der vermietheten Sache, so wird der Vermiether zum Eide zugelassen.

Entsteht ein Rechtsstreit darüber, was namentlich bei einem Handwerker bestellt worden ist, so muss dieser zum Beweise seiner Behauptungen Zeugen stellen, weil anzunehmen ist, dass der Besteller besser wisse, was er hat bestellen wollen.

Der nach allen Regeln des Scher'e abgeschlossene Miethvertrag kann, als ein unabänderlicher, nur durch gegenseitige, vor dem Gericht Scher'e oder vor Zeugen erklärte Einwilligung beider Theile aufgehoben werden.

Die contrahirenden Personen müssen ihre hierauf bezügliche Absicht vor Ablauf der verabredeten Zeit zu erkennen geben und darnach den Miethvertrag auflösen. Erfolgt eine solche Erklärung nicht, so wird der Contract dadurch als stillschweigend unter denselben Bedingungen erneuert angesehen, welche bei Eingehung des ursprünglichen Vertrages festgesetzt worden.

Wenn, beim Miethvertrage über Sachen, eine der contrahirenden Personen vor Ablauf der Miethzeit stirbt, so wird der Contract dadurch nicht aufgehoben, sondern es gehen die vertragsmässigen Rechte und Pflichten auf die Erben über.

Andere Secten. Bei den Azemiten wird der Miethvertrag durch den Tod eines der contrahirenden Theile aufgelöst.

Bei der Miethe persönlicher Dienste oder Arbeiten haben nach dem Tode des Miethers seine Erben das Recht auf die Dienste oder Arbeiten des Müdjir bis zum Ablauf des festgesetzten Termins.

Der Miether hat nur dann das Recht, die gemiethete Sache zurückzugeben und den Miethvertrag aufzuheben, wenn er nach Empfangnahme der ihm als fehlerlos und unversehrt zu übergebenden Sache Mängel oder Beschädigungen an derselben entdeckt. Die Ausübung dieses Rechtes ist an keine bestimmte Frist gebunden; jedoch muss der Miether sofort nach Entdeckung der Mängel die Aufhebung des Vertrages verlangen. Unterlässt er dieses und behält die Sache, so verliert er das Recht der Rückgabe.

Dieselben Grundsätze gelten auch bei dem Miethvertrage über persönliche Dienste, wenn nämlich Derjenige, der sich verdungen hat, sich in der Folge als zur Leistung der übernommenen Dienste unfähig erweist.

Sechstes Capitel.

Schirket شركت, der Gesellschaftsvertrag.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 49—52. — Bist bob, p. 306—310. — Keschf enwor, p. 277—280. — Sewol we djewob, p. 112—140. — Helil idjoz, p. 191—193. — Ichtelofot ul-erb'e, p. 144—145. — Mouradgea d'Ohsson, Th. VI. p. 61—64.

§. 1. Der Gesellschaftsvertrag, Schirket, ist ein Contract, nach welchem zwei oder mehr Personen, Scherik شريك, übereinkommen, einen gewissen Geldbeitrag oder einen gewissen Theil ihrer Waaren zu einem gemeinsamen Capitale oder einem gemeinschaftlichen Waarenlager zu vereinigen, um damit in Gemässheit getroffener Abmachung Handel zu treiben und Gewinn wie Verlust nach Verhältniss des Antheils eines Jeden an der gemeinsamen Masse unter sich zu theilen.

§. 2. In den verschiedenen Rechtsbüchern der Sunniten und Schiiten finden sich nachstehende vier Hauptarten der Schirket:

1) Schirket ul-'enon شركت العنان, der Gesellschaftsvertrag in Beziehung auf gleichartige Gegenstände, insbesondere Waaren, behufs des Handelsbetriebes.

Hierher gehört namentlich auch der Gesellschaftsvertrag zwischen den Söhnen rücksichtlich des vom Vater ererbten und noch nicht getheilten Vermögens, sowie der zwischen zwei oder mehreren Personen in Beziehung auf gemeinsam gekaufte und noch nicht getheilte Waaren bestehende Gesellschaftsvertrag.

2) Schirket ebdon we e'mol شركت ابدان واعمال, der Gesellschaftsvertrag zwischen mehreren, dasselbe Gewerbe oder dieselbe Arbeit treibenden Personen, um das durch gemeinsame Arbeit Gewonnene unter einander zu gleichen Theilen zu vertheilen.

3) Schirket wedjuh شركت وجوه.

Dahin gehören folgende Fälle:

a. Wenn zwei oder mehr Personen übereinkommen, den Gewinn aus dem Absatz von Waaren, die sie jeder selbstständig kaufen und verkaufen, zu gleichen Theilen unter sich zu vertheilen.

b. Wenn zwei Personen, von denen nur die eine eines guten Rufes und Credites geniesst und öffentlich bekannt ist, während die andere weder einen bekannten Namen noch Credit besitzt, conveniren, mit ihrem gemeinschaftlichen Capitale auf den Namen der ersterwähnten Person Waaren zu gemeinsamen Handelsunternehmungen anzukaufen und den Gewinn unter sich zu vertheilen.

c. Wenn bei einem Gesellschaftsvertrage, wie dem letzterwähnten, nur derjenige Theilnehmer, welcher noch im Volke unbekannt ist und kein Vertrauen geniesst, das Geld- oder Waaren-Capital besitzt, während der Handel auf den Namen des andern Theilnehmers betrieben wird, ohne dass diesem jedoch unbeschränkte Dispositionsbefugniss über die Waaren eingeräumt wird.

d. Schirket me'owize شركت معاوضه, der Gesellschaftsvertrag auf *wechselseitige* Vergütung, wobei mehrere Personen, ohne ein Capital

oder eine Quantität Waaren zu einem gemeinsamen Unternehmungs-Fonds zusammenzubringen und gemeinsame Unternehmungen zu machen, sich unter der Verabredung verbinden, den Gewinn und Verlust, den ein Jeder in seinen besonderen Unternehmungen haben würde, unter sich zu gleichen Theilen zu vertheilen.

§. 3. Zur vollen Rechtsgültigkeit eines Gesellschaftsvertrages bedarf es der Beobachtung nachstehender wesentlichen Regeln:

1) Gegenseitiger Einwilligung der contrahirenden Theile, idjob we kabul ايجاب وقبول.

2) Muss, wer sich bei einem Gesellschaftsvertrage betheiligen will, Vermögen besitzen.

Andere Secten. Die Azemiten gestatten, dass Personen den Gesellschaftsvertrag me'owize eingehen können, ohne ein in Geld oder Waaren bestehendes Capital eigenthümlich zu besitzen.

3) Muss das Geld- oder Waaren-Capital, mit welchem die Handelsunternehmungen der Gesellschaft betrieben werden, in seinen Bestandtheilen ein gleichartiges und dergestalt zu einem Ganzen verschmolzen sein, dass die von jedem einzelnen Theilnehmer beigesteuerten Theile auf keine Weise mehr unterschieden werden können.

Andere Secten. Diese Regel bezieht sich nur auf den Schirket ul-'enon, welcher nach der Lehre der Schafiiten und Schiiten als die einzig gesetzliche Art des Schirket gilt. Die Azemiten dagegen lassen auch alle übrigen Arten des Gesellschaftsvertrages zu, und findet daher bei ihnen der letzterwähnte Grundsatz keine Anwendung.

Sind die den Gesellschaftern gehörenden und in eine Masse zu bringenden Waaren von verschiedener Art, so muss, damit der Schirket rechtsgültig sei, jede der contrahirenden Personen den übrigen Theilnehmern einen gleichmässigen Antheil ihrer Waaren verkaufen, damit auf diese Weise das Eigenthum an jeder einzelnen Waare ein gemeinsames werde.

§. 4. Von untergeordneter Bedeutung beim Gesellschaftsvertrage sind folgende Regeln:

1) Der Gewinn wird nach Massgabe desjenigen Waaren- oder Geld-Capitales berechnet, welches jeder Theilnehmer in die allgemeine Masse eingebracht hat. Jede Abmachung, durch welche ein Theilnehmer sich einen grössern Gewinn ausbedingt, als ihm nach seinem eingebrachten Antheile zukommt, ist unzulässig und macht den ganzen Vertrag ungültig.

Andere Secten. Die Azemiten gestatten jede Art der Vertheilung des Gewinnes, sobald nur solches auf gegenseitiger Einwilligung beruht und darüber eine besondere Abmachung getroffen ist.

2) Jeder Theilnehmer hat Dispositionsbefugniss über das gemeinsame Eigenthum der Gesellschaft, wenn nicht hierüber besondere Beschränkungen in den Contract aufgenommen sind.

3) Wenn der Gesellschaftsvertrag nach den oberwähnten Bestimmungen des Scher'e abgeschlossen ist und alle wesentlichen Regeln dabei beobachtet worden, so hängt es von den contrahirenden Theilen ab, noch andere Nebenbedingungen festzusetzen, namentlich darüber, wer von den Theilnehmern mit dem Waaren- oder Geld-Capitale Handel treiben soll, was für Handelsunternehmungen ausgeführt und an welche Orte die Waaren versendet werden sollen u. s. w. Ebenso ist es ihnen anheimgestellt, alle untergeordneten Stipulationen in allgemeine Aus-

drücke zu fassen und einem oder mehreren Theilnehmern zu gestatten, im Einzelnen nach ihrem Ermessen zu verfahren.

§. 5. Hinsichtlich der Eingehung des Gesellschaftsvertrages vor dem Gericht Scher'e bestehen keine besonderen Vorschriften. Der schriftliche Vertrag wird vor dem geistlichen Gericht oder ausserge-richtlich vor Zeugen nach folgendem Schema abgeschlossen.

Formular eines Gesellschaftsvertrages.

قد جرى لدى

Abgeschlossen der Wahrheit gemäss in meiner Gegenwart.

(Siegel des Kazi.)
(L. S.)

هو

O Gott!

بسم الله خير الاسماء

Im Namen Gottes, dem besten aller Namen!

اقرار نمودند فلان بن فلان وفلان بن فلان

Es erklärten vor dem geistlichen Gericht der und der und der und der,

(Ihre Siegel.)
(L. S.)

مرانکه یکی صد وده تومان قبریوی یکی از انها ویکصد وده تومان کذلک ان دیکری از مال خاص وخالص خود شان بطریق شراکت درهم ومزوج نموده بطریق شرکة العنان در دکان عطاری دادستد نمایند منافع وضرر هر قدر که منظور شود بالسویه تقسیم کنند وصیغه بینهما جاری وواقع شد تحریر فی شهر فلان سنه فلان

dass sie, nachdem Jeder von ihnen nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages Schirket ul-'enon 110 Tuman zu einem gemeinschaftlichen Capitale eingebracht, dahin übereingekommen seien, mit diesem Capitale in dem und dem Laden einen Kleinhandel zu eröffnen und allen Gewinn aus diesem Handel, sowie allen Schaden, der daraus entstehen könnte, unter einander zu gleichen Theilen zu vertheilen. Zur Bekräftigung dessen ist die Sighe verlesen worden, an dem und dem Tage, Monate und Jahre.

شهود الاحضار
فلان بن فلان
فلان بن فلان
فلان بن فلان

Es waren gegenwärtig als Zeugen:
Der und der. (Dessen Siegel.) (L. S.)
Der und der. (Dessen Siegel.) (L. S.)
Der und der. (Dessen Siegel.) (L. S.)

§. 6. Die Schiiten und Schafiiten erachten von allen Arten des Gesellschaftsvertrages nur den Schirket ul-'enon für rechtsgültig. Alle übrigen sind botil باطل, ungültig, und zwar der Schirket wedjuh, weil er auf Betrug begründet ist, und der Schirket ebdon we s'mol, sowie

der Schirket me'owize, weil bei denselben kein gemeinschaftliches Vermögen vorhanden ist, aus welchem Handelsvortheile gezogen werden können.

Andere Secten. Die Azemiten halten alle Arten des Gesellschaftsvertrages für gesetzlich. Es ist bei ihnen daher der Schirket me'owize gültig, wenn nur die Handlungen der contrahirenden Theile im Uebrigen gesetzlich sind. Die Gültigkeit des Schirket ebdon hängt ferner nicht einmal davon ab, ob die Beschäftigungen oder Arbeiten der Gesellschafter gleichartig sind. Der Schirket wedjuh endlich kann auch über die Vertheilung des Gewinnes allein abgeschlossen werden.

Vor dem Gericht Scher'e werden nur aus dem Schirket ul-'enon entspringende Forderungen in Berücksichtigung gezogen. Alle anderweitigen Gesellschaftsverträge hebt das geistliche Gericht auf und weiset alle Klagen auf Erfüllung solcher Verträge zurück.

Andere Secten. Vor den Gerichten der Azemiten können Forderungen aus allen Arten des Gesellschaftsvertrages angebracht werden.

Der Gesellschaftsvertrag gehört zu den veränderlichen Contracten, 'ekde djoiz عقد جايز, und kann daher jeder Zeit sowohl nach gegenseitiger Uebereinkunft, als auch auf Verlangen jedes Theilnehmers trotz dem Widerspruch der übrigen aufgehoben werden.

Geisteskrankheit oder Tod eines der Theilnehmer hat ebenfalls die Auflösung des Vertrages zur Folge.

Nach Beendigung des Gesellschaftsvertrages muss alles vorhandene, zur gemeinschaftlichen Masse gehörige Vermögen, nebst dem von den betriebenen Handelsunternehmungen gezogenen Gewinn, oder dem aus denselben entstandenen Verlusten, vertheilt werden; und zwar darf diese Theilung nicht anders, als in Gegenwart aller Gesellschafter oder ihrer Bevollmächtigten vor sich gehen.

Siebentes Capitel.

Mezoribe مضاربه, der Auftrag.

(Die kaufmännische Commission.)

Quellen.

Neil ul-merom, Th. II. p. 52—55. — Bist bob, p. 310—314. — Sewol we djewob, p. 141—147. — Keschf enwor, p. 332—339. — Helil idjoz, p. 219—222. — Ichtelofot ul-erb'e, p. 159—160. — Mouradgea d'Ohsson, Th. VI. p. 65—69.

§. 1. Mezoribe ist ein Vertrag, nach welchem Jemand ein ihm gehöriges baares Capital einem Andern zu dem Behufe übergiebt, damit dieser mit solchem Handel treibe und der dadurch zu erzielende Gewinn unter ihnen, der Abmachung gemäss, vertheilt werde.

Andere Secten. Die Azemiten gestatten, dass statt baaren Geldes auch Waaren zur Mezoribe übergeben werden. Die Schafiiten halten dies für ungesetzlich.

Die Person, welche ihr Geld zur Mezoribe hergiebt, heisst sahibe *mol* صاحب مال; die das Geld empfangende Person: 'omil عامل; das zur

Mezoribe hergegebene Geld: res 'ul mol رأس المال oder male keroz مال قراض; der durch den Handel erzielte Gewinn endlich: rendj ربح.

§. 2. Nachstehende Regeln sind bei diesem Vertrage zu beobachten:

1) Das male keroz muss in baarem Gelde und in solcher Münze bestehen, welche dort, wo der 'omil (Commis) zu handeln beabsichtigt, gangbar ist. Schuld-Obligationen oder ungemünztes Gold oder Silber dürfen nicht zur Mezoribe gegeben werden.

Andere Secten. Bei den Azemiten kann das male keroz auch in Waaren bestehen.

2) Dem Commis muss ein Theil des Gewinnes als Vergütung zugesichert werden.

3) Der dem 'Omil zukommende Gewinnantheil muss genau bestimmt sein und kann auf jeden Bruchtheil des Gewinnes festgesetzt werden.

4) Wird der Vertrag Mezoribe, ehe irgend ein Gewinn erzielt ist oder der Handel begonnen hat, auf Verlangen des Sahibe mol oder wegen Ungültigkeit des schriftlichen Contractes aufgehoben; so muss der Sahibe mol für allen Schaden einstehen und ausserdem dem 'Omil für seine Mühwaltung als Miethlohn, idjret ul mithl اجرة المثل, so viel zahlen, als bei Miethen zu der Zeit und an dem Orte, wo der Commissionsauftrag geschlossen wurde, üblich ist.

5) Der Eigenthümer des Geldes ist berechtigt, in der Abmachung über den ertheilten Auftrag die Frist fetzzusetzen, bis zu welcher dem Commis der Handelsbetrieb übergeben wird. Ebenso kann er den Ort und die Personen oder Völker bestimmen, wo und mit welchen er dem 'Omil zu handeln gestattet und sogar mit welchen Waaren namentlich er handeln soll. An diese Bedingungen ist der Commis gebunden, führt aber im Uebrigen seine Handelsunternehmungen ganz nach eigenem Ermessen, und der Eigenthümer des Geldes darf sich nicht weiter in seine Anordnungen mischen.

Der 'Omil muss Alles unternehmen, was zur Vergrösserung des Capitals dienen kann; jedoch ist er verpflichtet, bei seinen Operationen die Regeln und Gebräuche zu befolgen, welche am Orte seines Aufenthalts über den Handelsbetrieb bestehen.

Andere Secten. Die Schafiiten gestatten nicht, in dem Mezoribe-Contracte einen Endtermin für denselben festzusetzen, indem er alsdann 'ekde-lazim werden würde. Ebenso wenig gestatten sie dem Sahibe mol vorzuschreiben, wo, mit wem und mit welchen Waaren der 'Omil Handel treiben soll.

6) Während des Commissionsvertrages erhält der Commis vom Auftraggeber seinen Unterhalt, indem er zu demselben einen Theil des ihm vermittelst der Mezoribe anvertrauten Geldes verwendet, jedoch nur wenn er selbst keine Mittel hat. Ist er aber vermögend, so darf er dem ihm Anvertrauten nur die Hälfte der Kosten seines Unterhalts entnehmen.

Andere Secten. Bei den Schafiiten erhält der 'Omil keinen Unterhalt vom Auftraggeber.

7) Der 'Omil kann nur mit Zustimmung des Sahibe mol sein Recht auf eine andere Person übertragen, und der Neueintretende muss dann alle ursprünglichen Bedingungen des Commissionsvertrages unweigerlich erfüllen.

8) Für den Verlust des Capitales oder nachtheilige Handelsoperationen ist der Commis nicht verantwortlich, wenn er dabei von keiner Schuld getroffen wird.

9) Stirbt der Commis, so kann der Auftraggeber nur dann Ansprüche an dessen Nachlass geltend machen, wenn er klar nachweist, dass der Verstorbene mit ihm einen Commissionsvertrag abgeschlossen hatte und dass die nachgelassenen Effecten mit dem Gelde des Auftraggebers gekauft worden, das sich vorfindende Geld aber zu dem ihm anvertrauten Capitale gehöre. Können diese Umstände nicht evident erwiesen werden, so gelangt der ganze Nachlass an die Erben.

§. 3. Beim Abschlusse dieses Vertrages müssen die Contrahenten ihre gegenseitige Einwilligung — idjob we kabul — mit Worten ausdrücken, welche die Absicht des Einen, sein Capital zur Mezoribe herzugeben, und des Andern, dasselbe zu diesem Zwecke zu empfangen, klar erkennen lassen.

Formular des Vertrages.

قد جرى لدى

In Wahrheit vor mir abgeschlossen.

(Siegel des Kazi.)

(L. S.)

هو

بسم الله خير الاسماء

O Gott!

Im Namen Gottes, dem besten aller Namen!

باعث از تحرير اين حروفات شرعية الغايات انست كه معادل هزار

Der Inhalt des gegenwärtigen Acts ist folgender: Der und der

(Dessen Siegel.)

(L. S.)

وپانصد عدد اشرفي از مال خاص وخالص فلان بن فلان بعنوان

übergab von seinem eigenen und rechtmässigen Vermögen 1500 Dukaten von dem und dem Gewichte zur Mezoribe an den und den,

(Dessen Siegel.)

(L. S.)

مضاربه بر ذمهٔ ورقبهٔ فلان بن فلان كه در طريقه بيع وشرى ماهر ودربين الانام شاهر است ثابت ولازم كرديد كه انشاء الله تعالى بعون وقوت الهى بمراسم تجارت مشغول كشته در فعل عامليت خود سعى وكوشش نمايند چنانچه در شريعت غرا مذكور ومسطور است بشرطها وشروطها عامل بايد كه در هيچ ان واوان از شهر

als einen mit dem Handel vertrauten und eines guten Namens beim Volke sich erfreuenden Mann. Derselbe (der Commis) soll unter Gottes Beistand mit dem ihm anvertrauten Gelde, nach den (hinsichtlich der Mezoribe) bestehenden Regeln und Vorschriften des Scheri'et, unter der Bedingung Handel treiben, dass er die Stadt (Schemachi) nicht verlassen darf. Von dem durch solche Handelsunternehmungen erzielten Gewinn soll der dritte Theil dem Commis

فلان بیرون نرفته بر سم دلالت مشغول باشد وهر نفعی که بسعی وکوشش عامل بعمل اید ثلث او حق عامل وباقی حق صاحب تنخواه وبابین شرایط مذکور طرفین راضی وخوشنود گردیدند بر سبیل مضاربه نامچه قلمی شد که عند الحاجت حجت باشد فی ماه فلان وسنه فلان

شهود الاحضار
فلان بن فلان
فلان بن فلان
فلان بن فلان

zu Gute kommen, das Uebrige aber dem Eigenthümer des Geldes zu Theil werden. Zu dieser Abmachung haben beide Theile ihre Zustimmung gegeben und nach den Regeln des Scher'e die erforderliche Sighe verlesen, an dem und dem Tage, Monate und Jahre.

Als Zeugen waren gegenwärtig:
Der und der.
(Siegel desselben.)
(L. S.)
Der und der.
(Siegel desselben.)
(L. S.)

§. 4. Der Vertrag Mezoribe tritt mit der Uebergabe des Geldcapitales von Seiten des Eigenthümers an den Commis und mit der Empfangnahme desselben durch Letzteren in Wirksamkeit.

Vor Gericht haben nur die Verträge Geltung, welche den oben angegebenen Regeln gemäss abgeschlossen sind. Durch die Verletzung einer der wesentlichen Regeln wird der ganze Vertrag botil, nichtig.

Bei einem Rechtsstreit über den wirklichen Abschluss des Vertrages Mezoribe, oder über die Uebergabe des Geldes an den 'Omil, muss der Auftraggeber für seine Behauptungen Zeugen stellen, der Commis aber wird zur Eidesleistung zugelassen.

Andere Secten. Die Schafiiten gestatten bei Streitigkeiten über die in den Mezoribe-Vertrag aufgenommenen Bedingungen dem Auftraggeber den Eid.

Entsteht ein Streit über die Grösse des dem Commis zugesicherten Gewinnes, so muss dieser Zeugen stellen.

Geht das zur Mezoribe hergegebene Geld oder die dafür gekaufte Waare verloren, oder fallen die Handelsunternehmungen unglücklich aus, so trifft den Commis die Verantwortlichkeit, wenn dies durch seine Schuld, nicht aber, wenn es durch zufällige Umstände geschehen ist, und muss er Letzteres mit einem Eide bekräftigen.

Andere Secten. Die Schafiiten und Azemiten verpflichten den 'Omil, wenn er das Geld zur Mezoribe vom Auftraggeber vor Zeugen erhalten hat, zum Beweise der erfolgten Rückgabe des Geldes Zeugen zu stellen.
Die Schiiten gestatten solchenfalls dem 'Omil den Eid.

Die Mezoribe gehört zu den veränderlichen Verträgen, 'ekde djoiz عقد جایز, und kann daher auf Verlangen jedes Contrahenten zu jeder Zeit aufgehoben werden, wenn nicht besondere Stipulationen hinsichtlich der Dauer des Contractes bestehen. Bei Aufhebung des Vertrages muss die vertragsmässige Abrechnung erfolgen, ist es aber dem Commis nicht gelungen, irgend welche Handelsunternehmungen auszuführen und einen Gewinn zu erzielen, der zur Verrechnung gebracht werden könnte,

so muss er vom Auftraggeber für seine Mühe, wie beim Miethvertrage, entschädigt werden.

Mit dem Tode eines der Contrahenten hört die Mezoribe auf, es sei denn, dass die Erben die Fortsetzung des Vertrages wünschen und die Erfüllung der contractlichen Stipulationen übernehmen.

Achtes Capitel.

Müzori'e مزارعه, die Bestellung der Felder.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 55—57. — Bist bob, p. 295—298. — Sewol we djewâb, p. 148—150. — Keschf enwor, p. 343—344. — Helil idjoz, p. 222—224. — Mouradgea d'Ohsson, Th. VI. p. 130—138.

§. 1. Der Vertrag Müzori'e besteht darin, dass Jemand einem Andern ein Landstück auf eine bestimmte Frist zum Beackern und zur Besäung gegen die Hergabe eines bestimmten Kornantheils an der Ernte übergiebt.

Andere Secten. Abu Hanefi hält die Abschliessung des Müzori'e-Vertrages überhaupt für rechtlich unzulässig; seine Schüler und Nachfolger aber, Abu Yusuf und Mohammed, gestatten dieselbe. So ist denn auch die Müzori'e in Transkaukasien unter den Anhängern aller Secten gebräuchlich.

Diejenige Person, welche ein Landstück zur Müzori'e hergiebt, wird Sahibe erz oder Sahibe zemin صاحب زمين يا صاحب ارض genannt, derjenige, welcher sich zum Beackern und Besäen desselben verpflichtet, heisst Zori'e زارع, das zu bestellende Landstück endlich führt die Benennung müzri'e مزرعه.

§. 2. Hinsichtlich der Müzori'e gelten folgende Regeln:

1) Gegenseitige Zustimmung — idjob we kabul — ist nothwendiges Erforderniss.

2) Der Termin, bis zu welchem das Landstück zur Bearbeitung abgegeben wird, muss festgesetzt werden. Es wird namentlich angerathen, keine zu kurze Frist anzuberaumen, da dies, bei der Ungewissheit des Eintritts der Erntezeit, den Zori'e verhindern könnte, die Früchte des ihm übergebenen Grundstücks abzuernten.

3) Die Festsetzung eines bestimmten Kornantheils an der Ernte, als verhältnissmässige Bezahlung für den Eigenthümer des Bodens, und zwar $^1/_2$, $^1/_3$ oder $^1/_4$ u. s. f., niemals aber in einem positiven Betrage, weder in Geld noch in Korn. — In letzterem Falle würde der Vertrag nach musulmanischen Rechtsbegriffen, sich in einen Pachtcontract verwandeln. Die Müzori'e darf sogar nicht in der Weise abgeschlossen werden, dass der Eigenthümer des Grundstücks sich für gewisse Früchte einen Ernteantheil, hinsichtlich anderer aber eine bestimmte Quantität Korn ausbedingt.

4) Die Benutzungsfähigkeit des zur Müzori'e hergegebenen Grundstücks. In dieser Beziehung ist erforderlich, dass das zur Müzori'e abgegebene Land in der verabredeten Art bestellt werden und dem Zori'e Vortheil bringen könne; d. h. es muss dieses Land, wenn es zum

Beackern genommen worden, zur Beackerung auch geeignet sein und die hinlängliche Quantität Wasser zur Berieselung haben. Uebrigens können Landstücke auch zu anderem Gebrauche durch den Müzori'e-Vertrag übernommen werden, z. B. zur Weide, zur Bereitung von Ziegeln u. s. w. In diesen Fällen und ebenso auch dann, wenn die Felder, nach den an dem Ort des Contracts bestehenden Verhältnissen, überhaupt nicht künstlich bewässert werden, kann der Mangel an Wasser die Abschliessung des Vertrags nicht hindern.

5) Die bestimmte Bezeichnung des Gegenstandes. — Das Landstück muss dem Zori'e bestimmt bezeichnet werden und beiden Theilen bekannt sein. Sind dem Ersteren alle Mängel des durch die Müzori'e empfangenen Grundstückes bekannt und schliesst er nichts desto weniger den Vertrag ab, so ist er verpflichtet, seine Verbindlichkeit auch ohne Wiederrede zu erfüllen.

6) In dem Müzori'e-Contracte muss mit Bestimmtheit angegeben werden, zu welchem Gebrauche das Land abgegeben wird oder womit dasselbe besäet oder bepflanzt werden soll.

7) Es ist gestattet, dass sich drei oder mehr Personen an einem und demselben Vertrage nicht allein nach den Regeln des Gesellschaftscontracts betheiligen, sondern auch z. B. in der Weise, dass die eine Person sich verbindlich macht, für ihr Theil das Land herzugeben, die andere die Saat, die dritte das Arbeitsvieh und die Ackergeräthe, die vierte endlich sich verpflichtet, die erforderlichen Dienste zu verrichten. — Es ist in diesem Fall indessen durchaus erforderlich, dass der Gewinn der Theilnehmer nach der dritten Regel, d. h. in einem bestimmten Antheil an der Ernte ausbedungen und berechnet werde.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und Azemiten kommen in Beziehung auf die Art der Betheiligung der contrahirenden Personen folgende sechs Gattungen des Müzori'e-Contractes vor: 1) Es wird von dem Einen das Land und die Saat hergegeben, von den Andern aber die persönlichen Dienste und das Uebrige prästirt. 2) Der Eine giebt das Land her, alles Uebrige aber die Andern. 3) Die persönlichen Dienste werden von dem Einen, das Uebrige von den Andern geleistet. 4) Das Land und das Arbeitsvieh giebt der Eine, das Uebrige der Andere. 5) Die Saat wird von dem Einen, das Uebrige von den Andern hergegeben und endlich 6) die Saat und das Ackervieh prästirt der Eine, und der Andere das Uebrige. Von diesen Arten des Müzori'e-Vertrages sind die drei ersten gesetzlich, die drei letzten aber verboten.

8) Die Uebertragung des Rechts der Müzori'e auf einen Andern, sowie die Hinzuziehung von Theilnehmern wird dem Zori'e anheimgestellt, ohne dass es hiezu der besonderen Genehmigung des Eigenthümers bedarf; — jedoch rechnet der letztere immer nur mit demjenigen ab, welchem er sein Land übergeben hat.

9) Die Zahlung der auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, cherodj خراج, bleibt Verpflichtung des Eigenthümers desselben, wenn nicht hierüber eine besondere Abmachung getroffen worden.

§. 3. Bei Abschliessung des Vertrages Müzori'e muss die gegenseitige Einwilligung, idjob we kabul, in deutlichen Worten, gleichviel in welcher Sprache, jedoch mit Bezeichnung des Grundstückes, der Dauer des Vertrages und des Gewinnes in einem bestimmten Antheil an der Ernte erklärt werden. — Die Müzori'e-Contracte werden grösstentheils schriftlich und vor Zeugen abgeschlossen;

Formular des Vertrages.

قدی جری لدی

In Wahrheit vor mir abgeschlossen.

(Siegel des Kazi.)

(L. S.)

هو

بسم الله خیر الاسماء

O Gott!

Im Namen Gottes, dem besten aller Namen.

غرض از تحریر این حروفات آنست که قرارداد شرعی ومعاهده ملی نمودند فلان بن فلان وفلان بن فلان

Der Inhalt des gegenwärtigen Acts ist folgender:

Den Vorschriften des Scher'e und den Gesetzen des Glaubens gemäss haben der und der und der und der

(Ihre Siegel.)

(L. S.)

برآنکه مشار الیه فلان پارچه مزرعه ابی از ملک خاص وخالص خود که آب المزرعه آزاب رود پیر سعید رحمه الله باشد برای زراعت بمشار الیه فلان داد که تا در آن مزرعه بذر وزراعت نماید وآن مزرعه محدود است بحدود اربعه فلان ودر جای فلان بشروطها وشروطها که گاو وتخم از عین مال زارع باشد و مکان مزرعه از عین مال مالک که انشاء الله تعالی بعد از محصول حاصل ووضع مالیه پادشاهی وتخم زارع هرچه که از حاصل او برسم نفع نزاید یا بد باید بالسویه بینهما تقسیم باشد وباین قرار شرعی طرفین راضی گردیده وصیغه شرعیه صحیحه در فیما بین جاری وعقد مزارعه لازم گردید که تا عند حصول حاصل چنانچه قرار داد نموده اند بشرایط لازمه وقدام نمایند

mit einander die Abmachung getroffen, dass der Erste dem Zweiten ein ihm gesetzlich und eigenthümlich gehöriges Grundstück mit dem erforderlichen Wasser zum Beackern und Bestellen übergiebt; — das Wasser wird auf dieses Grundstück aus dem Flusse des Pir Seïd (Gott der Herr möge ihm gnädig sein!) geleitet. — Das erwähnte Grundstück hat die und die Grenzen und befindet sich an dem und dem Orte. — Die näheren Bedingungen dieser Müzori'e sind folgende: das Ackervieh und die Saat müssen von dem Zori'e hergegeben werden, das Land aber giebt der Eigenthümer. Nach geschehener Einsammlung des Kornes soll die ganze mit der Hülfe Gottes gewonnene Ernte, mit Ausnahme der zum Besten des öffentlichen Schatzes einzuzahlenden Kornabgabe und nach erfolgter Rücklieferung der von dem Zori'e hergegebenen Saat, zu gleichen Theilen zwischen beiden contrahirenden Personen getheilt werden. Zu solchem Vertrage haben die Contrahenten ihre Zustimmung gegeben und die durch die Vorschriften des Scher'e festgesetzte Sighe gesprochen, mit der Abmachung, dass der abgeschlossene Müzori'e-Contract bis zur Einsammlung des Kornes unverletzt bleibe und Nie-

بوسم مزارعه نامچه قلمی کردید
که عند الضرورة ملحوظ باشد
ماه فلان سنه فلان

شهود الاحضار
فلان بن فلان
فلان بن فلان
فلان بن فلان

mandem das Recht gegeben werde, denselben aufzuheben; — an dem und dem Tage des und des Monates und Jahres.

Es waren gegenwärtig als Zeugen:
Der und der. (Dessen Siegel.) (L. S.)
Der und der. (Dessen Siegel.) (L. S.)

§. 4. Alle Müzori'e-Verträge, welche nicht mit genauer Beobachtung der oben im §. 2 erwähnten Regeln abgeschlossen worden, gelten als botil und sind nichtig; und es hat keiner der contrahirenden Theile bei Aufhebung dergleichen nichtiger Verträge das Recht, eine Entschädigung zu fordern.

Die Verminderung des Erntebetrages oder das gänzliche Unterlassen der Bestellung des Feldes durch die Schuld des Zori'e giebt dem Eigenthümer des Grundstücks die Befugniss, als Entschädigung das idjret ul-mithl اجرة المثل zu fordern, d. h. soviel, als er nach dem Gebrauch des Ortes hätte erhalten können, wenn er das Grundstück in Pacht abgegeben hätte.

Bei Vernichtung oder Beschädigung der Ernte aus Ursachen die ohne Zuthun des Zori'e eintreten, wie z. B. wegen Wassermangels, in Folge verderblicher Naturereignisse, ofeti semowieh آفت سماویه, als Blitz, Hagelschlag, Wolkenbruch, Erdbeben u. s. w., verliert der Eigenthümer das Recht, den ausbedungenen Gewinn zu fordern.

Entsteht ein Rechtsstreit über den Termin oder die Dauer des Contracts, so ist diejenige Person, welche die Festsetzung einer längeren Frist behauptet, verpflichtet, Zeugen zu stellen.

Bei einem Streite aber über den Betrag des Antheils an der Ernte wird Demjenigen Glauben geschenkt, welcher die Saat hergegeben; die gegnerische Parthei ist verpflichtet, Zeugen zu stellen. Werden hingegen von beiden Seiten Zeugen gestellt, so entscheidet nach der Meinung einiger Gesetzeskundigen das Loos, kur'e قرعه, nach der Ansicht anderer aber muss dann die Behauptung des Zori'e als die richtige angenommen werden.

Hat sich endlich ein Streit darüber erhoben, in Folge welches Vertrages namentlich, d. h. eines Pacht-, Leih- oder Müzori'e-Contractes, das Land zur Bearbeitung hergegeben worden, und können von keiner Seite Zeugen gestellt werden, so wird dem Bearbeiter des Landes, dem Zori'e, Glauben geschenkt, und der Eigenthümer erhält, wie für ein verpachtetes Grundstück, das idjret ul-mithl.

Ist das Landstück ohne Genehmigung des Eigenthümers in Besitz genommen und besäet worden, so muss dasselbe dem Zori'e bis zur Beendigung der Ernte gelassen werden, und dieser ist verpflichtet, dem Eigenthümer, *sahibe erz*, das idjret ul-mithl zu entrichten.

Die Müzori'e gehört zu den unveränderlichen Verträgen, 'ekde lazim عقد لازم, und kann daher, wenn bei der Abschliessung alle vorgeschriebenen Regeln beobachtet worden, nicht anders aufgehoben werden, als mit gegenseitiger Zustimmung der contrahirenden Theile; ja es hört dieser Contract sogar mit dem Tode des einen der contrahirenden Theile nicht auf, sondern dauert bis zum Ablauf der stipulirten Frist fort.

Jedenfalls ist der Eigenthümer des Grundstücks, wenn die Müzori'e mit gegenseitiger Zustimmung aufgehoben wird, berechtigt, das idjret ul-mithl zu fordern.

Neuntes Capitel.

Musokat مساقات, Abgabe der Fruchtgärten zur Benutzung und Beaufsichtigung.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 57—61. — Bist bob, p. 289—301. — Sewol we djewâb, p. 148—150. — Keschf enwor, p. 339—344. — Helil idjoz, p. 222—224. — Ichtelof. ul-erb'e, p. 160—161.

§. 1. Musokat nennt man denjenigen Vertrag, mittelst dessen der Eigenthümer eines Fruchtgartens diesen entweder ganz oder theilweise einem Andern auf bestimmte Zeit unter der Bedingung zur Benutzung abgiebt, dass der Letztere darüber die Aufsicht führe und dem Eigenthümer einen bestimmten Theil der Ernte an Früchten auskehre.

Andere Secten. Der Vertrag Musokat gilt, nach den Vorschriften des Abu Hanefi, für ungesetzlich, während Abu Jusuf und Mohammed denselben für zulässig erklären; in den transkaukasischen russischen Provinzen ist er nicht im Gebrauch.

Derjenige, welcher den Garten oder die Bäume zum Musokat übergiebt, heisst Malik مالك, der Empfänger: 'Omil عامل, das Object des Vertrages, d. h. der Garten oder die Bäume: Mehell محل.

§. 2. In Beziehung auf den Musokat werden nachstehende Regeln beobachtet:

1) Die Zustimmung beider Theile — idjob we kabul — muss in deutlichen Worten erklärt werden, und zwar, von Seiten des Malik, entweder so: „ich übergebe Dir so und soviel Bäume, um sie zu dem und dem Zwecke zu benutzen"; oder mit den Worten: „ich übergebe Dir den Garten zum Musokat, Gebrauch." Der 'Omil erwidert: kabiltü قبلت, „ich willige ein."

2) Die Möglichkeit, aus dem Garten oder den Bäumen Nutzen zu ziehen, ist ein unbedingtes Erforderniss. Es dürfen daher vermittelst des Musokat-Contractes überhaupt nur solche Bäume abgegeben werden, deren Früchte, Blätter u. s. w. der 'Omil mit Nutzen verwenden kann, wie z. B. Palm-, Maulbeer- und alle Fruchtbäume, Weinreben, die Hennepflanze u. dgl.

3) Die Frist, auf welche der Garten als Musokat vergeben wird, muss bestimmt und von so langer Dauer sein, dass der 'Omil die Möglichkeit hat, aus dem Garten oder den Bäumen den stipulirten Vortheil zu ziehen.

4) Der 'Omil übernimmt die Beaufsichtigung des Gartens und die Pflege der Bäume. Die Art und Weise dieser Beaufsichtigung richtet sich nach der Gewohnheit und Sitte desjenigen Landes, wo der Musokat-Vertrag abgeschlossen wird. Behält der Eigenthümer sich die Aufsicht über den Garten vor, so wird dadurch der ganze Vertrag ungesetzlich. Uebrigens ist der Eigenthümer verpflichtet, die zur Conservirung des Gartens oder der Bäume erforderlichen Werkzeuge herzugeben, wenn dies nicht durch den Vertrag besonders dem 'Omil auferlegt war.

5) Die vertragsmässige Zahlung darf nur in einer Quote der Ernte, nicht aber in einer Geldsumme oder einem bestimmten Frucht-Quantum festgesetzt werden, widrigenfalls der Musokat sich in einen Miethcontract verwandelt.

6) Ebenso wie es dem 'Omil unverwehrt ist, die Mühe seiner Beaufsichtigung des Gartens mit Anderen zu theilen, so kann er auch mit dritten Personen bei Einsammlung des ihm zukommenden Ernteantheils in ein Gesellschaftsverhältniss treten.

7) Der 'Omil kann sein durch den Musokat-Vertrag erworbenes Recht nur mit Einwilligung des Eigenthümers auf Andere übertragen.

8) Was die Gefälle und Abgaben von dem Garten, cherodj خراج, betrifft, so trägt dieselben der Eigenthümer, es sei denn, dass zwischen ihm und dem 'Omil über diesen Gegenstand besondere Abmachung getroffen worden. Den Zekat aber, oder den Zehnten von der Ernte muss sowohl der Eigenthümer als auch der 'Omil, ein jeder von seinem Antheil, entrichten.

9) Bei Abschliessung des Musokat-Vertrages ist es nicht gestattet darin die Stipulation aufzunehmen, dass dem 'Omil erlaubt sein solle, an einer ihm eingeräumten Stelle des Gartens Fruchtbäume zu pflanzen und von dem Ertrage derselben einen bestimmten Antheil, ebenso wie bei den Bäumen des Garten-Eigenthümers, dem Letzteren zu entrichten. Gestattet der Eigenthümer dem 'Omil die Anpflanzung von Bäumen, so fällt der Fruchtertrag derselben dem Letzteren ausschliesslich zu; gestattet er aber die Pflanzung nicht, und sie wird dennoch von dem 'Omil bewerkstelligt, so ist dieser verbunden, die Bäume, auf die erste Aufforderung des Eigenthümers, ausgraben und abführen zu lassen.

§. 3. Hinsichtlich der bei Eingehung des Musokat-Vertrages selbst zu beobachtenden Vorschriften ist nur zu bemerken, dass, wenn gleich derselbe schriftlich abgeschlossen werden müsste, dies doch gewöhnlich nicht geschieht, der Vertrag vielmehr mündlich und vor Zeugen geschlossen zu werden pflegt.

§. 4. Nur diejenigen Musokat-Verträge sind rechtlich von Wirksamkeit, welche den oben angeführten Regeln gemäss zu Stande kommen. Was das Verhältniss des Garteneigenthümers zu dem 'Omil, und umgekehrt, nach abgeschlossenem Vertrage betrifft, so ist der Letztere dem Ersteren für alle Verluste und Schäden, die durch seine Schuld entstehen, verantwortlich, mit Ausnahme des durch Naturereignisse herbeigeführten Verlustes an Früchten, wofür keinerlei Entschädigung stattfindet. Der Malik dagegen ist dem 'Omil gegenüber verantwortlich, wenn er mit diesem den Musokat-Vertrag über ein einer dritten Person gehöriges Eigenthum abschliesst, und dieser Umstand dem 'Omil unbekannt gewesen. Hat der unrechtmässige Besitzer eines Gartens

über denselben einen Musokat-Vertrag abgeschlossen, und ist der rechtmässige Eigenthümer dieses Gartens hinterher nicht geneigt, den Garten oder die Bäume dem 'Omil unter denselben Bedingungen zu lassen, so steht dem Letzteren das Recht zu, von dem Malik, mit welchem er den Musokat-Contract abschloss, das idjret ul-mithl, d. h. die Entschädigung für die verwendete Arbeit oder die Dienstmiethe zu verlangen.

Für den Fall, dass der 'Omil seine durch den Musokat-Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt, hat der Eigenthümer das Recht, an Stelle des ersteren und für dessen Kosten eine dritte Person zur Beaufsichtigung des Gartens zu miethen.

Bricht wegen mangelhafter Beaufsichtigung des Gartens oder wegen Zerstörung der Früchte durch Schuld des 'Omil ein Rechtsstreit aus, so ist der Grundeigenthümer verpflichtet, zur Bekräftigung seiner Behauptungen Zeugen zu stellen, während dem 'Omil die Eidesleistung vorbehalten bleibt.

§. 5. Der Musokat-Vertrag wird mit dem Ablauf der festgesetzten Frist unwirksam, und eine weitere einseitige Verlängerung des Vertrages gilt für ungesetzlich. Er gehört zu den sogenannten 'ekde lazim oder unveränderlichen Verträgen, d. h. er kann nur mit Zustimmung beider Contrahenten wieder aufgehoben werden. Hebt indessen der Grundeigenthümer den Vertrag einseitig auf, oder ist der Contract widergesetzlich abgeschlossen, so hat der 'Omil in beiden Fällen das Recht, das idjret ul-mithl, d. h. die Entschädigung für die Arbeit oder die Dienstmiethe zu fordern.

Zehntes Capitel.

Sibk we remoyeh سبق و رمايه. Von den Verträgen bei Wettrennen und Bogenschiessen.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 80—82. — Bist bob, p. 302—306. — Keschf enwor, p. 829—832. — Helil idjoz, p. 480—484.

§. 1. Sibk we remoye sind gesellige Spiele und Vergnügungen, welche den Moslemen gestattet sind, um sich in solchen Uebungen und Kunstfertigkeiten zu vervollkommnen, die zu den Kämpfen mit den Ungläubigen geschickt machen. Hierbei sind folgende Begriffe zu sondern: Sibk سبق, der Act des Wettrennens selbst; sobik سابق, die am Wettrennen theilnehmenden Personen; sebek سبق, der dem Sieger zugesicherte Preis; remoye رمايه, der Act des Bogenschiessens; remi رمى, die Theilnehmer am Schiessen. Die im letzteren Fall ausgesetzte Belohnung wird ebenfalls sebek سبق genannt.

§. 2. Für den sibk insbesondere gelten folgende Vorschriften:

1) Freie Zustimmung der Theilnehmer.

2) Festsetzung des Preises oder der Belohnung.

Diese kann zwar auch creditirt werden, muss indessen jedenfalls einer der Personen zu Gute kommen, welche am Wettrennen Theil nahmen.

3) Festsetzung und genaue Bezeichnung der Rennbahn, d. h. die Stellen, von wo das Rennen begonnen und bis wohin es fortgesetzt wird.

Derjenige, dessen Pferd mit dem Kopf (den Ohren) den übrigen Pferden am Schluss der Bahn voraus ist, gilt als Sieger.

4) Gebrauch gesetzlicher Rennmittel, d. h. die Wahl zum Reiten erlaubter Thiere.

Zu diesem Zwecke können benutzt werden: Pferde, Kameele, Elephanten, Esel und Maulesel.

Andere Secten. Die Schafiiten und Azemiten gestatten indessen auch Wettrennen auf Stieren.

Verboten dagegen sind Wettverträge beim Rennen von Menschen, beim Vögelfluge und bei Wettfahrten zu Wasser. Insbesondere sind allen Moslemen die Wetten bei Thierkämpfen untersagt, da solche Verträge bei der Verwandtschaft des Patriarchen Loth in Uebung waren.[1])

5) Beiden Theilen muss es möglich sein, das Rennen zu vollführen, d. h. die Theilnehmer müssen von gesunder Körperbeschaffenheit sein, und es darf kein physisches Hinderniss der Vornahme des Rennens entgegenstehen.

§. 3. Was hiernächst die remoyeh oder das Bogenschiessen betrifft, so ist hierbei erforderlich:

1) Bezeichnung des Ziels oder der Scheibe, auf welche die Pfeile abgeschossen werden.

2) Festsetzung der Entfernung von den Schiessenden.

3) Gleichförmigkeit der Bogen und Pfeile in Beziehung auf Länge, Umfang und Gewicht.

4) Festsetzung der Zahl der abzuschiessenden Pfeile und wie viel von denselben das Ziel treffen müssen.

5) Festsetzung des Preises.

§. 4. Die Sibk we remoyeh gehören zu den unveränderlichen, nur mit gegenseitiger Zustimmung der Contrahenten aufzuhebenden Verträgen und sind gesetzlich und gültig, sobald alle oben angegebenen Regeln beobachtet werden.

Eilftes Capitel.

Wekolet وكالت. Vom Vollmachtsvertrage.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 67—71. — Bist bob, p. 279—289. — Keschf enwor, p. 281—289. — Helil idjoz, p. 193—200. — Ichtelof. ul-erb'e, p. 145—147. — Dulau, p. 402—407. — Mouradgea d'Ohsson, Th. VI. p. 167—171.

§. 1. Wekolet nennt man denjenigen Vertrag, durch welchen eine Person einer andern die Führung von Geschäften oder die Ausführung

1) In den musulmanischen Ländern werden überhaupt alle Gebräuche und Beschäftigungen der Verwandtschaft Loth's, oder im Allgemeinen der Bewohner Sodom's, selbst ihre geselligen Spiele und Vergnügungen, für verächtlich, unanständig und ungesetzlich gehalten. Daher stammt auch die Bezeichnung der persischen und tatarischen Spassmacher und Narren mit dem Namen *Luti* لوطی.

von Aufträgen anvertraut. Hierbei heissen: der Bevollmächtigte, wekil وكيل; der Vollmachtsgeber, müwekkil موكّل.

§. 2. Auf das wekolet beziehen sich folgende Vorschriften:

1) Die gegenseitige Zustimmung, idjob we kabul, muss durch deutliche klare Worte ausgedrückt werden, wobei indessen die einfache Erfüllung des Auftrags von Seiten des Bevollmächtigten, auch ohne dass das Wort kabul gesprochen wird, für genügende Zustimmungserklärung gilt.

2) Beide Theile müssen volljährig, im vollen Besitz ihrer Verstandeskräfte und zur freien Disposition über ihr Vermögen berechtigt sein. Es können daher Kinder unter zehn Jahren in dieser Beziehung nur durch Vermittelung ihrer Vormünder handeln und Sclaven eine Vollmacht nur mit Genehmigung ihrer Herren übernehmen. Eine der Frauen kann zwar mit der Erklärung der Scheidung an eine andere Frau beauftragt, aber nicht zur Vollziehung der eigenen Scheidung bevollmächtigt werden. Einem Sclaven ist es jedoch gestattet, zur Bewerkstelligung der eigenen Freilassung Vollmacht zu geben.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und Azemiten ist es erlaubt, Kinder zur Einzahlung des zekat, zur Darbringung eines Opfers, zur einfachen Uebergabe von Eigenthum und zur Erklärung an Fremde, dass ihnen der Eintritt ins Haus gestattet sei, zu beauftragen. Nach den Regeln der erwähnten beiden Secten können beim Abschluss von Eheverträgen Sclaven zwar Bevollmächtigte der Männer, nicht aber der Frauen sein. Die Azemiten lassen die Frauen sowohl bei Eheverträgen als bei Scheidungsacten als Bevollmächtigte zu.

3) Die zu Bevollmächtigten ernannten Personen müssen, zur Vermeidung von Zweifeln und Irrthümern, genau und deutlich bezeichnet sein. Vollmachten an Abwesende zu ertheilen ist nicht gestattet, ebenso wenig wie Jemanden unter der Bedingung zu bevollmächtigen, dass der Vertrag dann wirksam sein solle, wenn ein in dem Vollmachtsinstrument bezeichneter Umstand eintritt.

4) Nur bei dem Ehe- und Scheidungsact ist es durchaus erforderlich, dass die Bevollmächtigten fromme unbescholtene Leute, 'adil عادل, seien; in allen übrigen Fällen sind etwaige üble Eigenschaften der Bevollmächtigten, selbst Sittenlosigkeit oder Abfall vom Glauben, von keinem Einfluss, vorausgesetzt, dass die oben Punkt 2. angegebenen Requisite vorhanden sind. Wählt der Auftraggeber unzuverlässige Bevollmächtigte, so hat er selbst die Folgen seiner Unvorsichtigkeit zu tragen.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und Azemiten gilt frommer Wandel und Unbescholtenheit in keinem Fall für ein unbedingtes Erforderniss zur Uebernahme einer Vollmacht.

Entlassen soll man seine Bevollmächtigten nur dann, wenn sie Todfeinde der Gegenparthei sind.

Andere Secten. Nach den Regeln der Azemiten hat Jeder bei der geringsten Feindschaft gegen den Bevollmächtigten seines Gegners das Recht, ersteren zu recusiren. Es darf jedoch dies Recht nur dann ausgeübt werden, wenn der Vollmachtgeber selbst zur Stelle und nicht etwa schwer erkrankt ist, mithin die volle Möglichkeit besitzt, den recusirten Bevollmächtigten *durch einen neuen* zu ersetzen.

Hochgestellte und angesehene Leute, eshabi mürewwet we erbobe

'izzet عزت وارباب اصحاب مروّت, führen in der Regel ihre Geschäfte nicht selbst, sondern durch Vermittlung von Bevollmächtigten.

5) Die Wirksamkeit, welche den Bevollmächtigten laut ihrer Vollmacht übertragen ist, kann entweder begrenzt und genau festgestellt, oder es kann ihnen überlassen sein, nach eigenem Gutdünken und Ermessen zu verfahren. Im ersteren Fall heisst der Bevollmächtigte wekil efrod وكيل افراد, im letzteren wekil mütlek وكيل مطلق. Sind zu einem und demselben Geschäft zwei Bevollmächtigte ernannt, so sind sie verpflichtet, gemeinschaftlich zu handeln.

6) Erforderniss der Vollmacht ist ferner die Gesetzlichkeit des Objectes. Man kann daher zu solchen Handlungen nicht bevollmächtigen, welche, nach den Vorschriften der Religion, persönliche Verpflichtung eines Jeden sind, woher denn Vollmachten zur Abhaltung von Gebeten, zur Eidesleistung, zur Reinigung u. s. w. an und für sich ungesetzlich sind. Nur zur Vornahme von Leichenwaschungen kann man dritte Personen bevollmächtigen. Ebenso ist der Vollmachtsvertrag bei allen contractlichen Verhältnissen, der Ehescheidung, der Zahlung des Blutsühngeldes u. dgl. erlaubt und im Gebrauch. Die von dem Vollmachtgeber persönlich verwirkte Strafe, hedd, kann indessen nicht von einem Bevollmächtigten vertragsmässig übernommen werden.

7) Die Substitution bei Vollmachten ist nur mit Genehmigung des müwekkil oder Bevollmächtigers gestattet, wie denn auch, mit seiner Erlaubniss, der wekil sich einen Gehülfen zu gemeinsamen Handeln in Geschäften des Vollmachtgebers erwählen kann.

8) Dem wekil ist anheimgestellt, sich für seine Geschäftsführung eine Entschädigung von Seiten des müwekkil vertragsmässig auszubedingen.

§. 3. Was die Formalitäten bei Abschluss des Vertrages betrifft, so ist unbedingt nur erforderlich, dass der Contract vor zwei Zeugen männlichen Geschlechts eingegangen werde. Derselbe wird bei wichtigeren Angelegenheiten in der Regel schriftlich, bei weniger wichtigen mündlich geschlossen, und es genügt zu seiner vollen Gesetzlichkeit und Wirksamkeit, dass der wekil die Thatsache des Abschlusses durch die Aussage zweier Zeugen bewahrheite.

Formulare des Vollmachtsvertrages.

No. 1.

قد جرى لدى

In Wahrheit vor mir abgeschlossen.

(Siegel des Kazi.)

(L. S.)

هو

O Gott!

بسم الله حسن الاسماء

Im Namen Gottes, dem besten aller Namen.

وكيل مطلق وناىب مناب شرعى خود كردانيد فلان بن فلان فلان بن فلان را در باب مطلقه نمودن زوجه ممسوسه

Nach den Vorschriften des Scher'e ernannte mit unumschränkter Vollmacht der und der den und den

(Ihre Siegel.)

(L. S.)

خود را هی المسمّاة فلانة بنت فلان عند من یصح الطلاق بشرعهم که مطلقه بطلاق خلع سازد تاریخ فلان وسنهٔ فلان

zu seinem Bevollmächtigten, damit er seiner Frau, der und der, unter Beobachtung der Scher'e-Regeln die Scheidung eröffne. An dem und dem Tage, Monate und Jahr.

شهود الاحضار
فلان بن فلان
فلان بن فلان
فلان بن فلان

Gegenwärtig waren als Zeugen:
Der und der. (Sein Siegel.) (L. S.)
Die und die. (Deren Siegel.) (L. S.)
Der und der. (Sein Siegel.) (L. S.)

Nr. 2.

قد جری لدی

In Wahrheit vor mir abgeschlossen.
(Siegel des Kazi.)
(L. S.)

هو
بسم الله خیر الاسماء

O Gott!
Im Namen Gottes, dem besten aller Namen.

وکیل مطلق ونایب مناب شرعی خود گردانید فلان بن فلان فلان بن فلان را در خصوص کار فلان که مطابق بقواعد شرع

Den Vorschriften des Scher'e gemäss, bestellte mit unumschränkter Vollmacht der und der den und den

(Ihre Siegel.)
(L. S.)

است ودر هر خصوص وان وکیل مزبور از طرف موکل خود مأذون ومرخص است وعقد وکالت در بینهما واقع شده برسبیل وکالت نامچه شرعی قلمی شد فی ۲ ماه فلانی سنه فلانی

zu seinem Bevollmächtigten in der und der Sache, unter Beobachtung der Scher'e-Regeln.

Dem Bevollmächtigten wird anheimgestellt, in dieser Angelegenheit vollständig nach eigenem Ermessen und Gutdünken zu verfahren. Die für die Ertheilung von Vollmachten vorgeschriebenen Regeln der Scher'e sind beobachtet worden an dem und dem Tage des und des Monates und Jahres.

شهود الاحضار
فلان بن فلان
فلان بن فلان
فلان بن فلان

Es waren gegenwärtig als Zeugen:
Der und der. (Sein Siegel.) (L. S.)
Der und der. (Sein Siegel.) (L. S.)
Der und der. (Sein Siegel.) (L. S.)

§. 4. Das geistliche Gericht erkennt nur diejenigen Vollmachtsverträge als gültig an, welche vor zwei betrauten Zeugen und unter Beobachtung der oben (§. 2.) angeführten Regeln abgeschlossen worden sind. Der wekil ist, wenn er die Grenzen seiner Vollmacht überschreitet, oder die ihm übertragenen Geschäfte nicht ausführt, dem müwekkil für allen hieraus entstehenden Verlust und Schaden verantwortlich, wie er denn auch dafür zu haften hat, wenn er zu einer Zeit, wo er zu handeln verpflichtet war, die Vollmacht einseitig aufhebt und dem müwekkil dadurch Schaden zufügt.

Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vollmachtsvertrage ist der wekil in folgenden Fällen verpflichtet, Zeugen zu stellen:

a. Bei einem Streit darüber, ob die Vollmacht wirklich ertheilt worden ist.

In Beziehung auf den Ehevertrag insbesondere, gilt als Regel, dass, wenn dieser Contract durch einen Bevollmächtigten abgeschlossen worden, und der müwekkil hinterher das Recht zur Eingehung des Vertrages bestreitet, der erstere verpflichtet ist, falls er keine Zeugen stellen kann, die Bevollmächtigung eidlich zu erhärten, in welchem Fall der Ehevertrag aufgehoben wird. Erfreut sich indessen der wekil eines besonders vortheilhaften Rufes, und ist er als ein Mann von tadelloser sittlicher Führung bekannt, so wird, ausnahmsweise, dem müwekkil die Ableistung des Eides nicht anheimgestellt, sondern derselbe verpflichtet, bei fortgesetzter verweigerter Anerkennung des Ehevertrags, der Frau den Scheidebrief zu geben und ihr die Hälfte des vertragsmässigen Mehr auszuzahlen.

Andere Secten. Die Schafiiten und Azemiten lassen indessen diese Ausnahme nicht zu und verlangen, dass dem müwekkil auch in diesem Fall der Eid angetragen werde.

b. Bei einem Streit über das Object oder den Gegenstand der Vollmacht.

Dagegen ist der müwekkil verpflichtet, in folgenden Fällen Zeugen zu stellen:

a. Wenn ihn der wekil der Ueberschreitung der ihm übertragenen Machtvollkommenheit, der Fälschung, des Betruges oder der Nichterfüllung des erhaltenen Auftrages, oder

b. wenn ihn derselbe des Verlustes oder der Beschädigung der ihm anvertrauten Sache beschuldigt.

§. 5. Der Vollmachtsvertrag gehört zu den veränderlichen Verträgen, 'ekde djoiz, und kann daher von jedem der contrahirenden Theile einseitig aufgehoben werden. Ueberdies hört der Vertrag auch in dem Fall auf, wenn einer der Contrahenten stirbt oder geisteskrank wird. Die Vollmacht bleibt so lange bei Kraft, als ihre einseitige Aufhebung nicht beiden Theilen bekannt ist.

Abtheilung III.

Verbindlichkeiten zur Sicherstellung von Verträgen.

Erstes Capitel.

Rehen رهن, vom Pfandrechte.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 34—40. — Bist bob, p. 244—251. — Sewol we djewâb, p. 1—6. — Keschf enwor, p. 238—251. — Helil idjoz, p. 165—174. — Ichtelofot ul-erb'e, p. 133—137. — Dulau, p. 333, 385—388. — Mouradgea d'Ohsson, Th. VI. p. 158—164. — Macnaghten princ. Chap. XI. pr. 14—20. — p. 347, 352—356, 369.

§. 1. Der Pfandvertrag, Rehen رهن, ist derjenige Vertrag, vermittelst dessen der Schuldner dem Gläubiger zur Sicherung der Forderung des Letzteren, oder vielmehr zum Beweise der Schuld, eine Sache mit der Verpflichtung zur Rückgabe nach erfolgter Bezahlung der Schuld übergiebt. Hierbei heissen: der die Sache übergebende Schuldner, Rahin راهن; der Gläubiger, welcher die Sache erhält, mürtehin مرتهن; der Gegenstand des Pfandrechts, das Pfand, merhun مرهون.

§. 2. Das moslemische Recht kennt das Pfandrecht nur unter der Form des einfachen Faustpfandes, auf welches, durch die zur Verpflichtung gemachte Tradition der Sache an den Gläubiger, diesem ein reales Recht erwächst. Die Antichresis und die Hypothek bestehen nur als Nebenformen des Faustpfandes und haben immer specielle, auf hypothekarische oder antichretische Rechte lautende Verträge zur Basis.[1])

Nur von dem Faustpfande spricht der Koran und erwähnt desselben mit den wenigen Worten: „wenn ihr auf Reisen seid und keinen Schreiber habt, so nehmet, statt der Handschrift, Pfänder an.“ (Nach Dr. Wahl's Uebersetzung.) — Nach Dr. Ullmann's Uebersetzung: .... „so nehmet ein Unterpfand.“ — فرهان مقبوضة, Sure el-bekereh, v. 283.

---

1) Macnaghten berichtet, in dem Capitel „of debts and securities“ S. 74, nach dem hanefitischen Buche vekayah, dass den Moslemen das Hypothekenwesen gänzlich unbekannt sei, weil die Tradition des Pfandobjectes als wesentliche Bedingung des Pfandvertrages gelte. Derselben Ansicht sind Dulau und Pharaon in ihrem Droit musulman; dort heisst es, S. 333: „Les pays de l'Islamisme ne possèdent pas encore le régime hypothécaire. Le crédit, ce grand moteur des sociétés civilisées, est encore en sa naissance dans presque tout l'Orient; il n'est donc pas étonnant, qu'on n'ait pas su voir que les immeubles outre leur valeur réelle pouvaient avoir une valeur de convention bien autrement importante.“ Dagegen scheint Perron in seiner Uebersetzung der malekitischen Schrift des Halil Ibn-Ishak, Cap. XV, diese Ansicht nicht zu theilen, da er der Hypothek auf Immobilien erwähnt und dieselbe von dem Faustpfande ausdrücklich unterscheidet. Bd. III, S 515—517; 525; 545; 556. Jedenfalls kennt das moslemische Recht keinen technischen Ausdruck für den Begriff der Hypothek, indem das einzige Wort dafür, رهن, die ursprüngliche Bedeutung von „Beweis“ hat und in dem keschf enwor, S. 238, so definirt wird:

رهن در لغت ثبوتست ودر شریعت توثیق دین است

Diesem Mangel haben Gewohnheit und Gerichtsgebrauch, in der Folge, nach den Aussprüchen der Müdjtehiden, Abhülfe gegeben.

Das Rehen des moslemischen Rechts ist auch nicht, wie in den occidentalischen Rechtssystemen, ein Sicherheitsmittel für die Bezahlung der Schuld, sondern es soll einfach ein Beweis für deren Existenz sein. Die Uebergabe des Pfandes an den Gläubiger befreit daher den Schuldner keinesweges von der Verpflichtung zur Zahlung der Schuld; denn die Schuld knüpft sich nicht ausschliesslich an das Pfand, sie belastet vielmehr das Gewissen des Schuldners, wenn er nicht zahlt, bis zu seinem Tode. Hiernach liegt in dem Rehen kein eigentlicher Ersatz für die Schuld und giebt dasselbe dem Gläubiger das Recht, sich aus dem Pfand bezahlt zu machen, nur bei des Schuldners Tode oder seiner gehörig constatirten Insolvenz.

§. 3. Zur legalen und wirksamen Abschliessung des Rehen-Vertrages wird die Beobachtung folgender Regeln erfordert:

1) Die Tradition der verpfändeten Sache an den Gläubiger.

2) Die Vorschrift, dass dem Gläubiger nicht das Recht eingeräumt werden darf, die verpfändete Sache, im Fall der Nichtzahlung, als Eigenthum zu behalten.

3) Dass ferner die Wirksamkeit des Pfandrechts nicht auf einen bestimmten Termin beschränkt, d. h. keine Stipulation eingegangen werden kann, wonach das Pfand nur bis zum Eintritt eines gewissen Termins als solches gelten und später nicht mehr als Pfand betrachtet, sondern dem Schuldner zurückgegeben werden soll.

Was die contrahirenden Personen und das Object des Pfandvertrages betrifft, so sind die allgemeinen bei Abschluss von Verträgen geltenden Regeln auch beim Rehen zu beobachten. Es muss daher

4) Derjenige, welcher ein Pfand vergeben will, freie Dispositionsbefugniss über sein Vermögen haben und das Pfandobject als unbeschränktes Eigenthum besitzen. Das letztere selbst muss eine Sache sein, deren Verkauf und Gebrauch gesetzlich gestattet ist. Endlich müssen

5) die für den Rehen vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet werden.

a. Die Tradition des Pfandes gilt als eine wesentliche Bedingung des Pfandvertrages. Es wird in Beziehung auf die verpfändete Sache das teslim und das ikboz تسليم واقباض gefordert, dass nämlich das Pfand tradirt und empfangen werde, wonächst nach Erfüllung dieser Bedingung, die Rechtsgewohnheit den Contrahenten gestattet, specielle Abmachungen in Beziehung auf das Pfandobject zu treffen und auf diese Weise Hypotheken und Antichresen zu begründen.

Andere Secten. In Betreff des Requisits der Tradition des Pfandes gilt es bei den Schafiiten als genügend, dass der Gläubiger erklärt, er habe das Pfand empfangen, wenn auch eine Tradition desselben in der That nicht statt gehabt, indem es, nach den Vorschriften dieser Secte, dem Gläubiger anheimgestellt wird, entweder die Tradition des verpfändeten Objects zu fordern, oder dasselbe in den Händen des Schuldners zu lassen. Die Azemiten und Schiiten dagegen verlangen, dass das Pfand einestheils tradirt, anderntheils empfangen werde, und gestatten demnächst dem Schuldner, durch specielle persönliche Abmachung oder per procurationem das Recht der Zurückbehaltung oder des Rückempfanges des Pfandobjectes, welches auf diese Weise in der Hand des Schuldners mit einer Hypothek belastet wird.

b. Das Pfand ist, wie bemerkt, nichts als ein Beweis der Forderung des Creditors; es bleibt daher Eigenthum des Schuldners und giebt dem Gläubiger nur das Recht, im Fall des Todes oder der Insolvenz des ersteren, sich vor den übrigen Gläubigern aus dem Pfande bezahlt zu machen. Jedenfalls bleibt indessen der Schuldner verpflichtet, beim Eintritt der Zahlungsfrist seine Schuld zu bezahlen; thut er dies nicht, so befiehlt ihm der Hakim-Scher'e das Pfand zu verkaufen, wozu er nöthigenfalls durch Zwangsmassregeln (namentlich persönlichen Arrest) angehalten wird.

Andere Secten. Nach der Lehre der Schafiiten und Schiiten ist, um die Gesetzlichkeit des Verkaufs des Pfandes zu begründen, die Zustimmung des Schuldners unbedingt erforderlich, wogegen, nach den Regeln der Azemiten, es der competenten Autorität, an welche der Gläubiger sich in diesem Fall zu wenden hat, vorbehalten bleibt, den Verkauf anzubefehlen, ohne dass es dazu der vorgängigen Zustimmung des Schuldners bedürfte. Dieselbe Ordnung wird auch in den Fällen beobachtet, wo der Schuldner beim Eintritt der Zahlungsfrist abwesend ist oder nicht mehr existirt. Da, wie erwähnt, bei den Schiiten der Verkauf des Pfandes durch den Gläubiger an die Zustimmung des Schuldners, auch für den Fall der verweigerten Zahlung bei vorhandener Zahlungsfähigkeit, unbedingt gebunden ist, — so haben die Rechtsgelehrten dieser Secte zu einem Scheinverkauf der Sache, die der Schuldner als Pfand herzugeben beabsichtigt, ihre Zuflucht genommen. Es gestattet nämlich das moslemische Recht den Verkauf auf bestimmte Fristen, d. h. mit der Clausel, dass beide Contrahenten das Recht haben, den Verkaufsvertrag im Laufe einer festgesetzten Frist zu annulliren. Dies Recht heisst chiore scherut (vergl. das Cap. über Kauf und Verkauf, S. 101). Indem nun der Schuldner von dem Gläubiger eine Summe leiht, verkauft er dem letzteren für dieselbe Summe das Pfand und behält sich dabei das Recht vor, diesen Verkauf in der für die Rückzahlung der Schuld festgesetzten Frist wieder rückgängig zu machen. Auf diese Weise wird, im Fall des Ausbleibens der Zahlung, durch die Nichtannullirung des Verkaufsvertrages, das Pfand Eigenthum des Gläubigers. [1])

c. Das Verbot der Beschränkung des Pfandrechts auf eine bestimmte Frist fliesst gleichfalls aus der Natur dieses Rechtsverhältnisses. Da das Pfand den Beweis für die Existenz der Schuld abgeben soll, so folgt, dass es so lange in den Händen des Gläubigers bleiben muss, bis die Schuld bezahlt ist.

d. Das Gesetz verlangt ferner von den contrahirenden Theilen freie Dispositionsbefugniss über ihr Vermögen, woher denn die Rehen-Verträge, welche z. B. von der Frau ohne Einwilligung des Mannes, von Minderjährigen ohne Zustimmung ihres Vormundes, oder von Sclaven ohne Genehmigung der Herren abgeschlossen werden, unstatthaft sind. Der Schuldner insbesondere muss die zum Pfand übergebene Sache als unbeschränktes Eigenthum besitzen.

Andere Secten. Die Schafiiten gestatten jedoch die Verpfändung einer solchen gelichenen Sache, die zum Zweck der Verpfändung geliehen worden, wonächst dieselbe Secte der Ansicht ist, dass man auch einen Theil einer Sache, z. B. ein Stück eines Landgutes, einen Arm eines Sclaven, einen Fuss eines Pferdes u. dgl. als Pfand vergeben könne, unter der Bedingung, dass die ganze Sache in die Disposition des Gläubigers übergehe. Die Schafiiten gestatten zugleich dem Schuldner, eine von ihm gemeinschaftlich mit anderen Personen besessene Sache ohne deren Zustimmung, selbst im Fall dieselbe untheilbar ist, als Pfand hinzugeben, wobei der Miteigenthümer indessen nichts an der freien Dispositionsbefugniss über den ihm gehörigen

---

1) Solche simulirte Verkaufsverträge sind in Transkaukasien und Persien *sehr in Gebrauch.*

Theil der Sache einbüsst, vielmehr von seinem Antheil am Eigenthumsrechte freien Gebrauch machen kann. Uebrigens sind, wie leicht ersichtlich, dergleichen Geschäfte nur dann ausführbar, wenn die Tradition des Pfandobjects nicht ausdrücklich gefordert wird. — Entgegen den Ansichten der erwähnten beiden Secten dulden die Schiiten und Azemiten die Verpfändung einer in gemeinschaftlichem Eigenthum befindlichen Sache nur dann, wenn der betreffende Theil vom Ganzen gefordert und dem Gläubiger tradirt werden kann.

e. Die Verpfändung nur solcher Sachen gilt als erlaubt, deren Verkauf und Gebrauch gesetzlich ist.

Ferner muss die dem Gläubiger verpfändete Sache bis zur Bezahlung der Schuld in seinen Händen bleiben, — der Schuldner aber verliert die freie Dispositionsbefugniss über dieselbe. So kann namentlich die Sache nicht anders als mit Genehmigung des Gläubigers veräussert werden; es kann sogar der verpfändete Sclave weder durch Testament, (tedbir, siehe unten), noch auf Grund eines mit demselben abgeschlossenen Entschädigungsvertrages (kotibet, siehe unten) die Freiheit erlangen, wenn der Gläubiger, dem der Sclave verpfändet war, hierzu seine Zustimmung zu geben sich weigert.

Dem Schuldner ist es übrigens erlaubt, das Recht der zeitweiligen Disposition über das Pfand dem Gläubiger, ohne dass dadurch indessen sein Recht auf die Sache verändert würde, durch specielle Abmachung abzutreten, und ihm namentlich den Gebrauch der Sache zu eigenem Vortheil, deren Vermiethung, Verpfändung, sowie den Genuss der Früchte von derselben bis zur Bezahlung der Schuld, zu gestatten, wodurch offenbar eine Art Antichrese begründet wird.

Andere Secten. In Beziehung auf die Verpfändung von Sclavinnen ist zu bemerken, dass die Sunniten dem Gläubiger den fleischlichen Umgang mit solchen nicht gestatten. Dieser Umgang gilt jedenfalls als unstatthaft, selbst wenn der Gläubiger von dem Herrn des Sclaven hierzu ausdrücklich autorisirt worden. Wohnt ein Gläubiger, unter Zustimmung des Schuldners, einer verpfändeten Sclavin bei, so wird der erstere nichtsdestoweniger einer Correctionsstrafe, te'zir تعزير oder tadib تأديب, unterzogen; geschah dies aber ohne Erlaubniss des Herrn, so unterliegt er nach der ganzen Strenge des Gesetzes der Hedd-Strafe حدّ (siehe unten). Im ersteren Fall wird, wenn die Sclavin niederkommt, das Kind frei; die Paternität wird Demjenigen, welcher die Verbindung vollzogen, zugesprochen, die Mutter aber dem Eigenthümer zurückgegeben; im zweiten Fall ist das Kind illegitim und wird Sclave. Uebrigens ist jedenfalls der an einer solchen Beiwohnung schuldige Gläubiger verpflichtet, den Herrn der Sclavin insoweit zu entschädigen, als die letztere in Folge der Beiwohnung an ihrem Werth verloren hat.

f. Der Gläubiger muss für die Unversehrtheit des Pfandes einstehen und, solange dasselbe sich in seinen Händen befindet, für die das Pfandobject treffende Beschädigung verantworten.

Dagegen muss der Schuldner für den Unterhalt des Pfandes sorgen; jedoch fallen die für die Sicherheit und Bewahrung der verpfändeten Sache zu verwendenden Mühen und Kosten auf den Gläubiger. Dass der Schuldner für den Unterhalt des Pfandes sorgen muss, hat seinen Grund darin, dass die Früchte der verpfändeten Sache ihm zustehen; wie denn überhaupt Derjenige, welcher die Früchte von einer Sache bezieht, die zum Unterhalt der Sache, von welcher die Früchte kommen, erforderlichen Kosten hergeben muss.

g. Anlangend die gerichtlichen Formalitäten, so ist — da das Rehen ein Realcontract ist, bei welchem die Tradition der Sache eine genügende Sicherheit für beide Theile bietet — für die Rechtsgültigkeit dieses Vertrages die einfache Einwilligungserklärung der Contrahenten, idjob we kabul ايجاب وقبول, genügend. Der Koran, Sure II, v. 282, sagt: „Wenn der Vertrag zwischen gegenwärtigen Personen und durch Tausch erfolgt, so seid ihr nicht verpflichtet, es niederzuschreiben.“ Auch ist der Hauptvertrag des Rehen, mittelst dessen das Pfand dem Gläubiger zur Disposition übergeben wird, nicht ein schriftlicher; jedoch müssen die Nebenverträge, durch welche hypothekarische oder antichretische Rechte constituirt werden, entweder schriftlich oder vor Zeugen abgeschlossen werden, weil dies Consensualverträge sind.

§. 4. Der Vertrag Rehen gehört zu den veränderlichen, 'ekde djoiz عقد جايز, weshalb es zu seiner Aufhebung nicht der gegenseitigen Zustimmung beider Theile, sondern des alleinigen Willens des Schuldners bedarf, der seine Schuld zu jeder Zeit bezahlen kann und alsdann das Recht erlangt, das Pfand zurückzuverlangen und dadurch den Pfandvertrag aufzulösen. Uebrigens kann, nach Ablauf des Zahlungstermines, der Pfandvertrag unter Einwilligung beider Theile erneuert und ein neuer Zahlungstermin angesetzt werden.

Das moslemische Recht gestattet — von der Grundansicht ausgehend, dass das Pfand nur ein Beweis für die contrahirte Schuld sei — dem Schuldner, die verpfändete Sache zu vindiciren, sobald er die Schuld, für welche er dieselbe verpfändete, bezahlt hat, ohne Rücksicht darauf, ob er vor der Bezahlung der frühern Schuld inzwischen gegen denselben Gläubiger etwa eine neue Schuldverbindlichkeit eingegangen.

Anmerkung. Diese Bestimmung steht sowohl mit dem römischen Recht l. un. C. VIII. 27, als auch mit dem Code Napoléon Art. 2082 im Widerspruch; dagegen findet sie sich im russischen Reichsrecht, Swod der Civilgesetze Art. 1412 und im preussischen Landrecht, Th. I. Tit. XX. Art. 171.

§. 5. Bei gerichtlichen Streitigkeiten in Beziehung auf den Vertrag Rehen verlangt die Rechtspraxis, gemäss den allgemeinen Vorschriften über den Prozess, vom Gläubiger die Stellung von Bürgen:

1) wenn es sich um den Betrag der Schuld, für welche eine Sache verpfändet worden, handelt;

2) wenn darüber gestritten wird, dass eine Sache nicht als Pfand, sondern als Depositum gegeben oder zum Gebrauch geliehen worden;

3) wenn ermittelt werden soll, welche von den in den Händen des Gläubigers sich befindenden Sachen des Schuldners als Pfand und welche als Depositum gegeben worden.

Der Schuldner muss Zeugen stellen:

1) wenn er den Gläubiger beschuldigt, die verpfändete Sache bei Seite geschafft oder deteriorirt zu haben;

2) wenn es sich um den Betrag des Schadens handelt, welchen das Pfand durch die Schuld des Gläubigers erlitten hat;

3) wenn der Gläubiger leugnet, dem Schuldner die Erlaubniss zum Verkauf der verpfändeten Sache gegeben zu haben.

Zweites Capitel.

Zemon ضمان, von der Bürgschaft.

Quellen.

Neil ul-merom, Th. II. p. 45—48. — Bist bob, p. 260—266. — Sewol we djewâb, p. 46—50. — Keschf enwor, p. 269—277. — Helil idjoz, p. 186—191. — Ichtelofot ul-erb'e, p. 142—144. — Dulau, p. 407—409. — Mouradgea d'Ohsson, Th. VI. p. 152—158.

§. 1. Das moslemische Recht kennt drei Arten der Bürgschaft:
Zemon ضمان,
Hewole حواله und
Kefole كفاله.

Von diesen ist Zemon derjenige Vertrag, durch welchen Jemand dem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung übernimmt, die Schuld einer dritten Person zu bezahlen, falls diese beim Eintritt eines gewissen Zeitpunkts dieselbe nicht entrichtet.

Hewole nennt man den Vertrag, durch den eine Schuld auf eine andere Person übertragen wird, welche in solchem Falle allein dem Gläubiger sich verantwortlich macht.

Kefole endlich ist der Vertrag, nach welchem irgend Jemand sich dem Gläubiger verpflichtet, den Schuldner aufzusuchen und zu stellen, wofern dieser, beim Eintritt des Zahlungstermins für seine Schuld, sich etwa verbirgt oder in anderer Art dem persönlichen Erscheinen sich entzieht.

Das Kefole ist zweierlei Art: 1) mütleke مطلقه, wenn im Vertrage darüber nichts stipulirt ist, zu welchem Termin der Bürge den Schuldner zu stellen sich verpflichtet; 2) mugine موقته, wenn die Frist zur Aufsuchung und Stellung des Schuldners bestimmt angegeben ist.

Nach dem Wesen der Gründe, welche die Bürgen zum Abschluss aller Arten von Bürgschaftsverträgen veranlassen, können ferner diese Verträge sein:

a. Teberru'en تبرّعًا, d. h. solche, die um Gottes Willen geschlossen werden, sei es aus Mitleid für den Schuldner oder aus frommem Antriebe.

b. Mauzunen موزونًا; so heissen diese Verträge dann, wenn sie auf Bitten des Schuldners geschlossen werden.

Was die an dem Bürgschaftsvertrage theilnehmenden Personen betrifft, so heissen beim Zemon:

Zomin ضامن, der Bürge; mezmun 'enhü مضمون عنه, der Schuldner; mezmun 'aleihi مضمون عليه, der Gläubiger.

Beim Hewole:

Mühol محال, die zur Zahlung sich verpflichtende Person; mühil محيل, diejenige Person, welche auf den mühol die Schuldverbindlichkeit übertragen hat; müholün 'aleihi محال عليه, der Gläubiger.

Beim Kefole:

Kofil كافل oder mekful مكفول, die für die Aufsuchung und Stellung

des Schuldners sich verbürgende Person; Kefil كفيل, der Schuldner; Mekfulun leh مكفول له, der Gläubiger.

§. 2. Allgemeine Regeln.

1) Bei Bürgschaftsverträgen wird verlangt: Volljährigkeit der contrahirenden Personen; voller Gebrauch der Verstandeskräfte; das Recht über sich und sein Vermögen zu verfügen.

2) Der Bürge ist dem Gläubiger nur bis zum Ablauf der Zahlungsfrist verhaftet und nur dann, wenn der Schuldner die Zahlung verweigert.

3) Für die Uebernahme der Bürgschaft Entschädigung zu verlangen, ist nur in den Fällen gestattet, wo Jemand auf Bitten des Schuldners sich verbürgte, nicht aber in den Fällen des teberru'en, wo der Vertrag „um Gottes Willen" eingegangen wird.

4) Die Bürgschaft teberru'en kann überhaupt nur dann übernommen werden, wenn die Schuldforderung des Gläubigers keinem Zweifel oder Streite unterliegt, der Schuldner aber sich von derselben lossagt.

Andere Secten. Die Azemiten gestatten die Bürgschaft auch bei noch nicht geschlossenen Schuldverträgen, d. h. wenn Jemand einem Andern erklärt, dass, wenn der und der Person etwas auf Credit gegeben werde, er sich dafür verbürgen wolle. Diese Art Bürgschaft heisst Zemone gheir wodjib ضمان غير واجب.

5) Nur in Betreff gesetzlicher Geschäfte und Verträge kann eine Bürgschaft übernommen werden.

Andere Secten. Die Azemiten gestatten Bürgschaft in allgemeinen Ausdrücken zu übernehmen, ohne die Summe zu bezeichnen bis zu welcher sie geleistet wird, mit der Erklärung, die Bürgschaft für alle Schulden der und der Person übernehmen zu wollen. Eine Bürgschaft dieser Art heisst Zemon medjhul ضمان مجهول.

Bei den Schafiiten und Schiiten gilt dieselbe indessen für ungesetzlich.

§. 3. Besondere Regeln.

a. In Betreff des Zemon.

1) Durchaus erforderlich ist die Erklärung der Einwilligung des Bürgen und des Gläubigers; die Einwilligung des Schuldners wird nicht verlangt.

Andere Secten. Die Schafiiten halten übrigens die Erklärung der Einwilligung auch von Seiten des Gläubigers nicht für nothwendig.

2) Wird die Schuld zum Termin nicht bezahlt, so muss der Gläubiger sich an den Bürgen halten, und hat nicht mehr das Recht, die Zahlung vom Schuldner selbst zu fordern.

3) Die zur Zeit einer Krankheit, in deren Folge der Tod des Bürgen eintrat, übernommene Bürgschaft ist gesetzlich, wenn der Bürge beim Abschluss des Vertrages den vollen Gebrauch seiner Verstandeskräfte hatte.

Wenn nach einem Vertrage dieser Art die Zahlungsverpflichtung auf den Bürgen fällt, so kann, zur Entrichtung dieser Schuld, nur dasjenige Drittel der von dem letzteren hinterlassenen Erbmasse in Anspruch genommen werden, welches zur Befriedigung aller Bürgschaften überhaupt, auf welche Summe sie sich auch erstrecken mögen, ausgeschieden wird.[1])

---

1) Der dritte Theil derselben kann auch testamentarisch, mit Uebergehung der nächsten Verwandten, fremden Personen vermacht werden. (S. unten.)

b. In Betreff des Hewole.

1) Beim Hewole wird die Erklärung der Einwilligung von allen dreien an diesem Vertrage theilhabenden Personen verlangt.

2) Nach der Erklärung solcher Einwilligung hat der Gläubiger nicht das Recht, an seinen frühern Schuldner eine Forderung geltend zu machen, sondern ist verpflichtet, sich mit seinen Ansprüchen an den mühol zu wenden.

3) Der Gläubiger hat das Recht den Hewole-Vertrag nur in dem Falle aufzuheben, wenn er sich überzeugt und durch Zeugenaussagen beweisen kann, dass beim Abschluss dieses Vertrages Betrug stattgefunden habe, d. h. dass betrügerischer Weise der mühol sich für eine Person ausgab, welche im Stande sei, die Schuld des mühil zu bezahlen.

c. In Betreff des Kefole.

1) Nothwendig ist die Erklärung der Einwilligung des Gläubigers und des kofil, d. i. derjenigen Person, welche sich für das Erscheinen des Schuldners verbürgte oder die Verpflichtung auf sich nahm, denselben zu stellen, wenn er im Termin zur Zahlung der Schuld nicht erscheinen sollte.

2) Dem Gläubiger steht frei, von zweien Bürgen einen auszuwählen und mit dessen Bürgschaft sich zu begnügen.

3) Der kofil kann mit Einwilligung des Gläubigers seine Verpflichtung auf einen andern übertragen.

4) Im Kefole-Vertrag muss angegeben sein, an welchen Ort der kofil den kefil, den Schuldner, zu stellen habe.

Andere Secten. Wenn der kofil den kefil weder zum festgesetzten Termin noch auch im Laufe der ihm gewährten Fristverlängerung zu stellen vermag, so muss, nach Ansicht der Azemiten, der kofil ins Gefängniss gesetzt werden, bis der kefil erscheint oder ermittelt wird. Die Schafiiten und Azemiten lehren, dass der kofil nur dann mit seinem Vermögen dem Gläubiger verhaftet ist, wenn er erklärt hat, dass, falls er den kefil nicht zum Termin stellt, er persönlich für dessen Schulden haften wolle. Stirbt der kefil vor seinem Eintreffen, oder ist ein Vertrag über persönliche Bürgschaft geschlossen worden, so fordern die Schafiiten und Schiiten vom kofil die Bezahlung der Schuld des kefol nicht, während die Azemiten dieselbe verlangen.

Wenn Letzterer sich an einem Orte befindet, wo man seiner ansichtig werden kann, so reicht zur Erfüllung der Verpflichtung des Kefole hin, wenn der kofil dem Gläubiger zeigt, wo sein Schuldner sich befindet.

§. 4. Was die beim Abschluss der Bürgschaftsverträge zu beobachtenden Regeln betrifft, so ist nur zu bemerken, dass der Kefole-Vertrag gewöhnlich mündlich, vor Zeugen, die Zemon- und Hewole-Verträge aber schriftlich abgeschlossen werden.

Formular des Zemon-Vertrages.

قد جرى لدى	In Wahrheit vor mir abgeschlossen. (Siegèl des Kazi.) (L. S.)
هو بسم الله خير الاسماء	O Gott! Im Namen Gottes, dem besten aller Namen!
باعث بر تحرير اين حروفات آنست كه مبلغ دويست وپنجاه تومان	Der Inhalt dieses Actes ist folgender: Zweihundert und funzig Tuman aus dem

پول از مال خاص وخالص فلان ابن فلان در ذمه ورقبه فلان ابن فلان برسم دین ثابت ولازم گردید که

eigenen und gesetzlichen Vermögen des und des befinden sich als Darlehn bei dem und dem,

(Sein Siegel.)
(L. S.)

welche Summe der Schuldner

(Sein Siegel.)
(L. S.)

انشاء الله تعالی بعد از مضی مدت شش ماه کامل الشهور بلا کسور وقصور اداومهم سازی نماید واما در عوض مبلغ مذکور فلان بن فلان ضامن شرعی

mit Gottes Hülfe, nach Ablauf von sechs Monaten (vom unten gesetzten Tage) zu bezahlen, sich verpflichtet. Für prompte Zahlung der bezeichneten Summe verbürgt sich der und der,

(Sein Siegel.)
(L. S.)

گردید که اگر خدا نکرده بعد از انقضا مدت مذکور مدیون معهود از عهده ثمن مرقوم نیاید ضامن مرقوم از عهده ادای او آمده بری ذمه باشد وضامن معهود عقد ضمانت را بنا بر حکم شرعی قبول نموده راضی گردید پس بعد از انقضاء مدت ید صاحب تنخواه بر ضامن مذکور است وطرفین باین قرار داد شرعی راضی گردیدند بر سبیل ضمانت نامه قلمی شد که عند الحاجة حجة باشد فی ماه فلان وسنه فلان

unter der Bedingung, dass, falls genannter Schuldner nach Ablauf der Frist seine Schuld nicht bezahlen sollte, was Gott verhüten wolle, der Bürge die Bezahlung der Schuldsumme übernimmt, zu welchem Uebereinkommen der Gläubiger und der Bürge, nach den Regeln des Scher'e, ihre Einwilligung geben, weshalb denn der Gläubiger, nach Ablauf der Frist, das Recht hat, sich mit seiner Forderung an den Bürgen zu halten. Angabe des Tages, Monats und Jahres.

شهود الاحضار
فلان ابن فلان
فلان ابن فلان
فلان ابن فلان

Gegenwärtig waren als Zeugen:
Der und der. (Sein Siegel.) (L. S.)
Der und der. (Sein Siegel.) (L. S.)
Der und der. (Sein Siegel.) (L. S.)

Formular des Hewole-Vertrages.

قد جرى لدى

In Wahrheit vor mir abgeschlossen.

(Siegel des Kazi.)

(L. S.)

هو

بسم الله خير الاسماء

O Gott!

Im Namen Gottes, dem besten aller Namen.

باعث از تحرير اين حروفات شرعى
انست كه مبلغ صد وپنجاه
تومان پول از مال خاص وخالص
آقا وبردى بن فلان در ذمة ورقبه

Der Inhalt dieses Actes ist folgender: Hundert und funfzig Tuman hat aus seinem eigenen und gesetzlichen Vermögen Aga Werdi, der Sohn des und des,

(Sein Siegel.)

(L. S.)

قربانعلى ابن فلان بوسم دين ثابت
ولازم بود

in Wahrheit dem Aga Kurban, dem Sohne des und des,

(Sein Siegel.)

(L. S.)

واما فلان نيز بوعده معجل مبلغ
صد وپنجاه تومان كذلك
بحاجى حسن بن فلان مقروض

als Darlehn gegeben. Aga Werdi selbst aber schuldet eine ebenso grosse Summe, d. h. hundert und funfzig Tuman dem Hadji Hassan, dem Sohne des und des.

(Sein Siegel.)

(L. S.)

ومديون بود واما حالا محيل
ومحال ومحال عليه هر سه باتفاق
هم وارد حضور شرع مطاع گرديدند
ومحيل كه عبارت از فلان است
بالطوع والرغبة محال عليه كه
عبارت از فلان است از محال كه
عبارت از فلان است بمشار اليه
محال عليه حواله شرعى نمود
ومحال عليه باختيار دون الاكراه
والاجبار قبول نمود بجميع الاطلاق
كه موجب فسخ حواله باشد

Alle drei erwähnten Personen erschienen vor dem Scher'e-Gerichte und erklärten ohne Zwang: Aga Werdi, dass er die Bezahlung seiner Schuld an Hadji Hassan, nach den Regeln des Hewole, seinem Schuldner Aga Kurban übertrage. — Aga Kurban, dass er die Bezahlung übernehme und endlich Hadji Hassan, dass er auf diesen Vertrag eingehe. Nachdem alle drei Personen, nach den Scher'e-Regeln, ihre Einwilligung erklärt haben, giebt das Gericht, in Grundlage des Hewole-Actes, dem

شاقط نمود من بعد الایام بحکم سریعت انور ید محال علیه بر محال است ودین مذکور از ذمه محیل ساقط وبر ذمه محال ثابت گردید بر سبیل حوالهٔ تمامچه قلمی شد که عند الحاجت حاجت باشد فی ماه فلان سنه فلان

müholün-aleihi das Recht, sich mit seinen Forderungen ausschliesslich an den Mühol zu halten. An dem und dem Tage des und des Monats und Jahres.

شهود الاحضار
فلان بن فلان
فلان بن فلان
فلان بن فلان

Gegenwärtig waren als Zeugen:
Der und der. (Sein Siegel.) (L. S.)
Der und der. (Sein Siegel.) (L. S.)
Der und der. (Sein Siegel.) (L. S.)

§. 5. Vor Gericht sind nur solche Bürgschaftsverträge gültig, welche nach den oben angegebenen Regeln abgeschlossen worden sind.

Erhebt sich Streit darüber, ob die Schuld in der That bestehe, für welche Bürgschaft gestellt wurde, so wird dem Gläubiger Glauben geschenkt, weil, wenn keine Schuld da wäre, auch keine Bürgschaft statt hätte.

Die Bürgschaftsverträge Zemon und Hewole sind mit Zahlung der Schuld durch den Schuldner oder Bürgen beendet, der Kefole-Vertrag aber hört ausserdem auch noch durch den Tod des Schuldners und des koffl auf.

Abtheilung IV.

Eigenthumserwerbung ohne Gegenleistung.

Erstes Capitel.

Hibe هبه, von der Schenkung.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 77—80. — Bist bob, p. 230—333. — Sewol we djewâb, p. 51—111. — Keschf enwor, p. 386—392. — Helil idjoz, p. 241—254. — Ichtelof. ul-erb'e, p. 168—170. — Dulau, p. 388—390. — Mouradgea d'Ohsson, Th. VI. p. 289—294. — Macnaghten, p. 50—52; 197—240.

§. 1. Hibe ist derjenige Vertrag, vermittelst dessen eine Person einer andern unentgeltlich einen Theil ihres Vermögens zu vollem Eigenthum übergiebt. Hierbei heissen: der Schenkende, Wohib واهب; der Beschenkte, mauhubün leh موهوب له; der Gegenstand des Geschenkes, mauhube موهوبه und mauhubün 'enhü موهوب عنه.

§. 2. Es giebt drei Arten der Hibe, und zwar Schenkungen:
1) unter Verwandten;
2) fremder Personen unter einander und
3) zwischen Herren und Sclaven, sowie zwischen Gläubigern und Schuldnern.

Der Hibe-Vertrag der ersten Art ist ein unveränderlicher, 'ekde lazim عقد لازم, und erfordert daher die Erklärung gegenseitiger Einwilligung bei Abschluss und Aufhebung.

Andere Secten. Die Schafiiten sind in Beziehung auf die Unveränderlichkeit des Vertrages nicht derselben Ansicht und gestatten namentlich den Eltern, einen Schenkungsact zum Besten ihrer Kinder zu jeder Zeit wieder aufzuheben.

Der Hibe-Vertrag der zweiten Art ist ein veränderlicher Vertrag, 'ekde djoiz عقد جايز, und wird nur in dem Falle 'ekde lazim, wenn die geschenkte Sache vom mauhubün leh irgend einer dritten Person abgetreten wird.

Was endlich den Hibe-Vertrag der dritten Art betrifft, so bedarf es zu demselben nicht nothwendig der Erklärung der Einwilligung des mauhubün leh.

Dieser Vertrag umfasst seinem Wesen nach nur Gegenstände des Eiko'ot, woher denn zu ihm unter Anderem die Freilassung eines Sclaven und die Befreiung eines Schuldners von der Zahlung der Schuld gehören. Einige Gesetzeskundige erwähnen noch zweier anderen Arten der Schenkung: Hibe bil-'ewez هبه بالعوض und Hibe be schert ul-'ewez هبه بشرط العوض, welche indessen mehr den Charakter von Handelsverträgen, als den von Schenkungen an sich tragen.

Die Hibe bil 'ewez verlangt, dass der wohib an Stelle der geschenkten Sache, eine einigermassen ihr entsprechende empfange. Hierauf wird der Vertrag unveränderlich und die Möglichkeit, die Schenkung ohne gegenseitige Einwilligung aufzuheben, hört auf. (Vergl. S. 148.)

Die Hibe be schert ul-'ewez (von den Schiiten überhaupt für ungesetzlich gehalten) ist ein Vertrag, vermittelst dessen der wohib in die Schenkung für den Fall willigt, dass der mauhubün leh gewisse Bedingungen erfülle, oder dem ersteren eine andere Sache dagegen schenke. Vor Uebergabe und Empfangnahme des Gegenstandes der Schenkung, wird dieser Vertrag für veränderlich, 'ekde djoiz, gehalten.

§. 3. Um den Schenkungsvertrag wirksam zu machen wird verlangt:

1) Bei Schenkungen der ersten beiden Arten, die Erklärung gegenseitiger Einwilligung, idjob we kabul.

2) Dass der wohib bei Abschluss des Vertrages volljährig und bei vollem Verstande sei, sowie das Recht habe, über sich und sein Vermögen zu verfügen. Schenken kann der wohib indessen nur eine Sache, die er als volles Eigenthum besitzt, weshalb alle Schenkungen solcher Theile von Sachen ungesetzlich sind, die von fremdem Eigenthum nicht getrennt werden können. Man kann ferner jede Art von Sachen schenken, ohne dass die Quantität der Schenkung beschränkt wäre, wie denn endlich jeder Musulman sein Vermögen auf wen er will durch Schenkung übertragen kann.[1])

1) Eine Ausnahme hiervon bildet der im Punkt 6 erwähnte Fall.

3) Dass der geschenkte Gegenstand dem mauhubûn leh übergeben und von ihm entgegengenommen werde.

Die zum Besten von Unmündigen gemachten Schenkungen werden von den Eltern, als den natürlichen Vormündern, acceptirt, wenn aber keine Eltern vorhanden sind, durch die bestellten Vormünder.

Eine förmliche Uebergabe wird indessen dann nicht verlangt, wenn die Sache einer Person, die dieselbe bei sich in Verwahr hatte, geschenkt wird.

4) Bei Schenkungen der Eltern an ihre Kinder wird angerathen, nicht dem einen vor dem andern einen Vorzug zu geben.

Die Hedith, auf welche sich diese Bestimmung gründet, berichtet, es habe der Prophet, als einer seiner Zeitgenossen in seiner Gegenwart erklärte, er wolle dem einen seiner Söhne mehr als dem andern schenken, sich erhoben und gesagt, dass er, Mohammed, bei einer solchen Handlung nicht gegenwärtig sein wolle.

5) Der Gegenstand der Schenkung muss zur Stelle sein, und der wohîb muss zur Zeit der Ausführung des Schenkungsactes, den Gegenstand (körperlich) besitzen. Deshalb kann der wohîb eine Schuldforderung nur derjenigen Person schenken, von welcher er zu fordern hat, nicht aber dritten Personen.

6) Wenn der wohîb während einer Krankheit einen Schenkungsvertrag abschliesst, so bleibt derselbe nach seiner Wiedergenesung bei voller Kraft; stirbt er aber in Folge der Krankheit, in deren Verlauf er den erwähnten Vertrag schloss, so haben die Erben das Recht zu ihrem Besten mindestens zwei Drittheile der Erbschaft zurückzuhalten und höchstens nur ein Drittel derselben herauszugeben. [1])

7) Unter einer Bedingung zu schenken, oder einen Termin zu bestimmen, wenn die Schenkung wirksam werden soll, ist nicht gestattet.

Andere Secten. Nur die Sunniten gestatten auch Schenkungen unter Bedingungen, Hibe be scherte 'ewez. (Vergl. oben §. 2.)

8) Der mauhubûn leh, diejenige Person, zu deren Gunsten die Schenkung geschah, muss genau bezeichnet sein. Wird aber eine Sache mehren Personen geschenkt, so sind deren Rechte auf dieselbe, sei es beim Abschluss des Schenkungsvertrages selbst, sei es bei Uebergabe der Sache, deutlich festzustellen.

§. 4. Schriftlich werden die Verträge nur bei Schenkung von Gegenständen bedeutenden Werthes abgeschlossen, in Betreff der mündlichen aber ist im Allgemeinen zu bemerken, dass dieselben durchaus vor Zeugen geschlossen werden müssen.

Formular des Vertrages.

قد جرى لدى	In Wahrheit vor mir abgeschlossen.
	(Siegel des Kâzi.)
	(L. S.)
هو	O Gott!
بسم الله خير الاسماء	Im Namen Gottes, dem besten aller Namen!
سبب لز تحرير وترقيم اين كلمات	Der Inhalt dieses Actes ist folgender:

1) Siehe S. 149, von den Testamenten; S. 129, von dem Vollmachtsvertrag; S. 155, von der Weihung; u. das Buch Eiko'ot, Abth. II., vom Sklavenrecht.

شرعیه آنست که حاضر ومعترف شد فلان بن فلان

Es erschien und trat vor das Scher'e-Gericht der und der, der Sohn des und des,

(Sein Siegel.)
(L. S.)

برانکه قبهٔ صحیحهٔ شرعیه موضوعه غیر مرجوعه نمود در حال صحت بدن وکمال عقل بمسمی فلان یکباب دکّان بقلی را زمینًا

und erklärte, dass er in der That und unwiderruflich, bei vollem Verstande und voller Gesundheit, dem und dem

(Sein Siegel.)
(L. S.)

واعیانًا واقع در فلان ومحدود بفلان با توابع شرعیه ولواحق ملیه اسلامیه در عوض ومقابل مبلغ پنج هزار ودویست دینار تبریزی وقبول نمود موهب له مزبور در عوض مبلغ منظور دکّان مذکوررا وصیغه صحیحهٔ شرعیه ایجابًا وقبولاً جاری وواقع شد وواهب مزبور دانسته وفهمیده کافه دعوای خیار فسخ سیما خیار الغبن ولو کان فاحشًا بل افاحش اسقاط نمود وضامن درک شرعی گردید که عند الخروج مستحقًا للغیر کلًا او بعضًا او عهده برآید اکنون بموجب این هبه نامه ید تصرف مالکانه موهوب له مزبور است فی ماه فلان سنهٔ فلان

einen Laden zum Verkauf von Krämerwaaren, mit einem Landstück und Appertinentien an dem und dem Orte, innerhalb der und der Grenzen, nach den Scher'e-Regeln und den Vorschriften der Secte der Imamiten geschenkt habe. Für das Geschenk empfing der wohib 5200 Dinar, womit der mauhubün leh sich einverstanden erklärte. Beide sprachen darauf die nach dem Scher'e vorgeschriebene Sighe. Der wohib begiebt sich unbedingt des Rechts, den Vertrag aufzuheben, selbst für den Fall offenbaren Betruges, und verantwortet dem mauhubün leh für alle Folgen, welche aus einem unrichtig abgeschlossenen Schenkungsvertrage entspringen könnten. Nach Abschluss dieses Schenkungsactes ist der mauhubün leh verpflichtet, die Sache in seine Verwaltung und seinen Besitz zu nehmen. An dem und dem Tage, des und des Monats und Jahres.

شهود الاحضار
فلان بن فلان
فلان بن فلان
فلان بن فلان

Gegenwärtig waren als Zeugen:
Der und der. (Sein Siegel.) (L. S.)
Der und der. (Sein Siegel.) (L. S.)
Der und der. (Sein Siegel.) (L. S.)

§. 5. Gesetzlich und gültig sind diejenigen Schenkungsverträge, welche unter Beobachtung der obenangeführten Regeln geschlossen wurden.

Bei einem Streite darüber, was namentlich geschenkt worden, wird, wenn der Gegenstand dem mauhubün leh bereits übergeben ist, dem wohib der Eid auferlegt.

Der unveränderlich, 'ekde lazim, gewordene Schenkungsvertrag kann nur mit gegenseitiger Einwilligung aufgehoben werden; jedoch ist in den unten angeführten sieben Fällen eine Aufhebung des Schenkungsvertrages überhaupt unstatthaft.

Man hat diese Fälle in der Art in ein Distichon gebracht, dass man aus den Anfangsbuchstaben der die Hindernisse zur Aufhebung des Schenkungsvertrages bezeichnenden Wörter das Schlusswort der folgenden zwei Verse gebildet hat:

We mone'un min er-redju'i fil-hibe,
ya sahibi hürufin zeme'e chizkeh!

وملنع من الرجوع فى الهبه
يا صاحبى حروف زمع خزقه

d. h. die Hindernisse zur Aufhebung des Vertrages[1]) bilden die Anfangsbuchstaben: ze-me-'e-chi-z-ke-h.

Wir folgen diesen Buchstaben:

1) Der Buchstabe ز: ziodeti زيادتى, die Vergrösserung, d. h. der Fall, wenn nach Empfang der geschenkten Sache, dieselbe sich in den Händen des mauhubün leh vergrössert; z. B. wenn in einem Garten Bäume gepflanzt, an einem Hause Bauten ausgeführt wurden u. s. w.

2) Der Buchstabe م: maut موت, der Tod, wenn nämlich der wohib stirbt.

3) Der Buchstabe ع: 'ewez عوض, wenn dem wohib etwas anderes dagegen geschenkt wird.

4) Der Buchstabe خ: churudj خروج, wenn die geschenkte Sache vom mauhubün leh durch Schenkung, Erbschaft oder andere Verträge in fremde Hände übergeht.

5) Der Buchstabe ز: zeudje زوجه, wenn das Geschenk unter Ehegatten gemacht worden. Ein solches kann nicht widerrufen werden.

6) Der Buchstabe ق: kurbet قربت, wenn bei der Schenkung der Ausspruch: kurbeten ilallahi قربة الى الله, gebraucht wird, d. h. dass sie aus frommem Antrieb Gott zum Wohlgefallen gemacht worden.

7) Der Buchstabe ه: heloket هلاكت, wenn die geschenkte Sache vernichtet worden, oder verloren gegangen, oder wenn der Sclave freigelassen worden.

---

1) Aus dem nach azemitischen Grundsätzen verfassten Buche Rems.

Zweites Capitel.

Wesiyet وصيت, vom Testament.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 82—88. — Bist bob, p. 322—343. — Keschf enwor, p. 433—456. — Helil idjoz, p. 265—276. — Ichtelof. ul-erb'e, p. 187—183. — Dulau, p. 98—107; 260—270. — Mouradgea d'Ohsson, Th. V. p. 294—306; 310—319. — Macnaghten, p. 53—55; 241—249.

§. 1. Wesiyet heisst derjenige Vertrag, vermittelst dessen eine Person einer andern einen Theil ihres Vermögens für den Todesfall zum Eigenthum vermacht. Hierbei werden die testirende Person musi موصى, die aus dem Testament erbende Person musi leh موصى له, der testirte Gegenstand musi beh موصى به genannt.

§. 2. 1) Eine deutliche, allem Zweifel und Streit vorbeugende Bezeichnung der im Testament vermachten Gegenstände ist vor Allem unbedingtes Erforderniss; Unklarheit und Unbestimmtheit in dieser Beziehung macht, wenn dadurch das Testament selbst geistlichen Personen unverständlich wird, dasselbe nichtig. Ist der Gegenstand zwar bekannt, aber über seine Quantität keine bestimmte Festsetzung getroffen worden, so muss dem musi leh, nach der Meinung einiger Rechtslehrer, ein Sechstheil des bezeichneten Gegenstandes ausgehändigt werden, nach der Meinung anderer aber nur ein Achtel oder selbst nur ein Zehntel. Die gesetzliche Gültigkeit eines Testamentes oder eines darin ausgesetzten Legats wird nicht nothwendig dadurch bedingt, dass der testirte Gegenstand zur Zeit der Testamentsexecution wirklich existirte; es wird nur erfordert, dass derselbe zur Zeit der Aufstellung des Testaments und bis zum Ableben des Testators wirklich vorhanden war.

2) Gesetzmässigkeit des testirten Gegenstandes selbt.

Ein Testament, in welchem Wein, Blut, Schweine oder andere gesetzlich unreine Gegenstände vermacht werden, ist daher völlig unwirksam.

3) Die testirten Sachen müssen dem musi leh mit allem Zubehör übergeben werden. Ist z. B. ein Säbel vermacht worden, so gehört die Scheide auch dazu u. s. w.

4) Fremden Personen, mit Uebergehung der nächsten Verwandten, kann man nur ein Drittheil seines sämmtlichen Vermögens vermachen, und es bleibt daher alles mehr Vermachte den gesetzlichen Erben, es sei denn, dass sie freiwillig ihre Einwilligung zur Abtretung alles dessen, worüber testirt ist, geben.

Ist nun diesemnach testamentarisch einer Person ein Drittheil, einer anderen aber ein Sechstheil vermacht worden, und weigern sich die Erben mehr als ein Drittheil abzutreten, so kommt blos das erste Vermächtniss zur Ausführung, d. h. der ersten Person wird das ihr vermachte Drittheil ausgekehrt, die andere aber erhält nichts.

Andere Secten. Die Azemiten halten dafür, dass im Fall fremden Personen mehr als ein Drittheil vermacht worden ist, die Portionen dieser Personen, im Verhältniss des ihnen testamentarisch vermachten Quantums, verringert werden müssen.

Einen seiner Söhne ganz von der Erbschaft auszuschliessen ist zwar nicht erlaubt, jedoch wird im Allgemeinen gestattet, Testamente zu errichten, welche mit Uebergehung näherer Verwandten, entfernteren irgend etwas eigenthümlich zuwenden.

5) Testamente werden nach dem Tode des Testators vollstreckt, wobei hinsichtlich der im Testamente ausgesetzten Legate zu bemerken ist, dass dieselben, sofern sie nicht ein Drittheil der Erbschaft übersteigen (siehe den vorhergehenden Punkt), vor Theilung der Erbschaft unter den gesetzlichen Erben, jedoch nach Befriedigung der Schuldforderungen, zur Auskehrung gelangen.

6) Ueber das durch Testament erworbene Vermögen kann jeder wie über volles Eigenthum verfügen.

7) Von dem testamentarisch hinterlassenen Vermögen wird weder der zekat, noch der chüms gezahlt.

§. 3. Hinsichtlich des Testators, musi, gelten folgende Regeln:

1) Volljährigkeit. Kinder, welche das zehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, dürfen unter keiner Bedingung testiren.

Andere Secten. Die Schafiiten gestatten den Kindern zu testiren, wenn sie im Stande sind, die Wichtigkeit dieser Handlung zu begreifen.

2) Voller Gebrauch der Verstandeskräfte. Ungesetzlich sind daher die Testamente verrückter und schwachsinniger Personen, desgleichen auch die Testamente derjenigen, welche sich tödtliche Wunden beigebracht haben und in der Zwischenzeit zwischen der Verwundung und dem Tode ein Testament errichten.

Andere Secten. Testamente solcher Personen, welche in schwere Krankheit verfallen und der Sprache verlustig gegangen sind, aber durch Zeichen ihren Willen zu erkennen geben können, sind bei den Schafiiten und Schiiten gesetzlich, während die Azemiten Testamente dieser Art nicht anerkennen.

3) Das Recht über sich zu verfügen. Ungesetzlich sind demnach die Testamente von Sclaven, ohne Einwilligung ihrer Herren.

4) Das Eigenthumsrecht an dem Gegenstande und der Besitz desselben.

§. 4. Was den musi leh oder testamentarischen Erben betrifft, so wird hinsichtlich seiner Folgendes beobachtet:

1) Erklärung der Einwilligung zur Empfangnahme des testirten Vermögens. Diese Einwilligung kann auch nach dem Tode des Testators ertheilt werden.

2) Deutliche Bezeichnung derjenigen Person, welcher eine Sache durch Testament eigenthümlich vermacht wird.

Der musi leh muss eine wirklich existirende Person „maudjud“ موجود sein; muss zur Zeit der Testamentserrichtung leben und so beschrieben sein, dass die Erben ihn ohne Mühe erkennen können. Verboten ist es deshalb auch, Verstorbenen und überhaupt nicht Existirenden etwas zu vermachen, während es andererseits gestattet ist, zu Gunsten von Kindern, die sich noch im Mutterleibe befinden, ein Testament zu machen. Desgleichen sind ungesetzlich Testamente zu Gunsten von Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, die sich verborgen halten, oder vor der Testamentserrichtung gestorben sind, — und werden diese Personen vom Empfange des vermachten Vermögens deshalb ausgeschlossen, weil sie ihre Erklärung über Annahme des Vermögens weder persönlich noch durch Bevollmächtigte abgeben können.

3) Wenn Jemand durch Testament einen Sclaven zum Eigenthum erhält, oder ihm laut Testament die Benutzung der Dienste desselben eingeräumt wird, so ist es Pflicht des musi leh auch die Sorge für den Sclaven zu übernehmen, ihn zu nähren und zu kleiden.

§. 5. In Beziehung auf die Errichtung des Testamentes selbst ist zu beobachten, dass der Act des Testirens, sowohl des schriftlichen, als des mündlichen, vor zwei Zeugen männlichen Geschlechts geschehen muss; zwischen schriftlichen und mündlichen Testamenten findet in Betreff ihrer Wirkung ein rechtlicher Unterschied nicht statt.

Formular eines Testaments.

قدی جری لدی

In Wahrheit vor mir abgeschlossen.

(Siegel des Kazi.)

(L. S.)

هو

بسم الله خیر الاسماء

O Gott!

Im Namen Gottes, dem besten aller Namen!

باعث از تحریر این کلمات شرعیه الغایات آنست که حاضر ومعترف شد در حضور جمعی از عدول المؤمنین فلان بن فلان در حین

Der Inhalt des gegenwärtigen Actes ist folgender:

Es erschien vor dem Scher'e-Gerichte, und in Gegenwart einiger frommen und rechtgläubigen Zeugen, der und der, der Sohn des und des,

(Sein Siegel.)

(L. S.)

صحت عقل وبلوغ ودر اوقاتیکه جمیع اقاریر شرعیّه از او مقبول می بود بر اینکه اولاً معادل پانصد بحاقی پول خاص خود دارم چنانچه او حالاً برسم دین در ذمّه فلانکس ثابت ولازم است ویکدست خانه فوقانی دارم که حالا خود وعیال او سکنی دارد وورثه ما که بعد از وفات من وراثت مال متروکه ام از راه ما فرض الله یا برسم وراثت منحصر بانها است پنج نفر اند اولاد ذکور دو نفر اولاد اناث دو نفر زوجه یک نفر باید که از مال متروکه ما ارث من برند واما در وصیت خود چنان قرار داد نمود

bei vollem Verstande und volljährig, und erklärte unter Beobachtung aller Förmlichkeiten, welche vom Scheri'et, um den Anordnungen und Willensäusserungen Gesetzlichkeit zu geben, verlangt werden: 1) ich habe ein mir eigenthümlich gehöriges Capital von 500 Dukaten, welche sich gegenwärtig, laut gesetzlich anerkannter Schuldverschreibung, bei dem und dem befinden; 2) ein zweistöckiges Haus, in welchem ich gegenwärtig mit meiner Familie wohne. Dieses mein bezeichnetes Vermögen soll nach meinem Tode nach der Regel mo ferez ullah getheilt werden, d. h. wie von Gott befohlen worden, und nach der Regel resme werothet, d. h. nach derjenigen Regel, welche vor Scher'e in Betreff der Erbfolge unter meinen Erben, deren im Ganzen fünf, zwei Söhne, zwei Töchter und eine Frau sind, festgestellt worden ist.

In Kraft dieses Testamentes bestimme ich, dass der dritte Theil meines baaren Geldes zu den Kosten meiner Beerdigung und zur Vertheilung milder Gaben zu meinem Gedächtniss verwandt werde; der übrige Theil ist alsdann unter meine Erben zu vertheilen. Zum Vormund (wesi) meiner Kinder und ihres Vermögens habe ich meinen leiblichen Bruder (den und den) ernannt und stelle ihm meinen jüngeren Bruder als nazir zur Seite. Diese beiden Personen sollen ihre Pflichten nach den Scher'e-Regeln und den Bestimmungen der geistlichen Secte der Imamiten erfüllen. Nach den Regeln des Scher'e, behält der Testator (musi) sich das Recht der Aufhebung des gegenwärtigen Testamentes bei seinen Lebzeiten vor. Nach seinem Tode aber soll es volle gesetzliche, unveränderliche Kraft erlangen. „Wer, nachdem er dies vernommen, den Willen des Testators nicht erfüllt, der sündigt vor dem Höchsten, und soll es verantworten vor dem jüngsten Gericht.“ (Aus Sure II.) An dem und dem Tage, des und des Monats und Jahres.

که از پول نقد او ثلث او خرج خیرات واحسان او باشد وباقی بین الورّاث قسمت باشد ودر خصوص اولاد خود فلان برادر خود را وصی شرعی گردانید وبرادر کوچک را ناظر انها پس بنابر قواعد وبمراسم مسطورهٔ ضوابط وصیت ووصی وناظر را چنانچه در شریعت انور امر بان شده ست مضبوط نموده باحکام علماء امامیه قرار داد نمود پس بهر حکم شریعت انور موصی مذکور ما دام الحیوة مختار بر فسخ وصیت خود باشد واما بعد از فوت موصی این عقد وصیت لازم گشته باید که از ان قرار عمل نموده تخلف وانحراف نورزند که هر اینه من تخلف بعد ما سمعه فانه آثم قلبه مورد باز خواست روزجزا خواهد بود بر سبیل وصیت نامچهٔ شرعی قلمی شد که عند الحاجت حاضر خواهد شد ماه فلان وسنهٔ فلان

فلان بن بلان
فلان بن فلان
فلان بن فلان
شهود الاحضار

Gegenwärtig waren als Zeugen:
Der und der. (Sein Siegel.) (L. S.)
Der und der. (Sein Siegel.) (L. S.)
Der und der. (Sein Siegel.) (L. S.)

§. 6. Die Testamente sind überhaupt gesetzlich und gültig, wenn sie unter Beobachtung der obengedachten Regeln errichtet worden. Sind über einen und denselben Gegenstand mehre Testamente errichtet, so ist nur das zuletzt errichtete wirksam.

Bei Streitigkeiten über alle Punkte, die sich auf die Gesetzlichkeit und Wirksamkeit der Testamente beziehen, gilt es als Regel, dass die sie anstreitenden und den Prozess beginnenden Personen Zeugen stellen müssen.

Wenn indessen von Seiten der Erben darüber Klage erhoben wird, dass, als sie fremden Personen den Antritt des denselben vermachten Vermögens gestatteten, sie in Unkenntniss darüber waren, dass dieses

den dritten Theil der ganzen Erbschaft übersteige (siehe §. 2. S. 149), so wird den Erben zur Bekräftigung solcher Behauptung der Eid auferlegt.

Das Wesiet ist, solange der Testator lebt, ein veränderlicher Vertrag, 'ekde djoiz عقد جايز, daher der Testator jederzeit das Recht hat, seine Anordnungen abzuändern. Nach dem Tode des Testators aber, wenn beim Abschluss des Wesiet alle Regeln beobachtet waren, wird dieser Vertrag nach erklärter Einwilligung des musi leh unabänderlich, 'ekde lazim عقد لازم, und kann von den Erben des Testators nicht aufgehoben werden.

Andere Secten. Die Schafiiten gestatten indessen dem musi leh zu jeder Zeit bei Lebzeiten, sowie nach dem Tode des Testators, sich von der Erfüllung des Testaments gänzlich loszusagen.

§. 7. Von den Vormündern.

Nach den moslemischen Gesetzen giebt es:

1) Natürliche Vormünder, weli ولى, aus dem Recht der Blutsverwandtschaft, und ist dies Recht auf den Vater und Grossvater beschränkt. Die Mutter ist nicht weli, kann aber testamentarisch mit Führung der Vormundschaft betraut werden.

2) Durch Testament ernannte Vormünder, wesi وصى.

3) Von der Obrigkeit bestimmte Vormünder, keiyüm قيّم, wenn keine weli, noch wesi vorhanden sind.

Anmerkung. Neben den testamentarisch oder obrigkeitlich bestimmten Vormündern wird noch ein nazir ناظر, Aufseher, eingesetzt, dessen Verpflichtung darin besteht, dass er unter Aufsicht der Vormünder das Vermögen der Unmündigen überwacht. Er führt die Anordnungen der Vormünder aus und ist denselben überhaupt bei der Vermögensverwaltung zur Hand.

Die natürlichen Vormünder bedürfen keiner Ernennung noch Bestätigung; sie treten die Verwaltung des pupillarischen Vermögens nach dem Recht der Blutsverwandtschaft an.

Das Recht, Vormünder durch Testament zu ernennen, hat nur der Vater und der Grossvater. Ernennt die Mutter Jemanden zum Vormund ihrer Kinder, so hat ein solcher Vormund nur das Recht, ein Drittel des Vermögens zu verwalten.

Andere Secten. Die Azemiten gestatten auch den übrigen Verwandten, durch Testament eine fremde Person zum Vormund wesi über das von ihnen den Unmündigen vermachte Vermögen zu bestellen, selbst wenn deren Vater oder Grossvater noch am Leben ist.[1])

Der Landesherr oder der Hakim scher'e ernennt alsdann Vormünder, keiyüm, wenn weder weli, noch wesi vorhanden sind; auch tritt in dem Falle ein Vormund keiyüm an die Stelle eines durch Testament ernannten Vormundes, wenn dieser sich als ein unsittlicher und gottloser Mensch erweiset.

Andere Secten. Bei den Azemiten wird ein Vormund, dessen Gottlosigkeit zu Tage kommt, nicht vollständig von der Vormundschaft entfernt, sondern ihm ein anderer frommer Musulman zur Theilnahme an der Verwaltung beigeordnet.

---

1) Nach v. Hammer, Gesch. des osman. Reichs, IV. S. 449 wird ein wesi, Vormund oder Patron, nicht nur für Unmündige bestellt, sondern auch von Schwachen zum Schutz wider Mächtige erwählt.

Gleichermassen nimmt der Landesherr oder der Hakim scher'e[1]) einem Wahnsinnigen, schwer Erkrankten oder Verschwender die Vormundschaft ab und ernennt bis zu Wiedergenesung oder Besserung solcher Vormünder einen keiyüm.

Niemand darf zu einer Vormundschaft zugelassen werden, der nicht volljährig, musulmanischen Glaubens, im vollen Besitz seiner Verstandeskräfte, von frommer und ordentlicher Führung und guten Rufes ist.

Andere Secten. Bei den Azemiten darf zwar ebenfalls ein Vormund von gottloser Führung von vornherein nicht zur Verwaltung pupillarischen Vermögens zugelassen werden; ist er aber einmal vom kazi zugelassen worden, so kann er später nicht mehr abgesetzt werden, nur wird ihm, wie oben gesagt, noch ein anderer Vormund von frommer Führung beigeordnet.

Ein Sclave darf ohne Einwilligung seines Herrn weder zum wesi, noch zum keiyüm bestellt werden.

Frauen können nur dann zu Vormündern bestellt werden, wenn keine geeigneten Männer vorhanden und wenn ihnen die Scher'e-Regeln bekannt sind.

Bei testamentarischer Ernennung von Vormündern müssen zwei männliche Zeugen gegenwärtig sein oder ihr Siegel dem schriftlichen Acte beidrücken.

Die solcherweise ernannten Vormünder müssen ihre Einwilligung zur Uebernahme der Vormundschaft erklären; die Ablehnung einer solchen Vormundschaft ist nur bei Lebzeiten des Testators gestattet; nach dessen Tode wird aber die Verpflichtung unabweislich.

Die Ernennung zum keiyüm darf Niemand ablehnen.

Sind zwei Vormünder für dasselbe Vermögen, oder dieselbe Person ernannt, so müssen sie gemeinschaftlich handeln; es kann jedoch auch jedem Einzelnen ein abgesonderter Theil zur Verwaltung übergeben werden.

Ist ein Vormund nicht im Stande seine Obliegenheiten allein zu erfüllen, so wird ihm vom Landesherrn oder vom Hakim scher'e[2]) eine andere Person zur Hülfe beigegeben.

Der Vormund darf nicht ohne Genehmigung des Hakim scher'e sein Amt auf einen Andern übertragen.

Der Vormund muss auf das seiner Verwaltung anvertraute Vermögen dieselbe Sorgfalt, wie auf sein eigenes verwenden; er ist dafür verantwortlich, wenn durch seine Schuld Schäden und Verluste entstehen und das Vermögen zerrüttet wird, weil er geeignete Massregeln zu ergreifen unterlassen hat.

Der Vormund ist berechtigt, das unter seiner Verwaltung stehende pupillarische Vermögen zur Bezahlung seiner Schulden zu verwenden, er ist jedoch zur Zurückerstattung verpflichtet und für jeden Verlust verantwortlich.

Andere Secten. Die Schiiten und Azemiten gestatten den Vormündern, einen Theil des pupillarischen Vermögens zum eigenen Nutzen zu er-

1) In den russischen transkaukasischen Provinzen müssen die kazi über derartige Fälle der Behörde berichten, welche die von ihnen erwählten Personen zu bestätigen hat.

2) Bis hierzu haben in den russischen transkaukasischen Provinzen die von der russischen Regierung eingesetzten Kreisgerichte derartige Verfügungen erlassen.

werben, wenn den Unmündigen aus dieser Eigenthumsübertragung ein Vortheil erwächst.

Die Schafiiten räumen dies Recht dem Vormund in keinem Falle ein.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Vergütung für ihr Amt und ihre Mühwaltung steht den Vormündern nicht zu.

Dem kazi liegt von Amtswegen die Oberaufsicht über die Vormundschaften im Allgemeinen und die Wirksamkeit der Vormünder insbesondere ob.[1])

Die Vormünder müssen über die Verwaltung des pupillarischen Vermögens genaue Rechnung führen. Während der Unmündigkeit des Pupillen wird von ihnen keine Rechenschaftsablegung verlangt, ausser wenn der Hakim scher'e oder der kazi von der Unzuverlässigkeit und unordentlichen Führung der Vormünder Ueberzeugung gewinnt.

Nach erlangter Mündigkeit hat der bisherige Pupille das Recht, vom Vormund genaue Rechenschaft über seine ganze Verwaltung zu fordern, und im Falle eines Streites muss der Vormund die Gesetzlichkeit seiner Handlungen vor Gericht beweisen.

Andere Secten. Bei den Azemiten wird in solchen Streitigkeiten der Vormund zur Bekräftigung der Wahrheit seiner Angaben zum Eide zugelassen.

Drittes Capitel.

Wäkf وقف, die Weihung.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 71—76. — Bist bob, p. 235—240; 233. — Keschf enwor, p. 377—386; 522—536. — Helil idjoz, p. 236—241; 283—286. — Ichtel. ul-erb'e, p. 167—168. — Macnaghten, p. 69—71.

§. 1. Wäkf ist ein Vertrag, mittelst dessen Jemand eine ihm gehörige Sache zu einer gewissen Benutzung oder irgend einer Person zu deren Besten weiht, ohne dass dieser jedoch das Recht der Veräusserung der Sache zustände.

Die Weihung ist entweder wäkf ewlod وقف اولاد, zum Besten der Kinder, oder wäkf 'om وقف عام, zu gemeinem Besten oder Gott wohlgefälligen Zwecken.

Zu der ersteren Art der Weihung gehört auch das wäkf ibn وقف ابن, zum Besten der Söhne allein, welche früher in der Krimm sehr gebräuchlich war.

Die ihre Sache weihende Person heisst wokif واقف, der geweihte Gegenstand, maukuf موقوف, die Person, zu deren Besten die Weihung geschieht, maukufün aleihi موقوف عليه.

§. 2. Damit dieser Vertrag gültig zu Stande komme, ist die Erklärung gegenseitiger Einwilligung, idjob we kabul ايجاب وقبول, die

---

1) In den russischen transkaukasischen Provinzen competirt dies nicht dem kazi, sondern den Kreisgerichten.

Uebergabe des geweihten Gegenstandes, teslim تسليم, und die Empfangnahme desselben, ikboz اقباض, erforderlich.

Der wokif muss mit deutlichen Worten — z. B. wäkf kerdem وقف كردم „ich habe geweiht“ — erklären, dass er den und den Gegenstand zu der und der Benutzung geweiht habe.

Der maukufün 'aleihi muss seine Einwilligung zur Entgegennahme der Sache mit dem Wort: kabültü قبلت „ich willige ein“ erklären; jedoch genügt auch die einfache Entgegennahme der geweihten Sache zum Beweise der Einwilligung des maukufün 'aleihi, welche diesenfalls als stillschweigend erfolgt angesehen wird.

Die zur Gültigkeit dieses Vertrages erforderliche Annahme der geweihten Sache kann durch den maukufün 'aleihi oder auch durch dessen Bevollmächtigten geschehen.

Die zu einem Gott wohlgefälligen Zweck oder zu allgemeinem Gebrauch geweihte Sache nimmt der Imam entgegen; ist ein solcher nicht vorhanden, der Hakim scher'e.[1])

Andere Secten. Die Schafiiten und die Azemiten verlangen beim wäkf 'om nicht die Erklärung der Einwilligung in die Annahme.

Es können nur solche Sachen geweiht werden, aus denen man irgend welchen Nutzen ziehen kann, ohne sie durch die gewohnte Benutzung zu zerstören. Unzulässig ist daher die Weihung von Lebensmitteln, Früchten, von Kleidern zum täglichen Tragen u. s. w.

Anmerkung. Die Schafiiten und Schiiten gestatten, eine bewegliche Sache zu weihen; die Azemiten erachten aber solches, nach einem Ausspruch des Gründers der Secte Abu Hanefi, zwar nicht für rathsam; indessen erlaubt es die Mehrzahl der azemitischen Rechtsgelehrten.

Ebenso wenig darf, was für unrein und verboten gilt, geweiht werden, z. B. Wein, Schweine, obscöne und die Dogmen der moslemischen Religion verletzende Bilder und Bücher, jede ungesetzlich erworbene Sache u. s. w.

Gleichermassen ist es nicht gestattet, solche Sachen zu weihen, welche der maukufün 'aleihi entgegenzunehmen ausser Stande ist, z. B. Schuldforderungen, einen flüchtigen Sclaven u. s. w.

Auch darf eine Sclavin, mit der ihr Herr Kinder erzeugt hat, nicht geweiht werden.

Das maukuf muss zur Vermeidung jedes Zweifels und Irrthums deutlich und bestimmt angegeben werden. So muss z. B. bei der Weihung eines Pferdes dasjenige Pferd, welches geweiht werden soll, vor Zeugen bezeichnet werden.

Ferner muss bei der Weihung einer Sache der Gebrauch derselben, welcher nur ein gesetzlicher sein darf, bestimmt werden.

So ist es nicht gestattet, irgend ein Gebäude zu weihen, damit die Ungläubigen darin ihre Gebete und religiösen Gebräuche vollziehen können; desgleichen nicht zu ungesetzlichen und widerrathenen Vergnügungen, wie zu Spielen, Tänzen, Trinkgelagen u. s. w.

Es ist verboten, irgend etwas zum Besten Ungläubiger zu weihen.

Andere Secten. Die Schafiiten und Azemiten gestatten auch die Weihung zum Besten Ungläubiger, sobald diese nicht in Feindschaft mit den Moslemen stehen.

---

1) In den russischen transkaukasischen Provinzen erklären in solchen Fällen die kazi oder höhern Geistlichen die Einwilligung.

Zur Eigenthümlichkeit des Wäkf-Vertrages gehört, dass kein Termin für die Beendigung desselben festgesetzt werden darf: unbeschränkte Dauer, dewôm دوام. Daher kann ein geweihter Sclave niemals freigelassen werden, und ein für maukuf erklärtes Grundstück bleibt, selbst wenn die darauf befindlichen Gebäude zerstört worden, unantastbar.

Die geweihte Sache darf weder verkauft, noch verpfändet, noch verschenkt, noch zur Morgengabe gegeben, mit einem Worte, auf keine Weise veräussert werden, es sei denn, dass der maukufûn 'aleihi vor dem Scher'e-Gerichte mit klaren Gründen beweise, dass, wenn die geweihte Sache nicht veräussert würde, sie nicht nur Schaden erleiden, sondern völlig zerstört werden würde. In solchem Falle verfügt das Gericht den Verkauf der Sache.

Andere Secten. Die Schafiiten gestatten nur den Verkauf eines als maukuf geweihten Thieres, welches zur Speise dient und im Falle der Nichtveräusserung zu Grunde gehen könnte.

Der Wäkf-Vertrag muss ohne Bedingung, tendjiz تنجيز, eingegangen werden; ausnahmsweise ist nur die Bedingung gesetzlich, dass, falls der wokif selbst verarmen würde, er zur Aufhebung des Vertrages zu seinem Besten berechtigt sein solle.

Andere Secten. Auch diese Bedingung ist bei den Schafiiten und Azemiten ungesetzlich.

Das Verfügungsrecht über die geweihte Sache steht dem zu, welchem sie geweiht worden ist; was aber zum allgemeinen Gebrauch geweiht worden, darf nicht von einer Person ausschliesslich benutzt werden, auch vom wokif nicht, welcher sich jeder Anmassung eines Vorrechts auf dieselbe enthalten muss.

Eine geweihte Sclavin darf nur an einen Sclaven verheirathet werden, damit sie nicht die Freiheit erlange, und die von ihrem Ehemann bestimmte Morgengabe, Mehr, erhält Derjenige, zu dessen Besten sie geweiht ist; die aus solcher Ehe geborenen Kinder sind Sclaven des maukufûn 'aleihi; bleibt aber die Sclavin unverheirathet und gebiert dennoch aus dem Beischlaf mit einem Musulman Kinder, so gilt dies Verhältniss für ein Verbrechen, die Kinder aber werden frei.

§. 3. Der wokif muss, zur Gültigkeit des Vertrages, volljährig sein und das Recht haben, über sich und sein Vermögen zu verfügen, auch in vollem Besitz der Verstandeskräfte sich befinden und nicht schwer krank sein.

Andere Secten. Die Schafiiten und Azemiten gestatten den Wäkf-Vertrag auch während einer schweren Krankheit abzuschliessen; jedoch darf der Kranke nur ein Drittel seines Vermögens weihen.

Nur solche Sachen, an denen der wokif das zweifellose Eigenthumsrecht hat, dürfen geweiht werden.

§. 4. Hinsichtlich des maukufûn 'aleihi ist erforderlich:

1) Dass er wirklich existire und nachgewiesen werden könne. Es darf daher nichts schon gestorbenen oder noch nicht geborenen Personen geweiht werden; jedoch ist es gestattet, etwas einer bestimmten Person und deren noch nicht geborenen Erben zu weihen.

Gleichermassen ist es ungültig, wenn einer verschollenen oder sich verbergenden Person etwas geweiht wird.

2) Dass der maukufûn 'aleihi deutlich bezeichnet sei. Wird einer ganzen Gesellschaft etwas geweiht, so hat jedes Mitglied derselben das

Recht auf Benutzung der geweihten Sache. Ist bei der Weihung gesagt worden: dass die Sache allen Moslemen geweiht sei, so darf jeder Rechtgläubige den maukuf benutzen, zu welcher Secte er auch gehören mag.

Wenn eine Sache den Nachbarn, hemsoye همسايه, djor oder djeberon جار يا جبران, geweiht ist, so steht das Nutzungsrecht denjenigen Personen zu, welche in einer Entfernung von 40 Ellen, aresch, von der geweihten Sache oder auch von dem wokif wohnen.

Anmerkung. Die Bestimmung über solche Entfernung richtet sich übrigens grösstentheils nach der Sitte, urf, jeder Gegend und wird, je nach dem Inhalt des Vertrages, entweder von der weihenden Person oder der geweihten Sache ab berechnet.

3) Dass der maukufün 'aleihi freien Standes und zum Eigenthumsbesitz berechtigt sei. Es ist daher eine Weihung zu Gunsten eines Sclaven ungesetzlich.

Andere Secten. Die Schafiiten und Azemiten gestatten Letzteres; jedoch darf alsdann nicht der Sclave, sondern sein Herr die Sache benutzen. Uebrigens können, nach der Meinung einiger sunnitischen und schiitischen Rechtsgelehrten, auch die Sclaven die ihnen geweihte Sache benutzen, sobald die Annahme derselben durch den Herrn des Sclaven erfolgt ist.

4) Dass, wenn Sclaven oder Thiere geweiht worden sind, der maukufün 'aleihi für dieselben sorge und sie unterhalte.

§. 5. Beim Abschluss des Wäkf-Vertrages ist ausser der Gegenwart zweier Zeugen noch das Aussprechen der Sighe صيغه und das Aufschreiben derselben auf das wäkf nome وقف نامه, d. h. das Weihungsdokument, erforderlich.

Die Sighe ist folgende:

wäkfen sähihen, amen!

وقفا صحيحا آمين

d. h. in Wahrheit, ich weihe es wirklich.

Worauf folgt:

Beheithü lo ibo'ü we lo ürhenü we lo ürethü femen beddelehü bäde mo semi'ehu fä-innemo ithmehü 'alellazine jübeddelunehu!

بحيث لا يبلع ولا يرهن ولا يورث فمن بدّله بعد ما سمعه فانما اثمه على الذين يبدّلونه .

d. h. „es ist geweiht, unter der Bedingung, dass es weder verkauft, noch verpfändet, noch vererbt werde; so sündige denn der, welcher, obgleich die Weihung ihm bekannt war, dennoch die Regeln des wäkf übertrat.“ —

§. 6. Der Wäkf-Vertrag wird durch Annahme des geweihten Gegenstandes 'ekde lazim und kann nicht mehr aufgehoben werden, ausser in den oben erwähnten Fällen.

Andere Secten. Die Schafiiten und Azemiten lassen eine Aufhebung dieses Vertrages in keinem Falle zu.

§. 7. Bei Gelegenheit des Wakf-Vertrages ist hier auch einiges über die Almosen, sedeke صدقه, zu erwähnen.

Die Vertheilung von Almosen ist eine von den Gesetzen gebilligte Handlung, emre scher'ei امر شرعی.

Es giebt zwei Arten derselben: sedeke mafruze صدقه مفروضه, welche in Folge eines Gelübdes gegeben werden, und sedeke mendube صدقه مندوبه, zufällige, nach dem Triebe des Herzens vertheilte Almosen.

Personen aus dem Stamme Beni-haschim, dem Stamme des Propheten Mohammed, darf man nur sedeke mendube weihen.

Im Geheimen vertheilte Almosen haben vor öffentlich gegebenen den Vorzug; der Musulman soll jedoch die ersteren einstellen, wenn er durch dieselben üble Gerüchte und Verdächtigungen misgünstiger Personen auf sich zieht.

Andere Secten. Die Schafiiten und Azemiten halten das heimliche Geben der sedeke mendube immer für vorzüglicher. Das Einstellen heimlicher Gaben aus den angegebenen Gründen ist aber in Betreff der sedeke mafruze zu befolgen.

Zur Gesetzmässigkeit der Almosen ist erforderlich:

1) Gegenseitige Einwilligung der das Almosen gebenden und empfangenden Person, idjob we kabul.

Andere Secten. Bei den Azemiten und Schafiiten wird dies nicht verlangt.

2) Ikboz اقباض, Annahme der Gabe.

Andere Secten. Dies ist bei den Schafiiten und Azemiten nur in Betreff der sedeke mafruze nothwendig.

3) Dass die Almosen aus Frömmigkeit und dem Herzenswunsche, Gutes zu thun, gegeben werde, niyyet we kurbet نیت و قربت.

Viertes Capitel.

Sukno we hibs سکنی و حبس. Vergebung einer Sache zu lebenslänglichem oder zeitweiligem Besitz.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 76—77. — Bist bob, p. 233—235.

§. 1. Diese Verträge werden bei den Sunniten zu dem wakf oder zur arieh gezogen; nach schiitischer Lehre aber — auf welche in der nachfolgenden Darstellung allein Rücksicht genommen ist — gebührt denselben eine abgesonderte Behandlung.

Anmerkung. Dulau und Pharaon in ihrem „Droit musulman" S. 270—273 erwähnen des Vertrages „hobus" als eines bei der malekitischen Secte in Afrika sehr gebräuchlichen. Das Wort hobus stammt offenbar aus der Wurzel hibs, indessen sind, vergleicht man beide Verträge, dieselben wesentlich verschieden. Nach schiitischer Lehre veräussert beim hibs der Eigenthümer die Sache nicht, sondern überlässt einem Andern nur die Benutzung derselben; nach der malekitischen Lehre dagegen überträgt, wie Dulau und Pharaon angeben, beim hobus der Eigenthümer sein Eigenthumsrecht an der Sache dem Imam oder der Moschee und behält sich und seiner Descendenz nur das Recht vor, die Früchte der Sache zu beziehen.

In dem Werke des Halil Ibn Ishak, übersetzt von Perron, T. V. p. 24—63, ist eines solchen Vertrages, wie Dulau und Pharaon den hobus darstellen, nicht erwähnt. Nach Perron ist der hobus dem wäkf gleichbedeutend, und werden beide Bezeichnungen promiscue gebraucht. Nach schiitischer Lehre hat der hibs mit dem wäkf den Grundzug gemein, dass beide Verträge nur aus besonderer Andacht geschlossen werden, wogegen die analogen Verträge: arieh, der Leihcontract, und hibe, die Schenkung, endlich auch der Vertrag sukno keine ausgesprochene Pietätsabsicht erfordern.

Sukno سكنى ist ein Vertrag, mittelst dessen Jemand eine ihm gehörige Sache einem Andern zur Benutzung überlässt, ohne sich seines Eigenthumsrechtes an derselben zu begeben.

Hibs حبس wird ein dem sukno in der Wirkung gleichkommender Vertrag genannt, der jedoch nur aus frommen und Gott wohlgefälligen Rücksichten geschlossen werden kann. Er unterscheidet sich vom wäkf dadurch, dass bei diesem der Eigenthümer sein Eigenthumsrecht aufgiebt, was beim hibs nicht der Fall ist.

Die Verträge sukno und hibs sind entweder 'ümri عمرى, wenn Jemand die Benutzung seiner Sache einem Andern bis zu seinem oder des Andern Tode überlässt; oder sie sind rekebi رقبى, auch wäkti وقتى genannt, wenn die Benutzung nur auf eine bestimmte Zeit gestattet wird.

Wer etwas vermittelst dieser Verträge hingiebt, heisst malik ملك; der Empfänger beim Sukno-Vertrage: sokin ساكن, beim Hibs-Vertrage: hobis حابس.

§. 2. Beim sukno und hibs ist die beiderseitige Einwilligung, idjob we kabul, unerlässlich, und sobald darnach die Sache vom sokin oder hobis in Empfang genommen ist, werden die Verträge unveränderlich, 'ekde lazim.

Die Benutzung der erhaltenen Sache steht nur dem sokin oder hobis und den ihnen nahe verwandten Personen zu.

Ausser der Benutzung stehen ihnen keine Rechte an der Sache zu; sie dürfen dieselbe weder verschenken, noch vermiethen, noch nach dem Vertrage sukno einem Andern übergeben u. s. w.

Der Eigenthümer darf die Sache jeder Zeit verkaufen; im Verkaufsvertrage muss jedoch angeführt werden, dass die Sache nach dem Vertrage sukno oder hibs abgetreten ist; und der Käufer ist nicht berechtigt, jene Verträge vor Ablauf derselben aufzuheben.

Die beiderseitige Einwilligung muss vor Zeugen erklärt werden; ein schriftlicher Act wird, obgleich dazu gerathen wird, in der Regel nicht aufgenommen.

Anmerkung. Diese Verträge sind in den russischen transkaukasischen Provinzen wenig üblich.

§. 3. Die Verträge sukuo und hibs hören mit dem Ablauf der Frist, auf welche sie geschlossen worden, auf; sind sie aber auf die Lebenszeit des Eigenthümers eingegangen, so geht die Sache beim Tode des sokin oder hobus auf deren Erben über.

Da diese Verträge zu den unveränderlichen gehören, so können sie nur unter beiderseitiger Einwilligung aufgelöst werden.

Abtheilung V.

Prozessualische Verträge.

Sülh صلح, der Vergleich.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 48—49. — Bist bob, p. 266—270. — Sewol we djewâb, p. 51—111. — Keschf enwor, p. 261—269. — Helil idjoz, p. 182—186. — Ichtelof. ul-erb'e, p. 140—142. — Mouradgea d'Ohsson, Th. VI. p. 235—237.

Sülh ist ein Vertrag, der die Beendigung von Klagen und Streitigkeiten bezweckt.

Die den Vergleich zwischen den streitenden Theilen stiftende Person heisst müslih مصلح, derjenige, welcher eine Forderung geltend macht, müsolih مصالح, derjenige, gegen den die Forderung gerichtet ist, müsoleh leh مصالح له, der Gegenstand des Streites, über den der Vergleich geschlossen wird, müsoleh 'enhü مصالح عنه.

Die Einwilligung streitender Partheien in einen Vergleich gilt, nach dem Ausspruch des Propheten, mehr als Fasten und Gebet.

Ein Vergleich wird auch seiyid el-ehkom سيد الاحكام, d. h. höchste Vorschrift, genannt. Die Geistlichen sagen, dass dieser Vertrag besser und gottgefälliger als alle andere Verträge: Es-sülhü cheir ül-ümuri الصلح خير الامور.

Das Zustandebringen eines Vergleiches gilt für eine Gott so wohlgefällige Handlung, dass man sogar, um ihn zu bewirken, die Streitenden hintergehen darf, jedoch immer nur zum Zweck der Friedensstiftung.

Andere Secten. Die Schafiiten verbieten den Abschluss eines Vergleichs, wenn der Schuldner die Existenz der Schuld völlig in Abrede stellt. Die Schiiten und Azemiten lassen dagegen den Vergleich auch in diesem Falle zu.

Der Vergleich bedarf zu seiner Gültigkeit der beiderseitigen Einwilligung; er gehört zu den unveränderlichen Verträgen, 'ekde lazim, woher seine Wirkung nach erklärtem idjob we kabul nicht mehr aufgehoben werden kann.

Im Prozess begriffene Personen dürfen wen sie wollen zum Schiedsrichter, münsif منصف, wählen, und sind sie über die Wahl einer oder mehrerer Personen zu diesem Zweck einig, so gilt die Entscheidung der Schiedsrichter, wenn sie einstimmig gefällt ist, für unabänderlich, es sei denn, dass sie auf Betrug beruhe.

Schiedsrichter haben für ihre Mühe einen Anspruch auf eine Vergütung.

Abtheilung VI.

Vom Bankerott und der Vermögenssequestration.

Erstes Capitel.

Eflos افلاس, der Bankerott.

Quellen.

Neil ul-merom, Th. II. p. 40—43. — Bist bob, p. 257—260. — Sewol we djewâb, p. 36—45. — Keschf enwor, p. 251—258. — Helil idjoz, p. 174—178. — Ichtelofot ul-erb'e, p. 137—140. — Mouradgea d'Ohsson, Th. VI. p. 104—109.

§. 1. Als Zahlungsunfähigkeit, müflis oder eflos مفلس يا افلاس, bezeichnet das moslemische Recht diejenige Lage eines Schuldners, in welcher er nicht nur seine Schulden zu bezahlen ausser Stande ist, sondern auch an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen Mangel leidet.

Der zahlungsunfähig Gewordene heisst: müfelles مفلس, die auf einen Sequester dringenden Gläubiger, kerz chohon قرض خواهان, das zur Befriedigung der Gläubiger dienende Vermögen, ghuremo غرما, die Antheile, welche die Gläubiger aus dem Vermögen des Bankrottirers erhalten, gherim غريم.

Die Erklärung der Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners erfolgt durch den Hakim scher'e [1]), wenn bei ihm Klagen angebracht werden, dass Jemand seine Schuldverbindlichkeiten, deren Termin bereits abgelaufen, nicht tilge. Nach Eingang derartiger Klagen muss der Hakim scher'e zunächst prüfen, ob die Forderungen begründet und gesetzlich sind, hierauf aber sich Gewissheit darüber verschaffen:

1) Ob die Zahlungstermine wirklich verstrichen sind, ohne dass der Schuldner gezahlt hätte.

2) Ob das sämmtliche Vermögen des Schuldners in der That zur Deckung der Schulden nicht hinreiche.

Anmerkung. Nach der Meinung des ispahan'schen Müdjtehiden Nadji Seid Mohammed Bagir muss der Hakim scher'e, um sich von der wirklichen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners Ueberzeugung zu verschaffen, ehe er denselben für bankerott erklärt und sein Vermögen unter Sequester stellt, ihm einen Aufseher zur Seite setzen, welcher alle seine Ausgaben controlliren, Tag and Nacht bei ihm sein und ihn und seine Familie nur mit dem zum Lebensunterhalt durchaus Nothwendigen versehen muss; den Ueberschuss der Einkünfte aber und alles das, was der Schuldner sonst vorher hatte verausgaben können, hat der Aufseher den Gläubigern auf Abschlag ihrer Forderungen auszuzahlen, und wird damit solange fortgefahren, bis die wirkliche Zahlungsunfähigkeit des Schuldners sich herausstellt.

Wer seine Gläubiger zu befriedigen noch im Stande ist, wird nicht für zahlungsunfähig erklärt. Weigert sich Jemand nur aus Hartnäckigkeit, mit seinen Gläubigern Richtigkeit zu treffen, so wird er ins Gefängniss gesetzt, bis er seine Schulden berichtigt hat.

---

1) In Transkaukasien geschieht die Erklärung der Zahlungsunfähigkeit durch die russischen Behörden.

§. 2. Nachdem der Hakim scher'e sich darüber in Gewissheit gesetzt hat, dass das schuldnerische Vermögen zur Bezahlung aller verfallenen Schuldforderungen nicht ausreiche; erklärt er den Schuldner für zahlungsunfähig, legt dessen Vermögen unter Sequester, hedjr (s. unten), und überträgt die Verwaltung desselben bis zur Vertheilung unter die Gläubiger einem von ihm erwählten Curator.

Andere Secten. Bei den Azemiten und Schafiiten muss der Hakim scher'e selbst dann, wenn das Vermögen des Schuldners zur Bezahlung der fälligen Schulden hinreicht, dasselbe auf den Wunsch der Gläubiger unter Sequester stellen, um der Verschleuderung des Vermögens vorzubeugen. Die Anlegung des Beschlages muss in Gegenwart von Zeugen geschehen und überdies durch besonders dazu bestimmte Personen, djortschi جارچی, zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden.

Der Hakim scher'e hat, bevor creditorische Gesuche um Beschlaganlegung an ihn gelangen, und ehe er sich darüber vergewissert hat, dass die Zahlungstermine in der That fruchtlos verstrichen sind, nicht das Recht, Jemanden für zahlungsunfähig zu erklären, geschweige denn sein Vermögen unter Beschlag zu stellen.

Ehe Jemand für müfelles erklärt und ein Beschlag auf sein Vermögen angelegt ist, kann er nach Willkühr über sein Eigenthum verfügen und diejenigen Forderungen vorzugsweise und vollständig bezahlen, welche er will.

Der Inhaber einer Schuldforderung, deren Termin noch nicht verstrichen ist, kann nicht um Anlegung eines Verbots auf das schuldnerische Vermögen nachsuchen, obschon er die Ueberzeugung davon gewonnen hat, dass der Schuldner ihn zum Termin nicht werde befriedigen können.

Wenn ein Schuldner selbst seine Zahlungsunfähigkeit erklärt und dieselbe nachweiset, so hat ein solcher, insofern er durch besonderes Unglück in diese Lage gekommen ist, ein Recht auf das Mitleiden eines jeden Rechtgläubigen, nach der Regel: el müflisü fi emon üllah المفلس في أمان الله, d. h. der zahlungsunfähige Schuldner steht unter dem Schutze Gottes.

Nachdem das Vermögen des Bankerottirers unter Beschlag gestellt ist, haben die Gläubiger das Recht, von ihm den Eid darüber zu fordern, dass er nichts von seinem Vermögen verheimlicht habe.

Sobald ein Sequester auf das Vermögen Jemandes gelegt ist, verliert der Schuldner alle Dispositionsbefugnisse über dasselbe und darf keinerlei Verträge abschliessen, welche den Creditoren zum Nachtheil gereichen könnten; ihm bleibt aber das Recht, solche Verträge, durch welche er Vermögen eigenthümlich erwirbt, einzugehen, wie Schenkung, Testament, Erbschaft u. s. w.

Zum sequestrirten Vermögen wird alles gezogen, was sich in der Folge als Eigenthum des Schuldners herausstellt und von ihm bis zur Beendigung des Concurses erworben wird; ebenso gehören dem müfelles zukommende Einkünfte zum sequestrirten Vermögen; jedoch ist es verboten, den Schuldner zur Vergrösserung des zur Befriedigung der Gläubiger dienenden Capitals zur Arbeit abzugeben.

Finden sich beim Schuldner Sachen, die ihm als Pfand, rehen, oder als Depositum, wedi'e, übergeben oder zum Gebrauch geliehen,

arieh, oder laut Auftrag, mezoribe, anvertraut sind; so dürfen diese Gegenstände nicht zur Concursmasse gezogen werden.

Auch das Haus des Schuldners, in welchem er wohnt, bleibt, insofern er darin nicht überflüssige Räumlichkeiten inne hat, ausserhalb der Concursmasse, sowie die zur Bedienung nöthigen Sclaven, die nothwendigen Kleidungsstücke und das Hausgeräth.

Sobald der Schuldner für zahlungsunfähig erklärt ist, verliert er das Recht, einen seiner Gläubiger vorzugsweise vor den andern zu befriedigen; die Anordnungen behufs Bezahlung der Gläubiger hängen nunmehr allein vom Hakim scher'e ab. Neue Schulden zur Bezahlung seiner Gläubiger zu machen, ist der Schuldner nicht verpflichtet, es sei denn, dass er es selbst wünsche, um den auf sein Vermögen gelegten Beschlag zu heben. Die Einsperrung des Schuldners ins Gefängniss, sowie die Bestimmung der Dauer der Haft muss auf gerichtliches Urtheil erfolgen.

Dem Schuldner muss, von der Beschlaganlegung ab bis zur Vertheilung des Vermögens, aus demselben der Unterhalt verabreicht werden.

Mit der Anlegung des Beschlages erhalten alle Gläubiger ein gleiches Recht auf Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners, nach Massgabe des Betrages ihrer Forderungen.

Diejenigen Gläubiger haben indessen auf vollständige Befriedigung Anspruch, welche, nach Anlegung des Beschlages, die Erfüllung einzelner Obliegenheiten des Schuldners übernommen haben, z. B. die Erfüllung eines Miethvertrages, eines Auftrages u. s. w.

Die Vertheilung des Vermögens erfolgt durch den kazi. Er muss übrigens schon vor der Vertheilung alle dem Verderben ausgesetzten Vermögensobjecte auf dem Markte, Bazar, verkaufen, und zwar in Gegenwart der Gläubiger; dem Käufer wird die verkaufte Sache nur gegen Baarzahlung verabfolgt.

Wenn Jemand nach erfolgter Vertheilung des Vermögens eine bisher unbekannt gebliebene Forderung gegen den müfelles anmeldet und dieselbe mit klaren Beweisen unterstützt, so wird die geschehene Theilung aufgehoben, und der kazi schreitet zu einer neuen.

Ein Termin für solche nachträgliche Anmeldungen existirt nicht, da, wie bereits oben erwähnt, das moslemische Recht keine Verjährungsfrist kennt.

Wenn Jemand einem für zahlungsunfähig erklärten Schuldner eine Sache verkauft, obzwar er von der Beschlaglegung auf dessen Vermögen Kenntniss hatte, so kann er seine Forderung gegen den müfelles erst nach erfolgter Vertheilung des Vermögens desselben geltend machen.

War dem Verkäufer aber die erklärte Zahlungsunfähigkeit des Schuldners unbekannt gewesen; so kann er, nach der Ansicht einiger moslemischer Rechtsgelehrten, in die Zahl der übrigen Gläubiger treten und wird gleich ihnen befriedigt; nach der Meinung anderer Rechtskundigen aber kann er auch, wenn er seine Unkenntniss durch einen Eid bekräftigt, das an den Schuldner Verkaufte aus dessen Vermögen zurückerhalten.

Nach Vertheilung des Vermögens unter die Gläubiger wird der Schuldner von jeder ferneren Verantwortlichkeit und Verpflichtung gegen

die Gläubiger befreit und darf frei über sich und das in der Folge erworbene Vermögen verfügen.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und Azemiten haben die Gläubiger auch nach der Vertheilung das Recht, ihre Befriedigung vom Schuldner zu verlangen, falls dieser von Neuem Vermögen erwirbt; jedoch wird angerathen, dem Schuldner nach der Vertheilung den Rest der Schuld zu erlassen.

Zweites Capitel.

Hedjr حجر, die Sequestration.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 43—45. — Bist bob, p. 251—260. — Keschf enwor, p. 259—261. — Helil idjoz, p. 178—182. — Ichtelofot ul-erb'e, p. 137—140. — Dulau, p. 107—110.

Hedjr ist nach dem Scher'e diejenige Anordnung, durch welche Jemand von der Verwaltung seines Vermögens entfernt wird.

Derjenige, dessen Vermögen mit Beschlag belegt wird, heisst mehdjur محجور.

Die Anlegung eines Beschlages muss, wenn, wie im Capitel über die Vormundschaft erwähnt, weder ein natürlicher Vormund, weli, noch ein testamentarischer, wesi, vorhanden ist, in folgenden Fällen stattfinden:

1) auf das Vermögen Unmündiger, kudeki کودکی;

2) auf das von Wahnsinnigen, diwanegi دیوانه گی;

3) auf das von Idioten und Verschwendern, sefih سفیه;

4) auf das der Sclaven, mülkiyet ملکیت, worüber die Anordnungen dem Herrn überlassen werden;

5) auf das Vermögen von Personen, die in eine gefährliche Krankheit verfallen sind, merez maut مرض موت;

6) auf das Vermögen zahlungsunfähiger Personen, fülüs فلوس.

Das Buch Eiko'ot ایقاعات.

Das Buch Eiko'ot umfasst alle Verträge, welche nicht nothwendig die gegenseitige Einwilligung der Contrahenten erfordern, vielmehr lediglich auf dem Willen eines Theils beruhen und auf den eigenen, aus innerer Ueberzeugung hervorgegangenen Wunsch des Handelnden begründet sind.

Hiernach ist bei den Verträgen des Eiko'ot-Buches die Erklärung des idjob we kabul nicht erforderlich, und beschränken sich die Regeln über diese Verträge überhaupt auf Selbstständigkeit der Handelnden, Zuziehung von Zeugen und Beobachtung einiger Formalitäten, wie

z. B. des Ausspruchs der Sighe u. dergl., worüber das Nähere bei den einzelnen Verträgen angeführt ist.

Die Verträge des Buchs Eiko'ot sondern sich, ihrem Wesen nach, in folgende vier Abtheilungen:

Zuerst — das Familienleben betreffende Verträge; darunter die Capitel: von der Ehescheidung, von der Schimpfrede, vom Enthaltsamkeitseide, vom Fluche.

Sodann — Beziehungen des Sclavenverhältnisses; dahin gehören die Capitel: von diesem Verhältniss überhaupt, von der Freilassung nach dem Willen des Herrn, von der Freilassung nach dem Gesetz, von der testamentarischen Freilassung, von der Freilassung gegen eine Vergütung, vom Einfangen flüchtiger Sclaven, vom Beischlaf mit einer Sclavin und von den mit ihr erzeugten Kindern.

Drittens — die Prozessregeln; wohin die Capitel vom Geständniss und vom Eide gezählt werden.

Endlich — die Abtheilung über das Gelübde und die Handlungen zu Busszwecken.

Abtheilung I.

Familienrecht.

Erstes Capitel.

Telok طلاق, von der Ehescheidung.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 121—132. — Bist bob, p. 403—409. — Keschf enwor, p. 541—607. — Helil idjoz, p. 329—356. — Ichtelof. ul-erb'e, p. 196—204. — Dulau, p. 52—61; 68—70. — Mouradgea d'Ohsson, Th. V. p. 197—215. — Macnaghten, p. 59—60.

§. 1. Die Ehescheidung, telok طلاق, ist der Vertrag, durch welchen die Ehe aufgelöst wird.

Der Mann, welcher die Scheidung vornimmt, heisst tolik طالق, das Weib, gegen welches dieselbe vorgenommen wird, mütleke مطلقة.

Bei der Scheidung sind, nach moslemischem Rechte, viererlei Begriffe zu sondern:

1) Telok boin طلاق بائن, eine Handlung, wodurch die Ehe für immer aufgehoben wird.

2) Telok ridj'ei طلاق رجعي, ein Act, wobei der Mann das Recht behält, die Ehe, nach Ablauf einer bestimmten Frist, zu erneuern.

3) Chül'e خلع, ein der Scheidung vorausgehender Act, wenn diese auf den Wunsch der Frau stattfindet und ihr vom Mann eine Scheidung zugesagt ist; endlich

4) Müborot مبارات, eine der Scheidung gleichfalls vorausgehende Handlung, welche zwar auf einer Entschädigungs-Verpflichtung, indessen nach stattgehabter Uebereinkunft des Mannes und der Frau, basirt ist.

§. 2. Von den genannten beiden Scheidungsacten findet der telok boin طلاق بائن und durch ihn die definitive Auflösung der Ehe in folgenden Fällen statt:

1) Bei Ehen, in welchen der Mann der Ehefrau gar nicht beigewohnt hat.

2) Bei solchen Ehen, wo die Ehefrau wegen vorgerückten oder zu jugendlichen Alters die monatliche Reinigung nicht hat.

3) Bei Ehen, wo der Frau die Scheidung zum dritten Mal erklärt wird, nachdem der Mann mit ihr die Ehe zwei Mal nach dem Rechte des telok ridj'ei erneuert hatte.

4) In Fällen, wo das chül'e oder müborot definitiv erklärt wird (s. unten).

5) In Fällen, wo das zehor, die Schimpfrede (s. unten), oder das ilo, der Enthaltsamkeitseid (s. unten), ausgesprochen wird.

Mit der Vornahme des telok boin ist die Ehe unmittelbar aufgelöst und deren Wiedereingehung nur unter Beobachtung aller für die Eheschliessung vorgeschriebenen Regeln, d. h. nur dann erlaubt, wenn die geschiedenen Ehegatten miteinander einen ganz neuen Ehevertrag schliessen.[1])

§. 3. Der telok ridj'ei ist dagegen, wie bemerkt, diejenige Art der Scheidung, bei welcher dem Manne anheimgestellt wird, die Ehe nach seinem Gutdünken mit der Frau ohne deren besondere Zustimmung zu erneuern, diese aber verpflichtet ist, sich dem ohne Widerrede zu unterwerfen.

Derjenige Act, durch welchen die Ehe erneuert wird, heisst ridj'et رجعة und kann in sehr verschiedener Weise, in Worten oder Handlungen, vollzogen werden, wie namentlich durch einen Kuss, durch die eheliche Umarmung oder auch nur durch eine Berührung des Leibes der Frau mit der Hand.

Andere Secten. Die Schafiiten gestatten das ridj'et nur durch eine Willenserklärung in Worten; die Azemiten dagegen stimmen zwar darin mit den Schiiten überein, dass sie die Vornahme des Ridj'et-Actes auch durch blosse Handlung für erlaubt halten, — schliessen sich jedoch darin wieder der Meinung der Schafiiten an, dass sie die eheliche Umarmung, vor der Vollziehung des ridj'et durch Worte oder Handlungen, für einen gesetzwidrigen Act erklären, und in solchem Fall den Mann zwar nicht einer Criminalstrafe, hedd حد, oder einer Correctionsstrafe, tä'ezir تعزير, unterwerfen, ihn aber für verpflichtet halten, der Frau das Mehr ul-mithl مهر المثل, d. h. eine der Morgengabe entsprechende Entschädigung zu zahlen.

Wird das ridj'et in Worten erklärt, so wird die Zuziehung von Zeugen angerathen; während bei einem ridj'et durch blosse Handlung, der Frau allein Glauben geschenkt wird.

Jedenfalls ist die Erneuerung der Ehe, nach erfolgter Erklärung des telok ridj'ei, an eine bestimmte Frist gebunden,[2]) nach deren Ablauf eine Verbindung der geschiedenen Ehegatten nur durch den förmlichen Abschluss eines neuen Ehevertrags geschehen kann.

---

1) Die Gründe, aus welchen Ehen auf immer und ohne das Recht nochmaliger Abschliessung aufgehoben werden, finden sich in den Capiteln von der Ehe und vom Fluche angegeben.

2) Vergl. unten das Capitel über die 'Iddeh.

Im Laufe dieser Frist kann der Mann die Ehe ungehindert[1]) erneuern, selbst wenn er das telok ridj'ei zum zweiten Male erklärt hat.[2]) Ist dies aber bei einer und derselben Frau zum dritten Mal geschehen, so darf der Mann die Ehe mit ihr nur in dem Fall wieder herstellen, wenn die Letztere, nach Ablauf der 'Iddeh, mit einer dritten Person in die Ehe getreten ist und von dieser eine Scheidungserklärung erhalten hat.

Andere Secten. Die dreimalige Manifestation der Scheidungsabsicht durch den Act ridj'et kann bei den Sunniten in eine und dieselbe Handlung vereinigt werden, indem nämlich der Ehemann entweder erklärt, dass er die Ridj'ei-Scheidung von der Frau drei Mal vornehme, oder indem er die Formel der Scheidungserklärung drei Mal wiederholt. Die Schiiten dagegen verlangen, dass zwischen jeder Scheidung ridj'ei ein bestimmter Zeitraum liegen müsse, und sind der Ansicht, dass, wenn der Mann auch die Ridj'et-Formel drei Mal ausgesprochen, dies immer nur als einmalige Scheidung gelten könne.

Ist die Ehe auf diese Weise mit derselben Frau neun Mal getrennt und wieder erneuert worden, so ist die Eingehung einer neuen Ehe mit ihr gänzlich und für immer untersagt.

§. 4. Regeln über das telok boin und das telok ridj'ei.

Nur solchen Frauen kann überhaupt die Scheidung erklärt werden, mit welchen der Mann in eine beständige Ehe, nikoh doim نكاح دايم, getreten ist; bei den zeitweiligen Ehen, müt'e متع, kommt keine Scheidung vor.

Andere Secten. Dies wird indessen nur bei den Schiiten beobachtet.

Die Erklärung der Scheidung ist ganz in die Willkühr des Ehemannes gestellt[3]) und ist derselbe nicht verpflichtet, die Ursachen anzugeben, die ihn dazu bewegen. Was die Ehefrau betrifft, so ist die nach den Regeln des Scher'e erklärte Scheidung für sie unbedingt verbindlich; jedoch ist der Mann verbunden, alles ihr gehörige Vermögen, sowie die bei Eingehung der Ehe stipulirte Morgengabe, Mehr, falls dieselbe nicht schon früher bezahlt war, — der Frau auszukehren.[4])

Nach erfolgter Aufhebung der Ehe durch die Scheidung telok ridj'ei haben die Frauen, nach Ablauf der 'Iddeh-Frist, das Recht, ungehindert nach eigenem Gutdünken neue eheliche Verbindungen zu schliessen.

In Beziehung auf die Kinder gilt bei den Schiiten als Regel, dass dieselben, nach erfolgter Scheidung, immer bei dem Vater bleiben, mit einziger Ausnahme des Rizo'e-Zeitraums (siehe S. 85).

Andere Secten. Zwar ist bei den Schafiiten und Azemiten das Verbleiben der Kinder bei der Mutter gestattet, jedoch nur für eine gewisse Zeit, nämlich bei Töchtern bis zum Eintritt der Menstruation und bei Söhnen bis zum siebenten oder neunten Jahre.

---

1) Die Frau ist unbedingt verpflichtet, zum Manne zurückzukehren; widersetzt sie sich jedoch dem Willen des Mannes, so kann dieser bei Gericht Klage erheben und das Letztere die Frau bei fortdauerndem Ungehorsam ins Gefängniss sperren.

2) Sclaven sind nur berechtigt, das telok ridj'ei ein Mal vorzunehmen. Hat ein Herr mit einer Sclavin Kinder erzeugt — umme weled ام ولد — so darf er den Ridj'ei-Act zwei Mal vollziehen.

3) Einige Fälle, wo der Hakim scher'e und der Landesherr den Ehemann zur Scheidungserklärung zwingen können, sind weiter unten angegeben.

4) Eine Ausnahme von dieser Regel bilden das chül'e und das **müborot**, worüber das Nähere unten.

Was die subjectiven Eigenschaften der die Scheidung vollziehenden Ehegatten betrifft, so ist erforderlich:

1) Belugh بلوغ, Volljährigkeit des die Scheidung erklärenden Ehegatten.

2) 'Ekl عقل, voller Besitz der Verstandeskräfte, physische und moralische Gesundheit bei beiden Theilen.

Für Wahnsinnige oder Blödsinnige erklärt den telok deren natürlicher Vormund, weli ولی, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden, der Hakim scher'e حاکم شرع oder der Sultan سلطان, das Landesoberhaupt. Dagegen ist es verboten für Personen, die sich im Zustande der Trunkenheit, schwerer Krankheit oder Ohnmacht, bihusch بیهوش, befinden, die Scheidung zu erklären.

Andere Secten. Die Sunniten gestatten zwar die Scheidungserklärung durch trunkene oder schwer kranke Personen, jedoch wird dieselbe deshalb auch bei ihnen nicht angerathen, weil es in solchem Falle, — insbesondere bei schwerer Krankheit, im Kriege oder bei einer Verurtheilung zum Tode, — den Anschein gewinnen könnte, als wolle der Ehemann die Frau ihres Erbantheils berauben.

3) Kesd قصد, der innere Drang und das Verlangen nach der Scheidung.

4) Ichtior اختیار, der freie, durch keinerlei Zwang bewegte Wille des die Scheidung vollziehenden Theils.

Andere Secten. Die Schafiiten und Azemiten gestatten indessen dem Imam die Ausübung eines Zwanges, ikroh اکراه, zur Scheidung, jedoch kann ein solcher Befehl des Imam, — welchem unweigerlich Folge geleistet werden muss, — immer nur für einen einmaligen Ridj'ei-Act, niemals aber für einen dreimaligen Geltung haben.

5) Dass die Ehefrau rein von heiz und nefos sei, d. h. weder die Menstruation habe, noch auch einer Entbindung entgegen sehe; — eine Bedingung, welche indessen, für den Fall der Abwesenheit des Mannes, nicht nothwendig verlangt wird.

§. 5. Bei der Vornahme des Scheidungsactes ist ferner Folgendes zu beobachten:

1) Der Ausspruch der Sighe صیغه in arabischer Sprache und mit deutlicher Bezeichnung dessen, dass die Scheidung erklärt werde. Die Sighe kann daher beispielsweise in folgenden Worten ausgedrückt werden: telektüki طلقتکی „ich habe Dir die Scheidung erklärt"; oder: enti tolik انت طالق „Du bist geschieden"; oder endlich in der Abkürzung: tolik طالق „geschieden".[1]) Nicht minder ist das Wort n'äm نعم „ja", wenn es vom Manne in Gegenwart zweier Zeugen auf die Frage, ob er seiner (namentlich bezeichneten) Frau die Scheidung erklärt habe, ausgesprochen wird, genügend. Bei Stummen wird die Sighe entweder durch Zeichen verdeutlicht oder schriftlich formulirt.

Erfolgt der Ausspruch der Sighe mehrere Mal zu einer und derselben Zeit, so ist dies doch nur für ein einmaliges telok ridj'ei von Wirksamkeit.

Andere Secten. Die Schafiiten und Azemiten halten den Ausspruch

1) Das Buch keschf enwor enthält (pag. 559 u. 560) gegen achtzig verschiedene Ausdrucksweisen der Sighe für den Scheidungsact.

jeder einzelnen Sighe für eine besondere Scheidungserklärung, woher denn bei ihnen drei Ridj'ei-Scheidungen gleichzeitig erfolgen können.

2) Die Gegenwart zweier Zeugen, güwoh گواه. Dies müssen bekannte und unbescholtene Personen sein und bezeugen, dass sie den Ausspruch der Sighe zu einer und derselben Zeit gehört haben. Dagegen hat das Zeugniss zweier oder mehrer Personen, die den Ausspruch der Sighe zu verschiedenen Zeiten gehört haben, vor Gericht keine Gültigkeit, und wird in solchem Fall die Scheidung, auf den Antrag eines der beiden Theile, für nichtig erklärt.

3) Die bestimmte Erklärung des Mannes vor Zeugen oder vor Gericht, von welcher seiner Frauen namentlich er sich scheiden wolle.

4) Bei Vornahme des telok darf die Bedingung nicht gestellt werden, dass dasselbe für den Fall Wirksamkeit erlangen solle, wenn ein bestimmter Umstand eintreten würde. Es ist indessen nicht untersagt, die Scheidung insofern bedingungsweise zu erklären, als man festsetzt, dass das telok nach Ablauf einer bestimmten Frist in Kraft treten soll; wie z. B. die Erklärung des Ehemannes vor Gericht, dass er seiner Frau die Scheidung erklärt habe, diese aber mit dem und dem Tage des nächsten Monats zur Ausführung kommen soll, nicht ungesetzlich ist.

Andere Secten. Die Schafiiten und Azemiten lassen bei der Vornahme des Telok-Actes Bedingungen jeder Art zu, es sei denn, dass diese mit den Grundsätzen des Scher'e oder mit der gesunden Vernunft, oder endlich mit den Landesgewohnheiten nicht übereinstimmen. So ist bei ihnen z. B. diejenige Erklärung wirkungslos, wonach die Scheidung ridj'ei unter der Bedingung der Nichtwiedererneuerung der Ehe eintreten soll, — da das Ridj'et-Recht, ungeachtet jener Bedingung, nicht verloren gehen kann.

5) Die Festsetzung einer 'Iddeh عدّه, d. h. einer Frist, innerhalb deren der Mann, ohne die Scheidung in wirkliche Ausführung zu bringen, die Ehe wieder herstellen kann. Im Laufe dieser Frist bleibt die Frau in der vollständigen Abhängigkeit vom Manne und darf, ohne seine Einwilligung, sich weder vom Hause entfernen, noch auch überhaupt das Mindeste unternehmen, was nicht in den Kreis ihrer täglichen Beschäftigungen gehört.[1])

Andere Secten. Einige schiitische Rechtsgelehrte sind jedoch der Ansicht, dass den Frauen das Recht zugestanden werden müsse, sich während der 'Iddeh auch ohne Erlaubniss des Mannes zum Zweck unbedingt nothwendiger Wallfahrten, Heddje wodjib حجّ واجب, vom Hause zu entfernen.

Die 'Iddeh-Frist ist für Freien Standes auf drei keru'e[2]) قروء, d. h. auf den Zeitraum dreier monatlichen Reinigungen, für Sclavinnen aber auf zwei keru'e festsetzt. Der wirkliche Eintritt der menses wird in streitigen Fällen durch die blosse Versicherung der Frau hinreichend erwiesen. Ist die Menstruation bei einer Frau, welche sie ihrem Alter

---

1) Ueber den Unterhalt der Frauen während der 'Iddeh und nach der Scheidung vergleiche das Capitel von der Ehe.

2) Die Etymologie des Wortes keru'e hat zu verschiedenen Auslegungen und zu einer Menge Abhandlungen der Ulema's Anlass gegeben. Der Imam Abu Schafi meint, es bedeute keru'e den Eintritt der monatlichen Reinigung heiz حيض, während der Imam Schaf'e der Ansicht ist, dass darunter der zwischen zwei Reinigungen liegende Zeitraum tühr طهر zu verstehen sei. Dieser schafiitischen Ansicht schliessen sich die Schiiten an.

nach schon haben müsste, noch nicht eingetresen, so wird die 'Iddeh auf drei Monate festgesetzt, welche Frist auch bei solchen Frauen angenommen wird, bei denen die monatliche Reinigung unregelmässig erfolgt.

Bei schwangeren Frauen dauert die 'Iddeh-Frist bis zur Entbindung. Der Tod des Mannes vor Ablauf der 'Iddeh-Frist hebt den Telok-Vertrag nicht auf. Die Frau ist verpflichtet, die 'Iddeh nach den Telok-Vorschriften zu beobachten und darf die für die 'Iddeh nach dem Tode des Mannes im Eherechte vorgeschriebenen Regeln hierbei nicht zur Richtschnur nehmen. (Vergl. das Cap. über die Ehe.)

Uebrigens geht der überlebende Ehegatte durch den Tod des andern vor Ablauf der 'Iddeh-Frist seiner Erbansprüche nicht verlustig.

§. 6. Chül'e خلع. Die Ehescheidung auf den Antrag der Frau.

Die chül'e wird in Folge des Wunsches der Frau und unter Auszahlung einer Entschädigung an den Mann, vollzogen. Sie kann und muss indess auch direct durch den Mann, ohne ausdrücklichen Antrag der Frau, dann erfolgen, wenn die Letztere erklärt: „sie beabsichtige sich mit einem andern Manne zu verheirathen, der besser sei als er."

In Beziehung auf die chül'e gelten folgende Regeln:

1) Der Ausspruch der Sighe صيغة, welche lautet: „ich gebe Dir die chül'e, damit Du die Scheidung erhaltest". Personen von Bildung sprechen diese Worte arabisch, und zwar:

chale'tüki 'elo kezo feenti tolekun.

خلعتكِ على كذا فانت طالق

Andern ist es gestattet, die Sighe auch in der Uebersetzung zu sprechen.

Nachdem die Sighe gesprochen worden, erklärt die Frau ihre Zustimmung und erbittet sich vom Manne die Scheidung, unter Zusicherung einer in Gelde genau anzugebenden Vergütung. Hat hierdurch die Frau ihren Scheidungsantrag zu erkennen gegeben, so erfolgt noch eine besondere Zustimmungserklärung von Seiten des Mannes, welcher demnächst das telok boin — oder die Scheidungsurkunde — ausfertigt.

Was die Sighe betrifft, so werden rücksichtlich derselben die bei dem telok angeführten Regeln beobachtet, d. h. sie muss vor zwei Zeugen in deutlichen Ausdrücken gesprochen werden und zwar genau bezeichnen, von welcher der Frauen die Scheidung erfolgt.

2) Die gesetzlichen Erfordernisse der chül'e sind für den Ehemann dieselben, wie beim telok, nämlich:

a. Belugh بلوغ, Volljährigkeit.

b. 'Ekl عقل, voller Besitz der Verstandeskräfte.

Andere Secten. Nach der Meinung der Schafiiten können indessen auch trunkene und verstandesschwache Personen die chül'e vollzichen.

c. Ichtior اختيار, freier Wille, und

d. Kesd قصد, innerer Drang.

3) Hinsichtlich der Ehefrau wird bei der chül'e verlangt:

a. Dass die zu scheidende Ehe eine beständige sei.

b. Dass die Frau frei über sich und so viel von ihrem Vermögen verfügen könne, als zur Zahlung der Vergütung an den Mann erforderlich ist.

c. Dass sie sich vom heiz حيض (der Menstruation) und vom nefos نفاس (den Folgen einer Entbindung) gereinigt habe.

Andere Secten. Die Schafiiten gestatten die Vornahme der chül'e auch während der monatlichen Reinigung.

d. Dass die Frau nach dem Verschwinden der Menstruation keinen ehelichen Umgang mehr gepflogen habe.

4) Die Festsetzung einer Vergütung für den Mann, fidie فديه. Dieselbe kann in Sachen jeder Art, Quantität und Qualität — unreine Gegenstände, herom, ausgenommen — bestehen. Ihrem Umfange nach muss die fidie deutlich und genau bestimmt sein.

5) Die 'Iddeh عدّه. Die Aufhebung der Chül'e-Scheidung im Laufe der Frist 'Iddeh kann nur mit Zustimmung und auf den Antrag der Frau erfolgen; jedenfalls ist indessen der eheliche Umgang, sei es während oder nach Verlauf der 'Iddeh-Frist, nur nach förmlicher Erneuerung des Ehevertrags gestattet.

§. 7. Müborot مبارات. Die Ehescheidung mit beiderseitiger Zustimmung.

Das müborot unterscheidet sich von der chül'e nur dadurch, dass das erstere durch freie gegenseitige Uebereinkunft der Ehegatten zu Stande kommt und dass hierbei das fidie oder die stipulirte Vergütung niemals den Betrag der Morgengabe übersteigen darf.

Andere Secten. Die Schafiiten und Azemiten halten das müborot nicht für eine besondere Art der Ehescheidung, sondern subsumiren dasselbe unter die Chül'e, indem die letztere ebenfalls in Folge gegenseitiger Zustimmung der Gatten eintreten kann.

Zweites Capitel.

Zehor ظهار, von der Schimpfrede.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 132—137. — Bist bob, p. 419—421. — Keschf enwor, p. 627. — Helil idjoz, p. 358—360. — Ichtelof. ul-erb'e, p. 305—307. — Mouradgea d'Ohsson, Th. V. p. 234—237.

§. 1. Zehor ظهار, der Schimpf, besteht darin, dass der Ehemann zu einer seiner Frauen sagt: „sie sei für ihn das, was der Rücken seiner Mutter". Werden diese Worte umgekehrt von der Frau zum Manne gesprochen, so gilt dies nicht als Beschimpfung. Der Ehemann, welcher das zehor gesprochen, führt die Benennung müzohir مظاهر; die Frau, zu welcher es gesprochen worden, heisst müzohere مظاهرة.

§. 2. Um den Mann wegen des Schimpfes zehor vor Gericht belangen zu können, ist erforderlich:

1) Dass durch die Aussage zweier Zeugen der Beweis geführt werde, er habe wirklich die Schimpfworte des zehor zur Frau gesprochen, d. h. gesagt: „die Letztere sei für ihn das, was (d. h. nicht mehr als) der Rücken seiner Mutter". Hat der Mann geäussert, die Frau sei ihm das, was seine Schwester, oder Tante u. s. w., so gilt dies nicht für

Schimpf; ebenso wenig kann der Mann des zehor beschuldigt werden, wenn er die Ausdrücke desselben gesprächsweise oder in Versen gebraucht.

Andere Secten. Bei den Schafiiten gilt die schimpfliche Vergleichung der Ehefrau mit der Schwester und allen anderen weiblichen Verwandten, mit denen die Ehe verboten ist, als zehor.

2) Dass der Mann, welcher das zehor gesprochen, volljährig, im vollen Besitz seiner Verstandeskräfte sei, frei über sich disponiren könne, und das zehor mit Absicht ausgesprochen habe.

3) Was die Frau, zu welcher das zehor gesprochen wird, betrifft, so ist nothwendig, dass der Mann, vor dem Ausspruch des zehor, mit ihr ehelichen Umgang gepflogen habe, dass sie vom heiz und nefos gereinigt sei, und dass nach dem Ausspruch des zehor eine eheliche Umarmung nicht weiter stattgefunden habe.

§. 3. Ist das zehor gesprochen, so darf der Ehemann sich der Frau zum ehelichen Umgang nicht eher wieder nähern, als bis er sich hierzu durch Erlegung des keforet das Recht erkauft hat.

Die Erlegung des keforet geschieht nach dem Spruch des geistlichen Gerichtes und besteht in der Freilassung eines Sclaven, in zweimonatlichen Fasten und in der Vertheilung von Almosen nach Massgabe des Vermögens des Mannes. (Die Scher'e-Bücher nehmen als Regel die Vertheilung von Lebensmitteln an sechzig Arme an; vergleiche den Abschnitt über das keforet.) Wird das keforet in Folge des richterlichen Spruches nicht erlegt, so setzt der Hakim scher'e [1]) eine peremtorische Frist zu dessen Erlegung fest, wenn nämlich eine eheliche Umarmung nach dem Ausspruch des zehor stattgefunden hat. Läuft diese Frist erfolglos ab, so kann die Frau die Scheidung verlangen, und wird in solchem Falle die Leistung des keforet nicht weiter gefordert.

Der eheliche Umgang mit der Frau, gegen welche das zehor gesprochen worden, vor Erlegung des keforet — sogar der Kuss und überhaupt jede Berührung ist verboten — verpflichtet den Mann zur Erlegung eines zweiten keforet, und er ist sogar zur Leistung mehrer keforet verbunden, wenn er gleichzeitig das zehor gegen mehre Frauen ausspricht oder dasselbe mehrmals gegen eine und dieselbe Frau wiederholt.

Andere Secten. Die Schafiiten und Azemiten halten den ehelichen Umgang nach dem Ausspruch des zehor und vor Erlegung des keforet für ein crimineller Strafe unterliegendes Verbrechen, das durch die spätere Leistung des keforet nicht gesühnt werden könne.

Drittes Capitel.

Ilo ايلاء, von dem Enthaltsamkeitseide.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 137—138. — Bist bob, p. 421—423. — Keschf enwor, p. 624—627. — Helil idjoz, p. 356—358. —

1) In Transkausien der kazi. Solche Fälle sind, wenngleich selten, während des Aufenthalts des Verfassers in Schemachi vorgekommen.

Ichtelofot ul-erb'e, p. 204. — Mouradgea d'Ohsson, Th. V. p. 216—219.

§. 1. Das ilo ايلاء ist ein Act, durch welchen der Ehemann sich eidlich verpflichtet, mit seiner Frau keinen ehelichen Umgang zu haben. Hierbei heissen: der den Eid leistende Mann, halif حالف, die Frau, hinsichtlich welcher der Eid geschworen wird, mähluf محلوف.

§. 2. Bei der Vornahme des Ilo-Actes ist Nachstehendes zu beobachten:

1) Das ilo muss auf eine mindestens viermonatliche Frist eingegangen werden, da nach dem Scheri'et-Rechte der Mann in einem Zeitraum von vier Monaten ohnehin das Recht hat, sich des ehelichen Umganges mit der Frau zu enthalten.

Andere Secten. Die Azemiten gestatten zwar die Ableistung des Ilo-Eides mit Festsetzung auch einer kürzeren Frist, jedoch nur in Beziehung auf Sclavinnen, und jedenfalls auf nicht weniger als zwei Monate. Dagegen wird bei den Schafiiten und Schiiten ein Unterschied zwischen Frauen freien Standes und Sclavinnen nicht gemacht.

2) Der den Eid leistende Mann muss volljährig, im vollen Besitz seiner Verstandeskräfte sein und den Eid auf eigenen Antrieb und mit ernstlicher Absicht schwören.

3) Die Sighe des Ilo-Eides darf nicht anders als mit Nennung des Namens Gottes — wallah, billah — ausgesprochen werden und muss ihrem Sinne nach die deutliche Erklärung enthalten, dass der eheliche Umgang mit einer Frau auf eine bestimmte Frist abgeschworen werde.

§. 3. Ist der Eid geleistet und hat die Frau durch Schweigen ihre Zustimmung zum Ilo-Schwure des Mannes gegeben, so hat der letztere, vor Ablauf der festgesetzten Frist, kein Recht auf den ehelichen Umgang. Wenn aber die Frau mit dem Enthaltsamkeitseide nicht einverstanden ist, so entscheidet der Hakim scher'e und setzt einen viermonatlichen Termin fest, nach dessen Ablauf der Mann entweder der Frau die Scheidung erklären oder den ehelichen Umgang mit ihr wieder beginnen und das keforet erlegen muss. Im ersteren Falle wird der Mann, wenn er binnen der festgesetzten Frist sich von der Frau nicht scheidet, zwangsweise hierzu angehalten; im letzteren Fall ist der Mann verpflichtet, das keforet-yemin zu erlegen, d. h. das bei Eidesleistungen gebräuchliche keforet, welches, nach Wahl des Mannes, entweder in der Freilassung eines Sclaven oder in der Austheilung von Speise an zehn Arme oder in dreitägigem Fasten bestehen kann.

Viertes Capitel.

Le'on لعان, vom Fluche.

Quellen.

Neil ul-merom, Th. II. p. 139—140. — Bist bob, p. 423—426. — Keschf enwor, p. 639—641. — Helil idjoz, p. 362—368. — Ichtelofot ul-erb'e, p. 307—310. — Mouradgea d'Ohsson, Th. V. p. 223—228.

§. 1. Le'on لعان ist der vom Ehemanne unter Anrufung Gottes gegen seine Frau ausgestossene Fluch, durch welchen er dieselbe eines

lasterhaften Wandels oder der Geburt eines im Ehebruch empfangenen Kindes beschuldigt. Hierbei heissen: der den Fluch le'on aussprechende Ehemann, mülo'in ملاعن, die Frau, gegen welche der Fluch gerichtet ist, mülo'ine ملاعنة.

§. 2. Regeln über den le'on.

1) Derselbe gründet sich auf den Koran, Sure XXIV „das Licht" سورة نور v. 6 u. 9, und wird von dem Ehemanne in dem Fall ausgesprochen, wenn er zwar das Vergehen der Frau durch Zeugen nicht erweisen kann, jedoch von ihrer Schuld die volle innere Ueberzeugung hat.[1])

2) Der Fluch le'on kann nur bei schweren Verdachtsgründen, nur vom Ehemann und nur wegen lasterhaften Wandels der Frau oder wegen der Geburt eines Kindes aus ehebrecherischem Umgang in Anwendung gebracht werden.[2])

3) Wer den Fluch ausspricht, muss volljährig, im vollen Besitz seiner Verstandeskräfte sein und mit innerster Ueberzeugung an die Schuld seiner Frau glauben.

Andere Secten. Das le'on wird von den Schafiiten und Schiiten nur in den nach allen Regeln des Scher'e geschlossenen Ehen zugelassen, während die Azemiten den Fluch überall und bei jeder Art von Ehen gestatten.

4) Die Sighe muss in arabischer Sprache vor dem Scher'e-Gericht und vor Zeugen (sogar vor versammeltem Volke, möglichst öffentlich) gesprochen werden. Leuten von geringerer Bildung wird auch hier gestattet, die Sighe in der Uebersetzung herzusagen.

Es wird ferner verlangt, dass der Hakim scher'e[3]) in der Moschee auf seinem Platz sitze, den Rücken der keble zugewendet, dass vor ihm rechts der Mann und zur Rechten des Mannes die Frau stehe. Der Hakim scher'e ist verpflichtet, ehe der Act des Fluches beginnt, die beiden Ehegatten zu ermahnen und sich ernstlich zu bemühen, es nicht zum Fluch kommen zu lassen.

5) Die Sighe besteht in folgenden Worten:

eschhedu billah enni lemin es-sodikin fimo remeituho!

اشهد بالله انّى لمن الصادقين فيما رميتها

d. h. „ich bezeuge vor Gott, dass es wahr ist, wessen ich sie beschuldige."

Andere Secten. Die Schafiiten verlangen, dass der kazi die Sighe vorspreche, und der mülo'in dieselbe von Wort zu Wort wiederhole.

Der Mann schwört diesen Eid vier Mal und fügt dann den Fluch hinzu:

la'net ullah 'aleie in küntu min el-kozibin!

لعنة الله على ان كنت من الكاذبين

d. h. „möge mich Gottes Fluch treffen, wenn ich unwahr rede."

---

1) Nach dem Koran sind vier Zeugen erforderlich, um ein Weib wegen Ehebruchs anklagen zu können. Sure XXIV, v. 4. Vergl. unten das Buch Ehkom, die Cap. von dem Hedud und vom Zeugniss.

2) Wegen des der Ehe etwa vorausgegangenen lasterhaften Lebens der Frau darf das le'on nicht ausgesprochen werden.

3) In Transkaukasien der kazi.

Hierauf spricht die Frau, wenn sie sich schuldlos fühlt, vier Mal folgende Sighe:

eschhedü billah ennehü lemin el-kozibin!

اشهد بالله انّه لمن الكاذبين

d. h. „ich bezeuge vor Gott, dass er die Unwahrheit spricht"; — und schliesst mit dem Fluche:

ghezeb ilahi 'aleie in kone min es-sodikin!

غضب اللّه علىّ ان كان من الصادقين

d. h. „der Zorn Gottes komme über mich, wenn er die Wahrheit spricht."

§. 3. Folgen des le'on sind:

1) Der Mann, welcher seine Frau des lasterhaften Lebens beschuldigt, muss, wie bemerkt, dazu wichtige Gründe haben; wenn er weder Zeugen hat, noch auch das le'on aussprechen will, dennoch aber seine Frau beschuldigt, so verfällt er in Strafe, hedd. Gleichermassen unterliegt auch die Frau der Strafe, wenn sie, nachdem der Mann den Fluch gesprochen, im Bewusstsein ihrer Schuld, den Gegenfluch nicht aussprechen kann. [1])

2) Durch Vollziehung des Actes le'on ist die Ehe zwischen den betheiligten Gatten für immer aufgehoben.

3) Ist die für den le'on festgesetzte Sighe von beiden Theilen ausgesprochen worden, so werden diejenigen Kinder, von welchen der Mann behauptet, dass sie nicht von ihm erzeugt seien, demselben abgenommen und der Mutter übergeben, bei der sie bleiben, ohne jedoch das Erbrecht auf den Nachlass des Vaters einzubüssen.

Andere Secten. Bei den Schafiiten gilt als Regel, dass der Mann, wenn er seinen Fluch bereut, oder ihn für ungerecht erkennt, der Strafe hedd unterzogen werden muss und demnächst das Recht erlangt, die Kinder zu sich zu fordern; die Frau bleibt aber für ihn auf immer herom — „verboten."

4) Das le'on hebt alles Erbrecht zwischen Ehegatten auf.

Abtheilung II.

Sclavenrecht.

Dahin gehören überhaupt alle auf das Sclavenverhältniss bezüglichen Verträge, und namentlich die Capitel: vom Sclavenstand im Allgemeinen, bendegi بندەگی; von der Freilassung nach dem Willen des Herrn, 'etk عتق, von der Freilassung nach dem Gesetz, ozod schuden scher'en ازاد شدن شرعاً; von der Freilassung durch testamentarische Verfügung, tedbir تدبير; von der Freilassung gegen eine Entschädigung,

1) Von den geistlichen Strafen weiter unten im Buch Ehkom.

ketobet كتابت; vom Einfangen flüchtiger Sclaven, djüole جعاله; endlich von der fleischlichen Vermischung mit einer Sclavin und der Erzeugung von Kindern mit ihr, istilod استيلاد.

Erstes Capitel.

Bendegi بندهگی, vom Sclavenstande im Allgemeinen.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 140—141. — Bist bob, p. 426—436. — Helil idjoz, p. 532—538. — Ichtelofot ul-erb'e, p. 298—299. — Mouradgea d'Ohsson, Th. VI. p. 2—59. — Macnaghten, p. 65—69; 311—326.

In das Sclavenverhältniss treten überhaupt nur Kriegsgefangene, welche während des Krieges im Lande eines ungläubigen Feindes in Gefangenschaft gerathen. Dagegen können Christen, Juden und sogar Heiden, welche in einem moslemischen Lande wohnen und das Kopfgeld, djezie جزیه, zahlen, nicht zu Sclaven gemacht werden.[1])

Indessen ist es gegenwärtig fast in allen von Moslemen bewohnten Ländern üblich geworden, Negersclaven zu halten, welche weder im Kriege noch im feindlichen Lande gefangen genommen, sondern mit List und Gewalt in den Zustand der Unfreiheit gebracht worden sind. Ebenso werden jetzt, den Grundprincipien des Islam zuwider, erwachsene Personen und Kinder freien Standes in die Sclaverei verkauft.

Dergleichen Handlungen der Moslemen bleiben übrigens widergesetzlich und können rechtlich nicht in Schutz genommen werden.

Das Eigenthum an Sclaven kann, ausser der directen Erwerbung durch Gefangennehmung im Kriege, auf dreierlei Weise erlangt werden: nämlich durch Kauf, Geschenk oder Erbrecht, wobei hinsichtlich des Kaufes als Regel gilt, dass die Sclaven entweder in ganzen Familien oder auch getrennt und einzeln veräussert werden können.

Andere Secten. Die Schafiiten und Azemiten gestatten zwar auch beim Sclavenverkauf den ältern Bruder vom jüngern, die Tochter von der Mutter und überhaupt die Kinder von den Eltern getrennt zu veräussern; sie rathen indessen hiervon ab. Vergl. das Cap. vom Handel.

Als Sclaven oder Sclavinnen können nicht erworben werden: 1) die Mutter; 2) alle Ascendenten mütterlicher Seite; 3) der Vater; 4) alle Ascendenten väterlicher Seite; 5) die Söhne; 6) alle Descendenten der Söhne; 7) die Schwestern; 8) die Tanten mütterlicher Seite; 9) die mütterlichen Oheime; 10) die Töchter der Brüder; 11) die Töchter der Schwestern; 12) die Descendenten des Vaters; 13) alle in denselben Graden durch die Amme verwandte Personen.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und Azemiten bildet die Verwandtschaft durch die Amme (Rizo'e) kein Hinderniss.

1) In den russisch-transkaukasischen von Moslemen bewohnten Provinzen ist die Zahl der Sclaven äussert gering; sie sind ohne Ausnahme Neger und werden bende oder kul بنده یا قول genannt. Nur in Daghestan führen sie den Namen Djeghar جغار.

Wenn Sclaven, welche in den Besitz von Ungläubigen gelangt sind, zum Islam übertreten, so werden die Letzteren, falls sie dies nicht freiwillig thun, gezwungen, diese Sclaven an Moslemen gegen Empfang des landesüblichen Preises zu verkaufen.

Obgleich jeder Ungläubige, der im vollen Besitz seiner Verstandeskräfte und volljährig ist, sich in die Sclaverei verkaufen kann, so ist hierzu doch die Genehmigung oder der Befehl des Hakim scher'e oder des Landesherrn unerlässlich. Erfolgt ein solcher, so hat der sich selbst verkaufende Ungläubige kein Recht mehr, willkührlich vom Sclavenverhältniss zurückzutreten. [1])

Andere Secten. Die Schafiiten und Azemiten gestatten den Selbstverkauf auch bei Ungläubigen nicht. [2])

Die Sclaven sind volles und unbeschränktes Eigenthum ihrer Herren und gelten als bewegliche Sachen, mülk ملك. Der Herr ist daher berechtigt, sie zu allen Arbeiten und Beschäftigungen zu verwenden, welche ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen. [3]) Für harte Behandlung, Anforderungen, die die Kräfte und Fähigkeiten der Sclaven übersteigen, für widergesetzliche Aufträge an sie und fleischliche Vermischung mit einer minderjährigen Sclavin kann der Herr zwar einer Strafe unterzogen werden, die Sclaven aber erlangen dadurch keinen Anspruch auf Freilassung. Sie haben überhaupt keinen freien Willen und können daher, ohne Genehmigung der Herren, keinerlei bürgerliche Geschäfte treiben oder Verträge eingehen.

Wenngleich die Annahme des Islam dem Sclaven noch nicht die Freiheit giebt, so ist die Rechtgläubigkeit doch unerlässliche Bedingung der Freilassung.

Andere Secten. Die Schafiiten und Azemiten halten bei der Freilassung die Rechtgläubigkeit nicht für unbedingt erforderlich.

Die Kinder einer Sclavin sind Eigenthum ihres Herrn, diejenigen ausgenommen, welche er selbst mit ihr erzeugt hat. Diese sind freien Standes, wie weiter unten angegeben.

Andere Secten. Zur Anerkennung der Legitimität solcher Kinder verlangen die Schafiiten und Azemiten das Bekenntniss des Herrn, dass er der Vater der Kinder sei.

Bildet eine Sclavin das gemeinschaftliche Eigenthum mehrer Herren, so sind auch die von ihr geborenen Kinder das Eigenthum sämmtlicher Herren, es sei denn, dass die Letzteren hierüber besondere Abmachung getroffen haben.

Wenn einer der Ehegatten frei, der andere aber Sclave ist, so sind die aus solcher Ehe entsprossenen Kinder frei und werden demjenigen Ehegatten zugetheilt, der freien Standes ist. Hiervon macht der Fall eine Ausnahme, wo bei der Ehe eines Sclaven oder einer Sclavin von

---

1) Ueber den Verkauf von Sclaven und Sclavinnen vergleiche das Buch 'Ekudot, Abth. II. Cap. 1: über den Kauf und Verkauf.

2) Macnaghten IV, p. 17, p. 320 führt jedoch an, es sei durch Urtheil des geistlichen Gerichts in Muradabad vom 11. Juli 1818 einem Musulman gestattet worden, im Fall der äussersten Noth, des Hungers oder der Armuth — sich in die Sclaverei zu verkaufen.

3) Ueber die Beschäftigungen der Sclaven und Sclavinnen vergleiche die ausführlichen Angaben in dem Urtheil des Gerichts Nizam ud-dowlet vom 18. August 1818 bei Macnaghten, S. 316.

deren Herrn die Bedingung gestellt wird, dass die aus dieser Ehe zu erzielenden Kinder sein, des Herrn, Eigenthum sein sollen.

Andere Secten. Die Schafiiten lehren, dass die Kinder aus der Ehe einer freien Person mit einer unfreien dem Stande der Mutter folgen. Die Sunniten gestatten übrigens in dieser Beziehung auch freie Abmachungen. Dagegen sind die Azemiten der Ansicht, dass alle von einer Sclavin geborenen Kinder, wenn sie nur nicht vom Herrn selbst erzeugt worden, sogar dann Eigenthum des Letzteren sind, wenn deren Vater freien Standes ist. Solche Kinder werden honezade حنفه زاده genannt. Tritt eine Frau freien Standes mit einem Sclaven — mit Bewilligung des Herrn desselben — in die Ehe, so sind die dieser Ehe entsprossenen Kinder, nach Ansicht der Azemiten, ebenfalls Sclaven, es sei denn, dass in Betracht ihres Standes besondere Abmachung getroffen worden. Endlich gelten die von einem Sclaven mit einer unverheiratheten Sclavin erzeugten Kinder für unehelich und sind Eigenthum des Herrn der Mutter.

Ueber die Handlungen der Sclaven und deren Zurechnung in civil- und criminalrechtlicher Beziehung findet sich das Einzelne in den entsprechenden Stellen dieses Werkes besonders angeführt.

Zweites Capitel.

'Etk عتق, von der Freilassung nach dem Willen des Herrn.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 140—141; 25—26. — Bist bob, p. 426—436. — Helil idjoz, p. 532—538. — Ichtel. ul-erb'e, p. 298—299. — Dulau, p. 14.

Die Freilassung eines Sclaven ist eine gottgefällige Handlung. Der Prophet verheisst Jedem, der einem rechtgläubigen Sclaven die Freiheit schenkt, den entsprechenden Lohn im künftigen Leben. Hierüber lautet die von allen islamitischen Secten anerkannte Ueberlieferung oder Hedith folgendermassen: [1])

Men e'teke rekebeten mu'mineten e'tek allah tealah bi kulli üzwin üzwen lehü min en-nor!

من اعتق رقبة مومنة اعتق الله تعالى بكل عضو عضوا له من النار

d. h. „der allmächtige Gott wird Jedem, der einen rechtgläubigen Sclaven freilässt, von ewigen Höllenqualen erlösen, indem im Verhältniss zur Zahl der freigelassenen Sclaven — Theile des Körpers Desjenigen, der ihnen die Freiheit schenkte, vom ewigen Feuer werden befreit werden."

Der Herr, welcher seinem Sclaven die Freiheit schenkt, heisst mü'tik معتق. Zur Freilassung ist namentlich erforderlich, dass der Sclave unbeschränktes Eigenthum des Herrn sei, dass dieser das freie Dispositionsrecht über ihn habe, ferner dass die Freilassung aus freiwilligem Entschluss und aus dem inneren Bestreben, ein gottgefälliges Werk zu thun, hervorgehe. Ueberdies wird verlangt, dass der Sclave,

---

1) Diese Hedith ist durch Djobir Ibn Abdullah mitgetheilt worden.

welcher freigelassen werden soll, mü'tek معتق oder 'etik عتيق, ein rechtgläubiger Musulman sei.

Andere Secten. Das letzte Requisit ist nach der Lehre der Sunniten nicht erforderlich.

Die Sighe, welche der Herr, der seinem Sclaven die Freiheit schenken will, aussprechen muss, lautet:

ente hürrün oder ente 'etikün kurbeten ila-llah!

انت حرّ يا انت عتيق قربة الى الله

d. h. „Du empfängst die Freiheit, dem Höchsten zum Wohlgefallen."

Drittes Capitel.

Von der Freilassung nach dem Gesetz.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 140—141. — Bist bob, p. 426—436. — Helil idjoz, p. 532—538. — Ichtelofot ul-erb'e, p. 298—299.

Diejenige Freilassung, welche nach dem Gesetz, scher'en شرعاً, ohne Rücksicht auf die Zustimmung des Herrn, eintritt, ist die Folge gewisser Handlungen und Umstände, die entweder die Freilassung ohne Weiteres herbeiführen, oder dem Sclaven das Recht geben, dieselbe nach den Scher'e-Vorschriften gerichtlich zu fordern.

Dahin gehört namentlich Folgendes:

1) Die Freilassung der von dem Herrn mit seiner Sclavin erzeugten und von ihm anerkannten Kinder. Diese sind ipso jure frei und geniessen der im Buch 'Ekudot, im Cap. von der Ehe näher angegebenen Rechte.

2) Die Sclavinnen, mit welchen ihr Herr Kinder erzeugt hat, umme weled, erlangen nach dessen Tode die Freiheit, wenn eines jener Kinder dann noch am Leben ist. Vergl. unten das Cap. Istilod.

3) Desgleichen erwerben diejenigen Sclavinnen die Freiheit, welche mit Einwilligung ihres Herrn mit einem freien Manne in die Ehe getreten sind, wie denn auch die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder rechtlich frei sind, es sei denn, dass ausdrücklich abgemacht worden, dass sie Sclaven sein sollen.

Andere Secten. Die Schafiiten und Azemiten verpflichten denjenigen Herrn, welcher seine Sclavin einem Freien zur Ehe giebt, nicht, dieselbe frei zu lassen.

4) Die Kinder solcher Sclavinnen, welche der Herr einer dritten Person zur geschlechtlichen Beiwohnung überlassen hat, sind ipso jure frei. Vergl. das Buch 'Ekudot, das Cap. von der Ehe mit Sclavinnen.

5) Ertheilt der Herr durch einen besonderen Act vor Zeugen irgend einem Theil des Körpers seines Sclaven, z. B. dem Fuss, der Hand und dergl. die Freiheit, so verbreitet sich die letztere über den ganzen Sclaven und macht ihn frei. Daher heisst dieser Act „die Verbreitung", seroyet سرايت. Ebenso hat, wenn ein Sclave zweien Eigenthümern

gemeinschaftlich gehört, und der eine ihm die Freiheit schenkt, der andere nicht das Recht, sich dem zu widersetzen, sondern ist nur befugt, von Ersterem eine Entschädigung zu fordern. Dem Sclaven aber steht in beiden erwähnten Fällen das Recht zu, die Freiheit vor Gericht zu fordern.

Andere Secten. Was die Entschädigung betrifft, welche der eine von mehren gemeinschaftlichen Eigenthümern, der die Freiheit verweigerte, von dem dieselbe ertheilenden Eigenthümer zu fordern berechtigt ist, so sind die Schafiiten der Ansicht, dass diese Entschädigung von dem freilassenden Eigenthümer nur dann begehrt werden könne, wenn er reich ist; während, wenn er arm ist, die Fordernden sich an den Sclaven selbst halten können. Dagegen haftet bei den Azemiten der freilassende Eigenthümer den die Freiheit verweigernden Miteigenthümern nicht mit seinem Vermögen für die verlangte Entschädigung, sondern diese kann immer nur vom Sclaven gefordert werden, falls jene Miteigenthümer es nicht vorziehen sollten, dem Sclaven auch ihrerseits die Freiheit zu geben.

6) Wird der Sclave vom Aussatz, beres und djuzom برص-جزام, befallen, so erlangt er die Freiheit.

7) Wenn ein Sclave durch einen besonderen Zufall zeitweilig in den Zustand der Freiheit gelangt ist, so bleibt er für immer frei. Dahin gehört z. B. der Fall, wo ein Sclave mohammedanischer Religion von Nichtmoslemen gefangen genommen und in ein ungläubiges Land geführt wird, von dort aber entläuft und in das Land der Moslemen zu seinem früheren Herrn zurückkehrt, weil er durch die Gefangennehmung seine Freiheit erlangt hatte, indem ein Nichtmoslem einen rechtgläubigen Sclaven zu besitzen nicht berechtigt ist.

Viertes Capitel.

Tedbir تدبير, die Freilassung eines Sclaven durch den letzten Willen.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 141—143. — Bist bob, p. 436—440. — Helil idjoz, p. 538—540. — Ichtelofot ul-erb'e, p. 298—299.

Die Freilassung, tedbir, erfolgt in Gemässheit eines letzten Willens und tritt nach dem Tode des Testators ins Leben. Sie kann ihrer Natur nach vom Herrn des Sclaven, so lange er am Leben ist, zu jeder Zeit widerrufen werden.

Andere Secten. Nach den Gesetzen der Azemiten darf der Herr einen mütedebber متدبر, d. h. einen Sclaven, welchem er nach dem tedbir die Freiheit zugesagt hat, nicht verkaufen, er habe denn bei der Erklärung des tedbir sich zugleich dieses Recht vorbehalten.

Bei den Schafiiten hat der Herr unter allen Umständen das Recht, seine Sclaven zu verkaufen.

Wer sich durch den tedbir verpflichten will, muss volljährig, bei gesundem Verstande und uneingeschränkter Eigenthümer des Sclaven sein; auch muss er dabei aus freiem Willen, ichtior, und auf innern Antrieb, kesd, handeln.

Kein Sclave kann durch das tedbir freigelassen werden, über den sein Herr nicht die volle Dispositionsbefugniss hat, z. B. ein Sclave.

der maukuf, d. h. einer Person oder zu irgend einem Zwecke geweiht ist, oder ein verpfändeter Sclave vor Bezahlung der Schuld u. s. w.

Andere Secten. Wenn Jemandes Vermögen nur in Sclaven besteht und er sie nach dem tedbir sämmtlich freilässt, die Erben aber nach seinem Tode nicht in die Freilassung aller willigen, so erlangt, nach den Gesetzen der Azemiten, der dritte Theil eines jeden Sclaven[1]) die Freiheit nach dem tedbir; behufs der Freilassung der übrigen Theile müssen die Sclaven jedoch zwei Drittel ihres Werthes den Erben zahlen.

Bei den Schafiiten dagegen erhält in einem solchen Falle der dritte Theil aller nach dem tedbir freigelassenen Sclaven die Freiheit, sodass z. B. wenn ein Herr sechs Sclaven die Freiheit gegeben hat, zwei von ihnen nach dem Loose die Freiheit erlangen.

Die Verbindlichkeit tedbir wird entweder im Testament oder mündlich vor zwei Zeugen eingegangen, wobei folgende Sighe gebraucht werden muss:

ente hürrün bä'de wefoti!

أنت حرّ بعد وفاتى

d. h. „ich gebe Dir nach meinem Tode die Freiheit."

Es muss in der Sighe namentlich gesagt sein, welcher der Sclaven nach dem tedbir die Freiheit erhalten solle.

Andere Secten. Bezeichnet der Herr der Sclaven nicht ausdrücklich, welchem er durch das tedbir die Freiheit geben will, so ist es, nach den Gesetzen der Schafiiten und der Azemiten, in die Willkühr der Erben gestellt, welchem Sclaven sie die Freiheit geben wollen.

Fünftes Capitel.

Ketobet كتابت, die Freilassung eines Sclaven gegen Entschädigung.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 143—145. — Bist bob, p. 440—446. — Helil idjoz, p. 540—548.

Ketobet oder mekotib ist der Vertrag, mittelst dessen der Herr seinem Sclaven die Freiheit zusagt, sobald derselbe in einer bestimmten Frist die vertragsmässige Entschädigung herbeischafft.

Wer sich durch das ketobet verpflichtet, muss volljährig und bei gesundem Verstande, der Sclave aber sein unbeschränktes Eigenthum sein.

Nur ein Sclave musulmanischen Glaubens kann vermittelst des ketobet die Freiheit erlangen.

Bei Abschliessung dieses Vertrages muss der Herr seine Zustimmung zur Ertheilung des ketobet, der Sclave zum Betrage der Entschädigung erklären.

Der Herr muss daher folgende Sighe sprechen:

kotebtüke 'elo elfi dinarin!

كاتبتك على الف دينار

d. h. „ich habe Dir das kotib für tausend Dinare ertheilt."

---

1) Nach den Bestimmungen über die Testamente.

Gleichzeitig wird für die Zahlung des Geldes oder das Maass der Arbeit, wenn letztere ausbedungen worden, eine Frist bestimmt. Hierauf muss der Sclave sich bereit erklären, dass er in der festgesetzten Frist die in der Sighe bestimmte Summe bezahlen oder die im Vertrage abgemachten Arbeiten für den Herrn leisten werde.

Es ist nicht gestattet, die Entschädigungssumme — welche übrigens den Werth des Sclaven nicht übersteigen darf — gleich bei Abschluss des Vertrages zu entrichten; dieselbe muss vielmehr bis zur festgesetzten Frist als Schuld bestehen bleiben.

Andere Secten. Nach einer Verordnung des Kazi Chan, von der Secte der Azemiten (فتاوی قاضیخان), kann der mükotib die convenirte Summe entweder sofort oder in der festgesetzten Frist zahlen.

Sobald der Sclave beim Eintritt des im kotibet bestimmten Termines die Entschädigungssumme einzahlt, so erlangt er ohne Weiteres die Freiheit.

Wenn aber der Sclave, nachdem das kotibet bereits abgeschlossen worden, nicht im Stande ist, die Entschädigung, 'ewez عوض, zum Termin zu leisten; so muss ihn der Imam aus den Summen des zekat freikaufen. [1])

Während der zum Loskauf eines mükotib laufenden Frist verliert der Herr bereits das Eigenthumsrecht auf den Sclaven und ist nur dessen Besitzer.

Ein mükotib darf weder verkauft, noch verschenkt, noch verpfändet werden.

Wenn vor Gericht ein Streit über die zur Erfüllung des ketobet festgesetzte Frist und über das Maass der Entschädigung entsteht; so wird der Parthei Glaube beigemessen, welche die kürzere Frist und die geringere Entschädigung behauptet, d. h. die andere Parthei muss Zeugen stellen.

Sechstes Capitel.

Djüoleh جعاله, Auffindung eines flüchtigen Sclaven.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 150—151. — Bist bob, p. 301—302. — Keschf enwor, p. 365—367. — Helil idjoz, p. 249—251. — Ichtelofot ul-erb'e, p. 172—173.

Djüoleh heisst der Vertrag, mittelst dessen der Herr eines flüchtigen Sclaven sich verpflichtet, denjenigen, welcher denselben wieder zur Stelle schafft, mit einer bestimmten Geldsumme zu belohnen.

---

1) Ein solcher Fall kam in Schemacha vor. Hadji Mulla Sadik Ahmed machte eine Collecte bei den Einwohnern und kaufte nach dem mekotib einen schiitischen Sclaven los, der sich bei Hadji Kurban in Dienst befand und nach dessen Tode in das Eigenthum der sunnitischen Verwandten desselben übergegangen war.

Bei der Erklärung des djüoleh muss die Belohnung genau bestimmt werden. Sie wird nur dann entrichtet, wenn der entflohene Sclave wirklich eingefangen und an den Herrn selbst abgeliefert ist.

Wenn die Belohnung bei dem djüoleh nicht angegeben ist, oder der Herr um die Einlieferung seines flüchtigen Sclaven ohne Entgelt, „um Gottes willen", teberru'en تبرعا, bittet, so darf weder das djüoleh, noch das mithl ul-djüoleh, d. h. die für ein solches Einfangen übliche Summe, gefordert werden.

Andere Secten. Die Azemiten sind der Ansicht, dass der Herr denjenigen in jedem Falle belohnen müsse, der einen entflohenen Sclaven eingefangen und abgeliefert hat; die Schafiiten bestimmen, dass das hekk uldjüoleh, d. h. der von Rechtswegen für das Ergreifen gebührende Lohn — nur dann erforderlich ist, wenn der Herr seine Absicht, den Einlieferer eines flüchtigen Sclaven zu belohnen, zu erkennen gegeben hat.

Siebentes Capitel.

Istilod استيلاد, der Beischlaf mit einer Sclavin und die Erzeugung von Kindern mit ihr.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 145—146. — Bist bob, p. 446—447. — Helil idjoz, p. 548—550.

Sclavinnen, denen ihr Herr beigewohnt und die in Folge dessen Kinder geboren haben, werden ümme weled ام ولد genannt.

Eine solche Sclavin erhält dadurch nicht das Recht auf die Freiheit; jedoch wird das Recht des Herrn auf sie während seiner Lebenszeit ein beschränktes, indem er sie nicht veräussern, noch an einen Andern verheirathen darf; und nach seinem Tode wird die ümme weled in das Erbtheil ihres Kindes eingerechnet, wodurch sie die Freiheit erlangt.

Beträgt der dem Kinde zukommende Erbtheil nicht so viel, als der Werth der ümme weled als Sclavin, so muss das Kind das Fehlende zuzahlen.

Nach dem Tode des Herrn wird der ümme weled die 'idde gestattet, worüber das Nähere im Abschnitt über die Ehe enthalten ist.

Eine Sclavin, welche ein Kind nicht von ihrem Herrn, sondern von einer fremden Person hat, wird selbst dann nicht zur ümme weled, wenn der Vater des Kindes sie von ihrem Herrn kauft und sich zum Eigenthümer derselben macht.

Abtheilung III.

Verbindlichkeiten, die sich auf das gerichtliche Verfahren beziehen.

Erstes Capitel.

Ekror اقرار, das Geständniss.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 146—150. — Bist bob, p. 270—279. — Keschf enwor, p. 290—305. — Helil idjoz, p. 200—207. — Ichtelofot ul-erb'e p. 147—150. — Mouradgea d'Ohsson, Th. VI. p. 210—212.

§. 1. Ekror ist ein Act, durch welchen Jemand eingesteht, eine bestimmte Handlung vorgenommen zu haben oder eine gewisse Verbindlichkeit eingegangen zu sein, und sich zugleich verpflichtet, diese Verbindlichkeit sofort zu erfüllen.

Das Geständniss ist entweder ein klares, bestimmtes, ekror serih اقرار صريح, oder ein schwankendes, unbestimmtes, sich in allgemeinen, undeutlichen Ausdrücken bewegendes, ekror mübhem اقرار مبهم.

§. 2. Wenn das Geständniss Gültigkeit vor Gericht haben soll, muss es unzweideutig und bestimmt lauten und mit Genauigkeit bezeichnen, auf wen sich die Verbindlichkeit beziehe, und welches deren Maass sei oder worin sie bestehe.

Andere Secten. Bei den Schiiten gilt nur das ekror serih als eine Verbindlichkeit, das ekror mübhem hat gar keine Gültigkeit.

Nach den Gesetzen der Schafiiten und der Azemiten muss, wenn in privaten Rechtsstreitigkeiten ein ekror mübhem erfolgt, der kazi von dem mükirr, d. h. dem das Geständniss Ablegenden, eine Erklärung und genaue Begrenzung seines Geständnisses verlangen; steht dasselbe alsdann mit den Behauptungen des Klägers im Widerspruch, so wird dem Beklagten zum Erweise seiner Angaben der Eid auferlegt.

Das Geständniss kann übrigens auch nur in einer einfachen, der Frage des Gegners sich anschliessenden Antwort bestehen, dass ein gewisser Vertrag oder eine gewisse Verbindlichkeit eingegangen sei.

Wenn Ausdrücke, wie: „ich glaube oder denke“ oder „nach meiner Meinung ist es so“ — gebraucht werden, so wird solchen Aeusserungen die Kraft des ekror nicht beigelegt.

Beim ekror und dessen Erfüllung muss in Berücksichtigung gezogen werden, ob der Vertrag, die Verbindlichkeit, oder Handlung möglich gewesen, und ferner, ob nicht in der Handlung selbst das Geständniss eines absichtlichen Betruges liege.

Der mükirr مقرّ, d. h. der ein Geständniss Ablegende, muss volljährig, beim vollem Verstande und freien Standes sein, sowie über sich und sein Vermögen freie Dispositionsbefugniss haben; der Nachweis tadellosen und frommen Wandels, 'edolet عدالت, wird jedoch von ihm nicht verlangt.

Der mükerrün leh مقرّ له, d. h. derjenige, zu dessen Gunsten ein Geständniss abgelegt wird, muss vermögend und zur Eingehung von Verbindlichkeiten befugt sein.

Vor dem geistlichen Gericht hat nur das ekror serih Gültigkeit.

Der Richter ist berechtigt, nach gewonnener Ueberzeugung, ungeachtet gestellter Zeugen, das ekror aufzuheben, wenn er dasselbe nach Lage der Umstände als auf Betrug begründet erkennt.

Wenn gegen das Geständniss des mükirr vom mükerrün leh Einreden erhoben werden, so verlangt der Hakim scher'e von dem mükirr den Eid, nach dessen Ableistung der Vertrag erfüllt werden muss.

Zweites Capitel.

Der Eid: Yemin يمين oder Saugend سوگند.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 151—154; 202—203. — Bist bob, p. 453—458. — Keschf enwor, p. 607—624. — Helil idjoz, p. 484—491. — Ichtelofot ul-erb'e, p. 210—218. — Mouradgea d'Ohsson, Th. VI. p. 230—233.

§. 1. Der Eid eines Musulmans muss einzig und allein unter Anrufung des göttlichen Namens geleistet werden: Wallahi, Billahi, Tallahi وٱللہ باللہ تاللہ. Das Schwören bei den Eigenschaften Gottes, dem Koran, den heiligen Orten u. s. w. ist ungültig.

Andere Secten. Die Schafiiten und die Azemiten gestatten bei allen Namen und Attributen Gottes zu schwören. Die Azemiten erachten nur den Eid 'ilm ullah, d. h. bei dem allwissenden Gott — für ungesetzlich.

§. 2. Nach Ableistung des Eides darf kein Musulman das kefforet — die Almosenvertheilung — unterlassen. S. das Buch Eiko'ot, Cap. 2.

Zur Gültigkeit des Eides ist erforderlich:

1) Innere Ueberzeugung von der Wahrheit dessen, was beschworen werden soll.

Wer etwas wissentlich Unwahres, ghamus غموص, beschwört, den erwarten die Strafen Gottes; er wird in das Meer der Sünden versinken: der behre gunoh ghems mikuned در بحر گناہ غمص می کند.

Nach den Religionsgesetzen wird das kefforet bei einem falschen Eide nicht geleistet, da ein solcher ein zu schweres Verbrechen ist, als dass es durch Almosen gesühnt werden könnte; nur durch Reue kann es wieder gut gemacht werden.

Anmerkung. Der Meineid wird von der weltlichen Gewalt nicht nach dem Scher'e, sondern nach Willkühr und Umständen geahndet. Siehe unten Cap. 1. des Buches Ehkom.

Ein Musulman darf nur dann einen solchen Eid leisten, wenn er dadurch einen Glaubensgenossen retten kann, welcher sich unschuldig unter schwerer Anklage befindet.[1])

---

1) Im Koran heisst es: Sure II, Elbekere, Vers 225: „Eines unbedachten Wortes wegen, das ihr in euren Eiden fallen lasset, wird Gott euch nicht strafen; strafen aber wird er jeden Vorsatz, jede Einwilligung des Herzens. Gott ist gütig und barmherzig.

Sure V, Elmojede, Vers 91: „Wegen eines unbedachtsamen Ausdruckes in euren Eiden wird euch Gott nicht strafen; strafen aber wird er euch über

2) Freiheit von jedem Zwange.

3) Kenntniss von dem, was beschworen werden soll. Wenn Jemand einen Eid über Thatsachen ableistet, von deren Wahrheit er nach seiner eignen Angabe nicht vollständig überzeugt ist, und sich die Unwahrheit derselben später erweiset; so wird er nicht für Meineid zur Verantwortung gezogen.

4) Volljährigkeit.

5) Voller Besitz der Verstandeskräfte. Der Eid eines Wahnsinnigen, eines Trunkenen, sowie ein im Affect geleisteter Eid ist ungültig.

6) Dispositionsbefugniss über seine Person. Weiber, Kinder und Sclaven dürfen keinen Eid ohne Einwilligung ihrer Männer, ihres Vaters oder Herrn leisten. In Ehe- und Scheidungsfällen aber, in welchen das Gesetz die Weiber vorzugsweise zum Zeugniss befähigt, können sie den Eid leisten, ohne dass sie um Einwilligung zu bitten brauchen.

Der Eid eines Ungläubigen hat volle Glaubwürdigkeit und Gültigkeit, wenn er nur den Namen Gottes angerufen hat.

Ueberhaupt soll man ohne wichtige Ursachen nicht schwören; jeder Musulman soll sich im Allgemeinen möglichst vor Eiden hüten und Kläger und Beklagter sich nur dann des Eides bedienen, wenn nach den Bestimmungen des Scher'e der Eid von ihnen verlangt wird. (Siehe das Buch Ehkom im Capitel von den kazi und die Einleitung in dem Buche 'Ekudot.)

Der Eid wird den Moslemen vom kazi oder einer andern geistlichen Person abgenommen. Das Gewicht des Eides vergrössert sich je nach dem Inhalt desselben, nach dem Orte und nach der Zeit, in welcher er geleistet wird.

Dem Inhalte nach ist der gewichtigte der yemin mügheze يمين مغلظه, welcher folgendermassen lautet:

Wallahi-lezi lo ilohe illo hü-er-rehmon ür-rehim et-tolib ül-gholib ün-nesor ün-nofi' ul-müdrik ül-mühlikü-lezi ye'ellemü min es-sirri mo ye'elemehü min el-'eloniyeti!

والله الذى لا اله الّا هو الرحمن الرحيم الطالب الغالب النصار النافع المدرك المهلك الذى يعلم من السر ما يعلمه من العلانية

d. h. „im Namen des einigen Gottes, des Gütigsten, Barmherzigsten, des Strafenden, des Siegverleienden, des Erleichteres des Looses der Schuldigen, des Gebers der Güter und Gaben, des Allwissenden, des Rächenden und vor dem alles Verborgene enthüllt und offenbar ist."

Bei diesem Eide werden die Finger auf einen Vers des Koran aus der Sure IX, beroet برآءت, die Befreiung, gelegt, und zwar auf die Stelle fihi-fihi فيه فيه.

Dem Orte nach, wo ein Eid geleistet wird, steigt dessen Gewicht erhöht, wenn er in einer Moschee, in Mekka und überhaupt an einem Orte geschworen wird, welcher durch Verehrung oder Wallfahrten geheiligt ist.

---

das, wozu ihr euch öffentlich durch Eidschwüre nach vorher angestelltem Nachdenken verpflichtet habt. Haltet daher jeden Eid; Gott erklärt euch dieses in seiner Barmherzigkeit." (Nach Dr. Wahl's Uebersetzung.)

Der Zeit nach vergrössert sich das Gewicht eines Eides, wenn er an einem Freitage oder an grösseren Feiertagen geleistet wird.

Will Jemand den Eid mügheleze nicht schwören, so kann er nicht dazu gezwungen werden; es steht ihm frei, den gewöhnlichen Eid zu leisten, d. h. im Namen Gottes, wallahi, billahi.

Ein Kranker darf zu Hause beeidigt werden; sonst muss der Eid im mehkeme محكمه, d. h. an dem Orte, wo der kazi Gericht hält, geleistet werden, es sei denn, dass der zu Beeidigende in der Moschee schwören will.

Ein Stummer wird folgendermassen beeidigt: der kazi schreibt den Eid auf ein Stück Holz, benetzt es mit reinem Wasser und giebt diese Flüssigkeit dem Stummen zu trinken, womit derselbe dann die Formalitäten des Eides beobachtet hat.

Abtheilung IV.

Vom Gelübde und vom Sühnopfer.

Erstes Capitel.

Nezr نذر, das Gelübde.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 154—156. — Bist bob, p. 447—453. — Keschf enwor, p. 172—180. — Helil idjoz, p. 491—494. — Ichtelofot ul-erb'e, p. 108—110.

Nezr bedeutet ein dem Höchsten abgelegtes Gelübde, dass man irgend eine ihm wohlgefällige Handlung verrichten oder ein Opfer bringen wolle, wenn ein gewisser Wunsch erfüllt oder eine bestimmte Unternehmung glücklich ausfallen würde.

Dasselbe ist entweder:

1) nezr birre نذر بر, das für den Fall der Erlangung einer Sache oder der Erfüllung irgend eines Umstandes oder auch für den Fall der Befreiung von irgend einem Uebel abgelegt wird; oder

2) nezr zedjr نذر زجر, ein Gelübde, das für den Fall des glücklichen Ausganges irgend einer bereits begonnenen Unternehmung angelobt wird; oder endlich

3) nezr teberru'e نذر تبرع, ein ohne alle Bedingungen, „um Gottes willen" abgelegtes Gelübde — ein Opfer.

Der Gegenstand, in Beziehung auf welchen das Gelübde abgelegt wird, sowie die angelobten Handlungen und Opfer müssen vollkommen gesetzlich, scher'en, sein.

Andere Secten. Wenn ein Gelübde rücksichtlich ungesetzlicher Handlungen abgelegt ist, so halten die Schafiiten und Azemiten gleich den Schiiten zwar dafür, dass ein solches Gelübde nicht erfüllt werden dürfe; sie verpflichten jedoch denjenigen, der das Gelübde geleistet hat, sich solchen Falles durch die Erlegung des kefforet zu reinigen.

Vorzüglich begünstigt wird das Gelübde, die Fasten zu einer besonders angegebenen Zeit zu beobachten, nach Mekka oder einer andern heiligen Stadt zu wallfahrten, besondere Gebete zu verrichten, sich des Essens gewisser Speisen zu enthalten, besondere Almosen zu vertheilen u. dergl.

Die angelobten, Gott wohlgefälligen Handlungen und Opfer müssen erfüllbar sein und die Kräfte desjenigen nicht übersteigen, der das Gelübde abgelegt hat.

Andere Secten. Wenn Jemand, um sich Gott wohlgefällig zu machen, gelobt, seine Kinder zum Opfer bringen zu wollen, so halten dies die Schafiiten und Schiiten für ungesetzlich; die Azemiten sind jedoch der Ansicht, dass, wer ein solches Gelübde abgelegt hat, ein Schaf zum Opfer bringen müsse.

Das Gelübde muss in klaren und bestimmten Ausdrücken abgelegt werden.

Andere Secten. Die Azemiten gestatten auch die Ablegung eines Gelübdes in allgemeinen Ausdrücken.

Wer ein Gelübde ablegt, nazir نذر, muss volljährig, im Besitz der Verstandeskräfte und rechtgläubig sein, sowie volle Dispositionsbefugniss über sich und sein Vermögen haben.

Weiber, Kinder und Sclaven dürfen ohne Einwilligung ihrer Männer, ihres Vaters oder Herrn kein Gelübde ablegen.

Soll ein Gelübde von Gültigkeit sein, so muss es von dem nazir mit Andacht, aus freiem Antriebe und innerem Drange abgelegt werden.

Die unverzügliche Erfüllung des Gelübdes ist nicht erforderlich; dasselbe kann auch in späterer Zeit erfüllt werden.

Andere Secten. Wenn Jemand das Gelübde einer Wallfahrt nach Mekka abgelegt hat, so muss er nach den Gesetzen der Azemiten dieses Gelübde persönlich, zu welcher Zeit es sei, erfüllen; die Schafiiten gestatten dagegen, wenn die Erfüllung des Gelübdes verhindert wird, das kefforet zu erlegen.

Nur solche Gelübde sind vor Gericht verbindlich, die unter irgend einer Bedingung abgelegt sind; das nezr teberru'e, welches ein reines Opfer ist, wird daher nicht für ein gesetzlich zu erfüllendes Gelübde angesehen.

Unverbindlich sind ferner Gelübde in Beziehung auf etwas, was ungesetzlich oder unerfüllbar ist, sowie Gelübde, die nur in Gedanken, nicht in Worten abgelegt sind.

Wird ein Gelübde absichtlich unerfüllt gelassen, so muss das kefforet erlegt werden.

Zweites Capitel.

Kefforet كفّارت, das Sühnopfer.

Quellen:

Bist bob, p. 458—460. — Keschf enwor, p. 630—634. — Helil idjoz, p. 360—362. — Ichtelofot ul-erb'e, p. 244—245.

Kefforet ist eine Handlung, welche den Moslemen in gewissen Fällen zur Büssung unfreiwillig begangener Sünden oder zur Reinigung von

Vergehen, ja selbst zuweilen zur Läuterung gesetzlicher Handlungen vorgeschrieben ist.

Anmerkung. Nach dem Keschf enwor, pag. 630, bedeutet kefforet etymologisch das Aufdecken und Verbessern (Reinigen, Abwischen) كفّارت در لغت اسم كفر است يعنى پوشانيدن وسحو كردن. In der Gesetzeskunde versteht man unter kefforet eine nach bestimmten Regeln und zur Sühnung von Sünden und Vergehen vorzunehmende Handlung.

Arten des kefforet sind:

1) Das kefforet mürettebe كفّارت مرتّبه. Dasselbe erfolgt in gewissen Gradationen, und zwar bei der Erklärung des zehor (siehe das Buch Eiko'ot, Cap. 2.), bei einer unabsichtlichen Tödtung und bei Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Regeln beim Fasten.

Andere Secten. Die Azemiten sind, im Widerspruch mit den Schafiiten und Schiiten, der Meinung, dass das kefforet nur bei der unabsichtlichen Tödtung eines Musulman, nicht auch eines Ungläubigen, zu erlegen sei.

2) Das kefforet mücheiyere كفّارت مخيّره, in welchem nach Willkühr eine der drei zur Sühne vorgeschriebenen Handlungen geleistet wird, und zwar bei Nichterfüllung von Gelübden und Versprechungen, nach Ableistung eines Eides und bei Nichtbeobachtung der Fasten, während des Ramazanmonats.

3) Das kefforet djem'e كفّارت جمع, das allgemeine kefforet, welches bei absichtlicher Tödtung und bei Entweihung des heiligen Monats Ramazan durch widergesetzliche Handlungen eintritt.

Andere Secten. Bei absichtlicher Tödtung lassen die Azemiten das kefforet nicht zu, vielmehr tritt alsdann die Blutrache (kesos) ein.

Die nach den Regeln des Scher'e zur Busse der Sünden und zur Reinigung des Gewissens vorzunehmenden Handlungen bestehen entweder in der Freilassung eines Sclaven, 'etk عتق, oder in Fasten, ruze روزه, oder endlich in Vertheilung von Almosen, sedeke صدقه, von Speise, Kleidung und Obdach an arme hülfsbedürftige Personen.

Das kefforet darf sich, als eine zur Busse der Sünden dienende Handlung, nur auf bereits geschehene Vorfälle beziehen und ist daher in Beziehung auf zukünftige Handlungen durchaus verboten.

Anmerkung. Wenn Jemand durch seine Handlungen die Ursache des Todes eines Andern wird, z. B. wenn er einen Brunnen gräbt und ihn unbedeckt lässt, oder wenn er Steine auf dem Wege zusammenträgt, und ein Vorübergehender in den Brunnen fällt oder von den zusammenstürzenden Steinen erschlagen wird; so muss, nach den Gesetzen der Schafiiten, in solchen Fällen das kefforet erlegt werden. Die Azemiten verlangen solches diesenfalls nicht; sie sowohl aber, wie die Schafiiten, erachten die Zahlung eines Unterhalts an die Verwandten der auf diese Weise ums Leben gekommenen Personen für unerlässlich.

In den Fällen, wo ein Musulman das kefforet mürettebe zu leisten hat, muss er einen Sclaven freilassen; besitzt er keinen, so muss er zwei Monate fasten. Ist er auch nicht im Stande zu fasten, so kann er statt dessen an sechzig oder, je nach seinen Vermögensumständen, auch an weniger Arme Speise und Kleidung vertheilen.

Andere Secten. Die Schafiiten und Azemiten lassen bei unabsichtlichem Todschlage das kefforet mürettebe zu, welches jedoch in nicht weniger, als in der Freilassung eines Sclaven oder in zweimonatlichen Fasten bestehen darf.

Das kefforet mücheiyere kann nach Willkühr durch 'etk, ruze oder sedeke geleistet werden.

Beim kefforet djem'e dagegen muss der Musulman unbedingt alle drei Bussen des kefforet leisten.

Der in Gemässheit des kefforet freizulassende Sclave muss ein rechtgläubiger Musulman sein.

Wenn ein Sclave sich dem kefforet zu unterziehen hat, so kann er dasselbe nur durch einmonatliches Fasten, und auf keine andere Weise, leisten.

Die Almosen, sedeke, dürfen nur an wirklich arme und hülfsbedürftige Personen vertheilt werden.

Das Buch Ehkom احكام.

Das Buch Ehkom umfasst alle diejenigen Bestimmungen und Gesetze, welche sich auf das bürgerliche, das öffentliche wie Privatleben der Moslemen beziehen und für diese Verhältnisse massgebend sind.

Diese Bestimmungen lassen sich in folgende Abtheilungen theilen:

1) Bestimmungen, welche die öffentlichen bürgerlichen Verhältnisse der Moslemen betreffen.

Hierher gehören die Capitel von der Regierungsgewalt, von den kazi, von dem Erbrecht und vom Zeugniss.

2) Auf das Eigenthumsrecht bezügliche Bestimmungen.

Hierauf beziehen sich die Capitel über gewaltsame Besitzergreifung, über das Nachbarrecht, über gefundene Sachen und über den Neubruch.

3) Bestimmungen, die sich auf das sociale Leben beziehen.

Dieselben sind enthalten in den Capiteln von der Jagd und vom Schlachten der Thiere, sowie vom Essen und der Nahrung.

4) Strafbestimmungen.

Hierher gehören die Capitel von den Strafen, von der Blutrache und von der Busse beim Todschlage und bei Verstümmelungen.

Abtheilung I.

Bestimmungen, welche das bürgerliche Zusammenleben der Moslemen betreffen.

Erstes Capitel.

Von der Regierungsgewalt.

Herrschaft und Gewalt im Lande gebührt dem Sultan سلطان. Seiner Autorität bedarf es überall; denn erst sein Gebot ist der Grund der Strafe und der Vollziehung derselben, wie nicht minder der Belohnung von Verdiensten. Neil ul-merom, Th. II. Cap. 2. pag. 2. — von Hammer, Gesch. des osman. Reichs I. 92 ff. Siehe oben das Buch 'Ebodot, Cap. 8. pag. 54.

Alle Befehle des Herrschers, mögen sie auch nach Ansicht Einzelner ungerecht sein, müssen von den Moslemen ohne Widerspruch befolgt werden, wenn sie nicht im Stande sind, sich denselben zu widersetzen بشرط عدم قدرت بر بیرون شدن از اکراه سلطان. Wird ein Musulman auf diese Weise zu ungesetzlichen Handlungen gezwungen, so ist er für dieselben nicht verantwortlich und sie werden ihm nicht als Sünde angerechnet, es sei denn, dass er dabei das Blut eines unschuldigen Glaubensgenossen vergossen habe. Neil ul-merom, Th. II. Cap. XI. p. 2. Keschf enwor, p. 844. Siehe unten das Cap. über die kazi.

Gleichermassen müssen alle vom Herrscher ausgegangenen Aufträge angenommen und ausgeführt werden; seinen Abgesandten ist Jedermann Gehorsam zu leisten schuldig. Siehe unten das Cap. über die kazi.

Die Steuern und Gaben, die der Herrscher vom Lande und dessen Bewohnern bezieht, wie namentlich vom Getreide, mekosimet مقاسمت, vom Vermögen, cherodj خراج, vom bebauten Boden und von den vierfüssigen Thieren, zekat زكوة, endlich das Kopfgeld von den Ungläubigen, djeziyeh جزیه, sind des Sultans gesetzliches Eigenthum, über das er unbeschränkt verfügen kann.

Diese Einkünfte bilden den sogenannten Friedensschatz, fei فی, im Gegensatz zu dem allgemeinen geistlichen Schatze, beit ul-mol بیت المال, über welchen nur die oberste geistliche Gewalt nach den Regeln des Scheri'et zu verfügen hat. Der beit ul-mol wird aus der Kriegsbeute, ghanimet غنیمت, aus dem verordneten Fünftel, Chüms خمس, aus freiwilligen Gaben und aus verschiedenen, nach den Regeln des Scher'e in den beit ul-mol fliessenden Einkünften gebildet.

Siehe über den beit ul-mol: Perron, Législation musulm. T. II. p. 269, 270, 649. Du Caurroy a. a. O. p. 136.

Zweites Capitel.

Von den Kazi قاضی.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 196—208. — Bist bob, p. 505—513. — Keschf enwor, p. 832—860. — Helil idjoz, p. 494—511. — Ichtelof. ul-erb'e, p. 281—287. — Mouradgea d'Ohsson, Th. VI. p. 172—209. — Macnaghten, p. 76—81; 358—379.

§. 1. Der Kazi (bei den Sunniten kadi) ist eine geistliche Person, welcher die Untersuchung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten der Moslemen, in Gemässheit der im Scher'e enthaltenen Regeln, obliegt.

Die kazi sind Civilrichter. Alles was ins 'Ilme fikh علم فقه einschlägt, gehört zu ihrer Competenz; was dagegen zum 'Ilme kelom علم كلام gehört, gebührt der alleinigen Beurtheilung der Imam امام, der höchsten geistlichen Personen.[1])

1) Siehe pag. 18.

Der Kazi wird vom Imam oder von der obersten weltlichen Autorität des Landes eingesetzt. Ohne von diesen autorisirt zu sein, darf sich Niemand die Würde eines kazi beilegen, noch Angelegenheiten entscheiden, die zur Competenz des Scheri'et-Gerichts gehören.[1])

Andere Secten. Nach den Gesetzen der Schafiiten ist es den kazi gestattet, ihr Amt in ihrem letzten Willen ihren Verwandten oder andern Personen zu übertragen, welche indessen vom Imam bestätigt werden müssen.

Nach dem Buche Keschf enwor, p. 835 u. 846, wird der kazi zu seinem Amte durch ein Schriftstück ernannt, welches zur allgemeinen Wissenschaft in der Moschee vor dem versammelten Volke und zwar in Gegenwart von Personen verlesen werden muss, welche im Stande sind, zu beglaubigen, dass eine solche Amtsverleihung wirklich vom Imam oder der höchsten weltlichen Autorität des Landes erfolgt ist.

Die Competenz des kazi erstreckt sich nur auf die Orte, für welche er designirt ist und wo sich die ihm untergebenen geistlichen Personen befinden. In Sachen aus andern Provinzen muss der kazi sich mit den dortigen Geistlichen in Beziehung setzen.

Es können zwei kazi in derselben Stadt sein; sie müssen jedoch in verschiedenen Stadttheilen wohnen und dürfen in keinerlei Beziehungen und Verbindlichkeiten hinsichtlich ihrer Entscheidungen treten.

Der kazi hat das Recht, in dem Bezirk, für welchen er ernannt ist, nach seiner Auswahl Personen in den niederen Gemeinde- und geistlichen Aemtern anzustellen. So ernennt er die kazi für die Dörfer, die Einnehmer des zekat, die Beaufsichtiger der Moscheen und über Grabmäler der Imame, die öffentlichen Vormünder keiyim u. s. w.

Anmerkung. Dies Recht steht den kazi nur dann zu, wenn sich in dem Bezirk nicht eine höhere geistliche Person, wie ein Imam, Müdjtchid u. s. w. befindet.

§. 2. Die geistliche Person, welche zum kazi erwählt werden soll, muss folgende sieben Eigenschaften besitzen:

1) Volljährigkeit;
2) vollständigen Besitz der Verstandeskräfte;
3) Rechtgläubigkeit;
4) notorische Rechtschaffenheit und Unpartheilichkeit;
5) unbefleckte Herkunft, d. h. ehelich geboren sein;
6) ein hinlängliches Mass von Kenntnissen;[2])

1) Mirza Kazem-Beg sagt in seiner Einleitung zum Müchteser ul-wikayet, p. 50: „die Kadi, Mufti und überhaupt alle Richter verschiedener Benennungen wurden mit ihrem Willen oder gegen denselben aus allen Classen der musulmanischen Gesetzeskundigen von den örtlichen Regierungsautoritäten ernannt."

2) Nach dem Buche Keschf enwor, p. 833, muss der kazi nothwendig genaue Kenntniss haben:

1. Vom Buch der Offenbarung Gottes (dem Koran), d. h. er muss die darin enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen kennen, braucht sie jedoch nicht auswendig zu wissen.

2. Von den Hedith (Traditionen) des Propheten, die sich auf das Scheri'et beziehen; der kazi muss alle von einander abweichenden Bestimmungen des Korans und der Tradition zu unterscheiden wissen, insbesondere die Bestimmungen nosich und mensuch. Siehe pag. 4.

3. Von den Bestimmungen und Anordnungen der Nachfolger des Propheten, eshab. Bei diesen muss der kazi die allgemeinen und die abweichenden Bestimmungen zu unterscheiden verstehen.

4. Vom kiyas — den Verordnungen der höchsten geistlichen Autorität über das Scheri'et.

5. Er muss des Arabischen vollständig mächtig sein.

7) männliches Geschlecht. Ein Weib kann unter keinen Umständen das Amt und die Würde eines kazi erlangen, welchen Grad der Gelehrsamkeit sie auch erreicht habe.

Andere Secten. Nach dem azemitischen Buche Mülteka (übersetzt von Mouradgea d'Ohsson, Th. VI. p. 174) darf ein Weib das Amt eines Richters in Civilsachen bekleiden.

Ist Niemand vorhanden, der alle diese Eigenschaften in sich vereinigt, so kann die höchste weltliche Autorität des Landes nach ihrer Auswahl irgend einer geistlichen Person das Amt eines kazi übertragen, bis sich zu demselben eine mit allen vom Gesetz verlangten Qualificationen ausgestattete Person findet.

An Orten, wo es keine kazi giebt, muss jeder Geistliche, der sich nach seinen Kenntnissen zur Uebernahme dieser Würde für befähigt hält, vor dem Imam erscheinen und um Anstellung als kazi nachsuchen, wobei er zugleich Zeugnisse über seine Befähigung beizubringen hat. (Siehe das Buch Keschf enwor, pag. 872.)

Andere Secten. Nach den Gesetzen der Azemiten darf sich Niemand um das Amt eines kazi bewerben; wird aber Jemand dazu erwählt, so ist es eine heilige Pflicht jedes Musulmans, das Amt anzunehmen.

§. 3. Den kazi sind verschiedene auf ihre Person bezügliche Regeln zur Richtschnur vorgeschrieben, die theils unabweichlich zu beobachten sind und diesenfalls müstehebb مستحب heissen, theils aber nur mekruh مكروه sind, d. h. gewisse unangemessene Handlungen zu vermeiden gebieten.

Zu den ersteren gehört:

1) Dass die Entscheidungen der kazi stets der strengsten Gerechtigkeit entsprechend seien, im Hinblick auf das Gebot Gottes, alle Streitigkeiten zwischen Moslemen ohne alle Partheilichkeit zu entscheiden, sei es auch gegen Verwandte und Freunde.

Die Annahme von Geschenken zum Erkaufen einer Entscheidung, rüschwet رشوت, ist streng untersagt, und es gilt für gleiche Sünde, sie anzubieten, wie entgegenzunehmen.

Wenn Jemand dem kazi ein Geschenk zu dem Zwecke giebt, damit er seiner gerechten Sache nicht schade oder entgegenwirke, so hat der Geber alsdann zwar keine Sünde begangen, der Empfänger aber muss das Geschenk zurückgeben.

Die kazi, welche selbst Vermögen besitzen, dürfen für ihre Entscheidungen keinen Entgelt verlangen; den Personen jedoch, die nicht das Amt eines kazi bekleiden und zur schiedsrichterlichen Entscheidung von Streitigkeiten erwählt sind, ist es gestattet, eine Entschädigung für ihre Mühe zu verlangen.

Andere Secten. Nach den Gesetzen der Schafiiten und der Azemiten müssen die kazi ihren Unterhalt aus dem beit ul-mol erhalten und dürfen, wenn der hieraus bezogene Gehalt hinreicht, keinen Entgelt für ihre Entscheidungen fordern; reicht der Gehalt nicht aus, so können sie von den streitenden Theilen eine Vergütung beanspruchen.

Für arme und in Insolvenz gerathene Personen muss der kazi sogar das zur Sachverhandlung erforderliche Papier aus den Summen des beit ul-mol kaufen.

Es ist übrigens dem freien Willen der streitenden Theile anheimgestellt, *ob sie die* kazi für ihre Mühwaltungen entschädigen wollen oder nicht.

2) Der kazi hat darauf zu sehen, dass Jedem das ihm Gebührende zukomme. Er muss daher in Vormundschafts- und Curatel-Sachen über Minderjährige, Wahnsinnige und Verschwender, sowie in Sachen, die Gefangene betreffen, amtlich einschreiten. Allen diesen Sachen muss er die gehörige Richtung geben und die Moslemen zur Fürsorge für diese Personen, wie überhaupt für alle Hülflosen, Leidenden und Armen vermögen.

Die Anregung zur Barmherzigkeit und Wohlthätigkeit, als der nothwendigsten sittlichen Eigenschaft eines Musulman, liegt nach der Verordnung emre bil-mä'ruf امر بالمعروف (siehe das Buch 'Ebodot, Cap. 8.) in der Verpflichtung jedes Gläubigen, besonders aber des kazi, der mehr als alle Andern in die Geheimnisse und Gesetze des Islam eingeweiht sein muss.

3) Der kazi muss in allen Sachen, mit denen er nicht völlig bekannt ist, die Meinung und den Rath sachverständiger Personen einholen. Es ist ihm auch gestattet, einige der geachtetsten und angesehensten Personen des Bezirks, für welchen er zum kazi ernannt ist, beständig um sich zu haben, welche ihn auf sein Verlangen mit den örtlichen Gebräuchen, Gewohnheiten und besondern Einrichtungen bekannt machen müssen.

4) Der kazi darf in solchen Sachen keine Entscheidung treffen, in denen sein Vater, sein früherer Herr (wenn der kazi ein Freigelassener ist) und sein Feind betheiligt ist.

Andere Secten. Die Azemiten dehnen dies Verbot auf alle nächsten Verwandten des kazi aus, seine Eltern, Geschwister, Frauen und Kinder.

Zu den für mekruh geltenden Regeln für die kazi sind folgende zu zählen:

1) Es wird für unangemessen gehalten und dem kazi abgerathen, sich mit Entscheidung von Sachen zu beschäftigen, wenn er krank ist, sowie wenn er sich in erbitterter oder besonders heitrer Stimmung befindet, wenn er Hunger oder Durst leidet und überhaupt, wenn sein Geist mit anderweitigen Dingen beschäftigt ist; denn alle diese Zustände können ihm hinderlich sein, mit der nöthigen Gründlichkeit in das Wesen der Sachen einzudringen, und ziehen seine Gedanken ab.

2) Er darf Niemand verhindern, vor ihm zu erscheinen und um Entscheidung seiner Sache zu bitten; er darf daher seine Diener, hadjib حاجب, nicht anweisen, irgend Jemand den Zutritt zu ihm zu versagen.

Andere Secten. Nach den Gesetzen der Schafiiten und der Azemiten können die kazi, wenn sie mit geheimen Angelegenheiten beschäftigt sind, fremden Personen den Zutritt zu der mehkeme verwehren. Auch darf Niemand, ohne zuvor durch den hadjib eingeholte Erlaubniss, in die mehkeme treten und sich vor den Richter stellen.

3) Der kazi darf nicht selbst Handel treiben, ja er darf sogar persönlich nichts kaufen, sondern kann dies nur vermittelst Bevollmächtigter thun. Sachen aber, in denen sein Bevollmächtigter betheiligt ist, darf der kazi weder untersuchen noch entscheiden.

§. 4. Bei der Regelung des gerichtlichen Verfahrens und der Fällung von Entscheidungen hat der kazi Nachstehendes zu beobachten:

1) Bei seinem Eintritt ins Amt muss der kazi von seinem Vorgänger

alle gerichtlich anhängigen Sachen, nebst den vorhandenen Büchern und Documenten übernehmen.

Er muss, nach dem Buche Keschf enwor pag. 858, Bücher über den Vortritt vor Gericht und die gefällten Definitiv-Entscheidungen führen. Die ersteren führen den Namen mehzer محضر und enthalten ein alphabetisches Namensregister der vor Gericht erschienenen streitenden Personen. Der kazi verzeichnet Jeden, der behufs Schlichtung einer Sache vor Gericht erscheint, in das Register, unter näherer Bezeichnung der Sache und der vorgestellten Zeugen, nachdem er sich vorher über die Identität der Streitenden Gewissheit verschafft und die Handschrift der Zeugen mit den etwa früher von ihnen unterschriebenen Documenten verglichen hat. Um sich über die Identität der vor Gericht erschienenen Frauen zu überzeugen, ist es dem kazi gestattet, das entschleierte Gesicht derselben zu sehen. Hiernach wird der Gegenstand des Streites und die Zeit des Erscheinens vor Gericht in das mehzer verzeichnet.

Das zweite der oben erwähnten Bücher heisst Sedjill سجل und enthält die Schlusserkenntnisse des kazi, die, unter Angabe der Zeugen oder anderer Beweismittel, kurz verschrieben werden müssen.

Von jeder in die Sedjill eingetragenen Entscheidung werden zwei Exemplare, denen das Siegel des kazi beigedrückt ist, angefertigt, wovon eines dem obsiegenden Theile übergeben wird, das andere aber bei den Acten des Gerichts bleibt.

Die täglichen Entscheidungen des kazi werden in ein besonderes Futteral, cherite oder kemter خريطه يا قمطر, unter dem Siegel des kazi gelegt und wöchentlich oder monatlich zusammengenäht und in Heften eingebunden, wobei auf jedem aufgeschrieben wird: „Urtheile des kazi in der und der Woche des und des Monats.“ Die Urtheile müssen an einem besondern Orte, der nur dem kazi bekannt ist, aufbewahrt werden.

2) Die Untersuchung wird von dem kazi nicht in der Moschee, sondern an einem besonders dazu bestimmten Orte, vorzugsweise in der Nähe der Moschee und auf dem Hofe derselben, geführt.

Andere Secten. Die Azemiten gestatten dem kazi, auch in der Moschee Sachen zu entscheiden.

Die mehkeme محكمه, der zu den Untersuchungen und Entscheidungen bestimmte Ort, muss sich womöglich in der Mitte der Stadt, keinenfalls aber in einem abgelegenen Stadttheil, befinden. Ist die Stadt gross, so sind die Diener des kazi verpflichtet, einen Jeden auf sein Verlangen zum Orte des Gerichts hinzuweisen.

3) Der kazi muss zu seinen Urtheilen eine bestimmte Tageszeit festsetzen.

4) Zur bestimmten Zeit muss der kazi sich in die Moschee verfügen, sein Gebet verrichten und sich dann zur mehkeme begeben, wo er sich mit dem Rücken gegen die keble setzt und die streitenden Theile vor sich bescheidet, sodass dieselben während der Untersuchung mit dem Gesicht gegen die keble gerichtet stehen.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und Azemiten muss der kazi das Gesicht nach der keble richten.

5) Vor dem Gericht des kazi hat Jedermann, wes Glaubens und *Standes er sei*, gleiches Recht auf Höflichkeit und Gehör. Befinden

sich aber ein Musulman und ein Ungläubiger zu gleicher Zeit vor Gericht, so kann der kazi dem Ersteren gestatten, sich zu setzen; der Letztere muss vor ihm stehen.

Nicht minder sind die streitenden Partheien dem kazi gebührende Ehrfurcht und Achtung zu erweisen schuldig. Der kazi hat das Recht, gegen diejenigen mit Gefängniss oder Körperstrafe einzuschreiten, welche sich in seiner Gegenwart vergessen, ihn einer ungerechten Entscheidung beschuldigen oder sich vor Gericht beleidigende Ausdrücke erlaubt haben.

6) Vor Allem muss sich der kazi bemühen, eine friedliche Aussöhnung zwischen den Streitenden zu Stande bringen, durchaus aber die Erbitterung zwischen ihnen nicht noch mehr zu entflammen suchen. Auch darf er keiner der Partheien eine Anleitung darüber geben, wie sie zu verfahren habe.

7) Zur Entscheidung der Sachen schreitet der kazi nach der Reihenfolge, wie die Klagen angebracht sind; er muss zuerst die Sachen, in welchen die streitenden Theile bereits gehört sind, abmachen und kann erst dann eine neue Klage in Untersuchung ziehen.

8) Sachen, bei denen der Gegenstand des Streites unklar und unbestimmt angegeben ist, darf der kazi nicht annehmen, ausser wenn sie Testamente oder Vormundschaften betreffen. In solchen Sachen muss der kazi von Amtswegen einschreiten und die Wahrheit zu ermitteln suchen. Ebenso werden solche Verträge und Verbindlichkeiten keiner Erörterung unterzogen, die nicht nach den Bestimmungen des Scher'e geschlossen sind oder deren Gegenstand an sich zu den verbotenen und ungesetzlichen gehört.

9) Wenn bei der Untersuchung Dolmetscher, terdjemon ترجمان oder kelemetschi كلمجى, nöthig sind, so müssen deren, zur Vermeidung von Irrthümern, stets zwei sein, welche dem kazi die Klagen und Entgegnungen vermitteln. Der bei dem kazi befindliche Schreiber muss volljährig und bei vollem Verstande sein, sowie die erforderlichen Kenntnisse besitzen, vorzugsweise aber eine Person geistlichen Standes sein.

10) Die streitenden Theile müssen in Person oder durch Bevollmächtigte ihre Klagen und Erklärungen verlautbaren.

11) Der kazi darf der Sache nicht durch Fragen und sonstige Aeusserungen vorgreifen, noch seine eigene Meinung in der Sache vor den Partheien und gleich zu Anfange der Untersuchung kundthun.

Er hört zuerst den Kläger an, sucht die Rechtmässigkeit seines Anspruches zu ergründen und richtet sich erst dann mit Fragen an den Beklagten, nachdem er sich Ueberzeugung davon geschafft hat, dass bei dem bezüglichen Contracte alle Regeln des Scher'e beobachtet sind und dass der Gegenstand der Klage zu den gesetzlich erlaubten gehört.

Die Handlungen des Beklagten können alsdann dreierlei Art sein: Geständniss, ekror اقرار, Leugnen oder Vorbringen von Einreden, inkor انكار, oder endlich Schweigen, sekut سكوت.

Wenn, ersten Falles, der Beklagte die Forderung des Klägers als begründet anerkennt, so befiehlt der kazi ihm — sofern derselbe volljährig, im vollen Besitz der Verstandeskräfte und überhaupt eine zur Eingehung von Verbindlichkeiten berechtigte Person ist — seine Schuld zu bezahlen oder seine Verbindlichkeit zu erfüllen, oder er macht die

Partheien willig, einen neuen Vertrag einzugehen, wobei entweder ein neuer Erfüllungstermin bestimmt oder der frühere verlängert wird.

Erklärt, zweiten Falles, der Beklagte die Forderung des Klägers für unbegründet, so muss Letzterer Zeugen stellen. In Ermangelung derselben fordert aber der kazi den Kläger auf, dem Beklagten anheimzustellen, dass er die Unrechtmässigkeit der Klage beschwöre.

Die Zahl der Zeugen ist, je nach dem Gegenstande des Streites, verschieden. In Fällen, wo zwei Zeugen erforderlich sind, der Kläger jedoch nur einen stellen kann, wird ihm der Eid gestattet; es muss jedoch durchaus der Zeuge zuerst seine Aussage abgelegt haben und dann erst der Kläger schwören.

Andere Secten. Dies gilt nur bei den Schiiten und Schafiiten; die Azemiten dagegen verlangen immer zwei Zeugen und stellen in deren Ermangelung dem Beklagten den Eid anheim.

Der kazi darf die Zeugen erst dann zum Zeugniss zulassen und seine Urtheile auf ihre Aussagen gründen, nachdem er sich von der völligen Unbescholtenheit ihres Lebenswandels Gewissheit verschafft hat. Notorisch anrüchige Personen darf der kazi unter keinen Umständen als Zeugen zulassen. Er muss alle Zeugen ruhig anhören, jeden einzeln befragen, darf sich mit ihnen nicht bereden, sie weder zu Aussagen zwingen, noch von denselben abhalten, insbesondere aber darf er ihnen die Antworten nicht in den Mund legen und Fragen an sie stellen, durch welche er sie hinterlistiger Weise zu Aussagen verleitet, die für den einen oder den andern Theil vortheilhaft oder nachtheilig sein können.

Der Beklagte muss innerhalb dreier Tage erklären, ob er keine Einwendungen gegen die Zeugen zu machen habe; er muss Zeugen über die Unzuverlässigkeit der von dem andern Theile gestellten Zeugen beibringen, ist jedoch nicht berechtigt, vom Kläger den Eid darüber zu verlangen, dass die von diesem aufgeführten Zeugen glaubwürdig und von guter Führung seien.

Sind Zeugen vorhanden, so wird der Eid nicht auferlegt, ausser in Erbschaftsstreitigkeiten. In diesen müssen die Betheiligten einen Eid zur Bekräftigung des bereits zum voraus erhaltenen Erbantheiles oder ihrer Anforderungen an den Nachlass ableisten.

Ist ein Zeuge des Klägers abwesend, so kann der kazi entweder dessen Rückkehr abwarten oder, falls der Kläger darein willigt, dem Beklagten den Eid gestatten.

Ueberhaupt ist die Einwilligung des Klägers zum Eide des Beklagten unerlässlich, sonst ist der Eid ungültig. Hat der Kläger eingewilligt, so kann der Beklagte entweder schwören oder dem Kläger den Eid überlassen, oder endlich ohne dem Kläger ausdrücklich den Eid anheimzustellen, von demselben zurücktreten.

Andere Secten. Die Azemiten gestatten nicht, dass der Beklagte dem Kläger den Eid zuschiebe.

Schwört der Beklagte, so ist der Prozess zu Ende und kann nicht wieder aufgenommen werden.

Tritt der zweite Fall ein und der Kläger leistet den ihm zurückgeschobenen Eid, so wird die Sache zu seinen Gunsten entschieden: schwört er aber nicht, so verliert er jedes Klagerecht und der Rechtsstreit wird zu Gunsten des Beklagten entschieden.

Im dritten Falle fordert der kazi den Beklagten drei Mal auf, den Eid zu leisten, und schwört er dann nicht, so entscheidet der kazi die Sache zu Gunsten des Klägers.

Vor der Ableistung des Eides muss der kazi die Person, welche schwören soll, ermahnen, indem er ihr die Wichtigkeit dieser Handlung und die Strafen des Meineides vorhält. (Ueber die Eidesabnahme siehe das Buch Eiko'ot, Cap. 3.)

Endlich, wenn der Beklagte weder zugesteht, noch leugnet, sondern hartnäckig schweigt, so ermahnt ihn der kazi, auf die Forderung des Klägers Antwort zu geben; haben seine Bemühungen keinen Erfolg, so wird entweder der Beklagte ins Gefängniss gesetzt, bis er von seinem Starrsinne zurückkommt, oder es wird dem Kläger anheimgestellt, seine Klage eidlich zu erhärten. Ein solches böswilliges Stillschweigen wird übrigens dann nicht angenommen, wenn der Beklagte aus physischen Gründen keine Antwort geben kann.

Abwesende können, ohne gehört worden zu sein, nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten oder zur Bezahlung einer Schuld verurtheilt werden. Nach Ansicht einiger Rechtslehrer verhindert jedoch die Abwesenheit des Beklagten die Entscheidung einer Sache nicht, wenn diese von klaren Beweisen unterstützt ist. Um eine solche Entscheidung in Erfüllung zu setzen, muss der kazi sich mit den Richtern des Orts in Relation setzen, wo der Beklagte sich aufhält.

Andere Secten. Die Schafiiten verlangen vom Kläger die eidliche Bekräftigung dessen, dass der Beklagte wirklich abwesend sei und sich nicht vor Gericht stellen könne.

Die Azemiten gestatten aber unter keinen Umständen die Entscheidung von Klagesachen gegen Abwesende, wenn diese von der Klage keine Kenntniss haben und keine Bevollmächtigten stellen.

Liefert der Beklagte klare Beweise darüber, dass er sich zu dem vom kazi oder vom Kläger bestimmten Termin vor dem Gericht Scher'e nicht stellen könne: so muss der kazi die Untersuchung der Sache bis zur Ankunft des Beklagten vertagen.

Die Urtheile des kazi werden von ihren Dienern in Ausführung gebracht, wenn der Verurtheilte dieselben nicht erfüllt. Nach der Meinung einiger Rechtslehrer haben die kazi das Recht, diejenigen, welche sich ihren Urtheilen nicht fügen, ins Gefängniss setzen zu lassen.

Wenn einem kazi das Urtheil eines andern kazi mit der Beschwerde über dessen Ungerechtigkeit vorgewiesen wird; so muss der Erstere, falls er nach Anhörung der Beschwerde sich nicht sofort von der Unrechtfertigkeit derselben überzeugt, bei dem kazi, welcher das Urtheil gefällt hat, über die Motive seiner Entscheidung anfragen. Ersieht er aus der Antwort die Unrechtfertigkeit des Urtheils, so hört er die Zeugen von Neuem ab und fällt ein neues Erkenntniss; jedoch ist er zu einem solchen Verfahren nur nach Eingang einer ausführlichen Erklärung des früheren Richters und nur nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände der Sache berechtigt.

In solchen Fällen muss der erste Richter den durch die Abänderung des Urtheils verursachten Schaden tragen.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und den Azemiten fällt diesenfalls dem kazi keine Ersatzpflichtigkeit zur Last.

Uebrigens können nur Streitigkeiten, die sich auf weltliche Angelegenheiten beziehen, einer solchen nochmaligen Entscheidung unter-

zogen werden, durchaus aber nicht geistliche Angelegenheiten. (Siehe über das Hukuk ullah und das Hukuk un-nos pag. 60.)

§. 5. Nach dem Buche Keschf enwor, pag. 844, muss der kazi sein Amt aufgeben oder er wird desselben entsetzt:

1) wenn er in Wahnsinn oder Blödsinn verfällt;
2) wenn er blind wird;
3) wenn er taub wird;
4) wenn er stumm wird;
5) wenn sich seine Führung als gottlos und unsittlich erweist;
6) wenn er vom Glauben abfällt;
7) wenn es sich herausstellt, dass er bestechlich ist und ungerechte Entscheidungen fällt;
8) wenn es sich ergiebt, dass er nicht hinreichende Kenntnisse besitzt, um seinem Amte genügend vorstehen zu können.

Der Imam muss sich über das Vorhandensein eines dieser Gründe volle Gewissheit verschaffen und dann, nach Entsetzung des kazi, sein Amt einer andern würdigen Person verleihen.

Auch ist die Unzufriedenheit des Sultans, der höchsten weltlichen Autorität des Landes, mit einem von ihm für unwürdig erachteten kazi hinreichend, damit er vom Amte entfernt werde; die Nichterfüllung eines solchen von ihm geäusserten Wunsches würde dem ihm gebührenden Gehorsam zuwiderlaufen.

Nach dem Tode eines kazi oder seiner Entfernung vom Amte müssen alle von ihm angestellte Personen von seinem Nachfolger in ihren Aemtern bestätigt werden, ausser die vom kazi ernannten Vormünder, keiyim; gleichfalls bleiben in Kraft alle von ihm in Beziehung auf den wäkf getroffenen Anordnungen.

Der Eintritt eines neuen Sultans oder Imams hat an und für sich für die kazi keinesweges den Verlust ihrer Aemter zur Folge.

Drittes Capitel.

Feroiz فرايض, von der Erbschaft.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 182—195. — Bist bob, p. 485—505. — Sewol we djewâb, p. 135—140. — Keschf enwor, p. 401—433. — Helil idjoz, p. 251—265. — Ichtel. ul-erb'e, p. 173—178. — Dulau, p. 24—25; 222—260. — Mouradgea d'Ohsson, Th. V. p. 274—288. — Macnaghten, p. 1—34; 83—166.

Im Erbrechte ziehen besonders vier Momente die Aufmerksamkeit auf sich:

1) Das Recht auf die Erwerbung der Erbschaft, maudjebote irth موجبات ارث.

2) Die Gründe, welche dieses Recht aufheben, mewone'i irth موانع ارث.

3) Die Ausschliessung von der Erbschaft durch nähere Verwandte, hedjb حاجب.

4) Die Theile, in welche die Erbschaft vertheilt werden muss, mekodir sehom مقادر سهام.

§. 1. Erworben wird ein Erbrecht zunächst durch die Geburt, neseb نسب, sodann durch besondere gesetzliche Bestimmung, sebeb صبب. [1])

Die Verwandtschaft hat drei Grade: 1) Vater, Mutter und Kinder; 2) Brüder und Schwestern mit deren Descendenz und die Ascendenten; 3) Blutsverwandte von väterlicher und mütterlicher Seite.

Das Erbrecht nach besonderer gesetzlicher Bestimmung wird erworben: 1) von den Ehegatten, zeudjiyet زوجيت, gegenseitig; 2) nach dem welo ولاء vermittelst des Rechts der Herren, Freunde und Verwalter.

Das welo ist dreierlei Art:

1) Das Erbrecht des Herrn an dem Nachlass des von ihm freigelassenen Sclaven, welo ul-'etoke ولاء العتاقه, kommt nur dann zur Geltung, wenn der Freigelassene keine Erben hinterlässt und wenn die Freilassung aus freiem Willen des Herrn nach dem Vertrage 'etk عتق (siehe das Buch Eiko'ot, pag. 179) erfolgt ist, nicht aber nach dem Rechte, scher'en شرعاً (siehe ebendaselbst, pag. 180), noch nach dem Vertrage, ketobet كتابت (siehe pag. 182), noch in Gemässheit eines Gelübdes, nezr نذر (siehe pag. 188), noch in Folge des Vertrages der Weihung, wäkf وقف (siehe das Buch 'Ekudot, pag. 155), noch endlich als kefforet كفارت, zur Busse der Sünden (siehe das Buch Eiko'ot, pag. 189).

2) Das auf freundschaftliche Bande begründete Erbrecht, weloi tezemmün herire ولاء تضمّن حريره.

Wer ein derartiges Erbrecht erwirbt, nimmt zugleich die Verpflichtung auf sich, für die Befriedigung aller Forderungen, die an den Nachlass gemacht werden können, einzustehen, woher die zum Erben bestimmte Person diesenfalls nothwendig ihre Zustimmung erklären muss.

Diese Art des Erbrechts kommt nur dann zur Geltung, wenn weder gesetzliche Blutsverwandte, noch Personen vorhanden sind, die sich des Rechts welo ul-'etoke erfreuen.

3) Das Erbrecht der Imam, welo ul-imame ولاء الامامه, welches eintritt, wenn gar keine erbberechtigte Personen vorhanden sind und ein Musulman nur Ungläubige als Erben hinterlässt.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und den Azemiten fällt das Vermögen von Personen, welche weder Erben noch einen ehemaligen Herrn hinterlassen, noch ihr Vermögen Jemanden vermacht haben — an den beit ul-mol.

---

1) Nach Macnaghten ch. II. p. 12 nimmt die Secte der Imamiten drei Arten des maudjebote irth an, nämlich:

a. Neseb نسب, Blutsverwandtschaft.

b. Sebeb صبب, Erbrecht der Ehegatten.

c. Welo ولاء, das Erbrecht der Herren, Freunde und Verwalter.

Uneheliche Kinder und solche, die der Vater nicht anerkannt hat, gelangen nur dann zur Erbschaft des Vaters, wenn gar keine andere Erben vorhanden sind.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und den Azemiten haben uneheliche und vom Vater nicht anerkannte Kinder nur ein Erbrecht auf den Nachlass der Mutter, niemals aber auf den des Vaters.

§. 2. Aufhebung des Erbrechts, mewone'i irth موانع ارث, erfolgt durch folgende Umstände:

1) Ungläubigkeit, küfr كفر.

Ein Ungläubiger kann nicht Erbe eines Musulman werden, wie nahe er ihm auch verwandt sei; ist jedoch der Sohn eines Musulman ein Ungläubiger, der Enkel aber wieder ein Musulman, so beerbt dieser seinen Grossvater unter Ausschliessung seines Vaters.

Nach dem Tode eines Musulman, der keine rechtgläubigen Erben hinterlassen hat, gelangt das Vermögen an die Imam (s. oben §. 1., 3.) nicht aber an die ungläubigen Erben.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und den Azemiten gelangt der Nachlass diesenfalls an den beit ul-mol.

Ein Musulman erbt dagegen aus dem Nachlass eines Ungläubigen seinen gesetzlichen Antheil.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und den Azemiten erbt weder ein Musulman von einem Ungläubigen, noch ein Ungläubiger von einem Musulman.

Wenn von den verstorbenen Eltern eines Kindes auch nur der eine Theil musulmanischen Glaubens war, so tritt das Erbrecht nach den Gesetzen des Islam ein.

Die Moslemen beerben sich unter einander, auch wenn sie zu verschiedenen Secten gehören; ebenso beerben einander die in musulmanischen Ländern wohnenden Ungläubigen, welcher Secte und welchem Glauben sie auch angehören mögen.

Der vom Islam Abgefallene, mürtedd مرتد, ist der Todesstrafe verfallen, wenn er sich nicht wieder bekehrt, und sein Vermögen gelangt an seine rechtgläubigen Erben, in deren Ermangelung aber an den Imam (s. oben §. 1., 3.). Der mürtedd, welcher der Todesstrafe entgangen ist, kann nie Erbe eines Musulman werden, wohl aber können ihn Moslemen beerben.

Andere Secten. Bei den Schafiiten gelangt das Vermögen eines mürtedd an den beit ul-mol, ohne Rücksicht darauf, ob Erben vorhanden sind oder nicht. Bei den Azemiten dagegen wird unterschieden, ob der Abtrünnige sein Vermögen vor oder nach dem Abfall erworben hat; ersteren Falles fällt dasselbe an seine rechtgläubigen Erben, letzteren Falles an den beit ul-mol.

Die Ungläubigen beerben einander nur, wenn sie in demselben Staate leben. Die Moslemen besitzen dagegen ein gegenseitiges Erbrecht, ohne Rücksicht darauf, ob sie Unterthanen desselben Staates sind oder nicht.

Andere Secten. Die Schiiten halten die Verschiedenheit der Unterthanenschaft in keinem Falle für ein Erbschaftshinderniss.

2) Tödtung, ketl قتل.

Wer einen Andern absichtlich getödtet hat, kann dessen Erbe nicht werden.

Eine unabsichtliche, zufällig oder aus Unvorsichtigkeit begangene

Tödtung eines Andern schliesst aber vom Erbrecht nicht aus; jedoch muss der Mangel der bösen Absicht klar dargethan werden.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und den Azemiten hebt auch eine unabsichtliche Tödtung das Erbrecht auf.

Wenn ausser dem absichtlichen Mörder keine Erben vorhanden sind, so fällt das Vermögen des Ermordeten an die Imam, zur Verwendung zu gottgefälligen Zwecken, bei den Schafiiten und Azemiten aber an den beit ul-mol.

Das als diyet دیت für vergossenes Blut (siehe unten) gezahlte Geld fliesst in das Vermögen des Ermordeten und wird erbrechtlich nach denselben Grundsätzen beurtheilt, wie alles sonstige Vermögen desselben.

2) Sclaverei, rikiyet رقیت.

Ein Sclave kann keinen Freien und ein Freier keinen Sclaven beerben.

Befindet sich nun aber unter den Erben eines Verstorbenen ein Sclave oder ist solcher der alleinige Erbe, so muss nach schiitischer Lehre der Nachlass zunächst zur Loskaufung des Sclaven verwendet werden, und der Eigenthümer desselben kann in diesem Falle zum Verkaufe dieses Sclaven gezwungen werden.

Der dann übrigbleibende Theil des Nachlasses wird hiernach unter sämmtliche Erben, mit Einschluss des Freigekauften (der nunmehr kein Sclave ist), vertheilt, ohne dass dem Letzteren die Loskaufungssumme in Anrechnung gebracht werden darf. Ist er der alleinige Erbe, so fällt ihm der ganze Ueberschuss zu. Es wollen zwar einige Rechtslehrer eine derartige, zum Nachtheil der übrigen Erben gereichende Loskaufung nicht unbedingt zugeben; jedoch scheint es der Billigkeit angemessen, jenen Grundsatz aufrecht zu erhalten.

Andere Secten. Dieses schiitische Gesetz gilt bei den Schafiiten und Azemiten nicht, indem bei ihnen ein Sclave einen Freien unter keinen Umständen beerben kann.

4) Verfluchung, le'on لعان.

Wenn der Ehemann gegen seine Ehefrau den Fluch ausspricht und den Kindern zugleich die Anerkennung versagt (siehe das Buch Eiko'ot, pag. 174), so hebt dies das gegenseitige Erbrecht auf. Bereut er später diesen Fluch und nimmt ihn zurück, so können seine Frau und Kinder ihn wieder beerben, er aber nicht mehr Erbe derselben werden.

5) Flucht oder Verschollensein des Erben, ghaibete münkete'e غیبت منقطعه.

Wenn Jemand vor dem Empfange eines ihm zugefallenen Erbes flüchtig wird, so kann sein Antheil unter die übrigen Erben nicht eher vertheilt werden, als bis zuverlässige Nachricht von seinem Tode eingegangen ist.

Liegt eine solche Kunde nicht vor, so wird eine Frist von 120 Jahren, in welche übrigens das Alter des Verschollenen eingerechnet wird, angesetzt, nach deren Ablauf derselbe in Gemässheit des Scheri'et für todt erklärt und sein Erbtheil an die übrigen erbberechtigten Personen ausgekehrt wird.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und den Azemiten wird es dem kazi überlassen, nach seinem Ermessen den Termin zu bestimmen, nach dessen Ablauf der Abwesende für todt zu erklären ist.

Einige Rechtslehrer sind der Ansicht, dass der Ablauf von 10 Jahren seit der Flucht oder dem Verschollensein Jemandes genüge, damit der ihm zugefallene Erbantheil unter die übrigen Erben vertheilt werden könne; das ersterwähnte Verfahren ist aber mehr im Gebrauche.

§. 3. Stirbt ein Erbe vor erfolgter Erbtheilung, so geht der Erbantheil, den er erhalten hätte, wenn er am Leben geblieben wäre, auf seine directen Erben über.

Ein schwangeres Frauenzimmer erhält einen Erbantheil für das im Mutterleibe befindliche Kind und behält diesen Antheil, auch wenn das Kind bald nach der Geburt, aber doch nach erfolgter Erbtheilung, stirbt. Dieser Antheil wird vom Nachlasse in dem Maasse abgetheilt, wie ihn ein Kind männlichen Geschlechts erhalten müsste. Wird nun ein Knabe geboren, so wird dieser Erbtheil zum Vollen der Mutter übergeben; kommt aber ein Mädchen zur Welt, so erhält die Mutter nur die Hälfte dieses Erbtheils, die andere Hälfte fällt an die übrigen Erben zurück.

§. 4. Ausschliessung Jemandes von der Erbschaft, Hedjb hermon حجب حرمان, tritt ein, wenn nähere Erben, als er, vorhanden sind. Die nach der Geburt, neseb, dem Grade nach näheren Verwandten schliessen die Verwandten entfernteren Grades aus.

Unter theilweiser Ausschliessung Jemandes von der Erbschaft, Hedjb nükson حجب نقصان, wird das durch das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Kindern bedingte Erbrecht der Ehegatten verstanden.

§. 5. Es giebt Bezeichnungen für sechs verschiedene Bruchtheile, in welche ein Nachlass getheilt werden kann:

Die Hälfte, nisf نصف.
Ein Viertel, rub'e ربع.
Ein Achtel, thümn ثمن.
Ein Drittel, thülth ثلث.
Zwei Drittel, thülthon ثلثان.
Ein Sechstel, süds سدس.

Die Hälfte erbt:

1) Der Ehemann, wenn keine Descendenten vorhanden sind.
2) Die leibliche Schwester bei Ermangelung sonstiger Erben.
3) Die Tochter, wenn sie das einzige Kind ist.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und den Azemiten erbt die Tochter die Hälfte nur dann, wenn gar keine anderen Erben vorhanden sind.

Ein Viertel erbt:

1) Der mit Kindern zurückbleibende Ehemann.
2) Die Ehegatten beim Nichtvorhandensein von Descendenten.

Ein Achtel erbt:

Die mit Kindern nachbleibende Ehegattin.

Ein Drittel erben:

1) Die Ehegattin bei Lebzeiten ihres Schwiegervaters, wenn der Ehemann weder Kinder noch sonstige Verwandte hinterlassen hat.
2) Geschwister von einer gemeinschaftlichen Mutter (uterini), wenn deren wenigstens zwei vorhanden.

Zwei Drittel erben:

1) Zwei oder mehr Töchter, wenn keine Söhne vorhanden.

2) Zwei oder mehr leibliche Schwestern, wenn keine näher berechtigten Personen vorhanden.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und den Azemiten auch die Töchter, welche nur einen gemeinsamen Vater haben.

Ein Sechstel erben:

1) Der Vater und die Mutter vom Nachlass ihres Kindes, wenn dasselbe eine Descendenz hinterlassen hat.

2) Die Mutter, wenn der Verstorbene Brüder hinterlassen hat, mit denen er beide Eltern oder wenigstens den Vater gemeinschaftlich hatte.

3) Der einzige Erbe, welcher in absteigender Linie von der Mutter nachgeblieben ist.

Anmerkung. Ausführlicheres über die Erbtheilung siehe in dem Folgenden.

§. 6. Es erben:

I. Nach dem Rechte der Verwandtschaft.

Im ersten Grade: der Vater, die Mutter, die Kinder, die Enkel.

Bei den Schiiten.	*Bei den Schafiiten und den Azemiten.*
Die Eltern erben den ganzen Nachlass ihrer Kinder, wenn keine sonstigen Verwandten vorhanden sind.	Ebenso.
Wenn ausser der Mutter keine Erben vorhanden sind, so erhält sie ihr Erbtheil nach dem Rechte mo ferez ullah, das Uebrige aber wird ihr zugesprochen nach dem Rechte beresme werothet.[1])	Die Mutter erbt den ganzen Nachlass.
Die mit dem Vater concurrirende Mutter erhält ein Drittel, der Vater das Uebrige.	Ebenso.
Hat der Verstorbene ausser den Eltern Brüder hinterlassen, so erbt die Mutter ein Sechstel, der Vater das Uebrige; die Brüder erben nicht.	Ebenso.

1) In Beziehung auf die Theilung der Erbschaft unterscheiden die Schiiten die Theilung nach göttlicher Vorschrift, ez roe mo ferez ullah وازراه ما فرض الله, d. h. gemäss den Aussprüchen des Koran, und die Theilung nach Erbrecht, beresme werothet برسم وراثت, d. h. die Erbtheilung in Gemässheit der hier angegebenen Regeln des Scher'e. Die im Koran enthaltenen erbrechtlichen Vorschriften erwiesen sich bei ihrer practischen Ausführung als ungenügend. Mohammed selbst, die Imame und Müdjtehiden fanden daher in der Folge eine Vervollständigung und genauere Bestimmung der das Erbrecht betreffenden Grundsätze für nothwendig.

Bei den Schiiten.	*Bei den Schafiiten und den Axemiten.*
Die mit ihren Enkeln concurrirenden Eltern erhalten je ein Sechstel.	Ebenso.
Sind ausser den Kindern keine Verwandte vorhanden, so erben sie den ganzen Nachlass. Söhne theilen zu gleichen Theilen.[1])	Ebenso.
Sind keine Söhne vorhanden, sondern nur eine Tochter, so erbt sie die Hälfte des Nachlasses nach dem Rechte mo ferez ullah, die andere Hälfte aber nach dem Rechte resme werothet. — Ist mehr als eine Tochter vorhanden und keine Söhne, so erben die Töchter zwei Drittel nach dem Rechte mo feres ullah, der Rest aber wird unter sie nach dem Rechte resme werothet vertheilt.	Die Tochter oder die Töchter erben den ganzen Nachlass, wenn keine sonstigen Verwandte vorhanden sind; ist jedoch Letzteres der Fall, so erben die Töchter nur zwei Drittel, das Uebrige die andern Verwandten.
Concurriren männliche und weibliche Erben, so tritt die Rechtsregel ein: lizekere mithle hezz il unthein لذكر مثل حظ الانثيين, d. h. ein Mann erhält soviel als zwei Weiber.	Ebenso.
Die Enkel treten nach dem Tode ihrer Eltern in deren Erbrechte in Beziehung auf den Nachlass ihrer Grosseltern, ebenso wie auch die Grosseltern nach dem Tode ihrer Kinder in deren Erbrecht eintreten.	Ebenso. Nach dem Buche Serodjiyeh سراجيه treten jedoch die Enkel nicht in die Rechte ihrer Eltern, wenn diese vor dem Grossvater starben und derselbe noch andere Söhne hat; ebenso wenig geniessen die Grosseltern ein Erbrecht auf den Nachlass ihrer Enkel, wenn ihre Kinder vor ihren Enkeln gestorben sind.
Wenn Kinder eines Sohnes und Kinder einer Tochter concurriren, so erhalten die Ersteren aus dem grosselterlichen Nachlass zwei Drittel, die Letzteren ein Drittel.	Die Kinder einer Tochter erben neben den Kindern eines Sohnes gar nicht.
Der überlebende Ehegatte, welcher mit den Kindern eines Sohnes oder einer Tochter concurrirt, erhält ein Viertel, die überlebende Ehegattin ein Achtel; vom Rest er-	Der Rest fällt nur an die Kinder des Sohnes.

1) Ein durch die Erstgeburt begründeter Vorzug im Erbrecht ist den Moslemen unbekannt; die Schiiten gestatten jedoch dem ältesten Sohne, aus dem Nachlass seines Vaters dessen Säbel, Koran, Kleider und Siegel zu *nehmen.*

Bei den Schiiten.	*Bei den Schafiiten und den Azemiten.*
halten die Kinder des Sohnes zwei Drittel, der Tochter ein Drittel.	
Im zweiten Grade: Bruder, Schwester und Grosseltern.	
Der Bruder, welcher mit dem Verstorbenen eine gemeinschaftliche Mutter hat, erbt den ganzen Nachlass; sind der Brüder mehrere, so erben sie zu gleichen Theilen.	Ebenso.
Concurriren leibliche Brüder und Schwestern, so erhalten die Ersteren nach der Regel des Vorzuges des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen einen doppelten Antheil.	Ebenso.
Eine leibliche Schwester erbt die Hälfte der Erbschaft nach dem Rechte mo ferez ullah; mehrere leibliche Schwestern nach demselben Rechte zwei Drittel; der Rest wird unter ihnen nach dem Rechte resme werothet vertheilt.	Leibliche Schwestern erben den ganzen Nachlass, wenn keine sonstigen Verwandten vorhanden sind.
Wenn Brüder und Schwestern concurriren, die mit dem Verstorbenen nur den Vater oder nur die Mutter gemeinsam haben, so gelangen nur diejenigen Geschwister zur Erbschaft, die den gemeinschaftlichen Vater haben.	Ebenso.
Der Nachlass wird unter ihnen zu gleichen Theilen getheilt.	Die Vertheilung erfolgt nach der Regel des Vorzuges des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen.
Concurriren Brüder und Schwestern von gemeinschaftlichen Eltern mit Geschwistern, die mit dem Verstorbenen nur den Vater gemeinschaftlich haben, so erben Letztere nichts; haben sie aber mit dem Erblasser die Mutter gemeinsam, so erben sie diesenfalls zusammen den dritten Theil des Nachlasses; ist indessen nur ein solcher Bruder oder eine solche Schwester vorhanden, so nur ein Sechstel.	Ebenso.
Sind ausser dem Grossvater und der Grossmutter keine Verwandte vorhanden, so erben sie den ganzen Nachlass.	Ebenso.

Bei den Schiiten.	*Bei den Schafiiten und den Azemiten.*
Der Grossvater und die Grossmutter von väterlicher Seite theilen den Nachlass unter sich nach der Regel des Vorzuges des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen.	Ebenso.
Der Grossvater und die Grossmutter von mütterlicher Seite theilen den Nachlass zu gleichen Theilen.	Die Grossmutter von mütterlicher Seite erbt den ganzen Nachlass.
Wenn die Grosseltern von väterlicher Seite mit denen von mütterlicher Seite concurriren, so erhalten die Ersteren zwei Drittel des Nachlasses und theilen sich nach der Regel des Vorzuges des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen; die Letzteren erben ein Drittel und theilen dasselbe zu gleichen Theilen.	Die Grosseltern von väterlicher Seite erben den ganzen Nachlass und theilen denselben zu gleichen Theilen.
Wenn ein Bruder, der mit dem Verstorbenen eine gemeinsame Mutter hat, mit dem Grossvater und der Grossmutter von mütterlicher Seite concurrirt; so erhalten die Letzteren ein Drittel, welches sie nach der Regel des Vorzuges des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen theilen.	Ist nur ein Bruder vorhanden, so erhält er ein Sechstel; sind ihrer mehrere, so erhalten sie ein Drittel; das Uebrige erbt, wie oben erwähnt, die Grossmutter allein.
Concurrirt ein Bruder, der mit dem Verstorbenen beide Eltern gemeinschaftlich hat, oder ein Bruder des Vaters mit den Grosseltern von mütterlicher Seite, so erhalten die Letzteren das ihnen zukommende Drittel; das Uebrige wird unter die Brüder vertheilt.	Ebenso.

Im dritten Grade: Oheime und Tanten.

Wenn keine andern Erben vorhanden sind, als Brüder oder Schwestern des Vaters, so erben sie den ganzen Nachlass zu gleichen Theilen.	Nur die Brüder des Vaters erben.
Sind Oheime oder Tanten von gemeinschaftlichen Eltern mit dem Vater des Verstorbenen vorhanden; so erhalten die mit ihnen concurrirenden Oheime von mütterlicher Seite, wenn deren mehrere sind, *ein Drittel*, in welches sie sich zu	Oheime von gemeinschaftlichen Eltern mit dem Vater des Verstorbenen, oder nur von Seiten des Vaters des Verstorbenen, schliessen die Uebrigen von der Erbschaft aus, wenn keine andern Verwandten vorhanden sind. Oheime blos von

Bei den Schiiten.	*Bei den Schafiiten und den Azemiten.*
gleichen Theilen theilen, wenn nur einer, ein Sechstel; die Oheime von demselben Vater, jedoch von verschiedenen Müttern werden aber beim Vorhandensein von Oheimen, die beide Eltern mit dem Vater des Verstorbenen gemeinschaftlich haben, ausgeschlossen.	Seiten der Mutter und Tanten von gemeinschaftlichen Eltern erben beim Vorhandensein von Oheimen gemeinschaftlicher Eltern nicht.
Sind aber weder Oheime noch Tanten von gemeinschaftlichen Eltern mit dem Vater des Verstorbenen vorhanden, so geniessen die Oheime und Tanten nur von Seiten des Vaters oder nur von Seiten der Mutter gleiche Rechte, nur mit dem Unterschiede, dass die weiblichen Verwandten den auf sie fallenden Erbantheil zu gleichen Antheilen erben, die männlichen Verwandten aber nach der Regel des Vorzuges des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen.	Sind Oheime von gemeinschaftlichen Eltern nicht vorhanden; so gehen die Oheime von väterlicher Seite allen Uebrigen vor. Neben Oheimen von mütterlicher Seite erben die Tanten von gemeinschaftlichen Eltern ein Drittel, diese Oheime aber den Rest des Nachlasses.

II. Nach dem Recht der Verordnung.

1. Erbrecht der Ehegatten.

Ehegatten beerben einander, wenn ihre Ehe nicht durch eine immerwährende Scheidung, telok boin طلاق بائن (siehe das Buch Eiko'ot, p. 166), aufgehoben worden ist; die Wiedervereinigung der Ehegatten nach dem telok ridj'ei طلاق رجعی stellt jedoch ihre gegenseitigen Erbrechte wieder vollständig her.	Ebenso.
Ehegatten beerben einander, auch wenn sie nach Eingehung des Ehevertrages nicht den ehelichen Umgang mit einander gepflogen haben.	Ebenso.
Minderjährige, welche von ihrem Vater oder ihren Grosseltern ehelich verbunden worden, beerben einander; sind sie aber von andern Personen zur Ehe gegeben worden, so beerben sie sich nur dann, wenn	Ebenso.

Bei den Schiiten.	*Bei den Schafiiten und den Azemiten.*
sie nach erlangter Volljährigkeit ihre Einwilligung zu der Ehe erklären und dadurch derselben die volle gesetzliche Gültigkeit geben. (Siehe das Buch 'Ekudot, S. 66.)	
Hat der verstorbene Ehegatte Descendenten hinterlassen, so erbt der Ehemann ein Viertel, die Ehefrau ein Achtel.	Ebenso.
Sind keine Descendenten, jedoch andere Verwandte des verstorbenen Ehegatten vorhanden, so erbt der Ehemann die Hälfte, die Ehefrau ein Viertel.	Ebenso.
Wenn gar keine Blutsverwandte des verstorbenen Ehegatten vorhanden sind, so erhält der Ueberlebende den ihm nach dem Rechte mo ferez ullah gebührenden Antheil, nämlich der Mann die Hälfte, die Frau ein Viertel; das Uebrige aber nach dem Rechte resme werothet oder redd, d. h. nach dem Rechte der Rückkehr — was dieselbe Bedeutung hat.	Der überlebende Ehegatte hält den ihm gesetzlich gebühr den Antheil; das Uebrige fällt den beit ul-mol.
Anmerkung. Ueber das Recht mo ferez ullah herrschen unter den Imamiten verschiedene Ansichten; die richtigste ist wohl die, dass der überlebende Ehegatte von dem Rechte resme werothet nur dann Gebrauch machen kann, wenn im Lande kein Imam vorhanden ist, welchem dieser Antheil anheimfallen könnte. Nach Macnaghten cp. II. p. 21 ist es auch unter den Schiiten gesetzlich, dass der Mann den ganzen Nachlass der Frau erbt, wenn keine Verwandten derselben vorhanden sind; die Frau erhält aber unter diesen Umständen nur ein Viertel des Nachlasses, das Uebrige fällt an den beit ul-mol.	

2. Erbfolgerecht welo.

Hat ein freigelassener Sclave Descendenten, so beerbt ihn sein ehemaliger Herr nicht. Die Frau eines freigelassenen Sclaven, oder der Mann einer freigelassenen Sclavin beerben einander in den ihnen gebührenden Antheilen; hiernächst	Ebenso.

Bei den Schiiten.	*Bei den Schafiiten und den Azemiten.*
erhält der Herr, wenn keine Descendenten vorhanden sind, das übrige Vermögen des Sclaven oder der Sclavin.	
War der Freigelassene im Eigenthum mehrerer Herren gewesen, so theilen sie den Nachlass unter sich nach dem Recht des Gesellschaftsvertrages.	Ebenso.
Das Erbrecht des Herrn nach dem welo ul-etoke geht auf seine Erben über.	Ebenso.
Die Mutter eines unehelichen Kindes erhält, wenn dieses am Leben ist, aus dem Nachlass des Vaters ein Sechstel; hat derselbe aber keine sonstigen Erben hinterlassen, so erbt sie sein ganzes Vermögen.	Die Mutter eines unehelichen Kindes beerbt den Vater desselben unter keinen Umständen.
Uneheliche Kinder erben, beim Nichtvorhandensein anderer Erben, nach den allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen.	Uneheliche Kinder beerben nur ihre Mutter.

III. Nach dem Erbrecht der Hermaphroditen, Chünthi خنثى.

Chünthi, Hermaphrodit, ist eine Person, welche die Geschlechtszeichen beider Geschlechter an sich trägt.

Nach der Meinung des Ali Emir ul Mumenin (des vierten Chalifen) erhält ein Chünthi die Hälfte des Erbtheils, welcher einem Manne gebührt, sowie die Hälfte des einem Weibe zustehenden Antheils.	Diese Secten halten dafür, dass einem Hermaphrodyten sein Erbtheil erst dann zugetheilt werden müsse, wenn er den Wunsch äussert, in die Ehe zu treten; will er sich dann an einen Mann verheirathen, so gebührt ihm der Erbantheil eines Weibes; will er eine Frau nehmen, so erhält er einen Mannstheil.
Andere Rechtslehrer sind der Ansicht, dass nach zwei Anzeichen bestimmt werden müsse, zu welchem Geschlechte ein Hermaphrodit vorzugsweise zu rechnen sei, um darnach den ihm gebührenden Erbantheil festzusetzen.	
Diese Anzeichen sind:	
1) Die Zahl der Rippen; ist sie eine gleiche, so wird der Chünthi zum weiblichen, ist sie ungleich, zum männlichen Geschlecht gerechnet.	
2) Vergewisserung darüber, aus welchem Körpertheile der Urin abgesondert wird.	

IV. Nach dem Erbrecht beim Schiffbruch und beim Einsturz eines Hauses.

Wenn mehrere mit einander verwandte Personen bei einem Schiffbruch oder beim Einsturz eines Hauses zu gleicher Zeit das Leben verloren haben, sodass nicht zu ermitteln ist, wer von ihnen später als der andere gestorben ist; so beerben sie einander in ihrem ganzen Eigenthum, und das auf diese Weise sich herausstellende Vermögen geht auf die gesetzlichen Erben eines Jeden über. Wenn z. B. vier Brüder gleichzeitig ums Leben gekommen sind, von denen der älteste 150, der zweite 90, der dritte 300 Dinare und der jüngste gar nichts im Vermögen besitzt, so erben zuerst die drei jüngeren Brüder vom ältesten jeder 50 Dinare, sodann vom zweiten Bruder die drei andern jeder 30, endlich vom dritten Bruder die übrigen jeder 100 Dinare, ohne dass bei dieser gegenseitigen Beerbung die aus der vorhergehenden Theilung Jedem zugefallene Summe in Anrechnung gebracht werden darf. Auf diese Weise wird der Nachlass des ältesten Bruders 130, des zweiten 150, des dritten 80 und des vierten 180 Dinare betragen.

Diese Grundsätze finden sich übereinstimmend bei den Schiiten, Schafiiten und Azemiten.

V. Nach dem Erbrecht der Götzenanbeter.

Bei den Schiiten.

Bei den Götzenanbetern, medjus مجوس, ist es Sitte, zuweilen Ehen in Graden der Verwandtschaft zu schliessen, in denen es nach den Gesetzen der Moslemen verboten ist; so kann die Mutter mit dem Sohne in die Ehe treten und mit ihm Kinder haben.

Nach Angabe einiger Rechtslehrer, wie des Yunis Ibne Abdurrehmon Muheki يونس ابن عبد الرحمن محكى, haben die Götzenanbeter, welche eine solche Ehe geschlossen haben, und die daraus hervorgegangenen Kinder gar kein Erbrecht; nach Ansicht Anderer, wie des Scheich Müfid und Muchtor Ibne Schadon شيخ مفيد und مختار ابن شادان, wird das Erbrecht in allen Graden der Verwandtschaft zugelassen. Wenn demnach die Mutter ihren Sohn geheirathet hat, so erbt sie in Ermangelung directer Erben die Hälfte des Nachlasses in ihrer Eigenschaft als Ehefrau und ein Drittel in ihrer Eigenschaft als *Mutter.*

Bei den Schafiiten und den Azemiten.

Solche Ehen gelten für ungesetzlich und gewähren kein Erbrecht.

§. 7. Die von den Erben zur Erbtheilung erwählte oder von der Geistlichkeit — dem kazi — bestimmte Person, kasim قاسم, muss volljährig, musulmanischen Glaubens, im vollen Besitz ihrer Verstandeskräfte, rechtschaffen und von sittlichem Wandel sein und sich allgemeiner Achtung erfreuen.

Diese Person erhält von allen bei der Erbtheilung Interessirten eine Entschädigung für ihre Mühe.

Die Theilung ist entweder eine Theilung gleichartiger Gegenstände, mütesowi ul-edjzo متساوى الاجزا, oder ungleichartiger Gegenstände, mütefowit ul-edjzo متفاوت الاجزا.

Im ersteren Falle hat die Theilung keine Schwierigkeit; im zweiten Falle muss aber der kasim bei der Theilung die Würde, den Preis und die Qualität, nicht allein die Quantität der Sachen in Rechnung ziehen.

Ist die Sache so geartet, dass sie durch ihre Theilung allen Werth verliert, so muss sie einem der Erben durch das Loos zugetheilt werden. Zu diesem Zweck kann der kasim entweder alle die verschiedenartigen Sachen in so viel Theile absondern, als Personen an der Theilung zu participiren haben, und vermerkt dann die Sachen auf besondere Zettel, welche er jedem Theilnehmer zur Auswahl bietet, und dieser erhält dann die auf dem Zettel bezeichnete Sache; oder es können auch die Sachen der Reihe nach hingestellt und auf besondern Zetteln die Namen der betheiligten Personen vermerkt werden, worauf ein Unbetheiligter die Zettel zieht und die Erben nach der Reihe der Eröffnung ihrer Namen die entsprechende Nummer zu ihrem Eigenthum erhalten.

Wenn es, ohne Beeinträchtigung des Werthes des ganzen Nachlasses oder eines Theils desselben nicht möglich ist, denselben in so viel Theile abzusondern, als Erben vorhanden sind; so wird einem Erben das Nutzungsrecht des Vermögens zugesprochen und derselbe zugleich verpflichtet, aus den Einkünften jedem Miterben den ihm gebührenden Antheil auszuzahlen.

Ehe ein Nachlass unter die Berechtigten getheilt werden kann, müssen zuvor aus demselben alle zur Beerdigung des Erblassers verwendeten Kosten, sowie alle Schulden des Letztern bezahlt und alles das erfüllt werden, was der Verstorbene in seinem letzten Willen zu gottgefälligen Zwecken bestimmt hat.

Zur Erbtheilung kommt jede Art von Vermögen ohne Unterschied, bewegliches wie unbewegliches, ererbtes wie wohlerworbenes.

Schuldforderungen gegen den Nachlass, die erst nach erfolgter Erbtheilung zur Sprache kommen, werden gegen alle Erben nach Verhältniss ihrer Erbtheile beigetrieben.

Beschwerden über ungerechte Erbtheilungen müssen durch Zeugenaussagen unterstützt sein; sind keine Zeugen vorhanden, so wird der Beklagte zum Eide darüber aufgefordert, dass ihm von einer ungerechten Theilung nichts bekannt sei.

Erweiset sich die Beschwerde als rechtfertig, so wird die Erbtheilung annullirt.

Viertes Capitel.

Schehodet شهادت, vom Zeugniss.

Quellen.

Neil ul-merom, Th. II. p. 210—215. — Bist bob, p. 521—523. — Keschf enwor, p. 871—902. — Helil idjoz, p. 511—522. — Ichtelofot ul-erb'e, p. 292—298. — Mouradgea d'Ohsson, Th. VI. p. 214—230.

§. 1. Jeder Musulman ist zur Zeugnisslegung verpflichtet, sei es auch gegen seine Verwandten und Freunde, insofern er Kenntniss von der Sache hat, in welcher er zum Zeugen aufgerufen wird.

Nur seine Abwesenheit befreit ihn von dieser Verbindlichkeit. Dieselbe hört sogar während des E'tikof, der freiwilligen Busse (s. pag. 53), nicht auf, sondern es muss der Musulman beim Aufruf zum Zeugniss seine Bussübungen unterbrechen.

Kranke können ihr Zeugniss zu Hause oder vermittelst Bevollmächtigter, die sie vor Zeugen zu ernennen haben, ablegen.

Weigert sich Jemand hartnäckig, in einer Sache, in welcher ihm die Wahrheit bekannt ist, Zeugniss zu legen, so wird er zur Strafe gezogen.

Uebrigens muss das Zeugniss aus freiem Willen, nicht in Folge von Drohungen oder aus Furcht, und der reinen Wahrheit gemäss abgelegt werden.

§. 2. Es können nur solche Personen zum Zeugniss zugelassen werden, bei denen folgende sieben Bedingungen zusammentreffen:

1) Volljährigkeit, bulugh بلوغ.

Das Zeugniss minderjähriger Personen wird nicht angenommen; jedoch ist es nach der Auslegung einiger Rechtslehrer zulässig, in schweren Criminalsachen Kinder von mindestens zehn Jahren als Zeugen zu vernehmen. Solcher minderjährigen Zeugen müssen aber dann jedenfalls mehrere sein und ihre Aussagen unter einander völlig übereinstimmen, wenn auf dieselben Gewicht gelegt werden soll; auch wird verlangt, dass solche Zeugen während des Vorfalls, bei welchem sie gegenwärtig gewesen, selbst nichts Widergesetzliches begangen haben.

Andere Secten. Die Schafiiten und die Azemiten lassen Minderjährige unter keinen Umständen als Zeugen zu.

Anmerkung. Sehr alte Leute werden hinsichtlich der Fähigkeit zum Zeugniss nach denselben Grundsätzen, wie die Minderjährigen beurtheilt.

2) Voller Besitz der Verstandeskräfte, 'ekl عقل.

Das Zeugniss Wahnsinniger ist ungültig; indessen ist das Zeugniss solcher geisteskranken Personen zulässig, welche von Zeit zu Zeit lichte Augenblicke haben, wobei der Richter sich die nöthige Ueberzeugung darüber schaffen muss, dass ein solcher Zeuge sich sowohl zur Zeit des Vorfalls, über den er Zeugniss ablegen soll, bei vollem Verstande befunden habe, als auch, dass solches bei seiner Vernehmung der Fall sei.

3) Rechtgläubigkeit, Iman ايمان.

Ein Ungläubiger wird nicht zum Zeugniss zugelassen, ohne Rücksicht darauf, ob er zu Gunsten eines Musulman zum Zeugen aufgerufen ist oder ob er gegen einen solchen für einen Ungläubigen Zeugniss ablegen soll — weil anzunehmen ist, dass der Zeuge in solchen Fällen

sich entweder durch Furcht vor dem einen oder durch Partheilichkeit für den andern Theil influiren lassen werde.

Die Rechtgläubigkeit muss klar nachgewiesen werden, und zwar entweder durch die Versicherung des Hakim scher'e oder durch Zeugen. Vom Islam Abgefallene, mürtedd, werden zum Zeugniss nicht zugelassen.

4) Rechtschaffenheit und unbescholtener Lebenswandel, 'edolet عدالت.

Der Zeuge muss als eine rechtschaffene Person bekannt und offenbarer und schwerer Laster weder überführt, noch angeschuldigt sein. Unbedeutende Vergehen heben die Fähigkeit zur Zeugnisslegung nicht auf.

Wer gegen die Grundgesetze des Glaubens verstösst, wird zum Zeugniss nicht zugelassen; Abweichungen aber, die einer Secte eigenthümlich sind oder sich auf untergeordnete Regeln beziehen, geben kein Hinderniss für die Zeugnisslegung ab.

Wer unzüchtige Reden führt und Andere mit unanständigen Worten schmäht, ohne Reue hierüber an den Tag zu legen (welche darin besteht, dass er sich selbst seines Vergehens anklagt, s. das Buch Hudud), ist unfähig zum Zeugniss.

Personen, die sich dem Tanz, dem Spiel, z. B. dem Karten-, Dambrett-, Schach-, Würfelspiel u. s. w. mit Leidenschaft ergeben haben, werden als Zeugen nicht zugelassen, ohne Rücksicht darauf, ob sie um Geld spielen oder nicht.

Taschenspieler sind ebenfalls unfähige Zeugen. — Personen, die Wein trinken, sowie diejenigen, welche in Friedenszeiten seidene Kleider tragen, werden nicht als Zeugen angenommen.

Jeder Zeuge ist für die Wahrheit seiner Aussagen verantwortlich.

Wenn Jemand Zeugen aufführt, von denen er weiss, dass sie falsches Zeugniss legen werden, und das Gericht in Grundlage solcher Zeugenaussagen die Sache zu seinen Gunsten entscheidet und ihm irgend einen Gegenstand zuspricht; so gilt der letztere für immer als ungesetzlich erworben und ist herom حرام, wusste die Parthei aber nichts von der falschen Aussage ihres Zeugen, so wird sie keiner Verantwortlichkeit unterzogen.

5) Unverdächtigkeit, irtifo'e tühmet ارتفاع تهمت.

Es muss kein Verdacht zu der Annahme vorliegen, dass der Zeuge wegen irgend welcher Verhältnisse zu den streitenden Theilen nicht die ganze Wahrheit sagen werde.

Unzulässig ist aus diesem Grunde das Zeugniss eines Gesellschafters in Sachen, bei denen er nach dem Gesellschaftsvertrage betheiligt ist; des Schuldners für seinen Gläubiger; des Herrn für den von ihm freigelassenen Sclaven; des testamentarischen Erben in Sachen, die diesen Nachlass betreffen; endlich des Bevollmächtigten in Sachen, für welche er bevollmächtigt ist.

Wenn Jemand mit einem Andern wegen weltlicher Angelegenheiten in Feindschaft gerathen ist, so wird sein Zeugniss gegen diesen nicht angenommen.

Eine solche Feindschaft offenbart sich dadurch, dass der Eine sich über das Unglück des Andern freut oder sich über dessen Freude ärgert.

Andere Secten. Die Schafiiten und die Azemiten lassen das Zeugniss eines Feindes gelten, wenn dasselbe günstig lautet.

Hat die Feindschaft ihren Grund in religiösen Streitigkeiten, so wird das Zeugniss als gültig erachtet, jedoch nur, wenn es zu Gunsten des Feindes ausfällt.

Bekanntschaft, genaue persönliche Verbindung und Verwandtschaft, sei sie so nahe wie sie wolle, giebt keinen Grund wider die Zulassung zum Zeugniss ab. Nur mit Kindern wird eine Ausnahme gemacht, welche zum Zeugniss wider ihre Eltern nicht zugelassen werden; wohl können sie aber zu Gunsten ihrer Eltern Zeugniss legen.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und den Azemiten wird das Zeugniss von Kindern in Sachen ihrer Eltern nur dann berücksichtigt, wenn dasselbe zu Ungunsten der Eltern lautet; unter gleichen Bedingungen wird das Zeugniss der Eltern in Sachen ihrer Kinder für gültig erachtet.

Ehegatten können für einander Zeugniss legen.

Andere Secten. Die Azemiten lassen Ehegatten weder für noch gegen einander als Zeugen zu.

Wenn Jemand einem Andern irgend ein Geschenk abgeschlagen hat; so darf der Erstere den Letzteren als Zeugen ablehnen, weil die abgeschlagene Bitte einen Grund zur Feindschaft und zu einem unwahren Zeugniss abgeben kann.

Für ein Zeugniss in Ehesachen kann eine Entschädigung verlangt werden.

Das Zeugniss der Dienerschaft und der Gäste ist gültig, wenn es zu Gunsten des Herrn und beziehungsweise des Wirths lautet; dagegen wird nach dem azemitischen Buche durr ul-muchtor das Zeugniss des Herrn zu Gunsten seiner Dienerschaft nicht zugelassen.

Wenn ein Minderjähriger, ein Götzenanbeter, ein Ungläubiger oder ein Lasterhafter, fosik فاسق, in einer Sache Zeugniss gelegt haben, ohne das gegen dasselbe gleich Anfangs Einrede erhoben worden, in der Folge aber die Gründe der Unzulässigkeit dieser Personen als Zeugen weggefallen sind, nämlich der Minderjährige volljährig geworden, der Ungläubige den Islam angenommen und der Lasterhafte Reue bewiesen hat; so bleibt ihr früher abgelegtes Zeugniss in Kraft.

Das Zeugniss eines Sclaven gegen seinen Herrn wird nicht zugelassen; wenn es jedoch zu seinen Gunsten lautet, so muss es, nach Ansicht einiger Rechtslehrer, angenommen werden.

6) Wissenschaft von dem, worüber Zeugniss gelegt werden soll, 'ilm علم.

Der Zeuge muss von dem Gegenstande seiner Vernehmung genaue Kenntniss haben und das, worüber er aussagt, mit eignen Augen und Ohren wahrgenommen haben.

Ein Augenzeuge heisst schahide esl شاهد أصل, ein Zeuge von Hörensagen schahide fer'e شاهد فرع.

Die Betheuerung des Zeugen, dass er mit eignen Augen wahrgegenommen habe, ist bei schweren Verbrechen unerlässlich, wie beim Morde, beim Ehebruch und bei jeder Gewaltthätigkeit, gleichermassen auch bei Zeugnisslegung über die Geburt und die Verwandtschaft durch die Amme.

Zeugen von Hörensagen sind zulässig, wenn es sich von der Geburt im Allgemeinen, vom Besitz des Eigenthums, vom Tode u. dergl. handelt.

Andere Secten. Die Azemiten gestatten das Zeugniss von Hören-

sagen in allen sich auf den Hukuk un-nos beziehenden Sachen, ausser beim kesos. — Siehe unten.

Keine Sache kann auf das alleinige Zeugniss von Personen, die sie nur von Hörensagen wissen, entschieden werden; ist jedoch ein Augenzeuge vorhanden, so können zwei Zeugen von Hörensagen den zweiten Augenzeugen ersetzen. Nach Ansicht einiger Rechtslehrer genügt sogar schon das Zeugniss eines Zeugen von Hörensagen neben einem Augenzeugen.

In folgenden Fällen ersetzt ein Zeuge von Hörensagen einen Augenzeugen:

a. Wenn ein Augenzeuge Jemanden beauftragt, statt seiner in einer bestimmten Sache eine gewisse Aussage zu machen.

b. Wenn Jemand die vor dem kazi oder dem Hakim scher'e abgelegte Aussage eines Augenzeugen mit eignen Ohren gehört hat und dieselbe wiedergiebt.

c. Wenn Jemand darüber aussagt, dass ein Anderer über einen gewissen Gegenstand zu Gunsten einer bestimmten Person wirklich Zeugniss gelegt habe.

Jedenfalls werden Zeugen von Hörensagen nur dann zugelassen, wenn es schwierig oder unmöglich ist, Aussagen von Augenzeugen zu erlangen.

Wenn Jemand die Aeusserung macht, dass ihm vom Gegenstande des Streites etwas bekannt sei, so ist er verpflichtet, auf Aufforderung, in dieser Sache als Zeuge zu erscheinen; er kann jedoch vom Zeugniss wieder entfernt werden, wenn es sich erweist, dass er zu einer solchen Aeusserung von der Parthei, die nicht berechtigt war Zeugen zu stellen, bewogen worden ist.

Die Aussage von Personen, die von keinem der streitenden Theile als Zeugen aufgerufen worden, wird in gewöhnlichen bürgerlichen Streitsachen nicht angenommen; sie wird jedoch bei Vergehen gegen göttliche Anordnungen und in verwickelten Sachen zugelassen.

7) Unbefleckte Herkunft, tehoret meuled طهارت مولد; d. h. der Zeuge darf nicht unehelich geboren sein. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird das Zeugniss solcher Personen zurückgewiesen; es gilt aber bei schweren Verbrechen, wie beim Morde, Ehebruch u. s. w.

Andere Secten. Die Schafiiten und die Azemiten lassen unehelich Geborene ohne Beschränkung als Zeugen zu.

§. 3. Was die Zahl der in den einzelnen Fällen erforderlichen Zeugen betrifft, so tritt hierbei die bereits oben (pag. 60) erwähnte Unterscheidung der Gesetze, die von Gott stammen, Hukuk ullah حقوق الله, und der von Menschen eingeführten Satzungen, Hukuk un-nos حقوق الناس, in Betracht.

In Sachen, die sich auf das Hukuk ullah beziehen, sind wenigstens zwei Zeugen männlichen Geschlechts erforderlich; das Zeugniss nur eines Mannes neben dem von so viel Weibern, als man wolle, kann ebenso wenig, als der Eid des Angebers unter irgend welchen Umständen einer Entscheidung zur Basis dienen.

Bei den Verbrechen des Ehebruchs, des widernatürlichen Umganges von Weibern unter einander und der Päderastie sind vier männliche Zeugen oder auch drei männliche und zwei weibliche, oder endlich zwei männliche und vier weibliche Zeugen erforderlich.

Die Verbrechen der Sodomie, des Diebstahls, des Genusses berauschender Getränke und des Abfalls vom Glauben müssen wenigstens von zwei Personen männlichen Geschlechts bezeugt werden.

Andere Secten. Beim Ehebruch verlangen die Schafiiten und die Azemiten vier männliche Zeugen. Bei sonstigen Verbrechen und beim kesos halten sie zwei männliche Zeugen für nothwendig und nehmen das Zeugniss von Weibern durchaus nicht an.

§. 4. In Sachen, die sich auf das Hukuk un-nos beziehen, können drei Arten des Zeugnisses vorkommen:

1) Das Zeugniss wenigstens zweier Männer — und zwar in Sachen, welche Ehescheidung, Ertheilung einer Vollmacht, Errichtung eines letzten Willens und Verwandtschaft; ferner den Aufgang des Mondes, besonders bei Beendigung der Ramazan-Fasten am ersten Tage des Monats Schewwal, am Feiertage fitr, betreffen.

2) Das Zeugniss eines Mannes und zweier Weiber oder der Eid des Klägers — in Sachen, welche Blutrache, die Ehe, die Freilassung eines Sclaven, Schuldforderungen, Waaren, den Handel und den Gewinn von demselben, gewaltsamen Besitz, den Abschluss verschiedener Verträge, die Verpfändung, das Sühnegeld für einen Todschlag und die Weihung betreffen.

3) Die Aussage von Weibern allein wird bei Zeugnisslegung über die Geburt, körperliche Gebrechen der Weiber, über die Zeichen der Mannbarkeit derselben und über die Verwandtschaft durch die Amme angenommen.

§. 5. Die Glaubwürdigkeit und der Werth der Zeugenaussagen ist verschieden.

Das Zeugniss eines unbescholtenen Mannes, adil, der notorisch sittlichen Wandels ist, wird dem jeder andern Person, die nicht von so untadelhafter Führung ist, vorgezogen, geschweige denn dem Zeugnisse von Personen zweifelhaften Wandels.

Widerspricht die Aussage eines Augenzeugen der eines von Hörensagen, so wird der des Ersteren der Vorzug gegeben.

Wenn ein Augenzeuge, der bei der Vernehmung eines Zeugen von Hörensagen gegenwärtig ist, sich nicht sofort zur Zeugnisslegung meldet, sondern erst, nachdem der Hakim scher'e die Sache entschieden hat, so wird ein solcher Zeuge nicht mehr angenommen und es hat bei der getroffenen Entscheidung sein Bewenden; hat aber der Hakim scher'e vor Entscheidung der Sache von der Aussage eines Augenzeugen Kenntniss erlangt und steht diese mit der Aussage eines Zeugen von Hörensagen in Widerspruch, so muss er in Grundlage der ersteren entscheiden.

Die Zeugenaussagen gelten für einen vollständigen Beweis, wenn in denselben hinsichtlich ihres Sinnes und des Wesens der Sache kein Widerspruch ersichtlich ist. Eine nur in der Ausdrucksweise liegende Abweichung der Aussagen von einander macht die Zeugnisse nicht ungültig. Wenn z. B. ein Zeuge aussagt, dass Jemand sich mit Gewalt in den Besitz einer Sache gesetzt habe, ein zweiter Zeuge aber, dass der Besitz dieser Sache durch Betrug erlangt sei; so ist in einem solchen Falle das Wesen der Sache dasselbe, nämlich die unrechtmässige Erwerbungsart, und sind daher die Zeugnisse gültig.[1])

---

1) Siehe auch das folgende Capitel über den Ghesb.

Beim Widerspruch von Zeugenaussagen kann der Hakim scher'e dem Kläger gestatten, seine Forderung zu beschwören und dieselbe von Neuem anzugeben; und es wird alsdann diejenige Zeugenaussage der Entscheidung zu Grunde gelegt, mit welcher die letzte Forderung des Klägers in Einklang steht.

Andere Secten. Beim Widerspruch von Zeugenaussagen schenken die Azemiten keiner derselben Glauben; die Schafiiten aber nehmen an, dass, wenn in den Aussagen nur ein Widerspruch über die Quantität, nicht hinsichtlich des Wesens der Sache obwaltet — dasjenige Zeugniss gültig sei, welches eine geringere Quantität angiebt; für die Differenz muss der Kläger neue Beweismittel schaffen. Wenn demnach ein Zeuge aussagt, dass Jemand seinem Gläubiger 100 Dinare schulde, ein zweiter Zeuge aber die Summe auf 200 angiebt, so wird vorläufig nur die Forderung von 100 Dinaren für erwiesen angenommen.

Ebenso muss der Kläger, wenn in den Zeugenaussagen sich eine Verschiedenheit über die Zeitbestimmungen findet, durch seinen Eid darthun, welches die wirkliche Frist ist.

Kein durch Zeugenaussagen erwiesenes Vergehen kann ungestraft bleiben, und gleichermassen muss eine von solchen Beweismitteln unterstützte Civilsache entschieden und die Entscheidung in Erfüllung gesetzt werden.

Abtheilung II.

Bestimmungen, die sich auf das Eigenthumsrecht beziehen.

Erstes Capitel.

Ghesb غصب, vom gewaltsam erworbenen, unrechtmässigen Besitz.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 169—172. — Bist bob, p. 326—332. — Keschf enwor, p. 310—325. — Helil idjoz, p. 212—216. — Ichtelof. ul-erb'e, p. 153—156. — Mouradgea d'Ohsson, Th. VI. p. 339—343.

Ghesb غصب ist jede Handlung, vermittelst deren Jemand sich ohne Beachtung der Regeln des Scher'e über die Erwerbung des Eigenthumsrechts (d. h. der in den Büchern 'Ekudot und Eiko'ot enthaltenen Bestimmungen über Verträge und Verbindlichkeiten) fremdes Eigenthum aneignet.

Die auf ungesetzliche Weise erworbene Sache wird mäghsub مغصوب, der unrechtmässige Erwerber ghasib غاصب genannt.

Geschieht die Aneignung fremden Eigenthums in heimlicher Weise, so liegt nicht ein ghesb vor, sondern ein Diebstahl (siehe die Abtheilung IV. Cap. 2. §. 5.).

Jeder Musulman ist verpflichtet, eine Sache, sobald sie ihm als mäghsub bekannt wird, ihrem rechtmässigen Eigenthümer zurückzustellen, und es gilt für herom حرام, ungesetzlich, eine solche Sache, sobald sie sich als mäghsub herausstellt, zu gebrauchen.

Andere Secten. Bei den Azemiten wird nur die unrechtmässige Besitzergreifung, nicht aber der Gebrauch der Sache für herom gehalten.

Eine andere Strafe wird für den ghesb nicht auferlegt, als dass der unrechtmässige Erwerber die Sache ihrem Eigenthümer zurückgeben und für ihre Integrität haften muss; ist sie untergegangen, so muss er den Werth ersetzen.

Gleichermassen ist der ghasib, der sich unrechtmässig in den Besitz von Sclaven und Vieh gesetzt hat, dem Eigenthümer für allen Zuwachs derselben verantwortlich und kann keinen Anspruch auf Entschädigung für den während seiner Besitzzeit etwa vergrösserten Werth des unrechtmässig erworbenen Eigenthums machen, z. B. für den Ausbau oder die Reparatur eines Hauses, oder wenn er den Sclaven in Etwas hat unterrichten lassen u. s. w.

Wenn aber Jemand ein fremdes Landstück ohne Einwilligung des Eigenthümers bearbeitet hat, so gewinnt er ein Recht auf die Ernte, jedoch unter der Bedingung, dass er dem Eigenthümer das idjret ul-mithl أجرة المثل bezahle, d. h. soviel an Pacht, als nach dem Landesgebrauch der Eigenthümer bei Verpachtung des Landes hätte erlangen können.

Andere Secten. Die Schafiiten und die Azemiten überlassen es der Willkühr des Eigenthümers, das idjret ul mithl anzunehmen oder den eigenmächtigen Bebauer zu zwingen, dass er die Aussaat sofort vom Felde wieder wegschaffe.

Wenn der ghasib die von ihm unrechtmässig erworbene Sache verkauft oder an einen andern Ort hat gelangen lassen, so muss er auf Verlangen des Eigenthümers dieselbe wieder zur Stelle schaffen und dem Letztern abliefern. Uebrigens kann der Eigenthümer seine Sache oder deren Werth nicht allein vom ghasib, sondern von jedem Besitzer derselben, welcher von ihrem unrechtmässigen Erwerbe Kenntniss hatte, fordern.

Er darf seine Sache, wo er sie findet, wieder an sich nehmen, sobald er nur sein Eigenthum nachweiset.

Wer eine unrechtmässig erworbene Sache wissentlich kauft, ist dafür dem Eigenthümer verantwortlich und kann, wenn er die Sache demselben hat zurückgeben müssen, vom ghasib keine Entschädigung verlangen.

Wusste aber der Käufer beim Kauf und der Uebergabe einer Sache nicht, dass dieselbe mäghsub sei, so muss er sie zwar zurückgeben, für die Integrität und den etwaigen Ersatz derselben haftet jedoch nur der ghasib.

Wenn über den Werth der Sache Streit entsteht, so kann der Eigenthümer seine Angabe eidlich bekräftigen.

Andere Secten. Giebt der Eigenthümer den Werth höher als der ghasib an, so steht, nach den bei den Schafiiten und den Azemiten geltenden Bestimmungen, der Eid dem ghasib zu.

Zweites Capitel.

Schuf'e شفعه, von dem Vorkaufs- oder Näherrecht.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 172—175. — Bist bob, p. 217—230. — Keschf enwor, p. 325—329. — Ichtelofot ul-erb'e, p. 156—160. —

Mouradgea d'Ohsson, Th. VI. p. 93—98. — Macnaghtes Pricipl. Cap. IV. p. 47—49; preced. p. 181—196.

Die Bedeutung des Rechtes schuf'e ist die, dass bei der Veräusserung einer Sache der Miteigenthümer (nach moslemischem Rechte scherik شريك, Gesellschafter, genannt) ein Vorzugsrecht auf dieselbe hat und sie für den Preis ankaufen kann, für welchen der Eigenthümer sie einer dritten Person zu veräussern übereingekommen ist oder schon veräussert hat.

Anmerkung 1. Die Azemiten erkennen auch dem Nachbar, Eldjor الجار, das Näherrecht zu — jedoch nur in dem Fall, wenn keine Miteigenthümer vorhanden sind oder dieselben ihr Recht nicht geltend machen.

Anmerkung 2. Die Miteigenthümer sind nach moslemischem Rechte zweierlei Art: Miteigenthümer nach dem Eigenthumsrecht und Miteigenthümer in Folge eines Gesellschaftsvertrages.

Der das Recht schuf'e Geniessende wird schefi'e شفيع und die nach diesem Recht in Anspruch genommene Sache meschfu'e مشفوع genannt.

Das Recht schuf'e kann nur bei denjenigen Arten der Veräusserung des Eigenthums ausgeübt werden, bei denen der Eigenthümer eine Entschädigung für dasselbe erhält, — daher ist das schuf'e unzulässig bei unentgeltlichen Schenkungen, bei Vertheilung als milde Gabe, bei Bestimmung als Legat, als geweihter Gegenstand, maukuf, u. dgl. m.

Das schuf'e bezieht sich nur auf unbewegliches Vermögen, 'ikor عقار, und auch nur auf solches, das einer Theilung unterzogen und dessen zu veräussernder Theil in bestimmtem Werthe angegeben werden kann. Das schuf'e kann also nicht ausgeübt werden beim Verkaufe einer Badstube, einer Mühle, eines Ladens, eines Bewässerungskanales u. dgl.

Der schefi'e muss unmittelbar, nachdem er vom Verkauf der Sache Kenntniss erhalten, sein Recht geltend machen, sowie auch im Stande sein, den Kaufpreis zu bezahlen; und der Käufer ist nicht eher zur Auslieferung der Sache an ihn verpflichtet, bevor er das Geld herbeigeschafft hat. Jede Weiterung oder Verzögerung von Seiten des schefi'e zieht den Verlust seines Rechts nach sich; er verliert gleichfalls dieses Recht, wenn er beim Verkauf des Antheiles seines Miteigenthümers zugegen war und bis zum Abschlusse des Kaufcontracts geschwiegen hat.

Andere Secten. Die Azemiten lassen, sobald nur die Erklärung erfolgt ist, dass vom Rechte schuf'e Gebrauch gemacht werden würde, die Anstellung einer Klage hinsichtlich des geschehenen Verkaufs zu, ohne hierzu eine Frist zu bestimmen.

Abwesenden und solchen Personen, die Bevollmächtigte zurückgelassen haben, wird ein dreitägiger Termin von da ab eingeräumt, wo der Verkaufscontract abgeschlossen worden. Für Minderjährige und Wahnsinnige müssen deren Vormünder das Recht schuf'e geltend machen; haben sie solches unterlassen, so steht es den Minderjährigen nach erreichter Volljährigkeit und den Wahnsinnigen im Fall ihrer Herstellung zu, ihre Ansprüche aus dem schuf'e zu verfolgen.

Andere Secten. Die Sunniten bestimmen für die Abwesenden verschiedene Termine zur Erhebung der Klage. — Nach einigen Rechtsgelehrten ist es ein Jahr, nach andern ein Jahr und zwanzig Tage u. s. w.

Das Recht schuf'e geht auf die Erben derjenigen über, welche Miteigenthümer der verkauften Sache gewesen sind.

Andere Secten. Bei den Azemiten hört dasselbe mit dem Tode des schefi'e auf.

Der schefi'e bezahlt für die Sache den Preis, für welchen sie von dem Eigenthümer an eine dritte Person verkauft worden ist, wenn auch die Sache thatsächlich mehr werth ist.

Hat die Sache durch Schuld des Käufers bei ihm Schaden erlitten, so kann der schefi'e verlangen, dass der Preis nach Verhältniss der Beschädigung herabgesetzt werde; er ist jedoch nicht zur Zahlung eines höhern Preises verpflichtet, wenn der Käufer während seines Besitzes etwa Verbesserungen an der Sache vorgenommen haben sollte.

Nur Moslemen erfreuen sich des Rechts schuf'e. Ein Ungläubiger kann dasselbe nicht gegen das Eigenthum eines Musulman ausüben, wohl aber der Letztere gegen das Eigenthum eines kofir.

Andere Secten. Die Schafiiten und die Azemiten gestatten das Recht schuf'e auch allen Ungläubigen, die unter der Herrschaft der Moslemen stehen.

Wenn eine Sache mehr als zwei Eigenthümer hat, so geniesst keiner das Recht schuf'e.

Andere Secten. Nach den Gesetzen der sunnitischen Secten der Schafiiten und der Azemiten findet das Recht schuf'e auch beim Vorhandensein von mehr als zwei Eigenthümern einer Sache statt. Der Vorzug wird diesenfalls durch das Loos, kür'e, bestimmt.

Bei einem Streit über den Werth der verkauften Sache wird dem ursprünglichen Eigenthümer gestattet, seine desfallsige Behauptung eidlich zu bekräftigen.

Drittes Capitel.

Lükete لقطه, von gefundenen Sachen.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 178—181. — Bist bob, p. 321—326. — Keschf enwor, p. 392—401. — Helil idjoz, p. 246—249. — Ichtelof. ul-erb'e, p. 170—172. — Mouradgea d'Ohsson, Th. VI. p. 129—130; V. p. 270—273.

§. 1. Zu dem allgemeinen Begriff lükete لقطه gehören:

1) gefundene Kinder, lekit لقيط;

2) gefundene Thiere, zoleh ضاله (tatarisch: yawa يوا) und gefundene Sclaven;

3) gefundene unbelebte Sachen.

Der Finder einer Sache heisst mültekite ملتقط.

§. 2. Allgemeiner Grundsatz hinsichtlich der lükete ist, dass, wenn die Eltern eines gefundenen Kindes oder der Eigenthümer einer gefundenen Sache bestimmt bekannt sind, das Gefundene ohne Aufenthalt wohin gehörig abgeliefert werden muss.

Wenn Jemand eine Sache zur Aufbewahrung erhält und er hierauf erfährt, dass es eine gestohlene oder auf andere ungesetzliche Weise

erworbene Sache ist, so darf er sie dem unrechtmässigen Erwerber nicht zurückgeben, sondern muss sie dem rechtmässigen Eigenthümer abliefern; ist Letzterer aber unbekannt, so bleibt die Sache beim Depositar und wird nach denselben Grundsätzen, wie eine gefundene Sache beurtheilt.

Will der Eigenthümer das Gefundene zurückerhalten, so muss er sein Eigenthumsrecht durch Zeugen erweisen.

Andere Secten. Bei den Schafiiten muss, auch wenn der Eigenthümer keine Zeugen stellt, sondern die Sache nur genau und richtig beschreibt, der mültekite ihm dieselbe zurückgeben; die Azemiten stellen es jedoch diesenfalls dem mültekite anheim, die Sache auszuliefern oder Zeugen zu verlangen.

Wenn zwei Personen ihr Eigenthumsrechts an derselben Sache nachweisen, so entscheidet das Loos, kür'e.

Andere Secten. Die Schafiiten stellen diesenfalls die Entscheidung dem koif anheim.

Anmerkung. Die koif sind Personen, die über das Eigenthumsrecht an gefundenen Sachen nach eigenem Ermessen zu entscheiden haben, wobei sie hauptsächtlich die Aehnlichkeit der Sachen berücksichtigen. Zur Zeit Mohammeds entschieden Personen aus dem Stamme Koif solche Streitigkeiten und bestimmten, wem gefundene Kinder oder Sachen zugehören sollten. Die Entscheidungen der koif werden noch gegenwärtig in Transkaukasien bei den nomadisirenden tatarischen Stämmen angerufen, namentlich bei der Auffindung verloren gegangener Thiere.

§. 3. Ein gefundenes Kind, dessen Eltern unbekannt sind, bleibt bei dem mültekite, der für den Unterhalt und die Erziehung desselben sorgen muss, wozu auch von andern Moslemen beigesteuert werden kann.

Andere Secten. Nach den Gesetzen der Schafiiten und der Azemiten muss der Unterhalt eines gefundenen Kindes entweder aus dem beit ul-mol und freiwilligen Gaben bestritten werden, oder von Personen, die sich freiwillig dazu erbieten; meldet sich dazu Niemand und lässt sich aus den ebenerwähnten Mitteln nichts für einen solchen Zweck thun, so muss der mültekite für das Kind sorgen.

Der mültekite muss volljährig, im vollen Besitz des Verstandes und musulmanischen Glaubens sein. Behandelt er das Kind übel oder ergiebt er sich einem schlechten Wandel; so kann die oberste Civilautorität des Landes ihm das Kind wegnehmen und es einer andern zuverlässigeren Person übergeben.

Nach erreichter Volljährigkeit steht es dem Findling frei, bei dem mültekite als Sclave zu bleiben oder die Freiheit zu verlangen; letzteren Falles muss aber der lekit dem mültekite alle auf ihn verwendeten Unkosten ersetzen. Dieser Ersatz ist indessen ausserdem noch davon abhängig, dass der mültekite eidlich erhärtet, das Kind nicht um Gottes willen, teberru'en تبرعا, sondern in der Voraussetzung zu sich genommen zu haben, dass er für seine Unkosten werde entschädigt werden, wenn der lekit bei ihm nicht als Sclave bleiben würde.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und den Azemiten kann der lekit in keinem Falle Sclave des mültekite werden, der Letztere jedoch vom lekit Entschädigung für seine auf ihn verwendeten Unkosten verlangen: 1) wenn er ihn nicht um Gottes willen, teberru'en, erzogen hat; 2) wenn er ihn auf Anordnung des kazi und mit dem Vorbehalt, in der Folge eine Entschädigung zu erhalten, zu sich genommen hat; 3) wenn die Auferziehung zwar nicht auf Anordnung des kazi erfolgt ist, der lekit selbst aber erklärt, dass er in der That vom mültekite seinen Unterhalt bekommen habe.

§. 4. Gefundene Sclaven und Thiere müssen ihrem Eigenthümer auf dessen Verlangen zurückgegeben werden, und ist derselbe ver-

pflichtet, dem mültekite alle Unkosten zu ersetzen, welche dieser auf den Unterhalt und die Beaufsichtigung derselben verwendet hat, wobei jedoch die von ihnen dem mültekite geleisteten Dienste und Arbeiten in Anrechnung gebracht werden müssen.

Andere Secten. Rücksichtlich der Entschädigung für gefundene Sclaven und Thiere befolgen die Schafiiten und die Azemiten dieselben Grundsätze, die oben in Beziehung auf gefundene Kinder angegeben sind.

Thiere, die einer fremden Person gehören, darf man nur dann in sein Gewahrsam nehmen, wenn sie wegen Mangels an Aufsicht und Futter offenbar umkommen oder Schaden leiden müssen.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und den Azemiten ist es eine unerlässliche Verpflichtung, wodjib, Sclaven oder Thiere, die sich in der Gefahr umzukommen befinden, in Obhut zu nehmen, und als angerathen, sunnet, gilt es, dieselben unter Aufsicht zu nehmen, auch wenn sie ohne dieselbe nicht nothwendig einer Lebensgefahr ausgesetzt sind.

Das zoleh wird auf Anordnung des Hakim scher'e [1]) oder des Sultan verkauft, wenn zu befürchten ist, dass es Schaden leiden oder umkommen werde. Der Erlös wird für den Eigenthümer aufbewahrt und ihm ausgehändigt, sobald er sich meldet und sein Eigenthumsrecht nachweiset.

Ein Jahr lang wird das zoleh bis zur Meldung des Eigenthümers aufbewahrt und dann verkauft, wenn der mültekite es nicht länger bei sich behalten will.

§. 5. Keine gefundene unbelebte Sache, die mehr als einen Dirhem (Kopeken) werth ist, darf benutzt oder vermiethet werden, ohne dass ihr rechtmässiger Eigenthümer darein willigt.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und den Azemiten wird eine gefundene Sache, von wie geringem Werthe sie auch sei, von den allgemeinen Bestimmungen über das lükete nicht ausgenommen.

Eine gefundene Sache muss ebenfalls ein Jahr lang unversehrt aufbewahrt werden.

Andere Secten. Bei den Azemiten braucht eine Sache, deren Werth geringfügig ist (weniger als zehn Drachmen in Silber beträgt) nicht länger als acht bis zehn Tage aufbewahrt zu werden.

Wenn nach Ablauf eines Jahres der Eigenthümer sich nicht gemeldet hat, so behält der mültekite die gefundene Sache und benutzt sie, wie es ihm beliebt; sie geht jedoch niemals vollständig in sein Eigenthum über, und er bleibt für dieselbe immer ihrem rechten Eigenthümer verantwortlich.

Nach einem Jahre kann die Sache verkauft werden, das Geld wird jedoch bis zur Meldung des Eigenthümers aufbewahrt oder in dessen Namen unter die Armen vertheilt.

Gefundene Esswaaren müssen verbraucht werden; sie werden indessen vorher abgeschätzt und ihr Werth dem Hakim scher'e zur Aufbewahrung und Ausantwortung an den Eigenthümer oder zur Vertheilung als Almosen eingehändigt.

Alles was in der Wüste oder vergraben im Erdboden gefunden wird, ohne dass der Eigenthümer bekannt ist, ingleichen alles in den

---

1) Die Aufbewahruug und der Verkauf des verlaufenen Viehs gehört in Transkaukasien zur Verpflichtung der Polizeibehörden.

Eingeweiden der Thiere und im Wasser Gefundene ist vollständiges Eigenthum des Finders.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und den Azemiten unterliegt das in den Eingeweiden der Thiere und im Wasser Gefundene den allgemeinen Bestimmungen über gefundene Sachen.

Viertes Capitel.

Ihyo ul-mewot احياء الموات, vom Anbau wüstliegenden Landes.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 175—178. — Keschf enwor, p. 367—377. — Helil idjoz, p. 232—236. — Ichtelofot ul-erb'e, p. 165—167. — Worms, Recherches sur la propriété dans les pays musulmans. — Mouradgea d'Ohsson, T. VI. p. 122—124. — Du Caurroy, Sur la propriété. Journ. Asiat. 1848. Juillet.

Aller Boden ist entweder:

1) obodon ابدان oder 'omere عامرة, besäetes oder bearbeitetes Land, oder

2) cherob خراب oder mewot موات, wüstes, unangebautes Land.

Ueber das bebaute Land hat der Eigenthümer das ausschliessliche Dispositionsrecht, und ist Niemand berechtigt, auf demselben irgend etwas zu unternehmen. Gleichermassen ist Alles, was sich innerhalb der Grenzen des Grundstückes befindet, wie Gräben, Bäume, Quellen u. s. w. Eigenthum des Grundherrn.

Mewot ist alles Land, welches unbenutzt liegt und nicht bebaut wird, sei es aus Mangel an Wasser oder wegen ungünstiger Lage oder wegen starker Bewaldung u. dergl.

Alles derartige Land gehört dem Imam امام. Wer dasselbe bearbeiten will, muss dazu seine Bewilligung haben, ohne welche er nicht Eigenthümer eines solchen Landstücks werden kann. Wenn der Imam unbekannt ist, — ghaib غايب verborgen, — d. h. wenn im Lande kein Imam vorhanden ist, so kann, wer wüstes Land in Cultur setzt, dasselbe benutzen; sobald aber ein Imam ins Land kommt, so hängt es von demselben ab, das Grundstück dem Bebauer zu lassen oder es ihm wegzunehmen.

Andere Secten. Unter den Azemiten herrschen hierüber verschiedene Ansichten. Der Imam Abu Henife theilt die Meinung der Schiiten, dass eine Erlaubniss des Imam nothwendig sei; seine Schüler aber, Abu Yusuf und Mohammed, stimmen mit den Schafiiten darin überein, dass die Genehmigung des Imam zur Bearbeitung wüstliegenden Landes und zur Erlangung des Eigenthumsrechts an demselben nicht erforderlich sei.

Nach den Bestimmungen des Scher'e müssen folgende fünf Bedingungen vorhanden sein, damit das neubearbeitete Grundstück in das Eigenthum des Bebauers übergehe:[1])

---

1) Nach dem Buche Sunbuli Zadeh wird das Eigenthumsrecht auf dreierlei Art erworben: 1) durch den ersten Besitz, z. B. die erste Bearbeitung eines Grundstücks, die Kriegsbeute; 2) durch Uebertragung bereits erworbener Eigenthumsrechte auf Andere; 3) durch Erbschaft.

1) Muss eine unzweideutige und bestimmte Erlaubniss des Imam zur Bearbeitung des wüsten Grundstücks vorliegen.

Andere Secten. Bei den Schafiiten ist dies nicht erforderlich.

2) Muss das Land muboh مباح, gesetzlich zur Erwerbung fähig sein, nämlich sich nicht bereits im Besitz, der teserrüf در تصرّف, eines Musulman befinden.

3) Darf das zu verbende Land nicht die vom Gesetz bestimmten Grenzen eines andern Besitzes verletzen.

Als solche Begrenzung eines Immobils wird angesehen: dass für einen Weg ein Raum von 5—7 zero'e (Ellen) Breite freigelassen werde; bei einem Bassin und einem Teich muss soviel Raum ringsherum unbearbeitet bleiben, dass man freien Zugang von allen Seiten hat; bei einem Brunnen sind 60 zero'e, bei einer Quelle in leichtem Boden 1000, in steinigem Boden 500 Ellen nach allen Seiten erforderlich; bei Mauern wird als Grenze des benachbarten Grundstücks die Linie angenommen, bis zu welcher beim Zusammenstürzen der Mauer die Trümmer derselben reichen müssten.

4) Ist erforderlich, dass nicht bereits, auf Anordnung oder mit Genehmigung des Hakim scher'e, die Absicht vorliege, auf dem wüsten Platze irgend einen gottgefälligen Bau, wie einer Moschee, einer Medrese u. s. w. vorzunehmen.

5) Wird vorausgesetzt, dass nicht bereits irgend ein Anderer die Bearbeitung des Landstückes mit Genehmigung des Imam begonnen habe.

Nachdem der Imam seine Einwilligung gegeben hat, muss das Land in Cultur gesetzt oder wenigstens innerhalb dreier Jahre der Anfang dazu gemacht werden; ist nach Ablauf dieser Frist nichts zu solchem Zwecke geschehen, so kann das Land einem Andern übergeben werden, und das erstverliehene Recht geht verloren.

Wenn Jemand Eigenthümer eines Mewot-Grundstückes werden will, so genügt es in der Regel nicht, dass er seine Absicht, es bearbeiten zu wollen, dadurch allein zu erkennen giebt, dass er z. B. dasselbe mit einer Mauer umgiebt, es von Steinen reinigt, Gräben und Canäle in demselben zieht und dergl., sondern er muss auch wirklich zur Bearbeitung des Bodens schreiten, namentlich denselben aufpflügen, besäen, Gebäude darauf aufführen u. s. w.

Uebrigens wird es nach den Gebräuchen, 'urf we 'adet عرف و عادت, verschiedener Gegenden damit verschieden gehalten, was alles vorgenommen werden müsse, damit wüstliegendes Land, mewot, die Natur des cultivirten, 'omere, annehme.

An sehr waldigen und sumpfigen, mit Rohr bedeckten Orten genügt es z. B. sie von Bäumen oder vom Schilf zu reinigen, um die Absicht der Cultivirung zu beweisen.

Der Brunnen, den Jemand auf seinem Grund und Boden gräbt, und die Quelle, die er daselbst entdeckt, sind sein volles Eigenthum.

In andern Rechtsbüchern findet man vier Erwerbungsarten angeführt: 1) durch den heiligen Krieg — die Kriegsbeute — die vorzüglichste Art des Erwerbes von Eigenthum; 2) durch den Landbau — Recht des ersten Besitzes (droit du premier occupant); 3) durch Handel und Tausch; 4) durch das Handwerk, hirfet حرفت. Diese letzte Erwerbungsart schützt, nach dem *Ausspruch des Propheten*, vor Armuth.

Dasselbe Recht geniesst, wer durch seine besondern Anstrengungen Gold- oder Silberadern u. s. w. im Innern der Erde entdeckt hat.

Offenliegende, ohne Beihülfe des Menschen auf der Oberfläche der Erde sichtbare und ihr Vorhandensein deutlich anzeigende Quellen, wie Süsswasser-, Salzwasser- und Naphta-Quellen u. s. w., sowie Flüsse, Bäche und Seen können nicht das Eigenthum von Privatpersonen werden; es bezweifeln sogar viele Rechtslehrer, ob der Beherrscher des Landes, der Sultan, berechtigt sei, dieselben an Privatpersonen zur ausschliesslichen Nutzung zu übergeben.

Der Koran, Sure II, v. 27 spricht sich über das Eigenthumsrecht im Allgemeinen folgendermassen aus:

„Alles was auf der Erde ist, hat Gott für Euch erschaffen."

Hieraus folgern die islamitischen Rechtsgelehrten, dass Alles, was sich nicht bereits im Besitz eines Musulman befinde, von jedem Musulman nach dem Recht der Occupation zum Eigenthum erworben werden könne. Solche Sachen werden muboh مباح, freie, von Jedermann zu occupirende genannt, res nullius. Der Prophet sagt: „die Menschen stehen zu drei Dingen in Beziehung: zum Wasser, zum Feuer und zum Grase." Daher behaupten die Moslemen, dass alles, was ohne menschliche Beihülfe entstanden und der Benutzung zugänglich ist, Gemeineigenthum sei, wie z. B. die Wälder, die nicht von Menschenhand gezogenen Fruchtbäume, die Wiesen und alles Gewässer, wenn sich auch dies Alles in privater Grenze befindet.

Orte, die in Niemandes Eigenthum stehen, und solche, die der Gemeinde gehören, wie Moscheen, öffentliche Marktplätze, Gassen und Heerstrassen, kann ein Jeder benutzen, ohne jedoch ein besonderes Besitzrecht daran ausüben zu dürfen. Wenn daher Jemand einen solchen Ort verlässt und ein Anderer während seiner Abwesenheit denselben einnimmt, so hat der Erstere nach seiner Rückkehr nicht das Recht, die Räumung des früher von ihm innegehabten Platzes zu verlangen. Indessen ist Jedermann verpflichtet, einen solchen Platz zu räumen, durch dessen Inhaben er den öffentlichen Verkehr stört, z. B. durch das Sitzen auf dem Wege, wodurch er die Vorübergehenden behindert und dergl.

Abtheilung III.

Bestimmungen, die sich auf verschiedene Lebensverhältnisse beziehen.

Erstes Capitel.

Seid we zebohet صيد و ذباحت, von der Jagd und vom Schlachten der Thiere.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 156—163. — Bist bob, p. 461—475. — Keschf enwor, p. 809—820. — Helil idjoz, p. 469—474. — Ichtelofot

ul-erb'e, p. 113—116. — Du Caurroy, legislation musulmane. Journ. As. 1848. Juillet; 1849 Février.

§. 1. Die Jagd ist zweierlei Art: seid ul-behr صيد البحر, die Jagd im Meere, die Fischerei, und seid ul-berr صيد البرّ, die Jagd auf dem Lande. (Sure V, v. 97.)

Es darf auf alle diejenigen im Zustande der Freiheit sich befindenden Thiere Jagd gemacht werden, welche zur Speise benutzt werden können oder deren Vertilgung für das öffentliche Wohl oder das des Einzelnen nützlich ist.

Die bei Ausübung der Jagd und der Fischerei gefangenen Thiere dürfen nur zu einem durch das Gesetz erlaubten Zwecke gebraucht werden, wie zur Speise, zur Bereitung von Arzneien und dergl. Unerlaubt ist es aber, sich mit der Jagd und der Fischerei zu dem Behuf zu beschäftigen, um die gefangenen Thiere in Käfigen und andern Behältnissen zu halten, um sie abzurichten oder sie sonst zum Vergnügen zu benutzen.

Es darf nur mit Hunden gejagt werden, die zur Jagd abgerichtet sind und auf die Stimme des Jägers hören. Es muss durchaus ein Musulman sein, der sie gekoppelt hält und auf die Beute loslässt.

Wenn die Hunde zur Jagd geführt und jedesmal, wenn sie losgelassen werden, müssen die Worte: bismillah بسم الله „im Namen Gottes" ausgesprochen werden. Dasselbe wird bei der Jagd mit Falken, Habichten und andern Vögeln beobachtet.

Werden diese Regeln beobachtet, so wird alles von den Hunden Erjagte als erlaubt, helol حلال, angesehen, wenn auch die Hunde das Wild berührt haben.

Bei der Jagd mit Hunden ist genau darauf zu achten, dass die Hunde das Wild nicht aus dem Gesicht verlieren, weil sie sonst ein von einem Andern erlegtes Wild aufheben oder ergreifen könnten, welchenfalls die Jagdbeute herom wird. Sobald es zweifelhaft ist, ob ein Stück Wild vorschriftsmässig getödtet worden, nämlich ob es vom Jäger erlegt oder schon vorher todt war, darf das Fleisch desselben nicht genossen werden.

Ungesetzlich ist gleichermassen die Jagd mit Gewehren, Hunden oder Vögeln, die einem Andern angehören und ohne dessen Erlaubniss benutzt werden. Der Jäger muss dem Eigenthümer derselben das damit erjagte Wild übergeben oder sich mit ihm über eine Entschädigung verständigen.

§. 2. Bei den Bestimmungen über das Schlachten der Thiere, zebohet ذبائحت, kommen folgende drei Gegenstände in Betracht:

1) der zobih ذابح;

2) die alete zibhe آلت ذبح und

3) die keifiyet zibhe كيفيت ذبح.

1) Der zobih, der Schlachtende, muss bei den Schiiten durchaus ein Musulman sein, sonst wird alles Fleisch eines geschlachteten Thieres herom. Sie halten sogar das Fleisch eines von einem Sunniten geschlachteten Thieres nicht für helol, weil die Sunniten Feinde der Imam,

der Nachfolger Ali's sind. Die Schiiten gestatten jedem Musulman, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, Thiere zu schlachten.

Andere Secten. Die Sunniten halten es nicht für nothwendig, dass der Schlachtende ein Musulman sei; er kann auch Jude oder Christ, ehli kitabiych اهل كتابيه, sein, nicht aber ein Götzendiener, medjus مجوس, oder gar ein Abtrünniger, mürtedd مرتد. Dagegen verlangen die Sunniten, dass der zobih volljährig und bei gesundem Verstande sei; auch wird nicht angerathen, das Fleisch von Thieren zu essen, die von Eunuchen, Hermaphroditen und notorisch lasterhaften Moslemen geschlachtet worden sind.

2) Alete zibh, d. h. die zum Schlachten dienenden Werkzeuge müssen von Eisen sein, in Ermangelung derselben aber von Holz oder Stein.

Nach der Auslegung einiger Rechtslehrer ist es gestattet, das getödtete Thier mit den Nägeln, Händen und sogar mit den Zähnen zu zerreissen.

3) Keifiyet zibh, d. h. Gebräuche und Regeln beim Schlachten.

Die ersteren bestehen darin, dass zuerst die Speiseröhre, mero مرا, durchschnitten werden muss, dann die Luftröhre, hülkum حلقوم, und hierauf die sich mit der Luftröhre vereinigenden Blutadern, dutschon دوچلن.

Als Regeln beim Schlachten gelten folgende:

a. Das Thier muss mit dem Kopf gegen die keble gerichtet werden.

b. Unerlässlich ist es, beim Schlachten das Wort: bismillah بسم الله „im Namen Gottes" auszusprechen; auch ist der Ausruf: Allah ekber الله اكبر „Gott ist gross" erlaubt.

c. Das Thier muss, nachdem es geschlachtet ist, sich noch bewegen, oder wenigstens stark bluten.

d. Ein Kameel muss, ehe es nach den vorstehenden Regeln geschlachtet wird, mit einer Pike oder einem Dolch erstochen werden.

e. Es wird abgerathen, vor Aufgang und nach Untergang der Sonne Thiere zu tödten und zu schlachten, wenn nicht eine besondere Nothwendigkeit dazu vorliegt; ebenso wird das Schlachten am Freitage bis zur Mittagszeit nicht gestattet.

f. Damit auf dem Markt gekauftes Fleisch für helol, erlaubt, gelte, genügt es, wenn ein Musulman der Verkäufer ist; es ist nicht erforderlich, nachzuforschen, von wem das Thier geschlachtet ist.

Zweites Capitel.

Et'ime we eschribe اطعمه واشربه, vom Essen und Trinken.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 163—169. — Bist bob, p. 475—485. — Keschf enwor, p. 824—829. — Helil idjoz, p. 447—480. — Ichtelofot ul-erb'e, p. 110—113.

§. 1. Seethiere, mohi ماهي.

Alle Arten von Fischen dürfen zur Nahrung benutzt werden, ausgenommen die ungeschuppten und alle schlangenartigen Fische; auch sind Austern, Schildkröten und Seehunde als Speise verboten.

Andere Secten. Die Schafiiten und die Azemiten gestatten auch die schuppenlosen Fische zur Nahrung.

Der Rogen der zur Nahrung gestatteten Fische ist ebenfalls nicht verboten. Ein Fisch, der zwar an und für sich nicht zu den verbotenen gehört, jedoch todt aus dem Wasser kommt, wird herom حرام, unerlaubt.

§. 2. Vierfüssige Thiere, behoim بهائم.

Unter denselben gelten als gesetzlich erlaubte Speise folgende Hausthiere: Kameele, Ochsen und Schafe; von den wilden: Antilopen, Rehe und Hirsche. Das Pferd, der Esel und der Maulesel gelten als mekruh, d. h. nicht für verbotene, jedoch unangemessene Speise.

Nicht gegessen werden dürfen: Hunde, Schweine, Katzen, Mäuse, Ratzen und alle fleischfressende Raubthiere.

Andere Secten. Die Kaninchen gelten bei den Schafiiten und den Azemiten als erlaubte Speise, bei den Schiiten nicht; Füchse und Pferde dürfen nach der Meinung der Schafiiten gegessen werden, bei den Azemiten nicht; Esel sind bei den Schafiiten und den Azemiten verbotene Speise.

Thiere, die an und für sich zur Speise benutzt werden dürfen, werden in folgenden Fällen, herom حرام, verboten:

1) wenn sie menschliche Excremente gefressen haben;
2) wenn sie Milch von Schweinen genossen haben;
3) wenn sie Wein getrunken haben:
4) wenn sie sich mit unreinen Thieren begattet haben.

Um sie in solchen Fällen wieder zu reinigen, schreitet man zum istibro استبرا, zur Reinigung. In dem ersten der oben genannten Fälle dauert die Reinigung beim Kameel vierzig, bei Ochsen und Schafen zwanzig Tage und besteht in der Einsperrung derselben in einen abgesonderten Behälter und ihrer Fütterung mit reinen Kräutern. Im zweiten Falle dauert die Reinigung sieben Tage; ist aber ein als Speise gestattetes Thier mit Schweinemilch aufgezogen worden, so wird es für immer herom. Im dritten Falle wird das Thier geschlachtet und sein Fleisch mit Wasser gewaschen, wonach dasselbe als Speise benutzt werden kann; alle übrigen Theile des Thieres bleiben aber unrein. Im vierten Falle wird das Thier für immer zu einem verbotenen.

§. 3. Vögel, tuyur طيور.

Alle Raubvögel, welche Fänge, sowie die, welche keine Kröpfe, tschinedon چينه‌دان, zur Aufbewahrung der Atzung haben, und die mit ihren Flügeln die Luft gleichmässig durchschneiden, dürfen nicht zur Nahrung benutzt werden.

Ausser den zahmen Vögeln gelten als erlaubt: die Tauben, Feld- und Auerhühner, Wachteln, Sperlinge und Staare.

§. 4. Von leblosen Gegenständen, djemodot جمادات, ist verboten zu geniessen:

a. Alles was crepirt ist.

b. Von geschlachten Thieren: das Blut, die Leber, die Geschlechtstheile, die Gedärme und die Adern.

c. Jede Speise, auf welche etwas Unreines gerathen ist.

Die Speise muss vermittelst des Feuers bereitet werden, und es ist bei allen Secten gestattet, dasselbe auch durch unreine Gegenstände, wie Mist u. dgl. zu unterhalten, ohne dass die Speise dadurch zu einer *unreinen würde.*

d. Alle Erdarten.

Anmerkung. Die Schiiten gestatten, Erde vom Grabe des Imam Husein als Heilmittel zu geniessen.

e. Alle Arten von Giften, ausgenommen die zu Heilmitteln benutzten, wie Opium, efiyun افيون, Salmiak, segmunio سقمونيا, u. s. w.

§. 5. Flüssigkeiten, moi'ot مايعات.

Verboten sind:

a. Alle berauschenden und die Besinnung raubenden Getränke.

b. Blut, ausser das im Fleisch gestatteter Thiere befindliche.

c. Alle Flüssigkeiten, die an und für sich unrein sind oder solches durch Vermischung mit unreinen Gegenständen oder Berührung derselben werden.

d. Die Milch aller Thiere, die nicht zur Speise benutzt werden dürfen.

§. 6. Alles vom Gesetz für unrein Erklärte darf nicht zur Speise benutzt werden. Es wird abgerathen, mit Ungläubigen an demselben Orte und von derselben Speise zu essen, sowie mit Weibern während ihrer monatlichen Reinigung.

Wer sich in Todesgefahr befindet oder krank ist, oder auch durch irgend einen Umstand seine Kräfte schwinden sieht, dem ist es gestattet, die Vorschriften über die gesetzlichen Speisen zu übertreten, nach dem Ausspruch des Koran:

femen isterre gheire boghin welo 'odin felo ithme 'aleihi,

فمن اضطرّ غير باغ ولا عاد فلا اثم عليه

d. h. „wer sich im hülflosen Zustande und von Allem entblösst befindet, sündigt nicht, wenn er verbotene Speise geniesst."

Jedoch darf auch unter diesen Umständen nur soviel genossen werden, als zur Erhaltung der Kräfte unumgänglich erforderlich ist.

Es wird abgerathen, Speise von einem Tischtuch zu essen, auf welchem sich verbotene Speisen befinden.

Hungerleidende und arme Moslemen müssen von den bemittelten gespeis't werden; unterlassen Letztere dieses, so können sie beim geistlichen Gericht verklagt werden und sind für den Hungertod eines Menschen verantwortlich, der ihre Wohlthätigkeit umsonst angefleht hat.

Gelangen Arme, die von Andern ihren Lebensunterhalt bezogen haben, zu Vermögen, so müssen sie ihre früheren Ernährer, wenn diese es verlangen, für die gemachten Ausgaben entschädigen.

§. 7. Beim Essen sind gewisse Regeln, adobe te'om آداب طعام, zu beobachten.

Jeder Musulman muss sich vor und nach dem Essen die Hände waschen und dieselben mit einem Handtuch abtrocknen.

Das Wasser zum Waschen wird zuerst den zur rechten Seite des Wirths sitzenden Gästen und dann den zur linken Seite sitzenden gereicht.

Alles Wasser, in welchem sich die Gäste die Hände gewaschen haben, muss nach der herrschenden Sitte in eine Schaale zusammengegossen werden.

Der Musulman muss vor dem Essen und wenn eine neue Speise gereicht wird, jedesmal ausrufen: bismillah بسم الله „im Namen Gottes.“ Bei Beendigung der Mahlzeit sagt man: elhemdu lillah الحمد لله „Ruhm sei Gott!“

Der Wirth des Hauses muss zuerst von jeder Speise nehmen und der Letzte sein, der dieselbe berührt.

Man darf nur mit der rechten Hand essen, und der Anstand erlaubt es nicht, dass man sich mit dem Ellenbogen aufstütze und sich auf eine Seite niederlege.[1]) Nach beendigtem Essen ist es aber gestattet, den rechten Fuss auf den linken zu legen und sich zum Ausruhen an die Wand, die Kissen oder an sonst etwas anzulehnen.

Abtheilung IV.

Strafbestimmungen.

Erstes Capitel.

Allgemeine Grundsätze des Strafrechts und Strafprozesses.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 216—225. — Bist bob, p. 523—538. — Keschf enwor, p. 762—777; 752—762; 777—784. — Helil idjoz, p. 440—452. — Ichtelofot ul-erb'e, p. 245—247. — Dulau, p. 62—68; 435—463. — Mouradgea d'Ohsson. Code pénal, Th. VI. p. 243—344.

Der allgemeinste Ausdruck für Strafen ist Hedd حدّ und dieselben haben, je nach der Wichtigkeit der Vergehungen und deren Wiederholung, verschiedene Abstufungen.

Anmerkung. Im türkischen Reiche giebt es nach Dulau p. 450—455 achtzehn verschiedene Strafarten.

Alle Körperstrafen heissen djeld جلد; die Eingrabung des Verbrechers in die Erde und dessen Steinigung wird redjm رجم genannt; die vermittelst des Schwerts oder des Galgens vollzogene Todesstrafe heisst ketl قتل.[2])

---

1) Diese Sitte ist der Lebensweise des Propheten entnommen. Weil, Mohammeds Leben, sagt S. 343: Er lehnte sich nie beim Essen an und streckte seine Füsse nicht in die Länge, sondern hatte sie stets übereinander liegen.

2) Prof. Weil in seiner Geschichte der Chalifen, Bd. II. S. 95. Anm. 1. sagt über die Strafen: „Nach biblischen und koranischen Begriffen sollen die Strafen Andern zur Warnung dienen. Im Koran werden Unmenschlichkeiten, Verstümmelungen etc. nicht gut geheissen; auch kamen sie schwerlich bei den alten Arabern vor; doch schon zu Mohammeds Zeiten wurden Leichen verstümmelt. Der Koran bestraft den Diebstahl mit dem Verlust der Hand und lässt überhaupt Vergeltungsrecht bei körperlichen Verletzungen eintreten. Erst unter den Omeijaden, die wahrscheinlich die Byzantiner zum Muster nahmen, häufen sich die mit allerlei Qualen verbundenen Todesstrafen.“

Eine Criminalstrafe kann nur dann erfolgen, wenn eine Versündigung oder ein Vergehen ruchbar wird und nachgewiesen worden ist.

Einzige Beweismittel im Strafprozess sind:

1) das Geständniss, ekror اقرار (s. das Buch Eiko'ot);

2) Zeugenaussagen, schehodet شهادت.

Die Zahl der Zeugen, sowie die der abzulegenden Geständnisse, auf Grund deren eine Criminalstrafe verhängt werden kann, ist bei den verschiedenen Vergehen verschieden, wie im folgenden Capitel näher erörtert ist.

Die Zeugenaussagen müssen klar und genau lauten, namentlich über Zeit und Ort des Vergehens. Wenn ein Zeuge sich mit Absicht unklar und unbestimmt ausdrückt, so trifft ihn die Strafe des Vergehens, in Beziehung auf welches er als Zeuge vernommen ist. Widersprechen sich die Zeugen, so werden dieselben alle der Strafe unterzogen, die für Verläumdung, kezf قذف festgesetzt ist. S. unten.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und den Azemiten werden die Zeugen auch dann der Strafe für Verläumdung unterzogen, wenn deren weniger, als für ein bestimmtes Verbrechen gesetzlich erforderlich, dasselbe bezeugen. Wenn z. B. ein Ehebruch nur von zwei oder drei Personen — nicht von vier, wie im Scher'e vorgeschrieben — bezeugt wird, so werden diese Zeugen zur Strafe gezogen.

Eine Criminalstrafe kann nur gegen solche Individuen verhängt werden, die volljährig sind und bei Begehung des Verbrechens sich im vollen Besitz ihrer Verstandeskräfte befanden, endlich mit dem Bewusstsein, zu sündigen, gehandelt haben.

Ein unabsichtlich und unbewusst begangenes Vergehen bleibt straflos; jedoch muss der Mangel der Absicht und des Bewusstseins eidlich bekräftigt werden.

Das Erkenntniss in Criminalsachen und die Vollziehung der Urtheile gehört zur Competenz des Hakim scher'e.[1])

Stirbt der Verbrecher bei der Execution einer Körperstrafe, so tritt keine Blutrache ein; wenn aber der Hakim scher'e wider das Gesetz eine härtere Strafe, als der Verschuldung angemessen, ausgesprochen hat und der Bestrafte in Folge dessen stirbt; so muss der Hakim die Hälfte der Busse für vergossenes Blut zahlen.

Die Strafen werden stets öffentlich vollzogen.

Die Peitschenstrafe, djeld, erfolgt bei allen Vergehungen, die für Verläumdung ausgenommen, auf nacktem Körper, wobei die 'ewret عورت genannten Theile des Körpers, d. h. vom Knie bis zum Nabel (s. das Buch 'Ekudot, S. 86) bedeckt werden müssen.

Die Strafe wird am Rücken und an den Schultern, nicht am Gesicht und den verdeckten Theilen applicirt.

Hitze oder Kälte hindern die Vollziehung der Strafen nicht; jedoch muss dieselbe im Sommer des Morgens, im Winter um die Mittagszeit geschehen.

Schwangere Weiber dürfen vor ihrer Entbindung keiner Strafe unterzogen werden, ebenso wenig während sie ihr Kind an der Brust

1) In Transkaukasien werden die Criminalsachen nicht vom geistlichen Gericht, sondern von den russischen Kreis- und Gouvernementsbehörden untersucht und entschieden.

nähren; bekommt aber das Kind eine Amme, so wird die Strafe an der Mutter in Vollziehung gesetzt.

Die Execution von Körperstrafen an Kranken wird bis zu deren Genesung hinausgeschoben; die Strafen redjm und ketl werden aber durch Krankheit der Verbrecher nicht aufgehalten.

Frauen dürfen während ihrer monatlichen Reinigung nicht bestraft werden.

Wer dreimal körperlich bestraft worden ist, unterliegt bei jedem vierten Vergehen der Todesstrafe.

Zweites Capitel.

Einzelne Verbrechen und Vergehen.

§. 1. Ehebruch, zeno زنا.

Die Strafen des Ehebruchs sind verschieden, djeld, redjm oder ketl.

Die erste besteht in 100 Peitschenhieben und erfolgt wenn keine besonderen Verschärfungsgründe vorliegen; ist dieses jedoch der Fall, so tritt die Strafe redjm ein, namentlich wenn Jemand mit einem Weibe unerlaubten Umgang gepflogen hat, dies verschweigt und, ohne die Bestimmungen über den kefforet erfüllt zu haben, mit diesem Weibe in die Ehe tritt.

Die Strafe ketl wird für den Ehebruch ausgesprochen, wenn die Ehe mit der Frauensperson, mit welcher der Ehebruch begangen worden, dem Ehebrecher nach dem Scher'e untersagt ist, z. B. mit der Mutter, Schwester, Tochter u. s. w.

Dieselbe Strafe erfolgt, wenn ein Ungläubiger mit einer Frau musulmanischen Glaubens Ehebruch treibt. Das Verbrechen der Nothzucht wird immer mit dem ketl bestraft.

Die Strafe djeld tritt auch bei dem beabsichtigten, wenn auch nicht consummirten Ehebruch ein, z. B. für einen Kuss, Umarmungen, das Zusammenliegen u. s. w.

Der Strafe des Ehebruchs unterliegt Jeder ohne Unterschied, der Freie wie der Sclave, der Musulman wie der Ungläubige, Mann und Weib, Greise wie Jünglinge, sobald Letztere volljährig sind.

Eine Sclavin wird für Ehebruch mit 50 Peitschenhieben bestraft.

Als Beweis des Ehebruchs gilt: das Geständniss ekror, wenn es vier Mal vor mehreren Personen abgelegt wird, und Zeugenaussagen, schehodet. Vier männliche Zeugen von untadelhaftem Wandel oder drei männliche und zwei weibliche Zeugen sind erforderlich. Liegt aber nur das Zeugniss von zwei Männern neben dem von vier Weibern vor, so kann eine Strafe daraufhin nicht ausgesprochen werden.

§. 2. Päderastie, widernatürlicher Umgang der Weiber untereinander und Kuppelei, lewote, sehk we kiodet لواطه ـ ساحق ـ قيادت.

Wenn zwei volljährige Personen miteinander Päderastie, lewote, treiben, so trifft beide die Todesstrafe, ketl.

Andere Secten. Die Schafiiten bestrafen die Päderastie mit dem redjm; die Azemiten stellen es dem Imam anheim, die Art der Todesstrafe zu bestimmen.

Wenn ein Volljähriger mit einem Minderjährigen Päderastie treibt, so wird nur der Erstere mit dem Tode bestraft, der Letztere aber einer Zurechtweisung, nicht einer Strafe unterzogen.

Treiben zwei Minderjährige miteinander Päderastie, so werden sie jeder mit 100 Peitschenhieben bestraft.

Als Beweis bei diesem Verbrechen gilt ein vier Mal wiederholtes Geständniss oder das Vorhandensein von vier unbescholtenen Zeugen.

Andere Secten. Die Azemiten erachten zwei männliche Zeugen für hinreichend.

Der widernatürliche Umgang von Weibern untereinander, sehk, wird mit 100 Peitschenhieben bestraft.

Als Beweis gilt ein einmaliges Geständniss oder die Aussagen zweier Zeugen.

Dieselben Beweismittel gelten bei dem Verbrechen der Kuppelei, kiodet.

Die Kuppelei, welche zum Zweck hat, einen Mann mit einer Frau zur Begehung des Ehebruchs, oder Personen männlichen Geschlechts zur Begünstigung der Päderastie zusammenzubringen, wird mit 75 Peitschenhieben bestraft.

Jeder ohne Ausnahme unterliegt den für alle diese Vergehen bestimmten Strafen.

§. 3. Verläumdung, kezf قذف.

Wer Jemand eines Vergehens bezüchtigt und seine Beschuldigung nicht beweisen kann, sowie wer einen Andern einen unehelich Geborenen schimpft oder ihn mit andern grundlosen Schimpfworten belegt, wird mit 80 Hieben auf bedecktem Körper bestraft.

Wer den Propheten und die Imame schmäht, ist vogelfrei und darf von Jedermann getödtet werden.

Wenn Schmähungen und Verläumdungen von beiden Seiten erfolgt sind, so wird keiner bestraft.

Der kozif قاذف, d. h. die einer Verläumdung oder Schmähung schuldige Person, wird nur dann zur Strafe des kezf gezogen, wenn sie volljährig, bei vollem Verstande, freien Standes und islamitischen Glaubens ist. Fehlt eine dieser Bedingungen bei dem kozif, so wird er nur einer Correctionsstrafe, te'ezir تعزير, nicht einer Criminalstrafe unterzogen.

Für das sehr ساحر, d. h. die lügenhafte Angabe eines gar nicht geschehenen Unglücksfalles, wodurch neues Unglück verursacht werden könnte, soll nach dem Koran, in Folge eines besondern, dem Propheten zugestossenen Zufalles, ein Musulman der Todesstrafe unterzogen werden; ein Ungläubiger erhält Verzeihung, jedoch wird ihm eine Zurechtweisung, edeb أدب, zu Theil.

§. 4. Trunkenheit, müskir we fiko'e مسكر و فقاع.

Wer bei vollem Verstande berauschende Getränke geniesst oder auch nur von denselben kostet, mit dem Bewusstsein, dass es verbotene Getränke sind, wird mit 80 Hieben auf entblösstem Körper bestraft.

Diese Strafe trifft ohne Unterschied Weiber und Männer, Sclaven und Freie.

Für mehrmalige nicht bestrafte Trunkenheit erfolgt nur einmalige Strafe.

§. 5. Diebstahl, düzdi oder sirket دزدی – سرقت.

Die Strafe des Diebstahls erfolgt nur gegen volljährige und bei vollem Verstande befindliche Personen, die sich heimlich fremdes Eigenthum mit der Absicht es zu behalten angeeignet haben.

Wenn Jemand nicht selbst gestohlen, sondern nur gestohlene Sachen entgegengenommen hat, sowie wenn der Dieb die gestohlene Sache ihrem Eigenthümer zurückgiebt, tritt die Strafe des Diebstahls nicht ein.

Zum Begriff des Diebstahls gehört die Heimlichkeit; jede gewaltsame Besitzergreifung und der Raub unterliegt daher anderer Beurtheilung und wird mit besondern Strafen beahndet.

Die Eltern können am Eigenthum ihrer Kinder keinen Diebstahl begehen, wohl aber die Kinder am Eigenthum ihrer Eltern.

An Gegenständen, die nach dem Vertrage wäkf 'om وقف علم hingegeben sind (s. das Capitel vom wäkf im Buche 'Ekudot), kann kein Diebstahl begangen werden, weil sie der allgemeinen Benutzung geweiht sind.

Wenn ein des Diebstahls Beschuldigter behauptet, dass er die Sache mit Bewilligung des Eigenthümers an sich genommen oder sie zum Geschenk erhalten habe, so darf der Eigenthümer seine Klage durch den Eid bekräftigen, und es ist dann dem Angeschuldigten nicht gestattet, Zeugen zum Beweise seiner Unschuld aufzuführen; er muss vielmehr die streitige Sache dem Kläger ausliefern und wird für Diebstahl bestraft.

Als Beweis des Diebstahls gilt das Geständniss, wenn es zwei Mal vor mehreren Personen abgelegt wird, oder das Zeugniss zweier unbescholtener Zeugen.

Ist der Diebstahl erwiesen, so wird die gestohlene Sache dem Eigenthümer oder dessen Erben zurückgegeben, wenn dies aber nicht möglich ist, der Werth derselben. Der Dieb wird entweder mit lebenslänglichem Gefängniss bestraft oder es werden ihm vier Finger der rechten Hand, mit Ausschluss des Daumens, oder die Zehen nebst dem Fusse soweit abgehauen, dass nur der Ballen nachbleibt.

§. 6. Abfall vom Glauben, irtidod ارتداد.

Ein Musulman, der seit seiner Geburt zum Islam gehört und von demselben abfällt, ist des Todes schuldig und darf von Jedermann getödtet werden; er wird müboh ud-demm مباح الدم, vogelfrei.

Ein Ungläubiger aber, kofir, der zum Islam übergetreten ist und wieder abtrünnig wird, erhält eine dreitägige Frist zur Reue, tewbe توبه, und wird während derselben ermahnt; kehrt er aber dann nicht zum Islam zurück, so wird er mit dem Tode bestraft.

Vom Islam abgefallene Weiber werden lebenslänglich ins Gefängniss gesperrt.

Ein Abtrünniger, mürtedd مرتد, wird für seine Frau unrein, herom حرام, sein ganzes Vermögen wird unter seine Erben vertheilt.

§. 7. Bedrohung, Raub und Ueberfall, mehorib محارب.

Wer mit Waffen in der Hand Andere bedroht und sich des Raubes und Ueberfalles schuldig macht, um sich fremden Eigenthumes gewaltsam zu bemächtigen, wird mit dem Schwert oder dem Galgen bestraft.

Wenn aber der Räuber, mühorib, Reue über seine verbrecherische Handlung zeigt, so erhält er Verzeihung und wird von jeder Strafe befreit.

Wer Andern bewaffnet Schrecken einzujagen sucht, darf von Jedermann getödtet werden, ohne Verantwortung für das vergossene Blut.

Gleichermassen darf jeder in ein Haus einbrechende und einen Ueberfall machende Räuber, sowie jeder Fremde, den Jemand bei seinen Weibern findet, getödtet werden, ohne dass das Recht der Blutrache einträte oder ein Sühngeld für das vergossene Blut zu zahlen wäre.

Zum Beweise des Raubes, des Ueberfalles und der Einschüchterung durch Waffen sind zwei Zeugen erforderlich.

§. 8. Sodomie, geschlechtliche Vermischung mit einer Leiche und Onanie, müboschiret behoim we emwot we istimno مباشرت بهايم و اموات و استمنا.

Für Sodomie wird der Schuldige, wenn er volljährig und bei vollem Verstande ist, mit 25 Peitschenhieben bestraft. Gehört das zu diesem Verbrechen benutzte Thier zu den als Speise erlaubten, so muss es getödtet werden, und alle Theile desselben, das Fleisch, die Milch u. s. w. gelten als herom. Gehört das Thier aber zu denen, die nicht zur Nahrung gebraucht werden, so muss es nach einem andern Orte hin verkauft werden. Der Eigenthümer wird aber in jenem wie in diesem Falle entschädigt.

Auf das zum vierten Male begangene Verbrechen der Sodomie steht die Todesstrafe.

Die geschlechtliche Vermischung mit einer Leiche wird gleich der Sodomie bestraft; nach der Meinung einiger Rechtslehrer ist sie aber noch strenger zu beahnden.

Als Beweis dieser beiden Verbrechen gilt das vier Mal abgelegte Geständniss oder das Zeugniss von vier Zeugen.

Die Onanie, istimno استمنا, wird nach dem Ermessen des Hakim scher'e mit Körperstrafe bis zu 25 Peitschenhieben bestraft. Als Beweis gilt das einmalige Geständniss oder zwei Zeugen.

Drittes Capitel.

Kesos قصاص, von der Blutrache.

Quellen:

Neil ul-merom, Th. II. p. 225—231. — Bist bob, p. 538—550. — Keschf enwor, p. 673—698; 732—774. — Helil idjoz, p. 395—415. — Ichtelofot ul-erb'e, p. 227—232.

Jede absichtliche Tödtung zieht das Recht der Blutrache, kesos قصاص, nach sich, d. h. das Leben des Mörders verfällt den Verwandten des Ermordeten. Bringt Jemand einem Andern absichtlich eine Wunde bei, an der derselbe in der Folge stirbt, so tritt ebenfalls die Blutrache ein.

Wer einen Mord verübt, ist für das vergossene Blut mit seiner Person verantwortlich; hat aber Jemand einen Andern zu einem Morde

gedungen, so verantwortet der gedungene Mörder für das vergossene Blut.

Ist ein Mord von mehreren Personen verübt worden, so kann das kesos gegen Alle oder auch nur gegen Einen von ihnen geltend gemacht und letztern Falles von den Uebrigen das Sühngeld, diyet دیت, gefordert werden.

Andere Secten. Bei den Schafiiten und den Azemiten befreit es die Uebrigen von jeder Verantwortlichkeit, wenn das kesos nur gegen Einen der Schuldigen geltend gemacht wird.

Damit das Recht der Blutrache geltend gemacht werden könne, ist erforderlich:

1) Dass gleicher Stand vorliege, d. h. für das Blut eines Freien kann nur ein Freier, für das eines Sclaven nur ein Sclave verantwortlich gemacht werden.

Andere Secten. Die Azemiten gestatten das kesos auch gegen Freie, die einen Sclaven getödtet haben. Nach einer Bestimmung des Chalifen Omar tritt diesenfalls das Sühnegeld, diyet, ein.

2) Dass der Getödtete ein Musulman sei. Ein Rechtgläubiger ist für die Tödtung eines kofir nicht verantwortlich.

3) Der Vater und der Grossvater sind für das von ihnen vergossene Blut des Sohnes und Enkels nicht verantwortlich; sie müssen Busse thun und das kefforet كفارت erlegen und werden überdies dem diyet und einer Beahndung, te'ezir تعزیر, nach Ermessen des Hakim scher'e unterzogen. Dagegen unterliegt die Mutter dem kesos wegen Tödtung ihres Kindes, sowie die Kinder wegen Tödtung ihrer Eltern.

4) Der Mörder muss bei Vollführung seiner That volljährig und bei gesundem Verstande sein.

5) Der Ermordete muss nicht müboh ud-demm مباح الدم sein, d. h. eine Person, deren Blut von Jedermann vergossen werden darf, wie z. B. ein vom Glauben Abgefallener.

Das kesos kann nur gegen die wirklich am Morde Schuldigen geltend gemacht werden. Die Schuld wird erwiesen:

1) durch Geständniss;
2) durch Zeugen;
3) durch Eid.

Das Geständniss braucht nur ein Mal abgelegt zu sein. Nach Meinung Einiger muss es zwei Mal erfolgen.

Die Zeugen müssen zwei an der Zahl, männlichen Geschlechts und unbescholtenen Wandels sein, auch darf keine Veranlassung zum Verdacht einer falschen Aussage vorliegen.

Andere Secten. Die Schafiiten und die Azemiten verlangen vier unbescholtene männliche Zeugen.

Die Aussagen müssen unzweideutig und genau sein. Behauptet der Angeschuldigte, dass der Tod nicht in Folge einer von ihm, sondern von einem Andern verursachten Wunde erfolgt ist, so muss er dies durch den Eid bekräftigen.

Wenn weder ein Geständniss noch Zeugenaussagen vorliegen, so wird die Sache durch den Eid, kesome قسامه, entschieden. Kann der Angeklagte seine Schuld nicht durch klare Beweise darthun, so leistet der Kläger den Eid, kesome, funfzig Mal, worauf das Recht der Blutrache in Wirksamkeit tritt.

Nur den nächsten Verwandten des Ermordeten steht das Recht der Blutrache zu.

Andere Secten. Die Schafiiten und die Azemiten gestatten dieses Recht jedem Erben des Getödteten.

Die Blutrache wird nach eingeholter Genehmigung des Hakim scher'e in Ausführung gebracht. [1])

Gegen schwangere Weiber kann vor ihrer Niederkunft die Blutrache nicht vollzogen werden.

Es existirt gesetzlich auch eine Blutrache bei Verstümmelungen, welche nach Verhältniss der beigebrachten Wunde in Länge, Breite und Tiefe, tulen, 'erzen und 'ümken طولاً ـ عرضاً ـ عمقاً, ausgeübt wird. Da diese Art des kesos practisch nicht gut ausführbar ist, so begnügt man sich in solchen Fällen gewöhnlich mit dem Sühnegeld, diyet.

Viertes Capitel.

Diyet دیت, vom Sühnegeld für Tödtung und Verstümmelung (Weergeld).

Quellen.

Neil ul-merom, Th. II. p. 231—239. — Bist bob, p. 550—564. — Keschf enwor, p. 698—732. — Helil idjoz, p. 415—437. — Ichtelofot ul-immeti erb'e, p. 232—241.

Diyet دیت, das Sühnegeld für eine Tödtung oder Verstümmelung, tritt entweder dann ein, wenn die Person, welcher das Recht der Blutrache zusteht, auf dieselbe verzichtet und auf ein Sühnegeld eingeht, oder auch in den Fällen, wo solches durch das Gesetz vorgeschrieben ist.

Das Sühnegeld ist verschieden, je nachdem eine absichtliche, unabsichtliche oder zufällige Tödtung vorliegt, und je nach den Theilen des Körpers, welche verstümmelt worden sind.

Der Eigenthümer eines von Natur wilden und bösartigen Thieres ist für alle Beschädigungen, die es anrichtet, ja auch für den von einem solchen Thiere veranlassten Tod eines Menschen verantwortlich, wenn er unterlassen hat, dafür zu sorgen, dass es keinen Schaden anrichte.

Das diyet tritt auch dann ein, wenn keine Verwandte oder Erben eines Ermordeten vorhanden sind, die ein Recht auf das kesos haben. Alsdann wird das Sühnegeld vom Imam für den beit ul-mol بیت المال eingezogen und zu gottgefälligen Zwecken verwendet.

1) In Transkaukasien wird die Blutrache von der Russischen Regierung nicht zugelassen.

Register.

Abbas 43.
Abbasi 24.
Abbasiden, von den Schiiten nicht anerkannt 12.
Abenddämmerung 73, 95.
Abendröthe 36.
Abfall vom Glauben 77, 217, 236.
Abgabe 26, 40, 43, 192; vom Eigenthum 40; von den Saaten 40; vom Besitzrecht an Ländereien u. Thieren 40; von Grundstücken 123; von Gärten 127. — Einsammlung der Abgaben 40.
Abgefallene vom Islam 202, 236.
Abraham 3, 6, 22, 49.
Abreibung 33.
Absicht, gute, vorauszusetzen 56.
Abschliessung, fehlerhafte des Contracts 78.
Absonderungen, natürliche, verunreinigen 33.
Abu Bekr 4, 8, 9, 12, 25.
Abu Hanife 13, 122, 126, 156, 225.
Abu Hüreire 9.
Abu Yusuf 13, 43, 122, 126, 225.
Acker 42, 96.
Ackergeräth 123.
Adam 4, 6, 22.
Aderlassen, während der Fasten verboten 45.
Adern, zu essen verboten 230.
Aftervermiethung 111.
Ahmed Ibn Hambol 14.
Aische 9.
Ala ed-din 8.
Ali 4, 6, 8 ff. 11 ff. 21, 25, 41, 51; s. Nachkommen 9, 44.
Ali Ridsa 21.
Allwissenheit Gottes 22.
Almosen 85, 139, 173, 186, 190.
Ammen 64, 85, 112, 177.
Anbau 225 ff.
Andacht 30, 38.
Angesehene Leute, haben Bevollmächtigte 131.
Anrufung Gottes 38.
Antichresis 134 ff. 138.
Araber 1, 3, 6, 7.
Arabien 20.
Arabische Sprache 38.
Arbeit 73.
Arbeitsvieh 122.
Arme 41, 231.
Arznei, purgirende, während der Fasten verboten 45.
Arzt, darf nur die leidenden Theile der Frauen sehen 86.
Ascendenten 66, 77, 86; s. Erbschaft, Erbrecht.
Astronomen 38.
Attribute Gottes, Anerkennung der 6.
Auction 92.
Aufbewahrung 109.
Auferstehung 19, 23.
Aufkauf, verboten 95.
Aufseher 133.
Auftrag 118, 164.
Augen 86.
Augenschminke 86.
Augenzeugen 216 ff.
Ausleerung 28, 31, 33.
Aussatz 181; Grund z. Scheidung 77.
Aussprüche der Propheten 8, 9.

Baden, während der Fasten verboten 45.
Badstuben 81.
Bankerott 162.
Barbier 61.
Barmherzigkeit 2.
Bart, Beschneiden des, 48, 49, 50.
Bausch und Bogen, Verkauf in, 90.
Bazar 95, 164.
Bedienung 81, 82.
Bedrohung 236.
Beerdigung 32, 37.
Begeisterung, religiöse 3.
Begierden, fleischliche 28.
Begräbnissplatz 32, 37.
Beischlaf, Beiwohnung 44, 72, 97, 137.
Bekleidung, beim Gebet 35.
Belohnung, im künftigen Leben 6.

Belustigung 37.
Beni Haschem 159.
Berechnung 79.
Bergwerke 43.
Bernstein 43.
Beschäftigungen 56.
Bescherung des Hauptes 85.
Beschlaganlegung 164.
Beschneidung 85.
Besitz, unrechtmässiger 219.
Besitzergreifung, gewaltsame 236.
Besitznahme, eines Landstückes 125.
Bestechung 194.
Besuch der Verwandten 32.
Betort 37.
Betrug 2, 94, 95, 102.
Betrunkene 61, 66, 88.
Beute 43, 52.
Bevollmächtigte 130, 197; d. Braut 66.
Beweis 57, 60, 135.
Beweismittel 56.
Bewirthung 70, 81, 85.
Bier 34.
Bilder 156.
Bilderdienst 20, 60.
Blähungen 28.
Blitz 125.
Blödsinnige, deren Scheidung 169.
Blumen 83.
Blumensäfte 32.
Blut 149; verunreinigt 33; zu essen verboten 230.
Blutgeld 203.
Blutrache 218, 237.
Blutsverwandtschaft 201; Ehehinderniss 64.
Bock 91.
Bogenschiessen 128.
Bona fides 56.
Branntwein 34.
Braut, zu beschauen erlaubt 63.
Brodbacken 73.
Brücken 41.
Buch Moses 6.
Buchari 9, 19.
Bücher, der Koran 1, 6; 'Ebodot 26—61; Ekudot 61—165; Eiko'ot 165—191; Ehkom 191—239.
Bürge 139.
Bürgerliches Recht 55.
Bürgschaft 139 ff.
Busse 27, 53.

Capital, bei Handelsunternehmungen 115, 116.
Chalifat 4, 5, 7, 8, 9, 10, 12, 24.
Chalifen 8.
Chardin 25.
Christen 20, 21, 33, 176.
Christliche Religion 2, 3, 6, 11.
Civilacten, Lehre von den 17.
Civilrecht 13.
Commentare 10.
Communis res 88.
Commission, kaufmännische 118.
Concurs 163.
Correctionsstrafe 137, 235.
Credit 92.
Criminalrecht 13.
Criminalstrafe 233.
Curatel 88, 163.

Darlehn 106.
Dasein Gottes 17, 19.
Datteln 41.
Dawud Az-zagir 14.
Dawud Sidjistani 10.
Debestani Medsohib 11.
Descendenten 201, 204 ff.
Depositum 163.
Dichter 3.
Diebstahl 217, 236.
Dispositionsbefugniss 136, 187.
Dispositionsrecht 88.
Dogma 1, 7, 10, 11, 12, 17, 21, 156.
Dolmetscher 197.
Dreieinigkeit 2, 6, 18.

Ehe 62 ff. 218; beständige 63; zeitweilige 63, 80; mit Sclavinnen 63, 81; mit Ungläubigen 65; einer Freien mit einem Sclaven 179. — Aufhebung der Ehe 76; Minderjähriger 77. — Erneuerung der Ehe 167 ff.; der beständigen 168; der zeitweiligen 168. — Folgen der Ehe 81.
Ehebruch 217, 234; Strafen des Ehebruchs 234; Beweis 234.
Ehecontract 67, 69.
Ehegatten 201.
Eheliche Pflichten 71, 73, 74.
Ehelicher Umgang 173.
Ehehindernisse 64.
Ehescheidung 166, 218.
Ehevertrag 133.
Ehkom, das Buch 55.
Ehrom 49 s. احرام.
Eid 56 ff. 186, 198; bei Schenkungen 148; eines Ungläubigen 187; Gewicht des E. 187; Inhalt 187; Zeit u. Ort 188; der Zeugen 218, 219; bei Streitigkeiten über Zahlung des Miethpreises 114.
Eigenschaften, die göttlichen 25; positive und negative 25. — Veränderung der Eigenschaften als Reinigungsmittel 83.
Eigenthum 29, 32, 35, 37, 40, 88; ungetheiltes 88, 122, 127, 128, 135, 145, 149, 150, 158, 226.
Eigenthumsrecht 53, 83, 88, 97, 111, 150, 159.
Einbildungskraft der Araber 23, 24.
Eingrabung 232.
Einheit Gottes 6, 17, 18, 19, 25.
Einsturz eines Hauses 212.
Einwilligung 63 f. 65 f. 79, 87, 103, 116, 120, 138, 141, 145, 150, 154, 155, 159, 161.

Ekudot, das Buch 55, 61.
Elephanten 129.
Elle 158.
Ellenbogen 29.
Eltern 87, 104, 145, 146.
Empfang 135, 156, 160.
Enes ibn malek 9.
Engel 6.
Engroshandel 90.
Entbindung 169.
Entgegennahme 89, 105, 136, 160.
Enthaltsamkeitseid 167, 173 ff.
Entschädigung 80, 128; für Bürgschaften 140; für Sclaven 183.
Entscheidungen des Imams 8, 10, 13; des Kazi 194.
Erben 200; Flucht u. Verschollenheit der Erben 203.
Erbfolge der Imame 24 ff.
Erbrecht 200; geht durch den Fluch verloren 176; Aufhebung des Erbrechts 202.
Erbschaft 200 ff.; Ausschliessung von der Erbschaft 200, 204.
Erbtheilung 213.
Erdarten 231.
Erdbeben 37, 73, 125.
Erde, als Reinigungsmittel 33.
Erguss des Saamens 28.
Ermahnung 28, 54.
Ernährung 81.
Ernte, Vernichtung u. Beschädigung der Ernte 125.
Ersatz des Schadens 88, 131.
Erwachen 28.
Erwerb vom Eigenthum 226.
Essen 229; Regeln beim Essen 231.
Essig 33.
Esswaaren, gefundene 224.
Existirende Person 150.

Fahren 38.
Familienrecht 166.
Familienverhältniss 62 ff.
Fasten 6, 26, 44, 173, 189, 190, 218.
Faustpfand 134.
Fehler 42; im Koran 6.
Feiertag 6, 7.
Feindschaft 156, 215, 216.
Feinde 41, 130, 156.
Felder 100, 122.
Feru' ed-din, Eintheilung der, 29.
Festungsbau 44.
Feuer 33, 38.
Finsternisse 73.
Fische 229.
Fleisch 33, 229.
Fleischliche Begierden 28.
Fluch 64, 65, 175, 176, 203.
Flucht 203.
Flüchtige 89, 283, 184.
Flüsse 88.
Flüssigkeiten, zu geniessen verboten *231.*
Forderungen 119.
Formulare 97, 106, 113, 117, 120, 124, 131, 141 ff. 146, 151.
Frauen 63, 112, 154, 194.
Freie Herkunft 37.
Freier Stand 88.
Freier Wille 21, 57, 89, 104.
Freigebigkeit 47.
Freiheit 12, 46, 179; persönliche, Bedingung der Wallfahrt 46.
Freilassung 179 ff.
Freiwillige Busse 27.
Freitag 6, 36, 95.
Fremde 41.
Friede 51.
Frist 103, 111, 115, 122, 125, 126, 128, 136, 139, 158, 167, 168, 170, 173, 174.
Frommer Wandel 36, 53.
Frommer Wille 38.
Fruchtgarten 126.
Fruchtsäfte 32.
Früchte 41, 42, 91, 95, 96, 122, 156.
Führung 153.
Füsse 31, 35, 39, 40, 86.
Fundamentalsymbol des Islam 20.

Gabriel, Erzengel 1.
Gäste 70, 74, 85.
Garcin de Tassy 9, 13.
Garten 126.
Gassen 227.
Gebären 28.
Gebäude 157.
Gebet 6, 12, 26; Zeit des Gebets 35; tägliches 35, 36; aussergewöhnliches 35, 36; Gebet von zwei Feiertagen 36; Ort des Gebets 37; bei besondern Ereignissen und verschiedenen Gelegenheiten 37; Richtung des Gebets, Stellung des Körpers 38; Gebräuche beim Gebet 40.
Gebote Gottes 2.
Gebräuche 26, 27 ff. 71, 90.
Gebrechen 77.
Gebühren, des Kazi 194.
Geburt, Gebräuche bei der, 84.
Gedärme, zu essen verboten 230.
Gefängniss 41, 162, 236.
Gefäss 90.
Gefahr 46.
Geflügel 89.
Gefundene Sachen 222 ff.
Gehorsam 8; blinder 21.
Geister 23.
Geisteskranke 108, 110, 111.
Geistliche 38.
Geistlichkeit 15 ff.
Geld 90, 92, 93, 103.
Geldwechsler 93.
Geliehene Sachen 163.
Gelübde 37, 188, 190.
Gemeinde 12.
Gemüsse 96.
Gerechtigkeit Gottes 17, 19, 20, 25.

Gericht, das jüngste 6.
Gerste 41.
Geschenk 42, 43, 83, 177, 216.
Geschlechtliche Beiwohnung 44.
Geschlechtstheile 61, 230.
Gesellschaftliches Leben 26.
Gesellschaftsvertrag 115 ff.
Gesetzeskunde 15 ff.
Gesundheit 46.
Geständniss 56 ff. 185, 233, 236.
Getränke, berauschende 43, 60, 235.
Getreide 90, 91, 96.
Gewässer 43.
Gewerbe 56, 115.
Gewicht 89 ff. 92 ff. 100 ff. 103, 111.
Gewinn, zahlt Abgabe 43.
Gewissen 135.
Gewissenlosigkeit 85.
Gewitter 37, 73.
Gift 231.
Gläubiger 134, 162.
Glaube 15.
Glaubenskrieg 7.
Glaubenslehre 17, 18, 26.
Glaubensnormen 2.
Gnostiker 1.
Gold 41.
Göttlichkeit, des Korans 1, 3.
Götzenanbeter 212, 216.
Götzenbilder 60.
Götzendienst 1, 6.
Gott 1, 2, 3, 6, 7, 15, 17.
Gottgefälliger Zweck 41, 89, 161.
Gottwald, Dr. 56.
Graben 90.
Gräber 37.
Grundstück 43, 157.

Haarbrücker 1, 25.
Haare 35, 50, 85, 86, 91.
Hadji 50.
Hände 29, 30, 35, 38, 86.
Hafza 5.
Hagelschlag 125.
Handel 87, 97, 226.
Handelsverträge 97.
Handwerk 226.
Handwerker, Bestellung bei 112.
Hanefiten 13.
Harem 71, 72.
Hassan 24.
Haupt, des neugebornen Kindes beschoren 85.
Hausthiere 96.
Häusliches Leben 86.
Hazardspiel 60.
Hebamme 60.
Hedithen 9.
Henbeliten 13.
Herkunft, unbefleckte 193.
Hermaphroditen 211.
Hochzeit 70.
Höflichkeit 47.
Hund 33.
Hungerleidende 231.
Husniyeh, d. Buch 10.
Hussein 24.
Hypothek 185.

Jagd 227, 228.
Ibn Abbas 9.
Ibn Madje Kazwini 10.
Ibn Masud 4, 5, 6.
Ibn Omar 9.
Ibn Ummi 5.
Ibn Zubeir 5.
Idioten 165.
Idris 22.
Jesus 6, 22.
Illegitime Kinder; s. Kinder.
Imam 7; die vier grossen 8; Schriften der Im. 10, 12, 13; Erbfolge der Imame 17, 24; ernennt den Imam Djum'e 36; nicht an die Regeln des Prozesses gebunden 58; tritt als Erbe ein 202.
Imam Djum'e 36.
Immobilien 135, 226.
Incapacität 77, 78.
Insect 33.
Islam 2, 8, 15, 33, 39.
Joahanna, Buch des 10.
Juden, nicht unrein 33.
Jungfräulichkeit 63.

Kälber 42.
Kameel 42, 129, 229.
Kanun-name 8.
Kauf und Verkauf 87.
Kazi 16 f.; entscheidet auf Grund der Scheri'etregeln 58; muss sein Amt aufgeben 200; s. Kenntnisse 193.
Ke'cbe, Gang um die, 48.
Kerbelah 50.
Kebleh 32, 38.
Kinder, unterhalt der, 85; Miethvertrag von K. ungültig 111; einer Sclavin 178; sind frei 137, 180; illegitime 137; nach Scheidung der Eltern bleiben beim Vater 168; uncheliche 202; gefundene 222.
Klageführung 57.
Kleidung, beim Gebet 35.
Kleinhandel 87.
Kopfgeld 192.
Korallenfischerei, zahlt Abgaben 43.
Koran 1; s. Zweck 1, 2; Entstehung und Zusammenfassung 3; Auswendiglernen des K. 4; Satzungen des K. 4; erste Abschriften 4; Hauptlesarten 5; Feststellung des Textes 5; Othmans Redaction 5; Lehrbegriff 6; Vorschriften, dogmatische, des K. 6; rituelle u. practische 6; als Gesetzbuch unvollkommen 7; Hauptgrundlage des Islam 8; Ergänzungen des K. 8; Grundelement aller Handlungen 15.
Körperstrafe 232, 233.

Körpertheile, Bedeckung mancher, 86.
Kranke, können nicht Vormünder sein 154; ihre Beeidigung 188.
Krieg 27; wider die Ungläubigen 50 ff.; heiliger 226.
Kriegsbeute 43, 51, 52, 192, 226.
Kriegsgefangene 177.
Kuppelei 235.
Kuss 173.
Küssen, des schwarzen Steines 49.

Land, erobertes 52; unangebautes 52, 225; der Ungläubigen 52.
Landbau 226.
Landstück, Verkauf eines, 90, 91.
Leben, das künftige 23.
Lebensmittel, Verkauf von, 91, 96.
Lebensregeln 17.
Leber, zu essen verboten 230.
Legat 149 ff.
Leichnam, Waschung eines, 30; unrein 34.
Leihvertrag 107 ff.
Loben, der Waare verboten 94.
Locken 86.
Lohn der Miethe 111.
Loskauf der Sclaven 41; insolventer Schuldner 41.
Loos 125.
Lüge 235; macht das Fasten ungültig 45.

Malek ibn Enes 14.
Malekiten 13.
Marktplätze 227.
Mehdi, der Imam 25.
Meineid 186.
Mekka, Wallfahrt nach, 49.
Menstruation 169.
Miethe, Dauer der, 111; Zahlung 111; persönlicher Dienste 114.
Miether 111 ff.
Miethcontract, ein unveränderlicher Vertrag 112; Formular 113; wenn gültig 113; Auflösung des M. 114.
Miethvertrag 104, 110, 111, 164.
Milch 231.
Minderjährige 221; ihr Vermögen 104; ihr Zeugniss 216.
Mino 48, 50.
Miteigenthümer 221.
Mohammed, Glaube an, 6; s. mündlichen Befehle 8; s. Gefährten 9.
Mohammed ibn Edris esch-schafeï 14.
Mond 46.
Monopol, ungesetzlich 95.
Mord 217, 237, 238.
Morgengabe 74 ff.; einer geweihten Sclavin 157.
Moscheen 227.
Müdjtehiden 19.
Mutazeliten 1, 21, 25.

Nachlass, Eintheilung des N. 204.
Näherrecht 220.
Nahrungsmittel, verbotene 230.
Naphtaquellen 227.
Nesaï 10.
Niederlegungsvertrag 109 ff.
Nischapuri 9.
Nutzniessungsrecht 73.

Offenbarungsbücher 6.
Onanie 237.
Omaijaden 12.
Opfer 48.
Opium 231.
Ortsveränderung, reinigt 33.
Osterfest 36.

Pachtcontract 123.
Päderastie 235.
Peitschenstrafe 233—237.
Perlenfischerei 43.
Pfand 134, 136, 138, 163.
Pfandrecht 134 ff.
Pilgerkleid 47, 49.
Prädestination 2, 6, 12, 20. ff.
Präscienz 12.
Preis, mässiger zu fordern 94.
Propheten, vor Mohammed 6, 22; Aussprüche des P. 7—8.
Prophetenthum 17.
Prozess 56.
Purgiren 45.

Ramazanfasten, Beendigung der, 37.
Raub 236.
Realcontract 138.
Recht, das bürgerliche 55.
Rechtgläubigkeit 80, 193, 214.
Rechtswissenschaft 17, 26 ff.
Recusation 130.
Regierungsgewalt 191.
Reinigung 26; vor dem Gebet 35; nach natürl. Ausleerungen 30; monatliche 28, 170, 172.
Reinigungsmittel 32.
Reinlichkeit 86.
Reisende, müssen bei Tage heimkehren 86.
Rennbahn 129.
Res communes 88.
Rogen von Fischen 230.
Ruk'et, Zahl der, 40.

Saad ben Az 5.
Saamenerguss 28, 33, 61.
Saat 40, 123.
Sabellianer 2.
Sachverständige 161, 195.
Salmiak 231.
Salzwasserquellen 227.
Säugung 85.
Schafei s. Mohammed.
Schafeiten 13.
Schamtheile, beim Gebet zu bedecken 35.
Schatz, der geistliche 192.
Scheibani 13.

Scheich ul-Islam 16.
Scheidung, Erklärung der, 168; auf Antrag der Frau 171; mit beiderseitiger Zustimmung 172.
Scheidungsact 169.
Schenkung 144.
Schenkungsvertrag 146 ff.
Schiedsrichter 161.
Schiffbruch 212.
Schi'e-Secte, Unterabtheilungen der, 13.
Schiiten, Schriften der, 10; von den Sunniten unterschieden 19, 21, 23.
Schimpfrede 172.
Schlachten der Thiere 172.
Schmähung, des Propheten 235; der Imame 235.
Schminke 86.
Schmuck, beim Gebet verboten 35.
Schönheit, der Frauen zu erhalten 86.
Schönpflästerchen 86.
Schuldner 134; Unterhalt der S. 164.
Schuldverbindlichkeit 103.
Schwägerschaft, als Ehehinderniss 64, 65.
Schweine 33, 60, 149, 158.
Schwören, unstatthaft 94.
Sclaven, Loskaufung durch d. Zekat 41; nicht zur Wallfahrt verpflichtet 46; entlaufene, Abtrünnigen gleich 76; flüchtige, können nicht verkauft werden 89; dürfen keinen Vertrag schliessen 88; keine Schuldverbindlichkeit eingehen 104; durch Testament vermacht 151; können nicht Vormünder sein 154; Vermögen der Scl. 165; Auffindung eines flüchtigen 183; Freilassung eines S. 173, 176, 190, 218; geweihte, können nicht freigelassen werden 157; durch Zufall frei 181; Zeugniss der S. 216; Erbrecht der S. 203.
Sclavenrecht 176 ff.
Sclavenstand 176 ff.
Sclaverei 203.
Sclavin, mit Kindern darf nicht verkauft werden 90; verpfändet 137; geweihte 157; gemeinschaftl. Eigenthum 178; wird frei 180, 184; Beischlaf mit einer S. 184.
Secten des Islam 10, 11.
Seehund, nicht unrein 33.
Sefo und Merweh 48.
Seidene Kleider, verboten 35.
Selem-Schuld 105.
Sequester 163.
Sequestration 162, 165.
Sidjistani 10.
Sodomie 217, 235, 237.
Sonne, als Reinigungsmittel 33.
Steinigung 232.
Steinwerfen 48, 49.
Steuer, v. Ländereien 52.
Steuern 192 ff.
Strafrecht 232.
Stumme 87.
Sühngeld 237—239.
Sühnopfer 188, 189.
Sunna, d. Buch 10.
Sunni-Secte 10 ff. 13.
Sunniten, v. d. Schiiten unterschieden 19, 21, 23.
Sufyan Assauri 14.

Tabak, während der Fasten verboten 45.
Tadeln, der Waare verboten 94.
Tausch 92, 93, 226.
Termidsi 10.
Testament 149 ff., von Sclaven 150.
Testator 149 ff.
Teufel, Glaube an den, 6.
Thiere, gefundene 222 ff., zur Nahrung erlaubt 230.
Thierkämpfe 335.
Todesstrafe 232, 234, 237.
Tödtung 190, 202.
Toilette 86.
Trödler 93.
Trunkenheit 235.

Ueberfall 236.
Uebergabe verkaufter Gegenstände 89.
Ueberlieferungen, mündliche 8.
Umwandlung, als Reinigung 33.
Ungläubige 52; unrein 33; zur Empfangnahme des Zekat berechtigt 41; Erbrecht der U. 202; Zeugniss der U. 216.
Ungläubigkeit, Ehehinderniss 64, 65.
Unmündige 87, 110, 165.
Unbefleckte Herkunft d. Zeugen 216.
Unreines 33, 60; vor dem Gebet zu entfernen 35; darf nicht durch Testament vermacht werden 149; darf nicht geweiht werden 156; als Vergütung unzulässig 172; darf nicht genossen werden 231.
Unsichtbarkeit 33.
Unterhalt, der Frauen 81; Verwandter 82; Sclaven 83; Schuldner 164; Dürftiger 231.
Urkunden, kein Beweis 57.
Urtheile des Kazi 196, 199.

Veräusserung geweihter Gegenstände 157.
Verbeugung, beim Gebet 38; bei der Wallfahrt 48.
Verbotene Sachen u. Handlungen 60.
Verbrechen 217, 234.
Verfluchung s. Fluch.
Vergebung zu lebenslänglichem oder zeitweiligem Besitz 159.
Vergleich 161.
Verjährung 57.
Verkauf in Bausch und Bogen 89.
Verläumdung 235.

Verluste, zufällige 100.
Verminderung, als Reinigung 33.
Vermögen, hinreichendes, Bedingung zur Wallfahrt 46.
Verneigung, beim Gebet 39.
Verordnung, Erbschaft nach dem Rechte der, 209.
Verpfändung, unerlaubt 137.
Versammlungen, Aussprüche d. geistlichen, 19.
Verschollenheit 203; des Mannes hebt die Ehe auf 76.
Verschönerung des Leibes 86.
Verschwender 165.
Verstandeskräfte, volle, Bedingung zur Wallfahrt 46; zu Handelsverträgen 87; zum Eide 187; zum Amt des Kazi 193; zur Scheidung 169, 171; bei Zeugniss 214.
Vertheilung des Vermögens eines Schuldners 164.
Verträge 61 ff. 87, 166; im Namen dritter 95; Aufhebung 102; Formular 120; unveränderliche 129; prozessualische 161.
Verträglichkeit, während der Wallfahrt angerathen 47.
Vertragslehre 17.
Verrückte, können kein Testament machen 150.
Verwandtschaft durch die Amme 64, 218; Grade der V. 201; Erbschaft nach dem Rechte der V. 205 ff.
Vögel, zur Nahrung erlaubt 230.
Vogelfrei 236.
Volljährigkeit, Bedingung zur Wallfahrt 46; Zeichen der V. 61; beim Handel nothwendig 87; bei Bürgschaften 140; bei Scheidung 169, 171; beim Eide 187; des Kazi 193; der Zeugen 214.
Vollmacht 218.
Vollmachtsvertrag 129, 131, 133.
Vorkaufsrecht 220.
Vormund 153, 155, 221.
Waffenstillstand 57.
Wallfahrt 12, 27, 45 ff. 189; Bedingungen der W. 46; genügt bei den Schiiten einmal 46; Arten der W. 47; Gebräuche der W. 47.
Wahnsinn, Grund zur Scheidung 77.
Wahnsinnige 165, 221; können nicht Vormünder sein 154; ihre Scheidung 169.
Waschen, vor dem Essen 231.
Waschung 6, 12, 71; eines neugebornen Kindes 84.
Wasil ibn Ata 1.
Wasser, als Reinigungsmittel 32; zum Waschen gebraucht 231.
Weiber, als Zeugen 218.
Weihung 155 ff. 201; zur W. zulässige Gegenstände 156; zum Besten Ungläubiger 156; Formel 158.
Wein, unrein 34, 149, 156.
Weltregierung Gottes 6.
Werbung, der Braut 66.
Wettrennen 128; verboten 129.
Wild 228.
Wille, freier, zur Scheidung erforderlich 171; letzter 218.
Wohlanständigkeit, Regeln der, 86.
Wohlbeleibtheit, Grund zur Scheidung 77.

Zahlung, baare 92.
Zahlungsunfähigkeit 162.
Zeid ibn Thobit 4, 5.
Zeugen 198; bei Abschliessung eines Ehecontractes 70; bei Scheidung 169; Zahl der Z. 233; nicht zulässig als Z 215; vom Hörensagen 216 ff.
Zeugenaussagen 56 ff. 233; bei Streitigkeiten 114; ihr Werth 218.
Zeugenbeweis 100.
Zeugniss, der Ehegatten gegen einander 216; Minderjähriger 216; Ungläubiger 216.
Zurückgezogenheit, fromme 53.
Zustimmung, gegenseitige, bei Verehelichung 63, 86.

Verzeichniss der arabischen Wörter.

اب ôb 32.
اب ایستاده obe istode 32.
اب جاری obe djori 32.
ابادان obodon 225.
اجاره idjore 110.
اجتهاد idjtehod 16, 17, 19.
اجرة المثل idjret ul-mithl 119, 125, 220.
اجماع idjmo'e 19.
اجماع امّت idjmo'e ümmet 8, 10.
ایجاب وقبول idjob we kabul 66, 80, 87, 111, 112, 116, 138, 145, 155, 160, 165.
احرام ehrom 47.
احرام تلبیه ehrom telbiyeh 48.
احرام طواف ehrom tewof 48.
احرام میقات ehrom mikot 48.
احکام ehkom 17; das Buch E. 191.
احکام ولادت ehkome welodet 84.
احیا الموات ihyo ul-mewot 225.
اختیار ichtior 169, 171.
ادا وقضا ado we kezo 35.
اداب خلوت edobe chelwet 70.
اداب طعام edobe te'om 231.
اداب طهارت edobe tehoret 30.
اذان azon 39, 84.
ادب edeb 235.
ارتداد irtidod 236.
ارتفاع تهمت irtifo'e tühmet 215.
ارض عشریه erze 'eschriye 51.
ازاد شدن ozod schuden 176.
ازاله izoleh 34.
ازاله نجاسات izoleï nedjosot 35.
استبرا istibro 79, 80, 230.
استدلاله istidoleh 33.
استمنا istimno 237.
استیفاء عادت istifo 'adet 64.
استیلاد istilod 184.
اسقاط خیار iskote chior 89.
اسلام islam 33.
اصحاب eshab 9.
اصول الدین usul ed-din 6, 16, 18.
— خمسه 17.
اطعمه واشربه et'ime we eschribe 229.
اعتقادات e'tikodot 18.
اعتکاف e'tikof 27, 52.
اعرج e'redj 77.
آفت سماویه ofeti semowiyeh 125.
افضا ifzo 77.
افلاس eflos 162.
افیون efiyun 231.
اقامه ekomeh 39, 84.
اقباض ikboz 139, 156.
اقرار ekror 56, 185, 197, 233.
اقرار صریح ekror serih 185.
اقرار مبهم ekror mübhem 185.
اکراه ikroh 169.
آلت ذبح alete zibhe 228, 229.

الجار el-djor 221.
الله اكبر allah ekber 84, 229.
ام ولد umme weled 168, 184.
امام imam 192, 225.
امام جمعه imam djum'e 36.
امامت imamet 10, 12, 17, 19.
امان eman 51.
امر شرعى emre schere'i 159.
امر معروف emer mä'ruf 54.
انتقال intikal 33.
انقلاب inkilob 33.
انكار inkor 197.
اهل خبرت ehle chibret 101.
اهل ذمّت ehle dzimmet 52.
اهل طريقه ehle teriket 53.
اهل عديلة ehli 'edilet 11.
اهل كتاب ehli kitob 33, 65.
اهل كتابيه ehli kitabiyeh 229.
اولاد زوجات ewlod zeudjot 83.
اولاد موطوءة بالملك ewlod mautu'et bil-mülk 83.
اولاد موطوءة بالشبهه ewlod mautu'et bisch-schübhe 83.
ايداع ido'e 109.
ايقاعات eiko'ot 17; d. B. 165.
ايلاء ilo 173 ff.
ايمان imon 214.
باطل botil 56, 60, 107, 117.
بالله billahi 186.
بايع boi'e 87.
برص beres 77, 181.
بسم الله bismillah 228, 229, 232.
بكر bikr 63.
بلوغ belugh 61, 169, 171, 214.
بندار bendor 95.
بنده bende 177.
بندهكى bendegi 176 ff.
بهايم behoïm 230.
بوزه buzeh 34.
بول وغايط beul we ghayet 33.
بيت المال beit ul-mol 192, 194.
پيش نماز *pischnemaz* 36.
بيع وشرى bei' we-schero 87.
بيع معاطات bei'e me'otot 87.
بيهوش bihusch 169.
تأديب tadib 137.
تاللة tallahi 186.
تجارت tedjoret 87.
تدبير tedbir 176, 181.
ترجمان terdjemon 197.
تسعير tes'ir 90.
تسليم teslim 156.
تسليم واقباض teslim we ikboz 89, 135.
تشريف teschrik 50.
تشهّد teschehhüd 39.
تصرّف teserrüf 226.
تعدى tä'edo 110.
تعزير te'ezir 137, 167, 235, 238.
تعقيبات te'ekibot 40.
تفريط tefrit 109.
تفويض بضع tefwiz biz'e 75.
تقصير teksir 48.
تقليد teklid 19.
تقيه tekiyeh 12.
تكبير الاحرام tekbir ul-ehrom 35, 38.
تلبيه telbieh 48.
تنجير tendjiz 157.
تنزيل tenzil 104.
توبه teube 236.
توحيد teuhid 17, 18, 20.
تيمّم teyemmüm 28, 30.
ثلث thülth 204.
ثلثان thülthon 204.
ثمن themen 92.
ثمن thümn 204.
جار djor 157.
جايز djoïz 60.
جبران djebron 157.
جبّه djebbeh 78.
جذام djüzom 77, 181.
جريه djezie 51, 177, 192.

جعاله djüoleh 183.
جغا djegha 86.
جلد djeld 232, 233, 234.
جمادات djemodot 230.
جماعت djemo'et 12, 230.
جمره djumreh 49.
جنون djenun 77.
جهاد djehod 27, 50.
چینه‌دان tchinedon 230.
حابس hobis 160.
حاشیه haschiyeh 10.
حافظ hafiz 4.
حاکم شرع hakim scher'e 15.
حالف halif 174.
حبس hibs 160.
حجّ heddj 27, 45 f.
حجّ افراد heddj efrod 47.
حجّ تمتّع heddj temettü 47.
حجّ قران heddj keron 47.
حجّ نیابت heddj niobet 46, 47.
حجّ واجب heddj wodjib 170.
حاجب hedjb 200
حاجب حرمان hedjb hermon 204.
حاجب نقسان hedjb nükson 204.
حاجر hedjr 165.
حاجر الاسود hedjr ul-eswed 49.
حدّ hedd 97, 167, 232.
حدیث hedith 8, 9, 10.
حرام herom 60, 90, 172, 215, 219. 230, 236.
حربی herbi 52.
حرفت hirfet 226.
حصانه hezone 85.
حقوق الله hukuk ullah 60, 217.
حقوق الناس hukuk un-nos 60, 217.
حکمت hükmet 13.
حکمی hekemi 74.
حلال helol 60, 228.
حلق halk 48.
حلقوم hülkum 229.
حنّا henne 86.
حول haul 42.
حاوله hewole 139 ff.
حیض heiz 170, 172.
خال chol 86.
خانه زاده chonezade 179.
ختنه chütne 85.
خراب cherob 225.
خراج cherodj 40, 51.
خراج مقاسمه cherodj mükosemet 50, 123, 127, 192.
خراج وظیفه cherodj wezifet 52.
خروج churudj 143.
خریطه cherite 196.
خصّی chusso 77.
خطبه chütbe 67.
خلعه chül'e 166, 171.
خلیفه chalifeh 70.
خمس chüms 26, 41, 43, 44.
خنثی chünthi 211.
خوک chuk 33.
خون chun 33.
خیار تأخیر chior toachir 102.
خیار ردّ chior redd 101.
خیار حیوان chior heiwon 101.
خیار رؤیت chior ruyet 102.
خیار شروط chior scherut 101.
خیار عیب chior 'eib 102.
خیار غبن chior ghebn 102.
خیار فسخ chior fesch 101.
خیار مجلس chior medjlis 101.
درست dürüst 60.
دزدی düzdi 236.
دفن defn 32.
دلّال dellol 93.
دوام dewôm 157.
دوچان dutchon 229.
دیت diyet 203, 238, 239.

دین din 15, 16.
دین dein 103 ff.
دیوانه‌کی diwanegi 165.
ذابح zobih 228.
ذباحت zebohet 227, 228.
راس المال res ul-mol 119.
رافضی rofezi 11.
ربا rebo 93.
ربح ribh 119.
ربع rub'e 204.
رتق retk 78.
رجم redjm 232, 234.
رشوت rüschwet 194.
رضاع rizo'e 64, 85, 168.
رقبی rekebi 160.
رقیّت rikiyet 203.
رکعت ruk'et 39.
رکعت نماز ruk'et nemaz 66, 71.
رکوع rukue 39.
رمایه remoyeh 128.
رمی جمره remi djemereh 49.
روزه ruze 26, 44.
رهن rehen 134, 138.
زارع zorie 122.
زکوة zekat 26, 40, 41, 51, 192.
زکوة فطر zekat fitr 41, 42.
زکوة سنّت zekat sunnet 41, 42.
زکوة واجب zekat wodjib 41.
زمزم zemzem 49.
زنا zeno 234.
زوال عین zewole 'ein 33.
زوجه zeudje 148.
زوجیه zeudjiyet 201.
زیادتی ziodeti 148.
سابق sabik 128.
سبب sebeb 205.
سبق sibk 128.
سبق ورمایه sibk we remoyeh 128.
ستر عورت setr 'euret 35.
ساجل sedjill 196.
ساجود *sedjud* 39.
سحر sehr 235.
سحق sehk 234.
سدس süds 204.
سرایت seroyet 180.
سرقه sirket 236.
سرمه surme 86.
سفید آب sifid ob 86.
سفیه sefih 165.
سقمونیا segmunio 231.
سکنی sukno 160.
سکنی وحبس sukno we hibs 159.
سکوت sekut 197.
سلام selam 39.
سلم وسلف selem we selef 103 ff.
سنّت sunnet 24, 60.
سید الاحکام seiyid el-ehkom 161.
شاهد اصل schahid esl 216.
شاهد فرع schahide fer'e 216.
شب خیر scheb cheir 84.
شب زفاف schebi zefof 71.
شب ولیمه schebi welime 70.
شرح scherh 10.
شرعاً scher'en 15.
شرکت schirket 115.
شرکت العنان schirket ul-'enon 115.
شرکت ابدان واعمال schirket ebdon we e'mol 115.
شرکت وجوه schirket wedjuh 115.
شرکت معاوضه schirket me'owize 115.
شریك scherik 221.
شفعه schuf'e 220.
شفیع schefi'e 221.
شهادت schehodet 214, 233.
صاحب ارض sahibe erz 122.
صاحب زمین sahibe zemin 122.
صاحب مال sahibe mol 118.
صحاح سته sihohe sitte 9.
صحیح sehih 60.
صداق sedok 67.
صدقه sedeke 159, 190.

صدقه مفروضه sedeke mefruze 159.
صدقه مندوبه sedeke mendube 159.
صفات الله sefote Allah 25.
صفات ثبوتيه sefote thubutiyeh 25.
صفات سلبيه sefote selbiyeh 25.
صلح sülh 161.
صلوة selat 26, 34.
صلوة المسافر selat ul-mesofer 38.
صواب sewob 60.
صوفى sufi 53.
صوم saum 26, 44.
صيد seid 227.
صيد البحر seid ul-behr 228.
صيد البرّ seid ul berr 228.
صيغه sigheh 67.
ضاله zoleh 222.
ضمان zemon 139.
ضمان غير واجب zemone ghair wodjib 140.
ضمان مجهول zemon medjhul 140.
طاس ومق tos we mek 34.
طالق tolik 166.
طلاق telok 166.
طلاق بائن telok boïn 166, 167, 209.
طلاق رجعى telok ridj'ei 166, 168, 200.
طواف tewof 48.
طهارة tehoret 26, 27, 34, 35.
طهارة مولد tehoret meuled 217.
طهر tühr 170.
طيور tuyur 230.
ظهار zehor 167, 172, 190.
عاريه 'arieh 107, 159.
عامره 'omere 225.
عامل 'omil 41, 118, 126.
عايشه Aïsche 9.
عبادات 17, 26 ff.
عتق 'etk 176, 179, 190.
عتيق 'etik 180.
عدالة 'edolet 17, 19, 20, 185.
عدّه 'iddeh 79, 168, 170, 172.
عدّهٔ موت 'iddehi mout 79.
عدّهٔ طلاق iddehi telok 79.
عدّهٔ فسخ iddehi fesch 79.
عرف وعادت 'urf we 'adet 226.
عرفات 'erefot 48 ff.
عفيفه 'efifeh 63.
عقار 'ikor 221.
عقد جايز 'ekde djoiz 61, 66, 110, 118, 121, 138, 153.
عقد لازم 'ekde lazim 61, 101, 107, 112, 145, 148, 153, 158.
عقل 'ekl 169, 171, 214.
عقيقه 'ekike 85.
علم 'ilm 216.
علم اصول الفقه 'ilme usule el fikh 16.
علم تفسير 'ilme tefsir 16.
علم الحديث 'ilme el-hedith 16.
علم شرع 'ilme scher'e 15.
علم الفرايض 'ilme el-feroïz 16.
علم فقه 'ilme fikh 16, 17, 26, 192.
علم كلام 'ilme kelom 16, 17, 192.
عمره 'umreh 45 ff. 47.
عمرى 'ümri 160.
عمى 'emo 77.
عنّت 'unnet 77.
عورت 'euret 31, 86, 233.
عوض 'ewez 148.
عيد ضحى 'eide zeho 36, 49.
عيد فطر 'eide fitr 37.
عيد قربان 'eide kurban 36.
غازه ghaze 86.
غاصب ghasib 219.
غاموص ghamus 186.
غايب ghaib 225.
غريم gherim 162.
غسّال ghessol 31.
غسل ghusl 30.
غسل ارتماس ghusl irtimos 30.

غسل ترتيب ghusl tertib 30.
غسل ميّت ghusl meiyit 31.
غصب ghesb 219.
غنيمت ghanimet 43, 51, 192.
فاسخ fosich 60.
فتوى fetwo 15.
فديه fidie 172.
فرايض feroiz 200.
فرض ferz 60.
فروع الدين feru' ed-din 6, 16, 17, 26, 29.
فضيله fezilet 36.
فقه fikh 17; s. علم فقه.
فقيه fekih 17.
فى fei 192.
قاذف kozif 235.
قاسم kasim 213.
قاضى kazi 16, 192, 193.
قانون kanun 8.
قانون نامه kanun name 8.
قبله keble 35.
قتل ketl 202, 232, 234.
قذف kezf 233, 235.
قراعت keroët 38.
قربت kurbet 148.
قرض خواهان kerz chohon 162.
قرعه kur'e 125.
قرنى kerni 77, 78.
قروء kerue 170.
قسامة kesome 238.
قسمت kismet 52.
قصاص kesos 237.
قصد kesd 169, 171.
قضا و قدر kezo we keder 20.
قمطر kemter 196.
قن ترس ken ters 34.
قنوت kenut 40.
قول kul 177.
قيادت kiodet 234.
قياس kiyas 10.
قيام kiyom 35, 38.
قيّم keiyüm 153, 154.
كافر kofir 33.
كافل kofil 139.
كتابت ketobet 182, 201.
كربلاى kerbelai 50.
كريمت الاصل kerimet ul esl 63.
كعبه ke'ebeh 38.
كفّارة kefforet 173, 186, 189, 201, 238.
كفّارة مرتّبه kefforet mürettebe 190 ff.
كفّارة مخيّره kefforet mücheiyere 190 ff.
كفّارة جمع kefforet djem'e 190 ff.
كفاله kefoleh 139 ff.
كفاله مطلقه kefoleh mütlekeh 139.
كفاله موقنه kefole mugine 139.
كفر küfr 64.
كلب kelb 33.
كلمه‌چى kelemetschi 197.
كواه güwoh 169.
كودكى kudeki 165.
كيفيت ذبح keifiyet zibhe 228, 229.
لازم lazim 60.
لبّيك lebbeike 49.
لعان le'on 64, 174, 175, 203.
لقطه lükete 222.
لقيط lekit 222.
لواطه lewote 234.
لوطى luti 129.
ماء moë 32.
ماء الجارى moë el-djori 32.
ماء الراكد moë er-roked 32.
مال قراض male keroz 119.
مالك malik 126, 160.
مايعات moi'ot 231.
مباح müboh 52, 60, 226, 227.
مباح الدم müboh ud-dem 236, 238.
مبارات müborot 166, 172.

مباشرت بهايم واموات müboscheret behoïm we emwot 237.
مبيع mebi'e 87.
متدبّر mütedebber 181.
متساوى الاجزا mütesowi ul-edjzo 213.
متعه müt'e s. نكاح.
متفاوت الاجزا mütefowit ul-edjzo 213.
متن metn 10.
مجتهد müdjtehid 15, 16.
مجوس medjus 229.
مجبر müdjir 111.
محارب mehorib 236.
محال mühol 139.
محال عليه müholün 'aleihi 139.
محتكر mühteker 95.
محتمر mühtemer 95.
محجور mehdjur 165.
محضر mehzer 165.
محكمه mehkeme 188, 196.
محلّ mehell 126.
محلّ muhell 80.
محلوف mähluf 174.
محيل mühil 139.
مدّت müddet 80.
مذاهب اربعه müdzohibe erbe'e 13.
مرا mero 229.
مرابحه merobihe 93.
مرتدّ mürtedd 76, 202, 236.
مرتهن mürtehin 134.
مرشد mürschid 53.
مرض موت merez maut 165.
مروه merweh 50.
مرهون merhun 134.
مريد mürid 53.
مزارعه müzori'e 122, 124, 126.
مزرعة müzri'e 122.
مساقات musokot 126, 128.
مستحبّ müstehebb 194.
مستعار müste'or 107.
مستعير müste'ir 107.
مستوديع müsteudi'e 109.
مسح بطاهر mesh be tohir 33.
مستأجر müsteedjir 111.
مسكر و فقاع müskir we fiko'e 235.
مشترى müschteri 87.
مشعر mesch'er 48.
مشعر الحرام mesch'er el-herom 49.
مشفوع meschfu'e 221.
مشهد meschhed 50.
مشهدى meschhedi 50.
مصالح müsolih 161.
مصالح عنه müsoleh 'enhü 161.
مصالح له müsoleh leh 161.
مصاهرة müsohire 64.
مصلح müslih 161.
مضاربة mezoribe 118, 120, 163.
مضمون عنه mezmun 'enhü 139.
مطلقه mütelleke 166.
مطهّرات mütehhirot 32, 35.
مظاهر müzohir 172.
مظاهرة müzohere 172.
معتق mü'tik 179.
معتَق mü'tek 180.
معرفة الله ma'erifete-ullah 17, 18.
معروف mä'ruf 54.
معير mü'ir 107.
مغصوب meghsub 29, 219.
مفتى müfti 16.
مفلس müflis 162.
مفلّس müfelles 162.
مقادر سهام mekodir sehom 201.
مقاسمت mükosemet 40, 192.
مقدّمات نماز mükeddemote nemaz 34.
مقرّ mükirr 185.
مقرّ له mükerrün leh 185.

مكاتب mekotib 182.
مكان mekon 35.
مكان نماز mekone nemaz 37.
مكروه mekruh 29, 194.
مكفول mekful 139.
مكفول له mekful leh 140.
ملاعن mülo'in 175.
ملاعنه mülo'ene 175.
ملبوسات melbusot 67.
ملتقط mültekit 222.
ملك mülk 178.
ملكيّت mülkiyet 165.
مندوب mendub 60.
منسوخ mensuch 4.
منصف münsif 161.
منكر münker 54.
منى meni 33.
مهر mehr 67, 80, 157.
مهر المثل mehr ul-mithl 75.
موات mewot 225.
موت maut 148.
موجبات ارث maudjebote irth 200.
موجود maudjud 150.
مودّعه müweddi'e 109.
موصى musi 149.
موصى له musa leho 149.
موصى به musa bihi 149.
موانع ارث mewone'i irth 200, 202.
موقوف maukuf 88, 155.
موقوف عليه maukufün 'aleihi 155, 157, 158.
موكّل müwekkil 130.
موهوب عنه mauhubun 'enhü 144.
موهوب له mauhubün leh 144.
موهوبه mauhube 144.
ميعاد mi'od 23.
ناجى nodji 13.
ناذر *nazir* 189.
ناسخ *nosih* 4.
ناظر nazir 153.
ناقله nofileh 60.
نامزد كردن nomzed kerden 66.
نبوّت nebüwwet 17, 19, 22.
نجات nedjot 13.
نجاسات nedjosot 33.
نجس nedjis 60.
نذر nezer 37, 188.
نذر برّ nezer birre 188.
نذر زجر nezer zedjr 188.
نذر تبرّع nezer teberru'e 188.
نسب neseb 64, 201.
نشوز nüschuz 73.
نصاب nisob 42.
نصف nisf 204.
نفاس nefos 169, 172.
نفقه زوجات nefeke zeudjot 81.
نفقه قرابت nefeke kerobet 82.
نفقه ملك nefeke mülk 83.
نقس neks 33.
نكاح nikoh 62.
نكاح دايم nikoh doïm 63, 65, 168.
نكاح متعه nikoh müt'e 63, 80.
نماز nemaz 26, 34.
نماز استيجاره nemaz istidjore 37.
نماز اموات nemaz emwot 37.
نماز آيات nemaz ayat 37.
نماز جنازه nemaze djenozeh 37.
نماز جمع nemaz djum'e 36.
نماز صبح nemaz subh 36.
نماز طواف nemaz tewof 37.
نماز ظهر nemaz züher 36.
نماز عشا nemaz 'ischo 36.
نماز عصر nemaz 'esr 36.
نماز عيدين nemaz 'eidein 36.
نماز مغرب nemaz meghrib 36.
نماز نذر nemaz nedzer 37.
نهى nehi 54.
نيّت niyet 35, 38.

مقرّنات نماز mükerrenote nemaz 34, 38.
نيّت حجّ niyet heddj 47.
نيّت وقربت niyet we kurbet 159.
واجب wodjib 29, 60.
واقف wokif 155, 157.
والله wallahi 186.
واهب wohib 144.
وديعه wedi'e 107, 109.
وسمه wesme 86.
وصى wesi 153.
وصيّت wesiyet 149.
وضو wezu 28, 29, 71.
وقت wakt 35.
وقت اخر 35.
وقت نماز wakti nemaz 35.
وقتى wäkti 160.
وقف wäkf 155, 201.
وقف اولاد wäkf ewlod 155.
وقف ابن wäkf ibn 155.
وقف عام wäkf 'omm 155 ff. 236.
وقف نامه wäkf nome 158.
وكالت wekolet 139 ff.
وكيل wekil 130.
وكيل افراد wekil efrod 131.
وكيل مطلق wekil mütlek 131.
ولا welo 201, 210.
ولاء العتاقه welo ul-'etoke 201.
ولاء شرعاً welo scher'en 201.
ولاء تضمّن حرره welo tezemmün herire 201.
ولاء الامامه welo ul-imame 201.
ولد زنا welede zeno 84.
ولود welud 63.
ولى weli 153, 169.
هبه hibe 144.
هبه بالعوض hibe bil-ewez 145.
هبه بشرط العوض hibe bi schert ul-ewez 145.
هجرة hidjreh 4.
هلاكت heloket 148.
همسايه hemsoye 157.
يمين yemin 56, 186.
يمين مغلظه yemin müghleze 187.
يوا yawa 222.

Druck von Ferber & Seydel in Leipzig.

Berichtigungen.

Seite	4	Zeile	1	v. u.	Selim, dem Sclaven Abu Hudsafa, lies Sâlim, dem Freigelassenen des Abu Hudseifa.
-	4	-	1	v. u.	Maads l. Muads.
-	5	-	26	v. o.	Sähf l. Suhuf.
-	8	-	28	v. o.	E'tebor ul-imthol l. E'tebor ul-emthol.
-	8	-	9	v. u.	Allah-ed-din, l. Alâ ed-din.
-	9	-	11	v. u.	Musellim l. Muslim.
-	9	-	11	v. u.	نشابورى l. نيشابورى.
-	10	-	1	v. o.	Sudjestani l. Sidjistani.
-	10	-	4	v. o.	Ibn Madjate Kasruni ابن مجاة كازرونى l. Ibn Madje Kazwini ابن ماجة قزوينى.
-	11	-	19	v. u.	'elome l. ellome.
-	13	-	20	v. o.	Müdzehibe l. Medzahibe.
-	13	-	25	v. o.	Henboliten l. Henbeliten (u. so überall).
-	14	-	13	v. o.	Gaz l. Gaza.
-	16	-	14	v. o.	Merwu l. Merw.
-	16	-	6	v. o.	قادى l. قاضى.
-	17	-	14	v. u.	Echkom l. Ehkom.
-	18	-	11	v. o.	Ibne-Bobewei بابوى l. Ibne-Bobeweih بابويه.
-	20	-	3	v. o.	lŏ ĭllāhĕ l. lō ĭlāhĕ.
-	20	-	4	v. o.	الله l. اله.
-	22	-	17	v. u.	نيوّت l. نبوّت.
-	25	-	16	v. o.	Djelol.. جلال l. Djelo... جلاء.
-	27	-	17	v. o.	ul-immet l. ul-eïmmet (u. so überall).
-	31	-	17	v. o.	gushel l. ghusl.
-	33	-	14	v. u.	الدمّ l. الدم.
-	39	-	16	v. o.	Verneigungen l. Niederwerfungen.
-	39	-	27	v. o.	la illahe l. la ilahe.
-	39	-	28	v. o.	لا الله l. لا اله.

Seite	41	Zeile	15	v. u.	kotibet l. ketobet.
-	44	-	11	v. o.	Mutallib l. Muttalib.
-	49	-	5	v. u.	Dzulchelifeh ذولخليفه l. Dzulhuleifeh ذولحليفه.
-	49	-	4	v. u.	Yelemlim l. Yelemlem.
-	49	-	3	v. u.	Kern l. Keren.
-	49	-	2	v. o.	Hedjefeh حاجفه l. Djuhfeh جُحْفَة.
-	57	-	13	v. u.	Handlungen l. Aussagen.
-	60	-	19	v. o.	verachtet l. nicht gern gesehen.
-	63	-	15	v. u.	eschhedü l. escheddü.
-	63	-	14	v. u.	اشهد l. أشدّ.
-	64	-	10	v. o.	مصاهره l. مصاهرة.
-	71	-	17	v. u.	v. 320 l. v. 230.
-	77	-	27	v. o.	خصيّ, übermässige Wohlbeleibtheit, lies خصي, Castratenthum.
-	77	-	32	v. o. u. 3 v. u.	جزام l. جذام.
-	77	-	39	v. o.	اهرج l. هرج.
-	79	-	10, 11	u. 25 v. o.	fesch فسح l. fesch فسخ.
-	111	-	11	v. o.	ماجبر l. موجر.
-	119	-	2	v. o.	rendj رنج l. ribh ربح.
-	122	-	15	v. o.	Hanefi l. Hanife.
-	122	-	23	v. o.	müzri'e l. mezri'e.
-	126	-	23	v. o.	Hanefi l. Hanife.
-	131	-	5	v. u.	حسن l. احسن.
-	134	-	8	v. u.	Halil l. Chalil.
-	134	-	3	v. u.	Beweis l. Feststehen.
-	137	-	17	v. o.	kotibet l. ketobet.
-	139	-	26	v. o.	mugine موقنة l. muwekkkete موّقنة.
-	139	-	1	v. u.	mekful مكفول l. kefil كفيل.
-	140	-	1	v. o.	kefil كفيل l. mekful مكفول oder مكفول به Mekful bihi.
-	141	-	1	u. ff.	l. statt kefil u. kefol l. überall mekful.
-	151	-	11	v. o.	قدى l. قد.
-	156	-	25	v. o.	Hanefi l. Hanife.
-	158	-	5	u. 6. v. o.	djeberon جبران l. djiron جيران.
-	158	-	28	ff. v. o.	l. wäkfen sähihen ammen وقفا صحيحا عامّا, d. h. (ich mache hiermit) eine gesetzliche (rechtmässige) allgemeine Stiftung.
-	158	-	32	v. o.	ürhenü we lo üretheü l. yürhenü we lo yürethü.
-	158	-	38	v. o.	sündige l. sündigt.
-	160	-	3	v. u.	hobus l. hobis.

Seite 166 Zeile 14 v. u. l. der Mann, welcher die Scheidung vornimmt, heisst mütellik مُطَلِّق, das Weib, gegen welches dieselbe vorgenommen wird, mütelleke مُطَلَّقَة.
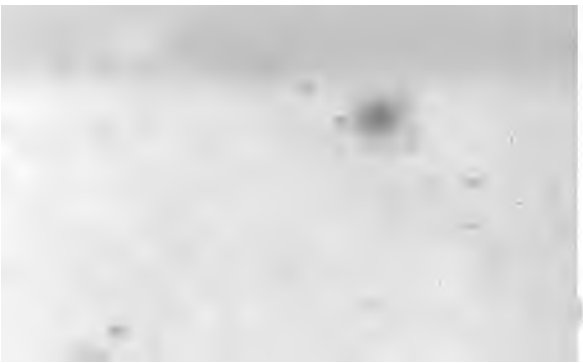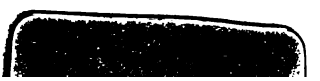
- 168 - 23 v. o. متع l. متعه.
- 169 - 13 v. u. telektüki l. tellektüki.
- 171 - 13 v. o. خلع l. خلعة.
- 175 - 4 v. o. mülo'ine l. mülo'ene.
- 176 - 7 v. o. ilahi l. illahi.
- 179 - 9 v. o. حانه زاده l. خانه زاده.
- 179 - 15 v. u. tealah l. teala.
- 181 - 17 v. o. جرام l. جذام.
- 182 - 16 v. u. mekotib l. mükotebe.
- 182 - 2 v. u. das kotib l. das mükotebe.
- 183 - 13 u. 16 v. o. kotibet l. ketobet.
- 183 - 4 v. u. mekotib l. mükotebe.
- 190 - 4 v. o. das Aufdecken und Verbessern l. das Zudecken und Tilgen.
- 190 - 5 v. o. وسحو l. ومحو.
- 200 - 6 v. u. maudjebote l. mudjebote.
- 201 - 2 v. o. مقادر l. مقادير.
- 201 - 5 v. o. u. 2 v. u. صبب l. سبب.
- 201 - 11, 15, 26, 34 v. o. u. 1 v. u. ولاه l. ولاء.
- 203 - 9 v. o. دیّت l. دیت.
- 203 - 13 v. o. rikiyet رقیّت l. rikkiyet رقّیت.
- 206 - 24 u. 25 v. o. lizekere mithle hezz il unthein لذكر مثل حظ الانثين l. lizzekeri mithlü hezz il untheyein لِلذَّكَرِ مِثْلُ حَظِّ ٱلْأُنْثَيَيْنِ.
- 222 - 7 v. o. mültekite ملتقطه l. mültekit ملتقط (u. so überall).